

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 50

Normenkonkurrenz in historischer Perspektive



Duncker & Humblot · Berlin

Normenkonkurrenz in historischer Perspektive

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Nikolas Jaspert, Johannes Kunisch †, Klaus Luig, Peter Moraw †,

Peter Oestmann, Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,

Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 50

Normenkonkurrenz in historischer Perspektive

Herausgegeben von

Arne Karsten
Hillard von Thiessen



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: BGZ Druckzentrum GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-14635-2 (Print)

ISBN 978-3-428-54635-0 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84635-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

Arne Karsten/Hillard von Thiessen

Einleitung: Normenkonkurrenz in historischer Perspektive 7

Religiöse Normen und die „Welt“

Philip Knäble

Jenseits der Norm? Ambivalente Ansichten zum Tanz in der Kathedrale von Auxerre im Spätmittelalter 21

Christian Windler

Regelobsvanz und Mission. Katholische Ordensgeistliche im Safavidenreich (17. und frühes 18. Jahrhundert) 39

Florian Schmitz

Normenkonkurrenz oder Normenkongruenz? Dimensionen eines Konzeptes anhand eines Korruptionsfalles von 1534 65

Soziale Normen und Institutionen

Birgit Emich

Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage ... 83

André Krischer

Förmlichkeit und Geselligkeit im englischen Flottenamt 1663-1666 – konkurrierende Normen? Zugleich ein Beitrag über Organisationsbildung in der Frühen Neuzeit 101

Niels Grüne

„Leute, welche dieser Stellen [...] unwürdig sind?“. Konsistenzerwartungen und Normenassimilation in der Frühen Neuzeit 121

Der normative Rahmen wirtschaftlichen Handelns

Julia Zunckel

- Die Kontroverse um die Genueser Wechselmessen im Pontifikat Gregors XV. Wucher, Kredit und Kommerz im Zeichen der Normenkonkurrenz 141

Moritz Isenmann

- Zwischen nationalen Handelsinteressen und universaler Solidarität: Normenkonkurrenz in Antoine de Montchrestiens *Traicté de l'oeconomie politique* (1615) 171

Normenkonkurrenz im Übergang zur Moderne

Georg Eckert

- „*Novus ordo seclorum*“: Normenkonkurrenz und Konkurrenznormen in der Amerikanischen Revolution 191

Jens Ivo Engels

- Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit. Normenkonkurrenz in der europäischen Moderne 217

Normenkonkurrenz als Konzept historischer Forschung

Hillard von Thiessen

- Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne 241

- Quellen- und Literaturverzeichnis 287

- Abbildungsnachweis 340

- Autorenverzeichnis 341

Einleitung: Normenkonkurrenz in historischer Perspektive¹

Von Arne Karsten und Hillard von Thiessen

Die Leiterin der Kommunikationsabteilung des New Yorker Internetunternehmens InterActiveCorp (IAC), Justine Sacco, verschickte am Morgen des 20. Dezember 2013 eine Kurznachricht über den Dienst Twitter, bevor sie ihren elfstündigen Flug nach Kapstadt antrat. Die Nachricht lautete folgendermaßen: „*Going to Africa. Hope I don't get AIDS. Just kidding. I'm white!*“ Die Folgen dieses Tweets waren bemerkenswert.² Noch während die Absenderin offline auf der langen Reise zu ihrem Ziel war, nahmen zahlreiche Internetnutzer am rassistischen Gehalt dieser vier kurzen Sätze Anstoß und lösten eine Kette von Ereignissen aus. Schnell sammelte sich die Kritik unter dem Hashtag „*Has Justine landed yet*“ und drückte damit auch einen gewissen Voyeurismus der Internetgemeinde aus, die daran interessiert war zu erfahren, wie Frau Sacco wohl reagieren würde, wenn sie den Sturm der Entrüstung bemerkte. Der sich im Netz entfaltende Spott umfasste etwa ein fingiertes Filmplakat, das die Handlung folgendermaßen zusammenfasste: „*One little tweet before a plane trip changed her life forever*“.³ Offenbar erwartete man Nachwirkungen – zu Recht. Denn auch ihrem Arbeitgeber blieben diese Vorgänge nicht verborgen. Das Unternehmen distanzierte sich nach wenigen Stunden von der Äußerung ihrer Mitarbeiterin, kündigte Konsequenzen an und nahm jeden Hinweis auf ihren Namen von der Firmenhomepage – was wiederum der Internetgemeinde nicht verborgen blieb. Kaum war sie gelandet, verschickte ein Twitternutzer ein Photo von ihr im Flughafen – längst kursierten Flugdaten über ihre Reise im Netz. Ein anderer Nutzer forstete ihre bisherigen Tweets durch und gab seine Rechercheergebnisse auf einer anderen Kommunikationsplattform, auf BuzzFeed, zum Besten, unter der Überschrift: „*16 Tweets Justine Sacc-*

¹ Die Autoren bzw. Herausgeber danken sehr herzlich Sophie Große, Jan-Hendrik Hütten, Anne-Dore Neumann, Nina Scheuß, Patrick Schmidt und Anne Vater für ihre umfangreichen redaktionellen Arbeiten an diesem Aufsatz wie auch am Band insgesamt.

² Schilderungen der Vorgänge zum Beispiel in: N. N., 10 Fakten; Neumann: Afrika-Tweet; Sargent, Saga.

³ Festa, Kommentar.

co Regrets.⁴ Für Schadensbegrenzung war es nach der Landung, als die Betroffene reagieren konnte, offenkundig zu spät. Sie entschuldigte sich zwar via Twitter und ihrem Facebook-Account und drückte in einem Brief an eine südafrikanische Tageszeitung Bedauern über ihre Worte aus. Doch schließlich wusste sie sich nicht mehr anders zu helfen als alle ihre in den virtuellen sozialen Netzwerken unterhaltenen Präsenzen zu löschen. Ihr Arbeitgeber entließ sie.

Was Frau Sacco erlebte, war ein „Shitstorm“, eine digitale Welle der Empörung. Es handelt sich um ein sehr junges Phänomen, das laut Duden definiert ist als „Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht“.⁵ Auslöser derartiger Massenreaktionen sind Handlungen, die Anstoß erregen, das heißt, die nicht den Handlungserwartungen einer größeren Menge von Internetnutzern entsprechen. Mit anderen Worten: Ein Shitstorm ist ein kollektiver Vorgang, in dem eine als abweichend empfundene Handlung mit oftmals drastischen rhetorischen Mitteln gerügt wird. Derartige Rügungen gewähren also Einblicke in den Normenhorizont⁶ einer globalisierten Netz-Gesellschaft. Normen, verstanden als „mehr oder weniger verbindliche, allgemein geltende Vorschriften für menschliches Handeln“⁷, werden in der Regel – sofern sie nicht mit Zwang durchgesetzt werden – von Werten abgeleitet. Werte sind als relativ stabile und kollektiv geteilte Vorstellungen von dem, was wünschenswert ist, zu verstehen.⁸ Für die historische Forschung bieten Normenkonflikte den Vorteil, Einblicke in den Wertehorizont einer Gesellschaft auf der Ebene der Akteure zu ermöglichen. Man ist demnach nicht nur auf gelehrte Debatten über Normen und Werte angewiesen, sondern kann über einen praxeologischen Ansatz ermitteln, was die Akteure in einer sozialen Gruppe oder einer Gesellschaft in einem gegebenen Zeitraum für legitim halten – und was nicht.

Die Leistung der Normen besteht darin, dass sie die abstrakten Werte in reale Handlungsweisen übersetzen.⁹ Sie bieten Handlungskorridore an, die Akteure von der Notwendigkeit entlasten, immer neue Handlungsweisen zu entwerfen. Das eigene Handeln an Normen zu binden, bringt Akteuren Vorteile. Im Rahmen der akzeptierten Handlungserwar-

⁴ N. N., 16 Tweets.

⁵ N. N., Art. Shitstorm.

⁶ Zu diesem Begriff vgl. den Aufsatz von *Hillard von Thiessen* in diesem Band.

⁷ *Peuckert*, Art. Norm, soziale, 213.

⁸ *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, 9.

⁹ Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe den abschließenden Aufsatz von *Hillard von Thiessen* in diesem Band; dort finden sich auch Belege.

tungen zu agieren, schafft Akzeptanz und Vertrauen und legitimiert damit auch Interessen. Vielfach werden Normen aber auch durch Sozialisation und Erziehung internalisiert und gehen in den Habitus über; sie strukturieren dann Handlungsweisen vor. Mit anderen Worten: Normen treten im menschlichen Handeln praktisch ubiquitär auf, jedenfalls dann, wenn dieses Handeln in irgendeiner Weise in Interaktion mit anderen Akteuren geschieht. Normen werden in „Rollen“ gebündelt, die ein Set von Handlungserwartungen umfassen, die an den Inhaber einer bestimmten sozialen Position gerichtet werden; dieser hat folglich „positionalen Pflichten“ zu genügen.¹⁰ Das heißt nicht, dass menschliches Handeln normativ gesteuert wird; aber Akteure handeln stets im Wissen des Normenhorizonts ihres sozialen Umfelds, und zwar allein schon deshalb, weil sie in der Regel wissen, dass die Übertretung von Normen Sanktionen auslösen kann – wie im Fall von Justine Sacco. Handlungserwartungen, die auf stiller Übereinkunft beruhen, werden durch derartige Sanktionen überhaupt erst sichtbar. Die Sanktion bestraft nicht nur den Normübertreter, sondern bestätigt auch die Norm. Wird deviantes Verhalten aber weniger energisch oder gar nicht mehr sanktioniert, kann sich eine Norm auch regelrecht abschleifen, bis sie nicht mehr beachtet und gegebenenfalls durch eine Gegennorm ersetzt wird.

Normen sind also mitunter umkämpft oder zwischen verschiedenen sozialen Gruppen umstritten, was im Konfliktfall deutlich wird. Auch in dieser Hinsicht ist das Beispiel des genannten Tweets erhellend. Die Verfasserin hatte gegen die Erwartung verstößen, dass rassistische Diskriminierung zu unterlassen sei. Der Sturm der Entrüstung bestätigte die Norm, allerdings äußerten manche Nutzer in Kommentaren auch ihre Irritation über die Schärfe der Kritik. Sie werten die vier Sätze eher als geschmacklosen, unbedacht geäußerten Witz und die Entrüstung als Hysterie.¹¹ Auf der Internetseite des Bayerischen Rundfunks ist gar von „virtueller Hexenjagd“ und „Selbstjustiz unter den Usern“ die Rede, womit die Welle der Kritik insgesamt für illegitim erklärt wurde.¹² Die Nutzer meinten, die Devianz bestehe eher darin, dass die vier Sätze im falschen kommunikativen Zusammenhang geäußert wurden – auf einer öffentlich zugänglichen Plattform statt mündlich im privaten Kreis.¹³ Zwar stellte

¹⁰ Peuckert, Art. Rolle, soziale, 242.

¹¹ So wurde Justine Saccos Tweet in einem Artikel der Onlineausgabe der „Welt“ als „64 unüberlegte Zeichen“ gewertet, vgl. Neumann, Afrika-Tweet.

¹² Anna Bühler, Abweichlern droht der Shitstorm, in: <http://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/zuendfunk/netz-kultur/netz/shitstorm-kultur-veraendernetz-100.html> (Zugriff am 30.08.2014).

¹³ Vgl. z.B. den Leserkommentar von Patrick Breitenbach, in: Bühler, Abweichlern.

unseres Wissens kaum einer der Beteiligten der Diskussion die Antirassismusnorm als solche in Frage, aber es bedarf keiner langen Suche im Internet, um festzustellen, dass dies nicht alle Nutzer des *World Wide Web* so sehen. Deutlich wird an den Diskussionen zu diesem Fall, dass der gewählte kommunikative Zusammenhang und der Grad an Öffentlichkeit entscheidend für die Wahrnehmung einer Handlung als deviant sein können. Werte – in diesem Fall: eine diskriminierungsfreie Gesellschaft – und Normen sind oft umstritten und umkämpft. Und nicht zuletzt deshalb befinden sich Normenhorizonte in ständigem Wandel. Die Antirassismusnorm etwa ist relativ jung; die Sensibilisierung gegen rassistische Äußerungen ist erst das Ergebnis einer Entwicklung der letzten Jahrzehnte und ihre Verbreitung konzentriert sich auf die Gesellschaften Westeuropas und Nordamerikas.

Normen und Werte unterliegen nicht nur Wandlungsprozessen, sie produzieren auch Widersprüche.¹⁴ Denn der Normenhorizont einer Gesellschaft ist kein harmonisches, in sich schlüssiges Gebilde. Das ist allein schon deshalb der Fall, weil es eine Vielzahl von normsetzenden Gruppen und Instanzen gibt. So verfügen bestimmte herausgehobene Berufsgruppen in komplexen Gesellschaften über spezifische Sets von Normen, die für die Selbstdarstellung und das Selbstverständnis der jeweiligen Gruppe von elementarer Bedeutung sind; weswegen der Verstoß – jedenfalls der von außen sichtbare Verstoß – gegen Kernelemente eines solchen Normensets auch zur Aufkündigung der Gruppensolidarität führt. Ein offenkundig bestechlicher Richter, ein feiger Offizier oder der betrügerische Kaufmann sind für Standesgenossen nicht akzeptabel. Wären sie es, so bräche der den Berufsstand konstituierende und legitimierende Normenhorizont unvermeidlich zusammen.

Religionen geben transzendent begründete Verhaltenserwartungen vor und Staatswesen formulieren Normen aus, die der Regelung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und der Aufrechterhaltung der Ordnung dienen. Das unmittelbare Zusammenleben und der Zusammenhalt von Gruppen und Gemeinschaften schließlich werden durch eine Vielzahl von schweigenden Übereinkünften strukturiert. Es lassen sich dementsprechend drei idealtypische Normensysteme identifizieren – das religiöse, das gemeinwohlorientierte und das soziale. Sie sind steten Wandlungs- und Aushandlungsprozessen ausgesetzt, stehen mitunter in Konkurrenz zueinander, wirken aufeinander ein oder gehen ineinander über bzw. überlappen sich. Eine in Gesetzesform gegossene gemeinwohlorientierte

¹⁴ Ausführlicher zu den folgenden Abschnitten zum Konzept der Normenkonkurrenz siehe den Beitrag von *Hillard von Thiessen* in diesem Band; dort auch weitere Belege.

Norm ist dann, wenn sie im alltäglichen Handeln weitgehende Akzeptanz findet und von Akteuren im Alltag eingefordert wird, auch in den Bereich der sozialen Normen übergegangen. Umgekehrt kann eine soziale Norm gesetzlich fixiert und damit auch gemeinwohlorientierte Handlungserwartung werden. Weiterhin kann eine Gesetzesnorm transzendent begründet sein; sie ist dann gleichzeitig religiöse und gemeinwohlorientierte Norm. Derartige Überlappungen und Konvergenzen von Normensystemen können dazu beitragen, dass die Akzeptanz einer Norm ansteigt. Sie lassen breiten gesellschaftlichen Konsens erkennen. Das gilt auch für die Antirassismusnorm, in der sich religiöse (über die Handlungserwartung der Nächstenliebe), gemeinwohlorientierte (über gesetzliche Regelungen gegen Diskriminierung) als auch soziale Normen (die über einem „Shitstorm“ sanktioniert werden) bündeln.

Doch derartigen Überlappungen und Konvergenzen stehen Widersprüche und Konflikte zwischen Normen gegenüber. Während Widersprüche in Wertehorizonten aufgrund ihres hohen Abstraktionsgrades einfach ignoriert oder überspielt werden können, ist dies bei Widersprüchen zwischen Normen weniger leicht möglich, da sie auf der konkreten Handlungsebene angesiedelt sind. Solche Widersprüche werden manifest, wenn sich ein Individuum in einer Situation befindet, in der es unterschiedlichen, diametral entgegengesetzten Handlungsanforderungen ausgesetzt ist. Dann liegt ein Normenkonflikt als Folge von Normenkonkurrenz vor. Einige Internetnutzer thematisierten auch im Fall von Justine Sacco konkurrierende Handlungserwartungen: War es angezeigt, den Tweet internetöffentlich zu kritisieren (und damit der Antirassismusnorm zu genügen), oder sollte man angesichts der daraus erwachsenden Konsequenzen, etwa von Seiten des Arbeitgebers, nicht eher Zurückhaltung üben – also der Norm der Rücksichtnahme folgen? Beide Handlungen sind legitim, und in beiden Fällen bedeutet es, dass das Befolgen einer Norm unweigerlich die Verletzung oder Vernachlässigung der anderen zur Folge hat.¹⁵ Noch schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn ein Akteur dem Normenkonflikt nicht einfach durch Nichthandeln ausweichen kann, also durch das Befolgen einer Norm unausweichlich eine andere übertritt. Dann muss er in jedem Fall Sanktionen befürchten. Mitunter muss ein Akteur in einem solchen Fall abwägen, von welcher normativen Instanz er die härtere und folgenreichere Sanktion zu erwarten hat; von Seiten des Staates, der über Ordnungskräfte oder die Justiz auf die Einhaltung gemeinwohlorientierter Normen achtet, oder von Seiten der sozialen Umgebung, deren Sanktionen sein soziales Kapital empfindlich beeinträchtigen können. Und schließlich verfügen auch kirchliche

¹⁵ Vgl. Neumann, Afrika-Tweet.

Institutionen über Sanktionsmittel gegen religiöse Devianz, beispielsweise die Exkommunikation.

Die Beschäftigung mit Normenkonflikten und Normenkonkurrenz ist also weit über die konkreten Streitfälle hinaus von erheblicher Relevanz für die historische und soziologische Forschung. Denn das Verhältnis von Normen zueinander und deren Bedeutung für den Handlungsrahmen von Akteuren lässt zum einen Schlüsse auf den Wertehorizont einer Gesellschaft zu. Weiterhin kann aus der Stellung, über die eine Handlungserwartung im Kräftefeld der Normenkonkurrenz verfügt, auch auf die Autorität und Akzeptanz der hinter ihr stehenden Instanz geschlossen werden. Sind soziale Normen besonders stark in einer Gesellschaft vertreten, dann ist beispielsweise von einer geringen Autorität zentraler, staatlicher Instanzen auszugehen, wohingegen Aushandlungsprozesse in *face-to-face*-Gemeinschaften oder auch raumübergreifenden digital kommunizierten Netzwerken große Bedeutung für die Gestaltung des Normenhorizonts haben.

Bewusst haben wir zur Einführung in die Thematik ein aktuelles Beispiel gewählt. Es lässt erkennen, dass Normenkonkurrenz auch in der Gegenwart auftritt – normative Konflikte und Konkurrenzen sind folglich keineswegs lediglich ein Phänomen funktional nicht ausdifferenzierter Gesellschaften. Dem Anspruch der Moderne, normative Eindeutigkeiten zu schaffen, indem sie unterschiedliche soziale Felder ausdifferenziert, – der öffentliche, durch Gesetze und Verordnungen geregelte Raum im Gegensatz zur von sozialen Normen strukturierten Privatsphäre – ist eine Utopie geblieben. Dem Anspruch nach wurden etwa im Verwaltungshandeln Räume geschaffen, in denen rein sach- und verfahrensorientiert zu entscheiden ist, soziale Normen mithin ferngehalten wurden. Einige Beiträge dieses Bandes zeigen sehr deutlich, dass dies stets ein Ideal blieb.¹⁶ Man kann argumentieren, dass das Internet über die sozialen Netzwerke die Autorität der sozialen Normen wieder über das „Private“ hinaus verstärkt hat, indem es effektive Rügungs- und Sanktionsinstrumente geschaffen hat, die fast so unmittelbar auf Devianz reagieren können wie die direkte *face-to-face*-Kommunikation. Andererseits intensivieren Staaten die Kontrolle über das *World Wide Web*.

Gerade angesichts dieser Gegenwartserfahrung erscheint es ebenso wichtig wie reizvoll, Normenkonkurrenz im historischen Vergleich zu behandeln. Dieser Band entstand auf der Basis von Beiträgen zu einer Tagung, die im Juni 2012 an der Universität zu Köln und der Bergischen Universität Wuppertal abgehalten wurde. Sie befasste sich mit dem Phä-

¹⁶ Vgl. die Aufsätze von Jens Ivo Engels und André Krischer in diesem Band.

nomen der Normenkonkurrenz in der Vormoderne – zurückgehend bis ins späte Mittelalter – und im Übergang in die Moderne. Die Arbeitshypothese der Tagung war, dass Normenkonkurrenz in diesem Zeitraum eine charakteristische Form annahm. Handlungserwartungen unterschiedlicher Provenienz konkretisierten und verschärften sich seit dem späten Mittelalter. Dabei stiegen zwei Normensysteme auf, das religiöse und das gemeinwohlorientierte. Die Relevanz religiöser Handlungserwartungen nahm als Folge der Individualisierung von Jenseits- und Heilsvorstellungen zu. Nach dem Tod eines Christen würde über seinen Ort im Ewigen Leben eine vorläufige Entscheidung getroffen werden, die zwischen Himmel, Fegefeuer und Hölle ausfiel. Das Verhalten eines Individuums im irdischen Leben hatte direkte Auswirkungen auf diese Entscheidung. Gemeinwohlorientierte Normen stiegen mit dem Staat auf, der sich als über den sozialen Gruppen stehende Regelungsinstanz zu etablieren begann und Verhaltenserwartungen in Gesetzen und Ordnungen kodifizierte und über Sanktionsapparate auch durchzusetzen bestrebt war. Diese beiden Normensysteme mussten sich im Kräftefeld der Normenkonkurrenz mit den Verhaltenserwartungen messen, die das soziale Umfeld an ein Individuum richtete – den sozialen Normen. Da es an klar abgegrenzten sozialen Feldern fehlte, denen jeweils ein Normensystem zugeordnet werden konnte, kam es in vielen Handlungsbereichen zu Überlappungen zwischen Normensystemen und damit zu Normenkonkurrenz. Diese Konstellation löste Dynamiken aus, etwa soziopolitische Faktionskämpfe, politische Legitimationskrisen und Korruptionsdebatten, blieb aber im Prinzip für einen langen Zeitraum relativ stabil. Normenkonkurrenz ist insoweit nicht nur ein Forschungskonzept, sondern ihre spezifische Ausprägung zumindest für die Frühe Neuzeit auch ein – das späte Mittelalter teilweise mit einschließendes – Epochenmerkmal.

Die Analyse dieser Konstellation von Normenkonkurrenz im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit und die Frage, wie sich der Normenhorizont europäischer Gesellschaften im Übergang zur Moderne dann grundlegender veränderte, ist Thema der Aufsätze dieses Bandes. Sie setzen sich mit dem hier skizzierten, im abschließenden Aufsatz von Hillard von Thiessen ausführlich beschriebenen Konzept kritisch auseinander, fragen danach, inwieweit es erkenntnisfördernd ist und wo seine Grenzen liegen und setzen sich auch mit alternativen Erklärungsmodellen und Forschungsstrategien für den frühneuzeitlichen Normenhorizont auseinander. Ziel des Bandes ist es nicht, affirmativ Beispiele für einen Ansatz zu liefern, sondern Beiträge für eine Geschichte der Normen zu bieten, die weiteren Methodendiskussionen Stoff bieten soll.

Der Aufstieg religiöser Normen ist eine der Ursachen für die verschärfte Normenkonkurrenz im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Re-

ligiöse Normen waren zwar hochgradig legitim, mussten sich aber in Konkurrenz zu anderen, profaneren Handlungserwartungen bewähren. Der erste Teil dieses Bandes behandelt religiöse Normen und die „Welt“. Philip Knäble stellt in seinem Beitrag über Tänze des Klerus in der Kathedrale von Auxerre dar, dass sich im späten Mittelalter nicht nur das Verständnis religiöser Normen veränderte, was die Handlungsspielräume im Sakralraum der Kirche verengte. Darüber hinaus gewannen auch höhere kirchliche Instanzen an Deutungsmacht über religiöse Normen auf Kosten lokaler Akteure, die anstößig gewordene Bräuche nicht mit dem Hinweis auf altes Herkommen zu verteidigen vermochten. Die als Krise erfahrene Herausforderung durch den Protestantismus verstärkte diese Zentralisierungstendenzen weiter. Christian Windler hingegen behandelt eine eher gegenläufige Entwicklung: Im Missionseinsatz waren Ordensangehörige – mithin „religiöse Virtuosen“, deren Normenhorizont eigentlich klar von religiösen Normen geprägt sein sollte – in besonders ausgeprägter Weise Normenkonkurrenz ausgesetzt. Weit entfernt von Rom und der Ordenszentrale wirkend, waren katholische Ordensgeistliche im Safavidienreich auf enge soziale Beziehungen zu Kaufleuten angewiesen, gingen Gabentauschbeziehungen ein und betrieben den Anbau von Wein in kommerzieller Weise, um Einnahmen für ihre prekär finanzierten Niederlassungen zu erhalten. Ein abgeschlossener religiöser Raum, gekennzeichnet von normativer Eindeutigkeit, entstand so nicht. Demnach war im *Third Space*¹⁷ des peripheren Missionsgebiets Normenkonkurrenz besonders ausgeprägt und das Ordensideal nicht haltbar. Windler weist indes darauf hin, dass der Orden selbst im katholischen Europa mit ähnlichen, wenn auch nicht ganz so ausgeprägten normativen Problemen konfrontiert war: Auch dort stand die von religiösen Normen geprägte Welt des Klosters und der Regelstrenge in Interaktion mit der „Welt“ und ihrem ganz anders geprägten Normenhorizont. Florian Schmitz schließlich befasst sich am Beispiel Berns mit der Frage, inwieweit die Reformation eine Aufwertung religiöser Normen verursachte und das Verständnis vom Gemeinwohl veränderte. Er stellt anhand eines Korruptionsprozesses gegen Vertreter der soziopolitischen Elite der Stadt fest, dass die Annahme fremder Pensionen ebenso wie der Solddienst nach der Reformation nicht mehr nur als Beeinträchtigung des Gemeinwohls, sondern auch als Handlung gegen das Evangelium und damit gegen Gott verstanden wurden. Damit konnten Beschränkungen der Annahme von Pensionen durchgesetzt werden, nicht jedoch die Gabentauschkultur in den Beziehungen zwischen Angehörigen der städtischen Elite zurückgedrängt werden.

¹⁷ *Third Space* verstanden im Sinne von Homi K. Bhabha als Erfahrungsbereich im Spannungsfeld zwischen Identitäten und der Wahrnehmung kultureller Differenz, mit dem Ergebnis kultureller Hybridisierungen. Vgl. *Bhabha*, Location.

Denn diese war so mit deren Selbstverständnis verflochten und zudem Mittel ihres Statuserhalts, dass sich in diesem Fall soziale Normen als resistent gegenüber religiösem Rigorismus erwiesen.

Einen weiteren Bereich, in dem Normenkonkurrenz in der Frühen Neuzeit systemisch präsent war, stellen die wachsenden staatlichen Verwaltungsapparate dar. Dort bestand, wie Birgit Emich konstatiert, eine unaufhebbare Überlagerung von Normen. Formalen, ohne Ansehen der Person zu praktizierenden Verfahrens- und Entscheidungsabläufen standen soziale Beziehungen, Bindungen und Hierarchien entgegen, ohne die im Ancien Régime kein Verwaltungsapparat zu loyaler Arbeit zu bewegen war. Die sich daraus ergebende Überlagerung von Adel, Amt und Patronage untersucht Emich über eine „intersektionale Mehrebenenanalyse“. Damit untersucht sie die Überschneidung von verschiedenen Kategorien und Rollen in einer Person, die sich auf unterschiedlichen Ebenen äußerte. Sie erfasst damit nicht nur die im Normenkonkurrenzkonzept zentrale Ebene der Praktiken, sondern das Ineinandergreifen von Strukturen, Handlungen und Repräsentationen am Beispiel der Integration Ferraras und seiner Eliten in den Kirchenstaat um 1600. André Krischer hingegen bedient sich der Methoden und Begriffe der Organisationssoziologie, um dem Auseinanderklaffen der formalen Struktur einer Organisation – in diesem Fall des englischen Flottenamts in den 1660er Jahren – und ihrer tatsächlichen Arbeitspraxis auf den Grund zu gehen. Es handelt sich also um die Konkurrenz zwischen informellen sozialen und durch Formalität geprägten gemeinwohlorientierten Normen. Dabei widerspricht er der klassischen, von Max Weber geprägten Annahme, dass die bürokratische Maschinerie konkurrierende Normen sukzessive auszuschalten vermochte. Vielmehr wirkte die Konkurrenz zwischen formalen Verfahren und informellen Verhaltensweisen systemstabilisierend. Selbst wenn formale Wege bewusst umgangen wurden, diente dies als „brauchbare Illegalität“ (Luhmann) oft immer noch dem Organisationszweck. Vollständig formalisierte Organisationen sind demnach weder erstrebenswert noch machbar – ein deutlicher Hinweis darauf, dass Normenkonkurrenz zwar historisch wandelbar, aber als solches unüberwindbar ist. Niels Grüne argumentiert in seinem Beitrag über Debatten zu klientelärer Begünstigung und Wahlbestechung in der Frühen Neuzeit vor allem systemtheoretisch. Frühneuzeitliche Konflikte über Werte unterschiedlicher Provenienz sind demnach Ausdruck aufkommender funktionaler Differenzierung in einer noch primär ständisch-stratifikatorisch geprägten Umwelt. Dabei befasst Grüne sich vor allem mit den Bemühungen von Akteuren, ihre partikularen Status- und Hegemonieansprüche argumentativ mit dem Ideal eines universalen Gemeinwohls in Einklang zu bringen. Die Akteure waren sich folglich der Spannungs-

lage zwischen den verschiedenen Normensystemen bewusst und verfolgten unterschiedliche Strategien, um ihr Handeln als legitim darzustellen. Dies geschah mittels einer ausgefeilten Kasuistik und durch den Versuch, Nepotismus, Patronage und Bereicherung gemeinwohrlhethorisch zu sublimieren, wie Grüne formuliert. Dabei hafftete sozialen Normen trotz ihrer Ubiquität in öffentlichen Debatten ein Legitimationsdefizit an; sie konnten demnach nicht als soziale bzw. partikulare Handlungsweisen begründet werden, sondern mussten mit dem Gemeinwohl in Verbindung gebracht werden. In Normenkonflikten brachen diese Sublimierungsstrategien mitunter angesichts rigoristischer Patronagekritik zusammen – Patronage- und Korruptionsdebatten haben folglich ein für normativen und politischen Wandel dynamisierendes Potential.

Bis zu diesem Punkt ist von drei Normensystemen die Rede gewesen. Es lässt sich gleichwohl argumentieren, dass sich spätestens im Übergang zur Moderne ein weiteres Normensystem etablieren konnte: das wirtschaftliche. Demnach bildet die Sphäre der Ökonomie ein Feld mit eigenen Handlungsregeln. Julia Zunckel legt am Beispiel des Zinsverbots dar, wie stark wirtschaftliches Handeln nicht nur im Mittelalter, sondern auch in der Frühen Neuzeit von religiösen und sozialen Normen eingehetzt war. Dabei zeigt sie, dass es der Kirche selbst weder im Mittelalter noch in der Frühen Neuzeit darum ging, in wirtschaftsfeindlicher Weise religiöse Normen durchzusetzen, sondern vielmehr den rechten Gebrauch des Geldes vorzugeben. Religiöse und gemeinwohlorientierte Normen ließen zusammen, wenn es in aristotelischer Tradition darum ging, lukratives Erwerbsstreben und die dem Gemeinwohl dienliche kollektive Bedarfsdeckung zu vereinbaren. Auch Moritz Isenmann betont, dass eine gemeinwohlorientierte Norm – die der Verteilungsgerechtigkeit – für wirtschaftliches Handeln eingefordert wurde. In seiner Analyse des *Traité de l'œconomie politique* von Antoine de Montchrestien zeigt er, wie im frühen 17. Jahrhundert über das Verhältnis von Gemeinnutz und Eigennutz in der Wirtschaft diskutiert wurde. Der souveräne Herrscher eines Landes hat demnach die Pflicht, wirtschaftliche Tätigkeiten und das Gewinnstreben Einzelner zum Wohl der Gemeinschaft zu regulieren. Schwieriger wurde es allerdings auf der internationalen Ebene, auf der diese Pflicht des Herrschers seinen Untertanen gegenüber mit derjenigen anderer Herrscher kollidiert. Hier liegt ein Fall von Konkurrenz zwischen gemeinwohlorientierten Normen auf verschiedenen Ebenen vor, der des souveränen Staates und der des Völkerrechts.

Zwei Aufsätze befassen sich schließlich mit dem Wandel der Normenhorizonte und damit der Ausprägung von Normenkonkurrenz in der Sattelzeit im Übergang zur Moderne. Georg Eckert weist darauf hin, dass Normenkonkurrenz im Reich der Vernunft undenkbar gewesen sei – und

dennoch ein unerreichbares Perfektionsideal darstellte. Auch in Eckerts Aufsatz geht es um Konkurrenz zwischen gemeinwohlorientierter Normensetzung auf verschiedenen Ebenen. Er befasst sich mit den Debatten über die verfassungsmäßige Gestaltung der entstehenden Vereinigten Staaten von Amerika, die schließlich geradezu zum weitgehenden Verzicht auf Normierung durch die Zentrale führte, mit den berühmten *checks and balances* „Konkurrenznormen“ in die Ordnung einbaute und den einzelnen Bundesstaaten eine weitreichende Autonomie sicherte. Jens Ivo Engels hat sich der Aufgabe gewidmet, die Normenhorizonte der Moderne in den Blick zu nehmen. Es ergibt sich hier ein paradoxes Bild: Moderne Gesellschaften versuchten im Umgang mit Normenkonkurrenz Eindeutigkeit herzustellen, scheiterten aber dabei. Die nachgerade obsessive Neigung der Moderne zu Quantifizierung und Klassifikation generierte nicht nur Effizienz, wie sie etwa durch die Entflechtung und Separierung von Rollenerwartungen entsteht oder durch die Hierarchisierung von Normensystemen. Vielmehr produzierte sie neue normative Überschneidungen und Widersprüche: auch die Moderne ist insoweit ein permanenter moralischer Reparaturbetrieb; ihre Effizienz- und Eindeutigkeitsversprechen erweisen sich als Mythos. Normenkonkurrenz ist insofern tatsächlich als historische Konstante in allerdings unterschiedlichen, epochenspezifischen Ausformungen zu betrachten. So ist die Moderne nach Engels durch den Aufstieg des wirtschaftlichen Normensystems gekennzeichnet, das sich aber keineswegs als autonome Sphäre ökonomischen Handelns zu etablieren vermochte. Angesichts der auch von Moritz Isenmann in seinem Beitrag thematisierten Defizite des Wirkens der „unsichtbaren Hand“ in der Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit bedurfte und bedarf die Wirtschaft einhegender Zusatznormen durch die Wirtschaftsethik. Und die ökonomische Effizienznorm wird – besonders ausgeprägt in der Gegenwart – systemwidrig übergriffig auf andere Normenbereiche, etwa auf die staatliche, aber auch die private bzw. soziale Sphäre.

Tendenzen der Auflösung normativer Grenzen, wie sie für die Postmoderne charakteristisch sind, begünstigen derartige Übergriffe. Die Auflösung der Privatsphäre, vielfach schon als Symptom des Endes des bürgerlichen Zeitalters apostrophiert, wäre in diesem Zusammenhang zu nennen. Nicht zuletzt die gegenseitige Beobachtung und Bewertung im Internet ist ein Beispiel dafür, womit wir wieder beim *Shitstorm* gegen Justine Sacco angelangt sind. Abschließend wird das Modell der Normenkonkurrenz und seiner Ausprägung in der Frühen Neuzeit von Hillard von Thiessen zusammengefasst, der damit gleichzeitig auch eine Bilanz der Tagung und dieses Bandes liefert. Inwieweit die dort beschriebene Grundkonstellation der Konkurrenz verschiedener Normensysteme,

die sich mangels Zuordnung zu abgegrenzten sozialen Felder vielfach überlappen, spiegelbildlich in der Postmoderne zurückgekehrt ist, bleibt dem Urteil des Lesers überlassen. Anlass für Debatten über Normenkonkurrenz im historischen Vergleich gibt es jedenfalls genug.

Religiöse Normen und die „Welt“

**Jenseits der Norm?
Ambivalente Ansichten zum Tanz
in der Kathedrale von Auxerre
im Spätmittelalter**

Von *Philip Knäble*¹

Als der Theologe und Pariser Kanzler Jean Gerson (1363–1429) im Jahr 1402 über die Missbräuche während der *Fête des Fous*² berichtete und ein Verbot dieses Festes forderte, musste er eingestehen, dass seine Einschätzung nicht überall geteilt werde. Während er die Feier als einen „Fehler in unserem Glauben und als Glaubensabfall der christlichen Religion“³ bezeichnete, wurde das Fest in den Kirchen, an denen die Feiern begangen wurden, häufig mit ganz anderen Augen gesehen. Aus dem Kathedralkapitel von Auxerre hatte Gerson etwa erfahren müssen, dass man dort dem Fest ebenso große Bedeutung wie den Feierlichkeiten an Mariä Empfängnis beimaß.⁴ Der Streit um die *Fête des Fous* ist ein Beleg für die Vielzahl der Konflikte, die im Spätmittelalter im Umfeld kirchlicher Feste und ihrer musikalischen und theatralen Ausgestaltung entstanden. Was den einen als lobenswert und richtig erschien, wurde von anderen als schändlich und falsch angesehen. Beide Seiten nahmen jedoch für sich in Anspruch, sich im Einklang mit religiös-kirchlichen Normen zu bewegen. Allerdings wurde dabei auf ganz unterschiedliche Normvorstellungen verwiesen, die sich nicht widerspruchsfrei ergänzten,

¹ Abkürzungen: AN: Archives nationales.

² Unter der Bezeichnung Narrenfest (*Fête des Fous*) werden eine Reihe verschiedener kirchlicher Festpraktiken in den spätmittelalterlichen Konzilien und moralischen Schriften zusammengefasst. Die Termine der Feste und ihre Ausgestaltung verliefen in Klöstern und Kathedralkirchen sehr unterschiedlich, häufig gehörten aber Lieder, Tänze, Verkleidungen und szenische Aufführungen zum Bestandteil der Feiern. Vgl. dazu: *Skambraks*, Närrisches Treiben, 357–361; *Harris*, Sacred Folly, 1–10, 187–199.

³ „.... c'est erreur en nostre foy et blasfeme contre la religion crestienne“, *Gerson*, Oeuvres, Bd. 7,1, 410.

⁴ „Et encore plus de dire que ce soit feste aussi approuvee comme la feste de la conception Nostre Dame, comme l'affirma na gaires ung a Aussoire, selon ce que on dit et raporte.“, *Gerson*, Oeuvres, Bd. 7,1, 410.

sondern häufig in Konkurrenz zueinander standen. Ein anderes Fest aus Auxerre, die so genannte *Pelotte*, bietet ein gutes Beispiel dafür, wie divergierende Normvorstellungen zu einem Streit um die Rechtmäßigkeit von kirchlichen Feiern und Ritualen führen konnten.

Die *Pelotte* war eine Kombination aus einem Tanz und einem Ballspiel, die von den Kanonikern der Kathedrale von Auxerre einmal im Jahr aufgeführt wurde. Der Name *Pelotte*⁵ bezeichnete zum einen den Ball als zentrales Spielgerät, wurde zum anderen aber auch für das gesamte Ritual verwendet. In der Forschung wurde die *Pelotte* mit dem Fokus auf den spielerischen Aspekt als *Ludus*, mit Blick auf das Datum als Oster-tanz oder nach dem Aufführungsort als Labyrinthtanz bezeichnet.⁶ Wer heute die Kathedrale von Chartres besucht, überschreitet auf dem Weg zum Altar ein im Boden eingelassenes Labyrinth, das fast den gesamten Westteil des Kirchenraums einnimmt. Im Kirchenboden eingelassene Labyrinthe befanden sich im Spätmittelalter auch in den Kathedralen von Sens und Auxerre, die alle drei zur gleichen Kirchenprovinz gehörten. Die Labyrinthe in Auxerre und Sens wurden zwar bei Renovierungsarbeiten 1690 bzw. 1768 entfernt, allerdings existiert eine Zeichnung aus dem 18. Jahrhundert vom Labyrinth in Sens.⁷ Sie zeigt, dass es dem heute noch existierenden Labyrinth in Chartres in Form und Ausmaß sehr ähnlich war. Da das Labyrinth in Auxerre nach der Beschreibung eines Kanonikers von derselben Art wie das Labyrinth in Sens gewesen sein soll,⁸ muss es in Auxerre auch fast den gesamten Westteil der Kirche eingenommen haben.

Auf diesem Labyrinth vollzogen spätestens seit Ende des 14. Jahrhunderts die etwa 50 Kanoniker der Kathedralkirche St. Stephan in den Nachmittagsstunden des Ostertages einen Tanz in Verbindung mit einem Ballspiel. Während die Kanoniker zum Gesang der Osterhymne *Victimae Paschali Laudes* einen Reigen durch oder um das Labyrinth tanzten, vollführte der Dekan einen anderen Tanzschritt im Zentrum des Labyrinths und spielte den Kanonikern dabei einen großen Ball zu. Der Ball wurde jedes Jahr von einem Neuanwärter auf ein Kanonikat gestiftet,

⁵ In den französischen Quellen findet sich die Bezeichnung *Pelotte* oder *Pelote*, in den lateinischen *Pilota*.

⁶ Den aktuellsten Überblick zur *Pelotte* bieten *Wright*, Maze, 139–145; *Zellmann*, Lusus, 36–73; *Eisenberg*, Passion, o.S.; *Harris*, Sacred Folly, 53–63; *Rohmann*, Tanzwut, 243–252; *Sonntag*, Erfinder, 241ff.

⁷ Vgl. *Kern*, Labyrinth, 240; *Wright*, Maze, 45–48.

⁸ Vgl. *Lebeuf*, Explication, 923: „... où avant l'an 1690 on voyoit sur le pavé une espece de labyrinth en forme de plusieurs cercles entrelacez, de la même manière qu'il y en a encore un dans la Nef de l'Eglise de Sens.“



Abb. 1: Zeichnung des Labyrinths
in der Kathedrale Sens, 18. Jh.

der durch den gemeinsamen Tanz buchstäblich in den Kreis der Kanoniker aufgenommen wurde.⁹

Der Tanz von Geistlichen im Kirchenraum, der das gesamte Mittelalter über als ambivalent wahrgenommen wurde, bietet ein gutes Beispiel dafür, welche vielfältigen und teilweise gegensätzlichen religiös-kirchlichen Normvorstellungen im Spätmittelalter vorherrschten. Der Konflikt um die Rechtmäßigkeit der *Pelotte* von Auxerre offenbart ganz unterschiedliche Strategien, Normen einzusetzen und einzufordern. Synodalbeschlüsse, liturgische Schriften und das lokale Gewohnheitsrecht der Kanonikergemeinschaft boten einen Fundus von normativen Handlungsanweisungen, aus dem beide Seiten schöpften. Zunächst wurde versucht, den Streit innerhalb des Kapitels zu lösen. Er wurde dann aber vor dem lokalen *Bailliage*¹⁰ verhandelt und endete schließlich vor dem Pariser Parlament. Am Beispiel von Auxerre lassen sich folglich verschiedene Austragungsformen derartiger Normenkonflikte aufzeigen.

Um besser einordnen zu können, welche Haltung die Kirche Tänzen gegenüber einnahm, beginnt der Aufsatz mit einem kurzen Abriss über die Bewertung von Tänzen auf den mittelalterlichen Konzilien. In einem zweiten Punkt werden ergänzend die Ansichten zu Tanz und Ballspiel in den liturgischen Schriften dieser Zeit behandelt. Das Urteil der Liturgiker spielte eine entscheidende Rolle bei der Kritik an der *Pelotte* von Auxerre, die im dritten Abschnitt behandelt wird. Hier wird untersucht, wie auf konkurrierende Normvorstellungen zunächst bei internen Streitigkeiten und dann bei Gerichtsprozessen verwiesen wurde. Abschließend wird nach dem Einfluss der Reformation auf die Gerichtsentscheidung des Pariser Parlamentes und dem Wandel von Normvorstellungen im Übergang zur Frühen Neuzeit gefragt.

⁹ „Acceptā pilotā à proselyto seu tirone Canonicō, Decanus, aut alter pro eo olim gestans in capite almutiam ceterique pariter, aptam diei Festo Paschae Pro-sam antiphonabat quae incipit Victimae Paschali laudes: tum laevā pilotam aprehendens, ad Prosaē decantatae numerosos sonos tripudium agebat, ceteris manu prehensis choream circa daedalum ducentibus, dum interim per alternas vices pilota singulis aut pluribus ex choribaudis à Decano serti in speciem tradebatur aut jaciebatur. Lusus erat & organi ad choreae numeros.“, *Lebeuf, Explication*, 921f.

¹⁰ Der *Bailliage* war ein Gerichtsbezirk im französischen Königreich, der von einem *Bailli* geleitet wurde. Der *Bailli* fungierte als königlicher Richter in erster Instanz, bei Appellationen gegen ein von einem *Prévot* verkündetes Urteil oder als Schiedsrichter.

I. Tanz in mittelalterlichen Konzilsbeschlüssen

Die verschiedenen Verweise auf ganz unterschiedliche Normen im Fall von Auxerre werden auch deshalb erleichtert, weil es entgegen der in der Forschung verbreiteten Meinung auf den gesamtkirchlichen Konzilien des Mittelalters keine allgemeinen und totalen Tanzverbote im kirchlichen Kontext gegeben hat. Wie schon Gregor Rohmann jüngst angemerkt hat, wurden auf den Konzilien vielmehr Bestrebungen unternommen, bestimmte Arten von Tanz zu verhindern, oder bestimmten Gruppen das Tanzen in bestimmten Räumen oder zu bestimmten Zeiten zu untersagen.¹¹ Eine Betrachtung der gesamtkirchlichen Konzilien vom Vierten Laterankonzil (1215) bis zum Konzil von Basel (1431–1449) lässt bei der Regulierung von Tanz drei grundsätzliche Tendenzen erkennen: Erstens sollten alle Arten von weltlichen Tänzen im Kirchenraum unterbleiben. Häufig wurde dabei auf Spielleute Bezug genommen und deren Darbietungen in Kirchen und auf Friedhöfen verboten. Zweitens versuchten die Konzilien zu erreichen, dass Geistliche wiederum nicht an weltlichen Tänzen partizipierten.¹² Diese Forderung war häufig Bestandteil eines umfangreicher Katalogs von als weltlich angesehenen Tätigkeiten, zu dem auch Glücksspiel, der Besuch von Gasthäusern oder das Jagen zählten. Drittens wurden auf den Konzilien Kritik an der schon von Jean Gerson getadelten *Fête des Fous* laut. Vor allem das Konzil von Basel setzte sich 1435 für ein Verbot dieser Feier ein und formulierte in einem Dekret über das korrekte Verhalten im Kirchenraum:

„Es gibt auch noch jenen entsetzlichen Missbrauch, der in einigen Kirchen häufig vorkommt. An bestimmten Festen des Jahres verkleiden sich einige Leute mit Mitra, Stab und Pontifikalgewändern und spenden nach Art der Bischöfe den Segen. Andere sind am Fest, das man in manchen Gegenden das Fest der Narren, der Unschuldigen oder der Kinder nennt, wie Könige und Herzöge verkleidet. Wieder andere treiben Masken- und Theaterscherze, veranstalten für Männer und Frauen Tänze und Reigen und verlocken die Menschen zu Spektakel und Gelächter. Schließlich bereiten andere dort Gelage und Festmähler.“¹³

¹¹ Vgl. Rohmann, Tanzwut, 196–212.

¹² Vgl. Horowitz, Les danses, 286.

¹³ „Turpem etiam illum abusum in quibusdam frequentatum Ecclesiis, quo certis anni celebritatibus nonnullis cum mitra, baculo ac vestibus pontificalibus more episcoporum benedicunt, alii ut reges ac duces induit quod festum Fatuorum, vel Innocentum seu Puerorum in quibusdam regionibus nuncupatur, alii larvales et theatrales iocos, alii choreas et tripudia marium ac mulierum facientes homines ad spectacula et cachinnationes movent. Alii comessationes et convivia ibidem praeparent.“, Dekrete der Konzilien, Bd. 2, 492.

Das Konzil von Basel forderte hier in der Tat ein Verbot von Tänzen anlässlich der *Fête des Fous*, unter dem Namen eine Reihe von Festen zwischen Weihnachten und Dreikönig versammelt wurden. Das Verbot wurde wörtlich oder in ähnlicher Form auf einigen Provinzsynoden wiederholt, beschränkte sich dort aber stets auf die Feier der *Fête des Fous*, während andere Tanzpraktiken im Kirchenraum nicht darunter fielen.

Jenseits dieser drei Stoßrichtungen blieb demnach eine Grauzone für Tanzpraktiken von Geistlichen im Kirchenraum. Die Tanzverbote – vielleicht sollte man besser von Tanzregulierungen sprechen – der allgemeinen Konzilien vom Vierten Laterankonzil bis Basel beschnitten also nur bestimmte Formen des Tanzes, nicht aber den Tanz im kirchlichen Kontext im Allgemeinen. Diese Beobachtung trifft in ähnlicher Form auch auf regionaler Ebene zu. Denn ebenso wie die allgemeinen Konzilien verabschiedeten auch die Synoden der Kirchenprovinz Sens keine vollständige Verdammung von Tanz im kirchlichen Kontext.¹⁴ Die Provinzsynode von 1460 beschloss zwar im Einklang mit Basel anlässlich des Festes der Unschuldigen Kinder, eine der Ausprägungen der *Fête des Fous*, die das Konzil von Basel erwähnt hatte, ein Verbot von Tänzen und Spielen im Kirchenraum.¹⁵ Allerdings präzisierte die Synode, dass darunter nicht die Tänze am Ostertag fielen. Jene Tänze nämlich, die „den Gewohnheiten der Kirche gemäß an Weihnachten oder Ostern stattfanden“¹⁶, waren davon ausgenommen. Das Tanz- und Ballspiel der Kanoniker von Auxerre am Ostertag scheint damit, zumindest was die kirchlichen Konzil- und Synodalstatuten betrifft, nicht verboten gewesen zu sein. Deutlich kritischer wird dagegen der Tanz an Ostern in einigen liturgischen Werken dieser Zeit behandelt.

II. Tanz und Ballspiel bei den Liturgikern

Ein Großteil der Liturgiker des 12. und 13. Jahrhunderts berichtet von Tänzen, Ballspielen oder Kombinationen aus beiden, die von Geistlichen ausgeübt würden.¹⁷ Da diese Praktiken vornehmlich an Ostern stattfanden und vor allem von den Kanonikern der großen Kathedralkirchen

¹⁴ Ausgewertet wurden die Provinzsynoden von 1428, 1460, 1485, 1521 und 1528. Vor 1428 fand 80 Jahre lang keine Provinzsynode statt.

¹⁵ „Ut autem hae insolentiae ludorum, circa festum praesertim Innocentium, in aliis nostris provincialibus statutis prohibitate, & quam prohibitionem iterum renovamus, penitus arceantur“, *Mansi, Sacrorum conciliorum*, Bd. 32, 413 f.

¹⁶ „.... juxta consuetudines ecclesiae, in Nativitate Domini, vel Resurrectione“, *Mansi, Sacrorum conciliorum*, Bd. 32, 413 f.

¹⁷ Für die folgenden Ausführungen vgl. *Mews, Liturgists*, 512–548.

Frankreichs veranstaltet wurden, scheinen sie Vorbilder für die spätestens ab dem 14. Jahrhundert veranstaltete *Pelotte* von Auxerre gewesen zu sein. Der französische Liturgiker Johannes Beleth († nach 1165) beschreibt diese Spiele als einer der ersten in der Mitte des 12. Jahrhunderts wie folgt: „Denn es gibt einige Kirchen, wo sogar in den Kreuzgängen selbst die Bischöfe oder Erzbischöfe mit ihren Klerikern spielen oder zum *Pila*-Spiel herabkommen. [...] Obschon in großen Kirchen wie Reims dies zu spielen eine Gewohnheit darstellt, erscheint nicht zu spielen lobenswerter.“¹⁸ Johannes Beleth schildert hier ein in den französischen Bischofskirchen verbreitetes Spiel mit dem Namen *Pila*.¹⁹ Obwohl selbst Erzbischöfe und Bischöfe daran partizipieren, rät er von der Teilnahme an diesem ab, lässt die Gründe für seine Haltung allerdings im Dunkeln. Auch über die Form oder den Ablauf des Spiels berichtet er nichts. Aus Rechnungsbüchern und Kapitelregistern des Spätmittelalters lässt sich aber das Stiften von Bällen und teilweise auch Schlägern in mehreren französischen Kathedralen und Stiftskirchen am Ostertag nachweisen.²⁰

Der italienische Bischof Sicard von Cremona († 1215) verfasste etwa um 1200 ebenfalls ein Werk über die Liturgie der kirchlichen Feste im Jahresverlauf. In deutlicher Anlehnung an Johannes Beleth berichtet auch er über Spielpraktiken von Geistlichen am Ostertag: „So kommt es, dass in den Klosterstiften einiger Kirchen auch die Bischöfe mit ihren Klerikern die ‚Dezember-Freiheit‘ nutzen und sich beim Spiel mit Tänzen und Bällen vergnügen, obgleich nicht spielen lobenswerter ist.“²¹

Sicard von Cremona liefert eine ganz ähnliche Beschreibung,²² versieht sie allerdings mit dem Zusatz, dass das Spiel in erster Linie als Tanzspiel zu deuten sei. Zwar schließt auch er sich der normativen Handlungsmaxime an, dass es loblicher sei, nicht zu spielen, schwächt sie aber gleichzeitig ab, indem er einen Einblick in die Argumentation der Befürworter gibt:

¹⁸ „Sunt enim quedam ecclesie, ubi in claustris etiam ipsi episcopi vel archiepiscopi cum suis clericis ludunt, ut etiam descendant usque ad ludum pile. [...] Licet autem magne ecclesie ut Remensis hanc ludendi consuetudinem teneant, tamen non ludere laudabilius esse videtur“, *Beleth*, Summa, 223.

¹⁹ Für eine mögliche Verbindung vom *Pila*-Spiel zum sich zeitgleich entwickelnden *jeu de paume*, vgl. *Gillmeister*, Monk, 151–162.

²⁰ Vgl. *Zellmann*, Lusus, 60–65.

²¹ *Sicard*, *Mitralis*, 546. „Inde est quod in claustris quarundam ecclesiarum etiam episcopi cum suis clericis decembris libertate utuntur, descendentes etiam ad ludum choreae vel pilae, quamvis non ludere laudabilius sit ...“ *Sicard*, Gottesdienst, Bd. 2, 626.

²² Einzelne Passagen von Johannes Beleth übernimmt er wörtlich, der zusammen mit Honorius Augustodunensis und Rupert von Deutz zu seinen wichtigsten Referenzen zählt.

„Und beachte: Die Heiden haben Tänze zum Lob ihrer Götzen eingeführt, um ihre Götter mit der Stimme zu loben und ihnen mit dem ganzen Leib zu dienen, auch in dem Willen, darin in ihrer Art das Mysterium darzustellen. Denn unter dem Reigentanz verstanden sie die Bewegungen der Sterne am Himmel, unter dem Zusammentun der Hände die Verbindung der Elemente, unter den Melodien der Sänger die Harmonien der Planeten, unter den rhythmischen Bewegungen der Körper die Bewegungen der Sternzeichen und Planeten, unter dem Klatschen der Hände und dem Stampfen der Füße das Grollen des Donners. Doch was jene ihren Idolen darbrachten, das haben die Verehrer des einen Gottes zu dessen Preis verwandelt. Denn als das Volk aus dem Roten Meer stieg, soll es getanzt und Miriam soll die Pauke geschlagen haben (vgl. Ex 15,29), und David tanzte vor der Bundeslade mit ganzer Hingabe und sang zur Zither Psalmen ...“²³.

Der Tanz wird bei Sicard von Cremona als erfolgreicher Transfer eines einst heidnischen Rituals in das Christentum gekennzeichnet. Die Bezüge zur kreisförmigen Bewegung der Gestirne und den harmonischen Bewegungen der Planeten zeugen von einer Verbindung zu neuplatonischen Vorstellungen der Sphärenharmonie,²⁴ die zur selben Zeit ausgiebig in den Kathedralschulen, und zwar insbesondere in Chartres, rezipiert wurden. Zusätzlich wurden die Tänze dadurch legitimiert, dass sie in eine christliche Tradition eingebettet wurden. Tänzer können sich auf biblische Vorbilder wie David oder Miriam berufen, die derartige Tänze zum Lobpreis Gottes vollführt hätten.

Sicards Deutung wird durch eine Abschrift der *Summa de officiis ecclesiasticis* von Wilhelm von Auxerre († 1231) aus dem frühen 13. Jahrhundert unterstützt, in der ebenfalls Tänze am Ostertag erwähnt werden.²⁵ In diesem Manuskript aus Cambrai ist nur noch von Tanz, nicht aber mehr von einem Ballspiel die Rede. Im Text wird auf eine Legitimation durch die Christianisierung einst heidnischer Bräuche verzichtet,

²³ Sicard, Gottesdienst, Bd. 2, 626 f. „Et attende, quod gentilitas ad plausum idolorum choreas instituit, ut deos suos, et voce laudarent, et eis toto corpore servirent, volentes etiam in eis aliquid more suo figurare misterii, nam per circuitiō nem intelligebant firmamenti revolutionem, per manuum complexionem elementorum connexionem, per melodias cantantium harmonias planetarum motiones, per plausum manuum et strepitum pedum crepitations tonitruorum. Sed quod illi suis idolis exhibuerunt, cultores unius Dei ad ipsius praeconia converterunt. Nam populus de Mari Rubro egresses, choream duxisse, et Maria cum timpano legitur praeuinisse, et David ante arcum totis viribus saltavit et cum cithara psalmos cecinit ...“, Sicard, Mitalis, 546.

²⁴ Zur Verbindung von Neuplatonismus und Tanz im christlichen Mittelalter vgl. Miller, Chorea, 519–580; Rohmann, Tanzwut, 171–302.

²⁵ „Notandum, quod in die pasce fiunt coree in sero a clericis ad representandum chorus, quos ducebat maria soror aaron cum mulieribus,, Wilhelm von Auxerre, Summa, 86.

stattdessen werden die Tänze ausschließlich in Zusammenhang mit den positiven Tanzexempeln aus dem Alten Testament gebracht. Auf eine Kritik am Tanz wird vollständig verzichtet, wodurch er als anerkannte österliche Frömmigkeitspraxis legitimiert wird. Als Entstehungsort der Cambrai-Fassung wird die Ile-de-France angenommen, deren Diözesen zur gleichen Kirchenprovinz wie Auxerre gehörten. Mit den Schriften von Sicard von Cremona und Wilhelm von Auxerre entstanden zu Beginn des 13. Jahrhunderts also zwei liturgische Werke, welche die Tanzpraktiken nicht kritisierten, sondern theologisch rechtfertigten.

Keine hundert Jahre später war von einer solchen positiven Sichtweise allerdings nichts mehr zu spüren, wie das Werk des Liturgikers Wilhelm Durandus († 1296) zeigt. Sein *Liber Rationale* enthält nämlich keine positiven Erklärungen mehr für den Tanz. Vielmehr erhält der Tanz wieder seine spielerische Komponente, indem er erneut als Ballspiel bezeichnet wird. Außerdem tritt bei Wilhelm Durandus wie bereits bei Johannes Beleth die Handlungsmaxime, nicht zu spielen, in den Vordergrund: „Ebenso spielen an einigen Orten an diesem Tag, an anderen an Weihnachten, die Bischöfe mit ihren Klerikern in den Kreuzgängen oder im Bischofspalast, so wie sie auch zum *Pila*-Spiel, oder auch zu Reigen und Gesang herabkommen. [...] Löblicher ist aber sich davon fernzuhalten“²⁶.

Die Werke der vorgestellten Liturgiker zeugen somit von ambivalenten Bewertungen der getanzten Ballspiele. Von der Teilnahme an den Spielen wird zwar häufig abgeraten, doch findet sich kein explizites Verbot. Während die Werke von Beleth und Durandus in kaum einer mittelalterlichen Bibliothek fehlten, waren die Schriften Wilhelms von Auxerre deutlich seltener vorhanden. Die Abschriften von Sicards Werk blieben im Mittelalter sogar lediglich auf Norditalien beschränkt. Durandus' Werk dagegen gilt als das meist verbreitete Buch nach der Bibel im 15. Jahrhundert.²⁷

Mit Durandus dominierte vor allem eine kritische Sichtweise auf die Tanzpraktiken von Geistlichen am Ostertag, die er in erster Linie als Spiel kennzeichnete. Von den Verbindungen zur platonischen Sphärenharmonie, ihren erfolgreichen Transfer in das Christentum und den biblischen Vorbildern war bei ihm keine Rede mehr. Es bleibt allein die normative Handlungsanweisung, sich dem Spiel zu entziehen, die knapp 200 Jahre später auch in Auxerre vorgebracht werden sollte.

²⁶ „In quibusdam quoque locis hac die, in aliis in Natali, prelati cum suis clericis ludunt vel in claustris, vel in domibus episcopalibus, ita ut etiam descendant ad ludum pile, vel etiam ad choreas et cantus. ... Laudabilius tamen est a talibus abstinere.“ *Durantis, Rationale*, 445.

²⁷ Vgl. Weinrich, Handschriften, 876; Sauer, Symbolik, 28–33.

III. Normenkonkurrenz und Normenkonflikte bei der *Pelotte* von Auxerre

Über die Normenkonflikte anlässlich der *Pelotte* von Auxerre sind wir vor allem durch die Arbeiten des Liturgiereformers und Historikers Jean Lebeuf (1687–1760) informiert, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts Kanoniker der Kathedrale von Auxerre wurde.²⁸ Eine Reihe von Quellen, die Lebeuf in einem kurzen Aufsatz zur *Pelotte* aus dem Jahr 1726 und einer späteren Stadtgeschichte Auxerres zitiert,²⁹ sind während der Französischen Revolution verloren gegangen. Vieles von dem, was wir über den Tanz in Auxerre wissen, kennen wir deshalb nur aus dem Blickwinkel von Lebeuf, dessen Sympathien jedoch eindeutig verteilt sind. Der Tanz von Auxerre wird von ihm in einer aufklärerischen Haltung als bizarre und lächerliche Entgleisung einer als „Gotik“ bezeichneten Epoche angesehen. Der erfolgreiche Widerstand eines Kanonikers gegen den Rest des Kapitels erscheint ihm dementsprechend auch als Sieg der Vernunft über eine verstaubte Praktik.³⁰ Lebeufs Deutungen, die in der Forschung häufig unreflektiert übernommen wurden, sind deshalb sehr kritisch zu lesen, bleiben jedoch zur Erforschung der *Pelotte* unverzichtbar.

Nach einem Eintrag aus dem Kapitelregister der Kathedrale von Auxerre, den Lebeuf zitiert, hatten sich am Ostersonntag des Jahres 1471 wie üblich alle Kanoniker in das Kirchenschiff von Auxerre begeben. Dort befanden sich als Zuschauer eine große Menge angesehener Bürger der Stadt, darunter der vom Herzog von Burgund eingesetzte Gouverneur und der örtliche *Bailli*³¹. Der Neuanwärter auf das Kanonikat, Gerard Royer, war allerdings ohne Ball, dem zentralen Artefakt, erschienen, so dass sich bald ein heftiger Streit zwischen ihm und den anderen Kanonikern entwickelte. Um einen Skandal zu vermeiden, begaben sich alle Kanoniker unter Führung des Dekans in den Kapitelsaal und forderten Gerard Royer auf ebenfalls mitzukommen.³²

²⁸ Zu Lebeufs Biographie siehe: Bisaro, Lebeuf, 18.

²⁹ Lebeuf, *Explication* 920 ff.; ders., *Mémoires*, Bd. 2, 323 f.

³⁰ Vgl. Lebeuf, *Explication*, 919.

³¹ Siehe Anm. 10.

³² Vgl. Lebeuf, *Mémoires*, Bd. 2, 324: „Dom. XIV april MCCCCCLXXI fuit festum Pasche. Eadem die, fuit magna altercatio inter dominos decanum et capitulum ecclesie Autissiodorensis, et magistrum Gerardum Rotarii, canonicum Autissiod. ac magistrum in sacra pagina, ex eo quod erat ipse in turno suo ad faciendam Pilotam, et nullam presentavit, sicut statuta ecclesie Autissiodor. hoc requirunt. Et post plures et altercationes prehabitas in ecclesia Autissiodorensi, in presentia D. gubernatoris Autissiod., inter dominum decanum et capitulum et prefatum magistrum Gerardum, pro evitando scandalo prefati domini de capitulo congregaverunt

Unter Ausschluss der geladenen Gäste warf ihm der Dekan dort vor, dass er mit seinem Verhalten gegen die Statuten und *Coutumes* der Kirche von Auxerre verstieße. Außerdem wurde ihm zu verstehen gegeben, dass er durch dieses Verhalten in den Meineid laufe, da er auf die Statuten vor seiner Aufnahme einen Eid geschworen habe.³³ Gerard Royer entgegnete, dass er keineswegs beabsichtigt habe, gegen die Statuten zu verstößen. Allerdings habe er im (oben erwähnten) *Liber Rationale* von Durandus gelesen, dass es verboten sei, in Kathedralkirchen das *Pilota*-Spiel zu veranstalten. Der Dekan antwortete, dass er dies dem Kapitel vor dem Ostertag hätte mitteilen müssen. Außerdem hielt man Royer, so die Quelle, zahlreiche andere Gründe für sein Fehlverhalten vor.³⁴

Während der Dekan somit auf die lokalen Statuten des Kapitels verwies, die sich jedes Kathedralkapitel als autonome Körperschaft selbst geben konnte, griff Royer auf ein anerkanntes liturgisches Werk als Quelle einer konkurrierenden Norm zurück, die universelle Gültigkeit beanspruchte. Der Normenkonflikt drehte sich um die Frage, ob lokale Statuten auch dann Gültigkeit beanspruchen durften, wenn sie nicht im Einklang mit den anerkannten liturgischen Handbüchern standen. Gerard Royers Nichtbeschaffung des Spielgeräts kann demnach als Versuch gewertet werden, die Statuten der Kirche Auxerres mit Verweis auf eine konkurrierende Norm zu umgehen. Diese versuchte er gleichzeitig in lokale Traditionen einzubetten, denn er erklärte deutlich, dass er das Verbot nicht in irgendeinem Exemplar von Durandus gelesen habe, sondern in dem aus der Bibliothek des Kapitels. Wie sich aus den Bischofsvitien entnehmen lässt, befand sich das Werk seit der Amtszeit von Bischof Jean d'Auxois (1352–1358) im Bestand der Bibliothek.³⁵ Der 120-jährige Besitz des Buches wurde von dem Kritiker möglicherweise auch als Ausweis für die Legitimität seines Zweifels vorgebracht.

Nachdem Gerard Royer auf den unangemessenen Zeitpunkt der Kritik und vor allem auf die angedrohten Sanktionen bezüglich des Meineids

se in eorum capitulo, et ipsis sic congregatis mandaverunt dictum Rotarii venire ad dictum capitulum.“

³³ Vgl. *Zellmann*, *Lusus*, 67.

³⁴ Vgl. *Lebeuf*, *Mémoires*, Bd. 2, 324: „Cui fuit dictum per dominum decanum quod ipse venerat contra statuta et consuetudines laudabiles ecclesie Autissiodor. per eum jurata in sua nova receptione, et per consequens perjurium incurrerat. Qui Rotarii pro sua excusatione respondit, quod hoc non fecerat in contemptum ecclesie, nec statutorum ipsius, sed quod legerat alias in rationali divinorum officiorum in quodam capitulo, in quo prohibebatur ne in ecclesiis cathedralibus de cetero fieret Pilota; cui fuit replicatum quod de hoc debebat advisare capitulum ante diem Pasche, et plures alie rationes fuerunt eidem Rotarii remonstrare.“

³⁵ Vgl. *Sot*, *Gestes*, 46.

aufmerksam gemacht worden war, entschloss er sich, seine Einwände zurückzuziehen. Die Sanktionsdrohung, die nach Popitz ein wichtiges Merkmal einer Norm ausmacht,³⁶ beinhaltete in diesem Fall finanzielle Strafen bis hin zur Nichtaufnahme in das Kathedralkapitel. Gemeinsam mit den anderen Kanonikern zog Gerard Royer zurück in das Kirchenschiff und erklärte feierlich vor der Honoration von Stadt und Herzog, dass er über die Statuten in Kenntnis gesetzt worden sei und sie vollständig anerkenne. Auch das Ballproblem war vorher gelöst worden, da Royer dem letzten Stifter dessen *Pelotte* abgekauft hatte. Dann – so wird in den Kapitelbeschlüssen berichtet – konnten der Tanz und das anschließende Mahl gewohnheitsgemäß stattfinden.³⁷

Sechzig Jahre lang scheint es keine weiteren Versuche gegeben zu haben, Kritik am österlichen Initiationsritual zu üben. Erst 1531 war es wiederum ein Kanoniker des Kapitels, Laurent Bretel, der die Rechtmäßigkeit der *Pelotte* erneut in Frage stellte. Bretel war allerdings kein Neuanwärter auf ein Kanonikat, sondern seit einigen Jahren Kanoniker im Kapitel und bereits mit wichtigen Aufgaben betraut worden.³⁸ Unklar ist, ob er seine Kritik direkt an Ostern oder an einem anderen Tag hervorbrachte und was genau er beanstandete. Auch über die Argumente des Domkapitels gegenüber Bretel wissen wir nichts, denkbar ist jedoch, dass zunächst ihm gegenüber wiederum der Vorwurf des Meineids vorgebracht und auf die lokalen *Coutumes* verwiesen wurde. Allerdings ließ sich der Konflikt diesmal nicht innerhalb des Kapitels lösen. Dekan und Kapitel begannen daraufhin einen Prozess vor dem örtlichen *Bailliage* von Auxerre, dessen Gerichtsbeschluss vom 22. August 1531 durch Lebeuf zitiert wird.³⁹

³⁶ Vgl. Popitz, Normative Konstruktion, 28–35, 48–63.

³⁷ Vgl. Lebeuf, Mémoires, Bd. 2, 324: „Tandem post plures altercationes hinc inde habitas in dicto capitulo, ex utraque parte, magister Gerardus Rotarii petuit à predictis domino decano, et capitulo veniam de predicto defectu, et se submisit gratie eorum, offerando emandam condignam, applicandam fabrice ecclesie, aut alteri usui, ulterius dicendo quod si Stephanus Gerbault qui habebat Pilotam suam anni preteriti vellet eidem vendere pro reparando suum defectum, quod ipse sibi solveret id quod vellet, quod fecit idem Gerbault, et paulo post prefati domini decanus et capitulum exierunt dictum capitulum et venerunt in magnam navim ecclesie Autissiodorensis et in presentia domini gubernatoris Autiss., D. baillivi Autissiod. et multitudine copiosa civium et burgensium Autissiodor. idem Rotarii confessus fuit quod ipse fuerat informatus de statutis ecclesie et obedire volendo dictis statutis et consuetudinibus presentavit dictam Pilotam domino decano et ceteris dominis de ecclesia, quam receperunt. Et postea, more solito, incepérunt choream ducere, qua facta ad capitulum redierunt pro faciendo collationem.“

³⁸ Vgl. Lebeuf, Mémoires, Bd. 2, 363.

³⁹ Vgl. Lebeuf, Mémoires, Bd. 2, 324: „Tout veu, par l'avis du Conseil, nous avons declaré & declarons lesdits Demandeurs non recevables , & les avons condamné &

Das Gericht entschied darin für Bretel und damit gegen die Domherren und das Fortbestehen der *Pelotte*. Auch wenn das Urteil ohne Begründung auskommt, verrät die Formulierung *jeu de la Pelotte*⁴⁰, dass der Ballwurf oder der spielerische Charakter des Rituals den Ausschlag gegeben hatte. Das Gericht folgte damit im Wesentlichen der Linie von Wilhelm Durandus, der ebenso die Nichtangemessenheit des Spiels betont hatte. Die Argumentation des Kapitels dagegen, die einerseits auf das hohe Alter und damit auf die Dignität der Zeremonie verwies, andererseits die Einbindung städtischer Amtsträger in die lokale Tradition betonte,⁴¹ blieb erfolglos. Das Gericht ordnete an, dass die *Pelotte* so nicht mehr stattfinden durfte. Den Kanonikern wurde stattdessen gestattet, am Ostertag eine Abendandacht in Form eines *Salut*⁴² zu singen, um anschließend in ihrem Kapitelsaal das gemeinsame Mahl zu veranstalten. Tanz und Ballspiel waren dagegen nicht mehr gestattet.

Das Kathedralkapitel entschloss sich in Berufung zu gehen, so dass der Prozess am zuständigen Appellationsgericht, dem Pariser Parlament, verhandelt wurde. Für die Rekonstruktion des Prozesses, der sich über sieben Jahre hinzog, steht uns wiederum nur das Urteil vom 7. Juni 1538 zur Verfügung.⁴³ Das Parlament von Paris entschied im Besonderen über die Art der Ausübung – *super modo utendi*⁴⁴ ist der juristische Termino

condamnons ez dépens de ce Procez ...; & avons ordonné que au lieu de ladite Pelotte, lesdits Demandeurs pourront, se bon leur semble, faire un Salut le jour de Pâques après souper; le Salut chanté, eux retirer en leur Chapitre pour illec leur estre distribué du vin & pain en la maniere accoutumée pour le jeu de la Pelote par le Chanoine étant à son tour, par notre sentence, jugement & droit.“ Im Urteil wird erwähnt, dass der Klage vor dem *Bailliage* ein Verfahren vor einem kirchlichen Gericht (Cour d’Eglise) vorausgegangen war. Lebeuf verliert jedoch kein Wort über einen derartigen Prozess.

⁴⁰ Lebeuf, Mémoires, 323.

⁴¹ Vgl. Lebeuf, Explication, 919.

⁴² „SALUT, est aussi une partie de l’Office Divin qui se dit par devotion le soir après Complies en l’honneur de St. Sacrement, & de la Vierge, ou de quelque Feste fort solemnelle“, Furetière, Dictionnaire, Bd. 3, Stichwort: Salut.

⁴³ Das Original, aus dem Lebeuf in seinem Aufsatz nur Bruchstücke zitierte, gilt als verschollen, vgl. Zellmann, Lusus, 71. Möglicherweise ist eine Abschrift der Prozessakten aus den Beständen des Kathedralkapitels von Auxerre, die Lebeuf vorlag, zerstört, das Original in den Beständen des Pariser Parlaments ist jedoch erhalten (AN x/1a 1541 fol. 434v–435r). Das Urteil bezieht sich auf einen kurzen *arrêt*, in dem wiederum auf vorherige Plädoyers vom 29. Juli und 5. August 1532 verwiesen wird. Beide Plädoyers lassen sich in den Registern der Plaidoiries Matinées ausfindig machen, brechen dort allerdings bereits im ersten Satz nach den Worten „En la cause dentre chapit(re) dauxerre“ (AN x/1a 4892, fol. 406r.) ab, bevor nach einigen freien Seiten ein neuer Prozess beginnt.

⁴⁴ AN x/1a 1541, fol. 434v.

nus – der Prozession. Nachdem schriftliche Stellungnahmen eingeholt und die Plädoyers gehört worden waren, entschied sich das Parlament, einen *Conseiller* nach Auxerre zu schicken, der die *Pelotte* Ostern 1535 begutachten sollte. Der Bericht des *Conseiller* wurde an eine zwölfköpfige Kommission, bestehend aus vier geistlichen Schöffen, vier Kanonikern von Notre-Dame aus Paris und vier Theologen der Sorbonne weitergeleitet, auf deren Entscheidung das Urteil fußte.⁴⁵ Das Gericht entschied, dass die Klage des Kathedralkapitels von Auxerre abzuweisen und das Ritual damit abzuändern sei. Künftig sollten die Kanoniker am Osteroktav, also dem Sonntag nach Ostern, eine Prozession um zwei Uhr nachmittags abhalten, bei der die entsprechenden Ostersequenzen gesungen werden sollten, aber keine *Pelotte* mehr stattfinden durfte. Das Parlament von Paris bestätigte also das Verbot von Tanz und Ballspiel, wie es bereits der *Bailliage* von Auxerre beschlossen hatte. Zusätzlich veränderte das Gericht den Termin und entzog dem Ritual seinen prominenten Termin an Ostern.⁴⁶

Auffallend ist, dass im Urteil von Spiel – der *Bailliage* in Auxerre hatte explizit auf den *jeu de la Pelotte* verwiesen – und Tanz keine Rede ist. Die *Pelotte* wird darin immer nur als *ceremonie* oder *procession*⁴⁷ bezeichnet. Dafür bieten sich meines Erachtens zwei Erklärungen an. Entweder führte das Pariser Parlament den Prozess in dieser Weise, weil es mehr Erfahrung mit Begutachtungen von Prozessionen hatte und dafür bereits auf Präzedenzfälle zurückgreifen konnte. Oder das Kapitel versuchte nach der Niederlage in Auxerre die *Pelotte* als Prozession zu deklarieren, um der Kritik von Durandus und dem Urteil des *Bailliage* von Auxerre die Grundlage zu entziehen. Anstatt Tanz- und Ballspiel zu rechtfertigen, versuchten die Kanoniker die Legitimität stärker durch die Verbindung der *Pelotte* mit dem Heilsgeschehen am Ostertag herauszustellen,⁴⁸ um damit konkurrierende Normvorstellungen zu umgehen.

Sollte dies der Fall gewesen sein, war die Argumentationslinie des Kapitels wenig erfolgreich. Das Parlament rechtfertigte seine Entscheidung insbesondere damit, dass die Zeremonie als abergläubisch („*superstitieuse*“⁴⁹) zu bewerten sei. Diese Argumentation hatten das Pa-

⁴⁵ Vgl. *Lebeuf*, *Explication*, 920.

⁴⁶ Vgl. AN x1a 1541, fol. 435v.

⁴⁷ Vgl. AN x1a 1541, fol. 434v-435r.

⁴⁸ Für die Anbindung von Tanz und Ballspiel an die Osterliturgie vgl. *Wright*, *Maze*, 80–86, 139–145; *Zellmann*, *Lusus*, 55–61.

⁴⁹ „Et lesd. parties ou leurs procureurs sur le fait de lad. pretendue procession dont entre lesd. parties est question et prendroit l'advis desd. conseillers chanoines et docteurs en theologie surce que l'on pretend ladite procession estre supersticieuse ainsi et en la maniere quelle a acoustume estre faicte par cydevant et sur

riser Parlament und die Sorbonne bereits vielfach bei den zahlreichen Verboten gegen die *Fête des Fous* verwendet. Mit dem Vorwurf des Aberglaubens konnten bisherige Normvorstellungen, wie das Alter des Rituals, die Teilnahme hoher weltlicher Würdenträger und der Verweis auf die durch die lokalen *Coutumes* gesicherte Rechtmäßigkeit entkräftet werden. Der Glaubensabfall wog in den Augen des Parlaments so stark, dass er keine Rücksicht auf konkurrierende Normen mehr zuließ.

IV. Die Reformation als Legitimation für veränderte Normvorstellungen

Folgt man dem Lokalhistoriker Olivier-Jacques Chardon (1762–1846) in seiner Geschichte Auxerres von 1834, spielte der entstehende Protestantismus bei der Entscheidung über das Ende der *Pelotte* eine bedeutende Rolle. Für Chardon war der Bischof von Auxerre der zentrale Akteur, der für ihr Verbot eintrat. Sein Anspruch sei die endgültige Reinigung aller religiösen Zeremonien von Lächerlichkeit, Ignoranz und Barbarei gewesen, die dem aufkommenden Protestantismus als Zielscheibe für seine Kritik gedient hätten.⁵⁰ Auch wenn Chardon die Rolle des Bischofs bei der Abschaffung der *Pelotte* überschätzt,⁵¹ könnte sein Hinweis auf die Angst vor dem Protestantismus möglicherweise die Entscheidung des Pariser Parlaments besser erklären.

Ab dem Ende der 1520er Jahre begann das Parlament, die Gefangenschaft und Abwesenheit König Franz I. ausnutzend, härter gegen den Protestantismus vorzugehen, die Schriften der Reformatoren zu verbrennen und Häretiker hinzurichten.⁵² Neben der harten Bestrafung der Protestanten versuchten Pariser Parlament und Sorbonne gleichzeitig einige der kirchlichen Rituale einzugrenzen oder abzuschaffen, an denen die Reformierten Kritik übten. Der Tanz und das Ballspiel von Geistlichen im Kirchenraum drohten sich in den Augen des Parlaments zu einer Steilvorlage für die Kritik der Glaubensgegner zu entwickeln. Betrachtet man die protestantische Traktatliteratur des 16. Jahrhunderts, von Ulrich Zwingli (1484–1531) über Johannes Calvin (1509–1564) bis hin zu Lambert Daneau (1530–1595), finden sich darin in der Tat Kritiken von Tän-

la continuation de lad. pretendue possession en tout ou en partie ou elle se trouveroit subiecte a continuation par led. advis pour ce fait estre rapporte par devers lad. Court., AN x1a 1541, fol. 435r.

⁵⁰ Vgl. Chardon, Auxerre, 299 f.

⁵¹ Direkt für das Verbot war der Bischof nicht verantwortlich. Allerdings fand die Pelotte, die ohne seine Anwesenheit an Ostern in der Kathedrale zelebriert wurde, wohl kaum die Anerkennung des Bischofs. Vgl. *Knäble*, Ausgetanzt, 44 f.

⁵² Vgl. *Venard*, Konfessionen, 448–452.

zen der katholischen Gemeindemitglieder und des Klerus.⁵³ Die calvinistischen Autoren stuften diese Tanzpraktiken durchgehend als gottlos und lasterhaft ein. Sie würden ein zentrales Merkmal bilden, an dem man die Sündhaftigkeit der Katholiken erkennen könne.⁵⁴ Demgegenüber werde die Rechtgläubigkeit der Calvinisten gerade auch an ihrer Tanzabstinenz ablesbar. Nicht zu tanzen sollte sich zu einer zentralen Norm des Calvinismus entwickeln – auch wenn ein vollständiges Tanzverbot selbst in Genf nicht durchzusetzen war.⁵⁵

Umgekehrt stellte die Angst vor dem Protestantismus für das Parlament eine entscheidende Legitimation dar, Reformen und damit auch Regulierungen von Normen anzustreben oder bestehende Normen durchzusetzen. Die Sorbonne und das Pariser Parlament waren bereits im Spätmittelalter als Initiatoren für ein Verbot der *Fête des Fous* aufgetreten. Das Fest war zwar in Paris im 15. Jahrhundert abgeschafft worden, wurde in vielen Kirchen Frankreichs aber weiterhin gefeiert.⁵⁶ Im 16. Jahrhundert schienen sich nun endlich Erfolge einzustellen, da sich das Parlament bei Normkonflikten als zentrale Schiedsinstanz mit Deutungshoheit zu etablieren versuchte und die lokalen Statuten der Kathedralgemeinschaften abgewertet wurden.

Das Hauptargument gegen die *Fête des Fous*, dass es sich bei den Festen um abergläubische und unrechtmäßige Praktiken handele, wandte das Parlament nun auch auf die *Pelotte* von Auxerre an. Das Alter des Rituals, seine Rechtmäßigkeit durch die lokalen Statuten des Kapitels und seine Anbindung an christliche Vorbilder, all diese Werte, auf die vorher erfolgreich Bezug genommen worden war, zählten nach Ansicht des Pariser Parlamentes nun nicht mehr.

Schlussbetrachtung

Die *Pelotte* von Auxerre bietet ein gutes Beispiel für die vielfältige Ausgestaltung der Kirchenfeste im paraliturgischen Bereich. Körperliche und theatrale Ausdrucksformen wie Tänze, szenische Aufführungen oder Spiele bilden seit dem Mittelalter einen festen Bestandteil der klerikalen Festkultur. Die Legitimation dieser Praktiken stellte sich als äußerst ambivalent dar, weil ganz unterschiedliche religiös-kirchliche Normvorstellungen herrschten.

⁵³ Vgl. *Daneau, Traité*, 5 ff.

⁵⁴ Gleichzeitig war über eine Tanzkritik auch eine Kritik an dem tanzfreudigen französischen Königshof möglich. Vgl. *Louison-Lassablière, Études*, 174.

⁵⁵ Vgl. *Clive, Calvinists*, 296–323.

⁵⁶ Vgl. *Harris, Sacred Folly*, 131–142.

Die Diskrepanz der Wahrnehmung von kirchlichen Tanzpraktiken in Auxerre und Paris lässt sich auch als Konflikt zwischen Zentrum und Peripherie beschreiben. Auf lokaler Ebene wurden Tanz und Ballspiel nicht losgelöst, sondern im Kontext eines an die Liturgie des Ostertages angelehnten Rituals betrachtet, das die Initiation neuer Kanoniker ermöglichte und damit die gute Regierung der Stadt Auxerre gewährleistete. Die Pariser Theologen dagegen lösten einzelne Elemente des Festes aus dem Zusammenhang heraus, die sie als abergläubisch etikettierten und somit als nicht normkonform erklärten.

Allerdings blieben die Mahnungen der Liturgiker sowie die Verbote aus dem Umfeld des Pariser Parlaments und der Theologen der Sorbonne in Auxerre über Jahrhunderte hinweg wirkungslos, da Provinzsynoden und lokale *coutumes* die *Pelotte* legitimierten. Jedoch konnte, wie das Ende der *Pelotte* gezeigt hat, auf die konkurrierenden Normvorstellungen immer wieder Bezug genommen werden. Aber erst die Uneinigkeit auf lokaler Ebene ermöglichte es dem Pariser Parlament, im Gerichtsurteil seine Sichtweise durchzusetzen. Die *Pelotte* erschien in Folge der als Bedrohung wahrgenommenen Reformation in erster Linie als eine Schwachstelle, an der die reformatorische Kritik erfolgreich ansetzen konnte. Diese Bedrohung war wiederum vor allem im Zentrum präsent, denn in der Diözese Auxerre gab es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts so gut wie keine öffentlich agierenden Protestantnen.

Auch wenn in Auxerre der Tanz am Ostertag damit verschwand, blieb die Haltung der katholischen Kirche im 16. Jahrhundert dem Tanz im Kirchenraum gegenüber weiterhin gespalten. Während der Kanoniker Guillaume Paradin (1510–1590) in seinem Traktat *Tänze in Kirchen und bei Prozessionen* als teuflisch ablehnte,⁵⁷ vertrat der katholische Prediger Simon Vigor (um 1515–1575) die Meinung, dass das Tanzen zum Lobpreis Gottes essentieller Bestandteil des katholischen Glaubens sein sollte.⁵⁸ Die Tänze anderer französischer Kathedralkapitel blieben zunächst noch bestehen, verschwanden dann aber zunehmend im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts. Als der Jesuit Claude-François Ménestrier (1631–1705) gegen Ende des 17. Jahrhunderts seine *Ballettgeschichte* veröffentlichte, werden darin Tänze von Geistlichen im Kirchenraum nur noch als Erinnerungen an vergangene Tage beschrieben.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. *Paradin, Blason*, 81f.

⁵⁸ „Sauter en l'honneur de Dieu est chose louable. Je ne dis pas seulement chanter en l'Eglise estre agreable à Dieu, mais aussi sauter et danser de joye à l'honneur de Dieu.“, *Vigor, Sermons*, fol. 150.

⁵⁹ Vgl. *Ménestrier, Ballets*, II.

Regelobservanz und Mission. Katholische Ordensgeistliche im Safavidenreich (17. und frühes 18. Jahrhundert)

Von *Christian Windler*

Die „allgemeinen Prinzipien des Gewissens, der Politik, der Hauswirtschaft und der Observanz“, wie sie in den Büchern vertreten würden, könnten in Persien nicht einfach angewandt werden, schrieb 1672 der Prior der unbeschuhten Karmeliten in Isfahan, Pater Angelus a Sancto Ioseph, einem der Mitglieder des Definitoriums, des obersten Leitungsgremiums seines Ordens.¹ Nur wenn die Geistlichen als gelehrte und wohlerzogene Personen bekannt seien, nehme man sie gut auf: „Armut, einfache Kleidung, nackte Füße und andere Dinge, die in Europa der Erbauung dienen“, seien hingegen „eher Gegenstand von Skandal und Entrüstung“.²

Die Ausführungen des Paters verweisen auf Widersprüche zwischen den Normen, die sein Leben aus der Sicht des Ordens zu bestimmen hatten, und jenen der Gesellschaften, in denen er als Missionar wirken sollte. Wie die Herausgeber dieses Bandes unterstreichen, war das Neben-

¹ P. Angelus a Sancto Ioseph OCD an P. Joannes Chrysostomus a Sancto Paulo, Definitor OCD in Rom, Isfahan, 1.10.1672: „[...] et généralement tous les principes généraux de conscience, de politique, d'économie et d'observance qu'on trouve écrits dans les auteurs sont courts pour l'application au particulier de ces lieux-ci“ (AOCD [=Archivum Generale Ordinis Carmelitarum Discalceatorum, Rom], 236/i/19 und 20). – Der vorliegende Aufsatz fasst Ergebnisse einer größeren Monographie über die Persienmissionen des 17. und 18. Jahrhunderts zusammen, welche der Autor 2015 veröffentlichen wird. Die Quellennachweise beschränken sich deshalb im Wesentlichen auf den Nachweis wörtlich zitierter Dokumente. Für kritische Hinweise und die formale Überarbeitung des Textes ist der Verfasser Nadine Amsler (Bern), für das sorgfältige Lektorat und wichtige weiterführende Hinweise Hillard von Thiessen (Rostock) zu Dank verpflichtet.

² „[...] il y a déjà trois ou quatre ans qu'aucun des religieux établis en Ispahan n'a aucune entrée en cour, ni par conséquent aucun favorable accès chez les grands, à moins que ce soit de ceux qui sont déjà informés que les religieux sont des gens doctes, et bien élevés, circonstances que les Persiens considèrent très particulièrement, car tout le reste, comme pauvreté, vilité d'habits, nudité de pieds, et autres choses, qui servent d'occasion d'édition en Chrétienté sont plutôt occasion de scandale et d'indignation ici“, ebd.

einander von Werten unterschiedlicher Provenienz und der daraus abgeleiteten Normensysteme gerade in der Frühen Neuzeit für die europäischen Gesellschaften charakteristisch. Die Untersuchung katholischer Orden ist in dieser Hinsicht besonders aufschlussreich, beanspruchten diese doch, in Abgrenzung von der „Welt“ einem eigenen Werte- und Normensystem nachzuleben, das im Transzendenten verankert war und deshalb über allen anderen Werte- und Normensystemen stand. Die radikale Absage an die „Welt“ wirkte allerdings in die „Welt“ zurück: nicht bloß als Beispiel für jene Menschen, die ein weniger erbauliches Christenleben führten und teilweise tatsächlich zur Umkehr bewogen wurden, sondern auch als Grundlage sozialen Ansehens und damit der Wahrnehmung „innerweltlicher“ Funktionen, die von den Ordensidealen wegführten. Die gottgefällige Demut der Kapuziner schloss die scharfe Konkurrenz mit den von ihnen als „hoffärtig“ kritisierten Jesuiten um ehrenvolle Aufgaben, die Teilnahme an politischen Auseinandersetzungen in Städten wie Freiburg im Breisgau und Hildesheim oder diplomatische Tätigkeiten im Dienst der katholischen Höfe nicht aus.³

Ordensgeistliche standen also auf verschiedene Weise in der „Welt“; ihre Untersuchung erschließt deshalb wichtige Zugänge zu einer Kultur-, Gesellschafts- und Politikgeschichte der Frühen Neuzeit. Dabei bleibt die Forschungslage äußerst unterschiedlich: Während die Geschichte der Gesellschaft Jesu und jene einzelner anderer Reformorden in jüngster Zeit Gegenstand bedeutender Studien wurden, welche die Gemeinschaften über die Ordensgeschichte im engen Sinn hinaus in den Blick nehmen, stechen die Forschungslücken bei den alten Orden und auch einem Teil der Reformorden ins Auge.⁴ Im Fall der unbeschuhten Karmeliten, die im Mittelpunkt dieses Beitrages stehen, konzentriert sich die neuere Forschung auf die spanischen Ursprünge der theresianischen Reform, insbesondere Theresa von Ávila selbst⁵, und auf die Anfänge der italienischen Kongregation des Ordens in der Zeit um 1600⁶. Der vorliegende Beitrag wertet erstmals Bestände des Archivs der italienischen Kongre-

³ von Thiessen, Kapuziner, 303–316.

⁴ Eine ausgezeichnete Synthese, allerdings mit Blick auf Italien, in *Rurale*, Monaci, 2008. Zu den Orden in der europäischen Mächtepolitik: Giannini (Hrsg.), Pacacy, 2013. Beide Werke enthalten umfangreiche bibliographische Nachweise, auf die hier verwiesen sei. Methodisch auf unterschiedliche Weise beispielhaft und zugleich materialreich: von Thiessen, Kapuziner, und Friedrich, Arm.

⁵ Ahlgren, Teresa of Avila; Carrera, Teresa of Avila's Autobiography; Pérez, Thérèse d'Avila; Mujica, Teresa de Avila; Rowe, Saint and Nation.

⁶ Silvano Giordano hat sich diesbezüglich besondere Verdienste erworben; von seinen Arbeiten seien hier folgende zitiert: Giordano, Domenico di Gesù Maria; ders., Giovanni di Gesù Maria.

gation über diese Anfangsphase hinaus in einer breiter angelegten sozial- und kulturgeschichtlichen Perspektive und zugleich mit Blick auf die Binnensicht der Ordensmitglieder aus.⁷

Wenn wir uns im Folgenden gesellschaftlichen Kontexten zuwenden, in denen die Regelobservanz von Ordensgeistlichen in besonderem Masse auf den Prüfstein gestellt wurde, müssen wir uns also vor Augen halten, dass deren Einhaltung auch im katholischen Europa mit Schwierigkeiten verbunden war. Sie befand sich auch dort in Konkurrenz zu sozialen Normen.

Gleichwohl stand bereits für die Zeitgenossen fest, dass die Missionare in aller Welt weit mehr mit Erwartungen konfrontiert wurden, die mit den Normen ihres Ordens und der nachtridentinischen Konfessionskirche nicht vereinbar waren; das katholische Europa wurde, wie in den Ausführungen von Pater Angelus, als Ort konstruiert, dessen geltende Normen denjenigen der Missionsgebiete entgegengesetzt waren. Dies war nicht nur eine diskursive Strategie von Ordensleuten, denen Regelverstöße vorgeworfen wurden, sondern hatte einen direkten Bezug zu den gesellschaftlichen Realitäten, mit denen sich die Missionare in ihren Tätigkeitsfeldern konfrontiert sahen.

Die Orden fanden auf diese Herausforderungen unterschiedliche Antworten. Ignatius von Loyola definierte in den Konstitutionen der Gesellschaft Jesu die äußere Anpassung an Ort, Zeitpunkt und Personen als Lebensregel ihrer Mitglieder.⁸ Die äußere Akkommmodation wurde an umso stärker verpflichtende verinnerlichte Normen gebunden. Diese wurden im Laufe langer Studienjahre eingehübt und mit der regelmäßigen Praxis der Exerzitien auch in der Mission präsent gehalten. Die über die ganze Welt verstreuten Mitglieder sollten auf diese Weise in die Lage versetzt werden, auf sich allein gestellt die jeweils dem Geist des Ordens ge-

⁷ Besonderer Dank gebührt Pater Antonio Fortes OCD und Pater Óscar I. Apacírio Ahedo OCD, die während der Romaufenthalte des Autors das Archiv der *Curia Generalizia* ihres Ordens betreuten und den Verfasser kompetent in dessen Bestände einführten. Für die Geschichte der Persienmission als Materialsammlung von grundlegender Bedeutung: *[Chick], Chronicle*.

⁸ „In vestibus itidem ratione tria observentur: primum, ut honestus ille sit; alterum, ut ad usum loci, in quo vivitur, accommodatus; tertium, ut professioni paupertatis non repugnet. [...] In iis, quae ad rationem victus, somni ac usus reliquarum rerum vitae necessariarum vel convenientium spectant, quamvis communis illa sit, minimeque diversa ab eo, quod medicus illius loci, in quo vivitur, iudicabit, ita ut quod quisque sibi inde substraxerit, ex devotione, non ex obligatione substrahat; habenda tamen semper erit ratio humilitatis, paupertatis ac spiritualis aedificationis quae semper nobis in Domino ob oculos versari debet.“ *Monumenta ignatiana*, 3. Reihe, Bd. 3, 186f.

mäße Entscheidung zu treffen und ihr Leben danach auszurichten.⁹ Anders als bei den Jesuiten, die Regelobservanz damit primär über einen durch die einzelnen Ordensmitglieder verinnerlichten Auftrag definierten, galten bei den unbeschuhten Karmeliten strikte Vorschriften über Ordenshabit und Ernährung in der Mission außerhalb Europas gleichermaßen wie in den katholischen Gebieten Westeuropas. Wie das eingangs zitierte Schreiben zeigt, meinten indessen auch unbeschuhte Karmeliten, die an sie herangetragenen Erwartungen mit dem Verweis auf konkurrierende lokale Normen abmildern zu können. Pater Angelus war allerdings eine umstrittene Persönlichkeit: Einerseits sah er sich immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, es mit den Geboten der Regelobservanz nicht so genau zu nehmen, andererseits erwarb er in seinem Orden und darüber hinaus Ansehen aufgrund seiner Sprach- und Landeskennnisse.¹⁰

Am Beispiel der frühneuzeitlichen Persienmission soll im Folgenden nach den Konsequenzen gefragt werden, die sich für katholische Missionare ergaben, welche sich in lokale Beziehungszusammenhänge einfügten, seitens mancher Mitbrüder und der Ordensoberen jedoch an der Beachtung der Normen ihres Ordens und der nachtridentinischen Konfessionskirche insgesamt gemessen wurden. Dabei zeichnen sich die Konturen eines dynamischen Kräftefeldes ab, in welchem die Missionare selbst zu Trägern konkurrierender Normen wurden.

Im Vergleich zu den Missionen in China, Japan, Indien oder Amerika haben die katholischen Missionen in Persien in der Forschung bisher wenig Beachtung gefunden.¹¹ Dieses Desinteresse mag in der Tatsache begründet sein, dass im frühen 17. Jahrhundert mit der Mission in Persien zwar durchaus hohe Erwartungen verbunden wurden, diese der Realität vor Ort aber nicht standhielten: Als die Hoffnungen der ersten Jahre verblichen waren, boten die Persienmissionen weder Anlass zu prestigeträchtigen Bekehrungs- und Märtyrerberichten (etwa vergleichbar mit

⁹ *Castelnau-L'Estoile*, *Les ouvriers*, 60–63.

¹⁰ Zu diesem Ruf trugen auch Nichtkatholiken bei: 1683 lobte der Calvinist Jean Chardin in seiner „*approbation*“ zum Druck des *Gazophylacium linguae Persarum* in Den Haag diese Kenntnisse des ihm seit seinen langen Persienaufenthalten bekannten Karmeliten in hohen Tönen. Siehe [Angelus a Sancto Joseph OCD], *Souvenirs de la Perse*, 17.

¹¹ Einzig die Mission der portugiesischen Augustiner wurde kürzlich zum Gegenstand einer monographischen Untersuchung: *Flannery, The Mission to Persia*. Für weiterführende Literaturangaben sei auf die Bibliographie des Werkes von Flannery sowie auf die Aufsätze des Verfassers des vorliegenden Beitrages verwiesen: *Windler, Katholische Mission*, *ders.*, *La curie romaine*, sowie *ders.*, *Uneindeutige Zugehörigkeiten*.

jenen über das Martyrium in Nagasaki 1597) noch zu Debatten, die in ihrer Tragweite auch nur annähernd an jene des chinesischen oder des malabarischen Ritenstreits herangekommen wären. In Persien nahmen die Missionare vielmehr auf wenig spektakuläre Weise in verschiedenen lokalen Kontexten multiple soziale Rollen wahr – als Männer Gottes und religiöse Spezialisten, als Heiler, als Träger naturwissenschaftlicher Kenntnisse und als ortskundige „Türöffner“ und Vermittler nützlicher Beziehungen. In diesen Rollen gewannen manche Ordensgeistliche über die religiösen und konfessionellen Grenzen hinweg Ansehen.

Als Missionsgebiet zeichnete sich Persien durch die gleichzeitige Präsenz zahlreicher katholischer Orden und die daraus resultierende Konkurrenz zwischen denselben aus. Denn das Safavidenreich, das um 1600 unter Schah Abbas I. zu einem ernst zu nehmenden Gegner der Osmanen aufstieg, weckte in Europa die Hoffnung, nicht nur einen politisch-militärischen Verbündeten und Handelspartner, sondern auch ein Missionsgebiet zu gewinnen. Kurie und Orden meinten zunächst, dort endlich doch noch Muslime zu finden, die christlicher Mission zugänglich sein würden.¹² Als Clemens VIII. 1604 die soeben erst gegründete italienische Kongregation der unbeschuhten Karmeliten mit einer neuen, möglichst unmittelbar von Rom abhängigen Mission in Persien betraute, suchte er die Kurie auf einem anscheinend viel versprechenden Missionsgebiet von den iberischen Patronatsmächten – in diesem Fall Portugal – abzusetzen. Auf diese Weise wollte er dem päpstlichen Primatsanspruch im Bereich der Mission Geltung verschaffen. Karmeliten spanischer Herkunft, die der italienischen Kongregation angehörten, standen nun gegen Augustiner, die bereits 1602 unter dem portugiesischen *Padroado* nach Isfahan gekommen waren. Schließlich führten die Interessen anderer Orden und katholischer Höfe – insbesondere des französischen – dazu, dass in Isfahan und der armenischen Vorstadt Neu-Djulfa Missionare fünf verschiedener Orden – neben Augustinern und unbeschuhten Karmeliten auch Kapuziner, Jesuiten und Dominikaner – sowie der *Missions étrangères de Paris* auf engstem Raum tätig waren.

Der vorliegende Beitrag gilt in erster Linie den unbeschuhten Karmeliten, weil einzig für diese neben der Dokumentation der Kurienkongregationen auch umfangreiche Bestände des Ordensarchivs erhalten sind, die eine Binnensicht überhaupt erst ermöglichen. Er gliedert sich in vier Teile:

Im ersten Teil soll Unterschieden im Umgang mit religiöser Mehrdeutigkeit und Vielfalt nachgegangen werden. Letztere definierten die Be-

¹² Zur Wahrnehmung des Safavidenreiches durch europäische Reisende siehe Matthee, The Safavids under Western Eyes.

dingungen, unter denen die Missionare im Safavidenreich wirken konnten. Im zweiten Teil werden die Probleme beleuchtet, die sich aufgrund der betont kontemplativen Zielsetzung der Reform des Ordens durch Theresa von Ávila und Juan de la Cruz aus dem Einsatz der unbeschuhten Karmeliten in der Persienmission ergaben. Der dritte Teil gilt verschiedenen sozialen Rollen, mit denen die Missionare von der möglichst ausschließlichen Festlegung auf ihre Rolle als Ordensmitglieder, wie sie in den normativen Texten der Orden vorgesehen war, abwichen. Im vierten Teil wird gezeigt, dass die Durchsetzung von Regelobservanz in Zentrum-Peripherie-Beziehungen eingebunden war, in denen die kirchlichen Normen ihrerseits mit den Normen personaler Bindungen konkurrierten.

I. Normenkonkurrenz und Ambiguitätstoleranz

Unterschiedliche Praktiken des Umgangs mit Mehrdeutigkeit und Vielfalt bildeten einen wichtigen Hintergrund für die Normenkonkurrenz, die im Verhältnis katholischer Missionare zu ihren Ordensoberen und den Kurienkongregationen fassbar wird. Obwohl neuere kulturge- schichtliche Studien in Abgrenzung zur frühen Konfessionalisierungs- forschung die transkonfessionellen Freiräume auch in West- und Mittel- europa unterstreichen, führt auch im Lichte dieser Forschungsansätze nichts an der Tatsache vorbei, dass sich mit der Entstehung konkurrierender Konfessionskirchen in Westeuropa deutliche Tendenzen abzeichnen, die Mitglieder dieser Kirchen auf ein klar definiertes Normenge- füge festzulegen. Die zunehmend engere Definition von Rechtgläubigkeit verminderte die Bereitschaft, abweichende Lehren und Praktiken zu tolerieren, drastisch.¹³ Diese Entwicklung schuf neue Unterschiede zu manchen der außereuropäischen Gesellschaften, in denen zur gleichen Zeit katholische Missionare tätig wurden.

Folgt man den Ausführungen von Thomas Bauer in dessen kürzlich erschienener Studie *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, so pflegten vor dem 19. Jahrhundert die durch den Islam geprägten Gesellschaften des Nahen Ostens einen vergleichsweise offenen Umgang mit Mehrdeutigkeit und Vielfalt. Selbst in einem so sensiblen Bereich wie der Koraninterpretation hätten sie unterschiedliche Zugänge zugelassen. Diese Ambiguitätstoleranz sei erst seit dem 19. Jahrhundert in der Auseinandersetzung mit dem Westen als Schwäche wahrgenom-

¹³ Vgl. Kaplan, Divided by Faith, 47. Zu Transkonfessionalität und der Pluralität von Glaubensinhalten in der Frühen Neuzeit vgl. Kaufmann, Einleitung, sowie Siebenhüner, Glaubenswechsel, 270f.

men und in Frage gestellt worden.¹⁴ Vor Bauer hatte bereits Bernard Heyberger in seiner 1994 veröffentlichten Dissertation über die Christen der syrischen Provinzen zur Zeit der katholischen Reform unterstrichen, dass die Christen verschiedener Kirchen untereinander sowie mit Muslimen und Drusen einen „gemeinsamen Fundus religiöser Überzeugungen“ („*fonds commun de croyances*“) teilten.¹⁵ Aus dem durch die Missionare verschiedener Orden vermittelten Einfluss der nachtridentinischen römischen Kirche resultierte bei den Ostchristen ein geschärftes Bewusstsein religiöser Verschiedenheit, eine Normierung und zugleich Verinnerlichung der religiösen Zugehörigkeit, wie sie von der Konfessionalisierungsforschung für europäische Kontexte beschrieben worden ist.¹⁶ Heyberger zufolge führte also bereits die Interaktion zwischen katholischen Missionaren und Ostchristen im 17. und 18. Jahrhundert zu einer verminderten Ambiguitätstoleranz, wie sie Bauer mit Blick auf den nahöstlichen Islam für das 19. Jahrhundert postuliert. Unbeantwortet bleibt bei Heyberger die Frage, welche Tragweite diese Transformationen über das Verhältnis zwischen Christen hinaus erreichten.

Europäische Beobachter nahöstlicher Gesellschaften beschrieben im 17. und 18. Jahrhundert spezifische Formen des Umgangs mit religiöser Differenz, die sie von den Praktiken abgrenzten, die ihrem Verständnis nach in Westeuropa gebräuchlich waren. So dienten Jean Chardin zufolge in Persien die europäischen Protestanten, die als Handwerker im Dienst des Schahs standen und mit einheimischen Frauen verheiratet waren, Gott wie alle anderen „bei sich zu Hause auf ihre Weise in aller Freiheit“. In ganz Asien gäbe es nämlich bei allen herrschenden Religionen und vor allem beim Islam „den vernünftigen, gerechten und frommen Zug“, niemanden zu zwingen, die „Kirchen des Landes“ zu besuchen, und jedem zu erlauben, seinem Gewissen zu folgen und bei sich zu Hause „gemäß den Prinzipien der eigenen Religion“ zu tun, was er wolle.¹⁷ Aus der Feder des Calvinisten Chardin enthielten solche Feststellungen eine unver-

¹⁴ Bauer, Die Kultur der Ambiguität.

¹⁵ Heyberger, Les Chrétiens, 155–160.

¹⁶ Vgl. Heyberger, Frontières confessionnelles.

¹⁷ „Il y a en Perse [...] des protestants européens, qui sont des artisans engagés au service du roi, mariés à des femmes du pays, sans compter les compagnies d'Angleterre et d'Hollande, desquelles j'aurai occasion de parler dans la suite. Chacun de ces étrangers, comme tous les autres, servent Dieu chez eux à leur manière en toute liberté; et généralement dans toute l'Asie il y a cela de raisonnable, de juste et de pieux, dans toutes les religions dominantes, et surtout dans la mahométane, qu'elles ne forcent personne de se rendre aux églises du pays, et qu'elles permettent à chacun de suivre les mouvements de sa conscience, et de faire ce qu'il veut chez soi en particulier, suivant les principes de sa religion.“ Chardin, Voyages, Bd. 6, 163.

blümt Kritik an den Zuständen in seiner französischen Heimat, die er wegen der Aufhebung des Ediktes von Nantes verlassen musste. Seine Beobachtungen finden allerdings in den Berichten von Missionaren eine indirekte Bestätigung: Die Vorstellung, dass ein gottgefälliges Leben nicht ausschließlich an *eine* Religion oder Konfession geknüpft sei, gehörte zu den „Irrtümern“, welche seitens der Missionare immer wieder angeprangert wurden. In einem Bericht, den der Dominikaner Gregorio Orsini 1626 nach einem Aufenthalt im Safavidenreich *Propaganda fide* vorlegte, geißelte dieser mit Blick auf die „schismatischen Armenier“ jene „erbärmlichen Geschöpfe“ („*homunciones*“, wörtlich „Menschlein“), die Konversionen zum Islam damit rechtfertigten, dass sich der Mensch vor Gott nicht aus dem Glauben an Christus, sondern aus seinen guten Werken rechtfertige, und behaupteten, Juden, Heiden, Christen, Muslime und alle anderen Menschen könnten gerettet werden, wenn sie nur gut handelten und den Nächsten nicht schädigten. In Italien merkten, so Orsini, selbst die Kinder und einfachsten Leute, wie „unvernünftig“ solche Behauptungen seien.¹⁸

Die katholischen Missionare erhielten in Persien wie auch im Osmanischen Reich Handlungsspielräume, wie sie Priester und Pastoren anderer Konfession in der Frühen Neuzeit in Westeuropa nur ausnahmsweise vorhanden. Gegenüber den muslimischen Obrigkeitengenossen die Missionare als Christen eine zwar untergeordnete, aber doch mehr oder weniger gesicherte Rechtsstellung. Roger Savory zeichnete in Anlehnung an einen der Pioniere der Safavidenforschung, Vladimir Minorsky, noch ein Bild des Safavidenreiches als eines „theokratischen Staates“ („*theocratic state*“) mit „totalitären Tendenzen“ („*totalitarian tendencies*“).¹⁹ Neuere Arbeiten hingegen sehen ganz im Gegenteil gerade in der Fähigkeit der Safaviden, nach dem Vorbild früherer islamisch geprägter Reiche höchst unterschiedliche Gruppen einzubinden, die Erklärung für die Langlebigkeit ihrer Herrschaft.²⁰ Nach einem Muster, das in ähnlicher Weise auch frühneuzeitliche europäische Monarchien prägte, verknüpften die Safaviden Amtsinhaber auf höchster Ebene mit der Integration der Peripherie

¹⁸ Gregorio Orsini OP, *De statu Christianae Religionis in Armenia aliisque multis, ad Fidei propagationem proficuis et necessariis relationes [...]*, 1626: „[...] assentes, non ex Christi fide, sed ex bonis operibus hominem apud Deum iustificari; quare, tam Iudeos, quam Gentiles; tam Christianos, quam Turcas, et cuiusvis generis homines, dummodo bene agant, et proximum non laedant, salvari posse, toto ore et apertis tibiis asseverant: [...] Quod plane, quam sit irrationalis quamvis insipiens: ipsi Italorum pueri quique simplicissimi homines advertere possent.“ Ediert in: *Eszer*, Der Bericht, 342–343.

¹⁹ Savory, Some reflections, und *ders.*, Iran under the Safavids, insbesondere Kapitel 2: „Theocratic state: the reign of Shāh Ismā‘il (1501–1524)“, 27–49.

²⁰ So etwa Newman, Safavid Iran, 9.

durch Patron-Klient-Beziehungen. Im Falle des Safavidenreiches brachte die Einbindung einer Vielzahl verschiedener Gruppen in die Netzwerke des Hofes ein erhöhtes Maß an religiöser Heterogenität mit sich: So brachen die in Herrscherhaushalt, Heer und Verwaltung eingesetzten königlichen Sklaven (*Ghulam*) georgischer und armenischer Herkunft trotz ihrer Konversion zum Islam vielfach die Bindungen zu ihren christlichen Verwandtschaftsverbänden nicht ab.²¹ In den Kontext einer inklusiven Herrschaftsstrategie stellt Rudi Matthee auch die Aufnahme der katholischen Missionare durch Abbas I. Die wachsenden Ungewissheiten, denen sich die einheimischen Christen – selbst die zeitweise hoch privilegierten armenischen Kaufleute von Neu-Djulfa – seit den 1640er Jahren ausgesetzt sahen, bekamen die europäischen Christen nur in abgemilderter Form zu spüren. Nach wie vor profitierten sie davon, dass die Safaviden die katholischen Höfe Westeuropas als mögliche Verbündete gegen ihre osmanischen Gegner betrachteten.²²

Die offene Aufnahme resultierte jedoch nicht nur aus Opportunitätserwägungen, sondern ebenso aus einer kulturellen Disposition heraus, die im Anschluss an Bauer als Ambiguitätstoleranz bezeichnet werden kann. So finden sich zahlreiche Hinweise darauf, dass Muslime in Persien den katholischen Geistlichen über die religiösen Grenzen hinweg als Männern Gottes Respekt zollten. Wenn verzweifelte muslimische Eltern schwer kranke Kinder zu den Geistlichen brachten oder diese in ihre Häuser riefen, verbanden sich die Hoffnungen auf die medizinischen Fähigkeiten der Missionare mit den Bitten, die kranken Kinder zu segnen und über deren Haupt aus dem Evangelium zu lesen und Gebete zu sprechen. Ihrerseits sahen sich die Missionare in der christlichen Bevölkerung der Konkurrenz muslimischer Heils- und Heilungspraktiker ausgesetzt. Wenn der letzte lateinische Bischof von Isfahan diese als „Zauberer“ („negromanti“) – also Diener des Teufels – bezeichnete²³, fasste er die lokalen Praktiken des Sakralen in eine europäische konfessionskirchliche Begrifflichkeit, die den Vorstellungen des persischen Umfeldes nicht gerecht wurde.²⁴

²¹ Vgl. Matthee, *Persia in Crisis*, 27–31, 178. Siehe auch Newman, *Safavid Iran*, 71f.

²² Vgl. Matthee, *The Politics of Protection*, und ders., *Christians in Safavid Iran*.

²³ P. Cornelius a Sancto Ioseph OCD, *Miscellanea d'alcune historiette piacevoli e risposte pronte in diverse Centurie diverse e raccolte per puro divertimento e passatempo da F. C[ornelio] di S. Giuseppe Carmelitano Scalzo*. Centuria quinta, ohne Ort [Bushir], ohne Datum [wohl 1767, vgl. 103v], f. 102v–103r (Milano, Biblioteca Ambrosiana, L 13 Suss.).

²⁴ Vgl. von Thiessen, *Kapuziner*, 411–449, zum Umgang der Kapuziner in Freiburg und Hildesheim mit magischen Praktiken.

In den Beziehungen der Missionare zu Christen anderer Konfession trug ein diasporaspezifisches Phänomen gestufter Identitäten zu einer Praxis „guter Freundschaft und Korrespondenz“ bei, die teilweise den sakralen Bereich mit einschloss. In einem muslimischen Umfeld überwog die christliche Gemeinsamkeit mit Protestanten oder Armeniern in vielen Situationen gegenüber der konfessionellen Differenz. Dies führte zum Beispiel dazu, dass die Patres mitunter Protestanten bei der Taufe katholischer Kinder als Paten zuließen oder Kinder von Protestanten tauften, ohne dass sie erwarten konnten, dass die Täuflinge im katholischen Glauben erzogen würden.²⁵ Aus dem Auftrag, mit Andersgläubigen Beziehungen zu pflegen, um diesen die Wahrheiten ihres Glaubens zu vermitteln, entwickelten sich Praktiken der *Communicatio in sacris*, die in einem klaren Gegensatz zum Selbstverständnis der nachtridentinischen Konfessionskirche standen und dementsprechend durch die zuständigen Kurienkongregationen – das Heilige Offizium und *Propaganda fide* – verurteilt wurden.

Das Gleiche lässt sich in den Beziehungen zwischen den Missionaren und den Armeniern beobachten. Obwohl letztere aufgrund ihrer als „monophysitisch“ verurteilten christologischen Positionen aus römischer Sicht als „Ketzer“ zu gelten hatten, pflegten die Missionare zunächst nicht nur zu Laien, sondern auch zu armenischen Geistlichen eine ausgeprägte soziale Nähe, die den sakralen Bereich mit einschloss. Erst die zunehmende konfessionelle Polarisierung, die in Persien ähnlich wie in den syrischen Provinzen des Osmanischen Reiches seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu beobachten ist, ließ demgegenüber die Eigenschaft von *Communicatio in sacris* als Bestandteil einer Überlebensstrategie katholischer Armenier, die aus Furcht vor Verfolgung die Bindung an ihre HerkunftsKirche nicht aufgaben, in den Vordergrund treten. Die Missionare, die ihrerseits zur gleichen Zeit unter einem wachsenden, von der römischen Kurie ausgehenden konfessionellen Konformitätsdruck standen, gingen unterschiedlich mit dieser Situation um: Während die einen die konfessionellen Grenzen in ihrer Praxis eindeutiger zogen, waren andere – insbesondere Jesuiten – eher bereit, *Communicatio in sacris* als unvermeidbares Übel zu dulden oder mit Bezug auf die Armenier sogar zu rechtfertigen, indem sie die Tragweite der „häretischen Irrtümer“ im Bezug auf die Sakramente relativierten.²⁶

Wie im Fall der Heils- und Heilungspraktiken gegenüber Kindern muslimischer Eltern fügten sich solche Überlegungen in ein gesellschaft-

²⁵ Zu den Beziehungen der Missionare zu nichtkatholischen Christen, siehe Windler, Katholische Mission.

²⁶ Dazu Windler, Uneindeutige Zugehörigkeiten.

liches Umfeld ein, in welchem die Geistlichen nicht auf ihre Rolle als Ordensmitglieder begrenzt waren. Dafür schuf die Ambiguitätstoleranz der lokalen Gesellschaft eine wichtige Voraussetzung.

II. Mission und strenge Observanz bei den unbeschuhten Karmeliten

Für die 1604 durch Clemens VIII. ausgesandten unbeschuhten Karmeliten bedeutete der Einsatz in Persien im Dienst der Kurie eine Neuausrichtung gegenüber der betont kontemplativen Zielsetzung der theresianischen Reform des Karmelitenordens in ihren spanischen Ursprüngen. Die unvermeidlichen Praktiken äußerer Akkommodation mussten in der Folge unter den Geistlichen vor Ort sowie zwischen diesen und den Ordensoberen jeweils *ad hoc* ausgehandelt werden. Dabei führten die Kontroversen über die grundsätzliche Vereinbarkeit von Mission und strenger Observanz zu teilweise ausgesprochen widersprüchlichen Entscheidungen. Zusammen mit der ausgezeichneten Quellenlage machen diese Umstände die Mission der unbeschuhten Karmeliten im Safavidenereich zu einem besonders geeigneten Gegenstand für eine Fallstudie, die Normenkonkurrenz im Bereich der nachtridentinischen Missionen im Hinblick auf die Frage der Regelobservanz beleuchten soll.

Im Anschluss an den päpstlichen Missionsauftrag von 1604 galt es, die Auffassung durchzusetzen, die Ordensbrüder müssten ungeachtet des Gebotes strenger Observanz auch der aktiven Verbreitung des Glaubens dienen.²⁷ Wenn unbeschuhte Karmeliten im Laufe des 17. Jahrhunderts Berichte über die Missionen ihres Ordens im Nahen Osten und in Asien verfassten, nahmen sie immer auch zur Frage Stellung, ob Mission überhaupt zur Berufung ihres Ordens gehörte.²⁸ Trotz der wichtigen Rolle der italienischen Kongregation der unbeschuhten Karmeliten in den Anfängen von *Propaganda fide* entstand dort zeitweise das Bild eines Ordens, der sich lieber aus der Mission zurückziehen wollte. 1631 hielt es der Sekretär der Propagandakongregation, Francesco Ingoli, deshalb für nötig, dem Generalkapitel der unbeschuhten Karmeliten die Missionstätigkeit

²⁷ So Pater Ioannes a Iesu Maria in seinem 1604 auf Veranlassung des Generalkommissars der Kongregation, Petrus a Matre Dei, verfassten *Tractatus quo asseruntur missiones, et rationes adversae refelluntur* oder in der im Auftrag des Generalkapitels verfassten *Instructio Missionum* von 1605. Siehe Giordano, Domenico di Gesù Maria, 105–106; ders., Giovanni di Gesù Maria, 22–26.

²⁸ So etwa *Philippus a Sanctissima Trinitate OCD*, *Itinerarium Orientale*. Besonders deutlich wird die Intention des Autors an folgenden Stellen: 1–6, 309–384.

gegenüber „der Ruhe des ausschließlich kontemplativen Lebens“ als besonders gottgefällig zu beschreiben.²⁹

Gaben die Karmeliten zwar nur einige wenige Missionen tatsächlich wieder auf, so schlugen sich die ordensinternen Kontroversen dennoch in den widersprüchlichen Instruktionen für die Visitatoren und in den von diesen zum Abschluss ihrer Visitationen verfassten *Ordinationes* nieder. Mit den Instruktionen, die P. Paulus Simon a Iesu Maria 1624 und 1634 als *Praepositus generalis* den Visitatoren mitgab, wollte er praktische Probleme regeln und den missionarischen Tätigkeitsbereich ausweiten.³⁰ 1624 wies der Ordensgeneral, der selbst zu den ersten, 1604 ausgesandten Persienmissionaren gehört hatte, den Visitator an, die Einhaltung der *Ordinationes* seines Vorgängers zwar zu überprüfen, dabei aber ohne dringende Notwendigkeit keine zusätzlichen Anweisungen zu formulieren, sondern deren Last eher zu mindern.³¹ Der so instruierte Generalvisitator verhielt sich dann 1625–1626 auch entsprechend. In Basra und Schiraz stellte er fest, dass die Geistlichen „mit Regelobservanz gemäß dem Orden“ lebten und sich dem Gebet widmeten; in Schiraz fügte er hinzu, dass sie gemäß ihrer Pflicht nach der Bekehrung der Seelen brannten.³²

1630 gab das Definitorium als oberstes Leitungsgremium des Ordens dem Generalvisitator hingegen eine Instruktion auf den Weg mit, welche Regelobservanz und Disziplin in der Konventsgemeinschaft über alles Übrige stellte. Die durch den *Praepositus generalis*, P. Ferdinandus a Sancta Maria, unterzeichnete Instruktion formulierte eine Vielzahl von Vorschriften und Verboten, welche die Ordensbrüder auf ein kontempla-

²⁹ Metzler, Francesco Ingoli, 210.

³⁰ Instruktion des *Praepositus generalis* OCD, P. Paulus Simon a Iesu Maria, für den Generalvisitator OCD, P. Eugenius a Sancto Benedicto, [Rom, 1624] (AOCD, 261/d/1 und 2. Mit falscher Signatur zitiert in: [Chick], A Chronicle, Bd. 2, 736–738); Instruktion des *Praepositus generalis* OCD, P. Paulus Simon a Iesu Maria, für den Generalvisitator OCD, P. Jacobus a Sancta Teresia, [Rom], 1634 (AOCD, 236/a/45. Zitiert in: [Chick], A Chronicle, Bd. 2, 741).

³¹ Instruktion des *Praepositus generalis* OCD, P. Paulus Simon a Iesu Maria, für den Generalvisitator OCD, P. Eugenius a Sancto Benedicto, [Rom, 1624]: „In Haspahan vederà gli atti, che lasciò il visitatore passato, come se sono osservati, et ne farà di novo giudicando esser necessario, [...], avertendo però a non moltiplicare senza grave necessità, anzi li non necessarii levarà, perche restino tutti li Padri consolati.“ (AOCD, 261/d/1 und 2. Mit falscher Signatur zitiert in: [Chick], A Chronicle, Bd. 2, 738).

³² „con osservanza regolare conforme al nostro instituto“, „con osservanza conforme al nostro instituto“. Siehe Copia della visita fatta nella residenza della Madonna delle Remedii di Bassura dal P. Eugenio di San Benedetto [P. Eugenius a Sancto Benedicto OCD], Basra, 10–11.1.1625; desgl. zu Schiraz, Schiraz, 20.5.1626 (AOCD, 241/i/1).

tives Leben festlegten. Die Patres sollten den Konvent möglichst selten verlassen, den Umgang mit Laien meiden und sich in keiner Weise in weltliche Angelegenheiten einmischen. Wie in den Konstitutionen vorgeschrieben, sollten christliche Laien nur ganz selten und Muslime und Ungläubige nie zum Essen ins Refektorium geladen werden, es sei denn, die Umstände ließen nichts anderes zu. Ihren Besuchern – Armeniern und Muslimen – durften die Patres kein Essen anbieten und selbst sollten sie bei Besuchen nicht einmal Trank annehmen.³³ Hinter den strikten Vorgaben stand die grundsätzliche Ablehnung jener Öffnung gegenüber der Welt der Laien, die für missionarische Tätigkeiten gleichwohl unabdingbar war.

Mit den Instruktionen von 1624 und 1634 einerseits, jener von 1630 andererseits waren zwei Pole abgesteckt, zwischen denen sich die Tätigkeit der unbeschuhten Karmeliten in Persien bewegte. Dabei lassen Verbote, wie sie die Instruktion von 1630 forderte, zugleich auf Formen der Integration der Ordensbrüder in soziale Beziehungen mit Laien schließen, ächtete die Ordensleitung doch insbesondere die Gesten der „guten Korrespondenz“³⁴, etwa die gegenseitigen Besuche und Einladungen zu Speise und Trank, mit denen solche Beziehungen eingeübt und bekräftigt wurden.

III. Rollenvielfalt und Normenkonkurrenz

Die ordensinternen Verbote galten spezifischen Praktiken, die jeweils unterschiedlichen sozialen Rollen entsprangen. Von der Eindeutigkeit, mit der insbesondere die Instruktion von 1630 die Missionare auf ihre Rolle als Ordensmitglieder festlegte, hoben sich die lokalen Verhältnisse entschieden ab. Der Calvinist Jean Chardin sprach diese Rollenvielfalt an, wenn er behauptete, die katholischen Missionare würden bei den „Heiden“ und den „Ungläubigen“ nicht in ihrer Eigenschaft als Missionare aufgenommen und herbeigewünscht, wie man dies glauben mache, sondern wegen ihres persönlichen Verdienstes und ihres Geschicks in Mathematik und Chirurgie.³⁵ Beim „gemeinen Volk“ gälten die Missionare als Ärzte und Chirurgen, welche die Kranken aus Gottesliebe behan-

³³ Instruktion des Definitoriums OCD, unterzeichnet durch den Praepositus generalis OCD, P. Ferdinandus a Sancta Maria, für den Generalvisitator OCD, P. Epiphanius a Sancto Ioanne Baptista, datiert 6.1.1630 (AOCD, 289/e/1). Zitiert nach: [Chick], A Chronicle, Bd. 2, 738–741)

³⁴ Der Begriff soll hier in Anlehnung an den zeitgenössischen Gebrauch eine Praxis bezeichnen, bei der sich alle Beteiligten die in den Beziehungen zwischen ehrenwerten Personen geschuldeten Zeichen gegenseitiger Achtung bezeugen.

³⁵ Chardin, Voyages, Bd. 6, 154–156.

delten, und als Derwische, die sich losgelöst von der Welt der Verehrung Gottes und dem Dienst am Nächsten widmeten.³⁶

Tatsächlich nahmen auch die unbeschuhten Karmeliten in Persien Rollen wahr, welche in den normativen Texten ihres Ordens nicht nur nicht vorgesehen, sondern zum Teil gar strikt ausgeschlossen waren und vom missionarischen Auftrag wegführten. Normenkonkurrenz war zudem bereits in der Entsendung durch Clemens VIII. angelegt: Die Patres erhielten nicht nur die Aufgabe, Muslime und „Schismatiker“ zu bekehren, sondern sollten auch im Auftrag des Papstes Möglichkeiten eines antiosmanischen Bündnisses katholischer Höfe mit den Safaviden ausloten, also zugleich diplomatische Aufgaben am Hof Abbas I. wahrnehmen. Da die höfischen Gesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts in Persien wie in Westeuropa als Anwesenheitskulturen ihre sozialen Institutionen vorwiegend über persönliche Interaktionskommunikation bauten³⁷, bedeutete der päpstliche Auftrag, dass einzelne Ordensbrüder dem Schah in dessen Gefolge nachreisen und dazu das Leben in der Konventsgemeinschaft über längere Zeit aufgeben mussten. Als diplomatische Vertreter des Papstes passten die Karmeliten ihr Auftreten höfischen Normen an und strebten damit *nolens volens* einen sozialen Status und Rang „in der Welt“ an, der sie aufgrund ihrer Gelübde entsagt hatten: Um der „Ehre“ willen ritten sie hoch zu Pferd durch die Stadt, statt sich mit Eseln zu bescheiden oder – noch besser – die Mühen langer Fußmärsche auf sich zu nehmen. Ebenso trugen manche Patres zum Zweck der Statusmehrung Waffen und wichen bei der Kleidung vom Ordenshabit ab, wenn sie etwa auf die Namen gebende Praxis, mit nackten, nur mit Sandalen bekleideten Füßen aufzutreten, verzichteten oder sich in vergleichsweise kostspielige Stoffe kleideten.³⁸ Als Statussymbole ebenfalls umstritten waren der Erwerb von Sklaven oder die Beschäftigung entlohnter Diener für den Hausdienst.³⁹

³⁶ Ebd., Bd. 7, 438.

³⁷ Dazu *Schlögl*, Kommunikation, und *ders.*, Anwesende und Abwesende.

³⁸ So etwa die Kritik eines Visitators 1677, bestätigt durch einen Beschluss des Definitoriums: P. Joannes Baptista a Sancto Joseph OCD an die Definitores generales OCD in Rom, Isfahan, 9.9.1677 (AOCD, 236/m/5); Definitorium generale OCD, 27.6.1678 (*Fortes* [Hrsg.], Acta Definitorii, 181. Zitiert in: [Chick], A Chronicle, Bd. 2, 751–752).

³⁹ Dazu zwei Beispiele aus dem reichhaltigen Quellenmaterial: 1638 erhielt der Generalvisitator den Auftrag, den Nutzen oder die Notwendigkeit von Bediensteten und Sklaven zu klären und über deren Anzahl, Alter und Kosten sowie frühere Praktiken zu berichten (*Instruzione per il Visitatore Generale* [P. Carolus a Jesu Maria OCD] della Missione di Persia, e Oriente, dell’Hospizio d’Aleppo e della Residenza del Santo Monte Carmelo, 1638 [AOCD, 284/g/2]). 1669 verbot P. Franciscus a Iesu als Visitator den Kauf von Sklaven für den Dienst der Konvente ([Ordi-

Während sich die Hoffnungen auf eine antiosmanische Allianz schon in der Frühzeit der Persiensemmission zerschlugen und damit die wichtigste diplomatische Aufgabe wegfiel, die Clemens VIII. „seinen“ Karmeliten zugeschrieben hatte, bewahrten sie sowie auch andere in Isfahan präsente Orden ihre Rolle als Mittler bei Hofe bis zum Sturz der Safavidendynastie in den frühen 1720er Jahren und teilweise darüber hinaus. Besonders Sprachkundige wurden von den persischen Herrschern für die Kontakte mit europäischen Mächten und deren Vertretern als Übersetzer und Dolmetscher herangezogen und gewannen das Vertrauen des Hofes. Europäische Reisende wandten sich ihrerseits an die Missionare, um landeskundliche Informationen aller Art zu erwerben und wenn sie nicht nur Übersetzer, sondern auch Mittelsleute mit einem möglichst weit reichenden Beziehungskapital benötigten.⁴⁰

Die Niederlassungen der Orden, besonders jene der unbeschuhten Karmeliten und der Kapuziner, wurden zugleich zu bevorzugten Zufluchtsorten für Reisende unterschiedlichen Standes und Konfession, die hier eine Unterkunft, gesellige Aufnahme, Rat und Trost in den verschiedensten Lebenslagen und gegebenenfalls medizinische Pflege fanden. In diese transkonfessionelle Geselligkeit war auch die Rolle der Patres als religiöse Spezialisten eingebunden. Das zeigt sich besonders markant an der Niederlassung der Karmeliten in Schiraz. Sie wurde aufgrund der äußerst geringen Zahl der Bekehrungen und der dort niedergelassenen Katholiken von Kritikern als nutzlos beurteilt, erfüllte aber als Anlaufstelle für durchreisende Christen durchaus eine wichtige Rolle, lag sie doch an der Hauptroute von Isfahan zum Persischen Golf und von dort weiter nach Indien. Aufgrund der beherrschenden Stellung der niederländischen und der englischen Ostindiengesellschaft im Persienhandel waren die Gäste der unbeschuhten Karmeliten in Schiraz mehrheitlich Nichtkatholiken.⁴¹

nationes], durch P. Franciscus a Iesu OCD, Bandar Abbas, 28.1.1669 [AOCD, 235/h/18; 236/a/52; 237/d/13]).

⁴⁰ Siehe etwa folgenden Briefwechsel: Raphaël du Mans OFMCap an Engelbert Kaempfer, [Isfahan], 22.9.1684, [Isfahan, wahrscheinlich Oktober 1684], [Isfahan], 13.10.[1684], [Isfahan], 8.10.1685, [Isfahan, nach März 1686], Isfahan, 6.6.1687, Isfahan, 10.7.1687; Engelbert Kaempfer an Raphaël du Mans, [vermutlich Isfahan, 1684], [Isfahan], 19.9.[1685], [Bandar Abbas, Herbst 1687], [Bandar Abbas], 28.1.1688, Batavia, Oktober 1689, ediert in: *Kaempfer, Briefe, 196–197, 203–212, 218–219, 230–231, 245–246, 250–252, 260–264, 299–300, 318–320*.

⁴¹ *Bembo, The Travels*, 306; *Chardin, Voyages*, Bd. 1, 140–327, 335–336, 339–377, 403, 410–412, 450–452; Bd. 2, 1–28, 88–90, 121–123, 128–133, 344, Bd. 8, 447, 459; *Fryer, A New Account*, Bd. 2, 209, 320, 344, 346; *Schillinger, Persianische und Ost-Indianische Reis*, 259.

Gegenseitige Beherbergung und Bewirtung gehörten zur „guten Freundschaft und Korrespondenz“, welche die Ordensangehörigen über die konfessionellen Grenzen hinaus mit den Vertretern der niederländischen und der englischen Ostindiengesellschaft pflegten. Die Aufnahme, welche sie etwa in Schiraz bei den unbeschuhten Karmeliten fanden, erwiderten die Niederländer und Engländer ihrerseits mit der Beherbergung von Missionaren in ihren Niederlassungen am Persischen Golf, mit der Protektion gegenüber einheimischen Amtsträgern oder mit Transportdiensten auf den Schiffen zwischen dem Golf und Indien. Bei der Förderung der Korrespondenz entwickelte sich eine für beide Seiten gleichermaßen nützliche Zusammenarbeit.

In der Residenzstadt Isfahan und deren armenischen Vorstadt Neu-Djulfa banden ritualisierte Besuche und Gegenbesuche die Neuankommende weltlichen und geistlichen Standes vom Beginn ihres Aufenthaltes an in die lokale Praxis „guter Korrespondenz“ ein. Während ihrer Anwesenheit dienten weitere Besuche, gemeinsame Spaziergänge und Ausritte der Beziehungspflege. Geistliche und Laien verpflichteten sich in einem Gabentauschverhältnis: Während der Jesuit Claude-Ignace Mercier 1672 dankbar den Erhalt eines aus Europa importierten Käses und kleiner Geschenke aus dem Ertrag von Jagd und Fischfang vermerkte, welche die „Ketzer“ den Patres überbrachten⁴², waren die Gegengaben der Missionare gewöhnlich immaterieller Art: Aufgrund ihrer Landeskenntnisse und ihres sozialen Kapitals vermittelten sie insbesondere Beziehungen zu Menschen unterschiedlichen Status und Religion. Davon profitierten zum Beispiel Kaufleute wie Tavernier und Chardin (beides Calvinisten), die für ihre Geschäfte einen besseren Zugang zum Hof suchten. In einem solchen Umfeld hing das Ansehen der Missionare weniger von der strengen Regelobservanz und der Beachtung der Direktiven der nachtridentinischen Konfessionskirche ab als von der Fähigkeit, immaterielle (und teilweise auch materielle) Ressourcen zu vermitteln. Ihr Ansehen in der „Welt“ war dabei aufs engste mit der Rolle als religiöse Spezialisten verknüpft. Als solche vermittelten die Patres eine besondere Nähe zu Gott und kamen auch dem Bedürfnis von Nichtkatholiken nach christlichen Ritualen entgegen, etwa wenn sie Kinder protestantischer Eltern tauften. John Fryer, Arzt im Dienst der *East India Company*, pries in seinem 1698 gedruckten, auf persönliche Erfahrungen in den 1670er Jahren Bezug nehmenden Bericht nicht nur die Qualität der Informationen, welche ihm der landeskundige Guardian der Kapuziner Raphaël du Mans vermittel-

⁴² P. Claude-Ignace Mercier SJ an P. Claude Boucher SJ, *Assistant de France* in Rom, Isfahan, 28.2.1672 (ARSI [= Archivum Romanum Societatis Iesu], Gallia, 97 II, Dok. 127, f. 350r).

te, sondern auch dessen Praxis der Sterbendenbegleitung: Im Gegensatz zu den meisten anderen Geistlichen forschte der Pater nicht nach den Grundlagen des Glaubens der Sterbenden, sondern empfahl diese mit ihrem eigenen Gewissen Gott.⁴³ Dem Jesuiten Jacques Tilhac hingegen galten die von weltlichen Reisenden viel gelobten Beziehungen mit Höflingen und Gelehrten als Beleg für das wenig regelkonforme Leben der Missionare in Isfahan und Neu-Djulfa und die Gefahren, die dort sein eigenes Seelenheil bedrohten: Der Kapuziner habe mehr als fünfzig Jahre damit verbracht, mit einigen Herren des Hofes und Gelehrten Konversation zu pflegen. Auf die Vorwürfe der Propagandakongregation, er tue zu wenig für Gott und die Kirche, habe er entgegnet, es sei schon viel, dass er seinen Glauben noch nicht verloren habe.⁴⁴

Auf der Reputation als Beziehungsmakler und religiöse Spezialisten, die ein Gott gefälliges und weltabgewandtes Leben führten, beruhte die Übernahme von Vollmachten, aber auch die Fähigkeit, Konflikte zu schlichten – eine Tätigkeit, die in Europa seit dem Mittelalter besonders von den Bettelorden ausgeübt wurde.⁴⁵ Zwar lässt sich auch in Westeuropa das transkonfessionelle Wirken von Ordensleuten bei der Entschärfung von Konflikten vereinzelt nachweisen.⁴⁶ Diasporaspezifisch erscheint dennoch das Ausmaß, in welchem diese Tätigkeit in Isfahan in eine gemischtkonfessionelle Geselligkeit von Laien und Geistlichen eingebunden war. Der Calvinist Jean-Baptiste Tavernier beschreibt, wie portugiesische Augustiner und französische Kapuziner in Isfahan gemein-

⁴³ „And I must indeed confess some of them are not only holy men, but discreet and learned, the chief of whom is Father Raphael, a capuchin, who has lived exemplary among them many years, and is well acquainted with the country, from whom I must own I received the best and most authentic information. And this I speak knowingly of him, that he is no intruder on men's principles, when about to depart this life, as most of them are, but recommends them to God with their own conscience.“ *Fryer, A New Account*, Bd. 2, 246–247.

⁴⁴ Denkschrift von P. Jacques Tilhac SJ, Beilage zu seinem Brief an P. Tirso González, Ordensgeneral SJ, Isfahan, 27.12.1700: „Je me souviens à ce propos du fameux P. Raphaël Capucin, dont plus de cinquante années se sont passées ici à converser avec quelques seigneurs de la Cour, et quelques gens de lettres qui l'allaient voir. On lui écrivait de la Propaganda qu'on s'étonnait fort de ce qu'ayant autant de talents qu'il en avait, et étant aussi autorisé qu'il l'était dans ce pays, il faisait si peu pour la gloire de Dieu, et de son Église. Il leur répondit qu'il croyait y avoir fait beaucoup, puis qu'il n'y avait pas encore perdu la foi“ (ARSI, Gallia, 97 II, f. 395r). – Auffallend ist, wie der Jesuit Tilhac sonst vielfach gegen die Jesuiten erhobene Vorwürfe gegen einen Kapuziner kehrte. Im Übrigen hatte sich in Persien im Vergleich zu den 1650er Jahren das schwierige Verhältnis zwischen den beiden Orden in der Zeit um 1700 wieder etwas entspannt.

⁴⁵ Siehe dazu von Thiessen, Kapuziner, 276–285.

⁴⁶ Siehe etwa den Hinweis bei von Thiessen, Kapuziner, 281.

sam einen Ehrkonflikt zwischen dem Agenten der englischen *East India Company* und dem niederländischen Gesandten Carel Constant, der den Engländer zum Duell herausgefordert hatte, schlichteten. Bei der Aussöhnung im Konvent der Augustiner hatte der englische Agent zuerst zusammen mit den Patres auf die Gesundheit des Niederländers zu trinken. Dann tranken der Niederländer und dessen Gefolge auf die Gesundheit des Engländer, der Geistlichen und der anderen mitanwesenden „Franken“. Schließlich blieben alle für den Rest des Tages im Konvent der Augustiner und nahmen dort gemeinsam das Mittag- und das Abendessen ein.⁴⁷

Die soziale Nähe zu Laien, die im Handel tätig waren, half den Missionaren, die zumeist missliche finanzielle Lage ihrer Niederlassungen mit Almosen, die sie auch von Nichtkatholiken erhielten, und durch die Beteiligung an Finanz- und Handelsgeschäften zu verbessern. Wirtschafts- und finanzhistorische Fragen gehören zu den am schlechtesten untersuchten Aspekten der Geschichte katholischer Mission in der Frühen Neuzeit. Kirchenhistoriker verspüren selten eine besondere Berufung für solche Fragen, und auch die neuere Kulturgeschichte frühneuzeitlicher Mission ist diesbezüglich von geringem Nutzen.⁴⁸ Mit Blick auf Fragen von Regelobservanz und Normenkonkurrenz war indessen gerade der Umstand von Bedeutung, dass vielerorts pure Not die Missionare geradezu an die Wirtschaftswelt der Laien heranführen *musste*. Die Auswertung zweier Rechnungsbücher der unbeschuhten Karmeliten in Basra zeigt, dass im Zeitraum von 1719 bis 1753 nur gerade 2,4% ihrer Einnahmen aus den Subsidien stammten, die in sehr unregelmäßigen Abständen aus Europa in Basra eintrafen. Wenn die dortige Niederlassung dennoch Bestand hatte, so lag dies am Erfolg der Patres beim Aufbau einer auf eigenen Füßen stehenden Konventsökonomie. Sie boten Dienstleistungen an, die in der Hafenstadt von durchreisenden Europäern und Ostchristen unterschiedlicher Konfession nachgefragt wurden und Mieteinkünfte, Almosen und Legate einbrachten. Zugleich nutzten die Karmeliten die Beziehungen im Kaufmannsmilieu dazu, selbst Handelsgeschäfte zu betreiben, die ihnen eigentlich untersagt gewesen wären.⁴⁹

⁴⁷ *Tavernier*, *Histoire*, 127–129.

⁴⁸ Ein mit der Studie von Dauril Alden über die Jesuiten unter dem portugiesischen *Padroado* auch nur entfernt vergleichbares Werk fehlt für die Missionen der unbeschuhten Karmeliten. Siehe Alden, *The Making of an Enterprise*.

⁴⁹ Dazu in Kürze die in der ersten Fussnote erwähnte Monographie des Verfassers des vorliegenden Aufsatzes. Die Angaben beruhen auf der Auswertung folgender Dokumente: *Liber accepti et expensi Residentiae nostrae Bassorae mense Ianuario anni 1674 usque ad mensem inclusive decembrem anni 1727* (AOCD, 483/f); *Liber computum*, 1728–1772 (AOCD, 484/e).

Für die Niederlassungen der Karmeliten in Isfahan und Schiraz sind keine Dokumente erhalten, die eine vergleichbare Quantifizierung ermöglichen. Die Hinweise in der Korrespondenz und den Visitationsberichten bestätigen indessen das Bild einer in die Wirtschaft der christlichen Laien eingebundenen lokalen Konventsökonomie. Was lag angesichts der chronischen Unterfinanzierung der Missionen näher, als die Dienste von Kaufleuten nicht bloß für die (statthafte) Überweisung von Renten und Almosen aus Europa oder Indien oder die Aufnahme von Krediten in Anspruch zu nehmen, sondern diese Beziehungen zugleich dazu zu nutzen, das nicht unmittelbar notwendige Geld aus Renten und Almosen gegen möglichst hohe Zinsen anzulegen, bei denen sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem kanonischen Wucherverbot stellen konnte? Solche Anlagen wurden vor allem dann aktenkundig, wenn der zuständige Provinzialvikar oder Prior die Risiken verkannten, die hinter diesen hohen Zinsen standen, und das investierte Kapital verloren ging. In solchen Fällen erfährt man aus den Briefen von Mitbrüdern oder Visitatoren an die Ordensoberen, dass die unbeschuhten Karmeliten nicht nur bei katholischen und protestantischen Europäern und bei Armeniern, sondern auch bei Muslimen und „heidnischen“ Indern (wohl Banyan aus Gujarat) kleinere und größere Geldbeträge gegen Zins anlegten.⁵⁰

Eine weitere Möglichkeit, Einkünfte zu erzielen, bot der Anbau und Verkauf von Wein, für den in Persien nicht nur bei armenischen und europäischen Christen, sondern auch bei Muslimen eine Nachfrage bestand, die Gewinne versprach. 1616 ließ der Prior der Karmeliten in Isfahan auf einem Grundstück, das der Schah den Patres zur Nutzung übergeben hatte, 25.000 Rebstöcke pflanzen, die eine Jahresproduktion von mehreren Tausend Litern Wein liefern sollten – entschieden zu viel für den Eigenkonsum der wenigen Patres, die sich damit der Kritik aussetzten, sehr offensichtlich gegen das Armutsgesetz zu verstößen.⁵¹ Bedienstete der Karmeliten produzierten und verkauften Wein und Branntwein, was „Skandal“ verursache und dazu führe, dass die Missionare als Wirte („tavernieri“) gälten, wohingegen Wein nur für den Eigenbedarf gekeltert werden sollte.⁵² Herstellung und Vertrieb von Wein sind auch für die Niederlassung der Karmeliten in Schiraz bezeugt, wo sie von der Nachfrage

⁵⁰ Dazu z.B. P. Angelus a Sancto Ioseph OCD an das Definitorium generale OCD in Rom, Isfahan, 5.6.1669 (AOCD, 238/1/7).

⁵¹ P. Joannes Thaddaeus a Sancto Eliseo OCD an P. Benignus a Sancto Michael OCD, Subprior des Konvents von Isfahan, in Rom, Isfahan, 26.3.1616 (AOCD, 237/m/9); ders. an [P. Dominicus a Jesu Maria, Praepositus Generalis OCD in Rom], Isfahan, 3.1.1619 (AOCD, 237/m/14).

⁵² Memoria delle cose che devo rappresentare alli nostri signori definitori per le missioni, ohne Ort, ohne Datum [17. Jh.] (AOCD, 243/b/3).

nach den bereits im 17. Jahrhundert begehrten Schirazweinen profitierten.⁵³

Den verschiedenen beschriebenen Praktiken gemein war die Tatsache, dass sich Ordensangehörige auf lokale Bezugssysteme ausrichteten. Dies gilt sowohl für die religiöse Praxis als auch für das Wirtschaftsverhalten und die Art und Weise, wie die Missionare im lokalen Kontext Ansehen gewannen. Dabei nahmen sie soziale Rollen wahr, die sie von der ausschließlichen Festlegung auf ein Leben als Ordensgeistliche wegführten und Grundregeln eines solchen Lebens – etwa dem strikten Armutsgesetz der theresianischen Reform – widersprachen. Dem Spannungsverhältnis zwischen unterschiedlichen Rollen und normativen Anforderungen entsprechend war das Bild, das sich Ordensobere und Kurienkongregationen von den Missionaren machten, ausgesprochen ambivalent.

IV. Visitationen: Regelobservanz und personale Verflechtung

Konnten die Missionen in aller Welt einerseits als Triumph Roms gegenüber den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen verstanden werden, die erst seit dem 18. Jahrhundert vermehrt außerhalb Europas missionarisch tätig wurden, stellten sie andererseits eine große Herausforderung dar, weil sowohl die neuen lokalen Formen von Kirchlichkeit als auch der Lebenswandel der Geistlichen dem Streben nach einer strikteren Festlegung auf die Vorgaben der nachtridentinischen Konfessionskirche zuwiderliefen. Die Relationen, die der erste Sekretär von *Propaganda fide*, Francesco Ingoli, zwischen 1622 und seinem Tod 1649 für die Kardinäle der Kongregation verfasste, sind denn auch von tiefem Misstrauen gegenüber den Missionaren aus dem Ordensklerus geprägt, die, glaubt man Ingoli, weit entfernt von den Augen der Ordensoberen und Bischöfe ihrer „Sensualität“ und ihrem Geiz frönten, vielfach unwissend seien, kein vorbildliches Leben führten, ihr Amt nicht verrichteten, den Neuchristen Anlass zu großem Skandal seien und den christlichen Glauben nicht verbreiteten, sondern ihn geradezu verscheuchten.⁵⁴ Ingoli hatte genauso wenig Vertrauen in die Kommissare, welche von den Ordensoberen beauftragt wurden, die Niederlassungen zu visitieren, Missbräuche zu beseitigen und die Regelobservanz durchzusetzen. Statt dessen missbrauchten diese seiner Ansicht nach selbst ihre Kompetenzen

⁵³ P. Faustinus a Sancto Carolo, Provinzialvikar OCD, an das Definitorium OCD in Rom, Isfahan, 26.5.1721 (AOCD, 238/g/9). Zitiert in: [Chick], A Chronicle, Bd. 1, 515–516).

⁵⁴ So in: *Ingoli*, Relazione, 164.

und verkauften die Ernennungen und die ihnen gewährten geistlichen „Gnaden“.⁵⁵

Tatsächlich waren die Visitationen in Zentrum-Peripherie-Beziehungen eingebunden, in denen die religiös-kirchlichen Normen mit den sozialen Normen personaler Bindungen konkurrierten. Soziale Verflechtung spielte innerhalb der Orden eine Rolle, die teilweise mit jener in den Zentrum-Peripherie-Beziehungen weltlicher Herrschaftsverbände zu vergleichen ist. Während verwandtschaftliche Bindungen bei den unbeschuhten Karmeliten in Persien gänzlich zurücktraten, zeigt die erhaltene Korrespondenz die Bedeutung von Patronage, Freundschaft und Landsmannschaft im Ordenskontext.

Wie die Propagandakongregation seit ihrer Gründung 1622 versuchten die Ordensleitungen gegen die Verselbständigung untergeordneter Akteure anzugehen, indem sie Systeme des Wissensmanagements aufbauten, die den Entscheidungsträgern die notwendige Einsicht in die Verhältnisse vor Ort vermittelten und zugleich dazu beitragen, Entscheidungen als wissensbasiert und damit legitim erscheinen zu lassen.⁵⁶ Der kürzlich von Markus Friedrich untersuchte Jesuitenorden⁵⁷ stand mit seinem Bemühen um eine möglichst effiziente, globale Kommunikation nicht allein. Die Formen und Wirksamkeit des Wissensmanagements anderer Orden wären im Rahmen weiterer Fallstudien zu klären. Fest steht, dass die Antworten auf gleiche Probleme zumindest teilweise ähnlich ausfielen: im Falle der italienischen Kongregation der unbeschuhten Karmeliten umfassten die Maßnahmen regelmäßige Visitationen, die Vorschrift, Prokuratoren an die Generalkapitel des Ordens in Rom zu entsenden, sowie Bestimmungen über die Berichterstattung und Korrespondenz der Provinzialvikare, Prioren und der einzelnen Patres.

Im Prinzip folgten also auch die unbeschuhten Karmeliten der für die Reformorden charakteristischen Tendenz zur zentralen Steuerung eines Großteils der Angelegenheiten und der Ortsgebundenheit der Ordensleitung an die römische Kurie. Dennoch blieben die Kompetenzen der Ordensleitung in Strukturen und angewandten Verfahren viel stärker als bei den Jesuiten an den Willen der gesamten Ordensgemeinschaft gebunden, die durch das Generalkapitel verkörpert wurde. Nicht nur begrenzten die Ordenskonstitutionen als Ausdruck der Verpflichtung zur Armut und zur Abkehr von der „Welt“ den Gebrauch von Ehrentiteln, die in

⁵⁵ Ebd., 166.

⁵⁶ Zur Produktion und Zirkulation missionarischen Wissens siehe etwa *Castelnau-L'Estoile/Copete/Maldavsky/Županov* (Hrsg.), *Missions d'évangélisation*.

⁵⁷ Friedrich, Der lange Arm Roms? Für die folgenden Ausführungen siehe v.a. 49–53, 101–106.

der Frühen Neuzeit auch innerhalb der Orden ständische Hierarchien konstituierten.⁵⁸ Während die Gesellschaft Jesu das *Ius scribendi* der einfachen Ordensmitglieder einschränkte und „die Doppel- oder Mehrstrangigkeit [ihres] Informationssystems“⁵⁹ ganz auf der Korrespondenz der Amtsträger mit Rom aufbaute, sah dies bei den Karmeliten anders aus. Dort wurde die unmittelbare Korrespondenz mit der höchsten Hierarchieebene ohne die Bindung an einen Dienstweg ausdrücklich angemahnt. Der Kontrast zu den Jesuiten, wo solche Praktiken nach Möglichkeit abgestellt wurden, um den hierarchischen Aufbau der Gesellschaft zu schützen, könnte nicht deutlicher sein. Als Generalvisitator der unbeschuhten Karmeliten schrieb P. Vincentius a Sancto Francisco 1621 in Isfahan etwa vor, dass die Patres jeden Samstag zusammenkommen sollten, damit ein jeder berichte, was er im Verlauf der Woche gehört habe und was ihm geschehen sei. Einer der Patres sollte alles, was erwähnenswert schien, niederschreiben, damit es nach Italien gesandt werden könne. Außerdem sollte jeder Pater mindestens zwei Mal pro Jahr dem *Praepositus generalis* schreiben und über die Dinge, die nach Abhilfe riefen, sowie über alles, was die „gute Regierung und den Fortschritt der Mission“ betraf, berichten. Den Superioren der Konvente verbot der Visitator, diese Briefe zu lesen, selbst dann, wenn die Patres sie ihnen zeigen wollten. In der *Ordinatio* manifestierte sich die Absicht, parallele Informationskanäle offen zu halten, über die auch abweichende und den Superioren vor Ort nicht genehme Einschätzungen nach Rom gelangen könnten.⁶⁰

Was dem Ordensgeneral und dem Definitorium erlauben sollte, wissensbasiert ihre Entscheidungsprärogativen wahrzunehmen, legitimierte allerdings zugleich eine Praxis, welche die Autorität der Superiore vor Ort in Frage stellte: die Tendenz, gegen diese an die Ordensleitung zu rekurrieren. Visitatoren und Ordensobere hatten idealiter die Aufgabe, die Observanz zu sichern, Differenzen zwischen den Patres zu schlichten und jenen Frieden herzustellen, der als Gott gefällig und dem Seelenheil der Ordensmitglieder förderlich galt. In der Praxis versuchten alle, die Visitatoren und die Ordensoberen für sich zu vereinnahmen, wobei das Argument der Regelobservanz situativ eingesetzt eine zentrale Rolle spielte. Gegen die regelbasierte Autorität der Visitatoren wurde wiederum mit

⁵⁸ Kein Ordensbruder sollte die Ordensoberen mit dem Titel „Reverendissimus Pater“ oder „Vestra Paternitas“ – der bei den Jesuiten üblichen Anrede des Ordensgenerals – anreden; stattdessen waren alle als „noster Pater“ zu bezeichnen (Constitutiones Fratrum Discalceatorum, pars I, cap. XIV, n. 6, 54).

⁵⁹ Friedrich, Der lange Arm Roms?, 101.

⁶⁰ [Ordinationes], durch P. Vincentius a Sancto Francisco OCD, Isfahan, 22.9.1621 (AOCD, 235/1/1 und 236/a/14).

dem Argument mangelnder Kenntnis der lokalen kulturellen Voraussetzungen gefochten.

Auch wenn die unbeschuhten Karmeliten religiöse Normen bemühten, wiesen ihre Beziehungen zu Visitatoren und Ordensoberen zugleich einen stark personalen Charakter auf. Ein Karmelit in Isfahan, der schon seit mehreren Jahren in seine Provinz zurückkehren wollte, fasste 1684 neuen Mut, als er erfuhr, dass ein Pater aus seiner sizilianischen Heimat zum Generalprokurator der italienischen Kongregation gewählt worden war. Er bezeugte diesem seine Dankbarkeit angesichts der bereits erhaltenen „Gnaden“ und „Gunstbezeugungen“ und drückte die Hoffnung aus, der Adressat möge ihm die Einwilligung der Ordensoberen zur Rückkehr nach Europa vermitteln. Indem er an die landsmannschaftliche Verbundenheit appellierte, versuchte er zugleich, gegen den ungeliebten Prior seines Konvents die Protektion des Definitoriums zu mobilisieren, das einen Provinzialvikar und Visitator senden sollte.⁶¹

Ergebnis und Wirksamkeit der Visitationen hingen entscheidend davon ab, ob die Visitatoren von einem Teil der Missionare als mögliche Protektoren in die lokalen Verhältnisse eingeführt wurden. Wie ortsfremde Kommissare gegenüber weltlichen lokalen Amtsträgern konnten die Visitatoren wenig ausrichten, wenn ihnen die Konventsgemeinschaften geschlossen gegenüber standen und ihnen ihre Regelobservanz „vorführten“. Anders sah es aus, wenn die Patres unter sich uneinig waren und die Visitation dazu nutzten, für ihre jeweiligen Positionen Unterstützung zu gewinnen. Genau dies tat der Provinzialvikar 1675, indem er die Visitation nutzte, um die Ordensleitung um die Abberufung missliebiger Mitbrüder, darunter des früheren Priors von Isfahan, des eingangs zitierten Paters Angelus a Sancto Ioseph, zu bitten.⁶² Mit dem lokalen „Wissen“ versorgt, konnte ein ortsfremder Visitator den Auftrag der Ordensoberen umsetzen. Pater Angelus setzte sich seinerseits zur Wehr, indem er sich an einen Landsmann wandte, der ihm schon aus der Zeit vor dem Ordenseintritt bekannt war und nun das höchste Ordensamt als *Praepositus generalis* versah. Den Vorwurf mangelnder Regelobservanz, den der Visitator erhoben hatte, konterte Pater Angelus einmal mehr mit dem Verweis auf seine eigenen Landeskenntnisse, an denen es dem Visitator mangelte. Angesichts der kulturellen Unterschiede lagen demnach et-

⁶¹ P. Fortunatus a Iesu Maria OCD an P. Bernardus Maria a Sancta Teresia, Procurator generalis OCD, Isfahan, 20.2., 10.6. und 26.6.1684 (AOCD, 237/k/8, 9 und 10).

⁶² P. Hieronymus a Iesu Maria, Provinzialvikar OCD, an P. Ioannes Chrysostomus a Sancto Paulo, Praepositus generalis OCD in Rom, Schiraz, 31.8. und 3.9.1675 (AOCD, 238/q/2 und 5); ders. an P. Emmanuel a Iesu, Vicarius generalis OCD in Rom, Schiraz, 31.8.1675 (AOCD, 238/q/3).

wa die Abweichungen von den nicht ohne Schaden anwendbaren Kleidungsregeln im Interesse der „heiligen Religion“.⁶³

*

Regelobservanz war also ein zentrales Argument in der Kommunikation zwischen Missionaren und Ordensoberen. Bei Konflikten unter den Missionaren galt es, sich selbst als besonders regeltreu erscheinen zu lassen oder zumindest eine plausible Entschuldigung für etwaige Regelverstöße anführen zu können. Zugleich wiesen die Beziehungen zwischen Missionaren und Ordensoberen Parallelen zu weltlichen Zentrum-Peripherie-Beziehungen auf. Wie dort ging es darum, über große Distanzen Protektion zu mobilisieren und über Mittelsleute personale Nähe herzustellen, womit sich auch in diesen Beziehungen die Frage der Konkurrenz zwischen Regelobservanz und sozialen Normen stellte. Parallelen dazu finden sich wiederum in den Beziehungen der Kurie zu den in der Mission tätigen Orden und deren Mitgliedern. Dort zeichnete sich analog zum Vorgehen weltlicher Fürsten im 17. Jahrhundert eine Stärkung bürokratischer Elemente ab: Als Clemens VIII. 1604 die unbeschuhten Karmeliten mit „seiner“ Persienmission betraute und dafür mit Privilegien ausstattete, setzte er auf die Loyalität der italienischen Kongregation des Ordens, die kurz zuvor unter seiner Protektion entstanden war. Dabei beschied er sich nicht nur mit den begrenzten Personalressourcen einer jungen Ordensgemeinschaft, sondern nahm zugleich auch einen Konflikt zwischen der kontemplativen Ausrichtung der theresianischen Reform des Karmelitenordens und den Anforderungen missionarischer Tätigkeit in Kauf. Demgegenüber bedeutete die Neuordnung der Verwaltung der Missionen mit der Schaffung der Propagandakongregation 1622⁶⁴ eine Verknüpfung von Patron-Klient-Bindungen mit einer Institution, die einer bürokratischen Rationalität folgte.

Vor Ort war das Leben der Missionare in Persien geprägt durch die Vielzahl der sozialen Rollen, die sie neben ihrer Eigenschaft als Ordensmitglieder wahrnahmen und die sie in die „Welt“ hinausführten. Dabei war ihr Ansehen „in der Welt“ zum Teil durchaus unmittelbar an die ihnen zugeschriebene Abkehr von derselben gebunden, wenn etwa die niederländische und die englische Ostindiengesellschaft Ordensmitglieder wegen ihrer Distanz zu weltlichen kommerziellen Interessen für Post-

⁶³ P. Angelus a Sancto Ioseph OCD an P. [Joannes Chrysostomus a Sancto Paulo, Praepositus generalis OCD in Rom], Isfahan, 8.9. und 22.12.1675, [Isfahan], Ergänzung vom 18.1.1676 eines zu einem früheren Datum begonnenen Briefes (AOCD, 236/b/18, 19 und 20).

⁶⁴ Zur Funktionsweise von *Propaganda fide* siehe v.a. die Arbeiten von Giovanni Pizzorusso: u.a. *Pizzorusso, Roma nei Caraibi; ders.*, I dubbi.

dienste bevorzugten oder wenn Laien Ordensgeistlichen Vollmachten antrugen und sie als Mittler bemühten.

Zur Vervielfältigung der Rollen der Missionare trug auch die in der lokalen Gesellschaft ausgeprägt vorhandene Bereitschaft bei, im Umgang mit dem Sakralen Mehrdeutigkeit hinzunehmen. Mit Christen anderer Konfession teilten die Missionare diasporaspezifische Praktiken von Transkonfessionalität, die *Communicatio in sacris* einschlossen. Dass es sich um einen landesspezifischen Umgang mit religiöser Differenz handelte, stand für katholische Beobachter bereits in den Anfängen der Persienmission fest. Zunehmend an Bedeutung gewann die Ablehnung von *Communicatio* in den Beziehungen der Missionare zur Kurie und zu den Ordensoberen im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 1729 erließ *Propaganda fide* schließlich ein „allgemeines und grundsätzliches Verbot“ der *Communicatio in sacris* mit den von Rom getrennten Ostkirchen, auffallend zeitnah zur Verurteilung der chinesischen und malabarischen Riten.⁶⁵

Dem Vorwurf mangelnder Observanz begegneten die Patres vorzugsweise mit dem Argument der kulturellen Differenz, das Verhaltensweisen nahe legte, die von anscheinend feststehenden Normen abwichen, und den normativen Horizont ihres eigenen Wirkungsbereiches als Gegensatz zu jenem des katholischen Europas konstruierte. Während die nachtridentinische Kirche versuchte, Geistliche und Laien auf konfessionelle Regelmäßigkeit festzulegen, und deren Grenzen zunehmend enger zog, zeichneten sich damit in der äußeren Mission kulturelle Relativierungsprozesse ab, welche die strengen Festlegungen längerfristig grundlegend in Frage stellen sollten. Diese Prozesse gingen nicht nur vom Umgang mit lokalen Praktiken von Religiosität wie etwa den chinesischen und malabarischen Riten⁶⁶, sondern auch von den Erfahrungen der Ordensgeistlichen im Alltag aus. Eine sozial- und kulturhistorisch erneuerte Ordens- und Missionsgeschichte erscheint damit auch als ein wichtiger Zugang zum Verständnis von Fundamentalprozessen der europäischen Frühen Neuzeit.

⁶⁵ Dazu Windler, Uneindeutige Zugehörigkeiten. Vgl. Vries, Rom und die Patriarchate, 377f.

⁶⁶ Vgl. Hazard, Crise, insbes. 22–24, 28–29.

Normenkonkurrenz oder Normenkongruenz? Dimensionen eines Konzeptes anhand eines Korruptionsfalles von 1534*

Von *Florian Schmitz*

I. Einleitung

1534 wurden vier Patrizier vor dem Kleinen Rat der Stadt Bern wegen Bestechlichkeit angeklagt. Ihnen wurde vorgeworfen, das Geldgeschenk eines fremden Adeligen angenommen und sich im Gegenzug verpflichtet zu haben, die Erledigung einiger Geschäfte zu beschleunigen – und damit hätten sie gegen die Satzungen der Stadt verstoßen. Bei den Angeklagten handelte es sich um den amtierenden Altschultheißen Hans von Erlach, den ehemaligen Schultheißen Sebastian von Diesbach und die beiden Venner¹ Anton Spielman und Niklaus von Graffenried; sie waren also allesamt Vertreter des Berner Patriziats und in durchaus musterhaften Karrieren bis an die politische Spitze der Stadtgesellschaft gelangt. Während Erlach und Spielman die Vorwürfe bald entkräften konnten, wurden die beiden anderen Patrizier verurteilt und ihrer Ämter enthoben. Diesbach gab daraufhin nicht nur das Berner Bürgerrecht auf, sondern wandte sich mit seinem Umzug nach Fribourg auch vom wenige Jahre zuvor angenommenen neuen Glaubensbekenntnis ab. Graffenried indes fand sich wenige Jahre später vollständig rehabilitiert als Grossrat wieder.

* Dieser Aufsatz greift zurück auf meinen Vortrag gehalten auf der Tagung *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive* in Köln 2012, sowie auf meine Masterarbeit, eingereicht und angenommen vom Historischen Institut, Universität Bern, ebenfalls 2012. Hillard von Thiessen danke ich für seine Geduld und Anmerkungen, Simona Slanička und Andreas Affolter für ihre Hinweise und Korrekturen.

¹ Venner waren zunächst städtische Quartiersvorsteher mit einer primär militärischen Funktion. Im Spätmittelalter avancierte das Venneramt jedoch zu einem der wichtigsten Ämter in der städtischen Verwaltung – neben Schultheiss und Seckelmeister. Zusammen mit den Seckelmeistern bildete das Kollegium der vier Venner die sog. Vennerkammer, die v.a. im 16. und 17. Jahrhundert die bernische Politik bestimmte. Darüber hinaus waren die Venner Teil der sog. Sechszehner, jenes Wahlgremiums, das nach dem Kooptionsprinzip die Mitglieder des Grossen Rates bestimmte. Vgl. *Capitani/Weck*, Art. Bannerherr.

Dieser Korruptionsfall verweist auf die wenig eindeutige Gemengelage von formeller und informeller Politik in der frühen Neuzeit, also auf jenen ‚Graubereich‘ der (politischen) Geschichte, mit dem sich die Geschichtswissenschaft nun schon seit einiger Zeit beschäftigt. Gemeint ist damit zunächst einmal eben der Bereich der Politik, der außerhalb formal sanktionierter Verfahren stattfindet², also jene informellen politischen Verfahren, die auf persönlichen Loyalitäten, Verwandtschaft, Freundschaft oder klientelären Beziehungen basieren.³ ‚Graubereich‘ meint aber auch jenen Bereich der Politik, der verboten ist und daher im Verborgenen stattfindet – die Korruption. Und schließlich verweist dieses Wort auch auf ein mit diesen Forschungsfeldern verbundenes methodisches Problem, nämlich die lückenhafte quellenkundliche Überlieferung, erinnert also an: „Die Kunst [des Historikers], sich nicht allzu sicher zu sein.“⁴ Im Rahmen dieses ‚Graubereiches‘ – dem Spannungsverhältnis formeller und informeller Politik, korrupter Praktiken und weiten Interpretationsspielräumen – bewegt sich dieser Aufsatz. Anhand eines exemplarischen Korruptionsfalls aus dem nachreformatorischen Bern soll vor allem eines jener Konzepte diskutiert werden, die als Versuch einer konzeptionellen Strukturierung des Graubereichs frühneuzeitlicher Politik zu verstehen sind: *Normenkonkurrenz*.⁵

Grundannahme dieses Konzeptes ist, dass sich der frühneuzeitliche Mensch in seinen Handlungen drei konkurrierenden Normensystemen ausgesetzt sah, die, jedes für sich, uneingeschränkte Deutungshoheit verlangten. Idealtypisch lassen sich diese als legale, soziale und religiöse Normen fassen.⁶ Freilich kann diese Unterscheidung nur idealtypisch aufrechterhalten werden; so spielen beispielsweise bei der Genese von

² Der Verfahrensbegriff bezieht sich hier auf Luhmann, Legitimation. – Auch für die Frühneuzeitforschung wurde das luhmannsche Konzept anwendbar gemacht. Vgl. Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Herstellung, darin v.a. Krischer, Problem des Entscheidens, 35–64, sowie Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Vormoderne politische Verfahren.

³ Es sei hier auf Wolfgang Reinhardts einflussreiche Konzeption der Mikropolitik hingewiesen: Reinhard, Freunde und Kreaturen; ders., Amici e creature und den von ihm verantworteten Sammelband ders. (Hrsg.), Römische Mikropolitik hingewiesen.

⁴ So der Titel eines Plädoyers für kritische Geschichtsschreibung: *Landwehr*, Möglichkeiten kritischer Geschichtsschreibung.

⁵ Vgl. v. Thiessen, Sterbebett, insb. 630–640; ders., Korrupte Gesandte. Siehe auch den programmatischen Aufsatz desselben Autors in diesem Band.

⁶ Vgl. dazu v. Thiessen, Sterbebett, 636. von Thiessen schlägt statt „legale Normen“ den Begriff „gemeinwohlorientierte Normen“ vor. Ansonsten folgt dieser Aufsatz seiner begrifflichen Fassung von Normen. Vgl. dazu dessen Aufsatz in diesem Band.

Normen oftmals Bezugspunkte aus dem jeweils anderen Normensystem eine Rolle oder aber die Normensysteme stützen und verstärken sich gegenseitig. Darüber hinaus lässt sich auf der Ebene der Akteure feststellen, dass die Hierarchisierung der Normen von Fall zu Fall neu verhandelt wird.

Diese Gemengelage soll im Folgenden anhand eines Korruptionsfalls diskutiert werden, der für diesen Zweck als besonders geeignet erscheint. Denn erstens können Korruptionsprozesse – in der Frühen Neuzeit, aber auch noch in der Gegenwart – als Aushandlungsplattform dafür gelten, welches Handeln in der Politik normenkonform ist. Verhandelt werden meist Praktiken, die zwar einer sozialen Erwartungshaltung entsprechen, allerdings konträr zur geltenden Rechtsordnung stehen. Hier befinden sich also legale Normen und soziale Normen im Widerstreit. Zweitens, und mit spezifischem Bezug auf die politischen Verhältnisse Berns nach der Reformation, stehen in der Gerichtsverhandlung auch religiöse Normen zur Debatte. Für die Frühe Neuzeit im Allgemeinen lässt sich argumentieren, dass religiöse Normen implizit immer mitgedacht werden müssen, schließlich sind frühneuzeitliche Rechtsordnungen immer auch göttlich sanktionierte Ordnungen. Die Anti-Korruptionsgesetzgebung im nachreformatorischen Bern zeichnet sich denn auch durch die Betonung der göttlichen Ordnung aus.⁷ Dieser Logik folgend, erscheinen gesetzlich gefasste Normen durch religiöse Normen verstärkt – *Normenkongruenz* statt *-konkurrenz*.

II. Fallstudie: Reformation, Korruption – Normenkonkurrenz?

Der eingangs knapp geschilderte Korruptionsfall ist einerseits typisch, darin liegt aber andererseits doch durchaus Außergewöhnliches. Typisch ist er, weil die informelle Beschleunigung von formellen Abläufen üblich im Verwaltungshandeln der frühneuzeitlichen Stadt war; Bestechung erscheint hier nur als ein besonders drastisches Mittel. In der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft, die ja eine *Anwesenheitsgesellschaft* war, manifestierte sich Herrschaft im direkten Umgang der Ratsherren mit der Stadtgemeinde. Der Austausch von Geschenken, im Sinne von Leistung und Gegenleistung, war dabei sehr wohl gängige Praxis und Bestechung erscheint hier nur als besonders weitgehende Ausprägung.⁸ Aber: Auch

⁷ Vgl. Friedeburg/Schorn-Schütte (Hrsg.), Politik und Religion; weiter auch Hamm, Reformation.

⁸ Am Beispiel Bern hat dies *Teuscher*, Bekannte, 12 und 234–237 exemplarisch beschrieben. – Zur Stadt als Anwesenheitsgesellschaft vgl. *Schlögl*, Kommunika-

wenn *Schenken* ein zentrales Element im städtischen politischen Handeln war, so war es gleichzeitig ein umstrittenes Element – oder besser: eine mehrdeutige Kategorie. Die zentralen Bewertungskriterien waren hier *Heimlichkeit* und *Öffentlichkeit*. Im Umfeld der eidgenössischen Reformation und der durch sie befeuerten Pensionsdebatte wurde das „Spannungsfeld zwischen Gemeinnutz und *haymlichkeit* ein neues Paradigma des Politischen“.⁹ So allgegenwärtig Geschenke nämlich waren, sie konnten je nach Situation, nach Intention des Beurteilenden, aber auch nach Art des Geschenkes ebenso als Bestechung und illegitime Bereicherung gedeutet werden.¹⁰ Eine solche Instrumentalisierung in der politischen Diskussion lässt sich vor allem in politischen Krisenzeiten feststellen – die Reformation in Bern war eine solche Krise.

Die Reformation brachte Bern nicht allein tiefgreifende religiöse Umwälzungen, sie wurde begleitet durch soziale und politische Veränderungen. Erstere manifestierten sich im Aufstieg neuer und Abstieg alter Familien in die Führungsschicht, letztere im verstärkten herrschaftlichen Zugriff der Obrigkeit.¹¹ So stand das Berner Regiment in den 1520er und 1530er Jahren vor der doppelten Herausforderung, einerseits den Glaubenswechsel innerhalb der Herrschaftselite zu vollziehen, andererseits, denkt man an die oberländischen Unruhen und die Kappeler Kriege, in einer durchaus krisenhaften Situation Geschlossenheit nach innen und außen zu demonstrieren.

Im Kontext der zunehmenden herrschaftlichen Durchdringung des bernischen Territoriums lassen sich bereits seit Mitte des 15. Jahrhunderts Bestrebungen feststellen, den Einfluss der Kirche in machtpolitischen Fragen zurückzudrängen.¹² Diese Tendenz verstärkte sich in den

tion; sowie als konzeptueller Wegbereiter *Kieserling*, Kommunikation unter Anwesenden, 17–20.

⁹ Groebner, Geschenke, 263.

¹⁰ Diese Form des Sprechens über Korruption wurde von der jüngeren Forschung als *Korruptionskommunikation* kategorisiert. Korruptionskritik ist in dieser Konzeption als eine Art Ventilfunktion im frühneuzeitlichen Normierungsprozess zu verstehen. Vgl. Engels, Politische Korruption; Grüne, Ansätze, Grüne, „Gebenschlucker“, 220 und 232, sowie ders., Anfechtung und Legitimation, v.a. 411–412 und 424–425. Außerdem v. Thiessen, Korruption und Normenkonkurrenz, v.a. 96–99; Grüne/Tölle, Role differentiation.

¹¹ Zu den politischen Aspekten der bernischen Reformation vgl. Walder, Reformation und moderner Staat.

¹² Dazu Guggisberg, Kirchengeschichte, 19–28. Als herausgehobenes Beispiel der herrschaftlichen Durchdringung mag der so genannte *Twingherrenstreit* 1496–1471 gelten, als es der Stadt gelang, ihre Interessen gegen den stadtssässigen Landadel durchzusetzen und die Grenzen der städtischen Gerichtsbarkeit auszuweiten; dazu Schmied, Reden.

1520er Jahren, als die reformatorische Bewegung in der Eidgenossenschaft längst Fahrt aufgenommen hatte. Bern wandte sich nun zunehmend in dogmatischen Fragen gegen die römische Lehrmeinung – ohne sich dabei explizit als Befürworter der Reformation zu positionieren.¹³ Besonders aus sicherheitspolitischen Erwägungen sah sich der Rat in diesem Zeitraum mehrfach veranlasst, die Diskussion in Glaubensfragen zu lenken, denn durch die widerstreitenden Positionen würde

„das gemein arm und schlächt volk, so nach der leer gots christenlich begärt ze läben, in irrung gewisen und verfurt, und dahär ufrur und beschwärd zu undertruck und letzung der seelen heyl gefürderet möchte werden.“¹⁴

Trotz dieser mehrfachen Intervention der Obrigkeit lässt sich aus der Summe der Glaubensmandate keine eindeutige Positionierung für oder gegen die Reformation ablesen. Stattdessen ist ein Kompromiss in der Glaubensfrage erkennbar, der wohl daher röhrt, dass im Kleinen Rat weder die altgläubige noch die reformatorische Faktion eine Stimmenmehrheit für sich verbuchen konnte.¹⁵ Mitte der 1520er Jahre wuchs aber einerseits der Druck innerhalb der Eidgenossenschaft: Bern sollte sich in der Glaubensfrage festlegen. Andererseits veränderte sich die Konstellation innerhalb der Stadtgemeinde. Der Große Rat war schon länger mehrheitlich reformatorisch eingestellt und nach der Osterwahl 1527 galt das auch für den Kleinen Rat.¹⁶ In der Stadt begannen die Gesellschaften Tatsachen zu schaffen.¹⁷ Wie Berchthold Haller, die treibende Kraft der Reformation in Bern, Anfang November 1527 an Zwingli schrieb, „habend die gsellschafft, so zumm teil pfründen und altar hend [...], ihr mess, jartag, patrocinia und pfründen abgstelt [...].“¹⁸ Diesem Druck der Stadtgemeinde musste der Rat nun nachgeben und die schon vielfach geforderte Disputation anberaumen.¹⁹ Diese brachte den Entscheid für die Reformation: Am Tag nach der Disputation, dem 27. Janu-

¹³ Vgl. *Walder*, Reformation, 483 und 499–506; *Ehrensperger*, Gottesdienst, 122–125.

¹⁴ *Steck/Tobler*, Aktensammlung, 65.

¹⁵ Ähnlich argumentiert auch *Michel*, Historische Stunden, 150–153. Gelegentliche Ausschläge bei Abstimmungen zu Glaubensfragen in die eine oder die andere Richtung lassen sich situativ durch Absenzen einzelner Ratsmitglieder erklären.

¹⁶ Vgl. *Tardent*, Manuel, 319–323; *Walder*, Reformation, 518; *Feller*, Geschichte II, 149 und 173; *Muralt*, Stadtgemeinde, 368–370.

¹⁷ So wurden in Bern die Zünfte genannt. Anders als in Zürich oder Basel hatten sie zwar kein direktes und formal geregeltes politisches Mitspracherecht, beeinflussten die Politik der Stadt aber durchaus auf informellem Wege. Dazu *Schläppi*, Zunftgesellschaft, 25.

¹⁸ *Egli/Finsler*, Werke IX, 292.

¹⁹ Zum Ablauf der Disputation vgl. *Locher*, Berner Disputation.

ar, wurde die Abschaffung der Messe und der Bilder beschlossen und auch gleich in die Tat umgesetzt.²⁰ Am 2. Februar entschied man sich für die Durchführung der Reformation²¹ und am 7. Februar schließlich wurde das Berner Reformationsmandat erlassen.²²

Im Kontext dieses Aufsatzes liest sich das Berner Reformationsmandat als religiöse Untermauerung der bernischen Korruptionsgesetzgebung. Mit dem Mandat formulierte die bernische Obrigkeit ein Herrschaftsprogramm, in dessen Mittelpunkt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als Basis für den gemeinen Nutzen stand.²³ Als besondere Aufgabe eines gerechten und gottgefälligen Regiments wurde in diesem Zusammenhang die Bekämpfung der Pensionen, Miet und Gaben begriffen: Schulheiß, Rat und Burger verkündeten,

„dass si in kurzer zyt mit eeren und fügen all pensionen, mietten und gaben, darus dann frömbd krieg und och landlich und stettlich zwitrecht, och zerüttungen entsprungen sind, ganz und gar abzestellen und darvon ze stan.“²⁴

Bei den Pensionen handelte es sich um Zahlungen der europäischen Mächte an die Orte der Eidgenossenschaft, um sich das Rekrutierungsrecht für Söldner zu sichern; ein Teil dieser Pensionen wurde im Geheimen an einzelne Mitglieder der Führungsschicht ausgezahlt. Mit Miet und Gaben wurden unerlaubte (Geld-)Geschenke an Amtspersonen bezeichnet.²⁵ Schon seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert war der Dreiklang von Pensionen, Miet und Gaben in der eidgenössischen politischen Diskussion etabliert und mit der Frage nach guter und gerechter Herrschaft verknüpft.²⁶ Besonders in der Kritik standen längst die geheimen

²⁰ „Der bilder und götzen halb, och althären: in acht tagen dannen gerüttet, taffellen dessglichen hinweg gethan werden.“ Steck/Tobler, Aktensammlung, 611. Gerade beim Bildersturm zeigt sich, dass die Entscheidung für die Reformation umkämpft war; es kam zu Tumulten und Auseinandersetzungen während der Entfernung der Bilder. Vgl. *Gisi*, Ikonoklastisches Handeln und *Sladeczek*, Bilderverfrage.

²¹ Steck/Tobler, Aktensammlung, 625.

²² Ebd., 629–634.

²³ Dabei handelt es sich freilich nicht um ein Berner Spezifikum. Vgl. *Schulze*, Gemeinnutz, 597, für den Gemeinnutz der „zentrale programmatische Begriff des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsdenkens“ ist.

²⁴ Steck/Tobler, Aktensammlung, 644.

²⁵ Zum Begriff der Miet und Gaben vgl. *Groebner*, Geschenke, 129–135. – Zum Soldienst und zur Bedeutung der Pensionen vgl. u.a. *Körner*, Einfluss; *Koch*, Kronenfresser; *Windler*, Schweizer; *Suter*, Korruption; sowie der im erscheinen begriffene Sammelband *Slanička*, Fremdes Geld.

²⁶ Pensionen, Miet und Gaben sind mehrfach Gegenstand der eidgenössischen Tagsatzung, 1503 wird nach mehreren Anläufen ein Verbot erlassen „[...] daß niemand in der Eidgenossenschaft wonent [...] dehein pension, dienstgelt, provision,

Pensionen; bei diesen handelte es sich de facto um Bestechungsgelder für herausgehobene Mitglieder der Berner Führungsschicht. Zwingli griff diese Kritik auf und verknüpfte die Bekämpfung von Korruption mit der konfessionellen Frage.²⁷ Wer Pensionen, Miet und Gaben bezog – sich bestechen lies – der schadete laut Zwingli nicht nur dem Gemeinwohl, sondern handelte als Feind des Evangeliums.²⁸ Damit erhielt die Bekämpfung der illegitimen Gelder den Stellenwert einer religiösen Norm und ihre Überführung in eine unzweideutige legale Norm wurde ein zentrales Anliegen der reformierten Faktion.

Gerade die Zahlungen an einzelne Mitglieder der Führungsschicht, die heimlichen Pensionen, lassen sich also, ohne dabei anachronistisch vorgehen, als Korruption fassen.²⁹ In der Bestimmung von illegitimem Handeln scheint dabei das Spannungsverhältnis von *Gemeinnutz* und *Eigennutz* zentral zu sein.³⁰ Dies gilt insbesondere vor dem Ereignishorizont der eidgenössischen Reformation. Die zeitgenössische Debatte um die *Pensionen* mutiert unter der Ägide der reformatorischen Bewegung zum erfolgreich geführten semantischen Kampf um die Deutungshoheit über den *Gemeinnutz*. So verspricht das bernische Regiment bei der Verkündung des Reformationsmandates die Bekämpfung von Korruption als Pflichtübung guter Herrschaft im Sinne des gemeinen Nutzens.

Von der Ankündigung im Reformationsmandat bis zum Erlass des Gesetzes sollten nun fast zwei Jahre vergehen.³¹ Sowohl die Untertanen als auch die Reformatoren forderten eine straffe Korruptionsgesetzgebung.³² Ein entsprechend strikter Entwurf des Stadtschreibers Peter Cyro – er

gnadgelt, miet, gab noch Schenke haben oder nemen sol, weder durch sich selbs, sin wip, kind, fründ, dienst, noch ander, damit es in sinen nutz komen möcht, heimlich oder offenlich in dehein weg.“ (Eidgenössische Abschiede III. 2/2, 1314). Daneben werden in den Orten der Eidgenossenschaft immer wieder ähnlich lautende Verbote erlassen; sie alle bleiben letztlich wirkungslos. Vgl. Körner, Soldienst, 199–201; Groebner, Geschenke, 159–163 und 166–189.

²⁷ Locher, Zwinglische Reformation, 94; Groebner, Geschenke, 245–247.

²⁸ So erklärt Zwingli dem Zürcher Rat, „dass alle, die mit pension verdacht sind, einhelliglich wider das Evangelium stritten und in grossen praktiken sich öugend“. Egli, Actensammlung, 491.

²⁹ Die Minimaldefinition, auf die sich die Forschung wohl einigen kann, ist die von Johnston, Definitions, 331. Er fasst Korruption als „the abuse, according to the legal or social standards constituting a society's system of public order, of a public role or resource for private benefit“. Vgl. auch Grüne, Ansätze, 18–24 und Thiessen, Korruption, 92–95.

³⁰ Vgl. dazu Groebner, Geschenke, 185–186, 234–236 und 263.

³¹ Zur bernischen Pensionengesetzgebung während der Reformation Quervain, Zustände, 158–169.

³² Vgl. die Eingabe der Landschaft bei Staatsarchiv Bern (StABE) A II 97, 27.

forderte Bestechlichkeit mit dem Tod zu bestrafen – wurde aber vom Kleinen Rat abgelehnt;³³ die städtische Führungsschicht sah nämlich nun ihre Interessen bedroht. Schließlich waren mit den Pensionen erhebliche Einnahmen verbunden, und mit den Pensionen wurde auch der Reislauf verboten. Der Solddienst aber wurde durch die regimentsfähigen Familien organisiert; durch militärische Führungsaufgaben konnten nicht nur Familienmitglieder versorgt werden, sie bereiteten auch auf kommende politische Aufgaben vor und waren damit wichtiger Bestandteil einer politischen Laufbahn in der Stadtgesellschaft.³⁴ „Prägnant ausgedrückt, in der Eidgenossenschaft wird mit französischen, italienischen und österreichischen Geldern frühmoderne Obrigkeit formiert – Staat gemacht im Wortsinn.“³⁵ Das Verbot der Miet und Gaben bedrohte also nicht nur ein zentrales informelles Element der politischen Praxis, nämlich das Schenken, sondern auch ein eingespieltes Gefüge der Herrschaftssicherung.

Angesichts der zögerlichen Haltung des Kleinen Rates verdichtete sich die Kritik aus der Landschaft und von Seiten der Reformatoren in dem Vorwurf, die städtische Elite handele eigennützig, sei nur auf ihren Vorteil bedacht;³⁶ selbst die Konversion erschien ihnen nun als bloßes ökonomisches Kalkül:

„Hu! das Lutersch ewighelium ligt inen im seckel, si wend das pluotig, verräterisch gelt, wie's ire predicanen nemmen, nit tan, und darzu auch das heilig Teilchen- und klostergut han. Wir denkend, si werdid noch ee von irem nüwen und armen glownen, dan von den alten und richen Pensionen stan.“³⁷

Wie es scheint, hatte mit dem Entscheid für den neuen Glauben die Korruptionskritik ihren argumentativen Wert für die städtische Führungsschicht zunächst verloren. Erst angesichts der harschen Kritik der

³³ „Die ordnung der pensionen und reißgelöuffenn die ich [Peter Cyro] ußbevelch m.h. räten und burgern gestellt, die ist nun zescharppf und ze ruch geschetzt [...].“ StABE A II 97, 119.

³⁴ Vgl. dazu u.a. Koch, *Kronenfresser*, 158–166.

³⁵ Groebner, *Geschenke*, 166. In eine ähnliche Richtung argumentiert Daniel Schläppi mit seiner These von der Umverteilung kollektiver Ressourcen. Dazu u.a. Schläppi, *Staatswesen*.

³⁶ Die Rolle der Landschaft während der reformatorischen Transition kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht ausführlich behandelt werden. Nach dem Könizer Aufstand von 1513, der nach dem Bekanntwerden hoher geheimer Pensionszahlungen ausbrach, räumte der Berner Rat der Landschaft ein Mitspracherecht bei künftigen Bündnissen ein. Gerade während der Debatte um die Reformation versuchte das Berner Regiment mit mehreren sogenannten Ämterbefragungen Rückhalt in der Landbevölkerung zu gewinnen, schließlich fürchtete man einen erneuten Aufstand. Vgl. Schorer, *Ämterbefragungen*.

³⁷ Anshelm V, 321.

Landschaft und der Stadtgemeinde wurde schließlich die *Ordnung und Satzung der pensionen und reyßgelöffen* erlassen.³⁸ Pensionen, Miet und Gaben erscheinen nun also zweifach diskreditiert: Zum einen verstießen sie als religiöse Norm gegen den Willen Gottes, zum anderen erschien sie als unvereinbar mit den legalen Prinzipien von guter Herrschaft.

Für die bernische Führungsschicht erlangt das Pensionsverbot aber damit noch nicht den Stellenwert einer handlungsleitenden Norm. Schon kurz nach Erlass der Ordnung regte sich erneute Kritik. Seit der Reformation würde das bernische Patriziat nicht bloß weiterhin die fremden Gelder annehmen, sondern sich nun auch an den verweltlichten Kirchengütern bereichern. Sollte die städtische Führungsschicht auch künftig nicht auf die geheimen Pensionen verzichten können, so forderten Stimmen aus der Landschaft, solle man auch zum alten Glauben zurückkehren.³⁹ Dabei wurde auch gefordert, Verstöße gegen die städtische Ordnung zu ahnden. So monierte Haller: „Es ist viel Heuchelei unter denen, die sich evangelisch nennen. Sie scheinen offene Hände zu haben für den gallischen Vogel.“⁴⁰

Nicht nur angesichts der handfesten Bedeutung von Pensionen, Miet und Gaben für die Patronagebeziehungen der städtischen Führungsschicht überrascht die Nichtbefolgung der legalen Norm wenig. Dass Gesetze nicht eingehalten, Verstöße nicht geahndet, Strafen gemildert oder gar ganz aufgehoben werden, ist für die Frühe Neuzeit sicherlich keine neue Beobachtung.⁴¹ Dies liegt nicht (nur) an den begrenzten Gewaltressourcen der frühneuzeitlichen Obrigkeit. Tatsächlich wurden Gesetze nicht einfach von Normempfängern gebrochen, sondern – wie im vorliegenden Fall – von Normgebern und Normanwendern nicht immer beachtet und verfolgt.⁴² Frühneuzeitliche Gesetze sollten daher weniger „als allgemeine und gleichförmig durchgesetzte Normen, sondern eher als Grundsätze oder Richtwerte für Entscheidungen von Behörden und Untertanen“ betrachtet werden, „deren Referenzpunkt die Umstände der jeweils betroffenen Personen und Gemeinden oder des vorliegenden Sachverhaltes bildeten“.⁴³ Legale Normen waren eben nur ein Teil des Normenhorizontes, in dem sich Akteure bewegten. Sie waren in ein Geflecht

³⁸ Rechtsquellen XI, 362–367.

³⁹ Vgl. *Quervain*, Zustände, 163–169.

⁴⁰ Das Zitat ebd., 167.

⁴¹ Vgl. den Problemaufriss bei *Landwehr*, Normdurchsetzung, 146–154.

⁴² Man kommt nicht umhin, sich zu fragen, ob es sich hier tatsächlich um ein frühneuzeitliches Spezifikum handelt oder um ein Strukturmerkmal aller Rechtsordnungen.

⁴³ Beide Zitate bei *Holenstein*, Umstände, 39.

vielfältiger sozialer, religiöser und – auch widerstreitender – rechtlicher Beziehungen eingebunden, auf das sich Akteure situativ (und intuitiv) einstellen mussten. Besonders interessant erscheinen dann jene Fälle, in denen Normen tatsächlich angewandt wurden.

Im Falle des Prozesses von 1534 fällt zunächst der Blick auf die Anklagebank. Hans von Erlach und Sebastian von Diesbach gehörten beide etablierten und mächtigen Familien der Berner Führungsschicht an.⁴⁴ Ihr Vermögen generierte sich vor allem aus Grundbesitz, Solddienst und Pensionen. Beide führte ihre Karriere vom Großen Rat, über militärische und diplomatische Aufgaben, sowie Verwendungen als Vogt, bis in den Kleinen Rat und schließlich in das Schultheißenamt – das höchste Amt der Stadt. Der Reformation standen beide zurückhaltend gegenüber; Anshelm beschreibt Erlach sogar als „dem evangelischen Handel gantz widrig“.⁴⁵ Dennoch übt Erlach auch noch nach der Reformation das Schultheißenamt aus (alternierend von 1519–1539). Diesbach muss sein Amt nach wenigen Jahren (1529–1532) abgeben. Anscheinend wurde er für die Niederlage im Zweiten Kappeler Krieg verantwortlich gemacht.⁴⁶ Auch Niklaus von Graffenried und Anton Spilmann gehörten Familien an, die sich im 15. Jahrhundert in der bernischen Führungsschicht etabliert hatten.⁴⁷ Als Venner hatten auch sie sich in die höchsten Ämter der Stadt vorgearbeitet. Während Graffenried sich in der Glaubensfrage nicht exponierte, gehörte Spilman zu den Befürwortern der Reformation, war aber gegen das Verbot der Pensionen, Miet und Gaben.⁴⁸ Beiden war bereits vor dem Prozess die Annahme illegitimer Gelder vorgeworfen worden, worauf sie ihre Ämter abgeben mussten, aber nach einigen Jahren rehabilitiert wurden.⁴⁹

Spilman war nun jedenfalls derjenige, der den Rat über einen Bestechungsversuch informierte.⁵⁰ Anscheinend hatte ihm der Vogt von Aigremont im Auftrag des Grafen von Gruyère Geld geboten, um einen nicht näher bezeichneten Rechtshandel zu beschleunigen. Daraufhin wurde der Vogt um Weihnachten 1533 herum verhaftet und am 28. Januar 1534 unter Folter befragt. Er gestand und belastete damit nun auch Diesbach, Erlach und Graffenried.⁵¹ Daraufhin wurde auf den 30. Januar ein Ge-

⁴⁴ Vgl. *Braun-Bucher*, Art. Erlach; *dies.*, Art. Diesbach.

⁴⁵ Vgl. zur Haltung Erlachs in der Reformation: *Zwingli*, Werke IX, 307.

⁴⁶ *Sterchi*, Art. Diesbach, 44.

⁴⁷ Vgl. *Braun*, Art. Graffenried; *Hüssy*, Art. Spilmann.

⁴⁸ *Anshelm* V, 321.

⁴⁹ Vgl. dazu *Feller*, Geschichte I, 558; *Wäber*, Spilman, 118; *Braun*, Pensionen, 26–27.

⁵⁰ StABE AII 243, 94–95.

⁵¹ Diese Vorgeschichte in der chronikalischen Schilderung bei *Anshelm* VI, 192.

richtstag vor Kleinem und Großem Rat angesetzt. Versammlungen beider Ratsgremien waren eher unüblich; dies ist also ein Indiz für den hohen symbolischen Wert dieses Prozesses.⁵² Als erster der Angeklagten bestätigt Hans von Erlach die Aussagen des Vogtes, beharrte aber auf seiner Unbestechlichkeit: „mütten und gaben soll er im nüt gedencken, er sye sunst gneigt iederman das best thun und ze hällffen dazu er recht hat“.⁵³ Erlach bezieht sich in seiner Aussage also auf ein (reformatorisches) Amtsverständnis, dass den Gemeinnutz vor dem Eigennutz betont. Seine Aussage reicht denn auch aus, um ihn zu entlasten, worauf er wieder seinen Platz im Kleinen Rat einnehmen konnte.⁵⁴

Graffenried dagegen floh noch vor Prozessbeginn in eine Freistätte, weil er wohl um sein Leben fürchtete. Schriftlich teilte er dem Rat mit, dass er zu alt für ein Verhör sei und er befürchte, man würde seinen Aussagen ohnehin keinen Glauben schenken.⁵⁵ Graffenried fühlte sich als Opfer einer Verschwörung; man wolle den gemeinen Mann gegen ihn aufhetzen, um ihm zu schaden, schrieb er an den Rat.⁵⁶ Diese Furcht Graffenrieds war durch seine Verwicklung in den Könizer Aufstand von 1513 begründet. Damals war sein Amtskollege Caspar Hetzel von Bauern gefoltert und hingerichtet worden, während er selbst mit einer Geldstrafe und Amtsverlust davonkam. Grund für den Aufstand war die Unzufriedenheit über die hohen geheimen Pensionen einiger Patrizier gewesen.⁵⁷ 1534 jedenfalls bestand Graffenried auf seiner Unschuld; nicht er, sondern seine Frau habe das Geld entgegengenommen.⁵⁸ Allen Beteuerungen und Bitten zum Trotz beharrte der Rat aber auf die Einhaltung der städtischen Ordnung und entzog ihm aller Ehren.⁵⁹

Auch Diesbach befand sich zur Zeit des Prozesses nicht in der Stadt; erst am 9. Februar lag dem Rat eine schriftliche Stellungnahme vor. Diesbach bestätigte in wesentlichen Punkten die Aussage des Vogtes, betonte jedoch, das Geld nicht angenommen zu haben. Der Vogt jedoch hätte insgesamt zehn Kronen in seine Tasche geschmuggelt; als ihm das auffiel, habe er nach einigen Tagen seine Frau beauftragt, dem Grafen das Geld zurückzugeben, was auch geschehen sei.⁶⁰ In einem weiteren Schreiben

⁵² Dazu *Studer Immenhauser*, Verwaltung, 36.

⁵³ StABE A II 243, 58.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd., 62.

⁵⁶ Ebd., 63.

⁵⁷ *Braun*, Pensionen, 35, 36–37.

⁵⁸ StABE A II 243, 63.

⁵⁹ Ebd., S. 64.

⁶⁰ StABE AII 243, 87.

bat Diesbach schließlich um Gnade: Es habe sich nicht nur um ein Missverständnis gehandelt, sondern er schwor auch, nicht gewusst zu haben, dass die Annahme des Geldes gegen die städtische Ordnung verstößen würde. Man könne ihm also nur vorwerfen, das Geld erst verspätet zurückgegeben zu haben. Dies solle man ihm angesichts seiner Verdienste um die Stadt aber verzeihen, seine *fründschaft* würde in diesem Sinne für ihn sprechen.⁶¹ Wie bei Graffenried musste der Rat nun also abwägen, ob sich der Beschuldigte als bestechlich erwiesen hatte oder ob es sich vielleicht doch um die Pflege einer klientelären Beziehung handelte. Denn wie Diesbach bemerkte, hatte er dem Grafen von Gruyère schon mehrfach geholfen, seine Interessen in der Stadt durchzusetzen.⁶² Der Graf bestätigt das in einem Schreiben an den Rat und wies darauf hin, nicht bewusst gegen eine Ordnung der Stadt verstößen zu haben.⁶³

Trotz der Fürsprache und obwohl der Rat durchaus die Leistungen Diesbachs abwog, lautete am Ende das Urteil wie bei Graffenried auf Ehr- und Amtsverlust.⁶⁴ Ausschlaggebend für die Verurteilung war wohl der Umstand, dass Graffenried und Diesbach das Geld eines Auswärtigen annahmen, denn die Ordnung weist ausdrücklich darauf hin, „das ein inländiger burger oder lantman [...] dem andern ungevarlicherwyß von sinem eignen gut wohl schenken und eerung thun mag [...] wie das von alterhar sitt und gwon ist“.⁶⁵ Problematisch waren aus reformatorischer und legaler Sicht aber vor allem die fremden Gelder. Die Praktiken informeller Politik innerhalb der Stadtmauern blieben dagegen unangestastet und dem gewohnheitsrechtlichen Regelungsbereich der sozialen Normen zugeordnet.

Während Erlach und Spilmann also nicht weiter belangt wurden, sahen sich Graffenried und Diesbach ihrer Ämter beraubt. Diesbach gab daraufhin das bernische Bürgerrecht auf und verließ die Stadt. Wie schon sein Bruder Rochus wenige Jahre zuvor, zog er ins benachbarte Fribourg; mit diesem Umzug war auch ein erneuter Wechsel der Konfession verbunden.⁶⁶ Niklaus von Graffenried dagegen wird 1538 wieder in den Großen Rat aufgenommen und vollständig rehabilitiert, während sein

⁶¹ StABE AII 243, 95.

⁶² Ebd., 73–74.

⁶³ Ebd., 98.

⁶⁴ StABE A II 243, 97.

⁶⁵ Rechtsquellen XI, 363.

⁶⁶ StABE A II 245, 74, 88. Die Aufgabe des Bürgerrechtes gestaltete sich als schwierig, weil Diesbach laut Satzung persönlich vor dem Rat erscheinen sollte, der Rat ihm aber das sichere Geleit verweigert. Die Angelegenheit lässt sich nicht restlos durch Quellen belegen.

Sohn Hans Rudolf von Graffenried in dieser Zeit zum Kleinrat und Vener aufsteigt.

Für Valerius Anshelm – Stadtchronist und einer der Befürworter der Reformation – erschien der Prozess von 1534 als ein Teil des reformatorischen Reinigungsprozesses des städtischen Gemeinwesens. Die Graffenrieds fungierten dabei als Exempel dafür, dass Verstöße gegen das Gemeinwohl durchaus gesühnt und behoben werden konnten – die grundsätzliche Akzeptanz des Normenhorizontes vorausgesetzt.⁶⁷ Der Prozess erscheint dabei in einer Gesellschaft, die sehr auf Konfliktvermeidung bedacht sein musste,⁶⁸ als ein durchaus geeignetes Mittel der Herrschaftsstabilisierung. Schließlich erlaubte das gerichtliche Verfahren, Verstöße gegen die normative Ordnung durch Sühne oder Bestrafung zu heilen, ohne dass der ‚Sünder‘ aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden muss.⁶⁹

Diesbach dagegen, der eben „zum evangelio nie friwilligkeit erzeigt“⁷⁰, musste aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Für Anshelm ist die Bekämpfung von Pensionen und Korruption der zentrale Weg, um zu Gottes Gnade zu finden.⁷¹ Die Wirkmächtigkeit der religiösen Norm verlangt daher die Durchsetzung der legalen Norm.

Lässt man diese pronomierte Interpretation einmal beiseite, so erscheinen der Prozess und die Verurteilung einerseits als Abbildung einer Elitenkonkurrenz, andererseits aber auch als ein Ventil. Erstens wurden mit Graffenried und Diesbach zwei Vertreter der städtischen Elite verurteilt, die alteingesessenen Familien angehörten und die zur altgläubigen Faktion der Führungsschicht zählten – und das für ein Vergehen, das, wie die verschiedenen Beschwerden belegen, keinesfalls selten war. Die Vermutung, dass der Korruptionsvorwurf hier instrumentalisiert wurde, liegt also nahe.⁷²

Zweitens reagierte das Regiment mit der Verurteilung auf die Beschwerden der reformatorischen Faktion sowie der Landschaft und präsentierte sich so als gute Obrigkeit. Graffenried und Diesbach wurden dabei aber nicht zufällig ausgewählt; sie standen stellvertretend für die vorreformatorischen Laster. Während Graffenried schon 1513 in der Kritik gestanden hatte, wurde der Name Diesbach noch viel stärker mit den

⁶⁷ Vgl. *Anshelm VI*, 139–194.

⁶⁸ Vgl. dazu die Überlegungen bei *Schlögl*, Vergesellschaftung.

⁶⁹ Vgl. dazu grundsätzlich *Giesen*, Latenz, 94–98.

⁷⁰ *Anshelm VI*, 194.

⁷¹ *Schmid*, Geschichte, 258.

⁷² Vgl. *Feller*, Geschichte II, 329.

illegitimen Geldern in Verbindung gebracht. Es war Niklaus von Diesbach, der 1474 ein Bündnis mit Frankreich aushandelte und so, aus der Perspektive der Reformation, den Pensionen Einlass gewährte.⁷³ Wilhelm von Diesbach, dessen Onkel, stand 1513 als Empfänger des höchsten Betrages auf der Pensionsliste, auch wenn er dafür nicht belangt wurde.⁷⁴

III. Fazit

Innerhalb der Spannweite des Normenhorizontes der Frühen Neuzeit erscheinen vor allem die sozialen Normen als selbstverständlich handlungsleitend, schließlich generieren sie sich aus dem alltäglichen Miteinander. Im Konfliktfall eignen sie sich aber nur begrenzt als Argument im öffentlichen Diskurs. Der vorliegende Korruptionsprozess verdeutlicht die Absolutheit religiöser Normen; im Zuge der eidgenössischen Reformation erweisen sich legale und religiöse Normen in der Korruptionsbekämpfung als konvergent und verstärken sich somit.⁷⁵

Betrachtet man nun die Konstellation der Normen im Prozess von 1534, so wird deutlich, dass Normenkonkurrenz nicht etwa ein allgegenwärtiges binäres Muster von Bestätigung und Entwertung von Normen meint. Normensysteme bestehen nebeneinander, beanspruchen Gültigkeit und strukturieren das Handeln von Akteuren. Je nach Handlungsfeld können Akteure dabei unterschiedlichen – auch sich widersprechenden – Normen folgen. Entscheidungen für oder gegen ein normatives System werden situativ getroffen und zumeist nicht reflektiert.⁷⁶ So können eben Anhänger der Reformation auch dann Pensionen, Miet und Gaben annehmen und damit den Erwartungen der sozialen Normen folgen, wenn dies eigentlich religiösen Normen widerspricht – ein Verhalten, dass aus Sicht der Reformatoren, wie Cyro oder Anshelm, unmöglich ist.⁷⁷ Denn aus deren Perspektive kommt den religiösen Normen eine ab-

⁷³ V.a. für Anshelm beginnt mit den Burgunderkriegen und Niklaus von Diesbach ein sittlicher Verfall, der erst durch die Reformation wieder bereinigt wird. Seine Interpretation hat das Bild Niklaus von Diesbuchs und der Burgunderkriege nachhaltig geprägt. Vgl. dazu Gasser, Ewige Richtung, 697–705; vgl. Schmid, Geschichte, 252–258.

⁷⁴ Braun, Pensionen, 26.

⁷⁵ Vgl. Emich et al., Stand, 263–264.

⁷⁶ Vgl. dazu auch den Aufsatz von Niels Grüne in diesem Band.

⁷⁷ So berichtet Valerius Anshelm im Zusammenhang mit dem Erlass der Pensionenordnung, dass selbst „die fuer nemste Verfechter des evangelions, Wingarter, Spilman, Mey, Noll, Bischof, Manuel etc. so schwach und flüchtig sich erzeigten, dass auch ir unluterschen, aber in diser sach mitgnossen, sich darab hoch verwundreten und ser uebel veraergreten“. Anshelm V, 321.

solute Geltung zu; aus dem Grund fordert Cyro die Todesstrafe für Bestechlichkeit. Nur wenig später bezieht aber auch er eine Salzpension.⁷⁸ Nach Durchsetzung der Reformation ist ihm die Festigung seiner Stellung in der städtischen Führungsschicht wichtiger. Im Fall der Pensionen, Miet und Gaben hat die städtische Führungsschicht also letztlich kein Interesse daran, die sozialen Praktiken anzutasten, sichert sie sich doch durch den Zugriff auf Patronageressourcen ihre gesellschaftliche Spitzenstellung.

Im Einzelfall ist zu fragen, was durch die Thematisierung von Normenkonkurrenz erreicht werden soll.⁷⁹ Die Verfolgung und Bekämpfung von Korruption war im Prozess von 1534 sicherlich nicht das Ziel – jedenfalls nicht das der Führungsschicht. Pensionen, Miet und Gaben wurden weiterhin, auch noch im 18. Jahrhundert, bezogen.⁸⁰ Tatsächlich setzte sich das Regiment durch den Prozess gegen die Vorwürfe der reformatorischen Stadtgemeinde und der Landschaft zur Wehr. Durch die Verurteilung zweier seiner Mitglieder demonstriert das bernische Regiment erstens Handlungsfähigkeit und den Willen, dem Maßstab einer guten Obrigkeit zu entsprechen. Zweitens verdeutlicht das Urteil die Ernsthaftigkeit des reformatorischen Bekenntnisses. Beide Punkte verweisen darauf, dass hier die Bekämpfung von Korruption als Herrschaftslegitimation genutzt wird. Drittens aber sichert das Urteil gegen zwei einzelne Mitglieder der Führungsschicht die Kontinuität von Herrschaft; denn die übrigen Patrizier können auch weiter auf ihre Patronageressourcen zurückgreifen – es galt ein *Konsens des Schweigens*.⁸¹

Problematisch ist eine solche Konstellation also dann, wenn – von außen – die Konkurrenz von Normen explizit gemacht wird. In einer solchen Situation müssen die Akteure um die Vorrangigkeit eines bestimmten Normensystems verhandeln. Dabei gibt es Rahmungen, innerhalb derer einem Normensystem der Vorzug gegeben wird – bei Gerichtsprozessen der legalen Norm, auf dem Sterbebett der religiösen.⁸² Normenkonkurrenz befördert demnach – im Konfliktfall – einen dynamischen Aushandlungsprozess über die Hierarchisierung von Normen, in deren Resultat sich die Konstellation der konkurrierenden Normen selbst auch verändern kann.

⁷⁸ Vgl. *Windler*, Schweizer. Zur Biographie vgl. *Lavater*, Cyro.

⁷⁹ Hier sei nochmals auf die grundlegenden Bemerkungen von *Landwehr*, Normdurchsetzung, 154–158 verwiesen.

⁸⁰ Vgl. *Affolter*, Medizin; *Windler*, Schweizer.

⁸¹ So André Holenstein während einer Diskussion auf der Tagung Fremdes Geld: Pensionen in der Alten Eidgenossenschaft, Wissenschaftliches Kolloquium, Universität Bern 2012.

⁸² Vgl. *v. Thiessen*, Sterbebett, 625–627.

Soziale Normen und Institutionen

Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage

Von *Birgit Emich*¹

Normenkonkurrenz liegt vor, wenn mehrere Rechtsnormen auf denselben Sachverhalt zur Anwendung kommen können – so die juristische Formel. Übersetzt in historische Lebenswelten und versehen mit einem weiter gefassten Normbegriff heißt das: Wenn ein Mensch sich in einer bestimmten Situation gleich mehreren konfliktierenden Verhaltenserwartungen ausgesetzt fühlt, spürt er die Last der Normenkonkurrenz. Nehmen wir ein beliebiges Mitglied der politischen Elite frühneuzeitlicher Verbände, idealtypisch also einen Mann mittleren Alters, der dem Adel angehört oder sich im Aufstieg dorthin befindet, Ämter bekleidet und eingebunden ist in ein Netz von sozialen Beziehungen nach oben wie nach unten. Wenn er als Amtsträger bestimmten Standards und Zielen der Amtsführung verpflichtet ist, als Angehöriger eines Standes hingegen seinen Status zu zeigen, zu steigern oder mindestens zu bewahren hat und als Klient schließlich seinem Patron und dessen Wünschen zu Diensten sein soll – dann könnte unser historischer Akteur schnell in die Not geraten, zwischen konkurrierenden Normen entscheiden zu müssen. In der Terminologie der Herausgeber dieses Bandes würde man unseren Akteur zwischen gemeinwohlorientierten und sozialen Normen verorten.² Als gemeinwohlorientierte Normen gelten ihnen Handlungserwartungen, die politisch zusammengeschlossene Gemeinschaften auf einer abstrakteren Ebene betreffen, die sich also nicht unmittelbar aus dem sozialen Zusammenleben ergeben und legitimiert werden mit Denkfiguren wie

¹ Abkürzungen: Ang.: Biblioteca Angelica, Rom; CA: Archivio di Stato Ferrara, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie H: Ambasciatori, Agenti e Procuratori di Ferrara a Roma – Corrispondenza con la Comunità; M. F.: Biblioteca Comunale Arioste, Ferrara, Miscellanea Ferrarese; Reg.: Archivio Storico del Comune di Ferrara, Delibere del Consiglio; Sec. Brev.: Archivio Segreto Vaticano, Segreteria dei Brevi; SP: Archivio di Stato Ferrara, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie Patrimoniale.

² Vgl. die Einleitung zu diesem Band sowie den Aufsatz von *Hillard von Thiessen*.

dem Gemeinen Nutzen. Unter sozialen Normen begreifen unsere Herausgeber hingegen Verhaltenserwartungen, die die sozialen Beziehungen im alltäglichen Zusammenleben betreffen, vor allem in der face-to-face-Interaktion vermittelt und nur selten schriftlich fixiert werden – die Verhaltenserwartung der Patronage wäre wohl der Inbegriff einer solchen sozialen Norm.

Man wird über diese Typenbildung streiten können.³ Aber gleich, ob man bei dem m.E. zu weiten, nicht trennscharfen Begriff der sozialen Normen für die eher lebensweltlichen Verhaltenserwartungen bleibt oder versucht, mit alternativen Begriffspaaren wie Rechtsnorm und Sittennorm oder informal vs. formalisiert Ordnung in die Normenvielfalt zu bringen – eines bleibt doch festzuhalten: Hinter den drei Begriffen Amt, Patronage und Stand verbergen sich unterschiedliche Normenbündel (mit Heinrich Popitz könnte man auch sagen: soziale Rollen⁴), die schnell in Konflikt miteinander geraten könnten.

³ Ich folge hier der m.E. überaus überzeugenden und klaren soziologischen Normentheorie von Heinrich Popitz, konzentriert dargelegt etwa in: *Popitz, Die normative Konstruktion*. Für Popitz sind soziale Normen schlicht Normen (d.h. „Verhaltensregelmäßigkeiten, die in Fällen abweichenden Verhaltens durch negative Sanktionen bekräftigt werden“, ebd. 21), die nicht nur Individuen, sondern einer Kategorie von Personen zuzuordnen sind, die sich wiederum über gemeinsame Merkmale abgrenzen lassen. Soziale Normen sind mithin alle nicht nur individuellen Verhaltensregelmäßigkeiten und damit alle Normen, die uns in historischer Perspektive interessieren – unabhängig von ihrer inhaltlichen Ausrichtung und auch unabhängig von der Frage nach der Sanktionsinstanz (zu den Grundformen der Sanktionen vgl. ebd. 57). Damit ist „sozial“ als Gegenbegriff zu individuell vergeben und für alle weiteren für uns relevanten Unterscheidungen nicht mehr zu gebrauchen. Statt dessen bietet Popitz eine andere Unterscheidung an: Nach dem Maß ihrer Institutionalisierung differenziert er zwischen Rechtsnormen und Sittennormen (ebd. 31): „Regelungen ihrer Setzung und Durchsetzung können sich verfestigen, indem sie mit relativ dauerhaften und relativ starr fixierten organisatorischen Arrangements verknüpft werden. Die Begriffe Recht und Rechtsnorm zielen auf einen bestimmten Grad, einen Schwellenwert dieser Verfestigung ab. Alle Normen, die dieses Institutionalisierungsniveau nicht erreicht haben, nennen wir Sittennormen.“ Daneben differenziert Popitz zwischen allgemeinen (die für alle Mitglieder einer Gesellschaft unterschiedslos gelten) und partikularen Normen (die nur für bestimmte Kategorien von Menschen gelten) (vgl. ebd. 71f.), aber auch diese Unterscheidung deckt sich nicht mit der von den Herausgebern des vorliegenden Bandes gewählten Systematik. Im Sinne von Popitz wäre Patronage natürlich auch eine soziale Norm, näher zu fassen und von anderen Normentypen abgrenzbar aber als eine nur gering institutionalisierte Sittennorm. Als Alternative zu prüfen wäre der Begriff der lebensweltlichen Norm, aber auch und m.E. vor allem der der informellen Norm im Unterschied zur formalisierten, auf eine Entscheidung zurückgehenden schriftlich fixierten Norm (oder nach Popitz: Rechtsnorm).

⁴ Nach Popitz sind soziale Rollen „Bündel von Rollennormen, spezialisierte, aufeinander bezogene normative Subsysteme. [...] Sie stellen an die *verschiedenen*

Zweifellos ist es wichtig, diese (und andere!) Normenkonkurrenzen zu erfassen, um die konkreten Handlungen der Akteure, ob sie nun der politischen Elite angehören oder nicht, besser verstehen zu können. Und ganz sicher eröffnet die Frage nach dem Normenhorizont einer Gesellschaft und ihrem Vermögen, normative Ambiguitäten auszuhalten, tiefe Einblicke in die Grundlagen historischer Formationen. Noch nicht hinreichend ausgeleuchtet scheint mir hingegen ein Aspekt, den ich als unaufliebbar Gleichzeitigkeit bezeichnen möchte: Normensysteme wie die sozialen, religiösen und gemeinwohlorientierten in der Systematik der Herausgeber, aber auch Normenbündel, wie sie hinter den Kategorien Amt, Stand und Patronage stehen, dürften nicht nur dann in Beziehung zueinander treten, wenn sie offen kollidieren. Auch jenseits solcher offenen, akuten Fälle von Normenkonkurrenz ist mit Wechselwirkungen zu rechnen, mit Wechselwirkungen, die der auf Konflikte abhebende Begriff der Normenkonkurrenz womöglich nicht oder nicht ausdrücklich genug umfasst.

Um diese versteckten Wechselwirkungen offenzulegen, wird es mir nicht um Konflikte gehen, in denen sich die Normen offenkundig gegenüberstanden und die Akteure mit klarem Normverstoß oder mit „So tun als ob“, mit tolerierter Scheinheiligkeit oder ähnlichen Strategien der Verschleierung reagierten.⁵ Anstatt in den Blick zu nehmen, wie die Normen offen kollidierten, möchte ich der Frage nachgehen, welche Folgen die dauerhafte Überlagerung der Normensysteme, hier konkret: der Kategorien Amt, Stand und Patronage und der entsprechenden Verhaltensnormen für die jeweiligen Felder hatte. Im Mittelpunkt wird daher die dauerhafte, unaufliebbar Gleichzeitigkeit stehen: Die Akteure, so der Ausgangspunkt, sind immer gleichzeitig Adlige, Amtsträger und Patrone oder Klienten. In ihrem konkreten Handeln mögen sie sich situativ an Rollen oder Normen orientieren, die sie mit einer dieser drei Kategorien verbinden. Doch zum einen können sie dabei die anderen Dimensionen ihres sozialen Seins niemals gänzlich ausblenden. Und zum anderen betreffen die Folgen ihres Handelns immer die ganze Person. Statt situativer Entscheidungen und der Ausblendbarkeit konkurrierender Rollen möchte ich daher die Unentrinnbarkeit ihrer Überlagerung und die Folgen dieses Umstands für alle drei Normensysteme grundsätzlich betonen und an einem Beispiel aus der Frühen Neuzeit konkret aufzeigen.

individuellen Inhaber gleicher Positionen *gleiche* Ansprüche.“ (Hervorhebungen im Original). Aus der Sicht des einzelnen, der stets verschiedene soziale Rollen auf sich vereint, sei von „Rollen-Summen“ zu sprechen. Popitz, Begriff, 5 u. 11.

⁵ Zu diesen Reaktionsmustern vgl. den Aufsatz von *Hillard von Thiessen* in diesem Band (S. 265 f.).

Ein Theorieangebot, das gerade die Überlagerungen, Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Kategorien in den Blick rückt, liefert das mittlerweile auch in der Geschichtswissenschaft und hier vor allem auf dem Feld der historischen Gender-Forschung rezipierte Konzept der Intersektionalität.⁶ Diesem Konzept geht es um die Analyse sozialer Differenzierungen und Hierarchisierungen, konkret: um die Analyse von Diskriminierungen, die sich mit den Basiskategorien *Race*, *Class* und *Gender* verbinden. Der Clou des Ansatzes besteht darin, die Kategorien der Diskriminierung nicht einfach nebeneinanderzustellen und Mehrfachdiskriminierungen nach dem Muster „farbige, arme Frau“ zu diagnostizieren. Vielmehr fragt dieser Ansatz danach, wie die verschiedenen Kategorien zusammenwirken. Denn diese „Achsen der Ungleichheit“, so die Metapher, stoßen wie auf einer Kreuzung, einer *Intersection*, aufeinander: Sie können sich verstärken oder auch abschwächen, sie sind auf jeden Fall miteinander verwoben. Und genau darum geht es mir auch: um die Überlagerungen mehrerer Kategorien in einer Person, um ihr Zusammenspiel und Gegeneinander. Dass meine Frage nicht auf Diskriminierung und Abwertung zielt, sondern im Gegenteil auf Status und Anerkennung, tut methodisch nichts zur Sache: Zum einen wirkt soziale Abgrenzung immer zugleich nach oben und unten, und zum anderen sind *Race*, *Class* und *Gender* genauso Kategorien sozialer Differenzierung und Hierarchisierung wie Amt, Stand und Patronage. Methodisch zentral, und zwar für Diskriminierung wie Anerkennung, ist hingegen die Frage, wie man diese Intersektionalität, das Zusammenwirken solcher Kategorien, untersuchen kann. Im Mittelpunkt steht folglich auch bei mir das, was die Intersektionalitätsforschung als *interkategoriale* Perspektive beschäftigt: die Überschneidung der Kategorien in einer Person, etwa in der Person der schwarzen armen Frau, in der sich die Kategorien *Race*, *Class* und *Gender* nicht nur treffen, sondern auch interagieren, oder in der Person des adligen Amtsträgers mit Patron, an dessen Beispiel die Wechselwirkungen der hier in den Fokus gerückten Kategorien Amt, Stand und Patronage untersucht werden sollen.

Natürlich kann man Patrone oder Ämter leichter wechseln als Hautfarbe oder Geschlecht. Und natürlich verfügt nicht jeder über Posten und Patronage. Aber dass beide Kategorien auf die soziale Differenzierung einwirken, wissen auch und vielleicht gerade diejenigen, die nicht

⁶ Zum Folgenden vgl. den Überblick und Einstieg von *Winkler/Degele*, Intersektionalität. Eine kritische Würdigung aus der Sicht der Geschichtswissenschaft bieten *Griesebner/Hehenberger*, Intersektionalität, die statt von Intersektionalität und Identität lieber von Relationalität und Identifizierung sprechen möchten. Den für mich entscheidenden Punkt, d.h. die Frage nach den Wechselwirkungen, berührt diese Kritik nicht.

mehr oder noch nicht über Ämter und Patrone verfügen. Für Kategorien, die auch dann zur sozialen Differenzierung beitragen, wenn sie auf den ersten Blick gerade nicht ausgefüllt erscheinen, dürfte aber doch eines gelten: Es sind Basiskategorien der sozialen Differenzierung, und diese drei Basiskategorien werden sich in allen unseren Akteuren unentrinnbar überschneiden.

Bei dem Versuch, solche Überlagerungen zu erfassen, kann es nicht darum gehen, konkrete Handlungsweisen zu erklären oder gar reduktionistisch aus bestimmten Rahmenbedingungen abzuleiten. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Wechselwirkungen und Folgen, die bestimmte Handlungsweisen mitunter auch und gerade hinter dem Rücken der Akteure entfalteten. Dies muss Konsequenzen für den methodischen Zugriff haben. Während der akteurszentrierte Ansatz der Normenkonkurrenz Handlungsweisen erklären möchte und folglich die Handlungsebene ins Zentrum rückt, ist die Suche nach den Wechselwirkungen zwischen Normensystemen breiter anzulegen. Zu berücksichtigen ist natürlich auch und immer noch die Mikroebene der Interaktionen, mit denen die Akteure die Kriterien der Differenz aktualisieren und hervorbringen (das Stichwort der Intersektionalisten lautet hier bekanntlich „*doing gender*“). Einzubeziehen ist aber auch die Makroebene der Strukturen und Prozesse, und einzubeziehen ist ebenso die Ebene der Repräsentationen, d.h. der Bilder und Vorstellungen, die die Mitglieder einer Gruppe kollektiv teilen.

Auch die Intersektionalitätsforschung geht davon aus, dass wir den komplexen Wechselwirkungen der Kategorien nur gerecht werden, wenn wir das Ineinandergreifen von Strukturen, Handlungen und Repräsentationen erfassen. Und eine solche „intersektionale Mehrebenenanalyse“, wie das die Soziologinnen Nina Degele und Gabriele Winkler nennen⁷, möchte ich nach diesem theoretischen Anlauf an einem konkreten Beispiel in Angriff nehmen.

Mein Beispiel stammt aus dem Ferrara des frühen 17. Jahrhunderts.⁸ Das ehemalige Herzogtum der Este war 1598 unter die direkte Herrschaft des Papsttums gefallen; was folgte, war eine Neuordnung der Verhältnisse, die sowohl den Adel der Stadt betraf als auch eine ganze Reihe

⁷ Winkler/Degele, 18: „Wir berücksichtigen sowohl gesellschaftliche Sozialstrukturen inklusive Organisationen und Institutionen (Makro- und Mesoebene) sowie Prozesse der Identitätsbildung (Mikroebene) als auch kulturelle Symbole (Repräsentationsebene).“

⁸ Vgl. hierzu allgemein: Emich, Integration. Um den Anmerkungsapparat überschaubar zu halten, werde ich im Folgenden v.a. die wörtlichen Zitate belegen und für alles Weitere auf diese Studie verweisen.

von neuen Ämtern hervorbrachte.⁹ Auf der Seite der Staatsgewalt ist vor allem der Kardinallegat zu nennen: Dieser ranghohe Kardinal stand vor Ort der Verwaltung der Provinz Ferrara vor; seine Weisungen erhielt er unmittelbar vom Papst und dessen Kardinalnepoten, d.h. dem im 16. und 17. Jahrhundert zur Institution gewordenen Neffen des Papstes, der als eine Art Günstling-Minister zahlreiche Ämter auf sich vereinte und überdies die Klientel der Papstfamilie als oberster Patron betreute. Dem Kardinallegaten gegenüber stand auf Seiten der Ferraresen der Große Rat der Stadt, und auf diesen Großen Rat, genauer: auf die adeligen Ratsherren in Ferrara, die kraft dieses Amtes die Interessen der Stadt gegenüber der Zentralgewalt zu vertreten hatten, möchte ich mich konzentrieren. Am Beispiel dieser Ferrareser Ratsherren möchte ich zeigen, was ich mit dem Mehrebenenmodell der Intersektionalität meine und welche Perspektiven dieses Modell auch für die Frage nach der Normenkonkurrenz eröffnen könnte. Dabei sollte deutlich werden, dass die Überlagerung von Adel, Amt und Patronage in der Person der Ratsherren auf allen drei Ebenen eine prägende Kraft entfaltet: Sie steckt den Rahmen für das Handeln der Akteure auf der Mikroebene ab; sie strukturiert ihre individuelle wie kollektive soziale Selbstverortung auf der Ebene der Repräsentation; und auch der makrohistorische Basisvorgang der Integration Ferraras in den Kirchenstaat ist ohne diese Überlagerung nicht zu verstehen.

Auf den ersten Blick war der 1598 geschaffene Große Rat der Stadt ein Geschenk der Päpste an ihre neuen Untertanen. Unter den Este hatte es eine solches Gremium der kommunalen Repräsentation nicht gegeben. Der Ferrareser Adel musste dies umso mehr bedauern, als ein Stadtrat nicht nur der Vertretung der eigenen Interessen gegenüber dem Fürsten diente. Denn gleichzeitig galt die Teilhabe am Stadtregiment im kommunal geprägten Italien der Frühen Neuzeit als Nachweis der eigenen Adeligkeit. Manche Autoren der gerade um 1600 boomenden Adelstraktate wollten zwar nicht ausschließen, dass auch der Fürst Adel verleihen könne. Aber die patrizisch-kommunalistische Alternative, der zufolge der Adlige nichts anderes sei als ein Bürger, der kraft Geburt in den städtischen Gremien vertreten war, erfreute sich in den städtischen Patriziaten größter Beliebtheit. Dies gilt gerade für das Ferrara der späten Este-Zeit. Die Herrschaft der Herzöge war in den Jahren vor dem Aussterben des Hauses in die Krise geraten; und um sich in seiner Identität wie Legitimation von den Este unabhängig zu machen, setzte der Ferrareser Adel zunehmend auf den kommunalen Adelsbegriff. Dies dokumentieren die

⁹ Zur Neuordnung der Ferrareser Verhältnisse nach dem Heimfall von 1598 vgl. Emich, Integration, v.a. 103–160.

Adelstraktate, die von den Ferraresen begeistert gelesen und von den Este nicht selten verboten wurden, und dies demonstrieren auch die städtischen Chroniken, die Ruhm und Bedeutung der Stadt zunehmend vom Haus Este entkoppelten und allein dem Glanz des Ferrareser Adels zuschrieben.¹⁰

Aber auch nach unten, gegenüber den niederen Schichten, wollte sich der alte Adel abgrenzen. So berichten auswärtige Besucher, die im späten 16. Jahrhundert ihre Eindrücke von der Stadt am Po festhielten, meist ein wenig spöttisch über die Titel- und Ehrsucht des einheimischen Adels. „Sie legen größten Wert darauf, für adlig gehalten zu werden“, notierte etwa der Florentiner Orazio della Rena 1589. Die Ferraresen seien versessen auf ehrenvolle Anreden und Zeremonien, fuhr er fort, und zur Illustration beschrieb er mit viel Liebe zum Detail die zahllosen Handküsse und andere ritualisierte Versuche, klare Erkennungszeichen adligen Verhaltens zu entwickeln.¹¹ Offenkundig bemühte sich die Ferrareser *nobiltà* nicht nur um Distanz zum Fürsten, sondern auch um die *chiusura di ceto*, um die endgültige Abschließung ihrer Schicht nach unten. Damit war sie in bester Gesellschaft: Solche Bestrebungen der adligen Oberschicht sind in ganz Italien gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu beobachten. Allerdings fehlt den Ferraresen ausgerechnet jenes Instrument, mit

¹⁰ Zu den Adelstraktaten vgl. *Donati*, L’idea, 166, der ebd. 164–176 die bekanntesten Ferrareser Werke dieser Art (die Schriften von Tasso, Romei, Sardi und Ducci) analysiert. Zu den Chroniken vgl. *Folin*, Le cronache. Zwei Beispiele mögen die Position der Ferraresen illustrieren. In den äußerst erfolgreichen *Discorsi* des Annibale Romei, die 1585 erstmals erschienen und schon 1619 mehrere Auflagen erlebt hatten (vgl. *Donati*, L’idea, 168), heißt es (ebd. 213): „*dico che qualsivoglia gran principe non può dare né togliere la nobiltà [...] Potrà ben dare un principe ricchezze, titoli, magistrati, feudi nobili, conferir dignità e altri simili e grandissimi onori, ma non potrà già egli fare che il nato di plebeo sia disceso da sangue illustre, né che il nobile per lo splendore de’ suoi maggiori sia nato di sangue vile e plebeo*“, zitiert nach *Prandi*, Il „cortegiano“, 194 Anm. 47. Die etwa zur gleichen Zeit entstandenen *Discorsi* des Alessandro Sardi trieben diese Kritik auf die Spitze: Die „*nobiltà a questi tempi conferita dai principi*“ sei eine reine „*dignità [...] perché per lei la stirpe dal principe è fatta degna e honorata, nobile non già*“, zitiert nach *Donati*, L’idea, 174. Zuvor schon findet sich bei Sardi der im Text paraphisierte Satz: „*Nobile è chi ha progenitori conosciuti. Chi ha molti progenitori conosciuti, secondo la sententia di Aristotele, è più cittadino, che quello che manca di loro. Adunque il più cittadino è nobile. Cittadino è propriamente chi può partecipare dei magistrati*“, womit dem weiteren Wortlaut zufolge die „*carichi della città*“ gemeint waren. Zitiert nach *Donati*, L’idea, 173 f., der 174 betont, dass wohl kein Autor vor Sardi derart konsequent *nobiltà* mit *patriziato* identifiziert habe.

¹¹ Das Zitat und die folgenden Paraphrasen sind im italienischen Original zu finden in der Edition des Berichts des Florentiner Botschafters: *Relazione dello Stato di Ferrara di Orazio della Rena, Ambasciatore dei Medici*, 1589, 269–271.

dessen Hilfe ihre Standesgenossen in zahllosen Städten der Halbinsel zum Ziel gelangten: eben ein dem Adel vorbehaltener Stadtrat, dessen Mitgliedschaft über die Zugehörigkeit zum Patriziat entschied.¹²

Dass man dem Ferrareser Adel mit einem solchen Stadtrat eine Freude machen konnte, hatte man in Rom schnell verstanden. Immerhin hatten die neuen Untertanen schon in den Tagen der Devolution zu erkennen gegeben, dass sie sich sowohl eine Vertretung ihrer städtischen Interessen gegenüber der nun in Rom angesiedelten Zentralgewalt wünschten als auch die Abschließung ihres Standes nach unten fortzusetzen gedachten. Der Papst zeigte sich nach Kräften bemüht, die Sympathien der Ferraresen für den Apostolischen Stuhl zu gewinnen. Und so gehörte auch ein Stadtrat zu den Geschenken, die Rom bei der Neuordnung der Ferrareser Verhältnisse 1598 im Gepäck hatte.¹³

Zwar bestand dieser Große Rat laut der Verfassung von 1598 aus 100 Mitgliedern, die sich auf drei Klassen verteilten: Die dritte Klasse bildeten 18 Vertreter der Handwerker, die zweite umfasste 55 *Cittadini*, d.h. Bürger, die keinem Handwerk nachgingen, aber über ein Mindesteinkommen verfügten. Die erste Klasse war indes dem Adel reserviert: 27 Familien sollten fortan einen Sitz in dieser exklusiven Adelsklasse erhalten. Die Auswahl dieser Familien hatte der Papst als neuer Landesherr für sich selbst beansprucht; in seinen Entscheidungen folgte er aber den sozialen Gegebenheiten vor Ort. So zogen alle jene Familien in die Adelsklasse des Rates ein, die sprichwörtlich Rang und Namen hatten: die Träger eines Adelstitels, meist *Conti* oder *Marchesi*, aber auch Familien, die zwar zu den *non titolati* zählten, aber auch ohne Titel als Adelige galten. Hier entfalteten die Eigenheiten des (mindestens ober- und mittel-)italienischen Adelskonzeptes ihre Wirkung: Was zählte, war nicht etwa ein feudaler Titel, sondern die Teilhabe an der wirtschaftlichen, sozialen und nun auch politischen Kontrolle über die Stadt. In einer Hinsicht spielte die Art des Adels aber doch eine Rolle: Sobald es darum ging, weitere Ämter im Dienst der Stadt zu vergeben, schlug das Gewicht des alten Adels durch: Vorsitzender des Magistrats wurde fast immer einer der *titolati*, und auch die Botschafter, die Ferrara an der Kurie unter-

¹² Zur *chiusura di ceto* vgl. Stumpo, I ceti dirigenti, sowie die Einleitung von Maria Antonietta Visceglia in *Signori, patrizi, cavalieri in Italia centro-meridionale nell'età moderna*, V-XXXIII.

¹³ Die Verfassung der Stadt findet sich in zahlreichen Editionen, so z.B. in *Privilegia*, 1-16, unter dem Titel *Ferrariae civitatis recte administranda ratio. A sanctissimo Clemente VIII. Pont. Max. sapientissime instituta*. Eine Zusammenfassung der Bestimmungen sowie die Details für die Besetzung der Ratssitze durch Papst Clemens VIII. im Jahr 1598 mit allen Belegen bei Emich, Integration, 140-149.

halten durfte, stammten fast ausnahmslos aus den Reihen der *Marchesi* und *Conti*.¹⁴

Auch an Präzedenzstreitigkeiten innerhalb der Adelsklasse fehlte es nicht. In der Abgrenzung nach außen schien man sich aber einig: Die Adelsklasse des Großen Rates galt als Hort des wahren Adels, und wenn es gelänge, ihn in dieser sozialen Reinheit zu bewahren, wäre der Ferrareser *nobiltà* die *chiusura di ceto*, die Abschließung nach unten, doch noch geglückt. Natürlich fehlte es nicht an Interessenten: Reiche Familien, die es 1598 nur in die zweite Ratsklasse geschafft hatten, es ökonomisch aber mit einigen der erstklassigen *Nobili* aufnehmen konnten, hegten weiterhin die Hoffnung, in die erste Ratsklasse und damit unter den „echten“ Adel der Stadt aufzusteigen. Genau dies aber durften die 27 schon 1598 ernannten Familien im Interesse ihres exklusiven adligen Status nicht zulassen. Tatsächlich kämpften die adligen Ratsherren in den folgenden Jahrzehnten stets für Kontinuität.¹⁵ Sobald einer der 27 Original-Ratsherren von 1598 verstarb, setzten sowohl dessen Familie als auch der Magistrat der Stadt alle Hebel in Bewegung, damit der Papst, dem die Vergabe vakanter Plätze oblag, die 1598 aufgenommene Familie im Besitz ihres Platzes bestätigte. Die Pontifices ließen sich das Recht, solche Anfragen zu prüfen und frei zu entscheiden, formal niemals nehmen. Aber de facto akzeptierten sie in diesen Fällen die Übereinstimmung von Stand und Amt: Wer einen geeigneten Verwandten aufzuweisen hatte, durfte davon ausgehen, seinen Ratssitz vererben zu können. Selbst wenn nur ein neunjähriger Neffe zur Hand war: Der Magistrat schrieb dem Papst, es sei doch weit erträglicher, den Platz bis zur Volljährigkeit des Bewerbers für ihn frei zu halten, als den Ratssitz einer derart prominenten Familie von einem anderen Haus okkupieren zu lassen. Der Papst sah das auch so, und der Knirps wurde Ratsherr *in spe*.¹⁶

Ähnlich klar positionierte sich der Magistrat in einer anderen Frage: Sobald die dreijährige Amtszeit des Großen Rates dem Ende entgegen-

¹⁴ Vgl. die Listen der Amtsträger bei *Cittadella*, Bolla Centumvirale.

¹⁵ Die Details zum Engagement des Magistrats bei der Besetzung der ersten Klasse werden mit allen Belegen ausführlich dargelegt bei *Emich*, Integration, 854–894.

¹⁶ Nach dem Tod des Conte Alfonso Strozzi im November 1617, der nur einen achtjährigen Neffen als potentiellen Erben hinterließ, schrieb der Magistrat auf Wunsch der entfernteren Verwandtschaft Strozzi dem Botschafter am 8. November 1617, er solle „*supplicar Sua Beatitudine a degnar di risservar il luogo del Consiglio a questo puttino [...] parendo assai più tollerabile aspettar l'età [...] che lasciar occupar il luogo di famiglia si principale da uno d'altro casato*“ (CA 135,655v). Tatsächlich erhielt der kleine Ippolito, laut der Beilage zum Breve vom 27. November 1617 in Sec. Brev. 554, 342, „*nipote carnale per sorella del morto*“, den Platz, wenn auch mit der Einschränkung, ihn erst bei Erreichen des Mindestalters einnehmen zu dürfen.

ging, bat die Stadt den Papst, er möge die alten 27 im Amt bestätigen – die Handwerker ernannten ihre 18 Ratsherren intern, die 55 *Cittadini* wurden von allen Ratsmitgliedern in einem komplizierten Verfahren gewählt. Auch das tat der Papst in aller Regel, und so konnten mit dem Beginn des neuen Trienniums die alten Ratsherren aus der ersten Klasse ihren Amtseid in die Hände des Legaten schwören.¹⁷ Gleichzeitig bat der Magistrat den Papst regelmäßig noch um ein Zweites: Er möge seine Ohren vor den Bitten der vielen verschließen und die Adelsklasse des Rates nicht noch um weitere Plätze aufblähen. Denn das – die erste Ratsklasse über die 27 Sitze hinaus um zusätzliche Plätze zu erweitern – stand laut der Verfassung von 1598 im Belieben des Papstes. Wer hier welche Interessen hatte, scheint auf der Hand zu liegen: Als standesbewusste Adlige mussten die Ferrareser *Nobili* die Exklusivität ihrer Ratsklasse verteidigen, als pflichtbewusste Amtsträger wäre es ihre Aufgabe gewesen, mit der Vermeidung sozialer Verwerfungen die Funktionstüchtigkeit des ganzen Rates – immerhin der Inbegriff der kommunalen Mitspracheansprüche gegenüber der Zentralgewalt – sicherzustellen. Exakt diese Position vertraten die *Nobili* auch. 1613 etwa – der Fall wird uns nochmals begegnen – erklärte der adelige Vorsteher des Magistrats im Namen von Magistrat und Rat, was der Papst bedenken sollte: Die Erweiterung der ersten Ratsklasse ruiniere den gesamten Rat; Familien, die in der zweiten Ratsklasse vertreten seien, aber zusehen müssten, wie ihre ehemaligen Kollegen unter die *Nobili* aufstiegen, empfänden den Sitz unter den *Cittadini* plötzlich als ehrenrührig. Schließlich hielten sie ihre Casa für nicht minder würdig als die der Beförderten, und da die derart zurückgesetzten Familien einen Platz in der zweiten Klasse daher lieber verschmähten, leide die Stadt über die Maßen. Überdies könne es nicht angehen, den wahrhaft Adligen Personen zur Seite zu stellen, die ihnen in keiner Hinsicht ebenbürtig seien.¹⁸

In Rom stießen solche Bitten um soziale Stabilität durchaus auf offene Ohren. So zeigten sich die Päpste keineswegs leichtfertig in der Ausdeh-

¹⁷ Vgl. die Belege bei Emich, Integration, 856 f.

¹⁸ Am 20. April 1613 erhielt der Vertreter der Stadt in Rom die Anweisung, den Papst zu bitten „*a non aggiunger alcuno al detto numero de' 27 perche pur troppo si è rovinato il Consiglio perche con l'aver fatti de' 27 quelli passavano per Cittadini nel secondo ordine, ed essendoci de gli altri che tengono le loro famiglie così onorate quanto l'aggiunte, disdegnano d'esser posti nel detto secondo ordine, e così la Città patisce in estremo, onde non è bene moltiplicar così notabile inconveniente. Oltrechè non par ragionevole, che a i veri nobili, e cavalieri titolati, sieno agguagliati persone a loro per ogni riguardo molto inferiori. Questo ufficio fu fatto nel fine del triennio passato e giovò tanto, che Nostro Signore benche suppliato da piu bande, non volle aggiungere alcun.*“ (CA 140, 198).

nung der Ratsklasse. Immerhin stammten die Pontifexen der Frühen Neuzeit fast ausnahmslos aus dem sozialen Milieu der ober- und mittelitalienischen Patriziate: Der Wunsch ihrer einstigen Standesgenossen nach einer *chiusura di ceto* war ihnen also selbst vertraut, und wer, wie der spätere Paul V., als Provinzgouverneur in die Konflikte um städtische Reformen hineingeraten war, wusste auch, dass eine von oben erzwungene zu starke soziale Öffnung der Eliten auf bisweilen erbitterte Gegenwehr stoßen konnte.¹⁹

Aber andererseits: Gelegentlich ist es dann doch zur Erweiterung der ersten Ratsklasse gekommen, so „gelegentlich“, dass 1619 schon 40 Ratsherren auf den Sesseln der *Nobili* Platz nahmen. 10 Jahre später waren es bereits 50 und in der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die erste Klasse mit nunmehr 60 Mitgliedern die *Cittadini* der zweiten Ratsklasse auch zahlenmäßig überflügelt.²⁰ Dies hielt zwar niemanden davon ab, diese erste Klasse weiterhin als „die 27“ oder die „nobili e titolati“ zu bezeichnen. Aber dass sich etwas veränderte, war doch spürbar: Die Sitzungsfrequenz des Rates ging zurück, bis man sich nur noch zu den wichtigsten Wahlen traf, die Belange der Stadt wurden dem Magistrat überlassen.²¹ Für die alltägliche Kommunalpolitik, für den Rat als ihr Herzstück und für den Restbestand an städtischer Autonomie, den er hätte verkörpern können, schienen sich die Ratsherren nicht mehr zu interessieren. Manche Beobachter sahen dahinter eine klare politische Strategie: Um die Autorität der wenigen auf viele zu verteilen, sei die Zahl der Ratsherren derart erhöht worden, so ein amtserfahrener Verwaltungsspezialist auf der Seite Roms.²² Aber auch die Ferraresen, die diesem Experten zufolge

¹⁹ Zur Geschichte des Bologneser Senats und seiner Reform von 1590 vgl. *Garidi*, *Lo stato in provincia* (aus technischen Gründen zitiert nach dem nahezu unverändert gedruckten Manuskript), 155–177, v.a. 160–172.

²⁰ Zu den Berufungen in die erste Ratsklasse unter Clemens VIII. und Paul V. vgl. *Emich*, *Integration*, 142, 165, 863–883. Kardinal Lorenzo Magalotti, am 5. Mai 1628 zum Bischof von Ferrara ernannt und unmittelbar nach Ferrara aufgebrochen, schrieb am 1. Juli 1628 in einem ausführlichen Lagebericht an den Kardinalepanten Barberini über die Sorgen und Wünsche der Ferraresen: „*E con sua buona grazia dirò un'altra parola intorno al Magistrato de' 27, instituto da papa Clemente VIII. et accresciuto dopo fino a 50, per dividere in più l'autorità di pochi, che se oggi non se ne aggregano de' nuovi, si ridurrà pure a pochi il Magistrato.*“ (M. F. 356/28, 13). *Borsetti*, *Memorie*, Bd. 2, 430, beklagt im Jahr 1755 die Aufblähung der ersten Ratsklasse auf bis zu 61 Mitglieder. Eine Liste sämtlicher Ratsherren bietet *Cittadella*, *Bolla Centumvirale*.

²¹ *Borsetti*, *Memorie*, Bd. 3, 438 f. berichtet vom Rückgang der Sitzungsfrequenz und der Folge, dass „*il Maestrato anch'esso in tal modo acquistò assai più di autorità e di giurisdizione*“ (das Zitat auf 439).

²² Vgl. das Zitat aus dem Schreiben Magalottis von 1628 in Anm. 20.

so bitter wie anhaltend über die Auslöschung ihrer *nobiltà* klagten,²³ dürften gewusst haben, wie es eigentlich dazu gekommen war.

Verantwortlich hierfür war das Normenbündel der Patronage, und diese dritte Dimension gilt es nun nachzutragen. Schließlich habe ich mich bislang auf die beiden Kategorien Amt und Stand konzentriert und zusammengetragen, welche Verhaltensweisen der Ratsherren entweder ihren Amtspflichten oder ihrem Standesbewusstsein geschuldet waren. Wenn man aber die Quellenbestände wechselt und neben den amtlichen Schreiben der Ferraresen auch ihre private Korrespondenz liest, wird eines schnell klar: Der entscheidende Faktor hinter den Berufungen in die Adelsklasse des Ferrareser Rates war nicht etwa das römische Machtkalkül. Es waren vielmehr Patronagebeziehungen und der Einsatz mächtiger Patrone, die den Stand aufweichten und das Amt ruinierten. Diese Patrone finden sich vor allem unter den Brokern, unter jenen Ferrareser Magnaten also, die traditionell zu den großen Familien der Region zählten, 1598 auf die römische Karte gesetzt und ihren Einfluss vor Ort in den Dienst der regierenden Papstfamilie gestellt hatten. Zum Lohn für die Unterstützung Roms bei der Vertreibung der Este wurden diese Adligen und ihre Familien in die Klientel der Papstfamilie aufgenommen. Fortan kümmerte sich der Kardinalnepot, der oberste Patron der päpstlichen Klientel, auch um ihre Wünsche. Als Klienten des Kardinalnepoten erhielten sie Privilegien, Posten, Geldquellen – und Einfluss. Eben weil sie Rom zu Diensten waren und weiterhin sein sollten, fand ihre Stimme dort auch Gehör. Folglich fiel es ihnen leicht, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre eigenen Freunde, Verwandten und Klienten in Ferrara einen Gefallen zu erwirken. Für diese Ferraresen, die sich hilfesuchend an sie wandten, waren die Klienten des Kardinalnepoten somit Patrone; und genau das, die Doppelrolle als Klienten der Papstfamilie und als Patron der Landsleute vor Ort, machte die Broker zu Vermittlern von Gunst und Gnade. Ihre Funktion für die römische Herrschaft war nicht unerheblich. Zum einen sicherten sie mit ihrem Einfluss vor Ort die Loyalität der Ferraresen gegenüber Rom. Zum anderen stellten sie dem Kardinalnepoten ihre Netzwerke aber auch dann zur Verfügung, wenn dieser bestimmte Sonderwünsche in seinem eigenen Interesse oder im Interesse eines anderen Klienten vorbrachte. Wenn etwa ein Günstling des Nepoten oder gar ein Verwandter ein Amt erlangen wollte, das der Ferrareser Stadtrat qua Wahl zu vergeben hatte, genügte oft ein Wink an

²³ Im Bericht Magalottis von 1628 heißt es: „*Un altra cosa odo io, che non piace a' Ferraresi, et è l'estenuazione, che si fa del loro numero di 27, imperocchè par loro, che si voglia spegnere la nobiltà, e pure tal volta vi sono di quelli, de' quali non essendo di che temere, potrebbe conservarsi la prerogativa della famiglia come avviene al Mozzarelli e simili*“ (M. F. 356/28, 11f.).

die Broker: Um den Wunsch des römischen Patrons zu erfüllen, mobilierten die örtlichen Klientelchefs ihre Gefolgsleute in allen drei Klassen des Rates. Dort hatten sie durchaus mit Widerstand zu rechnen: In der römischen Wahlmonarchie kam regelmäßig eine neue Familie an die Macht; und da mit jedem neuen Papst eine neue Klientel in die Schaltstellen der Macht gelangte, konnte ein Pontifikatswechsel auch in der Provinz nicht ohne Folgen bleiben. Tatsächlich lösten sich in Ferrara mehrere Familien des Hochadels in der Rolle der Broker ab: Waren es unter Papst Clemens VIII. (1598–1605) die Pio und die Bevilacqua, schlug unter Paul V. (1605–1621) die Stunde der Bentivoglio. Der nächste Papst wäre schlecht beraten gewesen, die Broker seines direkten Vorgängers zu übernehmen, und so entschied er sich eher für die Magnaten im Wartestand, also für die Bevilacqua und Pio. Unter den Bedingungen dieses regelmäßigen Austauschs verfestigten sich die Ferrareser Patronagestrukturen zu zwei großen Klientelverbänden, und diese Netzwerke standen sich auch im Großen Rat gegenüber.

Was lag da näher, als Einfluss auf die Zusammensetzung des Rates zu nehmen: Bei den 55 *Cittadini* bot das Wahlverfahren von der Aufstellung der Kandidaten bis zur Auszählung der Ergebnisse hinreichend Möglichkeiten, dem eigenen Netzwerk ein wenig nach vorne zu helfen, bei der ersten Ratsklasse führte der Weg hingegen nach Rom. Entsprechend oft wandten sich die Broker mit der Bitte an den Papst und seinen Neffen, doch einem ihrer Klienten zu einem Sitz in der ersten Ratsklasse zu verhelfen – zu einem zusätzlichen, versteht sich.²⁴ Genau dies aber, die Ausweitung der Ersten Klasse zum Schaden von Adel wie Rat, hatte der Magistrat 1613 in seinem Appell an den Papst zu verhindern gesucht! Waren also die Broker die Feinde der Amtsträger? Sollten die Broker der Logik der Patronage gefolgt sein, während die braven Herren in Rat und Magistrat sowohl die soziale Exklusivität als auch die politische Funktionsfähigkeit ihres Gremiums verteidigten? Mitnichten! Die Broker waren selbst Amtsträger der Stadt, und wenn nicht sie, dann saßen eben ihre Brüder, Söhne oder Onkel in Rat und Magistrat. Überdies hatten sie dort Freunde, Klienten und Verwandte. So verwundert es nicht, dass immer wieder Ratsherren und Amtsträger die wohlbekannten Gefahren für Adel wie Rat zu ignorieren bereit waren. Sobald sie ein Freund oder Klient um Hilfe auf dem Weg nach oben bat, schrieben sie ein Empfehlungsschreiben, alle ersuchten sie den Patron in Rom um Unterstützung. Und die einsamen Kämpfer von 1613? Wenigstens diesem Magistrat waren bei

²⁴ Zahlreiche Beispiele für diesen Einsatz der Broker, aber auch für den Einfluss des Kardinalnepoten auf die Berufungen in die erste Ratsklasse bietet Emich, Integration, 856–882.

seinem Vorstoß gegen die Ernennung weiterer Aufsteiger die Interessen der Stadt und ihres Rates wichtiger als die persönlichen Wünsche Einzelner. So scheint es. Denn tatsächlich gibt es kein besseres Beispiel für die Kapitulation der adligen Kommunalpolitiker vor der Übermacht klientelärer Pflichten als ausgerechnet diese Initiative von 1613 und ihre Fortsetzung. So war die bittere Klage über den Ruin des Rates kaum zu Papier gebracht, als der adlige Vorsitzende des Magistrats erneut zur Feder griff. Er wisse zwar vom Auftrag der Stadt, den Papst im Interesse des Rates von weiteren Berufungen abzuhalten. Aber da er nun so heftig darum gebeten worden sei, dass er den Wunsch nicht abschlagen könne, ersuche er um Unterstützung für Francesco Saraceni. Dieser sei ein würdiger Bewerber, betonte der Magistratsherr, so würdig wie viele, die es schon in die erste Klasse geschafft hatten.²⁵ So unwürdig wie diese, hätte er im Sinne seines ersten Briefes schreiben müssen, doch offenkundig hing es auch für den Magistratsvorstand von den Wünschen seiner Freunde ab, ob er für die Erweiterung des Rates oder dagegen war.

Ob Broker wie Bentivoglio, Pio oder Bevilacqua, ob die Herren des Magistrats oder die Vertreter der Stadt in Rom – wer auch immer um die Aufnahme eines Landsmanns in die erste Ratsklasse bat, saß selbst schon dort. Und wer auch immer das Klagelied über die Auslöschung der *nobilità* anstimmte, dürfte gewusst haben, dass die soziale Verwässerung der ersten Ratsklasse auch auf sein Konto ging. Und nicht nur die soziale Verwässerung der Ratsklasse. Denn zum einen führte die Logik der Patronage ja auch dazu, dass der Große Rat je länger desto weniger als Bollwerk der politischen Interessen Ferraras gegenüber der römischen Zentralgewalt in Frage kam.²⁶ Und zum anderen öffneten die Broker den Wünschen ihrer römischen Patrone die Türen selbst zu jenen Institutionen, an die sich der Stolz Ferraras hätte anlagern können: Die Lehrstühle der ehrwürdigen Universität wurden auf Wunsch Roms mit Professoren besetzt, die entweder nie kamen oder besser nie gekommen wären; die Ferrareser Rota, ein traditions- und prestigereiches Zivilgericht unter städtischer Kontrolle, wurde durch die Vergabe der Richterposten an

²⁵ Der laut Ich-Form und Aufbewahrungsort vom *Giudice dei Savi*, dem stets adligen Vorstand des Magistrats verfasste Brief vom 4. Mai 1613 an den Vertreter der Stadt in Rom lautet: „*So che con le lettere del Maestrato s'è pregato V.S.Ill.ma a persuadere a Nostro Signore, che per servitio di questo Consiglio non sia bene aggiunger più alcuno al numero de' 27. Ma dopo io sono sì efficacemente ricercato raccomandare a V.S.Ill.ma il Signore Francesco Saraceni, ch'io non ho potuto non acconsentire, e tanto più, che se considero la famiglia, e la persona a ragione lo stimo meritevole al par di molti, che già ci sono.*“ Es folgt der Auftrag an den Vertreter der Stadt, dem Papst diese Bitte zu unterbreiten (CA 140, 219).

²⁶ Vgl. Anm. 21.

Grünschnäbel und anderweitig Ungeeignete für die Ferraresen derart unattraktiv, dass sie ihre Rechtsfälle freiwillig an die römischen Gerichte brachten und die Justizhoheit der Stadt damit selbst herschenkten.²⁷

Nicht wenige Beobachter beklagten den Ausverkauf städtischer Werte und Institutionen durch die Amtsträger selbst.²⁸ Und in der Tat fragt man sich, warum weder Amtspflicht noch Standesbewusstsein unsere adligen Ratsherren von dieser Politik der Selbstauflösung abgehalten haben. Denn daran ist zu erinnern: Als Amtsträger hätten sie die Interessen der Stadt und deren Institutionen verteidigen müssen²⁹, als Adlige wäre

²⁷ Zur Stellenbesetzung an der Universität vgl. *Emich*, Integration, 1039–1055, zur Besetzung der Ferrareser Rota und ihren Folgen vgl. ebd. 1055–1075.

²⁸ Zu diesen Kritikern zählt etwa Cesare *Ubaldini*, der in seiner Ferrareser Chronik zwar das Klagelied auf die von Rom verschuldete Dekadenz Ferraras anstimmt, seinen Landsleuten aber eine Mitschuld zuschreibt. So beginnt seine Analyse des Ferrareser Niedergangs mit einem harschen Urteil über das Exekutivorgan der städtischen Politik: „*il Maestrato, et il Giudice de Savj, che rappresentano il Publico, non applica all'universale necessità, ma solo apprende, et attende al particolare interesse*“ (37). Es folgt eine Auflistung der Schäden, „*che hanno cagionato li nostri proprij Cittadini*“, indem sie den Botschafterposten der Stadt in Rom mit Personen wie Enzo Bentivoglio besetzten, „*spirito altrettanto elevato, quanto vasto et intento a suoi privati interessi*“ (75). Die hier angedeutete Kritik am Wahlverhalten seiner Landsleute aus den unteren Ratsklassen hatte Ubaldini bereits bei seiner durchaus positiven Würdigung der Verfassung von 1598 ausführlicher dargelegt: Die von Clemens VIII. verfügte Beteiligung auch der *Cittadini* und *Artisti* am Stadtregiment sei „*ragione veramente politica, e degna della prudenza di quel Pontefice; ma non già conosciuta, ne intesa da alcuni privati Cittadini i quali lasciandosi dominare dai più nobili, che sono loro Protettori nelle loro o avversità, o necessità, fanno se stessi venali, e mancipj delle loro volontà, con cui concorrono col voto, anchorche per altro lo veggino ingiustamente dato, dove essi vogliono*“ (39). Es folgt Ubaldinis Prognose: „*così perdono anco per loro ignavia, e dappocaggine quella facoltà, et arbitrio, che la sola clemenza del Pontefice a loro providamente volle concedere*“ (ebd.).

²⁹ Das Wohl der Patria wurde den Ferrareser Ratsherren immer wieder als Maßstab ihres Handelns ans Herz gelegt, und dies sogar vom Kardinallegaten. So rief er sie etwa vor der Wahl im Juni 1607 auf, in den Magistrat nur zu wählen „*persone meritevoli, e che avessero solamente procurato in servizio della Patria, perche facendo altrimenti oltre al danno commune, i Signori Padroni di Roma ne sarebbero restati poco sodisfatti, ed eglino avrebbero caricata la propria coscienza*“ (so das Protokoll der Wahlsitzung vom 18. Juni 1607, Reg. C, 128). Dass den Ferraresen, so die freie Übersetzung, für ein Wahlverhalten, das sich an anderen Kriterien als dem gemeinen Wohl orientierte, als Strafe zwar auch ihr eigener Schaden, aber v.a. die Unzufriedenheit ihrer römischen Patrone angedroht wurde, wirft allerdings ein bezeichnendes Licht auf die Schwierigkeiten, die die von den Herausgebern des Bandes vorgeschlagene Unterscheidung von gemeinwohlorientierten und „sozialen Normen“ (dazu auch Anm. 3) mit sich bringt. Zu glühenden Appellen an die Verantwortung für das gemeinsame Wohl ließ sich auch der Stadtsekretär hinreißen. Laut seinem Protokoll der Sitzung vom 18. Juni 1621 hatte er den Rats-

von ihnen der Kampf für die aristokratische Abschließung zu erwarten gewesen. Als Patrone und Klienten hingegen lag es für die Ferrareser Ratsherren nahe, die soziale Abschließung zu behindern und den Ruin des Rates zu befördern. Damit aber trugen sie einen wesentlichen Teil zur mühelosen Integration Ferraras in den Kirchenstaat bei: Gegenwehr hatte Rom von dieser Stadt schon bald nicht mehr zu befürchten.

Bleibt zu bilanzieren, was diese Ferrareser Befunde für die drei Kategorien und ihre Überlagerungen, aber auch für den Nutzen des Mehrebenenmodells der Intersektionalität bedeutet. Auch wenn die Ferraresen noch so große Meister darin waren, ihre sozialen Rollen zu trennen und mal als standesbewusste Adlige, mal als kämpferische Amtsträger der Patria, mal als dienstwillige Broker zwischen den Patronen in Rom und den eigenen Klienten vor Ort auftraten: Im Ergebnis ließen sich die Rollen nicht trennen, im Ergebnis mussten auch die Kategorien Amt und Stand eine klienteläre Schlagseite erhalten. Greifbar wird dies am Adelsbegriff der Ferraresen. Nachdem sie ihre Berufungen in die erste Ratsklasse aus der Hand des Legaten erhalten und vor diesem auch den Treueid auf Rom abgelegt hatten,³⁰ nachdem sie des Öfteren gesehen hatten,

herren vor der Wahl des Magistrats vorgetragen, wenn es je Zeit gewesen sei, Parteilichkeit und Machenschaften bleiben zu lassen und bei der Wahl des Magistrats allein die Liebe zur Patria vor Augen zu haben, dann nun: „*che se mai tempo fu di lasciar in disparte le passioni, e la forza delle pratiche e degli uffici, e di non haver' altra scorta nella elezione del nuovo Signore Giudice e Maestrato, che sono per fare, che 'l puro e sincero amore della patria, oggi è il tempo, e 'l bisogno, perciò ritrovandosi le cose della Comunità in così male assetto, e miserabilmente sconcertate, da niuno più accomodato e opportuno rimedio può esser soccorsa, che dalla prudente e accurata amministrazione d'ottimi Cittadini*“ (SP 77/45). Hier könnte man in der Systematik der Herausgeber durchaus von einer Normenkonkurrenz zwischen Gemeinwohlorientierung und Patronage als Inbegriff sozialer Normen reden – und hinzufügen, dass wir es hier mit einer Aktualisierung dieser Normenkonkurrenz zu tun haben. Weit wichtiger als solche Aktualisierungen sind m.E. aber die latenten Spannungen und Wechselwirkungen zwischen den Normenbündeln – genau das unterstreicht ja die oben zitierte Verquickung von Gemeinwohl und Gunst der Patrone. Überdies wirft der rhetorische Charakter solcher Appelle die Frage auf, ob nicht stärker zwischen den Repräsentationen von Normen und ihrer tatsächlichen Wirkkraft und Verbindlichkeit in konkreten Handlungssituationen zu unterscheiden wäre. Diese Aspekte – die Frage von Latenz und Aktualisierung sowie die Unterscheidung von Normen und Normenrepräsentation – wurden auf der Tagung „Adlige Beamte. Selbst- und Fremdbilder einer frühneuzeitlichen Machtelite zwischen Stand und Funktion“ in Dresden im Dezember 2013 diskutiert. Sie auch in der Debatte um die Normenkonkurrenz zu vertiefen, scheint mir lohnend.

³⁰ Welchen Wert man in Rom darauf legte, mag das Begleitschreiben verdeutlichen, mit dem der Nepot dem Ferrareser Legaten einen der begehrten Ernennungsbriefe zuschickte: „*Ho voluto dar parte à V.S.Ill.ma dell'elettione, et inviare à lei la lettera, che ne scrivo a lui medesimo* [d.h. an den neuen Ratsherren] accio

dass der Weg in die an sich verschlossene Klasse der *Nobili* nur über die römischen Netzwerke führte, war die Zeit reif für eine Klarstellung: Adel, so ein Traktat aus der Zeit nach dem Heimfall von 1598, ergebe sich durchaus aus den Verdiensten einer Familie für die Stadt. Aber natürlich könne der Landesherr ganz nach Belieben jeden Bürger zum Adligen erheben. Denn wie die Seele dem Leib Leben einhauche, sei der Herrscher auch für die Stadt der letzte Grund allen Handelns.³¹ Mit anderen Worten: Die Interaktionsmuster, die mit dem Empfang von Ratssitz und Adel aus der Hand der Staatsgewalt auch performativ gestärkt wurden, schlügen am Ende auf die kollektiven Vorstellungen und Werte durch.

Damit aber schließt sich der Kreis meines Mehrebenenmodells: Auf der Mikroebene der Interaktionen zeigt sich, dass im Handeln der Akteure alle Kategorien eine Rolle spielten: Sie waren Adlige, sie waren Amtsträger, und sie waren Patrone und Klienten. Doch auch wenn es situativ so scheinen mag, lassen sich diese Rollen nicht trennen: weniger, weil sie sich im Sinne einer Normenkonkurrenz wechselseitig verböten, sondern vielmehr, weil die Ausübung der einen Rolle die Gestaltungsmöglichkeiten der anderen Rollen beeinflusst. Auf der Ebene der Repräsentationen wird die Wechselwirkung der Kategorien ebenfalls greifbar: Kollektiv geteilte Vorstellungen wie das Adelskonzept der Ferraresen, die der Gesellschaft und der eigenen Rolle Legitimität und Orientierung gaben, veränderten sich unter dem Druck von Verhaltensweisen, die an sich anderen Rollenerwartungen als dem Stand geschuldet waren. Und schließ-

che dalla sua mano ancora riconosca il favore“ (Borghese an Serra, 2. April 1616, Ang. 1235, 356v). Wie die entsprechenden notariellen Vermerke belegen, musste nicht nur der gesamte neue Rat bei seiner ersten Sitzung am Beginn des Trienniums einen Treueid vor dem Legaten ablegen, sondern auch jeder einzelne Rats herr, der, wie die Erben der *Nobili*, im laufenden Triennium in den Rat gelangte. Zu finden sind solche Vermerke z.B. auf der beglaubigten Kopie des Schreibens Borgheses an Spinola über die Aufnahme von Sigismondo Curioni in die erste Ratsklasse (31. Oktober 1615, SP 67/57) u.ö.

³¹ Ducci, *Trattato della nobiltà*, 1603, definiert Adel als „*merito degli onori della patria hereditario da antichi progenitori*“, gleichviel, ob dieses *merito* durch religiöse, militärische oder literarische Leistungen, durch finanzielle Wohltaten, Erfindungen oder Weisheit in den Ämtern der Stadt erworben wurde. Folglich können auch nichtadlige *Cittadini* Verdienste an der Patria erwerben und ihren Nachfahren damit *nobiltà* hinterlassen. Allerdings fährt Ducci fort: „*il principe ha quel rispetto con la patria, che tiene l'anima col corpo*“. Und wie die Seele den Leib belebe und bewege, „*medesimamente tutte le attioni civili si riferiscono al principe, come a prima causa*“. Deswegen „*in potere di lui consiste l'applicar parte dell'infinito tesoro del proprio merito a chiunque gli piace, e conseguentemente a suo arbitrio può nobilitare qual si voglia cittadino*“. Zit. nach Donati, *L'idea*, 174f.

lich wurde die Dynamik, die sich aus der Überlagerung von Amt, Stand und Patronage ergab, auch auf der Makroebene der Institutionen, Strukturen und Prozesse spürbar: Die Integration Ferraras in den Kirchenstaat, d.h. die reibungslose Eingliederung der neuen Provinz und ihrer Elite in die römischen Herrschaftsstrukturen, ist in weiten Teilen eine makrohistorische Spiegelung dessen, was man mikrohistorisch mit dem Begriff der Intersektionalität erfassen kann.

Wohlgemerkt: Ich würde diese Phänomene und Dynamiken terminologisch wie konzeptionell als Intersektionalität erfassen, nicht mit dem m.E. engeren Begriff der Normenkonkurrenz. Die Frage nach der Normenkonkurrenz macht zwar darauf aufmerksam, dass mit einem politischen Amt andere Bündel an Verhaltenserwartungen verknüpft sind als mit einem bestimmten Stand oder der Rolle als Klient und Patron. Das Konzept der Intersektionalität lenkt den Blick hingegen darauf, dass diese Normensysteme dauerhaft und nicht nur im Fall des offenen Konflikts in Wechselwirkung stehen. Jene permanenten Verschiebungen und Veränderungen am Normenhorizont auszumachen, die mit den Wechselwirkungen der Kategorien und Ebenen verbunden sind – das könnte daher als Beitrag der Intersektionalität zur Normendebatte gelten.

Förmlichkeit und Geselligkeit im englischen Flottenamt 1663–1666 – konkurrierende Normen? Zugleich ein Beitrag über Organisationsbildung in der Frühen Neuzeit

Von André Krischer

Einleitung

Frühneuzeitliche Verwaltungsbehörden bieten für die historische Erforschung von Normenkonkurrenz ein ergiebiges Untersuchungsfeld. Denn um ihre Zwecke zu erreichen, installierten diese Behörden ihre eigenen Regeln – Regeln der Personalrekrutierung, der Sachbearbeitung, der Zuständigkeit oder der Arbeitsmoral –, die aber nicht selten mit eingelebten sozialen Verhaltensweisen und ihren Normen kollidierten.¹ Sehr gut beobachten lassen sich solche Kollisionen an der im 17. Jahrhundert zunehmenden Virulenz des Themas „Korruption“ oder an der Brisanz von Patronagestrukturen in administrativen Zusammenhängen.

Um diese mittlerweile gut erforschten Themen soll es im Folgenden aber eher am Rande gehen.² Ich blicke stattdessen auf weniger dramatische, eher subtile Konkurrenzen von Normen. Es geht um die Frage, inwiefern *elementare soziale Verhaltensweisen* mit der Struktur einer Verwaltungsbehörde zu vermitteln waren. Als elementar kann man beispielsweise ein respektvolles, höfliches oder taktvolles Verhalten unter Anwesenden bezeichnen, also ein geselliges Handeln, das aktiv auf die Selbstdarstellung des Anderen eingeht und unmittelbar, in der konkreten Situation befriedigt.³ Warum aber soll so etwas im Kontext von Verwaltungen überhaupt wichtig sein?

¹ Die Diskrepanz zwischen den durch Staatsbildung und den „Aufbau von Verwaltungsapparaten“ entstehenden Normen einerseits und „den sozialen Regeln der personalen Beziehungen der „face-to-face society“ stellt auch Thiessen, Korrupte Gesandte, 212, als prototypisch für frühneuzeitliche Normenkonkurrenz dar.

² Vgl. zuletzt v. Thiessen, Nützliche Netzwerke; Emich, Integration; Engels, Geld; Grüne, Korruption; sowie der Beitrag von Niels Grüne in diesem Band.

³ Luhmann, Funktionen und Folgen, 333.

Das auf Max Webers Soziologie der bürokratischen Herrschaft zurückgehende Bild einer modernen Verwaltungsbehörde stellt diese bekanntlich als eine sachbezogene und entpersönlichte Organisation dar, die auf einem absichtsvoll gesetzten, widerspruchsfreien Regelsystem beruht und aus diesem Grund ein Maximum an Berechenbarkeit und Steuerbarkeit, also Rationalität, erreicht. Wichtigstes Werkzeug einer solchen Organisation ist der Beamte, der seine Tätigkeit als besoldeten Beruf ausübt und als Gegenleistung bereit ist, Dienstanweisungen gehorsam auszuführen, und zwar regelgebunden, aktenmäßig und unpersönlich.⁴

Wenn sich so die Verwaltungsbehörde des späten 19. Jahrhunderts darstellte, dann war die frühmoderne Verwaltungsgeschichte nichts anderes als der Weg dorthin, gekennzeichnet durch die sukzessive Eliminierung konkurrierender Normen in der aus „hartem Stahl“ gemachten bürokratischen Maschine.⁵ Tatsächlich war für Weber die Entstehung der modernen bürokratischen Verwaltung geradezu ein Musterfall okzidentalaler Rationalisierung im Sinne der zunehmenden Berechenbarkeit und Steuerbarkeit der Welt.⁶ Elementare Verhaltensweisen, etablierte Gewohnheiten des sozialen Miteinanders von Angesicht zu Angesicht, haben in dieser modernen bürokratischen Maschine, in der „der unpersönlichen Ordnung gehorcht“⁷ wird, nichts verloren oder können vor dem Hintergrund der zunehmenden Zweckrationalität als irrelevant behandelt werden, nimmt doch, wie Weber schreibt, „beim vollentwickelten Amt [...] die amtliche Tätigkeit die gesamte Arbeitskraft des Beamten in Anspruch“.⁸ Da bleibt eigentlich keine Zeit mehr – und auch kein erkennbarer Sinn – für auflockernde Scherze oder ein nettes Wort zwischen Kollegen. Geselligkeit scheint in der rationalen Ordnung der Behörde, geprägt von „Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verläßlichkeit“⁹, überflüssig zu sein.

Dies ist zugegebenermaßen eine überspitzte Darstellung des Weberischen Bürokratiemodells.¹⁰ Zudem schreibt kaum noch jemand Verwaltungsgeschichte vor dem Hintergrund des Verlaufsmodells Rationalisierung – Modernisierung – Bürokratisierung.¹¹ Aber wenn in diesem Fall

⁴ Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 126.

⁵ Diese Metaphern finden sich bei Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 834–837.

⁶ Schluchter, Rationalismus.

⁷ Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 125.

⁸ Ebd., 552.

⁹ Ebd., 123.

¹⁰ Differenzierter: Kieser, Analyse der Bürokratie.

¹¹ Vielmehr wird derzeit auch die Verwaltungsgeschichte mit kulturalistischen Modellen untersucht, etwa Becker, Kulturgeschichte der Verwaltung; Behrisch, Statistik; Braddick, Administrative performance; Hengerer, Zur Einführung.

auch Webers Idealtyp der bürokratischen Herrschaft nicht erkenntnisfördernd ist, gilt es nach alternativen Modellen Ausschau zu halten, um die Ausbildung innerbehördlicher Strukturen zwischen dem 17. und dem 19. Jahrhundert begrifflich fassen zu können. Dazu könnte man an die Klassiker der neoinstitutionalistischen Organisationstheorie anknüpfen, die auf das Auseinanderklaffen der formalen Struktur einer Organisation und der tatsächlichen Arbeitspraxis hingewiesen haben¹², also auf die Konkurrenz formaler und sozialer Normen. Zwischen vermeintlich abgeschotteten Organisationen (sei es in der Staatsverwaltung oder in der Privatwirtschaft), gab und gibt es tatsächlich fortwährende Austausch- und Angleichungsprozesse mit ihren sozialen Umwelten.¹³

Auf die Bedeutung elementarer Verhaltensweisen in einer Verwaltungsbehörde hat allerdings zuerst Niklas Luhmann in seiner Theorie der formalen Organisation hingewiesen. Eine formale Organisation definiert sich in diesem Theoriegebäude nicht durch einen bestimmten Zweck, sondern durch Mitgliedschaft, an die wiederum eine Reihe von formalen, also normativ stabilisierten Erwartungen gerichtet wird.¹⁴ Das Formale an einer Organisation sind also bestimmte Erwartungen an die Mitglieder, die sie zu erfüllen haben, um ihre Mitgliedschaft zu erhalten. Diese Erwartungen haben typischerweise etwas mit dem Organisationszweck zu tun: Erwartet wird, dass die Mitglieder ihre Arbeitskraft in den Dienst der Organisation stellen, dass sie Weisungen ausführen, Sachmittel nicht zweckentfremden und die Organisation in ihrer sozialen Umwelt nicht desavouieren. Daneben gibt es aber auch noch eine ganze Reihe nicht formaler, sondern informaler und kulturabhängiger Verhaltenserwartungen und Verhaltensmöglichkeiten, die ebenso dazu beitragen, den Bestand dieses sozialen Systems zu erhalten und seine Zwecke zu realisieren, obwohl diese Verhaltensweisen nirgends als Vorschriften niedergelegt worden sind. Die Formalität einer Organisation ist also keine Qualität, die eine Organisation „entweder besitzt oder nicht besitzt, sondern eine graduelle Charakterisierung“.¹⁵ Man kann eine Organisation nicht vollständig formalisieren. Gerade wegen dieser Betonung der Gradualität des Formalen ist die systemtheoretische Organisationstheorie für Historiker besonders anschlussfähig: Das Ausmaß formaler Erwartungen und damit die Spielräume für informale Verhaltensweisen sind bzw. waren

¹² March/Simon, *Organizations*; Meyer/Rowan, *Institutionalized organizations*.

¹³ DiMaggio, *The iron cage revisited*. Zurecht weist Dirk Kaesler darauf hin, dass es sich bei der Metapher des „iron cage“ um eine mißverstandene Übersetzung von „stahlhartes Gehäuses“ handelt. Vgl. Kaesler, Ein „stahlhartes Gehäuse“.

¹⁴ Luhmann, *Funktionen und Folgen*, 34 ff.

¹⁵ Luhmann, *Funktionen und Folgen*, 38.

variabel, sie variieren abhängig von den kulturellen, sozialen und historischen Kontexten, in denen Organisationen entstanden sind.

Ich möchte im Folgenden zeigen, dass man mit dem Verständnis von Organisation als einem graduell formalisierten Sozialsystem Dinge in den Blick bekommen kann, die die traditionelle Verwaltungsgeschichte so nicht und vor allem nicht in ihren Zusammenhängen gesehen hat.¹⁶ Mein Beispiel ist das englische Flottenamt in den Jahren 1663–1666, und mein Gewährsmann ist der Verfasser des vielleicht berühmtesten Tagebuchs der Welt, Samuel Pepys. Bei dem Untersuchungszeitraum handelt es sich um Stichproben aus der Mitte der von Pepys in seinen Tagebüchern dokumentierten Zeit (1660–1669).

Wer einmal in diesem Tagebuch gelesen hat, der weiß, wie viel Raum die Schilderung des beruflichen Alltags darin einnimmt. Entsprechend intensiv wurde es auch schon von den Historiografen der englisch-britischen Marine genutzt¹⁷, allerdings noch nicht in dem Sinne, in dem ich es hier nutzen will. Gleichsam durch die Brille der Organisationstheorie lese ich das Tagebuch, um Hinweise auf die Ausdifferenzierung von Mitgliedschaftsrollen und daran hängenden faktischen Verhaltensweisen zu bekommen. Damit einher geht der Vorschlag, verwaltungsgeschichtliche Fragestellungen breiter zu fassen. Unerlässlich sind nach wie vor Fragen nach der Einrichtung bestimmter Ämter und Behörden (und damit fange ich auch an), nach Rekrutierung, Besoldung und Beförderung von Amtsträgern, nach Verwaltungsvorschriften oder zum Dienstrecht. Aber solche Makrodimensionen der Verwaltungsgeschichte müssen ergänzt werden um mikrohistorische, akteursorientierte Perspektiven auf konkrete Formen des Handelns und deren latente Funktionen und Folgen. Man kann das Entstehen von Organisationen auch (!) dadurch beobachten, dass man elementare Interaktion in den Blick nimmt und sie darauf hin befragt, inwiefern sie zunehmend durch formale Erwartungen mitstrukturiert worden sind.¹⁸

Ich gehe in drei Schritten vor: Zunächst wird das Flottenamt als formale Organisation vorgestellt, dann Pepys in seiner Rolle als Organisationsmitglied. Drittens geht es um Aspekte kollegialer Interaktion, also das Miteinanderhandeln von Organisationsmitgliedern, wobei ich hier

¹⁶ Birgit Emich hat den Erkenntnisgewinn der Unterscheidung von formaler und informaler Organisation bereits am römischen Sonderfall der Formalisierung von Patronagesstrukturen vorgeführt, *Emich, Die Formalisierung des Informellen*.

¹⁷ Etwa von *Wilcox, Mr. Pepys' Navy*.

¹⁸ Die Erforschung der Entstehung von Organisationen in der Frühen Neuzeit steht noch am Beginn. Erste Hinweise dazu finden sich bei *Türk, Organisationen in der modernen Gesellschaft*, 46–87; konkret wird *Hengerer, Kaiserhof und Adel; Hengerer, Hofzeremoniell*.

zum einen darauf achte, inwiefern sich die Organisation in der geselligen Interaktion im Park oder beim Mittagessen bemerkbar machte und zum anderen, welche Funktionen elementare soziale Verhaltensweisen bei organisationalen Praktiken, vor allem bei Vorstandssitzungen, erfüllten.

I. Das Flottenamt als Organisation

Das Flottenamt (*Navy Board* oder *Navy Office*) war zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Kriegsschiffe sowie für die Anwerbung, Versorgung und Besoldung der Besatzungen. Es war also der zivile Teil der Kriegsmarine, und wie diese war es eine Organisation, die erst seit der Restauration der Monarchie im Jahre 1660 existierte.¹⁹ Marine und Flottenamt traten als auf Dauer gestellte Organisationen an die Stelle der älteren Praxis, im Kriegsfall Handelskapitäne und adelige Abenteurer wie Francis Drake vorübergehend in den Dienst der Krone zu stellen. Die Konstituierung von Marine und Flottenamt als Organisationen beruhte nicht zuletzt auf den persönlichen Interessen Karls II. und seines Bruders Jakob an der Seefahrt. Jakob, der Herzog von York, war 1660 zum *Lord High Admiral* ernannt worden, und das Amt war für ihn auch alles andere als ein bloßer Ehrentitel.²⁰ Im Hintergrund schwelte in den ersten Jahren der Restauration zudem der Konflikt mit den Niederlanden, der die Institutionalisierung einer Streitkraft zur See und korrespondierend damit eines Marineversorgungsamts als ratsam erscheinen ließ.²¹ Schon am 4. Juli 1660 wurde im Beisein des Königs und des Herzogs von York eine Dienstverordnung für das Flottenamt beschlossen, in der die formalen Erwartungen an die zukünftigen Mitglieder dieses Amtes formuliert wurden.²² Insofern kann man die *Oeconomy of His Majesty's Navy Office*²³ als Gründungsurkunde des Flottenamts als formaler Organisation ansehen. In ihr sind zugleich auch die Vorschriften enthalten, die die formale Organisation im Sinne eines Ensembles normativer Erwartungen gegenüber den Mitgliedern konstituierten.

Es gab vier Ämter auf der Leitungsebene des Flottenamts, nämlich den *Treasurer* (Kämmerer), den *Surveyor* (Oberinspektor), den *Comptroller* (Oberaufseher) und den *Clerk of the Acts* (Erster Sekretär). Im Untersu-

¹⁹ Zuletzt *Davies*, Pepys's Navy; immer noch instruktiv *Hannay*, A Short History of the Royal Navy, 299–397.

²⁰ *Tedder*, The Navy of the Restoration; *Davies*, Gentleman and Tarpaulins.

²¹ *Davies*, Pepys's Navy, 19 ff.

²² Das Original befindet sich als gebundenes Manuskript unter dem Titel „Duke of York's Orders and Instructions“ in The National Archives, ADM 7/827.

²³ So der Titel der 1717 in London gedruckten Ausgabe des Manuskripts.

chungszeitraum wurden diese Ämter von Sir George Carteret, Sir William Batten, Sir John Mennes und Samuel Pepys besetzt. Ihnen unterstanden eine Reihe nachgeordneter Chargen (Sekretäre, Verwalter, Buchhalter, Schreiber, Boten, Türhüter usf.).²⁴ Die Aufteilung der Amtsleitung auf vier Personen, deren Zuständigkeiten sich teilweise überschnitten und die formal in keiner Hierarchie zueinander standen, hatte vor allem den Sinn, sich wechselseitig zu kontrollieren, um Amtsmissbrauch und Korruption vorzubeugen.²⁵ Parallel zu diesen vier Leitungsämtern gab es noch drei vom König eingesetzte Kommissare mit zusätzlichen Aufsichtspflichten über das Flottenamt. Als Kommissare fungierten im Untersuchungszeitraum Sir William Penn, William Viscount Brouncker und Sir William Coventry, der zugleich auch Sekretär des *Lord High Admiral* war. Die Struktur der obersten Ämter im Flottenamt war also auch Ausdruck prinzipiellen Misstrauens, weswegen es umso wichtiger war, dass die Inhaber der Ämter im persönlich-konkreten Umgang einander so begegneten, dass dieser Misstrauenvorschuss nicht die ganze Interaktion unterminierte. Und Gelegenheiten zur Interaktion gab es genug.

Für alle vier Inhaber der Leitungsämter und die drei Kommissare galt die Anweisung, sich regelmäßig, mindestens zweimal in der Woche, gemeinsam zu beraten „how to transact all Affairs, tending to the Well-governing of his Majesty's Navy, and all subordinate Ministers thereof“.²⁶ Die Beratungen sollten in Form der Ratssitzung stattfinden, bei der konkrete Vorschläge für den Herzog oder den König beraten und beschlossen werden sollten, und zwar unter Absehung von allen persönlichen Interessen.²⁷ Die Sitzungen sollten vom *Clerk of the Acts* protokolliert werden. Vorgeschrrieben wurden auch die Beratungsgegenstände (Zustand der Schiffe oder der Proviantmagazine, Erkenntnisse aus persönlichen Inaugenscheinnahmen, Qualität und Zuverlässigkeit der Lieferanten, Aufgaben und Rekrutierung der nachgeordneten Bediensteten usf.). Alle Inhaber der obersten Ämter waren gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und deswegen auch in der Nähe des Flottenamts, das an der Seething Lane lag, zu wohnen.²⁸ So wie die gemeinsamen Sitzungen protokolliert werden sollten, hatte auch jeder Inhaber eines Leitungsamts über „all Transactions, belonging to their particular Duties methodically“ Buch zu führen.²⁹ Für alle Ausgaben und Einnahmen musste es Belege geben.

²⁴ Hannay, A Short History. 309 ff.

²⁵ The Oeconomy, 39 f.

²⁶ The Oeconomy, 20.

²⁷ The Oeconomy, 20 f.

²⁸ The Oeconomy, 33 f.

²⁹ The Oeconomy, 34.

Des Weiteren beschrieb die *Oeconomy* die Aufgaben der Amtsträger im Einzelnen. Zu den Aufgaben des *Clerk of the Acts* gehörten beispielsweise die Anwesenheit und die Protokollführung bei allen Sitzungen,

„to Record all Orders, Bills, Contracts, Warrants and other Business transacted that Day, so to present to them, and their Considerations, in a List fairly written, whatsoever Suits, Controversies, Commands, Complaints, Demands for Supply of Stores, Warrants, Estimates, Contracts of Sail, etc. that be requir'd or were before them that Meeting [...] and had not reciev'd a [...] final Determination“.³⁰

Dann sollte der *Clerk* in der Lage sein, bei der Sitzung über die aktuellen Marktpreise und die Angebote der Lieferanten zu informieren. Er sollte die verschiedenen Angebote für den König zusammenstellen, so dass dieser „may not be forc'd to buy of any particular Person or Merchant“.³¹ Die letzte Anweisung war redundant, insofern sie noch einmal die Pflicht zur Protokollführung über alle anderen formal vorgeschriebenen Vorgänge im Amt festschrieb.

Das waren aber auch schon jene Aufgaben, deren Erfüllung vom *Clerk of the Office* formal erwartet wurde. Es handelte sich dabei um Normen im Sinne „kontrafaktisch stabilisierter Verhaltenserwartungen“, also um Normen, an denen auch dann festgehalten wurde, wenn in Einzelfällen dagegen verstoßen wurde.³² Eine Organisation profitiert in zweifacher Hinsicht von solchen Normen: Zum einen lässt sich damit kollektive Handlungsfähigkeit gewährleisten, nicht zuletzt, weil diese Normen auch einen Anweisungscharakter haben. Zum anderen führt die Existenz solcher Normen dazu, dass die Mitglieder der Organisation organisationseigene Rollen annehmen, insofern von ihnen bestimmte Verhaltensweisen erwartet werden. Soziale Rollen sind ja nichts anderes als „Bündel“ bestimmter Verhaltenserwartungen.³³ Weder beim Flottenamt noch bei modernen Organisationen handelte es sich jedoch um allumfassende, „totale Rollen“, so wie auch Organisationen in der Regel nicht mit „totalen Institutionen“ im Sinne von Erving Goffman zur Deckung kommen. Ein solche Totalität, die das Individuum auf nur ein einziges Rollenmuster reduziert, die alles und nicht nur bestimmtes Handeln klassifiziert, sanktionierte und keine Spielräume für Unvorhergesehenes gewährt, gibt es üblicherweise nur in Gefängnissen oder psychiatrischen Anstalten, nicht aber in Verwaltungsbehörden.³⁴ Auch im Flottenamt erstreckten sich die

³⁰ The Oeconomy, 70 f.

³¹ The Oeconomy, 74.

³² Zu dieser Konzeption von Normen vgl. Luhmann, Rechtssoziologie, 40 ff.; Luhmann, Funktionen, 56 ff.

³³ Popitz, Der Begriff der sozialen Rolle; Classens, Rolle und Macht.

³⁴ Goffman, Asyle.

Normen bzw. Rollenerwartungen, wie man an der Grobmaschigkeit der formalen Verhaltenserwartungen in der *Oeconomy* sieht, nur auf einen Teil des Verhaltens. Damit verblieben den Akteuren einige Freiräume und Möglichkeiten zur individuellen Stilisierung der jeweiligen Rolle.³⁵ Auch ihre persönliche Identität wurde durch die organisationseigene Rolle nicht absorbiert.³⁶ Tatsächlich nutzt es einer jeden Organisation, dass ihre Mitglieder faktisch differenziertere Persönlichkeiten sind als vorgeschrieben und ihr Verhaltensrepertoire über die Dienstanweisungen weit hinausreicht.

II. Pepys in seiner Rolle als Organisationsmitglied

Der Posten des *Clerk of the Acts* wurde bereits bei der Gründung des Flottenamts mit Samuel Pepys besetzt, der zu diesem Amt vor allem durch die seit Jahren andauernde Patronage seines Vetters Edward Mountague, seit 1660 Graf von Sandwich, gekommen war.³⁷ Auch wenn Pepys diese Stellung in den folgenden Jahren als Quelle persönlicher Bereicherung nutzte – er ließ sich immer wieder von den Flottenlieferanten bestechen und unterschlug bisweilen auch Gelder –, so war sie für ihn doch alles andere als eine Sinekure oder nur ein Sprungbrett für die weitere Karriere. Als Erster Sekretär war Pepys vielmehr ungemein strebsam, er übererfüllte geradezu die grundlegende formale Rollenerwartung an ein Organisationsmitglied, nämlich überhaupt für eine Sache zu arbeiten, die nicht mit den eigenen Präferenzen identisch ist.³⁸ „Stelle mit Genugtuung fest, daß man mich, neben Sir Coventry, allgemein als den fähigsten Mann im Flottenamt betrachtet“, notierte Pepys etwa am 20. Januar 1663.³⁹

Wochentags ging Pepys unmittelbar nach dem Aufstehen ins Flottenamt in der Seething Lane. Er lebte seit 1660 selbst in einem Teil des dortigen Gebäudekomplexes, aber nicht direkt in den Räumlichkeiten des Amtes.⁴⁰ Und auch wenn er dort nicht den ganzen Tag zubrachte, so ver-

³⁵ Hier ist jene „individualistische Bewegungsfreiheit“ zu finden, die Weber gegenüber der „Übermacht der Tendenz zur Bürokratisierung“ gerettet wissen wollte: *Weber, Wirtschaft und Gesellschaft*, 836.

³⁶ Zum Verhältnis von Rolle und Identität vgl. *Knappmann, Soziologische Dimensionen von Identität*.

³⁷ Dazu immer noch *Tanner, Samuel Pepys*.

³⁸ Die Entstehung des englischen Beamtenamts war vor allem Gegenstand der Forschungen von Gerald E. Aylmer, vgl. etwa *Aylmer, From Office-Holding to Civil Service; Aylmer, The crown's servants*.

³⁹ *Pepys, Tagebücher*, Bd. 4, 33.

folgte ihn die Arbeit doch auf Schritt und Tritt: „Vormittags im Amt gearbeitet. Dann nach Hause zum Mittagessen, den Kopf voller Arbeit“ hieß es am 21. Dezember 1665 und ähnlich an vielen anderen Tagen. Er versuchte sogar, so selten wie möglich allein zu essen, weil er dann von den Gedanken an die Arbeit niedergedrückt wurde und Bauchweh bekam.⁴¹ Bisweilen überkam ihn Reue, weil er seine Zeit vertrödelte. Als sich Pepys etwa am 11. April 1666 einer spontanen Einladung durch Lady Penn zum geselligen Beisammensein am Nachmittag nicht entziehen konnte, verbrachte er den Abend im „Amt, mit schlechtem Gewissen, weil ich meine Zeit so vertan hatte“.⁴² Man kann an diesem Fall einen Konflikt zwischen den Erwartungen an einen Gentleman und an einen Amtsträger identifizieren, bei dem die Logik der Organisation obsiegte, insofern sie die Normen setzte, an denen Pepys sein Verhalten orientierte und bewertete.⁴³ Die Norm der Organisation bewährte sich nicht dadurch, dass sie Pepys' Verhalten forcierte, sondern indem sie, wie er selbst eingestand, für Gewissensbisse sorgte.

Wenn Pepys sich Sorgen machte, und das war nicht selten der Fall, dann zumeist aus solchen Gründen: Er wurde seinen eigenen Erwartungen an sich nicht gerecht, wobei diese „eigenen Erwartungen an sich“ tatsächlich solche waren, die mit seiner Organisationsrolle zu tun hatten. Pepys internalisierte seine formale Rolle als Erster Sekretär soweit, dass man fast schon von Subjektformung sprechen kann. Es ist auch kein Wunder, dass die Schilderung des Versagens vor den eigenen beruflichen Ansprüchen und die damit einhergehenden Gewissenskonflikte in Pepys' Tagebuch einen breiten Raum einnahm: Tagebücher waren ja gerade als tagtägliche Rechenschaftsberichte über gewissenhaftes Verhalten entstanden.⁴⁴ Bei Pepys bezogen sich Gewissenskonflikte sich eben nicht nur auf Fragen des Glaubens (sehr selten) oder der moralisch-sittlichen Lebensführung (häufig), sondern auch auf Fragen des Arbeitsalltags. Die Praxis protokollierter Gewissenskontrolle, eine protes-

⁴⁰ Diese Trennung von Amt und Wohnstätte hat schon Weber, Wirtschaft, 126, zu den Kennzeichen des modernen Beamten gezählt.

⁴¹ Eintrag von 11. August 1665, *Pepys*, Tagebücher, Bd. 6, 228.

⁴² *Pepys*, Tagebücher, Bd. 7, 117.

⁴³ Webers und Luhmanns Normen-Begriff ähneln sich insofern, als beide darunter nicht eine Art Handlungsanweisung, ein Sollen verstehen, das durch Zuwerterhandlung entwertet wird, sondern einen Orientierungspunkt, der Handlungen erst ihren Sinn verleiht: „Der Dieb orientiert an der ‚Geltung‘ des Strafgesetzes sein Handeln: indem er es verhehlt“. Weber, Wirtschaft, 16.

⁴⁴ von Geyrerz, Vorsehungsglaube und Kosmologie; auf den Zusammenhang von Gewissenskontrolle und Sozialdisziplinierung Kittsteiner, Die Entstehung des modernen Gewissens, 293 ff.

tantische Spezialität, hatte also auch Auswirkungen auf die Berufsethik von Amtsträgern.⁴⁵

Allerdings überschätzte Pepys schlicht seine Arbeitskraft, die 1665 nicht nur von der Rolle als Sekretär absorbiert wurde, sondern auch noch von der Mitwirkung in einem Ausschuss, der sich um die Verwaltung der Garnisonsstadt Tanger kümmerte. In beiden Ämtern wollte er gute Figur machen. Auch die Außendarstellung seiner Organisation vor Nichtmitgliedern war ihm wichtig.⁴⁶ Als Sir William Penn bei einer „Sitzung mit den Herren vom Zeugamt [...] halb betrunken erschien“ und dies auffiel, fand Pepys dies ärgerlich und peinlich: „eine Schande für unser Amt“.⁴⁷

Seine Arbeitsmoral stand allerdings in einem – auf den ersten Blick – paradoxen Kontrast zu seiner Korrumperbarkeit, der bezahlten Bevorzugung bestimmter Lieferanten, womit er ja direkt gegen eine formale Erwartung in der *Oeconomy* verstieß. Aber auch in diesem Fall wurden ihm die Normverstöße bewusst, war ihm klar, dass er etwas Verbotenes tat.⁴⁸ Daraufhin deuten seine Verschleierungs- und Rechtfertigungspraktiken, die er seinem Tagebuch anvertraute, etwa jenes kuriose Vorgehen am 3. April 1663, als ihm ein Kapitän Grove

„einen Brief überreichte. Ich spürte, daß Geld darin war, und vermutete (zu Recht, wie sich herausstellte), daß es sich um eine Erkenntlichkeit handelte für die Stelle als Frachtinspekteur für Tanger, die ich ihm verschafft habe. Ich öffnete den Brief jedoch erst, als ich wieder im Amt war. Dort brach ich das Siegel auf, sah aber nicht eher hinein, als bis die Geldstücke heraus waren, damit ich, falls man mich je danach fragen sollte, behaupten kann, in dem Brief kein Geld vorgefunden zu haben. Es waren Goldstücke und 4£ in Silber“.⁴⁹

Außer seinem Tagebuch bekannte er seine Vorteilsnahmen niemandem, auch nicht seiner Frau. Erst als diese am Abend des 2. Februar 1664 aus dem Zimmer gegangen war, öffnete Pepys ein Päckchen, das er zuvor vom Holzhändler Sir William Warren bekommen hatte. In dem Päckchen waren Handschuhe für seine Frau „und 40 Goldstücke. Meine Freude darü-

⁴⁵ Inwiefern die „Tugendkataloge des ‚guten Beamten‘“ auch die Ebene der Selbstreflexion erreichten, wäre noch zu überprüfen, zur entsprechenden Anweisungsliteratur vgl. Stolleis, Staat und Staatsräson, 197–231.

⁴⁶ Dazu Luhmann, Funktionen, 108 ff.

⁴⁷ Pepys, Tagebücher, Bd. 7, 125.

⁴⁸ Auf die Effekte organisationaler Strukturen für die Identifizierung korrupten Handelns in der Frühen Neuzeit verweist nun auch Grüne, Corruption in the Ancien Régime.

⁴⁹ Pepys, Tagebücher, Bd. 4, 120; dazu Tanner, Samuel Pepys, 28 f. Ich danke Barbara Stollberg-Rilinger für den Hinweis.

ber, daß Gott uns mit seinem Segen jeden Tag mehr bedenkt, war so groß, daß ich bei Tisch kaum einen Bissen herunterbekam, und ich hoffe, daß Gott es auch weiterhin gut mit uns meint, wenn ich nur mit größtem Eifer meinen Amtsgeschäften nachgehe“.⁵⁰ Leider ist nicht überliefert, was er seiner Frau erzählte, als er ihr die Handschuhe überreichte. In einigen Fällen schob er die Begründung vor, sich nur dann bestechen zu lassen, wenn die daraus erwachsenden Konsequenzen auch zum Vorteil des Amtes waren. Vom Schreiber des Holzhändlers Dering bekam Pepys z.B. am 5. Januar 1664 50 Pfund in die Hand gedrückt. Pepys fand das in Ordnung, „weil ich mich für den Ankauf seiner Planken stark gemacht hatte – was ich nicht getan hätte, wenn es nicht im Sinne der Krone und zum Vorteil der Flotte gewesen wäre“.⁵¹ In dieser Hinsicht war er zumindest konsequent, wies er doch in einem anderen Fall das Geldgeschenk eines Lieferanten zurück, „da ich mich an keinen Gefallenen erinnern kann, der ein solches Geschenk rechtfertigt“.⁵² Im Übrigen aber scheint mir für Pepys das zu gelten, was im 17. Jahrhundert auch für englische Richter galt⁵³: Die Annahme von Geschenken war ein eindeutiger Verstoß gegen die dienstlichen Normen, und zwar nicht vor dem Hintergrund konkurrierender sozialer Normen⁵⁴, sondern aus schlichtem Eigeninteresse. Er war in seiner Zeit allerdings nicht der einzige Amtsträger, der sich bestechen ließ; vielmehr scheint dies ein allgemeines Strukturmerkmal der englischen Geschichte von der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert gewesen zu sein.⁵⁵

III. Kollegiale Interaktion

Obwohl Pepys bei der Gründung des Flottenamtes kaum etwas vom Geschäft der Marine wusste – anders als seine Kollegen, die selbst zur See gefahren waren –, avancierte er durch seinen Fleiß recht schnell vom Dilettanten zum Experten für Flottenverwaltungsfragen. Das war ihm auch selbst bewusst geworden, denn in einer Notiz aus dem Jahre 1665

⁵⁰ *Pepys*, Tagebücher, Bd. 5, 53f.

⁵¹ *Pepys*, Tagebücher, Bd. 5, 15.

⁵² *Pepys*, Tagebücher, Bd. 7, 47.

⁵³ *Prest*, Judicial Corruption; *Krischer*, Korruption vor Gericht.

⁵⁴ Wie man sie v.a. im Falle adliger Diplomaten zur gleichen Zeit feststellen kann, vgl. v. *Thiessen*, Korruption und Normenkonkurrenz; v. *Thiessen*, Korrupte Gesandte.

⁵⁵ Für das Flottenamt *Hannay*, A Short History, 316; Allgemein: *Harling*, The waning of ‚Old Corruption‘; *Croft*, Patronage and corruption; *Hurstfield*, The Political Morality of Early Stuart statesmen; *Hellmuth*, Why Does Corruption Matter?; *Aylmer*, Office-Holding, 106 ff.

beschrieb er Carteret, Batten, Mennes und den Kommissar Penn als weitgehend inkompetent, sich selbst und Sir William Coventry, seinen engen Vertrauten⁵⁶, als die einzigen, die das Amt noch am Laufen hielten. Was von dieser Einschätzung zu halten ist, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Wichtig ist, dass man aus dieser Notiz ersehen kann, dass Pepys seine Kollegen als Organisationsmitglieder wahrnahm und entsprechende Verhaltenserwartungen an ihre Rollen knüpfte. Kollegialität soll mit Luhmann verstanden werden als ein

„soziales Verhältnis, das sich von allen Formen gefühlsstarker sozialer Verbundenheit durch diese Einordnung in einer formale Organisation unterscheidet. Jeder erwartet von seinen Kollegen, daß sie die formalen Erwartungen beachten. [...] Die gemeinsame Mitgliedsrolle dient als Basis einer reibungslosen, einstellungssicheren Zusammenarbeit, die auch dann funktioniert, wenn die persönlichen Beziehungen getrübt sind“.⁵⁷

Es ist im Übrigen zumindes erwähnenswert, dass auch Pepys von seinen adligen Kollegen als Kollege wahrgenommen wurde und ihre Interaktionen in auffälliger Weise von sozialen Statusunterschieden abstrahierten. Alle Akteure schienen sich an den organisationseigenen Rollen- und Rangverhältnissen zu orientierten und nicht an denen der sozialen Umwelt.⁵⁸

Die wechselseitige Wahrnehmung der Amtsvorstände und Kommissare als Kollegen prägte einen Interaktionsstil, der nicht selbstverständlich war und der sich auch nicht aus den persönlichen Beziehungen der Akteure ergab, die einander eher in herzlicher Abneigung verbunden waren. Trotzdem mussten sie als Kollegen fortlaufend zusammenarbeiten. Ihre Mitgliedsrolle nötigte sie zu sekundären, nicht formalisierbaren Verhaltensweisen: Wenn überhaupt etwas im Amt funktionieren sollte, dann mussten die Akteure einander mit einem gewissen Maß an Freundlichkeit, persönlicher Achtung, Takt und Höflichkeit begegnen, was immer sie sonst voneinander hielten. Solche elementaren Verhaltensweisen ka-

⁵⁶ Pool, Sir William Coventry.

⁵⁷ Luhmann, Funktionen und Folgen, 315.

⁵⁸ Dabei ist allerdings zum einen in Rechnung zu stellen, dass die Grenzen zwischen Dienst-, Nieder- und Hochadel in England ohnehin nicht derart strikt gezogen waren wie etwa im Alten Reich, und sich dementsprechend nicht hinderlich in der Interaktion niederschlagen mussten; zum anderen lebte gerade Karl II. ein eher leutseliges Verhalten vor, was wiederum der gesamten politisch-sozialen Elite Englands in der Restaurationszeit zum Modell wurde, Standesgrenzen nicht überzubetonen. Zum dritten war es aber auch nicht so, dass in dieser Zeit Organisationsrollen und externe soziale Rollen allzu weit auseinanderklafften; Samuel Pepys war eher die Ausnahme im Kreis der ansonsten adligen Führungspersonen in der Marine. Von einer Rollentrennung, wie sie in modernen formalen Organisationen möglich ist, war man im England der 1660er Jahre noch weit entfernt.

men für die Akteure überhaupt nur deswegen in Betracht, weil sie durch ihre Organisations-Mitgliedschaft in entsprechende Situationen des unvermeidlichen Miteinanders gerieten. Nur durch die basale Rolle als Mitglied entstanden überhaupt erst Anlässe für kollegiale Interaktionen.

Nun gehörte die Diskrepanz zwischen persönlichen Präferenzen und gewähltem Verhalten, also Dissimulation, auch zu den Charakteristika des höfischen Lebens im 16. und 17. Jahrhundert.⁵⁹ Aber das höfische Verhalten setzte sich nicht einfach ungebrochen in der Organisation fort. Vielmehr war (und ist) es für Organisationen charakteristisch, dass sie aus ihrer Umwelt Formen elaborierten Sozialverhaltens rezipierten, für eigene Zwecke nutzbar machten und „dadurch dem freien Markt der Selbstdarstellung“ entzogen.⁶⁰ Auch wenn sich die Handlungsformen äußerlich ähnelten, so folgte höfliches Verhalten in einem organisationalen Kontext anderen Maximen als in einem höfischen Kontext.⁶¹ Es diente in der Organisation weniger der persönlichen Inszenierung. Vielmehr kam man in der Organisation, anders als im höfischen Leben, selbst mit ausgesuchter Höflichkeit allein nicht weiter.⁶² Bei den zahlreichen Interaktionen mit dem jovialen, aber gleichzeitig auch über die Marinesachen informierten König kam es für Pepys daher darauf an, nicht nur die höfischen Verhaltensweisen zu beherrschen, sondern auch über Sachkenntnisse zu verfügen. Dazu notierte er am 17. April 1665:

„Dann nach Whitehall, wo der König auf mich aufmerksam wurde und mich beim Namen rief. Unterhielt sich mit mir über die Schiffe in der Themse. Es war das erste Mal, daß der König mich erkannt hat, so daß ich fortan immer damit rechnen muß, von ihm befragt zu werden, und ich muß vorbereitet sein, damit ich die richtigen Antworten gebe“⁶³

Trotz der zunehmenden Überformung der kollegialen Interaktion durch organisationseigene Logiken im Amt wurden überkommene Patronagestrukturen nicht bedeutungslos, im Gegenteil: Pepys war in den untersuchten Jahren eigentlich andauernd darüber besorgt, ob er noch in der Gunst des Grafen von Sandwich stand. Bei fast jeder Interaktion mit Sandwich versuchte Pepys, Rückschlüsse über ihr aktuelles Verhältnis zu gewinnen. Als er ihm am 25. Januar 1664 in Whitehall begegnete, machte

⁵⁹ Dazu zuletzt *Droste*, Die missglückte Aufwartung, 85 ff.; *Snyder*: Dissimulation and the Culture of Secrecy; *Reinhardt*, Dissimulation, Politik und Moral; *Asch*: Der Höfling als Heuchler?.

⁶⁰ *Luhmann*, Funktionen und Folgen, 161.

⁶¹ Den strategischen Nutzen der Höflichkeit im Kontext der frühneuzeitlichen Diplomatie hat *Köhler*, Strategie und Symbolik, herausgearbeitet; vgl. auch *Schläppi*, Höflichkeit als Schmiermittel.

⁶² *Luhmann*, Interaktion in Oberschichten.

⁶³ *Pepys*, Tagebücher, Bd. 6, 104 f.

er sich abends Sorgen, „weil Lord Sandwich sich mir gegenüber inzwischen so kühl verhält“.⁶⁴ Bei einem Zusammentreffen der Marinebediensteten am Hof verhinderte Pepys jeglichen geselligen Umgang mit Sir William Coventry, damit der im Raum anwesende Graf von Sandwich darüber nicht verärgert war. Sandwich und Coventry verachteten einander wechselseitig. Die – bis heute andauernde – Existenz von Patronagestrukturen gehört auch zum Kosmos der informalen Organisation, mit mal mehr, mal weniger funktionalen Effekten für das Gesamtsystem. Im Falle von Pepys wirkte sich die notwendige Rücksicht auf Patronageverhältnisse bisweilen hinderlich aus, insofern sie dazu führten, dass sich der Erste Sekretär des Flottenamts unter bestimmten Umständen nicht offiziell mit dem Flottenamtskommissar Coventry sehen lassen wollte und stattdessen auf informelle Treffen etwa im Park setzte. Zumindest aufgrund der Tagebücher gibt es aber keinen Hinweis darauf, dass Patronagestrukturen und andere personale Netzwerke das Flottenamt so dominierten, dass die offizielle Ämter- und Zuständigkeitsstruktur zu reiner Fassade geworden wäre. Trotzdem müsste das Verhältnis von Patronage- und Organisationsstrukturen erst noch genauer untersucht werden, um hierzu auf festem Grund Aussagen treffen zu können.

Zurück zur Praxis der kollegialen Interaktion: Ein Reservoir für elementare Verhaltensweisen, die sich die politisch-administrativen Organisationen der Restaurationszeit anverwandten und für eigene Zwecke umformten, bot das weite Feld der geselligen Interaktion im Einzugsbereich des Hofes und in der feinen Gesellschaft der Großstadt London. In der geselligen Interaktion ging es um die Freude an der Situation, um gepflegte Muße und Galanterie, geistreiche Konversation und ein aufmerksames, taktvolles Miteinander. Der Zweck der Geselligkeit lag in ihr selbst, jedenfalls galt es für Akteure, dies so darzustellen. Zu vermeiden waren in geselliger Runde daher kontroverse Themen, Konflikte und die Zumutung von Entscheidungen.⁶⁵ In einer Organisation aber sind Kontroversen und Konflikte nicht auszuschließen und Entscheidungen alltägliche Geschäfte. In der Frühen Neuzeit waren solche Handlungsformen allerdings prekär und voraussetzungsreich. Damit frühneuzeitliche Organisationsmitglieder Entscheidungen und Konflikte von Angesicht zu Angesicht überhaupt aushielten und letztlich in ein Arbeitsergebnis zu überführen vermochten, mussten daher habitualisierte Verhaltensweisen zur Abfederung von Spannungen zur Verfügung stehen. Solche Verhaltensweisen konnten vor allem aus dem höfisch-geselligen Kontext importiert werden, und zwar durch den Umstand, dass die Mitglieder des

⁶⁴ *Pepys*, Tagebücher, Bd. 5, 41.

⁶⁵ Kieseling, Kommunikation, 418–436.

Flottenamts zugleich auch, im weitesten Sinne, Mitglieder der höfischen Gesellschaft waren.

Gesellige Interaktionsweisen führten in der Organisation allerdings nicht zur Herstellung einer unspezifischen Wohlfühl-Atmosphäre, sondern erfüllten systemstabilisierende Funktionen: Zum einen boten sie überhaupt erst den Rahmen für Zusammenarbeit, die in der Verwaltung im Wesentlichen aus kommunikativen Zumutungen bestand, für die es in den frühen Stadien der Organisationsbildung aber noch keine Bewältigungsrouterien, noch keinen Büroalltag gab. Zum anderen ergaben sich durch die Aneignung höfisch-geselliger Verhaltensweisen auch Fortsetzungsrouterien für solche Situationen, in denen Spannungen, Ärger und andere Probleme wie ungleiche Wissensbestände die Arbeit ins Stocken zu bringen drohten. Dies soll abschließend exemplarisch dargestellt werden, einmal mit Blick auf die Überformung ursprünglich geselliger Situationen mit der Logik der Organisation, ein anderes Mal zur Überformung formaler Situationen mit geselligen Verhaltensweisen.

1. Geselligkeit mit Organisation

Pepys verbrachte gewöhnlich den Vormittag im Amt, teils mit Sitzungen und der Verteilung von Aufgaben an die nachgeordneten Beamten, überwiegend aber mit interaktionsarmer, jedenfalls nicht weiter der Protokollierung im Tagebuch für wert befundener Schreibarbeit im Stillen, wie sie für Organisationen typisch ist. Die Überreste dieser letzten Praxis treten in den Archiven aus zahlreichen, von Pepys verfassten oder unterschriebenen Briefen, Memoranden, Kostenaufstellungen oder Berichten entgegen. Die Interaktion mit den drei anderen Amtsvorständen und den Kommissaren erfolgte häufig außerhalb der Räumlichkeiten des Amts. Man traf einander im Park, bei Hof, beim Mittagessen oder bei einer Kutschfahrt. Am 28. Januar 1666 nutzen Pepys und Lord Brouncker eine Kutsche nach Hampton Court, um über Personalfragen zu beraten, „ob es möglich wäre, Mr. Evelyn oder Sir Robert Moray anstelle von Sir Thomas Harvey ins Flottenamt zu holen“.⁶⁶ Am 23. Mai 1666 traf sich Pepys mit Carteret im Hyde Park, die beiden „sprachen über die finanzielle Lage der Flotte und die des Landes insgesamt und wie schwer es sei, Geld zu beschaffen [...]“.⁶⁷ Parks wurden zum häufig gewählten Ort für Gespräche, teils über vertrauliche, fast immer aber über amtliche Themen. In der *Oeconomy* waren freilich nur formale Kommunikationswege vorgezeichnet worden, nämlich protokollierte *publick meetings*. Viele

⁶⁶ Pepys, Tagebücher, Bd. 6, 38.

⁶⁷ Pepys, Tagebuch, Bd. 7, 158.

Dinge ließen sich aber besser unter vier Augen oder im kleinen Kreis besprechen, ohne dass es dabei gleich um dunkle Machenschaften gehen musste. Mit Sir William Coventry traf sich Pepys immer wieder St. James's Park, um über die schleppende Aufgabenerledigung im Amt zu beraten und die Frage, was Pepys zur Verbesserung der Abläufe beitragen könnte. Solche, auch noch in modernen Organisationen vorkommenden informalen Praktiken (fachlicher Rat, Austausch von Erfahrungen, Korrektur und das Verbergen von Fehlern) hat Luhmann als „brauchbare Illegalität“ bezeichnet: Formale Wege werden im Sinne des Organisationszwecks informal umgangen.⁶⁸ Die Treffen von Pepys und Coventry im Grünen dienten zugleich der Schonung des Klient-Patron-Verhältnisses von Pepys und Sandwich.

Spaziergänge im Park verloren also ihren Charakter als rein gesellige Interaktion, weil sie durch das amtliche Thema mitstrukturiert worden waren. Beim Schlendern wurde in gewisser Hinsicht auch gearbeitet, wurden Beratungen geführt, Personal- und Sachentscheidungen getroffen oder doch vorbereitet. An dieser Praxis zeigt sich besonders deutlich die Überlappung höfischer und organisationaler Handlungsmuster in der Frühphase der Organisationsbildung. Am 11. Februar 1666 ging Pepys etwa im St. James's Park spazieren, und zwar „mit dem König, dem Herzog und ihrem Gefolge [...]. Sprach eine ganze Weile mit dem Herzog. Unterhielt mich außerdem mit Lord Brouncker und Mr. Coventry über die Flotte“.⁶⁹ Die Überformung geselliger Interaktion mit auf die Organisation verweisenden Sinnbezügen galt auch für das regelmäßige kollegiale Mittagessen, nicht selten im Wirtshaus. Am 8. März 1666 ging es nach den üblichen Sitzungen im Amt zusammen mit „Sir W. Batten und Lord Brouncker ins *White Horse* in der Lombard Street, wo ich mit Hauptmann Cocke aus Anlaß des Ankaufs von Segeltuch zum Mittagessen verabredet war“.⁷⁰ Man kann bei Pepys im Grunde die Entstehung des Arbeitsessens beobachten, das unterschiedlichen Funktionen diente, aber doch stets etwas mit dem Organisationszweck zu tun hatte und deswegen kein reines Vergnügen war. Auch wenn solche Essen häufig heiter begannen und endeten, so kamen dabei doch immer wieder Sachthemen auf den Tisch, bei denen geistige Präsenz und Vorbereitung gefragt waren. Entsprechend achtete Pepys darauf, beim Essen mit Kollegen nicht zu viel zu trinken.

⁶⁸ Luhmann, Funktionen, 304 ff.

⁶⁹ Pepys, Tagebuch, Bd. 7, 53.

⁷⁰ Pepys, Tagebücher, Bd. 7, 84.

2. *Organisation mit Geselligkeit*

Auf der einen Seite wurden also traditionelle Orte geselliger Interaktion durch Kommunikationslogiken der Organisation überformt. Auf der anderen Seite wurden aber auch formale Situationen der Organisation wie Sitzungen und Konferenzen durch Verhaltensweisen aus dem Fundus der geselligen Interaktion mitstrukturiert, ohne dass dadurch die Formalität der Situation zur Disposition stand und man gewissermaßen gleich zum gemütlichen Teil überging. Amtliche Sitzungen waren (und sind) erstaunliche Mikrosituationen: Phasen, in denen Konflikte vorkamen, Belehrungen erteilt wurden und Pedanterie zu ertragen war. Solche Situationen bedurften im besonderen Maße der Stabilisierung durch elementare Verhaltensweisen. An dieser Stelle nur ein Beispiel dafür: Bei einer Sitzung am 12. Januar 1666 manövrierte sich Sir William Penn in eine Sackgasse. Er wollte unbedingt seine Vorstellung über die Zuteilung von Proviant durchsetzen, die die anderen aber für wenig effizient hielten. Wie man jemanden bei einer Sitzung aus einer verfahrenen Situation rettet, dafür gab (und gibt) es keine formalen Vorschriften, da halfen nur Takt und Höflichkeit weiter, also Interaktionskompetenzen, die die Akteure aus ihrer sozialen Umwelt mitbrachten und die sich der formalen Situation informal zur Verfügung stellten. Taktvoll handelt, wer dem anderen eine ideale Selbstdarstellung ermöglicht und aktiv daran mitwirkt, Brüche bei der Selbstdarstellung zu übertünchen. Man konnte Penn nicht einfach sagen, dass sein Vorschlag nichts taugte. Im Interesse der weiteren Zusammenarbeit war es vielmehr nötig, ihm sein Selbstbild als geschickter Organisator nicht zu rauben. Man musste den Vorschlag in der Situation vielmehr taktvoll neutralisieren, und zwar durch Zeitgewinn. Also wurde der Vorschlag als so komplex gelobt, dass man erst in einer zukünftigen Sitzung darüber entscheiden wollte.⁷¹ Takt und Höflichkeit waren auch in Konferenzen wichtig, bei denen die Mitglieder des Flottenamts mit höherrangigen und einflussreichen Nichtmitgliedern interagierten, vor allem mit dem Grafen von Sandwich, dem Herzog von York und dem Herzog von Albemarle. Auch hier galt es bisweilen, Beiträge so zu behandeln, dass ihre Unbrauchbarkeit nicht auffiel.

Auch das Scherzen gehörte schließlich zu den elementaren Verhaltensweisen, mit denen beispielsweise Gruppenidentität und Konsens zum Ausdruck gebracht werden konnte, somit dem Zusammenhalt in der Organisation gedient wurde.⁷² So waren die regelmäßigen Sitzungen am Vormittag offenbar nicht immer Phasen des produktiven Austausches,

⁷¹ Pepys, Tagebücher, Bd. 7, 22 f.

⁷² Luhmann, Funktionen, 341 ff.

der Beratung und Entscheidungsfindung, sondern vielfach langweilig und zeitraubend. Diese Diskrepanz zwischen dem formal vorgeschriebenen Kommunikationsprozedere und dessen tatsächlichem Nutzen nahm am 24. Mai 1666 Sir William Batten aufs Korn, als er sich während der Sitzung „fortwährend in gespieltem Ernst beklagte, daß er Hunger habe und endlich zum Essen gehen wolle“.⁷³ Auch bei den kollegialen Mittagessen kamen Scherze und das gemeinsame Lachen darüber nicht zu kurz, und auch hier dienten diese elementaren Verhaltensweisen der Gruppenkohäsion.⁷⁴

Ergebnisse

Der Beitrag hat versucht, das 1660 neu gegründete englische Flottenamt als ein organisiertes Sozialsystem zu verstehen, mithin also als einen neuen Typus sozialer Strukturbildung im Europa der Frühen Neuzeit. Ob sich damit im England der Restaurationsphase etwas vollzog, was in anderen Teilen Europas noch nicht oder aber auch schon vorhanden war, müsste erst noch vergleichend untersucht werden. Wenn aber die moderne Gesellschaft gekennzeichnet ist von der weitgehenden Durchdringung mit formalen Organisationen und ihren immensen Auswirkungen für die Alltagswelt⁷⁵, dann gilt es für die Historiker, zumal der Frühen Neuzeit, nach den Anfängen dieser die Gegenwart so prägenden Gebilde Ausschau zu halten. Dazu bieten die Tagebücher des Samuel Pepys hervorragendes Material. Denn sie machen es möglich, das Entstehen einer Organisation, das 1660 gegründete Flottenamt, akteurszentriert zu beobachten. Nicht wenige Handlungs- und Interaktionsweisen, über die Pepys berichtet, verweisen ihrem Sinn nach auf die Organisation Flottenamt und sind vor allem von daher zu verstehen. Das gilt etwa für Pepys' auffällig disziplinierte Arbeitspraxis, die in der Forschung, verglichen mit seinen Liebesabenteuern und seinen körperlichen Befindlichkeiten, bislang wenig Aufmerksamkeit gefunden hat. An seiner Arbeitspraxis lassen sich die Ausbildung und die Auswirkungen einer organisationalen Mitgliedsrolle ganz konkret untersuchen. Eine solche Perspektive ergänzt die traditionelle, vor allem an den geschriebenen Normen orientierte Verwaltungsgeschichte um die praxeologische Dimension, die bislang ein blinder Fleck gewesen ist oder eher anekdotisch zu Kenntnis genommen wurde.

⁷³ *Pepys*, Tagebuch, Bd. 7, 159.

⁷⁴ Etwa am 7. Juni 1665: „Im Dolphin mit Sir J. Mennes, Lord Brouncker und Sir Thomas Hervey auf Sir. G. Carterets Kosten gegessen und viel über Sir Thomas Herveys Späße gelacht“: *Pepys*, Tagebücher, Bd. 6, 146.

⁷⁵ Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 826–847.

Formalisiert ist eine Organisation dann, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, die ein Akteur berücksichtigen muss, will er Mitglied werden und bleiben. Allerdings ist die formale Organisation nur ein Teil des Gesamtsystems einer Behörde, denn nur ein Teil, sogar nur ein kleiner Teil der Verhaltenserwartungen an die Mitglieder waren und sind formalisiert. Das ließ sich auch hier für das Flottenamt zeigen: Die meisten faktisch vollzogenen Handlungen seiner Mitglieder waren nicht etwa als Vorschrift hinterlegt worden, insofern gehörten sie zum informalen Teil der Organisation. Informatilität, soviel dürfte aus den Beispielen deutlich geworden sein, ist allerdings durchaus nicht deckungsgleich mit Mauscheleien, Klüngel und Korruption, auch wenn dergleichen vorkam. Vielmehr geht es dabei um soziale Praktiken, die eine Organisation überhaupt erst funktionstüchtig machen. Ausschließlich Dienst nach Vorschrift gab und gibt es nicht bzw. wäre dies ein „Streikprogramm“.⁷⁶ Entsprechend sollte gezeigt werden, welche Funktionen gesellige Interaktionsweisen für die Bestandserhaltung des Flottenamts als eines organisierten Sozialsystems leisteten. Gleichzeitig konnte daran deutlich werden, inwiefern elaborierte Oberschichteninteraktion von einer Organisation angeeignet und für eigene Zwecke gebraucht werden konnte.

Mit Blick auf das in diesem Band zur Debatte stehende Problem der Normenkonkurrenz lassen sich die hier gewonnenen Erkenntnisse schließlich folgendermaßen auf den Punkt bringen: Wenn eine Organisation dadurch gekennzeichnet ist, dass nur bestimmte Dimensionen dieses sozialen Systems formalisiert werden können, wenn Informatilität und weitreichende Spielräume für faktisches Verhalten zur Grundgegebenheit einer jeden Organisation gehört, dann kann es in diesem System auch keine widerspruchsfreie Normenordnungen geben. Eine Organisation, die man als eine begrenzte Normenordnung betrachten kann, impliziert stets eine Vielzahl von Interaktionssystemen, die nach weitgehend eigenen Regeln, nach situationsbedingten Erfordernissen funktionierten und die trotzdem nicht dem Organisationszweck zuwiderlaufen. Das Eigenleben der sozialen Interaktion zwischen Kollegen lässt sich als ein funktionaler Beitrag werten, um die Organisation in einer sozialen Umwelt bestehen zu lassen, die selber nicht durch normative Harmonie, sondern Widersprüchlichkeit gekennzeichnet ist.⁷⁷ Bei den Widersprüchlichkeiten von Normen handelte es sich schließlich auch nicht um ein Spezifikum für die Anfänge der Organisationsbildung im 17. Jahrhundert, das irgendwann im Zuge der Modernisierung überwunden worden wäre.

⁷⁶ Luhmann, Funktionen, 301.

⁷⁷ Luhmann, Funktionen, 269.

Auch wenn die konkreten Themen von Normenkonkurrenzen einem laufenden Wandel unterworfen blieben, so kennzeichnen sie im Prinzip das organisationale Leben auch noch heute, worauf gegenwärtig etwa die anhaltenden Debatten über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verweisen. Gerade das zeigt aber auch die besondere Aktualität dieses Forschungskonzepts *Normenkonkurrenz*.

„Leute, welche dieser Stellen [...] unwürdig sind?“ Konsistenzerwartungen und Normenassimilation in der Frühen Neuzeit

Von *Niels Grüne*¹

I. Einleitung

In dem Maße, wie sich die jüngere Forschung für die normative Diversifizierung frühneuzeitlicher Gesellschaften interessiert, ziehen Historikerinnen und Historiker sozialwissenschaftliche Modelle heran, um diese Werteheterogenität in ihren Ursachen, Ausprägungen und Folgen schärfter zu konturieren. So ist in Patronagestudien in Anlehnung an Heinrich Popitz vorgeschlagen worden, „soziale Normen“ als informell sanktionsbewehrte Verhaltensregelmäßigkeiten von gemeinwohlorientierten, häufig kommunal oder obrigkeitlich gestützten Normen abzugrenzen.² Nils Brunssons Konzept der „Organization of Hypocrisy“ mit der Unterscheidung von „talk“, „decisions“ und „actions“ steht bisweilen Pate, wenn es darum geht, das Auseinanderklaffen zwischen deklarierten Idealen und realem Gebaren von Herrschafts- und Amtsträgern aus widersprüchlichen Handlungserwartungen herzuleiten und die institutionelle Logik solcher „kollektive[n] Heuchelei“ zu erhellen.³ Komplementär dient die ursprünglich entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Kategorie der „Ambiguitäts(in)toleranz“ dazu, epochal und kulturell variierende Dispositionen zur Duldung normativer Gemengelagen zu markieren.⁴

¹ Abkürzungen: GWA: Geistliche Wahlakten; HHStAW: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; HStAM: Hauptstaatsarchiv München; HStAS: Hauptstaatsarchiv Stuttgart; Kschw: Kasten schwarz; RK: Reichskanzlei; WLB: Württembergische Landesbibliothek.

² Popitz, Konstruktion, 21–36. von Thiessen, Korrupte Gesandte?, 211f.; Ders., Der entkleidete Favorit, 135f.

³ Brunsson, Organization of Hypocrisy, bes. 27–31, 172f., 194–235; ähnlich Reisman, Folded Lies, 34f., mit der Annahme einer „multiplicity of inconsistent normative codes within a single functional legal system“ als Grundlage einer „symbiotic relationship between myth system and operational code“. Bezüge zu Brunsson etwa bei Krischer, Korruption vor Gericht, 312f., 325 (Zitat); Stollberg-Rilinger, Organisierte Heuchelei; Dies., Formalisierung, 7f., 19f.

⁴ Reis, Ambiguitätstoleranz, 24–30, 183–186; Giesers, Ambiguität und Integrität, 41–47. Krischer, Korruption vor Gericht, 310, 312f.

Schließlich wird schon seit längerem auf systemtheoretische Interpretamente zurückgegriffen, in deren Licht sich Wertedisparitäten während der Frühen Neuzeit als Symptome aufkommender funktionaler Differenzierung innerhalb einer noch primär stratifikatorisch kodierten Umwelt entpuppen.⁵

Zu Recht wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die divergierenden Wertesphären zwar analytisch getrennt werden können, sich im Alltag oft aber überlappten und miteinander in Einklang gebracht werden mussten.⁶ Auch die von den Herausgebern angeregte heuristische Trias aus religiös-kirchlichen, gemeinwohlorientiert-politischen und sozialen Normen hebt weniger auf deren fortschreitende Abschottung ab, die als Merkmal moderner Gesellschaften gilt, denn auf ihr spannungsvolles Wechselspiel.⁷ Gleichwohl steht die subjektive Vermittlung heterogener Geltungsansprüche jenseits einer system- und situationsadäquaten Ausstarierung des individuellen Handelns bis heute nicht im Zentrum der einschlägigen Forschung. Vielmehr dominiert weiterhin das vor einigen Jahren gezeichnete Bild einer „selbstverständliche[n] Koexistenz von Normen, zwischen denen der vormoderne Mensch je nach Kontext und Bedürfnis hin- und herschalten konnte“, und die Formel von der „größere[n] Akzeptanzbereitschaft für die Pluralität von Normensystemen“ in der Frühen Neuzeit.⁸ Damit rückt indes die Frage an den Rand, ob die Akteure derartige Inkongruenzen als belastend empfanden und wie sie solche Dissonanzen möglicherweise kognitiv und argumentativ einzuhegen versuchten. So wichtig es in methodischer Hinsicht auf der einen Seite ist, moderne Kohärenzbestrebungen und Ambiguitätsintoleranzen nicht ungeprüft in die Vergangenheit zu projizieren,⁹ so hinderlich wäre es umgekehrt, das erkenntnisleitende Potential etwa organisations- und unternehmenspsychologischer Studien zu diesem Problemfeld vorschnell zu verwerfen. Denn hiernach neigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst bei eklatant illegalen Regelverstößen (z.B. Bestechungen zur Auftragsakquise) dazu, ihr Fehlverhalten kraft eines „Appell[s] an höhere Ziele“ (z.B. den Firmengewinn) zu rationalisieren, in eine hie-

⁵ Vgl. *Luhmann*, Gesellschaft, 221–230, 595–776; ferner *Riggs*, Prismatic Society, zu den Integrationsschwierigkeiten in den Anfangsstadien derartiger Auffächerungsprozesse. Exemplarische historische Adaptionen: *Schlögl*, Der frühneuzeitliche Hof; *Stollberg-Rilinger*, Symbolische Kommunikation. Zuletzt mit Blick auf das Problem der Normenkonkurrenz *Grüne/Tölle*, Corruption.

⁶ Zum Beispiel von *Thiessen*, Korruption und Normenkonkurrenz, 96; *Ders.*, Der entkleidete Favorit, 147.

⁷ Vgl. die Einleitung zum vorliegenden Band.

⁸ *Emich* u.a., Stand und Perspektiven, 265; *Engels*, Politische Korruption, 324.

⁹ Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, 11.

rarchische Werteordnung einzugliedern und dadurch auch in der Eigenwahrnehmung normativ zu harmonisieren.¹⁰

An dem skizzierten Desiderat einer Erforschung des subjektiven Umgangs mit Normenkonkurrenzen in der Frühen Neuzeit setzt der folgende Beitrag an.¹¹ Da intrapsychische Mechanismen aus methodischen und Überlieferungsgründen nicht direkt zugänglich sind, richtet sich der Blick auf kommunikative Strategien der Selbstbeschreibung vor unterschiedlichen Foren von Öffentlichkeit mit ihren jeweiligen Konsistenzerwartungen. Namentlich fragt sich, über welche diskursiven Ressourcen die Akteure verfügten, um Werte zu assimilieren, die in der analytischen Retrospektive, zum Teil aber auch schon in den Augen der Zeitgenossen auseinander traten. Auf dieser Ebene kann man hypothetisch von epochal distinkten Deutungs- und Legitimationsmustern ausgehen. Während in modernen Gesellschaften die Verinnerlichung des Prinzips funktionaler Differenzierung eine Möglichkeit bietet, um die wechselnden Ausrichtungen an der Eigengesetzlichkeit sozialer Systeme individuell zu integrieren, wird man für die primär stratifizierten Formationen vor 1800 in erster Linie rangbezogene Konzepte vermuten. Auch die Angehörigen ständischer oder kirchlich-konfessioneller Gruppen als Träger milieuspezifischer Normenarrangements waren freilich mit der Herausforderung konfrontiert, ihre partikularen Status- und Hegemonieansprüche in ein affirmatives Verhältnis zu einem universalistisch entworfenen Gemeinwohl zu stellen.¹² Dieses Problem wird im Weiteren auf zwei Beobachtungsfeldern exemplarisch vertieft: der Debatte um klienteläre Begünstigungen und Ämterkauf in der württembergischen Verwaltung des 18. Jahrhunderts und den Beeinflussungspraktiken im Umkreis der Kölner Erzbischofs- bzw. Koadjutorwahlen von 1583 und 1688.

¹⁰ Rabl/Kühlmann, Rationalizing Corruption; Giesers, Ambiguität und Integrität, 25 f.; Rabl, Korruption, 156–158, 157 (Zitat).

¹¹ Zur darin implizierten Akteurszentrierung in der Korruptionsforschung, aus deren Umfeld auch der vorliegende Aufsatz stammt, vgl. aus ethnologischer Sicht Sissener, Anthropological Perspectives; Haller/Shore, Introduction; Anders/Nuijten, Corruption.

¹² Zu „particularistic“ und „universalistic norms“ vgl. Schweitzer, Corruption, 17 f., 25–27. Demnach meinen universalistische Normen jene für Tertiärgruppen (z.B. Herrschaftsverbände, Staaten) proklamierten Regeln, die sich durch Status- und Personenneutralität auszeichnen. Schweitzer hebt auch die starke Schicht- und Milieubindung und damit Pluralität von Wertekomplexen in historischer Perspektive hervor. Ebd., 20–24.

II. Klientelismus und Ämterkauf im Württemberg des 18. Jahrhunderts

In besonderer Schärfe traf die umrissene Konstellation im Alten Reich seit dem 16. Jahrhundert auf die sich formierenden territorialen Amts-bürgertümer zu. Auf der einen Seite verdankten sie ihre Existenz dem fürstenstaatlichen Behördenausbau und fungierten nominell zunehmend als Instrumente protobürokratisch-rationaler Herrschaft. Auf der anderen Seite bildeten sie, wie zahlreiche sozial- und verwaltungsgeschichtliche Studien gezeigt haben, eine ziemlich geschlossene, sich weitgehend selbst reproduzierende Sonderformation und fanden als solche ihren Platz in der ständischen Gesellschaft.¹³ Es lohnt sich daher, an diesem Beispiel der Frage nachzugehen, ob und wie rechtsgebunden-gemeinwohlorientierter Fürstendienst und verwandtschaftlich-klienteläre Solidarität in der artikulierten Selbstwahrnehmung zur Deckung gebracht wurden.

Im Jahr 1786 erschienen anonym die *Württembergischen Briefe* des Böblinger Amtsschreibers Friedrich Bernritter, in denen er satirisch mit der angeblich korrupten Verwaltung seines Landes ins Gericht ging. So ließ er einem frisch gebackenen Oberamtmann von einem erfahrenen Kollegen und Cousin Ratschläge erteilen, die darum kreisten, wie man sich binnen weniger Jahre durch erpresste Geschenke in Diensthandlungen bereichern und seinen Kindern mittels wechselseitiger Gefälligkeiten zu einer Karriere verhelfen könne. In einer anderen Episode versteigerte ein Amtmann seine Unterstützung in einer dörflichen Schultheißenwahl, wobei ein Bewerber als wesentliche Qualifikation ins Feld führte, dass er wisse, „was am neuen Jahr und an der Kirchweyh der Brauch ist“.¹⁴ Gleich zu Beginn wurde der zugrunde liegende Normenkonflikt in einem fiktiven Leserbrief akzentuiert. Der empörte Verfasser trat Bernritters Negativszenario entgegen: „[W]o hätten wir wohl in unsrem Land einen Beamten, der sich bestechen ließe – oder dem es mehr um die Befriedigung seines Eigennuzens als um Beförderung der Gerechtigkeit zu thun wäre?“¹⁵ Er fügte hinzu, „daß unsre Beamte durchaus erfahrene – redliche und unpartheyische Männer sind, die in Erfüllung ihrer theuren

¹³ Vgl. allgemein *Gerhard*, Amtsträger, 243–245; *Brakensiek*, Juristen; *Ders.*, Neuere Forschungen. Speziell zu Württemberg *Decker-Hauff*, Führungsschicht; *Haug-Moritz*, Ehrbarkeit; *Deutelmoser*, Ehrbarkeit.

¹⁴ [Bernritter], Württembergische Briefe, 151. Zum Kontext der satirischen Publizistik in Württemberg während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. *Krauß*, Literatur, 420 f., 468–472.

¹⁵ [Bernritter], Württembergische Briefe, 9.

Pflichten ihr einziges Vergnügen finden“.¹⁶ „Eigennutz“ war in der Frühen Neuzeit bekanntlich die pejorative und moralisch diskreditierende Schlüsselvokabel zur Kennzeichnung von Wertorientierungen, die den Gemeinwohltugenden Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Pflichttreue entgegenstanden.¹⁷

Eine solche asymmetrische Kontrastierung fand sich auch zwanzig Jahre vorher in dem Pamphlet *Der Württembergische Solon* des Leonberger Diakons Gottlob Christoph Paulus. Der Autor wandte sich 1765 sehr viel konkreter gegen die beiden unter Herzog Karl Eugen zu dieser Zeit tonangebenden Männer – Oberst Rieger und den Ausschussprälaten¹⁸ Fischer –, unter deren Regie Stellenvergaben nur noch durch Nepotismus, Klientelismus und Bestechung erfolgt seien: „Die Regel [...] ware entweder der nähere oder der entferntere Abstand von einer gewissen herrschenden Familie, oder, so man nicht in dieser Verbindung stunde, so konnte man sich durch eine beschwerte Hand allenfalls auch noch einen guten Weeg zur Beförderung bahnen.“¹⁹ Paulus appellierte dagegen an die Angehörigen des Netzwerks, „ihre particulaire Zärtlichkeit der dem Vaterland schuldigen Liebe endlich nachzusezen [...] und [...] ihr besonders Anliegen dem Anliegen des gemeinen Weesens zu untergeben“.²⁰ Wie hier anklingt, war das Postulat der Amtsintegrität für Paulus, aber auch für viele andere Autoren stark patriotisch aufgeladen. „Privat-Absichten, [...] Simonie und Schwägerschafts-Gunst“ seien damit unvereinbar, und er forderte in einem öffentlichen Amt „von einem wahren Patrioten [...] einen guten Willen und redliche Absichten, daß er immerhin fertig und bereit ist, um des gemeinen Besten wegen [...] sein eigenes aufzuopfern“.²¹ Obwohl Nepotismus- und Klientelismuskritik in Württemberg im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durchaus mit Beifall rechnen konnten, provozierte Paulus’ Pamphlet eine Reihe von Repliken, die versuchten, Ämterpatronage und an personale Verflechtungen gekoppelte Ressourcenflüsse zu rechtfertigen und von illegitimen, weil gemeinwohlschädlichen Begünstigungen abzugrenzen.

¹⁶ Ebd., 9f.

¹⁷ Vgl. Schulze, Gemeinnutz.

¹⁸ Neben den Deputierten der Städte und Ämter setzte sich der württembergische Landtag seit Mitte des 16. Jahrhunderts aus den evangelischen Prälaten der 14 landständischen Männerklöster zusammen. Zwei (bzw. vier) von ihnen gehörten stets dem wichtigen Engeren (bzw. Größeren) Ausschuss an und werden daher auch als „Ausschussprälaten“ bezeichnet.

¹⁹ [Paulus], Der Württembergische Solon, 173.

²⁰ Ebd., 169.

²¹ Ebd. 191f.

Ausführlich äußerte sich dazu etwa 1766 der Stuttgarter Gymnasialprofessor Heinrich Wilhelm Clemm in seiner Streitschrift *Der Nachtisch auf dem Landhause zu H. oder Gedanken guter Freunde über den Württembergischen Solon*. Gegen den Vorwurf von – wie er resümierte – „Simonie, Corruptionen, Familiensucht“ räumte er zwar ein: „Es ist wahr, der Herr Doctor [Prälat Fischer – N. G.] hat die Seinigen vorzüglich mit guten Stellen zu versorgen getrachtet.“ Keineswegs aber seien damit fachlich oder charakterlich ungeeignete Kandidaten in Ämter gelangt, zumal sich Fischers Verwandtschaft durch Bildung, Frömmigkeit und Vaterlandsliebe auszeichne. So stellte – und verneinte – Clemm die für diesen Aufsatz titelgebende Frage: „Sind es Leute, welche dieser Stellen, die sie bekleiden, unwürdig sind?“²² Davon unterschied er deutlich die „verhaßte und ärgerliche Weise, da man durch Geld und Geschenke, gleichsam dem meistbietenden die beste Stelle zuwendet; er mag hernach derselben würdig und dazu tüchtig seyn, oder nicht.“ Fischer müsse in diesem Punkt gänzlich freigesprochen werden: „Daß aber der Herr Doctor sich [...] bey Dienstvergebungen bestechen lassen, und die Beförderungen [...] nach dem Gewichte des Geldes hingegaben habe, ist eine grobe und sträfliche Unwahrheit.“²³ Die Haltung zu Geschenken blieb freilich ambivalent und an Motive und soziale Kontexte gebunden. Ob Fischer „Ehrengeschenke und Freundschaftszeichen“ angenommen habe, entziehe sich der Kenntnis des Autors. In solchen Fällen könne er aber ohnehin „keine Simonie und Corruptionen erblicken, wenn es auch geschähe“.²⁴ Selbst bei Ämterbesetzungen dürfe eine Gabe nicht prinzipiell als unstatthaft angesehen werden, solange es sich um ein „freywilliges, ungefordertes, aus redlicher und unvergänglicher Absicht [...] angebotenes Ehrengeschenk [handelte], welches nicht das Maas der Beschaffenheit der Stelle, und des Vermögens des Gebenden überschreitet“.²⁵

Wie nachhaltig solche Anschauungen das Selbstbild der württembergischen Ehrbarkeit und Honoratioren – des gehobenen Amtsbürgertums – bestimmten, lässt sich schließlich anhand der Memoiren von Johann Ludwig Huber demonstrieren. Der Regierungsrat und ehemalige Oberamtmann von Tübingen veröffentlichte 1798 einen Lebensrückblick, in dem er nicht nur seine eigene, von Konnexions geförderte Karriere rekapitulierte, sondern zudem zu unterschiedlichen Rekrutierungsformen Stellung nahm. Wichtig für die Qualität der Verwaltung waren seines Erachtens zwei Faktoren: Zum einen seien es auch unter den Bedingungen

²² [Clemm], *Nachtisch auf dem Landhause*, 67f.

²³ Ebd., 68, 77.

²⁴ Ebd., 69.

²⁵ Ebd., 78.

des Ämterkaufs überwiegend „verdienstreiche Männer“ gewesen, die sich „wegen ihrer Familienverbindungen zu diesem etwas verdächtigen Mittel, ein Amt zu erlangen, [haben] herablassen müssen“.²⁶ Zum anderen garantiere die vortreffliche schulische und universitäre Bildung im Land, zu der die Nachkommen eben jener Familien Zugang hätten, Fachintelligenz und Sittlichkeit.²⁷ Daher konnte er, nicht ohne Ironie, vom „Nepotismus“ als „diese[m] blinde[n] Patron in unserm wahren Vaterlande der Vetter und Basen“ sprechen und sogar für den ansonsten verabscheuten Diensthandel behaupten, dass er nur wenigen wirklich untauglichen Bewerbern die Tür geöffnet habe.²⁸

Es ist kein Zufall, dass der Ausdruck ‚Korruption‘ gerade in diesem Zusammenhang auftauchte, war er doch im frühen 18. Jahrhundert förmlich auf dem Verordnungsweg vor allem für illegitime und dann kriminisierte Rekrutierungstechniken im Sprachgebrauch verankert worden. Allerdings bezweckte Herzog Eberhard Ludwig 1723 mit einem betreffenden Erlass kein Verbot des Ämterhandels an sich, sondern vielmehr die Monopolisierung einer seit einigen Jahren zentral betriebenen Kommerzialisierung der Postenvergabe, wozu es nun alle übrigen Zuwendungen an Entscheidungsträger im Herrschaftsapparat zu stigmatisieren galt. So hieß es, dass „alle Geschenk und Gaben, sogenannte Address-Gelder und Corruptionen [...] bey scharffer Straff gaentzlich inhibirt und abgestellt seyn sollen“. Demgegenüber hätten „die von Uns eigens-geordnete Tax-Gebühren davon außgenommen [zu] seyn“.²⁹ Bereits fünf Jahre zuvor war in einem Reskript bemängelt worden, dass „bey Vergebung Unserer Beambtungen und Diensten, neben dem, so zu Zeiten in Unsere Fürstl[iche] Schatul freywillig geraicht wird, noch andere sogenannte Address-Gelder von denen Solicitanten angeboten oder angenommen werden wollen“.³⁰ Noch 1745, als sich Herzog Karl Eugen bei seinem Regierungsantritt zu einem – jedoch bald zurückgenommenen – Verzicht auf

²⁶ Huber, Lebenslauf, 145 f.

²⁷ Vgl. ebd., 147.

²⁸ Ebd., 146 f. Ähnlich zu Hessen-Kassel *Brakensiek*, Staatsdiener, 366, mit der Beobachtung, dass die „konkurrierenden Normhorizonte des Leistungsprinzips und des Geblütsprinzips [...] in der Praxis zumindest teilweise harmonisiert werden“ konnten. Generell zum Problem der Mehrfachloyalitäten und normativen Ambivalenzen im Spannungsfeld von Fürstendienst und ständisch-korporativen Interessen schon *Gerhard*, Amtsträger, bes. 232 f., 236–239.

²⁹ General-Rescript, die Strafe wegen unerlaubter Geschenke an die Beamten betreffend, 16.04.1723, in: *Reyscher* (Hrsg.), Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 6, 325 f.

³⁰ General-Reskript, das Verbot der sogenannten Adreß-Gelder der Dienst-Kandidaten und unerlaubte Geschenke überhaupt betreffend, 04.09.1718, in: ebd., 286 f.

den Ämterverkauf verpflichtete, wurde entlang dieser Grenze semantisch differenziert. Auf der einen Seite gab es die dem Fürsten offerierten Schatull-Gelder, auf der anderen Seite die „unseren Ministern, Raethen und Bedienten [angebotenen – N. G.] Corruptions-Geldter“. Zu beiden Formen wurde erklärt, dass „Wir nun dergleichen zum Schaden des gemeinen Wesens, vieler Particular-Familien ausschlagenden Unordnungen, keinen Eingang oder Platz zu gestatten gemeint sind“.³¹

Bewusst oder unwillkürlich erkannte Karl Eugen mit dem doppelten Rekurs auf das ‚gemeine Wesen‘ und die ‚Particular-Familien‘ eine argumentative Verschränkung an, welche die Landstände immer wieder gegen den zentralisierten Diensthandel vorgebracht hatten (und weiter vorbringen sollten): die Identifizierung des Gemeinwohls mit den Sonderinteressen der amtsbürgerlichen Ehrbarkeit. Den Ständen musste der Diensthandel auch deshalb ein Dorn im Auge sein, weil er dem Herzog Einnahmen verschaffte, die das Steuerbewilligungsrecht der Land- und Ausschusstage unterliefen. Zum anderen aber eröffnete er neuen, zahlungskräftigen Gruppen den Zugang zu Ämtern. Die traditionellen bürgerlichen Eliten hingegen fühlten sich vor allem von den ‚Schatullgeldern‘ zunehmend finanziell überfordert. Daraus machte der landschaftliche Ausschuss keinen Hehl, wenn er etwa 1730 klagte, dass diese Belastungen „nicht nur privatos, sondern ganze Familien [der Honoriatoren – N. G.] ruiniren.“³² Die Herzöge, die den Ämterverkauf betrieben und verteidigten, insistierten hingegen darauf, dass den öffentlichen Dienstern allein die „Beförderung des Herrschafftl[ichen] Interesse und Administration der lieben Gerechtigkeit“ obliege.³³ Wie sie aus dieser einseitigen Bindung an den Landesherrn ableiteten, seien Stellenvergaben eine „Gnade“, für die man eine „proportionierliche Abgabe“ fordern könne.³⁴ Die Stände konterten, dass die Verfassung ihnen die Wahrung der „Wohlfahrt des Landes und der jura der ihnen anvertrauten Kommunen und Inwohnerschaften“ auftrage.³⁵ Damit gingen sie die Modalitäten der

³¹ Generalrescript, betreffend das Verbot, auf unerlaubtem Wege Bedienstungen zu suchen, 13.02.1745, in: *Reyscher* (Hrsg.), Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 14, 279 f.

³² Landschaftliche Resolution, 18.01.1730, in: HStAS L 6 Bü. 703. Vgl. auch zum Folgenden *Wunder*, Privilegierung, 68–82.

³³ General-Reskript und Edikt, die Bestrafung der Kassen-Veruntreuung, der Bestechung und anderer Verletzungen der Amtspflicht betreffend, 28.12.1733, in: *Reyscher* (Hrsg.), Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 6, 396–399, hier 397.

³⁴ Erklärung des herzoglichen Vertreters in der Stuttgarter Vergleichsdeputation, 13.05.1767, in: HStAS A 203 Bü. 148.

³⁵ Ebd.

Amtseinsetzung durchaus etwas an. Nach Ansicht des Landtags äußerte sich eine

„weitere betrübte Folge von diesem Dienstverkauf [...] auch darinnen, daß weilen das Kaufprestium immer höher steiget [...], zum Theil diejenige, welche solchergestalten die Dienste teuer kaufen, ihre erste Sorge dahin gerichtet sein lassen, wie sie ihr ausgelegtes Geld wiedergewinnen wollen“.³⁶

Auf die Spitze trieben den Diensthandel im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts zwei Personen, die aus ständisch-amtsbürgerlicher Sicht zu den Schreckfiguren der württembergischen Geschichte zählten: Christina Wilhelmina von Grävenitz, die Mätresse Herzog Eberhard Ludwigs, die bis 1732 mit ihrem Bruder und einem kleinen Machtzirkel als heimliche Premierministerin die Fäden zog; und der jüdische Hoffaktor und geheime Finanzrat Joseph Oppenheimer, der von 1733 bis 1737 als „verlängerter Arm“ Herzog Karl Alexanders agierte. Sie galten als Verkörperungen eines politischen Systems, in dem die Position der Ehrbarkeit und der Landstände unter anderem durch verschärzte disziplinarische Maßnahmen gegen etablierte bürgerliche Funktionsträger und den Verkauf von Ämtern konsequent ausgehöhlt wurde. Gegen beide wurde nach dem Ableben ihres jeweiligen Gönners ein Kriminalverfahren eingeleitet, das für von Grävenitz mit einem gütlichen Vergleich endete, bei Oppenheimer aber zum Todesurteil und dessen Vollstreckung führte.³⁷ Pointiert stellten die ständischen Ankläger einen selbstlegitimatischen Zusammenhang zwischen der habsgüchtigen Bestechlichkeit der herzoglich ermächtigten Außenseiter, der Erschütterung der eigenen staatstragenden Sozialformation und dem Niedergang des Gemeinwesens her. So hieß es beispielsweise in Anklageschriften gegen von Grävenitz nach Aufzählungen der das traditionelle Honoratiorentum schwächenden Vergehen, sie und ihre Mitverschwörer hätten nicht nur „das Staats Interesse höchst freventlich hintangesezt“ und „einzig und allein ihr privat interesse intendirt“. Sonder sie hätten darüber hinaus „auch den ganzen Statum reipublicae dermaßen corrumpt, daß alles in die äußerste Zerrüttung und ohnbeschreiblich auf die Posterität fürdauernden Ruin gerathen“.³⁸

³⁶ Ebd. Bü. 146.

³⁷ Zu von Grävenitz vor allem *Oßwald-Bargende*, Mätresse. Der Fall Oppenheimer ist unter Aspekten der Herrschafts- und Korruptionskommunikation zuletzt in *Tölle*, Fürst, erhellend behandelt worden.

³⁸ Probationsschrift des fiskalischen Anklägers Dr. Philipp Heinrich Jäger o. D., in: WLB Cod. hist. Fol. 275, fol. 16^v; Summarische Peinliche Anklage des Fiskals Moritz David Harpprecht 1734, in: ebd. Fol. 739 IV, 3a, fol. 15^v, 23^v.

III. Die Kölner Erzbischofs- bzw. Koadjutorwahlen von 1583 und 1688

Während sich in den württembergischen Debatten vorrangig gemeinwohlorientiert-politische und soziale Normen verquickten, kamen im Kontext von Bischofswahlen explizit religiös-kirchliche Überlegungen und Legitimationsweisen stärker zum Tragen. Im August 1716 etwa wandte sich der Kölner Erzbischof Joseph Clemens in einem Brief über den Grafen von Rechberg an seinen Bruder, den bayerischen Kurfürsten Max Emanuel. Es ging um die Frage, wie man im Vorfeld der anstehenden Koadjutorwahl im Bistum Münster agieren solle, um einen Herzog aus dem Haus Wittelsbach mit dem Recht der Nachfolge im Bischofsamt zu installieren.³⁹ Bemerkenswert ist dieses Schreiben vor allem deshalb, weil es auf wenigen Seiten das Spektrum an Entscheidungsmotiven, Rechtfertigungsmustern und moralischen Dilemmata offenbart, in dem sich nicht nur die wittelsbachische Reichskirchenpolitik bewegte. Zum einen lieferte es eine Einschätzung der politisch-konfessionellen Großwetterlage. Das Bistum Münster könne sich gegen die benachbarten protestantischen Territorien auf Dauer nur behaupten, wenn es sich an eine einflussreiche katholische Dynastie anlehne. Denn man sehe täglich, „daß die Acatholici in macht zunehmen, welchen ein widerstand muß gemacht werden, dann sonst selbige hochstiffter und die übrige angränzende die erste seyn würden, so diesen den halß bieten müssen“.⁴⁰ Demzufolge hätte fast jedes Mittel recht sein dürfen, um widerstrebennde Domkapitulare zur Stimmabgabe für das bayerische Kurhaus zu bringen.

Dies galt zum anderen umso mehr, als die maßgeblichen Personen in Münster durch und durch bestechlich seien. In den Worten von Joseph Clemens: „Weilen so wohl der Bischoff alß Dombherren absolutè nichts ohne gelt thuen wollen, und dieses so ärgerlich öffentlich zu erkennen geben, daß Sie daruon also ohne scheu reden, alß redete man von einem Pferdtskauff.“⁴¹ Hiernach konnte man dem doppelten höheren Zweck – dem Haus Wittelsbach und der katholischen Religion – nur dienen, indem man die materiellen Erwartungen und Statusansprüche der lokalen Protagonisten befriedigte. Damit freilich drohe man die Grenze zur Simonie zu überschreiten. Joseph Clemens selbst wolle sich darauf keinesfalls einlassen. Zu Begründung hieß es:

³⁹ Vgl. zum Hintergrund *Keinemann*, Domkapitel, 143–150; *Sommer*, Wahl, 6–9.

⁴⁰ Joseph Clemens an den Grafen von Rechberg, 25.08.1716, in: *Ennen*, Der spanische Erbfolgekrieg, CCII–CCV, hier CCIII.

⁴¹ *Ebd.*, CCII.

„Man muß aber die Simoni auß dem handel halten, weilen Ich nicht allein nichts darmit zu thuen will haben, sondern Mein Erz-Bischoffliches Metropolitanat obligiret Mein gewissen öffentlich darwider zu arbeiten, von welchem Mich so wenig entschlagen kann, alß wenig Ich Mein seel nicht wegen Meines Churhauses verdammen will.“⁴²

Schon biographisch klingt diese Äußerung einigermaßen hohl, da es knapp dreißig Jahre zuvor massiver Zuwendungen an die Kölner Domkapitulare bedurft hatte, um Joseph Clemens den Weg auf den dortigen Erzbischofsstuhl zu bahnen.⁴³ Noch dubioser nimmt sich der Rigorismus aus, wenn man in demselben Brief liest, dass Joseph Clemens seinem Bruder und einem in Münster zu platzierenden Neffen die Anwendung einschlägiger Praktiken zur Sicherung des Wahlerfolgs durchaus freistellte. Wie weit sie hierbei ihr individuelles Seelenheil aufs Spiel setzten, mochten die Münchener Theologen beurteilen.⁴⁴

Generell bieten Koadjutor- und Bischofswahlen im Alten Reich die analytische Chance, das Spannungsverhältnis zwischen dem offiziellen Simonieverbot und den vielfältigen Formen stimmrelevanter Begünstigungen auszuloten.⁴⁵ Mit Blick auf die Konkurrenz und Assimilation von Normen sollen zwei Dimensionen dieses Komplexes untersucht werden: das Problem, welche strukturellen Faktoren eine Abschichtung von Entscheidungs- und Rechtfertigungshandeln förderten; und die Frage, wie die Akteure mit solchen Diskrepanzen argumentativ umgingen.

In struktureller Hinsicht erklärt sich die vermeintliche Doppelbödigkeit aus der Koexistenz zweier *prima facie* kaum integrierbarer Wertesysteme, die sich in geistlichen Institutionen allgemein und im Kontext von Wahlen im Besonderen kreuzten: auf der einen Seite theologisch-re-

⁴² Ebd., CCIV.

⁴³ Vgl. *Böhmländer*, Wahl; *Braubach*, Domkapitel; *Ders.*, Kurköl, 81–109; *Gérin*, Le pape Innocent XI; *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 106–281. Indessen unterstreicht *Braun*, Princeps et episcopus, 67–75, 132–139 Joseph Clemens' genuine Frömmigkeit zumindest mit fortschreitendem Alter sowie sein Beharren auf kirchlichen Verfahrensregeln und individuellen Gewissensgründen als Mittel, sich der dynastischen Instrumentalisierung durch den Bruder Max Emanuel zu entziehen.

⁴⁴ Joseph Clemens an den Grafen von Rechberg, 25.08.1716, in: *Ennen*, Der spanische Erbfolgekrieg, CCII–CCV, hier CCIII.

⁴⁵ Diesem Aspekt schenkt die neuere Forschung zu Bischofswahlen allerdings nur geringe Beachtung. Vgl. *Schnettger*, Bischofswahlen; *Schraut*, Bischofswahlen; *Braun*, Die geistlichen Fürsten, 41–52; *Wolf*, Präsenz. Siehe aber dezidiert zur posttridentinischen Nepotismuskritik bei Papstwahlen in Rom ab 1600 *Was-silowsky*, Werte- und Verfahrenswandel, 172f., 178, sowie zur Verurteilung von Wahlkorruption in der politischen Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts *Weber*, Einschätzung der geistlichen Staaten, 80–82.

ligiöse Normen, zu denen nach dem Idoneitätsprinzip nicht zuletzt das Verbot der Ämterkäuflichkeit gehörte; und auf der anderen Seite die Funktion kirchlicher Einrichtungen und Pfründen – darunter Domkanonikate und Bischofssitze – für die standesgemäße Versorgung von Adeligen, woraus eine eher an Einkommensmöglichkeiten und Statusrepräsentation als an klerikalen Idealen orientierte Handlungslogik erwuchs.

Die sich hieran entzündenden Reibungen waren zwar kein spezifisch frühneuzeitliches Phänomen. Allerdings prägte sich die normative Gemengelage im Zuge von Reformation und Konfessionalisierung noch einmal markanter aus. Denn erstens knüpfte sich an das Ringen um Benefizien nun nicht länger nur die Frage nach dem Erfolg dieses oder jenes Verwandtschafts- und Klientelverbandes. Vielmehr hing davon zumindest bis zum Dreißigjährigen Krieg häufig auch ab, ob ein Bistum überhaupt katholisch bleiben oder aber an den Protestantismus verloren gehen und säkularisiert werden würde.⁴⁶ Dieses Szenario erfuhr im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts noch eine machtpolitische Aufladung, als die Bistümer an der Westgrenze des Alten Reichs in den Sog der Auseinandersetzungen mit Frankreich unter Ludwig XIV. gerieten. Zweitens aber umfasste die Regeneration des Katholizismus seit dem Konzil von Trient unter anderem eine Schärfung von Vorschriften zur Wahrung der amtskirchlichen Integrität, darunter des Simonieverbots.⁴⁷ Die geistlichen und weltlichen Vertreter des Katholizismus standen bei der Besetzung von Bischofssitzen häufig also vor einer Situation, in der formale Regelstreue nur um die Gefahr der Preisgabe konfessionellen Terrains zu haben war. Zugleich konnte die katholische Kirche, ohne sich zu kompromittieren, auf die Herausforderung des Protestantismus jedoch schlecht mit einer nominellen Aufweichung gerade einer jener Bestimmungen antworten, deren notorische Missachtung die reformatorische Kritik provoziert hatte. Eine wie auch immer geartete Auflösung oder wenigstens Dämpfung solcher normativen Ambivalenzen musste daher in der Praxis und nicht auf der theoretisch-abstrakten Ebene erfolgen, auf der die divergierenden Rollenerwartungen schwer zu vermitteln waren.

Wie sich die hierbei entfalteten Handlungs- und Argumentationspraktiken aus der Akteursperspektive darstellten, lässt sich anhand zweier besonders erbitterter Stimmenwerbungskampagnen beleuchten: den Manövern im Vor- und Umfeld der Kölner Erzbischofs- bzw. Koadjutorwahlen von 1583 und 1688. Beide Male machte am Ende ein nachgeborener Prinz der bayerischen Wittelsbacher das Rennen: zuerst Herzog Ernst, gut hundert Jahre später Joseph Clemens. In beiden Fällen ging es für die

⁴⁶ Vgl. Schnettger, Bischofswahlen, 214.

⁴⁷ Vgl. Lüthi, Simonie, 775; Braun, Princeps et episcopus, 128f.

Zeitgenossen zudem ums Ganze: 1583 stand zu befürchten – oder zu hoffen –, dass das Kurfürstentum Köln bei einer aus katholischer Sicht ungünstigen Wahl in das Lager der Protestanten wechseln würde;⁴⁸ 1688 galt mit Wilhelm von Fürstenberg ein Gefolgsmann Ludwigs XIV. als aussichtsreichster Gegenkandidat.⁴⁹

Die empirischen Befunde können in drei Kernbeobachtungen gebündelt werden. Stimmenwerbung mittels materieller und sonstiger Vergünstigungen, so regelmäßig sie auch betrieben wurde, war keine allgemein akzeptierte Selbstverständlichkeit – weder ethisch noch kommunikationsstrategisch. Die Wittelsbacher kamen beispielsweise vor 1583 in Köln auch deshalb nicht zum Zug, weil Herzog Albrecht von Bayern aus sittlich-religiösen Erwägungen darauf verzichtete, die Domgrafen und Priesterherren entsprechend zu bearbeiten. Nachdem 1570 die Idee geboren war, seinen Sohn Ernst zum Koadjutor wählen zu lassen, richtete Albrecht dem Kaiser aus, er habe bislang nicht mit dem Kapitel „tractiert oder practiciert“ und seine Dynastie wolle auch in Zukunft ohne „Simone oder annder ungeburlich weg geistliche gotsgaben an sich bringen“.⁵⁰ Als sich sechs Jahre später die Resignation des amtierenden Erzbischofs und damit eine Neuwahl abzeichneten, meinte Albrecht – nun gegenüber dem Herzog von Kleve – abermals, dass eine Beeinflussung der Kapitulare durch pekuniäre Zuwendungen „auch von der Simonny nit wol zu entschuldigen oder zu verthedigen sein wurde“. Im Zweifel wolle er lieber „aller [...] Stift im heiligen Reich emberen dann den wenigsten Abfahl oder Schmelerung der Catholischen Religion verursachen oder unser Gewissen dergestalt beschweren“.⁵¹ Tatsächlich ging die Wahl von 1577 nicht zuletzt aufgrund solcher Zurückhaltung für Ernst verloren.⁵² Dieser zog daraus die Lehre, dass man fortan „mit weniger conscientia“ vorgehen müsse, wie er 1580 seinem Bruder Wilhelm, inzwischen regierender Herzog von Bayern, mitteilte.⁵³ Hieran hielt man sich schließlich vor der siegreichen Wahl im Mai 1583. Wie insbesondere die Nuntiaturberichte dokumentieren, wurden mit Rückendeckung und unter Beteiligung päpstlicher Gesandter namhafte Geldsummen an die Kapitulare ausge-

⁴⁸ Vgl. von Lojewski, Bayerns Weg, 346–369.

⁴⁹ Vgl. Braubach, Wilhelm von Fürstenberg.

⁵⁰ Zitiert nach von Lojewski, Bayerns Weg, 71f.

⁵¹ Herzog Albrecht von Bayern an Herzog Wilhelm von Kleve, 21.04.1576, in: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, 438–440, hier 439.

⁵² Vgl. Lossen, Der Kölnerische Krieg, Bd. 1, 397–399; von Lojewski, Bayerns Weg, 240–263.

⁵³ Herzog Ernst an Herzog Wilhelm von Bayern, 18.12.1580, in: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, 508.

schüttet.⁵⁴ Ernsts Rat Paul Stor von Ostrach schien darin den eigentlichen Durchbruch zu sehen, als er wenige Tage vor der Wahl an einen bayrischen Rat schrieb: „Man feurt aber nicht, die leut mit gelt, pensionen, verheissungen und corruptionibus zu der hand zu bringen. Et sine scrupulo conscientiae würts geton. Approbant Vercellensis, Malaspina, Minutius et patres.“⁵⁵

So eindeutig man sich hiermit intern zu manipulativen Verlockungen bekannte, so heikel blieben derartige Vorgänge moraltheologisch und in der Außenwirkung. Darauf verweist etwa die Tatsache, dass der in Köln weilende und in die Bestechungen eingeweihte Nuntius am kaiserlichen Hof Giovanni Francesco Bonomi nach der Wahl aus Rom die Fakultät zur Absolution von Simonieverbrechen erbat.⁵⁶ Auch war es aus Sicht der Zeitgenossen einem durch heimliche Schenkungen verpflichteten Domkapitular kaum möglich, „senza infamia“ von dieser Vereinbarung zurückzutreten, da sie dann publik zu werden drohte.⁵⁷ Außerdem konnten eklatante Fälle von Stimmenkauf vom Gegner dazu genutzt werden, eine Wahlentscheidung vor der Kurie anzufechten. Nachdem es etwa dem pro-französischen Wilhelm von Fürstenberg im Januar 1688 gelungen war, sich in Köln zum Koadjutor wählen zu lassen, strengte der Kaiser in Rom einen Prozess wegen des „crimen simoniae“ an.⁵⁸ Obwohl es zu kei-

⁵⁴ Korrespondenz zwischen dem Kardinal von Como und den päpstlichen Emissären in Köln von März bis Juni 1583, in: Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. 3, Bd. 1, 487–595. Vgl. *Ritter*, Deutsche Geschichte, 607; *Unkel*, Errichtung, 525–532, 726f., 744–746; *Lossen*, Der Kölnische Krieg, Bd. 2, 258–298; *Brandi*, Deutsche Geschichte, 395–400; *von Lojewski*, Bayerns Weg, 370–404. Zu etwas späteren Simoniefällen und -debatten im Hochstift Paderborn um 1600 vgl. *Lötterer*, Gegenreformation, 295–301.

⁵⁵ Paul Stor an Dandorff, 03./13.05.1583, in: Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, 117; eine geringfügig andere, aber sinngleiche Wiedergabe des Zitats bei *Lossen*, Der Kölnische Krieg, Bd. 2, 281. Der Schlussatz bezog sich auf die römischen Gesandten und die Jesuiten.

⁵⁶ Nuntius Bonomi an den Kardinal von Como, 25.05./04.06.1583, in: Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. 3, Bd. 1, 583–585, hier 584.

⁵⁷ Päpstlicher Kommissar Minuccio Minucci an den Kardinal von Como, 16./26.05.1583, in: ebd., 568–572, hier 572 unter Bezug auf ein einschlägiges Geschäft um den Besitz Lechenich mit dem Domkapitular Arnold von Manderscheid. Minucci sprach hinsichtlich dieses Handels 1586 in einer Denkschrift ausdrücklich von „simonia“; Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. 3, Bd. 2, 654–659, hier 659. Weitere sieben Jahre später wurde die Transaktion pikanterweise von Erzbischof Ernst als „atto sospetto di simonia“ annulliert; Nuntius Frangipani an Kardinal Aldobrandini, 01.07.1593, in: Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur, Bd. 2/3, 308–311, hier 309.

⁵⁸ Referat der Geheimen Konferenz für Leopold I., 21.03.1688, in: HHStAW RK: GWA Nr. 17a, fol. 418^r–422^v, bes. 418^r f.; Protokoll der Geheimen Konferenz (Vortrag für Leopold I.) o.D. (ca. 14.06.1688), in: ebd., fol. 193^r–200^v, bes. 194^r f., 196^v.

ner Verurteilung kam, wurde die päpstliche Konfirmation der Koadjutorie doch bis zum Tod des amtierenden Erzbischofs Maximilian Heinrich Anfang Juni verzögert und damit eine Neuwahl notwendig, die im Juli Joseph Clemens gewann.⁵⁹ Nicht nur im Rückblick bewegten sich die Akteure des 16. und 17. Jahrhunderts also in zwei disparaten Werteordnungen: einer formalen, kirchenrechtlich-moraltheologischen und einer informellen, ständisch-realpolitischen. Den Beteiligten waren diese Spannungslage und die daraus erwachsenden Handlungslogiken und Sanktionsrisiken auch durchaus bewusst.

Zweitens bedeutete die abstrakte Unvermittelbarkeit der Normensysteme jedoch keineswegs, dass die Zeitgenossen nicht in der Lage gewesen wären, sie situativ und pragmatisch zu versöhnen. Das Hauptargument auf katholischer Seite ist bereits in dem Brief des Kölner Erzbischofs von 1716 angeklungen: die Eindämmung der „Acatholici“.⁶⁰ Prägnant trat dieses Motiv schon in einer Denk- und Rechtfertigungsschrift des päpstlichen Kommissars Minuccio Minucci von 1588 hervor.⁶¹ Er hatte fünf Jahre vorher zum Wahlerfolg von Herzog Ernst beigetragen⁶² und zog nun eine deutschlandpolitische Bilanz des Pontifikats Gregors XIII. Drastisch führte er vor Augen, dass sich die „heretici“ über Jahrzehnte hinweg unerlaubter Mittel – unter anderem „con corrutioni“ – bedient hätten, um katholische Stifte zu usurpieren.⁶³ Noch heute erwürben sie

⁵⁹ Vgl. Böhmländer, Wahl, 31, 62f.; Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 197f., 225f., 235. Auch in Münster hatte Papst Innozenz XI. 1683 die Anerkennung der Wahl – in diesem Fall des Kölner Erzbischofs Maximilian Heinrich – nicht zuletzt mit dem Argument verweigert, dass ihm simonistische Uムtriebe berichtet worden seien. Vgl. Böhmländer, Wahl, 13f.; Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 144–146; Keinemann, Domkapitel, 120f.

⁶⁰ Siehe Anm. 40.

⁶¹ Zu Minucci, dem „maßgeblichen Deutschland-Spezialisten der Kurie“, als Autor staatsräsonal-gegenreformatorischer Strategiepapiere vgl. Zwierlein, Fürstenkonversionen, 67 (Zitat), der mehrere solcher „Discorsi“ seit 1585 analysiert. Ich danke Hillard von Thiessen für den Hinweis auf diesen Aufsatz. Das hier herangezogene Gutachten von 1588 (siehe Anm. 63) betrachtet Zwierlein zwar nur unter dem Gesichtspunkt des Konfessionswechsels von Herrschern (ebd., 83f.), Minuccis „machiavellistischer“, d.h. empirisch-pragmatischer Zugang ist dabei freilich derselbe wie in der Korruptions- und Simoniefrage.

⁶² Minucci stand aber auch selbst im Ruf extremer Habgier und Käuflichkeit. Als er Mitte der 1590er Jahre das Amt des Kölner Nuntius anstrebte, betonte der Hofmeister der nachgeborenen bayerischen Prinzen, Metternich, „wie er seine gedanken so stark aufs gelt gesetzt“ habe; Metternich an Herzog Wilhelm von Bayern, 22.02.1596, in: Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, 542. Der aktuelle Nuntius Ottavio Mirto Frangipani hingegen agiere „sine personarum respectu et sine corruptione“, ebd.

⁶³ Minuccio Minucci, Stato della religione d'Alemagna, pericoli che soprastanno e rimedii (1588), in: Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. 3, Bd. 1, 744–785,

die Stimmen mit Bargeld, weswegen die Geländeverluste des Katholizismus in großem Umfang mit Simonie zusammenhingen – „dipende dalla simonia“. Angesichts solcher Praktiken und des Profils der Domkapitel konnte es als ein Akt der Notwehr gelten, wenn die Kurie und ihre Alliierten mit ähnlichen Waffen kämpften und dadurch überhaupt erst die personellen und machtpolitischen Voraussetzungen für eine katholische Regeneration schufen. Simonie wurde damit in der internen Kommunikation eingeräumt, zugleich aber in einen legitimatorischen Funktionszusammenhang gestellt. Dieser vermochte die Normenkollision zwar nicht abstrakt aufzulösen, durch Hierarchisierung und Temporalisierung aber kasuistisch zu entschärfen.

In der öffentlichen Debatte schrieb man unstatthaften Stimmenfang trotz Neutralitätsbekenntnis mit Vorliebe dem jeweiligen Gegner zu. Dieses Deutungsmuster kam, drittens, jedoch häufig auch zum Einsatz, wenn das Scheitern von Wahlwerbungen gegenüber Auftraggebern und Verbündeten erklärt werden sollte. Im Winter 1687/88 zum Beispiel wurden neben dem bayerischen Wittelsbacher Joseph Clemens auch zwei Söhne des pfälzischen Kurfürsten Philipp Wilhelm als mögliche Nachfolger des alternden Kölner Erzbischofs gehandelt. Als sich einer davon, Franz Ludwig, zusammen mit seinem Bruder Johann Wilhelm, dem Regenten von Jülich und Berg, nach Köln begab, um Anhänger zu rekrutieren, stießen sie unter den Domkapitularen auf eine Mauer der Ablehnung.⁶⁴ Die beiden Pfälzer waren recht ungeschickt vorgegangen, entschuldigten ihren Fehlschlag in einem Brief an ihren Vater aber in erster Linie damit, dass Wilhelm von Fürstenberg in den vergangenen Jahren die meisten Wähler „durch allerhandt undergehungen, würckliche corruptionen, beschenckung, unndt promissionen, auf seine seitten zu bringen sich eyferrigst bemühet“ habe.⁶⁵ Nachdem Fürstenberg im Januar 1688 zum Koadjutor gekürt worden war, brandmarkte der pfälzische Kurfürst die Domgrafen und Priesterherren denn auch als „kapitularische Handelsleute“.⁶⁶ Umgekehrt wusste sich Fürstenberg im Sommer desselben Jahres nach am Ende doch verlorener Wahl gegenüber seinem französischen Gönner

hier 749–752 (auch für das Folgende). Vgl. von *Pastor*, Geschichte der Päpste, 594–596; von *Lojewski*, Bayerns Weg, 438–441. Die in der Biblioteca Barberini überlieferte Handschrift dieses Memorandums trägt den Titel „*Discorso [...] sopra 'l modo di restituire la religione catholica in Alemagna*“.

⁶⁴ Freiherr von Velbrück an Herzog Johann Wilhelm von der Pfalz, 08.11.1687, in: HStAM Kschw Nr. 1040. Vgl. *Böhmländer*, Wahl, 32, 38f.; *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik, 165–167, 190f.

⁶⁵ Johann Wilhelm und Franz Ludwig an Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz, 17.11.1687, in: HHStAW RK: GWA Nr. 17a, fol. 335^r–336^v, hier 335^r.

⁶⁶ *Böhmländer*, Wahl, 46.

und Geldgeber nur damit zu verteidigen, dass seine ursprüngliche Mehrheit infolge von Bestechungsaktionen der Gegenseite erodiert sei.⁶⁷ Beide Kandidaten – Fürstenberg selbst und Joseph Clemens in der Person des kaiserlichen Gesandten Graf Kaunitz – hatten übrigens an das Domkapitel appelliert, ohne Parteilichkeit, verwandtschaftliche Rücksichten und Eigennutz abzustimmen.⁶⁸

IV. Schlussbetrachtung

Der Zugriff der württembergischen Ehrbarkeit auf administrative und materielle Ressourcen beruhte wie in vielen deutschen Staaten darauf, die familiären Interessen des lokalen und territorialen Amtsbürgertums zu behaupten. Rechtfertigen ließ sich dies langfristig nur, indem man die partikularen Bestrebungen der ständischen Eliten ethisch und institutio-nell mit den Interessen des Landes identifizierte: durch eine diskursive Koppelung von sozialem Kapital, öffentlichem Amt und Gemeinwohl. Auf analoge Weise gewannen die manipulativen, teils (kirchen-)rechts-widrigen Beeinflussungspraktiken im Umfeld von Bischofswahlen sittliche Dignität, indem die Geltendmachung von Hausmachtinteressen mit dem Schutz des Katholizismus und des Reichs amalgamiert wurde. Insofern führt es bis zu einem gewissen Grad in die Irre, wenn in manchen jüngeren Studien für die Frühe Neuzeit ein simples Konkurrenzverhältnis zwischen sozialen, religiösen und gemeinwohlorientierten Normen suggeriert wird. Denn die argumentative Verschmelzung von verwandtschaftlich-klientelaren bzw. dynastischen Rekrutierungsmechanismen und dem *bonum commune* sollte den politisch-gesellschaftlichen Status quo gegen staatsräsonale, populare oder moraltheologische Anfeindungen immunisieren. Nepotismus, Patronage und Bereicherung im eigenen Milieu wurden so gemeinwohrliterisch sublimiert. In Württemberg wie im Kurfürstentum Köln gelang es, diese apologetische Fiktion trotz wiederkehrender Korruptionskritik bis weit ins 18. Jahrhundert hinein aufrechtzuerhalten.

So mächtig soziale Normen in der Frühen Neuzeit waren: Im öffentlichen Raum haftete ihnen damit oftmals ein Legitimationsdefizit an, das

⁶⁷ Vgl. Braubach, Wilhelm von Fürstenberg, 445 f.; Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 252–254.

⁶⁸ Vortrag Wilhelm Egons von Fürstenberg vor dem Kölner Domkapitel, 07.11.1687, in: HStAM Kschw Nr. 1040; Vortrag des Grafen Kaunitz vor dem Kölner Domkapitel, 14.07.1688, und Fürstenbergs schriftliche Erwiderung („Vorläufige summarische, in der reinen Wahrheit bestehende Antwort“), 15.07.1688, in: Gundling, Discours, 1219–1225. Vgl. Münch, Geschichte, 320–331; Ennen, Frankreich, 488–490; Böhmländer, Wahl, 74; Weitlauff, Reichskirchenpolitik, 242 f.

nur unter Bezug auf universalistische Werte kompensiert werden konnte. Zwischen sozialen, religiösen und gemeinwohlorientierten Normen bestand also allgemein eher eine hintergründige Komplementarität als diametrale Rivalität. In Konfliktsituationen jedoch, die den historiographischen Blick häufig lenken, wichen diese gruppenethisch gedämpfte Ambivalenz zumeist argumentativ schlagkräftigeren Rigorismen. Es fragt sich daher, ob die Betonung des Konkurrenzcharakters divergierender Werte nicht deren milieuspezifische Integrationspotentiale gerade unter den Kommunikations- und Erwartungsbedingungen ständischer Gesellschaften unterschätzt. Zumindest auf der Ebene individueller Moralitätswahrnehmungen scheinen die Möglichkeiten zur Normenassimilation weiter gereicht zu haben, als sich aus dogmatischer oder formallogischer Perspektive vermuten ließe.⁶⁹

⁶⁹ Entsprechend grenzt auch *Brunsson*, *Organization of Hypocrisy*, 27–31, 232–235, Probleme der Individualethik und moralischen Selbstbeschreibung von der Funktionsweise ‚organisierter Heuchelei‘ ab.

Der normative Rahmen wirtschaftlichen Handelns

Die Kontroverse um die Genueser Wechselmessen im Pontifikat Gregors XV. Wucher, Kredit und Kommerz im Zeichen der Normenkonkurrenz

Von *Julia Zunckel*

I. Der Markt im Spannungsfeld der Normen

Anfang des Jahres 1622 ließ Papst Gregor XV. die Republik Genua wegen der von der genuesischen Hochfinanz dominierten Wechselmessen anschreiben. Diese fungierten als periodische Geld- und Kreditmärkte. Mit der Interpretation des Schreibens soll es hier um einen Bereich gehen, der aus der Perspektive der Normenkonkurrenz von einiger Brisanz ist: das sich über die kollektiven Praktiken der europaweit agierenden Kaufmannschaft etablierende kommerzielle Handlungsfeld.

Bereits im Mittelalter riefen die anonymen Marktmechanismen und die damit verbundenen Profitmöglichkeiten Regulierungsbedarf hervor, da sie religiöse wie soziale Wertvorstellungen zu zersetzen drohten. Das kanonische Zinswucherverbot stellte den Referenzpunkt aller nachfolgenden Regulierungsbemühungen dar. Es richtete sich gegen jegliche Form verzinslicher Darlehen, die den Kreditgeber bzw. Zinsnehmer unweigerlich um sein Selenheil brächten. Auf dem zweiten und dritten Laterankonzil (1139/1179) ausgesprochen und unter Bezugnahme auf Lukas 6,35 (*mutuum date nihil inde sperantes*) sowie das christliche Gebot der Barmherzigkeit und Nächstenliebe präzisiert, schärfte man das Verbot bis hin zum Konzil von Vienne (1311) ein. Abgestützt wurde es mit der aristotelischen Auffassung von der Sterilität des Geldes (das nur als Tauschmittel, nicht aber als wertschaffende Ware anzusehen war) und mit dem augustinischen Verständnis von der ausschließlich Gott zustehenden Verfügungsgewalt über die Zeit¹.

¹ Das dritte Laterankonzil beschloss die Exkommunizierung, die Verweigerung eines christlichen Begräbnisses sowie die Ablehnung von Offerten manifester Wucherer. Das Konzil von Vienne dehnte die Bestimmungen auf weltliche Amtsträger aus, die Wucherer duldeten oder einen geringen Darlehenszins zuließen. Wer das Wucherverbot anzweifelte, machte sich der Ketzerei schuldig. Siehe *Le Goff, Bourse; Gilomen, Wucher*. Noch bis ins 19. Jahrhundert hielt die katholische Kir-

Freilich existierten bereits im Mittelalter Kreditformen, die eine Umgehung des Verbotes ermöglichten. Parallel zur Ausbildung des Frühkapitalismus schwoll das Schriftgut zu Wucher, Zins, Geld und Wechseln flutartig an – und im 16. Jahrhundert dann über alle Konfessionsgrenzen hinweg. Zeugen all diese Schriften von einem Regulierungsbedarf der marktwirtschaftlichen Sphäre, so vermittelt die Ausbreitung von Geldgeschäften aller Art den Eindruck, keine religiös begründete Verhaltensmaxime sei schon im Mittelalter so wenig beachtet worden wie das Zinsverbot². Von daher liegt es auf der Hand, das Wucherverbot nicht als gescheiterte Normendurchsetzung anzusehen, sondern es differenzierter aus der Perspektive der Normenkonkurrenz zu betrachten³.

Dies scheint umso mehr geboten, als das Spannungsverhältnis zwischen Religion und Wirtschaft zumeist unter den Maßgaben der Säkularisierungsthese und der Modernisierungstheorie angegangen wurde. Demnach hätten die kirchlich vermittelten Werte- und Verhaltensvorstellungen im frühen Mittelalter über eine geradezu absolute normative Autorität über alle Lebensbereiche verfügt⁴. Ihr Bedeutungsverlust sei als die Voraussetzung für den einzigartigen Weg des Okzidents in die Moderne anzusehen. Schließlich habe „Religion“ – zumal in ihrer altkirchlichen bzw. konfessionskatholischen Ausprägung – nur noch das fortschrittshemmende „Andere der Moderne“ dargestellt⁵.

In jüngster Zeit setzt sich die Profangeschichte kritisch mit dem Säkularisierungstheorem auseinander, ohne aber die wirtschaftliche Sphäre einzubeziehen⁶. Gleichwohl mehren sich Studien, die das gesellschaftli-

che an der Sündhaftigkeit von Darlehenszinsen trägen fest. Einen detaillierten Überblick gibt *Vismara, Usura*.

² So konstatierte *Braudel, Handel*, 622: „In Wirklichkeit treibt die ganze Gesellschaft Wucher, die Fürsten, die Reichen, die Kaufleute, die Demütigen und die Einfachen und zu allem Überfluß die Kirche – eine Gesellschaft, die ihr verborgenes Treiben zu verheimlichen trachtet, die es missbilligt, aber ihre Zuflucht dazu nimmt, sich von seinen Akteuren abwendet, aber sie duldet.“

³ In eine ähnliche Richtung weist bereits *Gilomen*, Wucher, der die unzureichende Durchdringung der Wirtschafts- wie Rechtspraxis auf einen rechtsnormativ verengten Zugang auf das Mittelalter im Allgemeinen und auf die Wucherthematik im Speziellen zurückführt.

⁴ Zum fehlleitenden Bild einer mittelalterlichen politisch-religiösen Einheitskultur siehe *v. Moos*, Krise. Zur „Funktion“ eines solchen Bildes für die Modernekonstruktion *Oexle*, Moderne.

⁵ Der Ausdruck geht zurück auf *Borutta*, Geschlecht, der aber nicht auf den wirtschaftlichen Bereich eingeht. Zur Säkularisierungstheorie vgl. *ders.*, Genealogie.

⁶ So *Pohlig/Lotz-Heumann*, Säkularisierungen; *Gabriel/Gärtner/Pollack* (Hrsg.), Säkularisierung.

che Transformationspotential der im Hochmittelalter einsetzenden „kommerziellen Revolution“ untersuchen⁷. So vertritt etwa Paolo Prodi die These, der mit dem Investiturstreit einsetzende weltlich-geistliche Dualismus habe die Ausbildung des abendländischen Marktes als von beiden Sphären losgelöstes Kollektivsubjekt erst möglich gemacht. Folglich sei es die komplexe soziopolitische Dialektik zwischen drei Polen, die für die Ausbildung von neuen Normenhorizonten (allen voran des Gemeinwohls) und eines sich in der Frühen Neuzeit beschleunigenden Wertewandels von Relevanz ist. Prodi betont, dass die Rolle der Kirche (bzw. die Bedeutung handlungsanleitender religiöser Normen) im Modernisierungsprozess keineswegs eine bloß hemmende gewesen sei. Mit neuen Eigentumskonzeptionen, Preis- und Vertragsrechtslehren sowie einer Neujustierung des Armuts- (und Reichtums-)Begriffes trug die Scholastik zur Entwicklung eines organischen Normensystems bei, das dem Schutz des Marktes sowohl vor Übergriffen durch politische Gewalten als auch vor spekulativ-betrügerischen Praktiken der Wirtschaftssubjekte dienen sollte⁸.

Obwohl Prodis Revision an der Modernisierungstheorie ausgerichtet ist, zeugt seine Studie doch von einer generellen Neuorientierung, die vor allem von der Wirtschaftssoziologie ausgeht: Unter Aufnahme sozialanthropologischer Ansätze werden die analytischen Grundannahmen der neoklassischen Markttheorie zunehmend in Frage gestellt. Sowohl das Akteursmodell des *homo oeconomicus*, dessen Handeln seit jeher quasi naturgesetzlich allein auf Eigennutz und Profitmaximierung ausgerichtet ist, als auch der methodologische Individualismus werden als erkenntnisfehlleitender Reduktionismus verworfen. Von einer eigengesetzlichen Sphäre (markt-)wirtschaftlichen Handelns kann demnach zu keiner Zeit die Rede sein⁹. Auch in der Wirtschaftsgeschichte trägt dieser Paradigmenwechsel allmählich Früchte. Die Vorstellung vom frühkapita-

⁷ Der zwischen Mitte des 11. und Mitte des 14. Jahrhunderts zu verzeichnende handelskapitalistische Entwicklungsschub wird als „kommerzielle Revolution“ bezeichnet, um ihn als fundamentalen Wandlungsprozess zu kennzeichnen. Vgl. *de Roover*, Commercial Revolution; *Lopez*, Commercial Revolution.

⁸ *Prodi*, *Settimo*; *ders.*, Gebot. Prodi greift das „Rise of the West“-Modell auf, das über die Rezeption der rechtshistorischen Arbeit Harold J. Bermans auch in der Mediävistik verstärkt diskutiert wird. Vgl. *Dilcher*, Law; *Steckel*, Differenzierung. Somit orientiert er sich an der Neuen Institutionenökonomie (in der Spielart von Douglas C. North). Zu letzterer vgl. *Priddat*, Methode.

⁹ Vgl. *Engel*, Homo. Zum Paradigmenwechsel siehe nur *Beckert*, Einbettung. In Hinblick auf den „engen Schulterschluss“ mit der „zutiefst normativen“ neoklassischen Wirtschaftstheorie wird hierin auch die Systemtheorie Luhmanns kritisiert. Stattdessen favorisiert Beckert den von der Konventionensoziologie entworfenen gegenwartsdiagnostischen Ansatz, der das Feldkonzept Bourdieus mit einer

listischen Handlungsfeld, das gewissermaßen als „Insel des freien Marktes“ (oder im Modus „interner Externalität“) in der Feudalgesellschaft existierte, wird zwar nicht aufgegeben¹⁰. Doch bei der Untersuchung wirtschaftlicher Differenzierungs- bzw. Integrationsprozesse richtet sich das Erkenntnisinteresse nun verstärkt auf die Einbettung wirtschaftlichen Handelns in gesellschaftliche Handlungszusammenhänge. Damit wird die alte Frage nach der Ausbildung des Frühkapitalismus neu gestellt¹¹.

Für die Ergründung einer solchen Problemstellung erscheint die Vorstellung von einem normativen Kräftefeld geeignet, wie sie das Konzept der Normenkonkurrenz vorschlägt. Im Folgenden soll das Erkenntnispotential dieses Ansatzes ausgelotet werden. Zunächst gilt es jedoch, die Positionen von zwei Gelehrten zu rekapitulieren, deren Überlegungen die Zugangsweisen zur Zins- bzw. Frühkapitalismusproblematik prägten: Wilhelm Endemann und Max Weber. Ihre Sichtweisen sind dann mit den Kontroversen um die genuesischen Wechselmessen zu konfrontieren, die ein Schlaglicht auf den praktischen Umgang mit dem Zinswucherverbot werfen. Daran schließen sich Überlegungen zu den drei Normensphären an, um auf diese Weise Konvergenzen zwischen dem Normenkonkurrenzansatz und neueren Zugangsweisen aufzuzeigen, die von verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen für die Untersuchung des wirtschaftlichen Handlungsfeldes erprobt werden.

II. Das Zinswucherverbot in der Säkularisierung

Als Pionier auf dem Gebiet der Zinswucher-Forschung gilt der Rechtswissenschaftler Wilhelm Endemann (1825–99). Zu einem guten Teil auf den 1619 erschienenen *Tractatus de commerciis et cambio* des römischen Juristen Sigismondo Scaccia (ca. 1564–1634) gestützt, zeichnete Endemann 1863 erstmals die Grundzüge der kanonisch-scholastischen „ökonomischen Doktrin“ und deren Handhabung nach¹². Als überzeugter Li-

pragmatischen Handlungstheorie verbindet. Vgl. auch *Nassehi/Nollmann* (Hrsg.), Bourdieu und Luhmann.

¹⁰ Diese Verhältnisbestimmung geht durchaus davon aus, dass es sich beim Frühkapitalismus um ein offenes System handelte. Dies soll in der Inselmetapher (J. L. van Zanden) oder dem Begriff „internal externality“ (J. Merrington) zum Ausdruck gebracht werden. Zu den diesbezüglichen makroökonomischen Forschungskontroversen vgl. *Kriedte*, Handelskapital.

¹¹ Vgl. *Jeggle*, Marktwirtschaften; *Engel*, Ortung.

¹² *Endemann*, Grundsätze. Differenzierter behandelte er diese Thematik in den 1874/83 erschienenen „*Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre*“.

beraler schrieb er nicht zuletzt gegen eine widernatürliche Drangsalierung der Wirtschaft durch die katholische Kirche an¹³: Freilich erfolglos habe sie den „zivilisatorischen Fortschritt“ „verfeinerter ökonomischer Kultur“ mittels „scharfer Kontrolle der kanonischen Rechtspflege“ und unter „Aufhebung aller inneren Selbstständigkeit des Einzelnen“ zu hemmen versucht. Dabei bemerkte Endemann durchaus, dass die kirchliche Lehre zwar am Zinsverbot auf Darlehen festhielt. Doch ließ sie Zinserträge unter bestimmten Bedingungen als Kosten-, Aufwands- oder Risikovergütungen bei kaufmännischen Unternehmungen *de facto* zu. Mittels dieser auf Thomas von Aquin zurückgehenden Zinstitel konnte das eigentlich gegen jegliche Form kapitalgebundener Einkünfte gerichtete Wucher verbot umgangen werden, was dann – vornehmlich über das Instrument des Wechselbriefes – die Ausbildung von Geld- und Kreditmärkten begünstigte. Somit blieb der „Einfluss der Wuchergesetze nach Theorie und Praxis beschränkter, als man ohnehin zu glauben pflegt“¹⁴.

Vor dem Hintergrund des Kulturkampfes fanden Endemanns Überlegungen große Resonanz¹⁵. Seine Arbeiten wurden auch bei den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen um die historische Genese des modernen Kapitalismus rezipiert¹⁶, die vor allem zwischen Werner Sombart, Max Weber und Lujo Brentano geführt wurden¹⁷.

¹³ Zu Endemann siehe *Bergfeld*, Nationalökonomie, insb. 177–183. Seine Arbeiten sind vor dem Hintergrund einer Liberalisierung bzw. grundlegenden Neuordnung des Handelsrechts zu verorten. Laut Bergfeld waren die Neuscholastik und die katholische Soziallehre Endemanns „Angstgegner“. Vgl. auch *Dilcher*, Zins-Wucher-Gesetzgebung, sowie zur praxisbezogenen Rechtsgeschichte *Mohnhaupt*, Verhältnis.

¹⁴ Alle Zitate stammen aus *Endemann*, Grundsätze, *passim*.

¹⁵ Auch der katholische Theologe Franz Xaver von Funk veröffentlichte 1868/76 zwei Abhandlungen in dieser Frage. Die von Endemann angestoßene wissenschaftliche Diskussion registrierte 1883 *Knies*, Ökonomie, 525 f. Behandlung erfuhr die Wucherthematik zudem durch den ultramontanen Geschichtsschreiber Johannes Janssen, Geschichte, 24–47.

¹⁶ Verschränkt war diese Auseinandersetzung mit dem Methodenstreit um die Etablierung einer deduktiven ökonomischen Wissenschaft, mit der Lamprecht-Kontroverse sowie mit dem Werturteilsstreit. Siehe hierzu *Lavranu*, Deskription; *Raphael*, Historikerkontroversen; *Kruse*, Nationalökonomie.

¹⁷ Zu diesem fruchtbaren Dreiecksverhältnis vgl. *Schluchter/Schröder*, Einleitung; *Bräu/Nutzing*, Einleitung. Beim Zinsverbot und den Preislehren ansetzend themisierte Brentano in „Ethik und Volkswirtschaft“ (1901) die Auflösung der mittelalterlichen Wirtschaftsauffassung, deren Wertehorizont von der handelskapitalistischen Entwicklungsdynamik konterkariert worden sei. Die Diskrepanz zwischen ethisch-religiös begründeten Verhaltensnormen und gesellschaftlicher Realität habe sich in zwei Phänomenen entladen, die der Emanzipation der Wirtschaft den Boden bereiteten: Zum einen habe der provokante (politische) Realismus Machiavellis die Infragestellung kirchlicher Autoritätsansprüche auf der

Bereits im Rahmen seiner handelsrechtlichen Doktorarbeit setzte sich Weber mit den Studien Endemanns auseinander. Die These, das auf unproduktive Konsumdarlehen zielende Wucher verbot habe die Ausbildung von Investitionsdarlehen und unternehmerischen Partnerschaften letztlich nur befördert, lehnte Weber aber ab¹⁸. In seinem 1902 erschienen Kapitalismus-Buch befürwortete hingegen Sombart eben diese These, während er religiösen Dispositionen für die Ausbildung eines modernen kapitalistischen Geistes generell allenfalls sekundäre Bedeutung zumaß¹⁹. In seinem umstrittenen Protestantismus-Aufsatz (1904/05) versuchte Weber, gerade diesen primären Nexus empirisch zu beweisen und der innerweltlichen Askese puritanischer Sekten die Primogenitur eines ganz bestimmten, nur dem Okzident eigenen Typus kapitalistischen Geistes zuzuweisen²⁰.

Webers Überlegungen basieren auf einem sehr engen Kapitalismusbegriff: Das Streben nach möglichst hohem Gewinn und „schränkenloseste Erwerbsgier“ hätten ebenso wenig mit dem wahren Kapitalismus zu tun wie „kapitalistische Abenteuerfiguren“, die es überall dort in der Welt gegeben habe, „wo immer Geldfinanzen der öffentlichen Körperschaften bestanden“. Auch seien (handels-)kapitalistische Unternehmensformen uralt und „höchst universell verbreitet“ gewesen. Hingegen ist Kapitalismus für Weber nur „identisch mit dem Streben nach Gewinn, im kontinuierlichen, rationalen kapitalistischen Betrieb: nach immer erneutem Gewinn: nach Rentabilität“. Im Sinne dieser Genealogie ist ein großer

„heidnischen Ebene“ befördert und somit dem Handlungsprinzip des Eigennutzes zu Legitimität verholfen. Zum anderen habe der calvinistische Entwurf einer neuartigen Kirchenverfassung dem Individualismus auf der „christlichen Ebene“ den Weg bereitet.

¹⁸ Kaelber, Usury, zeichnet die substantiell konstant bleibende Position Webers in der Wucherfrage nach. In seiner Dissertation betonte er, mit dem Verbot habe die Kirche lediglich auf bereits etablierte Geschäftspraktiken reagiert. Er tendierte somit zur Auffassung seines Doktorvaters Levin Goldschmidt, Wirtschaft und Recht seien schon im Mittelalter Handlungsfelder, für die religiös-kirchliche Interferenzen nur bedingt eine Rolle spielten.

¹⁹ Zur Bedeutung des Werks vgl. Brocke (Hrsg.), *Moderner Kapitalismus; Backhaus* (Hrsg.), Sombart. Zu den Kapitalismuskonzeptionen Sombarts und Webers siehe Takebayashi, Kapitalismustheorie. Im Unterschied zum Kapitalismus-Werk stießen Sombarts Schriften „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ (1911) und „Der Bourgeois“ (1913) bei Weber und bei Brentano auf Ablehnung. Zum breiteren Hintergrund der Debatte vgl. Tyrell, Kapitalismus; Blaschke, Antikapitalismus.

²⁰ Webers Protestantismus-Aufsatz (den Brentano als Verirrung betrachtete) war vom Diktum Sombarts vom „kapitalistischen Geist“ inspiriert. Zur Weber-Theorie und deren Kritik vgl. Steinert, Fehlkonstruktion; Schluchter/Graf (Hrsg.), Protestantismus; Schluchter, Entzauberung, 40–87.

Teil der vormodernen Handelsentwicklung für die Ausbildung des modernen Kapitalismus nahezu irrelevant²¹.

Daher treten sowohl der moderne Katholizismus als auch die vormoderne, vornehmlich altkirchlich geprägte Wirtschaftsethik bei Weber nur am Rande und als idealtypische Gegenfolie einer in die Moderne führenden Entwicklung in Erscheinung²². Bezeichnenderweise bezieht sich der einzige die vorreformatorische Kirche betreffende Passus seiner Studie insofern auf das Zinsverbot, als es Weber in Bezug auf die traditionelle vormoderne Wirtschaftsethik erwähnt²³. Die Essenz dieser Ethik sei die sittliche Verdammung selbstzweckhaften Gewinnstrebens gewesen; das Wuchererbot habe diese Überzeugung lediglich kanonisch festgeschrieben. In diesem Rahmen seien Geldgeschäfte angesichts wirtschaftlicher oder politischer Notwendigkeiten bestenfalls geduldet worden, eine positive Wertung des kapitalistischen Erwerbstriebes jedoch unmöglich gewesen.

Die auch für Weber durchaus bemerkenswerten faktischen Abstriche am rigoros beibehaltenen Zinswuchererbot bezeichnete er als bloße „Akkommodation“ gegenüber dem kaufmännischen Milieu. Ohne moralisch zweifelhafte Aktivitäten zu legitimieren, ermöglichte dieser Vermittlungsmodus die Affirmation der christlich-ethischen Leitnorm und somit die Kontrolle von Akteuren, die in wohlgrundeter Gewissensnot als reuige Sünder in den Schoß der Kirche zurückzuführen waren. In der Tat hätten die Kaufleute die ihnen von außen auferlegten kirchlichen Obstruktionen keineswegs ignoriert, sondern sie mittels findiger Verschleierungstechniken zu umgehen versucht. Spätestens auf dem Totenbett wollten sie ihre Seele mittels Restitution unrechtmäßig erzielter Erträge dann aber doch retten; ein Verhalten, das vom Bewusstsein der Widersittlichkeit ihres Tuns zeugt.

Da die Kirche ihre kapitalfeindliche Einstellung nie aufgegeben habe, könne weder von einer laxeren Handhabung des Zinsverbotes noch von einer Begünstigung kapitalistischen Gewinnstrebens die Rede sein. Die Wucherbestimmungen wären demnach als eine der ökonomischen Sphäre entgegengesetzte Rationalisierung der religiösen Sphäre zu begrei-

²¹ Alle Zitate stammen aus Weber, Vorbemerkungen, *passim*, die Weber der zweiten Ausgabe des Protestantismus-Aufsatzes vorangestellte.

²² Allerdings hat Weber mehrfach die Absicht bekundet, die katholische Wirtschaftsethik ausführlich behandeln zu wollen. Zu Webers Verhältnis zum Katholizismus siehe *Eisermann*, Katholizismus.

²³ Die folgenden Ausführungen beruhen auf Weber, Ethik, 55–58, insb. Anm. 27. Nicht zuletzt in Erwiderung auf seine Kritiker äußerte sich Weber dann wiederholt zur Wucherproblematik. Vgl. *Kaelber*, *Usury*.

fen²⁴. Von daher erschien Weber die Frage nach deren wirtschaftlichen Auswirkungen gänzlich nebensächlich. Dem Zinswucherverbot maß er „höchstens symptomatische Bedeutung“ bei²⁵; es war symptomatisch für ein System ethisch-moralischer Wertvorstellungen, das der Ausbildung einer modernen kapitalistischen Wirtschaftsgesinnung insgesamt entgegenstand.

Betrachtet man die Handhabung des Zinsverbots hingegen im Licht des Verhältnisses zwischen dem Papsttum und der Finanzmetropole Genua, „nach den Maßstäben aller Zeiten *die* kapitalistische Stadt schlechthin“²⁶, so ergibt sich freilich ein etwas anderes Bild.

III. Ein bemerkenswerter Briefwechsel

Am 22. Januar 1622 schrieb der Kardinalnepot Gregors XV. (1621–23), Ludovico Ludovisi, der Republik Genua²⁷: Es sei ihm zu Ohren gekommen, der Senat wolle die unter Regie der genuesischen Geschäftsleute bislang in Piacenza, im Hoheitsgebiet der Farnese-Herzöge, stattfindenden Wechselmessen in sein eigenes Herrschaftsgebiet transferieren. Während die einstmalige Etablierung der Messen in Piacenza (1579) im Einvernehmen aller Kaufmannsnationen erfolgt sei, errege der Alleingang Genuas die Gemüter. Sicherlich sei diese Entscheidung wohl begründet, zumal die Republik bei der Verfolgung ihrer eigenen Interessen umsichtig stets die der anderen berücksichtigt habe. Allerdings teile der Papst schwerwiegende Bedenken, die ihm von verschiedenen Seiten vorgebracht worden seien. Diese Bedenken beträfen die auf dem generellen Konsens der Kaufmannschaft beruhenden geschäftlichen Gepflogenheiten sowie die besonderen Privilegien, die der Stadt Piacenza als Messeort erwachsen seien.

Die Kaufleute seien über die Entscheidung des Senats ebenso ungehalten wie die Fürsten, denen sehr an der größtmöglichen Freizügigkeit für die ihnen untertänigen Kaufleute liege. Die Hauptsorge betreffe jedoch

²⁴ Im Rahmen der von Weber, Zwischenbetrachtungen, angestellten Überlegungen zur Ausbildung von Wertsphären standen die zweck rationalen Handlungsfelder der Wirtschaft und Politik (mit den dort vorrangig verfolgten Erwerbs- bzw. Machtinteressen) in einem latenten Spannungsverhältnis zu der auf Heilsinteressen ausgerichteten und von der Brüderlichkeitsethik durchdrungenen religiösen Wertsphäre.

²⁵ Weber, Ethik, 57.

²⁶ So jedenfalls Braudel, Aufbruch, 167.

²⁷ Archivio di Stato di Genova, Archivio Segreto 2809 (lettere cardinali), Faszikel der Schreiben Ludovisis, ohne Folierung.

den großen Schaden, der dem öffentlichen Wohl erwachsen könne. Denn es stehe zu befürchten, dass die Messegeschäfte nun zurückgingen, wenn nicht kollabierten. Hätten selbst weit entfernte Kaufmannsnationen im Vertrauen auf die Italiener ihren Besitz und ihre Reputation auf die Piacenza-Messen disponiert, so würde eine Zerrüttung dieser der Christenheit überaus nützlichen Kommerzien einen Ansehensverlust ganz Italiens bedeuten. Dies möge die Republik umso reiflicher bedenken, als sich die Genuesen dank ihrer Rechtschaffenheit als Richtinstanz des europäischen Austausches Geltung verschaffen konnten. Die eigenmächtige Verlegung der Messen werde dies ebenso in Frage stellen wie die kaufmännische Handelsfreiheit, ein Gut von höchstem Wert.

Selbst der mit den realpolitischen wie finanziellen Erfordernissen des Papsttums vertraute Historiker hält hier angesichts dieses recht ungewöhnlichen Gemeinwohldiskurses inne, der sich die Argumentation der Geschäftswelt völlig zu eigen mache. Die ersten beiden Briefabschnitte scheinen Ludovisi geradezu in die Feder diktiert und sind rhetorisch geschickt mit den vom Papst offenbar geteilten Bedenken gekoppelt: Die begründete Sorge um die Gefährdung des allgemeinen (ökonomischen) Wohls verband die Geschäftswelt mit dem Papst gegen die eigenmächtige Initiative der potenteren Genueser Hochfinanz²⁸. Aber wie ist es zu erklären, dass der Kardinalnepot jene Messen, die in Anbetracht der dort praktizierten Finanztransaktionen höchstens zu dulden waren, als hohes Gemeingut würdigte? Im letzten Teil seines Briefes kam Ludovisi auch hierauf zu sprechen; und zwar in einer argumentativen Wendung, die erneut Erstaunen hervorruft.

Er müsse nicht eigens betonen, wie viel sowohl dem Papst als auch dem Herzog Farnese an der Prosperität Piacenzas liege, schrieb der Kardinalnepot weiter. Keinesfalls dürfe die Stadt solch nobler Kommerzien verlustig gehen, wobei für den Papst der universale Nutzen freilich stets Vorrang vor Partikularinteressen habe. Die größte Sorge bereite Seiner Heiligkeit deswegen die Gewährleistung der Wechsel-Gerechtigkeit zwischen Genua und dem neuen Messeort Novi; von einem die Finanztransaktionen aus kanonischer Sicht rechtfertigenden Orts- wie Währungswechsel könne keine Rede sein. Der Beschluss der Republik sei umso unverständlich, als man in Genua nur zu gut wissen müsse, welch immense Schwierigkeiten bereits die Anerkennung der den Piacenza-

²⁸ Eine Kopie des Schreibens findet sich auch im Staatsarchiv Venedig. Übermittelt wurde es vom venezianischen Botschafter in Rom. Diese Kopie lässt vermuten, dass alle von der Verlegung der Messen betroffenen italienischen Kaufmannsnationen (also auch die Florentiner und die Mailänder) von der päpstlichen Intervention informiert waren. Benutzt wurde sie bereits von *Mandich*, Fiere.

Messen zugrunde liegenden Geschäftspraktiken den Theologen und Kanonisten bereitet habe. Und am Ende seien die generellen Zweifel an der Unbedenklichkeit selbst dieser Praktiken nicht einmal ausgeräumt, wovon die aktuellen diesbezüglichen Dispute zeugten.

Über seinen Neffen ventilierte Gregor XV. also eine kanonische Überprüfung der Wechselpraktiken, sollte die Republik ihre Entscheidung nicht revidieren. Am 30. Januar 1622 antwortete der Senat dem Kardinal, und am 4. Februar – kurz vor der Verlegung der Messen – erging ein gleichlautendes Schreiben an den Papst²⁹. Selbstbewusst strich man darin heraus, die Reglementierung der Messen sei stets die Prärogative Genuas gewesen, was auch die Wahl ihres Ortes einschließe. Die Verlegung sei in erster Linie der Notwendigkeit einer wirksameren Aufsicht des Messegeschehens geschuldet. An seiner Entscheidung hielt der Senat unverbrüchlich fest. Die angedrohte Überprüfung der Wechseltransaktionen wertete man offenbar als leere Drohung. Denn die Republik schrieb, man könne nicht glauben, dass der Papst dies anordnen werde. Solle er sich wider Erwarten doch dazu entschließen, wünsche man, zeitig in Kenntnis gesetzt zu werden.

Gleichwohl kam es im folgenden Pontifikat Urbans VIII. (1623–44) zu einer solchen Prüfung. Eine 1625 vom Papst eingesetzte Theologenkommission examinierte fünf exemplarische, dem Kredit bzw. spekulativen Geldanlagen dienende Wechselverträge, verurteilte einen dieser Verträge 1627 als dem Wucherverbot zuwiderlaufend, um ihn 1631 nach einer leicht modifizierten Wiedervorlage dann doch als statthaft zu bezeichnen³⁰.

Aus der Bekanntgabe dieses Entscheids durch den Senat geht hervor, dass die Überprüfung erstaunlicherweise auf Initiative Genuas erfolgt war: In Hinblick auf die kontroversen Beurteilungen der Wechseltransaktionen seitens der Theologen, die sich in zahlreichen Abhandlungen mit den Finanztechniken auseinandergesetzt hatten, habe man eine grundsätzliche Klärung der Statthaftigkeit dieser in Genua gängigen Praktiken als erforderlich erachtet, um Gewissenszweifel auszuräumen. Da die Republik die Gottgefälligkeit der Geschäftsabschlüsse stets als

²⁹ Archivio di Stato Venezia, Dispacci Ambasciatori Roma, Umschlag 85.

³⁰ Die Republik ließ den Entscheid publizieren. In Giovanni Peris zwischen 1638 und 1655 veröffentlichtem Handelshandbuch „*Il negotiante di Gio. Domenico Peri genovese*“ fand er weite Verbreitung. Dieses Handbuch scheint bislang die einzige Quelle in dieser Angelegenheit zu sein. Die von der Republik vorgelegten Verträge und die römischen Beschlüsse wurden von Peri im Kapitel XVIII des ersten Abhandlungsteils unter dem Titel *Del cambio* abgedruckt (in der hier benutzten venezianischen Ausgabe von 1672, 62–82).

ihr Anliegen betrachte, sei man über versierte Personen beim Papst vorstellig geworden. Nach dem unfehlbaren Urteil der Heiligen Römischen Kirche wisse nun jedermann, wie er sich beim Abschluss von Wechselverträgen zu verhalten habe³¹.

IV. Strukturen und Interessen

Die Messeverlegung bedeutet wirtschaftsgeschichtlich nichts weniger als den Anfang vom Ende des „Zeitalters der Genuesen“, d.h. der von etwa 1553 bis 1627 währenden Dominanz Genuas über die europäischen Finanz- und Edelmetallströme. Sie basierte auf der Fähigkeit der genuesischen Hochfinanz, die spanische Krone mit den für die Kriegsführung benötigten Krediten zu versorgen. Die Wechselmessen waren eine zentrale Komponente dieses äußerst einträglichen Drainagesystems; der in kanonischer Hinsicht höchst anrüchige *Ricorsa*-Wechsel stellte das hauptsächliche Finanzinstrument dar. Er ermöglichte Darlehens- bzw. Anlagegeschäfte, welche die Gewinne aus den Kursbewegungen an den europäischen Finanzplätzen in Anbindung an den mercantilen Zahlungsverkehr in mehr oder weniger vorkalkulierter oder spekulativer Form ausnutzten³².

Die Finanzforschung konzentriert sich auf die Ergründung der komplexen Funktionsweisen dieses sich ca. seit 1535 ausbildenden Systems, das unter Abkopplung von den Warenmessen in Piacenza seine Blütezeit erlebte³³. Recherchen, die die dortige „institutionelle“ Etablierung der Messen betreffen oder nach dem etwaigen Anteil der päpstlichen Diplomatie an dieser Entscheidung fragen, wurden jedoch nicht angestellt. Als interdisziplinäres Forschungsfeld hat sich die frühneuzeitliche Finanzentwicklung bislang nicht etablieren können. Zwar wird die Existenz von Geldmärkten vor allem in ihrer Funktion für die Staatsgewalten wahrgenommen. Sie erscheinen dabei jedoch als nahezu eigenständiger, vom gesamtgesellschaftlichen Umfeld weitestgehend isolierter Sektor.

Von daher überrascht es kaum, dass selbst das politisch-finanzielle Interessenfeld, in dem die hier beschriebenen Vorgänge zu verorten sind, nur ungenügend durchdrungen ist. Dass die Republik an ihrem Verleungsbeschluss festhielt, dürfte vor allem von zwei eng miteinander verknüpften Erwägungen motiviert gewesen sein: Mit dem Beginn des Drei-

³¹ Auch die Bekanntmachung des Senats (vom 27.12.1631) findet sich bislang nur bei *Peri*, *Negotiante*, 77.

³² Einen knappen Überblick liefert *Braudel*, Aufbruch, 167–185.

³³ Einen komprimierten Überblick, der die einschlägige Forschungsliteratur enthält, gibt *North*, *Warenmessen*.

Bigjährigen Krieges traten politische Schwierigkeiten und ernstzunehmende ökonomische Irregularitäten auf, die auch die Messetransaktionen beeinträchtigten – die ersten Anzeichen einer Handelskrise, die sich in Italien schließlich zur Strukturkrise verdichtete³⁴. Gleichzeitig musste sich Genua für den nächsten kriegsstützenden Geschäftszyklus rüsten, da der zwölfjährige Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden 1621 abgelaufen war. In beiderlei Hinsicht schien eine effizientere Kontrolle des Messegeschehens geboten³⁵.

Auch die römische Intervention scheint von hellsichtigem Sachverständ zu zeugen, da bereits die Zeitgenossen die Verlegung der Messen als gravierende Zäsur ansahen; und tatsächlich setzte sie ein beachtliches Konfliktpotential frei³⁶. Neben der Sorge um das Gemeinwohl veranlassten aber nicht zuletzt die Partikularinteressen Piacenzas Rom zum Eingreifen. Warum diese dem Papst am Herzen lagen, musste dem Senat nicht eigens erklärt werden: Schließlich hatten die Ludovisi erst 1621 verwandtschaftliche Bände mit der Herzogsfamily Farnese geknüpft, die über Piacenza herrschte³⁷. Somit verweist die eigentümliche Argumentation des Briefes auf eine Form von Normenkonkurrenz, die von der Romforschung intensiv studiert wird: Nepotismus und Verwandtenförderungen standen zwar im Widerspruch zum päpstlichen Amtsverständnis des *padre commune*, wurden aber offen praktiziert³⁸. Offensichtlich hielt man in Genua die situationsspezifische Gemengelage aus verwandtschaftlichen Konstellationen und gewiss nicht unerwartet auftretenden Widerständen der Geschäftswelt für nicht ausreichend, um Maßnahmen Gregors XV. fürchten zu müssen.

³⁴ Vgl. nur *Romano*, Crisis.

³⁵ Für die Verlegung der Messen könnten zwei weitere Faktoren von Bedeutung gewesen sein. Nach dem Tod Alessandro Farneses, der seit 1578 als Gouverneur in den spanischen Niederlanden fungiert hatte, spielte die Herzogsfamily keine Rolle mehr; vielmehr führte nun der Genuese Ambrogio Spinola den Spaniern das Regiment. Vgl. *Parker*, Army; *Hanlon*, Twilight, 72–80; *Zunckel*, Geschäftsleute, 42 f. Hinzu kam die unsichere dynastische Nachfolge im Hause Farnese. Der Herzog Ranuccio I. starb drei Monate nach dem Verlegungsbeschluss des Senats. Er hinterließ einen noch unmündigen Thronfolger sowie einen natürlichen Sohn, den der Herzog 1620 eingekerkert hatte, da er seinen Anspruch auf die Thronfolge nicht aufgab. Die Regentschaft über Parma und Piacenza übernahm zunächst der Kardinal Odoardo Farnese und nach dessen Tod die Herzogswitwe Margherita Aldobrandini. Vgl. *Podestà*, Delitto.

³⁶ Zu diesen Konflikten siehe *Mandich*, Fiere.

³⁷ Die Verbindung wurde über die Herzogin Margherita Aldobrandini hergestellt, die eine Nichte Clemens' VIII. war. Ihr Bruder heiratete am 25. April 1621 die Schwester des Kardinalnepoten Ludovico Ludovisi.

³⁸ Vgl. nur *Reinhard*, Symbol.

Die Überprüfung der Wechselusancen erfolgte im Rahmen einer sich mit der Wahl eines neuen Papstes wandelnden Beziehungskonstellation. Sie liegt nicht mehr ganz im Dunkeln, da die Bemühungen um den Aufbau konkurrierender Messeveranstaltungen nach 1622 ansatzweise bereits thematisiert worden sind. Vor allem die Florentiner Bankiers versuchten Urban VIII. einzuspannen, um den Genuesen Konkurrenz zu machen. Doch Urban suchte zunehmend finanziellen Rückhalt bei den Genueser Bankiers und politische Unterstützung bei der Republik³⁹. Die 1631 im zweiten Anlauf ergangene Unbedenklichkeitserklärung hinsichtlich des *Ricorsa*-Wechsels könnte als Teil von Handlungsstrategien in einem bislang noch unterbelichteten politisch-finanziellen Interessenfeld angesehen werden.

V. Organierte Heuchelei

In Anbetracht längst etablierter Geld- und Kreditmärkte mutet der Rückgriff auf das Wucherverbot, der für das gescheiterte Krisenmanagement des Kardinalnepoten ja von zentraler Bedeutung war, anachronistisch an: Der Hinweis auf einen möglicherweise nicht zu duldenden Normenverstoß wurde als Druckmittel eingesetzt, um einen Status quo aufrechtzuerhalten, für den die latente Duldung eben dieses Normenverstoßes von zentraler Bedeutung war. Eine solch „verquere“ Argumentation kann dem Phänomen „tolerierter Scheinheiligkeit“ oder „organisierter Heuchelei“ zugerechnet werden⁴⁰.

Als analytischer Zugriff auf das in normativer Hinsicht äußerst widersprüchliche kapitalwirtschaftliche Handlungsfeld ist ein derartiger Zugang, der von einer nahezu systemischen Diskrepanz zwischen Praxis und Normen in nicht funktional ausdifferenzierten Gesellschaften ausgeht, unter der Voraussetzung erkenntnisfördernd, dass man ihn von der herkömmlichen modernisierungstheoretischen Sichtweise einer vormodernen Wirtschafts- bzw. Kreditkultur tolerierter Scheinheiligkeit ablöst. Demzufolge wäre die Verschleierung von Krediten und Geldanlagen – ganz im Sinne Endemanns – nichts anderes als eine Reaktion auf eine unnatürliche Fesselung eigennützlichen Erwerbsstrebens seitens kirchlicher Autoritäten, die erst in der Sattelzeit mit der „Freisetzung“ der Wirtschaft ein Ende fand.

³⁹ Mandich, Fiere, hier insb. 129 ff. Die zeitgleichen Auseinandersetzungen um das Zinswucherverbot werden darin nicht thematisiert. Zu den Beziehungen zwischen Genua und Rom siehe Zunckel, Bodin, hier insb. 156 ff.

⁴⁰ Vgl. Stollberg-Rilinger, Heuchelei; Krischer, Korruption.

Dass es eine solche Kultur gegeben hat, soll nicht in Abrede gestellt werden; schließlich ist sie als Ausdruck von Normenkonkurrenz anzusehen. Betrachtet man die doppelbödige Argumentation Ludovisis aus eben dieser Perspektive, so erschöpft sie sich keineswegs in einer politischen Instrumentalisierung des Wucherdiskurses. Vielmehr zeugt sie davon, dass effiziente (d.h. ein moderates Zinsniveau gewährleistende) Geld- und Kreditmärkte in erster Linie in Hinblick auf ihre Funktion für das Gemeinwohl legitimiert waren. Ihrer generell wachsenden Akzeptanz entsprach eine zunehmend formalistische Handhabung des Wucherverbots, wobei die Erfordernisse nicht nur der weltlichen Potentaten, sondern auch die der Papst- und Kirchenfinanz eine Rolle spielten⁴¹. In Konfliktfällen, nämlich wenn das Postulat der Gemeinnützlichkeit dieser Praktiken – wie bei der Verlegung der Messen – in Zweifel gezogen wurde, konnte es zur Reaktivierung anderer Normen kommen. Die Argumentation Ludovisis sowie die Überprüfung der Wechselusancen im Pontifikat Urbans VIII. sind auf eine solche auf Normenkonkurrenz beruhende Dynamik zurückzuführen.

VI. Gemeinwohlnorm

Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, dass die Genese von Gemeinwohlvorstellungen im Hochmittelalter (sowie deren spätere „politische Karriere“ im Zuge des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses) eng mit den von der kommerziellen Revolution ausgehenden sozio-ökonomischen Dynamiken verwoben waren. Mit der Genealogie dieses aus der kommunalen Gemeinschaftsbildung stammenden und auf die Mediation widerstreitender Interessen abzielenden Normensystems sollte bei der Untersuchung von Wertewandel neben der politischen folglich auch die wirtschaftliche Dimension von Vergesellschaftungsprozessen angemessen berücksichtigt werden⁴².

Das in der Mediävistik zu verzeichnende Interesse an dem Anteil, den Geistliche an der gemeinwohlkonformen Kodifizierung des Marktgeschehens bzw. an der Regulierung wirtschaftlichen Verhaltens hatten, weist in eben diese Richtung⁴³. In Abkehr von älteren Wertungen wird nun be-

⁴¹ Einen Überblick zum Zusammenhang zwischen Papstfinanz und Wucherverbot gibt Denzel, System.

⁴² Zur konfliktiven Dimension des Gemeinwohls vgl. *Blickle*, Nutzen; *Oexle*, Konflikt.

⁴³ Seit langem findet das wucherrelevante Schriftgut seitens der wirtschaftshistorischen Forschung Beachtung, die in der Scholastik gewissermaßen Vorläufer der modernen Wirtschaftstheorie erblickte. Vgl. nur *Noonan*, Analysis; *Kirshner* (Hrsg.), Business; *Langholm*, Legacy. Ungeachtet dieses Anachronismus' ist ihr

tont, dass von einer kapitalfeindlichen Auffassung der Kirche nie die Rede sein konnte; vielmehr zielte sie darauf ab, den „rechten Gebrauch“ des Geldes vorzugeben⁴⁴. Zweifellos reagierte man mit dem Wucherverbot zunächst harsch auf das gänzlich neue Phänomen einer ungeheuer rapiden Kapitalakkumulation in den Stadtkommunen. Aber schon in der Aristoteles-Rezeption Thomas von Aquins ging es darum, lukratives Erwerbsstreben mit der kollektiven Bedarfsdeckung zu vereinbaren, wobei die soziopolitischen Rahmenbedingungen des antiken *oikos* erheblich von denen des Mittelalters differierten⁴⁵. Den Theologen stellte sich mithin das Problem, dass eine Wertschöpfung der Sozialorganisation nicht zu widerrief, sondern in einem förderlichen Verhältnis zu ihr stand. Relativ zügig wurde demzufolge unterschieden zwischen dem infamen Wucher unproduktiver Subjekte, deren alleinige Tätigkeit im professionellen Geldverleih bestand, und einer gerechtfertigten Zinsnahme (*interesse*) öffentlich anerkannter Akteure, deren produktive Tätigkeiten dem *bonum commune* als dienlich zu erachten waren. In Abgrenzung zum verderblichen *turbe lucrum* gemeiner Wucherer billigte man dem *mercator industrius* das Zinsnehmen in Form von Aufwands- und Risikoentschädigungen zu⁴⁶. Um seine geistliche Leitung kümmerte sich vor allem der Franziskanerorden, der nicht nur als Armuts- sondern gerade auch als Reichtums- und Marktspezialist zu gelten hat⁴⁷.

Wenngleich das latente Konfliktpotential, das sich um frühkapitalistisches Gewinnstreben und dessen Vereinbarkeit mit dem Gemeinwohlpostulat aufbaute, auch von der Frühneuzeitforschung thematisiert wird⁴⁸, bleibt eine tiefenschärfere Ergründung ökonomischer Ausdifferenzierung

Verdienst um die Erforschung dieser Problematik nicht zu bestreiten. Auch *Prodi*, *Settimi*, erkennt dies an, erachtet die Fokussierung auf die Wucherdoktrin jedoch als erkenntniseinschränkend.

⁴⁴ Siehe hierzu die Historiographie-Kritik von *Todeschini*, *Usury*, der mit zahlreichen Studien auf diesem Forschungsfeld in Erscheinung getreten ist.

⁴⁵ Siehe nur *Langholm*, *Economics*.

⁴⁶ *Todeschini*, *Roots*. Zur sozialen Aufwertung des Kaufmanns vgl. auch *Isenmann*, Bedeutung, der in diesem Aufsatz nachdrücklich für einen „integrativen Wechselbezug“ zwischen Allgemein-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte eintritt.

⁴⁷ Neben der klassischen Studie von *Little*, *Poverty*, vgl. die neuesten, diesen Aspekt des Franziskanertums betonenden Studien von *Todeschini*, *Ricchezza*; *Ertl*, *Religion*; *Oberste*, *Heiligkeit*. Von daher ist es verständlich, dass es insbesondere Franziskaner waren, die sich in einer Reihe von bedeutenden Traktaten intensiv mit den kaufmännischen Transaktionen und Geschäftsformen sowie den Funktionsweisen und dem gesellschaftlichen Nutzen der Geldwirtschaft auseinandersetzen.

⁴⁸ Exemplarisch *Häberlein*, *Fürkauff*; bezüglich der Methodendiskussion um die frühneuzeitliche Normenentwicklung ausführlicher *ders.*, Brüder.

und des damit einhergehenden Wertewandels ein Desiderat. Zwar hat bereits Winfried Schulze Überlegungen zur Aufwertung des Eigennutzes angestellt, die mit einem sich wandelnden, komplexeren Wirtschaftsverständnis einhergingen⁴⁹. Schulzes vielzitierter Aufsatz trug dazu bei, die Sichtweise von einer nahezu statischen ständischen Gesellschaftsformation zu revidieren und die Aufmerksamkeit auf vertikale Mobilität und soziale Polarisierung zu lenken⁵⁰. Doch blieb sein Brückenschlag zur Wirtschaftsgeschichte weitgehend unbeachtet. Dieser bestand in der Anregung, normativen Wandel auch im Verhältnis zu konjunkturellen Entwicklungen zu betrachten. Laut Schulze bot die Wachstumsphase des „langen 16. Jahrhunderts“ Raum für eine „Ausdifferenzierung der tradierten Verhaltensvorschriften“. Hingegen habe die Krisenzeit des 17. Jahrhunderts eine verstärkte Orientierung an den traditionalen Wertehorizonten der Knappehöökonomie begünstigt⁵¹. Vor diesem Hintergrund soll die Kontroverse um die genuesischen Wechselmessen, die ja vor diesem Krisenszenario zu verorten ist, noch etwas genauer betrachtet werden.

Dass Wechseltransaktionen als gängige Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch seitens der Kirche anerkannt waren, ist seit langem ebenso bekannt wie die heftigen Reaktionen, die der frühkapitalistische Expansionsschub sowohl von protestantischer als auch katholischer Seite hervorrief⁵². Unter dem Ti-

⁴⁹ Schulze, Gemeinnutz.

⁵⁰ Vgl. auch *ders.* (Hrsg.), *Ständische Gesellschaft*.

⁵¹ *Ders.*, Gemeinnutz, 623–25. Nach wie vor bietet Wallerstein, Weltsystem, den besten Überblick der wissenschaftlichen Diskussionen zu den konjunkturellen Zyklen und den damit verbundenen, komplexen wirtschaftsstrukturellen wie sozialen Entwicklungen; von der spätmittelalterlichen Krisenphase (ca. 1350–1450), die dem hochmittelalterlichen Aufschwung folgte, über das „lange 16. Jahrhundert“ bis zur Rezession des 17. Jahrhunderts, der erst ca. 1720/30 eine lange Aufschwungsphase folgte.

⁵² Als bahnbrechend gilt der im Jahre 1500 mehrmals publizierte Traktat *De cambiis* des Dominikaners und späteren Kardinals Cajetan. Siehe Savelli, Law, 43, 46. Zu den Auseinandersetzungen der ersten Jahrhunderthälfte sowie den Positionen des protestantischen Spektrums vgl. Oberman, Werden, 161–200; Wurm, Eck; Prien, Wirtschaftsethik; Tawney, Introduction; Kerridge, Usury; Jones, Reforming. Nach der Veröffentlichung des von Charles Dumoulin verfassten *Tractatus commerciorum et usurarum* (1546) verzeichnete die Debatte um die Wechselpraktiken einen Höhepunkt. Darin vertrat der zum Calvinismus konvertierte Jurist die These, der Darlehenszins verstieße weder gegen das göttliche noch gegen das natürliche Recht. Die Indizierung des Werkes tat seiner Verbreitung keinen Abbruch und dementsprechend intensiv setzte sich auch die katholischen Moraltheologen mit derbrisanten Wechsel- und Kreditproblematiske auseinander. Vgl. Weber, Geld; Savelli, Diritto.

tel „Rigoristische Tendenzen in der katholischen Wirtschaftsethik“ hat sich Clemens Bauer bereits 1968 mit der Intensivierung der Wucherdebatten beschäftigt und diese mit den boomenden Finanzmärkten in Verbindung gesetzt⁵³. Die erst nach jahrelangen innerkurialen Auseinandersetzungen durch den Dominikaner Pius V. (1566–72) mit der Bulle *Cum Onus* (1569) und der Konstitution *In Eam* (1571) ergangenen Verurteilungen von verschleierten Darlehens- bzw. Einlagegeschäften führte Bauer auf den maßgeblichen Einfluss des Kardinalerzbischofs Carlo Borromeo zurück⁵⁴. Auf der 1565 von ihm in Mailand abgehaltenen Kirchensynode brandmarkte er sämtliche der Zinsverschleierung dienliche Praktiken als sündhaft. Mit diesem Vorstoß verfolgte Borromeo ein Anliegen des Jesuitengenerals Diego Laínez weiter, der sich 1554 in Genua Kenntnis über die Finanzpraktiken verschafft hatte und seitdem auf eine Verschärfung der Wucherbestimmungen drängte⁵⁵. Die normativen Initiativen Pius' V. wie auch die 1586 vom franziskanischen Papst Sixtus V. (1585–90) erlassene Bulle *Detestabilis Avaritiae* zeitigten aber kaum Folgen. Im Unterschied zur spätscholastischen Moraltheologie, die vor allem in den *Iustitia et Iure*-Traktaten auch Markt-„gerechte“ Vertragslehren entwickelte, gingen sie schlichtweg an der wirtschaftlichen Realität vorbei⁵⁶.

In Hinblick auf die Normenkonkurrenzproblematik wären nicht nur die komplexen Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozesse, die zum Erlass der genannten Bullen führten, von Interesse, sondern auch die Reaktionen, die sie hervorriefen⁵⁷. Erst in jüngster Zeit wird das sich um die Finanzmärkte aufbauende normative Kräftefeld aus einer Perspektive untersucht, die auf die konkrete politische Praxis zielt.

⁵³ In Anknüpfung an *Venard, Catholicisme*, richtete Bauer, Tendenzen, ein spezielles Augenmerk auf die Genueser Messeproblematik sowie die Kampagne von Petrus Canisius gegen den *contractus trinus* in Süddeutschland.

⁵⁴ Der 1610 heiliggesprochene Carlo Borromeo (1538–84) war Kardinalnepot Pius' IV. und Erzbischof von Mailand. Er hat als Speerspitze der posttridentinischen katholischen Reform zu gelten. Vgl. Zunckel, Erbe.

⁵⁵ Vgl. Bauer, Tendenzen, 557–567; Savelli, Law, 58–77.

⁵⁶ So bereits die Einschätzung von Bauer, Tendenzen, 578. Zu den *Iustitia et Iure*-Traktaten, die auch für die reziproke Pflichten- und Verhältnisbestimmung zwischen Untertanen und Obrigkeitkeiten große Bedeutung hatten, vgl. Prodi, Settimio, 203–274. Exemplarisch für das neuerliche Interesse der Rechtsgeschichte an den marktkodifizierenden „Bestimmungen“ Decock, Theologians; Duve, Recht.

⁵⁷ Beides ist kaum untersucht, wäre aber nicht zuletzt in Hinblick auf die Etablierung der Messen in Piacenza (1579) von Belang. Bezüglich der Reaktionen in Genua wissen wir nur, dass insbesondere *In eam* dort mit großer Bestürzung und die nur wenige Monate später erfolgte Wahl Gregors XIII. mit großer Erleichterung aufgenommen wurde. Savelli, Law, 77 ff.

Unlängst hat Carlos Morales die aus Gewissengründen sowie Gemeinwohlerwägungen von Karl V. und Philipp II. unternommenen Regulierungsversuche der Finanzmärkte untersucht. Diese zielten auf eine Senkung der exorbitanten Zinsraten und somit auf die Gewährleistung effizienter, gemeinwohlförderlicher Finanzstrukturen, mündeten 1557 jedoch im Staatsbankrott⁵⁸. Letztlich begründete dieses Desaster nur die marktbeherrschende Position der genuesischen *merchant bankers*. Umso weniger überrascht es, dass Genua mit und seit der Mission von Diego Laínez im Epizentrum der sich um die Statthaftigkeit von Finanzgeschäften aufbauenden Kontroversen stand.

Der Rechtshistoriker Rodolfo Savelli hat zu ergründen versucht, wie man in der Finanzmetropole mit diesem Problem umging⁵⁹. Ausgehend von einem – freilich nahezu wirkungslosen – Dekret, das die Republik 1555 in Reaktion auf die kirchlichen Interferenzen erließ, beleuchtet seine Studie das hohe Konfliktpotential, das sich selbst dort um die boomenden Finanzgeschäfte aufbaute. Denn auch in Genua stand deren Gemeinwohlverträglichkeit durchaus zur Debatte. Insbesondere die fragwürdige Aufgabe von Handels- und Gewerbeaktivitäten zugunsten äußerst profitabler (aber unproduktiver) Finanztransaktionen führte zu großen politischen Spannungen⁶⁰. Gleichwohl hatte die Republik allen konjunkturellen Widrigkeiten zum Trotz diesen Aktivitäten ihren Wohlstand zu verdanken; und gerade dieses Argument wurde ins Feld geführt, um die Kreditmärkte zu legitimieren. Dies kommt deutlich im eingangs erwähnten Traktat Sigismondo Scaccias zum Ausdruck: Die in kanonischer Hinsicht zweifelhaften Wechselusancen legitimierte er damit, dass in einer Stadt wie Genua, die nur von Kommerzien leben könne, *sive nobiles, sive plebes, sive divites, sive pauperes* an Investitionsgeschäften teil hatten oder zumindest indirekt davon profitierten⁶¹.

Dass Scaccia sein aufsehenerregendes Werk 1619 in Rom mit päpstlicher Druckgenehmigung veröffentlichen konnte, ist für die zunehmende

⁵⁸ Carlos Morales, *Credito*. Studien wie diese, die finanz- mit politik- und religionsgeschichtlichen Ansätzen zusammenführen, sind noch selten. Zu den spanischen Hoffaktionen und ihren religiösen Orientierungen, deren Erforschung in diesem Kontext von erheblicher Relevanz ist, siehe Martínez Millán, Fazioni.

⁵⁹ Der vielzitierte Aufsatz von Savelli, Law, setzt (wie die meisten Studien zum Wucherverbot) bei der Analyse von Traktaten und Pamphleten an. Darüber hinaus versucht er aber auch, diese in den Kontext der (noch umfassend zu rekonstruierenden) politischen Auseinandersetzungen sowohl in Genua als auch in Rom zu stellen.

⁶⁰ Vgl. auch Doria, Quadriennio; Savelli, *Pubblicistica*; Bitossi, *Governo*.

⁶¹ Zitiert nach Savelli, Law, 41. Scaccia gilt als Begründer des modernen Handelsrechts. Den Traktat verfasste er im Eindruck seiner Tätigkeit am Rota-Gericht Genuas.

Akzeptanz von Kreditgeschäften bezeichnend. Andererseits scheint Scaccia eben jene Welle von Auseinandersetzungen mitentfacht zu haben, auf die das Schreiben Kardinal Ludovisis Bezug nahm. Erwähnt sei nur der ebenfalls 1619 erschienene Traktat Bernardo Giustinianis. Den generellen Nutzen der Wechselmessungen erkannte der genuesische Theatiner zwar an, hielt die Ausweitung von Geldanlagegeschäften auf nicht-merkantile Kreise aber für äußerst bedenklich. Selbst tugendhafte Personen seien sich der Gefahr solcher Geschäfte für ihr Seelenheil nicht mehr bewusst⁶².

Unter der Maßgabe, dass sie der Förderung von Kommerzien und dem Wohlstand des Gemeinwesens dienten, wurden Finanzgeschäfte selbst von Rigoristen wie dem Kardinalerzbischof Federico Borromeo (1564–1631) durchaus gebilligt⁶³. Denn in Anbetracht des allorts zu beklagenden Rückgangs von Handel und Gewerbe waren passive Thesaurierungen als mindestens ebenso verwerflich wie der Wucher anzusehen. Der Auffassung, lediglich die allgemeinen Gepflogenheiten würden Geldanlagen unterschiedslos legitimieren, war jedoch entschieden entgegenzutreten und den Gläubigen sowie ihren Beichtvätern eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben. Die von ihm 1622 auf der Mailänder Kirchensynode veranlasste Prüfung von 30 exemplarischen Wechselkontrakten, deren Ergebnis 1625 publiziert wurde, ist in diesem Kontext zu verorten⁶⁴. Sie dürfte in ursächlichem Zusammenhang mit der von Genua just im selben Jahr in Rom herbeigeführten „Gegen“-Prüfung stehen, denn der *Ricorsa*-Wechsel gehörte nicht zu den von der Borromeo-Kommission als statthaft erachteten Vertragsformen.

Der positive Bescheid der römischen Theologenkommission ist also vor diesem Hintergrund zu verstehen. Ihn als normative Vereindeutigung des kapitalwirtschaftlichen Handlungsfeldes oder gar als „kanonischen“ Beitrag zur Krisenbekämpfung zu werten, würde zwar zu weit führen. Gerade aus der Gemeinwohlperspektive zeigt sich aber die generell steigende Akzeptanz von Kreditgeschäften. Ungeachtet des aufrechterhaltenen Zinswucherverbots dürfte sie de facto im katholischen nicht wesentlich geringer als im protestantischen Raum gewesen sein. Hier wie dort sollten die Begüterten ihre Geschäfte möglichst zum Nutzen aller führen, während den Bedürftigen zinsfreie Darlehen zu gewähren und den Armen Almosen zu spenden waren⁶⁵. Deutlich wird an dieser Entwicklung

⁶² Savelli, Law, 80.

⁶³ Federico Borromeo wurde 1587 Kardinal und 1595 Erzbischof von Mailand. Wie sein Cousin Carlo Borromeo fühlte er sich dem tridentinischen Reformauftrag verpflichtet. Vgl. Zunckel, Erbe.

⁶⁴ Siehe *De Luca*, Borromeo, sowie *ders.*, Fiumi.

⁶⁵ So das bereits auf Johannes Aepinus zurückgehende, von Dumoulin propagierte soziale Schema. Auf diese Analogie verweist Savelli, Law, 86. Zur Diskussi-

der wechselseitige Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem und normativem Wandel. Die mit der Krise des 17. Jahrhundert verknüpfte normative Dynamik stellt jedoch noch ein erhebliches Forschungsdesiderat dar. Als verstärkte Orientierung an traditionalen Werthorizonten ist sie jedenfalls gänzlich unzureichend charakterisiert⁶⁶.

VII. Soziale Normen

Die Frage nach der Vermittlung bzw. Konkurrenz zwischen gemeinwohlorientierten und sozialen Normen weist auf die klassische soziologische Problemstellung der Dialektik zwischen Gemeinschaftshandeln und Gesellschaftsbildung und somit auf das 1887 erschienene Grundlagenwerk von Ferdinand Tönnies zurück⁶⁷. Demnach bauen sich Gemeinschaften um Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft und Freundschaft auf. Während Gemeinschaften von reziproken, auf wechselseitige Unterstützung und Verpflichtungen zielenden Beziehungen geprägt sind, handelt es sich bei Gesellschaften um willentliche, vertragliche Zusammenschlüsse. Sie werden insofern über Tauschakte konstituiert, als in ihnen partikulare Interessen zusammengeführt werden. Zweckrational-marktökonomische Tauschbeziehungen sind somit als Keimzelle oder Modell von Vergesellschaftungsprozessen anzusehen. Wie Tönnies betonte, sollten gesellschaftliche und gemeinschaftliche Handlungslogiken gerade deshalb auf ihre Dialektik hin untersucht werden, da sie zwar grundsätzlich kaum miteinander vereinbar seien, gleichwohl aber stets koexistieren.

Der Normenkonkurrenzansatz verfolgt nicht nur eine ähnliche Forschungsprogrammatik; er operiert zudem mit einer Definition sozialer Normen, die den gemeinschaftlichen Bindungsräumen Tönnies' entspricht. Auch bezüglich der Gesellschaftsbildung konvergieren die Ansätze durchaus. Tönnies' Vorstellung von Gesellschaften als reinen Zweck- oder Interessengemeinschaften stieß bereits auf die Kritik Émile Durkheims, der moralischem Zwang als integrativen Vermittlungsmodus zwischen Individuum und Gesellschaft ansah⁶⁸. Schlüssiger erscheint es, dem politisch-gesellschaftlichen Handlungsraum ein eigenes „zweckbestimmtes“ Normensystem zuzuordnen. Denn mit der analytischen Unter-

on um die steigende Akzeptanz von Kreditgeschäften im protestantischen Spektrum, insbesondere seitens des Calvinismus, vgl. neben den in Anm. 52 aufgeführten Arbeiten auch *Nelson, Idea*; und *Lienemann, Wirtschaftsethik*.

⁶⁶ Vgl. *Richter/Garner* (Hrsg.), *Eigennutz und gute Ordnung*.

⁶⁷ *Tönnies, Gemeinschaft*.

⁶⁸ Einen kompakten Überblick der Ansätze von Tönnies, Durkheim und Weber bis zu Parsons gibt *Opielka, Gemeinschaft*, 21–64.

scheidung eines eher eng konzipierten sozialen und eines gemeinwohl-verpflichteten Normensystems wird die herkömmliche Sichtweise einer generisch beides umfassenden sozialen Wertsphäre entflochten. Diese differenzierte Betrachtungsweise eignet sich für die Untersuchung jener Dynamiken, die schließlich in die Ausbildung eines eigenständigen ökonomischen Normensystems mündeten.

Zweifellos unterschied sich die vormoderne „Altökonomik“ grundlegend von der auf Produktivität und Wachstum ausgerichteten Wirtschaftsauffassung der Moderne⁶⁹. Gleichwohl deutet vieles darauf hin, dass die Effizienznorm auch in vormodernen Ökonomien (und Gesellschaften) eine gewisse Rolle spielte, die auf Verteilung und nicht auf Produktion ausgerichtet waren. Über diese Norm scheinen Gemeinwohlperspektiven und die Normenhorizonte (markt-)wirtschaftlicher Akteure am ehesten miteinander vereinbar.

Wie die Frage nach den wechselseitigen normativen Bezügen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft anzugehen ist, wird seit längerem kontrovers diskutiert⁷⁰. Aus der Perspektive der Normenkonkurrenz sind insbesondere solche wirtschaftshistorischen Ansätze von Interesse, die sich am Konzept der „Einbettung“ Karl Polanyis orientieren.

Polanyi ging davon aus, dass wirtschaftliches Handeln in traditionellen Gesellschaften noch in soziale Beziehungen eingebettet war. Neoklassische Ansätze lehnte er ab, da sie das Marktgeschehen isoliert von gesellschaftlichen Faktoren analysieren und ökonomisches Profitstreben zur nicht hinterfragbaren, anthropologischen Konstante erheben. Stattdessen propagierte er einen „substantivistischen“ Zugang auf wirtschaftliches Handeln, dessen spezifische Rationalität von den jeweiligen sozialen Handlungsbezügen und Wertvorstellungen abhängt⁷¹. Der Wirt-

⁶⁹ Vgl. Burkhardt, Verhaltensleitbild; ders., Modernität. Die Untersuchung wirtschaftlichen Normenwandels erfolgt vorrangig aus ideengeschichtlicher Perspektive. Vgl. Weiß, Brunner; Schmidt-Voges, Oíko-nomía; Duve, Blinder Fleck. Frühzeitig ist die italienische *Microstoria* das wirtschaftliche Handlungsfeld aus akteurszentrierter Perspektive angegangen. Zur Rezeption der dafür maßgeblich Ansätze Grendi (Hrsg.), Società patrizia: ders., Polanyi.

⁷⁰ Insbesondere in Hinblick auf Gegenwartsprobleme wird über Wege einer Re-Moralisierung der Märkte nachgedacht. Siehe z.B. Stehr, Moralisierung; Streeck/Beckert (Hrsg.), Moraleische Voraussetzungen.

⁷¹ Zu Polanyi vgl. Humphreys, Einleitung. Das Einbettungs-Konzept ist von ihm nie methodisch ausgeformt worden. Obwohl sein vier ökonomische Organisationsmuster (Reziprozität, Redistribution, Marktaustausch, Haushaltung) umfassendes, nicht auf Produktionsverhältnisse, sondern auf Verteilung zielendes Analyseaster für eine differenzierte Betrachtung vormoderner Ökonomien geeignet ist, gilt Polanyi als reiner „Substantivist“, dessen Ansätze für die Untersuchung marktwirtschaftliches Handelns nicht in Frage kommen.

schaftssoziologe Mark Granovetter griff Polanyis Konzept der „Einbettung“ auf und machte es für die Gegenwartsdiagnostik fruchtbare. Für die Analyse wirtschaftlichen Handelns erachtet er ein substantivistisch-übersozialisiertes Handlungsverständnis als ebenso unzureichend wie das Akteursmodell der Neoklassik, das lediglich ein „atomisiertes“ Individuum“ in den Blick nehme. Für das Handeln von Individuen sind deren Sozialbezüge stets konstitutiv, wobei Granovetter unter „Einbettung“ aber nicht gesellschaftliche Normen versteht, sondern die Interaktion von Individuen in Netzwerken und deren handlungsstrukturierende Funktion. Aus dieser organisationssoziologischen Perspektive bleibt der Grad der Einbettung wirtschaftlichen Handelns konstant⁷².

Der positive Niederschlag dieser methodischen Reflexionen ist kaum zu erkennen. Denn damit hat sich das Forschungsinteresse auf die Praxis sozialen Handelns von Individuen in Gruppenverbänden verschoben. Dies kann als Weiterentwicklung von Ansätzen angesehen werden, die auf die Ergründung von Handlungslogiken sozialer Schichten abzielen: etwa auf die Ausbildung spezifisch „bürgerlicher“, von der adeligen Leitkultur abgesetzter bzw. diese „kontaminierenden“ Wertehorizonte⁷³, oder auf die Ausbildung spezifischer ökonomischer „Submoralen“ von Unterschichten, wie dies Edward P. Thompson tat⁷⁴. Allerdings ermöglicht der Fokus auf die unterschiedlichen Interaktionsformen von Individuen in

⁷² Granovetter, Action. Er gilt als der Begründer der neuen Wirtschaftssoziologie sowie als Impulsgeber für die neue Marktsoziologie. Wegen des Festhaltens am Modell rationalen Entscheidungshandelns stößt sein Ansatz aber auf Kritik. Gleichwohl ist er zur Theorie der sozialen Felder Bourdieus durchaus anschlussfähig. Einen Entwurf, „die theoretischen Stärken der Feldtheorie mit den empirischen Stärken der Netzwerkanalyse zu verbinden“, unterbreitet Bernhard, Netzwerkanalyse.

⁷³ Zu einer derartigen Dynamik Stollberg-Rilinger, Gut vor Ehre. Solche Forschungen weisen in die Richtung von Luhmann, Interaktion; nämlich zu dessen Überlegungen hinsichtlich der Ausdifferenzierung von spezifischen Kommunikationsräumen unter „Gleichen“, der Ausbildung von „Subanthropologien“ und „Submoralen“ sowie dem ihnen innenwohnenden, (Standes-)Grenzen auflösenden Potential.

⁷⁴ Thompson, Moral Economy. Bei der Untersuchung von Hungerrevolten englischer Unterschichten im 18. Jahrhundert zielte er auf die Legitimationsvorstellungen dieser Gruppenhandlung ab. Diese speisten sich aus der politischen Kultur angestammter sozialer Rechte bezüglich einer sittlichen, d.h. auskömmlichen Unterhalt ermöglichen und vornehmlich von den Obrigkeitene zu gewährleisten den, „gerechten“ Preisbildung für Grundnahrungsmittel. Dabei ging Thompson von einem binären Modell patrizisch bzw. plebeisch geprägter Kulturen aus, deren Schnittstelle ein paternalistisches, seitens der Unterschichten jedoch aktiv „ausgehendes“ Fürsorgemodell darstellte. Thompson gilt als Mitbegründer der Cultural Studies. Sein Ansatz spielt insbesondere in der empirischen Sozialforschung eine gewisse Rolle. Vgl. Karstedt, Beutegesellschaft.

Netzwerken einen weitaus differenzierteren Blick auf soziökonomische wie soziopolitische Dynamiken und den damit verbundenen normativen Wandel⁷⁵.

Mittlerweile sind Netzwerkansätze nahezu unverzichtbar, um die Strukturen des Handelsaustausches zu rekonstruieren, die ja auf Verwandtschafts-, Landsmannschafts-, Freundschafts- und Klientelbindungen basierten. Dabei wird auf die Binnenkonstitution des kaufmännischen Handlungsfeldes abgehoben, vor allem auf die risikoreduzierende Funktion von Reputation und Vertrauen, die für das Funktionieren marktwirtschaftlichen Austausches zentral sind⁷⁶. Studien, die nach der Veränderung sozialer Normen im kaufmännischen Milieu selbst fragen⁷⁷, sind jedoch ebenso rar wie solche, die das zwischen ökonomischen Logiken und der Befolgung sozialer Normen oszillierende Marktgeschehen thematisieren⁷⁸.

Netzwerkanalysen bieten sich nicht nur für die Untersuchung des Kaufmannsmilieus oder von Märkten an. Als gesellschaftlichen Wertevorstellungen „verquere“ Form sozialen Handelns sind netzwerkgestützte Handlungsstrategien als grundlegender Bestandteil von *Governance* auch und gerade in primär funktional ausdifferenzierten Gesellschaften von erheblicher Relevanz⁷⁹. Dass netzwerkbasierte Verflechtungen zwischen der politischen und wirtschaftlichen Sphäre bereits in der Vormoderne zu Protesten führten, wenn sie der unlauteren Bereicherung Einzelner (oder von Gruppen) auf Kosten des Allgemeinwohls bzw. einer amoralischen Entstellung „gerechten“ Marktgeschehens Vorschub leiste-

⁷⁵ Davon zeugt jedenfalls der Normenkonkurrenzansatz. Vgl. in diesem Band den Aufsatz von *Hillard von Thiessen*. Einen Überblick zur Netzwerkforschung liefern *Düring/Keyserlingk*, Netzwerkanalyse; *Hertner*, Netzwerkkonzept.

⁷⁶ *Jeggle/Caracausi* (Hrsg.), *Commercial Networks*; *Fouquet/Gilomen* (Hrsg.) *Netzwerke*; *Häberlein/Jeggle* (Hrsg.), *Praktiken*.

⁷⁷ Vgl. *Howel*, *Commerce*, oder auch das Themenheft der *Mélanges de l’École française de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines* 125/1 (2013) zu „*Famiglie al confine*“ und „*Cultures marchands*“.

⁷⁸ Etwa *Ago*, *Economia barocca*, die betont, dass dies als Charakteristikum frühneuzeitlicher Gesellschaften anzusehen ist. Vgl. hierzu auch *Grenier*, *Économie*. Empirisch ausgerichtet *Fenske*, *Marktkultur*.

⁷⁹ Vgl. *Bommes/Tacke* (Hrsg.), *Netzwerke*; *Waschkuhn*, *Regimebildung*; *Schuppert*, *Governance*. Zur Gouvernementalität vgl. *Martschukat*, *Bande*. Auf dem Gebiet der frühneuzeitlichen Elitenforschung kommen solche Analysen seit längerem in der von Wolfgang Reinhard begründeten mikropolitischen (Rom-)Forschung zum Einsatz. Zudem initiierte Reinhard ein analoges Projekt für Augsburg. *Häberlein* (Bearb.)/*Reinhard* (Hrsg.), *Eliten. Statt „Netzwerk“ bevorzugt Reinhard den Ausdruck „soziale Verflechtung“*. Vgl. auch *Adams*, *Familial State*.

ten, ist durchaus bekannt⁸⁰. Es deutet vieles darauf hin, dass den statischen Hierarchien potentiell auflösenden, dynamischen und keinesfalls „machtfreien“ oder „machtfernen“ kaufmännischen Netzwerken bei der Transformation vormoderner Gesellschaften und ihrer Wertehorizonte eine bedeutende Katalysator-Funktion zukommt. Doch hat sich die historische Forschung noch nicht eingehend dieser Fragestellung zugewandt⁸¹.

Ähnliches gilt für die tiefenschärfere Untersuchung der in der Vormoderne allgegenwärtigen Kreditpraxis. Hier hat sich ein neues Forschungsfeld eröffnet. Dieses ist ebenso weit und vielschichtig, wie die Kreditpraktiken verbreitet und in unterschiedliche soziale Beziehungsräume eingebettet waren. So reicht das Spektrum von den zumeist formalisierten Kaufmannskrediten über Gewerbe- und Agrarkredite bis hin zur Staatsverschuldung, vom adelsspezifischen Umgang mit Schulden bis hin zu den Pfandkrediten armer städtischer Schichten, von der „institutionalisierten“ Kreditnahme über die Geldmärkte bis hin zu informellen Praktiken, vom Wucher bis zu zinsfreien Darlehen⁸². Zwar ist man sich der Bedeutung von Kredit, der als zentraler Bestandteil vormoderner Sozialbeziehungen zu verstehen ist, durchaus bewusst. Aber auch hier steht die Forschung erst am Anfang. Ging man lange Zeit von einer latenten Diskrepanz zwischen Ethik und Finanzgebaren aus, die es zu untersuchen galt, so verlagert sich der Erkenntniszugang mittlerweile auf die Ergründung einer in die Sozialbeziehungen eingebetteten, vormodernen Kredit- und Geldkultur⁸³.

⁸⁰ Siehe nur *Häberlein*, Brüder.

⁸¹ So plädiert z.B. Francesco Benigno dafür, auf Clans, Familien, Verwandtschaft und Klientel basierende Faktionsbildungen nicht als Konstante sozialer Gruppenbildung, sondern als spezifische, sich mit den Staatsbildungs- bzw. Vergesellschaftungsprozessen neu strukturierende Sozialformationen anzusehen. Diese sind eben in Hinblick auf ihre Spezifität und ihre katalytische Bedeutung für politische Identitätsbildungsprozesse zu untersuchen. Dieser Ansatz knüpft an die älteren Forschungskontroversen zur Krise des 17. Jahrhunderts an und versucht, deren „Zäsurcharakter“ für die Frühe Neuzeit näher zu ergründen. Als Transitionsphase und/oder Phase besonders ausgeprägter Normenkonkurrenz ist die Krise des 17. Jahrhunderts also auch aus dieser Perspektive von größtem Interesse. Vgl. Benigno, Mirros; Lerra/Musi (Hrsg.), Rivolto; Palermo, Percorsi; Prodi/Reinhard (Hrsg.), Identità.

⁸² Ein breites Panorama entfaltet *Fontaine*, Économie morale. Eher traditionell wirtschaftsstrukturell ausgerichtet ist *North* (Hrsg.), Kredit. Epochenübergreifend bis in die Moderne hinein: *Schlumbohm* (Hrsg.). Praxis; *Clemens* (Hrsg.), Schuldenlast.

⁸³ In diese Richtung weisen beispielsweise *Muldrew*, Economy; *Vitullo/Wolffthal* (Hrsg.), Money.

VIII. Religiöse Normen

In Ausrichtung auf das Wuchererbot scheinen christliche Lehre und religiöse Wertvorstellungen mit einer Geld- und Kreditkultur dann grundsätzlich schwer vereinbar, wenn diese lediglich der *avaritia* verpflichtet war und der *iustitia* und *caritas* keine Rechnung trug. Anders sieht es aus, wenn man den von Max Weber als Akkommmodation bezeichneten normativen Integrationsprozess berücksichtigt, der aus schändlichen, in ihrem Gewinnstreben nur dem eigenen Nutzen dienenden Kaufleuten gottgefällige und sozial reputierliche Christen machte.

Bekanntlich war es vor allem Jacques Le Goff, der abstrakte Zugänge auf die Wucherdoktrin kritisierte und die allmähliche gesellschaftliche Aufwertung des Kaufmanns aus mentalitätsgeschichtlicher Perspektive auf drei Entwicklungen zurückführte⁸⁴: Zum einen stehe sie im Zusammenhang mit einer im Hochmittelalter zu verzeichnenden, generellen Aufwertung der Arbeit. Des Weiteren sei es dem Kaufmann möglich gewesen, dem göttlichen Gerechtigkeitsgebot noch auf dem Totenbett (bzw. mittels testamentarischer Verfügung) zu entsprechen. Unrecht erzielte Gewinne konnte er dem direkt Geschädigten restituieren; zweifelhafte Gewinne konnten mittels karitativer bzw. kirchlicher Stiftungen an die Allgemeinheit zurückerstattet werden. Und drittens sei dem Kaufmann die „Erfindung“ des Fegefeuers zu Gute gekommen, also die sich Anfang des 13. Jahrhunderts durchsetzende Vorstellung von einem dem Jüngsten Gericht vorgeschalteten Individualgericht. Diese Veränderung der Jenseitslandschaft ermöglichte es dem Sünder oder seinen Hinterbliebenen, die ewige Verdammnis doch noch abzuwenden⁸⁵.

Blieb manifesten Wucherern diese Möglichkeit verschlossen, so konnten der *mercator industrius* oder *merchant banker*, dessen Tätigkeit stets in der Grauzone zum Unstatthaften angesiedelt war, irdische Geschäfts- mit religiösen Heilsinteressen vereinbaren. Restitutionen zweifelsfrei unrechtmäßiger Gewinne sind vor allem vom 12. bis ins 14. Jahrhundert zu verzeichnen. Seit dem 15. Jahrhundert nahmen sie stark ab. Nun waren es überwiegend karitative Stiftungen, die als Jenseitsvorsorge das Kaufmännische Gewissen beruhigten. Von der älteren Forschung wurden diese Befunde bereits als deutliches Anzeichen für die steigende Akzeptanz von Erwerbs- und Gewinnstreben gewertet⁸⁶.

⁸⁴ Le Goff, Marchands; ders., Bourse; ders., Argent. Zu Le Goffs Ansätzen vgl. Oexle, Andere.

⁸⁵ Siehe auch v. Thiessen, Sterbebett.

⁸⁶ Zu den Restitutionen siehe Nelson, Usurer; Galassi, Passport; Lavenia, Restituire; Ceccarelli, Usura. Einen Überblick über die diesbezügliche Entwicklung so-

Unlängst hat sich Berndt Hamm eingehender mit dieser Art schleiernder „Kulturrevolution“ beschäftigt⁸⁷. Frömmigkeit und kirchliche Lehre, so seine These, wurden seit dem 12. Jahrhundert in Folge der kommerziellen Revolution zunehmend von einer mercantilen Logik durchdrungen. Ausgehend von der heilskommerziellen Semantik und Metaphorik, die Gottesbeziehungen im kaufmännisch kalkulierenden Duktus beschreiben, entwirft Hamm das Bild eines im 15. Jahrhundert ausgeprägten, auf die *ars moriendi* als geistliches Handelsgeschäft ausgerichteten Frömmigkeitskreislaufs, in dem vergängliche zeitliche Güter gewinnbringend gegen wertvolle himmlische eingetauscht werden konnten. Mit finanziell aufwendigen Jenseitsinvestitionen, die sich im Almosen- und im reichen Stiftungswesen niederschlugen, spekulierte man über das Seelgerät auf den geistlichen Kirchenschatz als „überdimensionalem Bankkonto“. Die Ablassbriefe können als Wechselbriefe für das Seelenheil verstanden werden, während die scholastische Verdienstlehre den himmlischen Lohn für fromme Werke auf die vertragliche Selbstbindung Gottes zurückführte, der den Menschen aus Liebe „Kaufkraft für das Jenseits“ schuldete⁸⁸.

Es ist nicht erstaunlich, dass ein solches Bild der Kirche, die (nicht zuletzt in Anbetracht ihrer Finanzpraktiken) als lukrativer Heilsbetrieb erschien, zur Zielscheibe protestantischer Polemik wurde. Aber nicht hierauf kommt es Hamm an, sondern auf die religiösen Entwicklungen. Für deren Verständnis ist das wirtschaftsanthropologische Handlungsschema des Gabentausches zu berücksichtigen, das reziproke soziale Verpflichtungen generierte⁸⁹. Denn die „theologische Logik der Gnadengabe und die mercantile Logik des Warentausches“ waren insofern vereinbar, als noch die armseligsten Leistungen des Menschen vom erbarmenden Gott belohnt werden konnten. Die heilskommerzielle Ausrichtung auf den Erwerb himmlischen Reichtums konnte im Spätmittelalter entweder in eine „*forcierte Leistungsreligiosität*“ münden oder aber in eine „*pointierte Gnaden- und Barmherzigkeitsreligiosität*“, die dann seitens Luther von

wie die in der Forschung wohlbekannten Fälle prominenter, christlich begrabener „Wucherer“ gibt Wood, *Thought*, 169 ff. Eine den Restitutionen analoge, zeitgleiche Entwicklung scheint sich bezüglich des Umgangs mit Geld abzuzeichnen. Gelderwerb war nicht mehr unauflöslich mit der Todsünde Habsucht verkettet, die Anfang des 13. Jahrhunderts noch vor Hochmut und Wollust rangierte. Es kam nun darauf an, zu welchem Zweck der Gelderwerb diente. *Rigaudière, Conclusions*.

⁸⁷ Hamm, Himmel.

⁸⁸ Hamm, Himmel, 310 f.

⁸⁹ Hamm beruft sich dabei auf *Algazi/Groebner/Jussen* (Hrsg.), *Negotiating*. Vgl. auch *Clavero, Antidora*.

jeglichen heilskommerziellen *do-ut-des*-Vorstellungen gelöst und normativ auf die göttliche Gnade zentriert wurde, wodurch es zum Systembruch mit dem herkömmlichen Kirchenwesen kam⁹⁰.

In Bezug auf die einschlägigen kapitalismusgeschichtlichen Kontroversen betont Hamm, dass „Religion nie die entscheidende Antriebskraft zu einer kapitalorientierten Denk- und Handlungsweise war, aber für sie immer wieder neu und variantenreich zum erwünschten Bündnispartner“ wurde. Letztlich schlossen alle Konfessionen „ihren Pakt mit der frühkapitalistischen Ökonomie“⁹¹. Mit der Fokussierung auf die Frömmigkeitstheologie, unter der Hamm eine „Art von Theologie“ versteht, „die reflektierend und anleitend vornehmlich der rechten Lebensgestaltung der Christen dienen will“, können schematische Zugangsweisen auf religiöse Sinnstiftungen aufgebrochen werden, die entweder auf theologisch-dogmatische Lehrsätze oder aber auf die Pastoral- und Frömmigkeitspraxis abheben⁹². Indem religiöse Deutungssysteme in dieser Konzeption als Reflexionen gesellschaftlicher Probleme zu begreifen sind, kommen sowohl die Wechselwirkungen oder Diskrepanzen zwischen Theologie und Frömmigkeit als auch der Umstand in den Blick, dass beide stets als „akkulturiert und akkulturerend zugleich“ anzusehen sind⁹³. Damit dürften Sichtweisen als überwunden gelten, die von einer statischen, „von oben verordneten“ orthodox-doktrinalen Geschlossenheit ausgehen oder die Ausbildung einer konfessionellen Kirchlichkeit rein funktionalistisch interpretieren.

Dass ein solcher Perspektivenwandel der Erforschung des Verhältnisses zwischen religiös begründeten Verhaltensweisen und der frühkapitalistischen Entwicklung äußerst förderlich ist, zeigen auch Hamms Überlegungen zu jenem Prozess, der von ihm als „normative Zentrierung“ bezeichnet wird. Demzufolge konnte der für die mittelalterliche Gnaden- und Rechtfertigungslehre typische Gradualismus der zunehmenden Sorge des einzelnen Gläubigen um das eigene Seelenheil nicht mehr gerecht werden⁹⁴. Diese Diskrepanz habe das Bedürfnis nach Komplexitätsreduzierender Vereindeutigung der Gottesbeziehung aufkommen lassen und sei-

⁹⁰ Hamm, Himmel, 316.

⁹¹ Hamm, Himmel, 332 f., 331.

⁹² Ders., Frömmigkeitstheologie, 11.

⁹³ Chartier, Volkskultur, 381. Neuerdings beziehen sich religionsgeschichtliche Studien auf den Ansatz Luhmanns. Vgl. Schlägl, Historiker. Zum mindest indirekt (über die „Vermittlung“ Hans Christoph Rublacks) tut dies auch Hamm, Epochendenken, 393.

⁹⁴ Hamm, Einheit, 69. Mit der ihm typischen „Stufung vom Natürlich-Zeitlichen bis hin zum Himmlisch-Ewigen“ ging der Gradualismus, der den christlichen Heilserwerb als allmähliche Annäherung des Menschen an Gott begriff, mit

tens des Protestantismus zur normativen Zentrierung auf die *sola*-Prinzipien geführt. Auch sei eine allgemeine Ausrichtung christlicher Gemeinwesen (in all ihren Teilbereichen) auf ein orientierendes und maßgebliches Zentrum zu beobachten, wobei es im Rahmen der Konfessionalisierung sowohl zu Konvergenzen als auch zu Konflikten zwischen normativen Regulierungsinitiativen der weltlichen wie kirchlichen Obrigkeit und der religiösen Sphäre gekommen sei⁹⁵.

Eine solche normative Zentrierung betraf nicht nur den Protestantismus, sondern auch den Katholizismus. Mit der zunehmenden Ausrichtung auf den Glauben an Gottes Gnade – man denke nur an den Molinismus und den Gnadenstreit – rückte mit dem Problem der menschlichen Freiheit auch hier die moralische Verhaltensregulierung auf der sozialen wie auf der individuellen Ebene in den Mittelpunkt: Die moraltheologische Kasuistik, die 1556 in Martin de Azpilcuetas erschienenen *Enchiridion sive Manuale Confessoriorum et Poenitentium* ihr maßgebliches Handbuch erhielt⁹⁶, kann als empirische Anleitung der Gewissenführung im Dickicht konkurrierender Normen auf dem Feld der Sozialbeziehungen verstanden werden⁹⁷. Von daher erstaunt es kaum, dass in letzter Zeit ein Wissenschaftsdisziplinen übergreifendes Interesse an der frühneuzeitlichen Moraltheologie zu verzeichnen ist⁹⁸.

Sind die Auseinandersetzungen um Laxismus, Probabilismus, Rigorismus und Tutilorismus als Ausdruck heftiger Richtungskämpfe in der katholischen Kirche zu werten⁹⁹, so können sie gleichzeitig als Indiz für die schwankende Akzeptanz umstrittener kapitalorientierter Praktiken gelten. Denn wie Paolo Prodi ausgeführt hat, standen wirtschaftsethische Fragen ja im Mittelpunkt moraltheologischer Systematisierungsanstrengungen. Rigoristische Tendenzen, wie die im Umfeld des Konzils von Trient zu verortenden Initiativen Diego Laínez' und Carlo Borromeos oder die in den Pontifikaten Alexanders VII. (1655–67), Innozenz' XI. (1676–

elaborierter Normenvielfalt einher. Dies konnte einer zunehmend komplexeren Welt nicht mehr gerecht werden.

⁹⁵ Hamm, Prozess. Siehe auch Leppin, Polarität, und vgl. Jussen/Koslofsky (Hrsg.), Kulturelle Reformation.

⁹⁶ Zu Azpilcueta siehe Cessario, Moral Theology; Zendri, Usura; Lavenia, Azpilcueta.

⁹⁷ Zur Ausbildung des modernen Gewissens vgl. Kittsteiner, Entstehung.

⁹⁸ Aus unterschiedlichen Perspektiven: Leites (Hrsg.), Conscience; Braun/Vallance (Hrsg.), Conscience; Lavenia, Infamia; Schüssler, Moral; Decock, Theologians. Seit Ende des 16. Jahrhunderts wurden separate Lehrstühle für die praxisbezogene Moraltheologie und die theoretisch-spekulative Dogmatik eingerichtet.

⁹⁹ Vismara, Usura, 131 ff.

89) und Benedikts XIV. (1740–1758) zu verzeichnenden Bestrebungen, wären in Hinblick auf ihr soziopolitisches und normatives Kräftefeld genauer zu untersuchen. Gleiches gilt für die Nachzeichnung der Positionen im Jesuitenorden, der in wirtschaftsethischer Hinsicht vielleicht als frühmodernes Äquivalent zu den Franziskanern zu bezeichnen ist¹⁰⁰. Und obwohl zahlreiche Hinweise dafür sprechen, dass es oftmals die um ihr Seelenheil besorgten *merchant bankers* selbst waren, die noch in der Frühen Neuzeit Bedarf an geistlichem „Geschäftsbeistand“ anmeldeten, ist der Umgang mit der Wucherproblematik in der Pastoralpraxis (auch in unterschiedlichen sozialen Milieus) bisher kaum erforscht.

Mittels der Vorstellung unterschiedlicher Ansätze, die aus unterschiedlichen Perspektiven seitens verschiedener Wissenschaftsdisziplinen für die Durchdringung der Wucherproblematik von Relevanz sein könnten, sollte aufgezeigt werden, dass das Erkenntnispotential für die Behandlung des kommerziellen oder (kapital-)wirtschaftlichen Handlungsfeldes in der Vormoderne umso größer sein wird, je intensiver sich der interdisziplinäre Dialog gestaltet. Allerdings zeugt das Missverhältnis zwischen den zahlreichen Studien, die das Wucherverbot anbelangen, und den vielleicht noch zahlreicheren Forschungsdefiziten davon, dass dieser Dialog erst in den Anfängen steckt. Der Normenkonkurrenz-Ansatz könnte dazu beitragen, einen solchen Dialog zu fördern.

¹⁰⁰ Auf den Zusammenhang zwischen Molinismus, Gnadenstreit und den Auseinandersetzungen um den Zinswucher hat 1933 als erster verwiesen *Knoll*, Zins. Zur rationalen „Buchhalter“-Mentalität der Jesuiten vgl. *Quattrone*, Ordering.

Zwischen nationalen Handelsinteressen und universaler Solidarität: Normenkonkurrenz in Antoine de Montchrestiens *Traicté de l'œconomie politique* (1615)

Von *Moritz Isenmann*

I. Normenkonkurrenz in der Wirtschaft?

„Normenkonkurrenz“, verstanden als ein Zustand normativer Widersprüchlichkeit, dem das Individuum oder die Gemeinschaft bei einer Entscheidung ausgesetzt ist, kann es im wirtschaftlichen Bereich eigentlich überhaupt nicht geben. Haben wir in den letzten rund zweihundert-fünfzig Jahren nicht gelernt, dass die Wirtschaft ein eigengesetzliches System ist, das zu einem Gleichgewicht tendiert – unter der Voraussetzung wohlgemerkt, dass man es einfach sich selbst überlässt? Befreit man den Markt von allen Handelshemmnnissen, so werden die unterschiedlichsten Interessen automatisch harmonisiert. Der Mensch tritt dann weder in einen Konflikt zwischen seinem eigenen Nutzen und dem der Gemeinschaft noch befindet sich ein Land auf internationaler Ebene in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Ländern.

Im Inneren eines Landes sorgt die „unsichtbare Hand“ für wirtschaftliche Ordnung, wie Adam Smith im vierten Buch seines Hauptwerks über den „Wohlstand der Nationen“ von 1776 darlegte.¹ Der Einzelne, führte der schottische Moralphilosoph dort aus, sei stets darauf bedacht, sein Kapital so vorteilhaft wie möglich einzusetzen, wobei er nicht etwa den Vorteil des ganzen Landes im Auge habe, sondern nur seinen eigenen:

„Aber gerade das Streben nach dem eigenen Vorteil ist es, das ihn ganz von selbst oder vielmehr notwendigerweise dazu führt, sein Kapital dort einzusetzen, wo es auch dem ganzen Land den größten Nutzen bringt. [...] Und er wird in diesem wie auch in vielen anderen Fällen von einer unsichtbaren Hand

¹ Die Metapher der „unsichtbaren Hand“ ist auf verschiedene Weise interpretiert worden, meist jedoch als Ausdruck eines Glaubens an die stoische Vorsehung. Emma Rothschild hat jüngst vorgeschlagen, dass es sich um eine ironische Verwendung handelt, die Smith jedoch dazu gedient habe, eine für sein theoretisches System grundlegende Idee zu beschreiben. Siehe hierzu *Rothschild, Economic Sentiments*, 116–156.

geleitet, um einen Zweck zu fördern, den zu erfüllen er in keiner Weise beabsichtigt hat. Auch für das Land selbst ist es keineswegs immer das schlechteste, daß der einzelne ein solches Ziel nicht bewußt anstrebt, ja, gerade dadurch, daß er das eigene Interesse verfolgt, fördert er häufig das der Gesellschaft nachhaltiger, als wenn er wirklich beabsichtigt, es zu tun“.²

Um nachzuweisen, dass der Eigennutz auch im Außenhandel mit dem Wohl der Allgemeinheit verschmelzen konnte, bedurfte es zusätzlich des Theorems der „Kostenvorteile“. Dieses besagt, dass der Wohlstand in allen am Welthandel beteiligten Ländern wächst, wenn sich jedes Land auf die Produktion derjenigen Waren spezialisiert, die es zu den geringsten Kosten herstellen kann. Auch hierfür lieferte Smith der Wirtschaftswissenschaft eine wichtige Ausgangsposition, als er im „Wohlstand der Nationen“ schrieb, dass es für ein Land immer günstiger sei, eine Ware von einem anderen Land zu erwerben, die dort zu geringeren Kosten hergestellt werden konnte.³ Ihre klassische Formulierung – ebenso wie die Weiterentwicklung von „absoluten“ hin zu „komparativen“ Kostenvorteilen⁴ – erhielt die Theorie bei David Ricardo. In seinen „Grundsätzen der Nationalökonomie und der Besteuerung“ von 1817 schrieb der britische Börsenmakler und Ökonom, dass in einem „System des vollkommen freien Handels“ jedes Land ganz automatisch Kapital und Arbeit in diejenigen Zweige investiere, die für dieses Land am vorteilhaftesten seien:

„Dieses Verfolgen des individuellen Vorteils ist bewundernswert mit dem Wohle des Ganzen verbunden. Durch Ansporn des Fleißes und Belohnung der Erfindungsgabe sowie durch die bestmögliche Ausnutzung der von der Natur verliehenen besonderen Fähigkeiten wird die Arbeit äußerst wirksam und sparsam verteilt, während allgemeiner Nutzen durch die Vermehrung der allgemeinen Produktenmasse verbreitet und durch ein gemeinsames Band des Interesses und des Verkehrs die weltweite Gesellschaft der Nationen der zivilisierten Welt verbunden wird“.⁵

In jüngster Zeit sind diese bis vor wenigen Jahren kaum ernsthaft angefochtenen ökonomischen Gewissheiten jedoch gehörig ins Wanken geraten. So lässt der anarchische Zustand, der sich seit geraumer Zeit auf

² Smith, Wohlstand der Nationen, 369 ff. Zum Problem des Eigennutzes in der politischen und ökonomischen Theorie vor Adam Smith siehe Hirschman, Leidenschaften und Interessen; Force, Self-interest before Adam Smith; Hock/Kaiser, Interests will not lie! Für eine historisch-anthropologische Sicht auf die Entwicklung des Marktgedankens siehe Reinhard, „Kein hochgemuter Mensch auf dem Erdenrund“.

³ Smith, Wohlstand der Nationen, 373.

⁴ „Komparative“ Kostenvorteile bestehen im Gegensatz zu „absoluten“ nicht im Vergleich zu ähnlichen Gütern im Ausland, sondern zu anderen Gütern im Inland.

⁵ Ricardo, Grundsätze, 114.

den Finanzmärkten ausgebreitet hat, die angenommene Rationalität wirtschaftlicher Akteure, wie auch die meisten anderen liberalen Modellannahmen, als wirklichkeitsfremde Abstraktionen erscheinen. Die von einer „unsichtbaren Hand“ gelenkte spontane Harmonie des Markts rückt dabei in weite Ferne.⁶ Entwicklungsökonomen wie Erik Reinert haben darüber hinaus grundsätzliche Kritik an der klassischen und neoklassischen Außenhandelstheorie geäußert,⁷ weil diese auf einem reinen Austausch von Arbeitsstunden gründet und keine qualitativen Kriterien mit einbezieht, d.h. nicht nach den Sektoren differenziert, in denen die Arbeit geleistet wird. Das führt jedoch zu erheblichen Verzerrungen, da landwirtschaftliche Produkte dem Gesetz abnehmender Skalenerträge unterliegen, während sich gewerbliche Waren durch steigende Skalenerträge auszeichnen.⁸ Dies führt wiederum dazu, dass ein Austausch beispielsweise von Wein und Tuch in aller Regel nicht für beide Parteien gleich vorteilhaft ist, wie Smith und Ricardo annahmen. Eine starke gewerbliche Basis ist für den Wohlstand jedes Landes unerlässlich. Öffnet ein Land seinen Markt, bevor seine Produktivkräfte ausreichend entwickelt sind, um der preislichen Konkurrenz anderer Länder standzuhalten, so wird dies zur Zerstörung seiner Industrie führen und es wird in der Abwärtsspirale fallender Skalenerträge gefangen sein.

Diese Erkenntnisse unterminieren nicht nur unseren Glauben an die Vorzüge eines freien Markts und von internationalem Freihandel. Sie gehen auch mit einer Neubewertung des ökonomischen Denkens und Handelns der Frühen Neuzeit einher, die gewöhnlicherweise unter dem Begriff des „Merkantilismus“ geführt werden.⁹ So weisen immer mehr Ökonomen und Wirtschaftshistoriker auf die ökonomische Rationalität der gewerbefördernden Maßnahmen und wirtschaftspolitischen Eingriffe hin, die in den europäischen Ländern während des 17. und 18. Jahrhunderts erdacht und umgesetzt wurden.¹⁰

⁶ Vogl, *Gespenst des Kapitals*.

⁷ Reinert, *How Rich Countries Got Rich*.

⁸ Von abnehmenden Skalenerträgen spricht man in der Produktionstheorie, wenn jede zusätzliche Investition von Arbeit oder Kapital ab einem bestimmten Punkt einen immer geringeren zusätzlichen Ertrag liefert. Dies ist in der Landwirtschaft der Fall. Bei industriellen Gütern hingegen wird der Ertrag bei einer Steigerung der Produktionsmenge immer größer, u.a. weil die Anfangsinvestitionen amortisiert werden.

⁹ Zum Konzept des „Merkantilismus“ siehe beispielsweise Coleman (Hg.), *Revisions sowie Isenmann (Hg.), Merkantilismus*.

¹⁰ Über die Arbeiten von Reinert hinaus siehe hierzu beispielsweise auch *Chang, Kicking Away the Ladder; Rodrik, The Globalization Paradox; Parthasarathi, Why Europe Grew Rich; Inikori, Africans and the Industrial Revolution*.

Von dieser wichtigen Neubewertung bleibt jedoch ein grundlegendes methodologisches Problem unberührt: Der Aufstieg der Ökonomie zu einer Wissenschaft, welche die Eigengesetzlichkeit wirtschaftlicher Vorgänge untersucht, hat auch zu einer stillschweigenden Enthistorisierung des wirtschaftlichen Denkens der Frühen Neuzeit geführt, dem ebenfalls – und dies gilt vor allem für den Außenhandel – eine rein ökonomische Logik unterstellt wird. So wird der vollkommenen Harmonie des klassischen und neo-klassischen Entwurfs weiterhin das exakte Gegenteil gegenübergestellt, nämlich ein mit den Mitteln von Import- und Exportzöllen, Subventionen etc. ausgefochtener Krieg, in dem jede Nation rücksichtslos den eigenen wirtschaftlichen Vorteil sucht.¹¹ Dabei wird völlig übersehen, dass den Zeitgenossen eine solche rein ökonomische Optik fremd war und sie die in ihren Augen unausweichliche wirtschaftliche Konkurrenz – je nach dem politisch-institutionellen und ökonomischen Kontext in unterschiedlichem Ausmaß und auf unterschiedliche Art und Weise – in politischen und nicht zuletzt auch in rechtlichen Kategorien zu fassen versuchten.

In welche Normen übersetzten die Menschen des 16. und 17. Jahrhunderts das ewige Dilemma zwischen Eigen- und Gemeinnutz, dem jede Regierung bei wirtschaftlichen Entscheidungen ausgesetzt ist, und das auch die klassische und neo-klassische Ökonomie nur scheinbar aus der Welt geschafft hat? Inwieweit konkurrierten, ja kollidierten Normen dabei und wie gingen die Zeitgenossen damit um? Ein interessanter Ausgangspunkt für eine Erörterung dieser Fragen ist das Beispiel von Antoine de Montchrestien und seines *Traicté de l'oeconomie politique* aus dem Jahr 1615, der als erster den Schritt hin zu einer „politischen Ökonomie“ vollzog und sich dabei ausführlich – wenn auch nicht systematisch – mit den Problemen auseinandersetzte, die sich aus der Konkurrenz im internationalen Handel ergeben.

II. „Politische Ökonomie“

Über das Leben von Antoine de Montchrestien, Seigneur de Vatteville, ist wenig bekannt.¹² Die Hinweise, die überliefert sind, weisen jedoch auf

¹¹ Siehe hierzu auch Isenmann, War Colbert ein „Merkantilist“?

¹² Zu Montchrestien und seinem Werk siehe: *Panichi*, Montchrestien, sowie die verschiedenen Beiträge in *Guery* (Hrsg.), Montchrestien et Cantillon. Der *Traicté* selbst ist in zwei modernen Ausgaben verfügbar: *Funck-Brentano*, L'économie patronale; *Montchrestien*, *Traicté de l'oeconomie politique*. Die alte Ausgabe von Funck-Brentano ist dabei, wenngleich gekürzt, in mehrerer Hinsicht der jüngeren von Billacois vorzuziehen. Für eine präzise philologische Kritik dieser letzteren siehe *Barthas*, Le *Traicté*, 111 ff.

eine bewegte Existenz hin. So weiß man, dass er um das Jahr 1575 in Falaise in der Normandie geboren wurde und zunächst vor allem als Dichter in Erscheinung trat. Nachdem er bei einem Duell seinen Kontrahenten getötet hatte, flüchtete er, um der drohenden Todesstrafe zu entgehen, 1602 nach England, wo er wegen seines literarischen Talents bei Hofe aufgenommen wurde. Wenige Jahre später wurde er auf Betreiben des englischen Königs durch Heinrich IV. begnadigt, kehrte nach Frankreich zurück und eröffnete dort eine Eisenwarenmanufaktur. Den *Traicté de l'oeconomie politique* übergab er 1615 einem königlichen Minister. Gewidmet ist der Traktat dem minderjährigen Ludwig XIII. und seiner Mutter, Maria de' Medici, bei denen der Autor wohl auf eine Stellung als Ratgeber hoffte. Die Hoffnung auf eine Karriere in königlichen Diensten sollte sich jedoch nicht erfüllen, denn Montchrestien schloss sich der Sache der Hugenotten an, wurde 1621 in Auxonne sur Loire getötet und als Rebell *post mortem* gevierteilt und verbrannt.

Für Montchrestiens Wandlung vom Dichter zum Ökonom und seine spezifischen wirtschaftlichen Ansichten waren vor allem zwei Erfahrungen und Kontexte entscheidend. Zum einen war dies sein Aufenthalt im Ausland. In England wurde er Zeuge, wie französische Flüchtlinge, die sich während der Religionskriege auf der Insel niedergelassen hatten, dort eine rege wirtschaftliche Aktivität entfaltet hatten. Zudem konnte er die wirtschaftsfördernden Maßnahmen untersuchen, die in England seit der Regierungszeit Elisabeths I. getroffen worden waren. Die Präzision seiner Kenntnisse über die verschiedenen Abgaben im Handel lässt den Schluss zu, dass er die entsprechenden englischen Gesetze intensiv studiert oder mit Kaufleuten über sie gesprochen hat. Die meisten seiner Biographen sind zudem der Ansicht, dass Montchrestien auch die Niederlande bereist hat, die er genau beschreibt, und wo er wahrscheinlich die Armenhäuser besuchte, deren Nachahmung in Frankreich er forderte.¹³ Andererseits zeugt der *Traicté* aber auch von intensiver Kenntnis der Zustände in Frankreich um die Wende zum 17. Jahrhundert. Hatten im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die Wirren der Religionskriege eine geordnete Wirtschaftspolitik unmöglich gemacht, so änderte sich dies mit der Befriedung des Landes durch das Edikt von Nantes (1598). Vor allem der *valet de chambre* Heinrichs IV., Barthélémy de Laffemas, entwickelte eine rege publizistische Tätigkeit zu wirtschaftlichen Fragen. Laffemas stand darüber hinaus dem durch Heinrich IV. gegründeten *Conseil de Commerce* vor, der in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts Vorschläge zur Förderung des französischen Handels und Gewerbes aus-

¹³ Panichi, Monchrétien, 408f.

arbeitete.¹⁴ Auch auf der Ständeversammlung von 1614, der letzten vor der Revolution, spielten wirtschaftliche Fragen eine große Rolle. So enthalten die *Cahiers de doléances* des Dritten Standes viele Forderungen zur Förderung des Gewerbes, die auch Montchrestien vorbringen sollte.¹⁵

Unter dogmengeschichtlich orientierten Wirtschaftshistorikern stand die umfangreiche Abhandlung Montchrestiens nie hoch im Kurs.¹⁶ Joseph A. Schumpeter beispielsweise urteilte trocken, bei dem Werk handle es sich um eine „mittelmäßige Leistung [...] ohne jede Originalität“, das viele elementare Denkfehler enthalte und dessen Niveau „eher unter als über dem seiner Zeit“ liege. Als einzigen Verdienst gesteht Schumpeter dem *Traicté* zu, erstmals den Begriff der „Politischen Ökonomie“ im Titel geführt zu haben.¹⁷ Letzteres ist nach allen bisherigen Erkenntnissen richtig, auch wenn es der calvinistische Historiker Louis Turquet de Mayerne war, der – in einem vier Jahre vor Montchrestiens Abhandlung gedruckten Werk mit dem Titel *La monarchie aristodémocratique* – den Begriff scheinbar zum ersten Mal überhaupt verwendet hat, wenngleich in einem ganz anderen Sinn, als es Montchrestien tat.¹⁸

Dabei scheint der Titel auf den ersten Blick eher zufällig auf den Buchdeckel gelangt zu sein. Montchrestien hatte die Abhandlung, wie das Druckprivileg zeigt, ursprünglich einen *Traicté œconomic du traficq*, also „Wirtschaftlichen Traktat über den Handel“ genannt, und der Ausdruck „politische Ökonomie“ taucht auch auf keiner Seite des umfangreichen Werks mehr auf.¹⁹ Dennoch bezeichnet der Titel das Werk letztlich sehr gut. Denn Montchrestien bringt die in der Nachfolge Aristoteles' bis dahin getrennten Sphären der Ökonomik (*oikonomía*), d.h. der Kunst der Haushaltung, und der Politik, also der Regierungskunst zusammen. Wie Jean-Claude Perrot geschrieben hat, bildet die *Œconomie* Montchrétiens damit „die eigentliche Vollendung der *Politik* Bodins“.²⁰ So schreibt der *Seigneur de Vatteville*:

¹⁴ Zur französischen Wirtschaftspolitik unter Heinrich IV. siehe allgemein *Fagniez*, *L'économie sociale*, für die dahinterstehenden ökonomischen Ideen u.a. *Cole*, *French Mercantilist Doctrines*; *Hauser*, *Le colbertisme*.

¹⁵ *Hauser*, *Les questions industrielles*.

¹⁶ Zur Rezeption des *Traicté* siehe ausführlich *Panichi*, *Montchrétien*, 355–390.

¹⁷ *Schumpeter*, *Geschichte der ökonomischen Analyse*, 225. Übernommen wird das Urteil Schumpeters beispielsweise von *Hutchison*, *Before Adam Smith*, 17.

¹⁸ *King*, „Political economy“, 230f. Zu Turquet siehe *Bürgin*, *Soziogenese*, 272–277.

¹⁹ *Perrot*, *Économie politique*, 52.

²⁰ *Ebd.*, 57. Zur Trennung von „Ökonomie“ und „Politik“ bei Aristoteles vgl. *Maissen*, *Eigentümer oder Bürger?*, 72f.

„[...] man kann sehr gut gegen Aristoteles und Xenophon die Meinung vertreten, dass man die Ökonomik nicht von der Policey trennen kann, ohne von dieser den hauptsächlichen Teil abzutrennen. Und dass die Wissenschaft des Gütererwerbs genauso zum Staat gehört wie zu den Familien“.²¹

Dieser Bruch mit dem aristotelischen Konzept der *oikonomia* und der damit eingehende Transfer wirtschaftspolitischer Entscheidungsgewalt vom privaten Haushalt auf eine „staatliche“ Ebene ereignete sich in Frankreich weitaus früher als beispielsweise im Alten Reich.²² Doch handelt es sich nicht um einen vollkommenen Bruch. Denn Montchrestien ist der aristotelischen Sicht auch wieder treu, da er das Land damit zu einem großen *Oikos*, einem riesigen Haushalt (franz. *ménage*) mit dem König als *grand ménageur* werden lässt. Die Aufgaben des Königs als guter Hausvater und Herr über die *Policey* des Landes bestanden dabei im Allgemeinen darin, ein harmonisches Zusammenwirken aller Glieder seines Staats herzustellen und allen Untertanen den ihnen zustehenden Platz zuzuweisen.²³ Was den dritten Stand betrifft, um den es Montchrestien beinahe ausschließlich ging, musste der König vor allem dafür sorgen, dass alle seine Angehörigen eine Arbeit besaßen. Die Arbeit war für Montchrestien, wie auch für die anderen sogenannten „Merkantilisten“, ein absolut zentrales Anliegen, was ihrem Denken und Handeln vor dem Hintergrund der heutigen Beschäftigungskrise große Aktualität verleiht. Die vielschichtigen Vorstellungen Montchrestiens waren dabei das Ergebnis einer sich seit dem späten Mittelalter wandelnden Haltung gegenüber der Armut, die in ganz Europa beobachtet werden kann.²⁴ Neben das christliche Ideal der Armut war seit dem 14. Jahrhundert nämlich eine zweite, negative Sicht von Armut getreten, die in den Armen eine Gefahr für die Gesellschaft und die öffentliche Ordnung sah.²⁵ Der Grund für diesen Wandel liegt vor allem im Phänomen einer sich ausbreitenden Armut, die im 16. Jahrhundert immer schlimmere Ausmaße annahm.²⁶ Montchrestien beschrieb in grellen Tönen die umherschweifenden Horden gesunder und arbeitsfähiger Bettler in bestem Alter: „Jeder sieht sie täglich mit Erstaunen. Die Kreuzungen der Städte, die gro-

²¹ Montchrestien, *Traicté*, 67. Alle Übersetzungen aus dem Französischen stammen vom Autor.

²² Simon, „Gute Polizey“, 416.

²³ Montchrestien, *Traicté*, 52: „La bonne administration politique est une santé universelle de tout le corps de l'Estat, et, par conséquent, une entière disposition de chaque membre particulier“.

²⁴ Zur sich wandelnden Einstellung gegenüber der Arbeit siehe allgemein z.B. Reinhard, *Lebensformen Europas*, 427–434.

²⁵ Grundlegend hierzu Gutton, *La société et les pauvres*, 225 ff. Siehe darüber hinaus u.a. auch Oexle, *Arbeit*.

²⁶ Reinhard, *Lebensformen*, 432 f.; Cole, *French Mercantilist Doctrines*, 27–30.

ßen Wege wimmeln vor ihnen, und ihre Aufdringlichkeit nimmt aus den Händen der Barmherzigkeit das, was diese gewöhnlich nur einer schwachen, gelähmten und mittellosen Alten gab“.²⁷

Unter dem Eindruck dieses Problems wurde eine Unterscheidung in arbeitsunfähige und arbeitsfähige Arme getroffen, auf die zwei unterschiedliche Strategien angewandt wurden: Die Arbeitsunfähigen sollten unterstützt, der *mendicus validus* hingegen sollte zur Arbeit gezwungen werden. Seit dem 16. Jahrhundert trug der Zwang zur Arbeit auch einen zunehmend moralisierenden Zug. Denn unerzwungene Beschäftigungslosigkeit wurde nun mit Faulheit und Müßiggang assoziiert, die in der Vorstellung vieler Zeitgenossen wiederum unausweichlich zu einem lasterhaften und verbrecherischen Leben führten. Auf der Ständeversammlung des Jahres 1560 empfahl der Klerus daher dem französischen König, alle Vagabunden und Bettler durch öffentliche Arbeiten zu beschäftigen und zur Ausübung irgendeines Handels oder Handwerks zu zwingen, damit sie ihr Brot verdienen und dem Müßiggang – der „Mutter aller Laster“ – aus dem Weg gehen konnten.²⁸

Montchrestien teilte diese moralisierende Bewertung, ging aber auch über sie hinaus. Arbeit ist für ihn nämlich zudem eine natürliche Bestimmung des Menschen. Wer keinen Beruf ausübe, mache sich nicht nur der Faulheit, sondern auch der „Rebellion gegen die Natur“ schuldig.²⁹ Der Müßiggang sei für den Menschen ein „Lebendbegräbnis“. Im Übrigen sei es „sehr anstrengend, nichts zu tun“.³⁰ Ebenfalls kommt bei Montchrestien, wie auch bei seinem Zeitgenossen Laffemas, eine neue Idee zum Vorschein, die in diesem Maße vor dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht vorhanden gewesen war: Arbeit ist nicht nur für einen Großteil der Menschen die einzige Möglichkeit, ein Auskommen zu erwerben und das reine Überleben zu sichern. Arbeit ist produktiv und generiert einen größeren Wohlstand, der nicht nur auf den Staat und den ihn repräsentierenden Herrscher bezogen ist, sondern ebenfalls auf das Individuum: „Das Glück der Menschen [...] besteht hauptsächlich in Wohlstand. Und der Wohlstand in der Arbeit. [...] Alle Länder, die über Wohlstand verfügen, haben auch Gewerbe“.³¹

²⁷ *Montchrestien*, Traicté, 62.

²⁸ Weitere Beispiele aus dem 16. Jahrhundert bei *Cole*, French Mercantilist Doctrines, 27–30. Zum Müßiggang bei Montchrestien: Traicté, S. 78, 96 u. 119. Allgemein zur Assozierung von Bettelei und Verbrechen in Europa siehe *Jütte*, Poverty, 143 ff.

²⁹ *Montchrestien*, Traicté, 67.

³⁰ Ebd., 73.

³¹ *Montchrestien*, Traicté, 117.

Wer trug die Schuld an der Beschäftigungslosigkeit? Einerseits waren dies nach einer weit verbreiteten Auffassung die Armen selbst, welche die Mühen der Arbeit scheutnen.³² Vergnügenssucht und Scheu vor der Arbeit waren für Montchrestien ein Teil der Natur des Menschen, die zusammen mit diesem bei seiner Geburt auf die Welt kamen.³³ Doch einerseits hielt Montchrestien den Menschen trotz seiner natürlichen Fehlerhaftigkeit durch „gute und vernünftige“ Gesetze für korrigierbar, da es „kein anderes wildes Tier“ gebe, das „sanfter und formbarer“ sei als der Mensch.³⁴ Und zudem haben wir es bei Montchrestien auch nicht einfach mit einer Masse arbeitsunwilliger Müßiggänger zu tun. Schließlich war es die fehlende Wirtschaftspolitik, gepaart mit einer aggressiven internationalen Konkurrenz,³⁵ welche die Beschäftigungsmisere zumindest teilweise mitverursacht hatte. Der König, so Montchrestien, sollte die „nützlichen, gerechten und legitimen“ Forderungen seiner Untertanen erhören, die eine Arbeit verlangten.³⁶ Beinahe machte er dabei den König selbst für die Verbreitung von Verbrechen im Land verantwortlich und nahm ihn in die Pflicht. Denn „der verständigste Mann in Dingen der Policey“ sei nicht derjenige, der die Räuber und Diebe mit harten Strafen auszumerzen versuche, sondern „derjenige, der seinen Untertanen eine Beschäftigung verschafft und dadurch verhindert, dass es überhaupt Räuber und Diebe gibt“.³⁷

III. Wirtschaftliche Konkurrenz zwischen staatlicher Souveränität und „Völkerrecht“

Wie verhält es sich bei Montchrestien nun mit der wirtschaftlichen Konkurrenz? Wie Jean-Claude Perrot geschrieben hat, bestehen durchaus gewisse Ähnlichkeiten zwischen der Ausgangsposition Montchrestiens und derjenigen, die Adam Smith in seiner *Theory of Moral Sentiments* und im „Wohlstand der Nationen“ vertreten hat.³⁸ So ist der wirtschaftliche Eigennutz für Montchrestien ebenfalls ein wichtiger gesellschaftlicher Motor. Er ist sogar der Grund dafür, dass sich der Mensch überhaupt in einer Gemeinschaft mit anderen Menschen zusammenfindet:

³² *Farr, Work of France*, 199.

³³ *Montchrestien, Traicté*, 124.

³⁴ *Ebd.*

³⁵ *Ebd.*, 100.

³⁶ *Ebd.*, 101; siehe auch 326.

³⁷ *Montchrestien, Traicté*, 63.

³⁸ *Perrot, Économie politique*, 55.

„[J]eder sucht den Profit und wendet den Blick überall dorthin, wo er den Funken eines Nutzens für sich schimmern sieht [...]. Auch haben die Fähigsten, die das Buch der Geschäfte am besten studiert haben, in Anbetracht allgemeiner Erfahrung dafür gehalten, dass der ursprüngliche Grund für die Bildung größerer Gemeinschaften die verschiedenen Bedürfnisse waren, die jeder für sich selbst empfindet. Denn die gewöhnlichste Bindung zwischen den Menschen und ihr Zusammenkommen beruht auf dem Beistand und den Diensten, die sie sich gegenseitig leisten. Aber jeder wird vor allem von seinem eigenen Gewinn dazu gebracht, wie von einer eigenen Bewegung [...]. So viel Plagerei, so viel Arbeit von so vielen Menschen haben kein anderes Ziel als den Gewinn“.³⁹

Alfred Bürgin hat die Position Perrots mit dem Hinweis kritisiert, dass die „unsichtbare Hand“ bei Smith die Förderung des kollektiven und individuellen Wohlstands bewirke, Montchrestien hingegen nur „absolutistische Staats- und Machtpolitik“ im Blick habe.⁴⁰ Dabei handelt es sich jedoch um einen gängigen Topos der Geschichtsschreibung zum „Merkantilismus“, der schon durch den oben zitierten Zusammenhang zwischen „Glück“, „Wohlstand“ und „Gewerbe“ sowie die auch moralisch aufgeladenen Bedeutung der Arbeit entkräftet wird.⁴¹ Der tatsächliche Unterschied zwischen Montchrestien und Smith besteht nicht in den Zielen der Wirtschaftspolitik, sondern in der angenommenen Regulierungsbedürftigkeit wirtschaftlichen Handelns. Aus der Grundannahme des menschlichen Strebens nach dem eigenen Vorteil folgt bei Montchrestien (wie auch später bei den jansenistischen Denkern Pierre Nicole und Jean Domat) nicht, dass das vom Eigennutz geleitete ökonomische Handeln des Individuums im Ergebnis notwendigerweise zum Besten der Allgemeinheit führt – ein Schluss, zu dem im Übrigen auch Adam Smith nur auf Kosten eines elementaren gedanklichen Widerspruchs gelangte.⁴² Da dies für Montchrestien nicht der Fall ist, spricht er sich auch nicht für die Entfesselung und ungehemmte Wirkung des Eigennutes durch die Schaffung eines freien Markts aus, sondern optiert für eine politische Lösung wirtschaftlicher Konkurrenz. Der Souverän soll seine gesetzgeberische Gewalt dazu verwenden, nach den Grundsätzen der Verteilungsgerechtigkeit für das Wohl aller Untertanen zu sorgen. Auf der Suche

³⁹ Montchrestien, *Traicté*, 74.

⁴⁰ Bürgin, Soziogenese, 253.

⁴¹ Dass nicht allein Macht, sondern Macht *und* Wohlstand zu den Zielen frühneuzeitlicher Wirtschaftspolitik gezählt haben, betont beispielsweise Viner, Power Versus Plenty.

⁴² Schließlich sind es bei Smith die „unüberwindbaren Privatinteressen vieler einzelner“, womit er die nach Monopolen strebenden Manufakturbetreiber meinte, die verhindern, dass England überhaupt zu einem Freihandelssystem zurückkehren kann, in dem dann eben diese Privatinteressen durch die „unsichtbare Hand“ ins Gemeinwohl kanalisiert werden könnten. Smith, Wohlstand der Nationen, 385.

nach dem eigenen Gewinn könne der Kaufmann nämlich durchaus die Grenzen der Billigkeit und des „legitimen“ Gewinns überschreiten, was dazu führen würde, dass ein anderer um seinen gerechten Lohn gebracht wird.⁴³ Daraus folgt für Montchrestien, dass der Handel, „sofern er gut und ordnungsgemäß ausgeübt wird, seinen gerechten und angemessenen Lohn abwerfen muss. Wenn er jedoch schlecht ausgeübt wird, so ist es am Magistraten, für das Wohl der Gemeinschaft und des Einzelnen zu sorgen“. Auch müssen die *directeurs de la police* dafür sorgen, dass die Waren zu einem „gerechten Preis“ verkauft werden, dass sie von guter Qualität sind und es nicht zu Betrug kommt.

Der im Inneren eines Landes bestehende Interessenkonflikt zwischen dem wirtschaftenden Individuum und der Gesellschaft wächst sich nicht zu einem Normenkonflikt aus, da der rechtliche Anspruch des souveränen Herrschers, die wirtschaftlichen Tätigkeiten zum Wohl der Gemeinschaft zu regulieren, unbestritten ist. So schrieb etwa Jean Bodin in seinen *Six livres de la République*, die „natürliche Vernunft“ verlange es, „dass das gemeine dem partikularen Wohl vorgezogen wird“.⁴⁴

Anders sieht es jedoch aus, wenn wir den Blick auf die internationale Ebene wenden. Hier ist es nicht das Individuum, dessen Interesse gegen das der Gemeinschaft stößt, sondern das Interesse eines Landes, das oft genug nicht mit dem anderer Länder übereinstimmt. Und in diesem Fall wird bei Montchrestien aus einem Interessenkonflikt zudem ein Normenkonflikt, da das „Gemeine Wohl“ als unbestrittene Bezugsgröße wegfällt. Die Pflicht des Herrschers, so gut wie möglich für seine Untertanen zu sorgen, kollidiert nicht nur mit der gleichlautenden Pflicht anderer Herrscher gegenüber deren Untertanen. Sie gerät auch mit „völkerrechtlichen“ Normen in Konflikt, die einen bestimmten Umgang der verschiedenen Staaten miteinander vorschreiben.

Diese normative Konkurrenzsituation tritt bei Montchrestien in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit zutage. Denn einerseits wird Montchrestien nicht völlig zu Unrecht als Nationalist mit xenophoben Tendenzen dargestellt. Auf unzähligen Seiten poltert er gegen die „Ausländer“ und ihren schlechten Einfluss. In fremden Händlern sieht er zumeist Betrüger,

⁴³ Montchrestien, *Traicté*, 286 f.

⁴⁴ Bodin, *Six livres*, 157: „[...] la raison naturelle veut que le public soit préféré au particulier“. Vgl. Montchrestien, *Traicté*, S. 323: „[...] ayant par cy-devant insisté sur l'intérest particulier de chacun, je serois blasmé à bon droit de passer sous silence celuy de Vos Majestez. Lequel, comme public, doit toujours estre préféré“. Schulze, *Gemeinnutz*, 11, bezeichnet das Gemeine Wohl als den „zentralen programmatischen Begriff des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsdenkens“.

wenn nicht gar Spione; den Fremden bzw. „Gast“ (*hôte*) leitet er etymologisch vom lateinischen „Feind“ (*hostis*) ab.⁴⁵ Auch würde er gerne überhaupt nicht mehr mit ihnen handeln, denn er folgt dem aristotelischen Ideal der wirtschaftlichen Autarkie, zu der Frankreich als von Gott besonders mit Ressourcen gesegnetes Land auch die besten Möglichkeiten habe. Die anderen Länder, so klagt Montchrestien, hätten die schwierige Zeit der Religionskriege, in der die wirtschaftlichen Aktivitäten in Frankreich zum Erliegen gekommen seien, dazu genutzt, Frankreich mit ihren Waren zu überschwemmen und dadurch das französische Gewerbe zu ruinieren. Dies galt es wieder rückgängig zu machen, und der französische König musste dabei nach Montchrestien als souveräner Herrscher keine Rücksicht auf die anderen Länder nehmen:

„So wie es dem Hausvater erlaubt ist, seinen Haushalt auf die Art und Weise zu regeln, wie er es für das Beste hält (ohne dass ihn irgendjemand dafür tadeln könnte), so kann auch der Souverän die Policey, die nur von ihm und von niemandem sonst abhängt, je nach den Zeiten und den Vorteilen ausrichten, die er sieht, und zwar ohne dass er verpflichtet wäre, irgendjemandem Rechenschaft darüber abzulegen. Sein Interesse und das Wohl seiner Untertanen müssen sein einziges Ziel sein“.⁴⁶

Auch wenn er die Menschen letztlich als eine große Gemeinschaft auffasst, hält er es für „unvernünftig“, dass Fremde dieselben Vorteile genießen sollen wie die Inländer.⁴⁷ Um den französischen Untertanen Arbeit zu verschaffen, sieht es Montchrestien als notwendig an, den Import bestimmter ausländischer Waren zu verbieten.⁴⁸

Doch stehen die Tiraden gegen ausländische Händler, das Eintreten für das Ideal der Autarkie und der Ruf nach einer Bevorzugung der Inländer gegenüber den Ausländern in einem seltsamen Widerspruch zu der Entrüstung, mit der Montchrestien die tatsächlichen Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und den anderen europäischen Ländern beschreibt, und zwar insbesondere die Beziehungen mit England und Spanien. Diese Länder klagt Montchrestien nämlich für genau das an, was er dem französischen König als sein gutes Recht beschreibt, und zwar, dass sie rücksichtslos ihren eigenen Vorteil suchen. Den Engländern wirft er eine systematische Diskriminierung fremder und vor allem französischer Händ-

⁴⁵ Montchrestien, *Traicté*, 315. Siehe auch *Panichi*, Montchrétien, 326–331.

⁴⁶ Montchrestien, *Traicté*, 282.

⁴⁷ Ebd., 70: „[O]n ne trouvera jamais raisonnable, ni par le droit ni par l'exemple, que les Estrangers soient égaux en priviléges, et concurrents en tous avantages avec les Citoyens. L'humaine société nous commande de bien faire à tous, mais à nos Domestiques sur tous. Nous aurions, en ce point, besoin d'un petit lopin de l'humeur Angloise“. Siehe auch 101, 107 u. 326.

⁴⁸ Ebd., 137.

ler vor: Zum einen mussten diese laut Montchrestien für dieselben Waren bei der Ein- und Ausfuhr höhere Zölle bezahlen als englische Kaufleute. Zudem gebe es mehrere Sonderabgaben, die nur ausländischen Händlern abverlangt würden. Auch würden französische Kaufleute dazu gezwungen, ihre Waren in England an Monopolisten zu verkaufen, die den Preis, den sie zu zahlen gewillt seien, mehr oder minder willkürlich festlegen könnten. Schließlich dürften mehrere Waren, wie beispielsweise Tuche, überhaupt nicht nach England eingeführt werden.⁴⁹ Nicht weniger schwerwiegende Anklagen hielt Montchrestien für die Spanier bereit.⁵⁰ Diese hätten Zugang zu allen Gebieten, die der Herrschaft des französischen Königs unterworfen seien. Den Franzosen hingegen sei der Zugang zu den amerikanischen Besitzungen unter spanischer Herrschaft verwehrt, weshalb sie nicht direkt mit den Einheimischen handeln könnten. Der ganze französische Handel mit West-Indien müsse daher über Spanien laufen, wo für die Ein- und Ausfuhr von Waren außerordentlich hohe Abgaben gezahlt werden müssten. Die Abgaben, die spanische Kaufleute in Frankreich bezahlen müssten, seien um ein Vielfaches geringer.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass Montchrestien seine Vorwürfe nicht einfach auf sein persönliches Gerechtigkeitsempfinden gründete, sondern sich auf das „Völkerrecht“ (*droit des gens*) berief. Dabei muss bedacht werden, dass das „Völkerrecht“, auf das sich Montchrestien bezog, nicht vollständig mit dem modernen Völkerrecht gleichgesetzt werden darf. Es handelte sich weniger um ein positives, zwischenstaatliches Recht, als vielmehr um ein universales Recht, wie es schon im römischen Recht und im Mittelalter als *ius gentium* in Erscheinung getreten war, und das ein durch die „natürliche Vernunft“ als richtig zu erkennendes Recht bezeichnete, das daher bei allen Völkern vorgefunden werden konnte.⁵¹ Und auf genau dieses „universelle Recht der Völker“ gründete Montchrestien beispielsweise das Recht der Franzosen, in Amerika Handel zu treiben, was ihnen von den Spaniern verwehrt wurde. Selbst die „barbarischsten Völker dieser Erde“, schreibt er, hätten einen legitimen Handel immer zugelassen. Auf derselben „völkerrechtlichen“ Grundlage argumentierte er, dass das Meer ein Element sei, das allen gleichermaßen gehöre und daher auch für alle frei zugänglich sein müsse.⁵²

⁴⁹ Ebd., 326–345.

⁵⁰ Ebd., 346–360.

⁵¹ *Quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur* (Inst. 2.1.1). Zum *ius gentium* siehe Grewe, Epochen; Nußbaum, Völkerrecht.

⁵² Montchrestien, *Traicté*, 359.

Die Argumentation Montchrestiens war zu diesem Zeitpunkt längst nicht mehr neu. Schon im römischen Recht war der Handel dem *ius gentium* zugerechnet worden (Dig. 1.1.5), während das Meer, Flüsse und Häfen wiederum zu den „gemeinsamen Dingen“ gezählt worden waren, die allen Menschen zugänglich sein mussten (Inst. 2.1.1). Der Dominikaner Francisco de Vitoria hatte daraus in seiner für die weitere Entwicklung des Völkerrechts bedeutsamen *Relectio de Indis* von 1539 gefolgt, dass weder die Fürsten der amerikanischen Ureinwohner noch die spanischen Herrscher ihren Untertanen den Handel mit den Untertanen der jeweils anderen untersagen und die „Barbaren“ die Spanier auch nicht aus ihrem Gebiet ausweisen durften.⁵³ Ebenso argumentierte der Niederländer Hugo Grotius gegenüber den Portugiesen in seiner bekannten Schrift über die „Freiheit des Meeres“ (1609),⁵⁴ die sechs Jahre vor Montchrestiens *Traicté* erschienen war.

Ob sich Montchrestien für seine Argumentation bei Victorias „Vorlesung“ oder im *Mare liberum* von Grotius bediente, ist nicht ersichtlich, da er seine Quellen nur in Ausnahmefällen offenlegt. Er hätte es zumindest nicht nötig gehabt. Denn es waren französische Juristen und Diplomaten gewesen, die während des 16. Jahrhunderts eine Vorreiterrolle in der Auseinandersetzung um die Freiheit des Handels und der Meere gegenüber den kolonialen Mächten Spanien und Portugal eingenommen hatten.⁵⁵ Sowohl vor einer französisch-portugiesischen Schiedskommision im Jahre 1538 als auch in den langwierigen und letztlich ergebnislosen Wiedergutmachungsverhandlungen, die 1565 zwischen Spanien und Frankreich nach einem Massaker an hugenottischen Siedlern in Florida geführt wurden, vertraten die französischen Verhandlungsführer den Standpunkt, dass der Handel frei und das Meer offen sei. In den Verhandlungen mit Portugal hatten sie darüber hinaus auf das Prinzip der Gleichbehandlung verwiesen, weshalb die Portugiesen, die Zugang zu allen französischen Territorien besaßen, französischen Untertanen nicht den Zutritt zu ihren Gebieten verwehren dürften. Dieses allgemeine Gebot der Gleichbehandlung nahm Montchrestien im *Traicté* zum Anlass, sich auch über die einzelnen Bestimmungen und Abgaben zu beklagen, durch die seiner Meinung nach französische Händler in England und Spanien benachteiligt wurden. So forderte er den französischen König auf, dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Zölle und andere Abgaben „zumindest Gleichheit“ zwischen Frankreich und England herrsche, wie es

⁵³ Victoria, *De Indis*, III, 3, 4.

⁵⁴ Grotius, *Freiheit des Meeres*.

⁵⁵ Fahl, *Freiheit der Meere*, 49–89. Siehe darüber hinaus auch Lestringant, *Les protestants*.

zwischen verbündeten und benachbarten Völkern verlangt sei. Falls dies verweigert werde, könne man „dem gemeinen Recht der Völker“ gemäß seinerseits die Abgaben für englische Händler in Frankreich erhöhen, auf dass mit diesen in Frankreich „in allem und überall“ so verfahren werde wie mit den französischen Untertanen in England. Zu demselben Vorgehen riet er auch im Hinblick auf den Handel mit Spanien:

„Warum sollte denn der spanische König in seinen Ländern mehr von uns verlangen als Ihr in Euren Ländern von seinen Untertanen? Der Handel gehört zum Völkerrecht und muss daher gleich unter Gleichen sein. [...] Auf der einen wie auf der anderen Seite muss er vollständig frei von Gängelei und Unterdrückung sein. Gegenseitig frei, und ohne Einschränkungen bestimmten Ländern gegenüber“.⁵⁶

Es drängt sich jedoch die Frage auf, wie der Handel zu gleichen Bedingungen ablaufen sollte, wenn jeder souveräne Herrscher das Recht besaß, jederzeit genau diese Bedingungen zu ändern, ohne dass er dabei irgendwelche Rücksicht walten lassen musste, wie Montchrestien wenige Seiten zuvor erklärt hatte? Wie sollten die anderen Länder überzeugt werden, Frankreich bessere Konditionen im wirtschaftlichen Austausch einzuräumen, wenn Montchrestien im gleichen Atemzug dem französischen König das Recht gab, ihre Untertanen schlechter zu behandeln? Hier liegt ein elementarer innerer Widerspruch vor, und daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Montchrestien sein Heimatland wohl zu Recht in einer benachteiligten Situation sah. Der Vorwurf selbst, Frankreich werde im internationalen Handel benachteiligt, stellt einen manifesten Widerspruch zu seiner Vorstellung ungebundener souveräner Herrschaft im Inneren eines Landes dar. In seinem Schlussverdikt trieb Montchrestien diesen Widerspruch auf die Spitze, indem er die Zugehörigkeit des Handels zum *ius gentium* ausdrücklich bestätigte, gleichzeitig dem Souverän aber auch unbeschränkte Eingriffsrechte in den wirtschaftlichen Bereich zusprach:

„Der Handel gehört wahrhaftig zum Völkerrecht. Aber es liegt vollkommen in der Macht des Fürsten, ihn einzuschränken, wie er dies will; ihn zu begrenzen, wie es ihm gefällt; ihm Abgaben aufzuerlegen oder ihn wieder davon zu befreien, wie es ihm am besten zu sein scheint“.⁵⁷

Théodor Funck-Brentano hat in dieser Widersprüchlichkeit das strukturelle Merkmal einer *économie politique patronale* sehen wollen, in der es keine absoluten Prinzipien gebe, sondern lediglich generelle Verhaltensregeln, die je nach den Umständen oder den Personen, mit denen

⁵⁶ Montchrestien, *Traicté*, 356.

⁵⁷ Montchrestien, *Traicté*, 383.

man es zu tun habe, geändert werden konnten.⁵⁸ Doch war die Kasuistik Montchrestiens weniger Ausdruck eines bewussten politischen Konzepts, sondern viel eher einer normativen Konkurrenzsituation, für die er keine Lösung fand: Auf der einen Seite war in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts eine theoretische Stärkung der staatlichen Souveränität erfolgt; der Einfluss von Bodins Lehre auf Montchrestien ist unverkennbar. Auf der anderen hatte seit Beginn des 16. Jahrhunderts, und nicht zuletzt aufgrund der Streitigkeiten über die überseeischen Gebiete, auch ein „Völkerrecht“, das seine noch sehr allgemeinen und daher schwer umsetzbaren Verhaltensregeln aus der „natürlichen Vernünftigkeit“ bezog, immer mehr an Bedeutung gewonnen. In Bezug auf den Handel führte dies zu einer Kollision zwischen der „absoluten“ gesetzgeberische Gewalt, den eigenen Wirtschaftsraum nach freiem Belieben zu gestalten, und dem Prinzip eines freien und gleichen Handels zwischen den Staaten, die sich nicht ohne Weiteres aus der Welt schaffen ließ.⁵⁹

IV. Normative Eindeutigkeit und neue Ambivalenz der Moderne

Inwieweit lässt sich, um abschließend noch auf eine für das Konzept der „Normenkonkurrenz“ zentrale Annahme einzugehen, in Bezug auf Wirtschaft und Handel eine Tendenz zu einer größeren normativen Eindeutigkeit im Übergang zur „Moderne“ feststellen? Die Normenkonkurrenz, die uns bei Montchrestien entgegentritt, bestand – in einem strikten Sinne als Konkurrenz zwischen rechtlichen Normen – nur vorübergehend. Das Natur- und Völkerrecht würde schon im Laufe des 17. Jahrhunderts tendenziell die Souveränität stärken. Zwar betonten die Naturrechtslehrer immer den Begriff der *socialitas*, der den Menschen als schutzbedürftig charakterisierte und seine Abhängigkeit von anderen Menschen betonte. Daher spielte auch der Begriff der „Freiheit des Handels“ weiterhin eine wichtige Rolle. Auf einer konkreten Ebene war jedoch die von Hugo Grotius erdachte Lehre von den verschiedenen Obligationen entscheidend, die vollkommen oder unvollkommen sein konnten. Der Handel wurde zu den unvollkommenen Pflichten gegenüber den Mitmenschen gezählt, die sich nicht direkt einfordern ließen und die den

⁵⁸ Funck-Brentano, *L'économie patronale*, 247f.

⁵⁹ Auch Maucourant, *Souveraineté et économie*, 395 u. 412 bemerkt kurz, dass Montchrestien den Handel dem Völkerrecht zuordnet, erkennt aber ebenso wenig wie Funck-Brentano den fundamentalen normativen Konflikt, der sich durch das Werk Montchrestiens zieht.

vollkommenen Pflichten – zu denen vor allem auch die Pflicht zur Selbst-erhaltung gehörte – nachzuordnen waren. In diesem Sinne äußerte sich auch noch der Völkerrechtslehrer Emer de Vattel in seinem grundlegenden *Traité du droit des gens* von 1758. Auf der einen Seite gab es eine allgemeine Pflicht zum Handel mit den anderen Nationen: „[...] die Nationen sind wie Einzelpersonen dazu verpflichtet, miteinander Handel zu treiben, und zwar für den allgemeinen Nutzen des menschlichen Geschlechts“.⁶⁰ Doch waren die Pflichten gegenüber sich selbst jederzeit höher einzustufen als diejenigen gegenüber anderen, weshalb es jeder Nation frei stand, zu entscheiden, „ob sie mit einer anderen Handel treiben will, oder ob sie dies nicht will, und zu welchen Bedingungen sie es will“.⁶¹ Vollkommene Pflichten und Rechte im zwischenstaatlichen Handel konnten nach Meinung der Natur- und Völkerrechtslehrer nur durch spezielle Handelsverträge hergestellt werden. Das hieß auch, dass die Prinzipien der Handelsfreiheit, der Gegenseitigkeit und der Inländerbe-handlung – die im Übrigen bis heute zentrale Leitvorstellungen des internationalen Handelsrechts geblieben sind – nicht *a priori* existierten, sondern ebenfalls erst durch zwischenstaatliche Verträge festgelegt werden mussten.

Die Konkurrenz zwischen staatlichen und überstaatlichen Normen wurde also dadurch abgemildert, dass man die letzte Entscheidung über die tatsächliche Durchsetzung dieser Prinzipien auf die Ebene zwischen-staatlicher Entscheidungen verlagerte. Was dadurch jedoch nicht ausge-räumt wurde, war die wirtschaftliche Konkurrenz zwischen den Staaten an sich, weshalb eine Art moralischer Normenkonkurrenz bestehen blieb, die sich für die politischen Entscheidungsträger in dem Dilemma ausdrückte, zwischen dem Wohl des eigenen Staates und dem anderer Län-der wählen zu müssen. Dieses Dilemma hat Voltaire 1764 in seinem *Dictionnaire philosophique* auf den Punkt gebracht, in dem er unter dem Stichwort *Patrie* schrieb:

„Es ist traurig, dass man, um ein guter Patriot zu sein, oft der Feind der üb-riegen Menschen ist. [...] Ein guter Patriot zu sein heißt, sich zu wünschen, dass die eigene Stadt durch den Handel reich wird, und dass sie durch die Waffen mächtig sei. Es ist klar, dass ein Land nicht gewinnen kann, ohne dass ein anderes verliert, und dass es nicht gewinnen kann, ohne andere unglücklich zu machen. So steht es also um die *condition humaine*: sich die Größe des eige-nen Landes zu wünschen, heißt seinen Nachbarn etwas Schlechtes zu wünschen“.⁶²

⁶⁰ Vattel, *Traité*. Siehe auch Nakhimovsky, *Commerce and the balance of power*.

⁶¹ Vattel, *Traité*, I, 8, 94 (S. 87).

⁶² Voltaire, *Dictionnaire philosophique*, 297.

Die große Faszination des wirtschaftlichen Liberalismus, dessen Grundideen eingangs skizziert wurden, besteht zu einem guten Teil genau darin, den Menschen scheinbar aus diesem Dilemma entlassen zu haben. Er vertritt den Anspruch, restlos jegliche Form der Normenkonkurrenz im wirtschaftlichen Leben ausgeräumt zu haben. Da dieser Anspruch jedoch auf modellhaften Prämissen beruht, die in der Realität oft nicht anzutreffen sind, hat er dies letztlich zum Preis einer neuen Uneindeutigkeit getan, die wiederum für die „Moderne“ als konstitutiv betrachtet werden kann und die in einem Auseinanderdriften von Diskurs und tatsächlicher Wirtschaftspolitik besteht: Das Ideal von Freihandel und internationaler Solidarität wird nicht angetastet, die wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Realität ist aber meist eine andere. So hat Bundespräsident Joachim Gauck das wirtschaftsliberale Credo unlängst in seiner Eröffnungsrede auf der Münchener Sicherheitskonferenz am 31. Januar 2014 prägnant mit dem Satz zusammengefasst, dass sich im außenpolitischen Vokabular „Freihandel auf Frieden“ und „Warenaustausch auf Wohlstand“ reime.⁶³ Tatsächlich haben jedoch alle entwickelten Industrienationen ihren Wohlstand trotz anderslautender Lippenbekenntnisse mit einer Vielzahl regulierender Eingriffe und protektionistischer Maßnahmen erkämpft und verteidigen ihn mit solchen Mitteln teilweise noch heute. Und wenn in gewissen Sektoren tatsächlich zu Freihandel übergegangen wird, dann oft genug nicht etwa, um den weltweiten Wohlstand zu fördern, sondern um die mit protektionistischen Maßnahmen erlangte Überlegenheit voll ausspielen zu können und anderen Ländern die Leiter des wirtschaftlichen Aufstiegs „wegzutreten“.⁶⁴ Die offene Normenkonkurrenz, die uns bei Antoine de Montchrestien entgegentritt, hat demgegenüber trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer ungeschönten Widersprüchlichkeit etwas erfrischend Ehrliches.

⁶³ <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/01/140131-Muenchener-Sicherheitskonferenz.html>.

⁶⁴ Die Formulierung geht ursprünglich auf den deutschen Ökonomen Friedrich List zurück; *Chang, Kicking Away the Ladder*. Siehe darüber hinaus z.B. auch *ders.*, *Bad Samaritans*.

Normenkonkurrenz im Übergang zur Moderne

„Novus ordo seclorum“: Normenkonkurrenz und Konkurrenznormen in der Amerikanischen Revolution

Von *Georg Eckert*

Ein neues Zeitalter einzuleiten, war erklärter Anspruch der amerikanischen Gründerväter – wortwörtlich besiegt als „*Novus ordo seclorum*“. Den Stempel ihrer neuen Ordnung drückten ab Juni 1782 die Vereinigten Staaten der Welt auf, obwohl von wirklicher Ordnung noch kaum die Rede sein konnte. Die Vereinigten Staaten betonten den Verzicht auf staatliche Verbindlichkeit schon durch ihre damalige Titulatur, in der stets der Zusatz „im Kongress versammelt“ gebraucht wurde. Zwar hatte der ad hoc entstandene Staatenbund am Beginn der 1780er Jahre unerwartet den Unabhängigkeitskrieg gegen Großbritannien gewonnen. Aber er drohte, den glorreichen Sieg in inneren Zwisten zu verlieren. Nach dem Frieden von Paris, in dem Großbritannien die Unabhängigkeit seiner einstigen Kolonien anerkannt hatte, fanden sich die Vereinigten Staaten im tristen Alltag mit seinen extremen Interessengegensätze wieder, die teils zwischen den dreizehn äußerst heterogenen Staaten, teils in ihnen selbst bestanden. Die unmittelbaren Notwendigkeiten des Krieges und das gemeinsame Feindbild hatten sie nur vorläufig verdrängt, keineswegs endgültig aufgehoben.

Mit widerstreitenden Interessen wurden auch verschiedene Normen verhandelt. Unter diesen Umständen eine Verfassung zu erarbeiten, zu ratifizieren und umzusetzen, hieß folglich, konkurrierende Traditionen und Werte irgendwie zu integrieren. Der „*Novus ordo seclorum*“ machte gerade nicht aus Verschiedenem Gleiches, sondern beließ in Einem Vieles: „*E pluribus unum*“. Die Amerikanische Revolution schuf just nicht den aufgeklärten, einheitlichen Musterstaat, zu dessen Verwirklichung im zeitgenössischen Europa so manche Versuche unternommen wurden. Vielmehr hat sie es unterlassen, die Konkurrenz einer enormen Vielzahl von Normen durch Privilegierung spezifischer Normen aufzuheben. Aus der erheblichen Not rivalisierender Ansprüche hat sie stattdessen eine Tugend geformt, indem sie Konkurrenz zur politisch-sozialen Norm erhob. In veritable Konkurrenznormen wurde die alteuropäische Normenkonkurrenz überführt und zugleich transformiert – kein beiläufiges, sondern

ein erklärtermaßen intendiertes Ziel. Niemand hat es klarer herausgestellt als „*The Federalist*“, der die Konkurrenz zur höchsten Norm erklärte. Alexander Hamilton, James Madison und John Jay veröffentlichten jene bald als *The Federalist* zusammengefasste Serie von Artikeln, die ab Oktober 1787 so wirkungsmächtig für eine rasche und vollständige Ratifikation der bis heute gültigen Verfassung der USA plädierten.

I. Normenkonkurrenz als Regelfall

Die europäische Welt und auch die außereuropäische Siedler-Welt der Frühen Neuzeit muss man sich als eine reichlich unordentliche vorstellen. Sie pflegte eine Kultur der nicht emphatisch tolerierten, aber doch hingenommenen Ausnahme. Normenkonkurrenz war ihr Regelfall: Zahlreiche Normen widersprachen einander latent, gerieten eher punktuell als prinzipiell in Konflikt – anders als in der Moderne, die zu Einheitlichkeit und Eindeutigkeit tendiert, Normenkonkurrenz durch Regelverfahren oder Vereinheitlichung tendenziell aufzulösen gesinnt ist. Die Frühe Neuzeit war anders, war gewissermaßen toleranter: Aus einzelnen Normenkonflikten, die meist gewaltlos durch kasuistische Ausklammerung statt durch einen Rückgriff auf prinzipielle Freiheitsrechte gelöst wurden, erwuchs wenig Unbehagen an steter Normenkonkurrenz. Normenkonkurrenz wurde vielmehr durch konzeptionelle Ausnahmen (wie beispielsweise Privilegien) erträglich gemacht, die bestimmte Handlungsbereiche der Vereinheitlichung gerade fernhielten.

Denn eine allseits akzeptierte und durchsetzungsfähige Instanz, die über die zahlreichen konkurrierenden Normen hätte zu bestimmen vermögen, bestand in der Frühen Neuzeit kaum. Bereits die spätmittelalterliche Scholastik hatte auf dieses strukturelle Problem reagiert: So behalf sich Thomas von Aquin mit der aristotelischen Unterscheidung zwischen Substanz und Akzidenzien, um den Gültigkeitsbereich konkurrierender Normen zweier Systeme abzugrenzen – etwa im Wirtschaftsleben: Für ein gottgefälliges Leben als Kleriker sei ein Warenverkauf mit Gewinn unstatthaft, für einen Kaufmann hingegen nicht.¹ Selbst innerhalb eines Systems ließen sich Normenkonflikte bewältigen: Man denke an Philipp Melanchthons Versuch, den Glaubensstreit durch Ausklammerung mancher heikler Themen zu mildern – Melanchthon erklärte intellektuell von langer, klassischer Hand manches zu Adiaphora, was zwischen den Konfessionen umstritten war.² Dieses Beispiel soll daran erinnern, dass Normenkonflikte nicht zwingend als problematisch empfunden wurden, dass

¹ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, 358–362 (IIaIIae, q. 77).

² Siehe Forschner, *Adiaphora*; Krüger, *Adiaphoristenstreit*.

Normenkonkurrenz gleichsam eine weithin anerkannte Existenzbedingung des Menschen bedeutete. Das minderte nicht das Potential der Normenkonkurrenz, einerseits in individuelle Dilemmata zu führen, welchem der konfigierenden Werte man im Einzelfall den Vorzug geben sollte – etwa der Gnade oder der strafenden Gerechtigkeit;³ andererseits bedeutet sie eine strukturelle Herausforderung, weil sie unweigerlich zur Bevorzugung bestimmter Institutionen und Ideale führt. Als unauflösbarer Widerspruch zwischen gegenläufigen Erwartungen drückt Normenkonkurrenz immer eine Rivalität zwischen bestimmten Gruppen und Individuen aus, die sich auf bestimmte Normen beziehen: auf Rechte und Gewohnheitsrechte, auf religiöse Verbote, auf moralische Gebote. Sämtliche Normen setzen Werte voraus, aus denen erst ein anerkannter Regel- und Regulierungsanspruch erwächst, wie ihn der moderne Staat in seinem direkten Zugriff auf das Individuum⁴ etabliert hat. Er setzt die Regeln, deren Umsetzung er erzwingen kann – und wo dies nicht gelingt, endet der Staat als „gescheiterter“.⁵

Gerade in der Gegenwart der westlich-liberalen Staaten stellen letztlich Gesetze und Verfassungstexte Normen dar, die außer Konkurrenz stehen. Die unablässige Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft hat die Anzahl von Situationen, in denen Normen von Subsystemen einander widerstreiten, indes noch beliebig erhöht. Je vielfältiger die Gesellschaft, desto unterschiedlicher sind auch die Normen, die in Konkurrenz stehen. Zugleich aber geht die moderne Gesellschaft mit den mannigfachen Fällen von Normenkonkurrenz anders um, hat sozusagen eine Lehre von politischen Adiaphora eingeführt. Das „Bestreben der Aufklärung nach normativer Eindeutigkeit“⁶ attackierte die Normenkonkurrenz und bewirkte letztlich Konkurrennznormen, die sich in einem übergeordneten Wert ausdrücken: Die (westliche) Moderne nutzt das „Agree to Disagree“, um Konflikte abzumildern. Sie ignoriert sämtliche Normensysteme, die nicht mit Paragraphen des Straf- und Zivilgesetzbuches kollidieren oder gegen Grund-, Menschen- sowie Bürgerrechte verstoßen. Sie verfügt im Gegensatz zur Vormoderne über eine Meta-Norm für diese mannigfachen Konkurrenzen. Mithin hat die Moderne die vormodernen Normenkonkurrenz nicht etwa beendet, sondern sie durch Konkurrennznormen verstetigt. Es hat sich als zuträglicher erwiesen, die Konkurrenz von Normen jenseits dieses Verfügungsbereiches formal anzuerkennen, statt sie in ihren (materiellen) Inhalten, in den Normen selbst anzugleichen.

³ v. Thiessen, Sterbebett, 644.

⁴ Reinhard, Geschichte, 407.

⁵ Brooks, Failed States, 1176.

⁶ v. Thiessen, Sterbebett, 640.

chen. Als archetypisch für diese Überformung von Normenkonkurrenz durch Konkurrenznormen erweist sich der „*Novus ordo seclorum*“, den die Amerikanische Revolution ausgerufen hat.

II. In der Offensive: Wider die britische Normen-Usurpation

Die Schaffung der bis heute gültigen Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787, die von allen dreizehn Bundesstaaten separat ratifiziert werden musste, war ein großangelegter Versuch, eine Vielheit von Idealen, Konventionen und Normen nicht etwa zu verringern, sondern vielmehr zu erhalten. Dazu gehörten europäische Normen in allen Variationen, die zudem im Kontakt mit Indianern und Afrikanern verändert wurden;⁷ selbst im Rechtswesen, also bereits bei juristischen Normen und Praktiken, bestand in den dreizehn Kolonien nur wenig Gemeinsamkeit.⁸

Die Einheit der so verschiedenartig verfassten Siedlungen in Nordamerika hatte letztlich in gemeinsamer Königstreue bestanden. Mehr als eben diese Treue hatten die englischen, ab 1707 britischen Herrscher über lange Zeit hinweg auch gar nicht erwartet. Schließlich gelang es ihnen, Konflikte aus der Heimat auszulagern: Gerade Siedler mit Konfessionen, deren Normen mit denjenigen des Anglicanismus nicht zu vereinbaren waren, fanden in Nordamerika unter königlichem Protektorat ihren Schutz – beispielsweise Puritaner in Neuengland, Quäker in Pennsylvania, Katholiken in Maryland, *Dissenter* aller Couleur in Rhode Island. Daraus erwuchs in den dreizehn britischen Kolonien in Nordamerika eine vielgestaltige Normenkonkurrenz, die dennoch nur selten zum akuten Normenkonflikt führte. Mehr oder minder sämtliche grundverschiedene Normen und Werte britischer respektive europäischer Provenienz fanden sich in der einen oder anderen Form auch jenseits des Atlantiks wieder – repräsentiert vor allem durch jene Exzentriker, die in ihren Heimatländern nicht sonderlich normenkompatibel gewesen waren.

Gerade diese konfessionelle, aber auch ökonomische, gesellschaftliche und politische Normen-Vielfalt erklärt, warum die derart heterogenen Kolonien so lange die Treue zu Großbritannien gehalten hatten, ehe das Mutterland heftig intervenierte. Dass die Kolonien selbst ein Ganzes bilden wollten, geschweige denn könnten, war bis in die hektischen Auseinandersetzungen über die Finanzierung von Militär und Empire nach dem

⁷ Taylor, American Colonies, XIII.

⁸ König, Regionalism, 148.

Siebenjährigen Krieg hinein weder absehbar noch geplant. Die Normenvielfalt hatte ehedem kaum zu größeren Konflikten geführt. Denn die mannigfache Immigration war gleichsam im Kooptations-Modus erfolgt, indem die jeweiligen Siedler-Gruppen meist unter sich blieben. Zudem waren die Kolonien kaum von verbindlichen Normen durchdrungen gewesen, am wenigsten an der „*frontier*“.

Anstalten, in das alltägliche Leben der Siedler und ihre Normen einzugreifen, hatte Großbritannien kaum gemacht. Die Siedler hatten äußeren Schutz sowie innere Freiheit erhalten, waren unbelastet von mutterstaatlichen Normierungsversuchen gewesen und hatten beides mit dankbarer Anhänglichkeit an die britischen Monarchen vergolten.⁹ So war eine wohlwollende Vernachlässigung zur allerseits geschätzten Gewohnheit geworden. In London bestanden weder hinreichend Erkenntnis- oder Zwangsmittel noch hinreichender Wille, um in irgendwelche Konflikte und Streite um Normen innerhalb der Kolonien oder zwischen den Kolonien und Mutterland einzugreifen. Letztlich waren die dreizehn Kolonien weniger Teil eines straffen Weltreiches denn einer Zusammengesetzten Monarchie gewesen, deren Stabilität im Respekt für die Eigenrechte der jeweiligen Lande gegründet hatte. Weil just diese Stabilität gefährdet schien, war unter den Siedlern selbst der von Benjamin Franklin erarbeitete, moderate „*Albany-Plan*“ einer gemeinschaftlichen Regierung der dreizehn Kolonien aus dem Jahre 1754 auf heftige Ablehnung gestoßen; dabei hätte er nur eine lose Union der Kolonien bewirkt. Erst die Gesetzgebung der 1760er Jahre erzeugte heftige Spannungen zwischen den prinzipiellen Ordnungsvorstellungen der Londoner Regierung und den unterschiedlichen Gewohnheitsrechten der nordamerikanischen Kolonien, legte die latente Normenkonkurrenz im Konflikt offen.

Der *French and Indian War* beendete die Ära der wohlwollenden Vernachlässigung. Großbritannien hatte für Subsidien an Preußen, den Landkrieg in Nordamerika und den Seekrieg rund um die Welt enorme Kredite aufgenommen, die es nun zu tilgen galt. Gewiss nicht enthusiastisch, doch ihrer patriotischen Pflicht bewusst hätten die Siedler wohl mit allen Untertanen der Krone gemeinsam auch ihren Geld-Teil beigeleistet. Nicht hingegen waren sie mehrheitlich bereit, ein Gesetz wie den *Stamp Act* des Jahres 1765 hinzunehmen. Die im Alltag sichtbare und in neuer Art durchgesetzte Steuer auf Papier und Dokumente hatte desastreuse Folgen, vor allem ausgerechnet ihrer raschen Rücknahme wegen. Sie war eine Sondersteuer allein für die amerikanischen Siedler gewesen¹⁰

⁹ Yirush, Settlers, 194.

¹⁰ Yirush, Settlers, 227.

und hatte zudem die Gemäßigten unter ihnen diskreditiert:¹¹ Der *Stamp Act* kollidierte nämlich mit dem Usus, dass Steuerfragen von den gewählten kolonialen Parlamenten verhandelt wurden – nicht die schiere Norm an sich, sondern ihr Zustandekommen entsetzte viele Kolonisten. Offenkundig war die landauf, landab postulierte Devise „*No taxation without representation*“¹² missachtet worden, die gerade den neuenglischen Siedlern durch ihre „*town-meetings*“ wohlvertraut war. Weniger eine konkrete Finanz-, sondern vielmehr eine prinzipielle Legitimitätsfrage wurde nun verhandelt. Sie im Konsens zu beantworten, fiel angesichts der unterschiedlichen Interessen schwer. Den Mitgliedern des Parlaments in London lag viel daran, nicht einiger Aufrührer im fernen Nordamerika wegen das heikle britische Wahlrecht und seine Rechtfertigung der „*virtual representation*“ anzutasten. Eine durchsetzungsfähige Gruppe von Siedlern hingegen vermochte letztlich eine Mehrheit für ihr Anliegen zu mobilisieren, den spürbar festeren Zugriff des Mutterlandes zu lockern und damit ein eigenes Recht der Normensetzung zu reklamieren, zumindest ein Mitwirkungsrecht.

Bereits 1772 schleuderte John Adams dem kroloyalen Gouverneur von Massachusetts entgegen, dass „Konsens allein“ Gesetze verbindlich zu machen vermöge.¹³ Im Kontinentalkongress von 1775, der aus Delegierten aller dreizehn Kolonien bestand, vereinigten sich die so heterogenen Siedler erstmals und sprachen nun als Einheit mit einer gemeinsamen Stimme, die unverminderte Treuebekundungen mit massiven Unmutsäußerungen verband. Man appellierte an die „englische Freiheit“ und das damit verbundene Recht des Volkes,

„im gesetzgebenden Rat mitzuwirken; und weil die englischen Siedler nicht vertreten sind, und ihrer örtlichen und anderer Umstände wegen auch nicht angemessen im britischen Parlament vertreten sein können, sind sie berechtigt zu einer freien und ausschließlichen Macht der Gesetzgebung in ihren verschiedenen Provinzlegislaturen, wo ihr Recht auf Vertretung allein gewahrt werden kann“.¹⁴

Selbst die Ereignisse, die nachträglich mit so viel legitimatorischem Sinn aufgeladen worden sind wie die *Boston Tea Party*, waren zunächst lokale Aktionen gewesen, geleitet von spezifischen Interessen und den normativen Mustern, die sie legitimierten und die bisweilen im Widerspruch zueinander standen. Am 10. Juni 1774 hatte George Washington zwar enthusiastisch korrespondiert: „Boston, genauer gesagt, die sich da-

¹¹ Morgan/Morgan, *Stamp Act Crisis*, 304.

¹² McDonald, *Novus Ordo*, 28.

¹³ Adams, *Writings*, 143.

¹⁴ Declaration of Colonial Rights, 807 f.

rauf beziehenden despotischen Maßnahmen, wird nun und für immer als die Ursache Amerikas betrachtet“. Freilich war diese Despotie-Kritik heikel: Washington hatte seine argumentative Gratwanderung erkannt und nachgeschoben, „(nicht dass wir ihr Verhalten bei der Vernichtung des Tees billigten)“.¹⁵ Immerhin stellte die Achtung des Eigentumsrechts unter allen Siedlern eine respektierte Norm und eine Fundamentalüberzeugung der Revolutionäre dar;¹⁶ ohne das Recht auf Eigentum keine verlässliche Landnahme. Die Massenvernichtung von Tee erweckte den Anschein, als werde die innerkoloniale Besitz-Welt von einem normenignoranten Mob auf dem Kopf gestellt; darum konnte die *Boston Tea Party* auch erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Erinnerungsort schlechthin werden. Man blieb vorläufig defensiv. Der erste Kontinentalkongress hatte im Juli 1775 noch seine „Olivenzweigpetition“ formuliert, erst der zweite Kontinentalkongress beschloss ein Jahr später die Trennung von Großbritannien.

Wenn schon neue Gesetzesnormen, dann wollten die Siedler sie in letzter Instanz selbst machen – und zwar vor Ort, in den jeweiligen Einzestaaten, nach alter Väter Sitte: Als eine zutiefst defensive, konservative Revolution deutete deshalb Friedrich von Gentz die Amerikanische im Vergleich zur Französischen.¹⁷ Dieser lokale Selbstgesetzgebungsanspruch wiederum lag quer zur königlichen Politik im eskalierenden Konflikt der 1770er Jahre. George III. thronte nicht etwa vermittelnd über widerstreitenden Normen, sondern agierte gemeinsam mit dem Parlament gegen die Siedler, zum Entsetzen etwa James Wilsons. Noch im Jahre 1774 argumentierte der spätere Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung, Amerikaner und Briten seien Ko-Untertanen („*fellow subjects*“), und er wies dem König ein Veto-Recht gegen die Legislaturen zu.¹⁸ Nur wenig später indes fiel der Monarch als Versöhnner zwischen Siedlern und den Londoner Parlamentariern aus, da er selbst Partei ergriffen hatte – so deutete es etwa Gouverneur Morris,¹⁹ und so stellte es auch die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 dar. Sie klagte König George III. als Tyrannen an, der sich zahlloser „Missbräuche und Usurpationen“ schuldig gemacht habe.²⁰ Nicht gegen den Gehalt einzelner Akte, sondern gegen die Prozeduren, unter denen sie allesamt zustande gekommen

¹⁵ Washington, A Collection, 31.

¹⁶ Frey, Causes, 525.

¹⁷ Gentz, American Revolution, 63. Hier zitiert nach der Übersetzung des Gentz'schen Textes ins Englische, unternommen bezeichnenderweise durch den späteren Präsidenten John Quincy Adams.

¹⁸ Wilson, Works, Bd. 1, 30.

¹⁹ Morris, Secure, 24.

²⁰ The American Republic, 189.

waren, protestierte die Erklärung – und zwar durchaus in ständischer Gesinnung:²¹ Der König habe gängige Normen missachtet, seine eigenen hingegen unbefugt durchzusetzen versucht. Solche Vergehen ließen sich in klassischer Manier als Willkür-Akte deuten, also als Tyrannie.

In deren Ablehnung waren sich die Vertreter der Kolonien einig, obwohl sie lange mit der Unabhängigkeitserklärung gezögert hatten. Dass der britische Staat in die wirklichen oder angeblichen Befugnisse der einzelnen Kolonien eingriff, hatte gleichsam eine katalytische ideengeschichtliche Wirkung: Es blieb nur noch der Rückgriff auf die Volks-souveränität übrig, den Thomas Jefferson besonders kunstvoll tätigte – als maßgeblicher Autor der Unabhängigkeitserklärung nutzte er sie in scharfer Opposition zur Tyrannie, vom Gedanken getragen, dass demokratische Verfahren Normen mit nur partikularem Nutzen kaum zuließen.²²

Auf diese Sprachregelung konnten sich die Mitglieder des Kontinentalkongresses allesamt einlassen, weil sie Bestandsschutz für die jeweiligen einzelstaatlichen Normen verhieß. Eine substantielle Staatlichkeit war in der Erklärung des 4. Juli nicht konturiert, auch nicht in den *Articles of Confederation and Perpetual Union*, die im Jahre 1777 als Rahmen des losen Staatenbundes geschaffen werden sollten. Gouverneur Morris, später führend am Verfassungsentwurf von 1787 beteiligt, plädierte seinerzeit für die Unabhängigkeitserklärung, um im selben Moment Bedenken gegen unerwünschte Vereinheitlichungsprozesse zu zerstreuen: Machtmissbrauch sei in Amerika unmöglich, weil es in kleine Distrikte eingeteilt bleibe, jährliche Kongresswahlen abhalte und Amtszeiten limitiere.²³

Spätestens in der Debatte um die Erklärung der Unabhängigkeit war auf die Tagesordnung geraten, inwieweit Werte und Normen in den neu gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika zentral zu regulieren und zu vereinheitlichen seien. Doch die Unabhängigkeitserklärung war nur mehrheitsfähig geworden, indem sie die bestehende Normenvielfalt nicht antastete, sondern vielmehr dilatorisch behandelte. Die Unabhängigkeitserklärung entwickelte keine eigenen Normen, schon gar keine neuen. Sie insistierte auf gemeinsamen Konventionen, die George III. gebrochen habe. In der Tat hätte wohl kaum ein Brite den „selbstverständlichen Wahrheiten“ widersprochen, ebensowenig der Forderung, das Volk müsse repräsentiert sein. Nur bestanden die Parlamentarier in London

²¹ Angermann, Ständische Rechtstraditionen, 80f.

²² Heun, Vorstellungswelt, 372.

²³ Morris, Secure, 21.

mehrheitlich darauf, dass Repräsentation auch „virtuell“ geschehen könne, unabhängig also vom Wahlkreis, den der einzelne Abgeordnete vertrete. In solche Details aber drang die Unabhängigkeitserklärung gar nicht ein, sondern beklagte eine gravierende Verletzung von gemeinsamen Normen: Selbst zahlreiche Petitionen hätten gegen die Eingriffe des Königs keine Wirkung besessen, die Bande der Brüderschaft seien zerrissen, Gerechtigkeit und Blutsverwandtschaft seien verletzt, daraus erwachse die Notwendigkeit der Unabhängigkeit.

Die Unterzeichner der Erklärung vermieden also sorgfältig den Anschein, als setzten sie eine neue Norm, die in Konkurrenz zu den bislang in den Kolonien gepflegten Normen trate; sie nahmen für sich vielmehr in Anspruch, diese Normen künftig selbst bewahren zu sollen. Zu diesem Zwecke war die „Unabhängigkeit“ instrumentell erforderlich: „Auswärtige Staaten werden uns nicht helfen, bevor wir die Unabhängigkeit erklären“,²⁴ notierte der Delegierte John Dickinson am 1. Juli 1776. Als sie faktisch erreicht war, schien sie indes von innen statt von außen bedroht.

III. In der Defensive: Sieg ohne Zielvorgabe

Denkbar schlecht begann der Unabhängigkeitskrieg: mit Niederlagen in Lexington und Concord. Die Lage besserte sich erst, als der Oberkommandierende George Washington sich auf eine Taktik blitzartiger Überfälle verlegte, statt die große Schlacht zu suchen. In der Defensive blieben die Vereinigten Staaten jedoch selbst nach dem entscheidenden Triumph bei Yorktown; spätestens jetzt brachen latente innere Gegensätze auf. Die Befreiungsbewegung zerfiel in eine Koalition der Unwilligen. Wie unterschiedlich die Vorstellungen über die weitere Entwicklung, wie schwer die Interessen der Einzelstaaten zu vereinbaren waren, hatte schon das zähe Ringen um die „*Articles of Confederation*“ bewiesen, die bereits 1777 verfasst, aber erst 1781 ratifiziert wurden – und zwar lediglich als „feste Liga der Freundschaft untereinander“,²⁵ nicht als Staat. Ihr wichtigster Artikel garantierte die Rechte der Einzelstaaten:

„Jeder Staat behält seine Souveränität, Freiheit sowie Unabhängigkeit und jede Macht, Rechtsprechung und Recht, die nicht durch diese Konföderation ausdrücklich an die Vereinigten Staaten, im Kongress versammelt, delegiert werden“.²⁶

²⁴ Letters of Delegates to Congress, Bd. 4, 357f; Armitage, Foundations, 200.

²⁵ The American Republic, 200 (Art. III).

²⁶ The American Republic, 200 (Art. II).

Eine positive Zielsetzung indes gelang den „*Articles of Confederation*“ kaum, ebensowenig wie zuvor der Unabhängigkeitserklärung. Politische Überzeugungen, ökonomische Kalkulationen und religiöse Erneuerungshoffnungen blieben lediglich in einem Zweckbündnis verschränkt. Die Normenkonkurrenz war in der Zwischenzeit nicht geschwunden, sondern noch angewachsen; dass sich gerade in den nördlichen Staaten tradierte Muster auflösten,²⁷ machte die Lage nicht einfacher, ebensowenig die Ausweitung der politischen Partizipation, die eine immer größere Wählerschaft und neue Organisationsformen wie beispielsweise Clubs hervorbrachten.²⁸ Die Debatte um die Union wurde umso dynamischer, als die Milizionäre des Unabhängigkeitskrieges ein erhebliches Gleichheits- und Selbstbewusstsein eingeübt hatten.²⁹

Die Unsicherheit über und der Widerstreit zwischen Normen spiegelte sich in den jahrelang ergebnislosen Bemühungen, ein gemeinsames Staatssiegel zu beschließen. Immerhin hatte seine Erstellung noch zu den Beschlüssen des 4. Juli 1776 gehört. Keine geringeren als Benjamin Franklin, Thomas Jefferson und John Adams erarbeiteten gemeinsam in einem ersten Komitee mehrere Motive, die aber allesamt keine Mehrheit fanden. Dazu zählten etwa Moses, der die See unter dem Motto „Rebellion gegenüber Tyrannen ist Gehorsam gegenüber Gott“ teilt, und Herakles am Scheidewege, begleitet von einem Wappenschild, in dessen Mitte die Herkunftsnationen der Siedler, England, Schottland, Irland, Frankreich, Deutschland und die Niederlande, symbolisch abgebildet sein sollten, die dreizehn kolonialen Wappen nur am Rand.³⁰

Von neuer Ordnung war dabei konsequenterweise noch keine Rede – anspruchsvoll genug war bereits das hier eingeführte „*E pluribus unum*“, das wohl aus dem Titel des „*Gentleman's Magazine*“ stammte.³¹ Der Kontinentalkongress fand indes zu keiner Einigung, nicht im August 1776 und auch nicht, nachdem 1780 ein neues Komitee berufen worden war. Dessen Vorschlägen, die eine klassische Tugend-Allegorie unter einer Phrygischen Mütze beinhalteten,³² folgte der Kongress ebensowenig. Selbst ein drittes Komitee gelangte 1782 zu keinem konsensfähigen Erlebnis, sodass der Kongress die Aufgabe delegierte – an seinen Sekretär Charles Thomson, der dank seines enormen Prestiges binnen weniger Tage einen allseits gebilligten Entwurf vorzulegen vermochte. Das erste ge-

²⁷ Wood, Empire of Liberty, 27.

²⁸ Nash, Transformation, 551.

²⁹ Middlekauff, Glorious Cause, 510.

³⁰ Patterson/Dougall, The Eagle, 6–20.

³¹ Patterson/Dougall, The Eagle, 22–24.

³² Patterson/Dougall, The Eagle, 37.

prägte Siegel wies im Wesentlichen auf die Mannigfaltigkeit der Vereinigten Staaten hin: Es zeigt einen Adler, in dessen Schnabel das Motto „*E Pluribus Unum*“ verkündet wird und auf dessen Brustschild die Dreizehnteilung der Union abgebildet ist, ebenso wie in den dreizehn Pfeilen, die der rechte Fuß des Adlers umkrallt, und in den dreizehn Sternen am oberen Rand des Siegels – nicht zu vergessen die dreizehn Stufen der Pyramide auf der Rückseite, die zudem zwei weitere, deutungsoffene Sinnsprüche beinhaltete: das Vergil'sche „*Annuit coeptis*“ und den „*Novus ordo seclorum*“.³³

Welches Beginnen hier geglückt und welcher Art die neue Ordnung sei, machte das Siegel freilich kaum deutlich: Es drückte nur einen optischen wie begrifflichen Minimalkonsens aus – vielleicht auch, weil eine affirmative symbolische Darstellung von Demokratie bis heute kaum zu finden ist.³⁴ Vor allem aber zeigt das langwierige Ringen an, dass mehr als die schiere Einheit in Vielheit gar nicht durchsetzbar war. Auch die Banknoten des Unabhängigkeitskrieges hatten im Übrigen eine verbindende, aber keine verbindliche Symbolik getragen, Benjamin Franklin hatte dreizehn ineinander verschlungene Kreise gewählt.³⁵

Im Unabhängigkeitskrieg hatte der gemeinsame Gegner Großbritannien zentrifugale Kräfte noch neutralisiert, die nach dem Sieg mit hoher Intensität wirkten – auch deshalb, weil die hohen Lasten des Kampfes verteilt werden mussten. Die Revolutionäre wurden nun vom analogen Problem eingeholt, um dessen Lösung sich die britische Politik vergeblich bemüht hatte: Man hatte 1783 wie schon 1763 einen Krieg gewonnen, musste ihn aber nachträglich finanzieren, ohne über ein akzeptiertes Besteuerungsrecht zu verfügen.³⁶ Die immense Staatsschuld blieb deshalb vorläufig unerledigt, George Washington sorgte sich bereits in seinem Zirkularschreiben von 1783, man werde „zum Spielplatz europäischer Politik“.³⁷ Shays' Rebellion malte 1786 gar ein Menetekel des Zerfalls an die Wand. Die Leistungen der vielgeschmähten „*Articles of Confederation*“ gilt es dabei zwar nicht zu unterschätzen; gleichwohl waren alle Versuche, mit *Amendments* ihren offenkundigen Mängeln abzuhelfen, an divergierenden Interessen gescheitert, auf der Ebene der Teilstaaten wie auch in den Teilstaaten selbst. Denn der anschwellende Streit um eine Stärkung der Bundesregierung betraf vor allem die politische Macht der Bundesstaaten, zugleich die Machtverteilung innerhalb

³³ Patterson/Dougall, *The Eagle*, 71–128.

³⁴ Warnke, Demokratie, 232.

³⁵ Leo Lemay, *American Aesthetic*, 490.

³⁶ Shy, *The American Colonies*, 323.

³⁷ Washington, *A Collection*, 241.

der Bundesstaaten selbst, in deren Kompetenzen sowie Normen sie eingreifen sollte.

An einer unveränderten Fortdauer der „*Articles of Confederation*“ konnte letztlich kaum jemand interessiert sein. So unterschiedlich wie die Änderungsvorschläge waren aber auch die zugrundeliegenden Ideale. Nicht nur soziale und ökonomische Interessen, sondern auch die moralischen und politischen Sprachen³⁸, in denen sie artikuliert wurden, konkurrierten miteinander: Naturrechtliche Neuordnungsversuche standen beispielsweise quer zu jenen Partizipationsrechten, an die sich neuenglische Gemeindeversammlungen oder Oberhäuser der Plantagenbesitzer längst gewöhnt hatten. Gewiss hatte man in den Einzelstaaten mehr oder minder analoge Erfahrungen mit bikameralen Legislaturen gesammelt, die eine schwache Exekutive kontrollierten.³⁹ Doch erhebliche Unterschiede in der politischen Kultur bestanden fort: Eigene politische Kulturen hatten sich herausgebildet, deren Trennlinien schon ob divergierender ökonomischer Strukturen unter anderem in Nord-Süd-Richtung sowie in Ost-West-Richtung verliefen.⁴⁰ Agrarische Oligarchien am Hudson und in South Carolina setzten andere Normen als republikanische Bürgergesellschaften in Massachusetts und Virginia, als das von beiden Strömungen durchmischte Pennsylvania oder als nahezu basisdemokratische Kommunen in Rhode Island. Diese Kulturen übrigens unterschieden sich auch in ihrer Auffassung, wie viel Norm und wie viel Abweichung zu tolerieren sei. Große Städte waren gewiss weniger auf Kohärenz angewiesen als kleine Ortschaften.

So uneinig man sich in den Zielen zeigte, so einig wurde man sich schließlich in einer bewährten Prozedur: Erneut sollte ein Konvent ein politisches Kardinalproblem lösen, der im Mai 1787 in Philadelphia zusammenrat. Er entwickelte eine erhebliche Eigendynamik, wandelte sein Reformmandat rasch zur Verfassungsgebung um und formte die „*Grand*“ zu einer „*Constitutional Convention*“ – auch weil ihm just die engagierten Gegner einer Stärkung der Zentralgewalt ferngeblieben waren. Dass jene die mächtigen „Nationalisten“ wie Alexander Hamilton, Gouverneur Morris oder vor allem George Washington wohl nicht hätten einhegen können,⁴¹ ändert einen wesentlichen Sachverhalt nicht: Im strategischen Ziel, eine Zentralgewalt zu boykottieren, überließen sie den Zentralisten das taktische Verhandlungsfeld. So entstand schließlich ein

³⁸ Zum Konzept der „politischen Sprachen“ siehe etwa klassisch: Pocock, Languages and Their Implications.

³⁹ Lutz, State constitution-making, 287.

⁴⁰ McDonald, We the People, 358–399.

⁴¹ Heideking, Verfassung, 114.

Verfassungsentwurf, über dessen Ratifikation jeder Staat einzeln zu entscheiden hatte. In den Staaten wurde in den folgenden Monaten intensiv verhandelt, welche Normen zu gelten hätten, wer sie setzen sollte – und vor allem, ob die Verfassung durch ihre „checks and balances“ wirklich gemäß ihrer kurzen Präambel die „Segnungen der Freiheit schützen“⁴² könne.

IV. Einheit als Tyrannie: Konkurrenznormen für die Normenkonkurrenz

Es tobten heftige Auseinandersetzungen um Akzeptanz, Verwerfung oder Modifikation des Verfassungsvorschlags – in Zeitungen und Flugschriften, in Korrespondenzen und Versammlungen, in den Ratifikationskonventen der einzelnen Bundesstaaten, um deren Zusammensetzung ein engagierter Wahlkampf geführt wurde. Vorschriften über Ratifikation und Wahlrecht hatte der Konvent nicht erlassen und so die Autonomie der Staaten ostentativ betont, divergierende Normen also a priori akzeptiert. Ein „republikanischer Grundkonsens“, demzufolge es die Volkssouveränität zu verteidigen galt,⁴³ hielt sich bei allem Streit immerhin. In dessen Mittelpunkt stand die Frage der Befugnisse des Bundes; am meisten Kritik zog die Machtkonzentration der Zentralregierung auf sich.⁴⁴ Man stritt, ob der Verfassungsvorschlag letztlich als Ermächtigungsge- setz für die zu schaffende Bundesregierung die Rechte der Einzelstaaten angreife. Für jene Staaten, die aus strukturellen Gründen auf die Union angewiesen waren wie Delaware, New Jersey, Georgia, Connecticut oder Maryland, waren diese Bedenken weniger relevant; für jene, die ihrer nicht bedurften, spürbar mehr, namentlich für Pennsylvania, Massachusetts, South Carolina und New Hampshire; für jene Staaten, die von einer vertieften Union am wenigsten zu gewinnen hatten, also Virginia, New York, North Carolina und Rhode Island (beide erst der Verfassung beigetreten, als George Washington schon als erster Präsident amtierte) vordringlich.⁴⁵ Jene Staaten, die ihrer eigenen Schwäche wegen von der Verfassung kaum ein Übel zu gewärtigen hatten, handelten rasch und suchten so ihren Patriotismus zu beweisen: In Delaware, New Jersey und Georgia wurde die Verfassung rasch ohne Gegenstimmen ratifiziert, während in Pennsylvania am Ende einer intensiven Debatte nur noch eine Zweidrittelmehrheit zustande kam;⁴⁶ lediglich mit einem knappen Sieg

⁴² The American Republic, 234.

⁴³ Heideking, Verfassung, 260.

⁴⁴ Rakove, Confederation, 513.

⁴⁵ McDonald, We the People, 416 f.

⁴⁶ Maier, People, 106.

der Verfassungsanhänger über die vorwiegend aus ländlichen Regionen stammenden Gegner wiederum endete der Ratifikationsprozess in Massachusetts, einem Staat mit höchst unterschiedlich gelagerten Interessen.⁴⁷

Nicht umsonst beschwerte sich ein selbsternannter „*Federal Farmer*“ gleich nach der Veröffentlichung des Verfassungsentwurfs im Oktober 1787 über das neue Regierungssystem. Denn es sei „nicht so bemessen, um die Rechte aller Ordnungen von Menschen in der Gemeinschaft gleichermaßen zu bewahren“.⁴⁸ Kritik an Tyrannei und Despotie, wie sie in der Unabhängigkeitserklärung zur Gründungsmaxime der USA geraten war, kehrte nun wieder. Die Verfassung, so argumentierten ihre Gegner unablässig, etabliere eine neue Despotie, weil sie lokale Ordnungen durch zentrale Interventionen zerstapse, weil mithin eigenständige Normen per Oktroi zerstört würden. In Pennsylvania gaben die Gegner der Verfassung gar zu Protokoll, dass die Konstitution „die Staatenregierungen vernichten und eine feste Regierung herstellen wird, die schließlich und rasch in die Vorherrschaft des Despotismus übergehen wird“.⁴⁹ Es wurden die Finanzen erneut ein neuralgischer Punkt, den ein „Brutus“ übten Angedenkens an britische Praktiken markierte: Er warnte vor fiskalischen Kompetenzen des Bundesstaates, da sie „die persönlichen Rechte der Bürger der Staaten betreffen, ihr Eigentum Strafzahlungen und Konfiskationen aussetzen und deren Leben in Gefahr bringen dürften“.⁵⁰

Das Erbe von 1776 beanspruchte umgekehrt auch der verfassungsfreundliche „*Philo-Publius*“. Es seien die Unabhängigkeitserklärung, die Anerkennung Frankreichs und Großbritanniens und bestehende Staatsverträge nun einmal „im Namen der VEREINIGTEN STAATEN“ abgeschlossen worden,⁵¹ nicht von den Bundesstaaten. Auch im „*Philadelphia Gazetteer*“ wurde bereits im Oktober 1787 für eine neue Regierungsform geworben, die „in ihren verschiedenen Teilen alle Vorteile ohne einen einzigen der Nachteile der drei wohlbekannten Regierungsformen“ vereine.⁵² An dieser Stelle hatte schon zuvor „*A Foreign Spectator*“ geurteilt:

„Die Vielheit der Interessen und Verbindungen, die in jeder fortschrittlichen Gesellschaft wächst und in Amerika beschleunigt wird von einer rapide anwachsenden Bevölkerung, wird die allgemeinen Sitten durch einen tieferen

⁴⁷ Maier, People, 207.

⁴⁸ The Federal Farmer, 33.

⁴⁹ The Address and Reasons, 221.

⁵⁰ Essays of Brutus, 135.

⁵¹ Friends of the Constitution, 112.

⁵² Friends of the Constitution, 317.

und häufigeren Sinn von Notwendigkeit, Schicklichkeit und Vorteilen eines billigen, verpflichtenden und anständigen Verhaltens verbessern“.⁵³

Dieses Argument freilich war ein gefährliches, ebenso wie dasjenige eines „*Citizen of America*“: Er begrüßte an anderer Stelle das nun mögliche „Reich der Vernunft“, das die Weisheiten aller Zeitalter in sich vereine⁵⁴ – ein heikles Argument wiewohl, dessen sich *The Federalist* wohlweislich nicht bediente. In einem Reich der Vernunft wäre Normenkonkurrenz undenkbar gewesen; radikale Demokraten kritisierten denn auch einen Mangel an Gleichheit in den USA.⁵⁵ Solche Modernisierungsargumente spielten den Verfassungsgegnern in die Hände, weil sie auch allzu gut zum verachteten Aufgeklärten Absolutismus in Europa und seinen Vereinheitlichungstendenzen passten.

Binnen weniger Wochen waren solche Argumentationen landauf, landab zu Parolen der Gegner wie Anhänger der Verfassung geworden. Tatsächlich verlief die Debatte nicht nur in Städten, sondern auch in Dörfern, nicht nur in hoher Intensität,⁵⁶ sondern auch auf einem hohen Niveau. Der Streit musste gleichsam auf eine staatsphilosophischen Ebene geführt werden, weil schnöde Interessen weder innerhalb der Einzelstaaten noch auf Bundesebene plausibel geltend gemacht werden konnten – wurde in einem Staat *pro domo* argumentiert, registrierten die Nachbarn es sogleich. Ohnehin erheischte die politische Sprache der jungen Republik Anspruch auf Tugend.⁵⁷ In der Münze des Gemeinwohls musste geprägt werden, was den eigenen Nutzen zu befördern versprach. Besonders deutlich trat dieser Mechanismus in der New Yorker Ratifikationsdebatte zutage, die den Hauptschauplatz der landesweiten Kampagne darstellte – man stritt vordergründig um die abstrakte Frage, wie hoch die Zahl an Repräsentanten sein sollte.⁵⁸ Das verschleierte hintergründig, dass das bevölkerungsreiche New York, das über mehr als fünfmal so viele Einwohner verfügte wie etwa das kleine Delaware,⁵⁹ entsprechend mehr Macht beanspruchte.

Auch die *Federalists* wandten New York die höchste Aufmerksamkeit zu, obschon das vorgeschriebene Ratifikationsquorum bereits mit dem neunten Staat erfüllt war. New York war nunmehr der elfte Staat, der der Union beitrat – aber geographisch, politisch, ökonomisch und kulturell

⁵³ Friends of the Constitution, 411.

⁵⁴ Friends of the Constitution, 373.

⁵⁵ Israel, Democratic Enlightenment, 478.

⁵⁶ Heideking, Verfassung, 185.

⁵⁷ Pocock, Machiavellian Moment, 520.

⁵⁸ Maier, People, 354.

⁵⁹ Historical Statistics, Bd. 1, 24–36.

ein entscheidender, ohne den die Union ein Torso geblieben wäre. Hier verdichtete ein „*Plebeian*“ die Vorwürfe gegen die Verfassung: Niemand habe „einen völligen Wechsel in der Natur unserer Bundesregierung“ angestrebt, um „sie von einer Konföderation von Staaten zu derjenigen einer Gesamtregierung zu ändern, die diejenige der individuellen Staaten aufschlucken wird“.⁶⁰ In der Ratifikationsversammlung prognostizierte Melancton Smith, ein entschiedener Gegner der Verfassung, den drohenden Bedeutungsverlust der Bundesstaaten: Sie würden „bald zusammenschrumpfen in die Unbedeutendheit und von den Völkern selbst geringgeschätzt werden“.⁶¹ Solche Bedenken galten letztlich einer Verschiebung der Macht- und eben auch der Normenverhältnisse: „Wenn eine Tyrannie etabliert wird, gibt es immer ebenso Herren wie Sklaven“.⁶² Die Bundesregierung werde unweigerlich „in die Hände der Wenigen und der Großen“ fallen,⁶³ kritisierte Smith, plädierte als Gegenmaßnahme für eine Vermehrung der Kongressmandate⁶⁴ und etablierte einen politischen Grundsatz: Es müssten die Repräsentanten „denjenigen ähneln, die sie repräsentieren“.⁶⁵ In diesem Fall vermöge eine Bundesregierung nicht, unbefugt zu normieren. Smith dachte hier konsequent die Überzeugung des *Federal Farmer* weiter, statt Kompetenzen vornehmlich „Kontrollen und Begrenzungen“ an die zentralen Institutionen heranzutragen, damit nicht „eine konsolidierte Regierung“ ihrerseits Kontrollfunktionen ausübe.⁶⁶

Jene Begründung, die hier typologisch bei Melancton Smith und beim *Federal Farmer* hervortritt, berief sich ausdrücklich und affirmativ darauf, dass eine einheitliche Regierung niemals allen Teilen der Vereinigten Staaten wohl tun könne. Sie resignierte gleichsam vor der Normenkonkurrenz: „Unterschiedliche Gesetze, Sitten und Meinungen existieren in den unterschiedlichen Staaten, in die ein einheitliches System von Gesetzen unvernünftigerweise eindränge“. Nicht umsonst wehrte sich der „*Federal Farmer*“ als Vorkämpfer der Rechte der Bundesstaaten gegen eine scheinbare „Invasion“,⁶⁷ die den dort jeweils geltenden Normen drohe. Daraus ergab sich eine bestechend paradoxe Konklusion wider die Verfassung: Entweder sei die Zentralregierung schwach und mithin über-

⁶⁰ Address by a Plebeian, 275 f.

⁶¹ Speeches of Melancton Smith, 309.

⁶² Address by a Plebeian, 283.

⁶³ Speeches of Melancton Smith, 299.

⁶⁴ Maier, People, 354.

⁶⁵ Speeches of Melancton Smith, 298.

⁶⁶ The Federal Farmer, 35.

⁶⁷ The Federal Farmer, 39.

flüssig, oder aber sie werde dank eines mächtigen Apparates derart stark, dass sie wiederum auch niemand wollen könne.⁶⁸ Das Spektrum der Bevölkerung sei schließlich breit und umfasse die östlichen Staaten, die „sehr demokratisch, und hauptsächlich aus bescheidenen Landbesitzern zusammengesetzt“ seien; dort lebten

„nur wenige reiche Männer und keine Sklaven; die südlichen Staaten sind hauptsächlich aus reichen Pflanzern und Sklaven zusammengesetzt; sie haben nur wenige bescheidene Landbesitzer, und der vorherrschende Einfluss in ihnen ist allgemein eine prassende Aristokratie. Die mittleren Staaten haben teils am östlichen und teils am südlichen Charakter teil“.⁶⁹

Auf „gleichen und gerechten Prinzipien“ lasse sich schlechterdings keine gemeinsame Regierung für so heterogene Lebensformen gründen.⁷⁰ Der *Federal Farmer* bezog sich mithin auf gesamte Soziokulturen und Normenwelten. Dieser Befund bestätigt, dass sich das Abstimmungsverhalten der Ratifikationskonvente weder mit Blick auf den gesamten Staat noch mit Blick auf die einzelnen Bundesstaaten in schematischer Weise sozialen und ökonomischen Interessen zuordnen lässt. Gewiss, im interessemfreien Raum stand die Verfassungsdebatte nicht;⁷¹ freilich waren die relevanten Interessen enorm vielfältig,⁷² vor allem aber auch in gewisser Weise nicht marktfähig – wenigstens ließen sie sich nicht als solche artikulieren, schon weil die strikte Tugend-Rhetorik der Amerikanischen Revolution den schnöden Eigennutzen als politisches Argument unmöglich gemacht hatte.

Gleichwohl lässt sich konstatieren, dass die Zustimmung der einzelnen Staaten zur Verfassung umso höher ausfiel, je homogener sie strukturiert waren: Wenig Gründe, die Verfassung nicht zu ratifizieren, bestanden für die kleinen Farmer in Delaware, für die Manufakturbetriebe in New Jersey, für das weidewirtschaftlich strukturierte Connecticut, für das von Indianer-Attacken und einer sklavenintensiven Plantagenwirtschaft geprägte Georgia sowie für das von einer Tabak-Aristokratie charakterisierte Maryland. Das Risiko, der Bundesstaat werde zum Schaden des einzelnen Staates intervenieren, war hier recht gering. Vor allem aber schien die Verfassung nicht zum Trojanischen Pferd werden zu können, mit dem spezifische Gruppen einseitig ihre Interessen oktroyieren könnten. Die genannten Staaten waren vergleichsweise homogen. In den an-

⁶⁸ The Federal Farmer, 42 f.

⁶⁹ The Federal Farmer, 45.

⁷⁰ The Federal Farmer, 45.

⁷¹ Beard, Economic Interpretation; McGuire, More Perfect Union, 30 f.

⁷² McDonald, We the People, 398.

deren Staaten standen eher Prinzipien im Vordergrund,⁷³ die nicht notwendigerweise auf den Geldbeutel zielten. In Rhode Island etwa, das 1790 als letzter Bundesstaat die Verfassung mit der denkbar knappen Mehrheit von 34:32 Stimmen billigte, fürchteten Konventsmitglieder um ihre Interessen – weil die Verfassung die bisherige Ordnung bedrohte, die wesentlich in Normenkonkurrenz bestanden hatte. Es brachte der Bundes-Staat die Gefahr mit sich, Probleme von oben anzugehen, die im Einzelstaat selbst noch nicht von unten gelöst waren.

Just diese Erwägung bestimmte auch die Debatten in anderen, heterogenen Staaten, deren Semantiken bei allen sozio-ökonomischen Interessensunterschieden aufschlussreiche Gemeinsamkeiten aufweisen: Sie bedienten sich trotz widerstreitender Anliegen ganz ähnlicher Argumente. Man kann eine regelrechte Topik von Argumenten darstellen, die in den einzelstaatlichen Ratifikationsdebatten unbeschadet der jeweiligen ökonomischen Eigeninteressen genutzt wurden. Letztlich kreisten sie um den Schutz und um die Schutzwürdigkeit von lokalen Werten, die durch keine zentrale Norm zu vereinbaren seien. Der *Federal Farmer*, hier für einen ganzen argumentativen Typus eintretend, hielt das für weder machbar noch erstrebenswert. Selbst George Mason, der zu den Delegierten des Verfassungskonvents gehört hatte, bemängelte eine fehlende Garantie der Rechte, mithin der jeweils gültigen Normen: „Dem Volk wird nicht einmal der Genuss der Wohltaten des Gewohnheitsrechts garantiert“, das aus den jeweiligen Staaten hervorgegangen sei. Musste sich Mason dafür von manchen Autoren verspotten lassen,⁷⁴ *The Federalist* nahm diese Bedenken ernst.

V. *The Federalist*: Konkurrenz als höchste Norm

In den üblichen Ruch der Vereinheitlichung per Bundeslegislative und -exekutive gar nicht erst zu geraten, war das strategische Ziel Alexander Hamiltons, James Madisons und John Jays, die unter dem gemeinsamen Pseudonym „*Publius*“ in die Debatte intervenierten: Die in zwei New Yorker Zeitungen erschienenen Beiträge wurden schon 1788 unter dem Titel *The Federalist* gesammelt publiziert, mithin unter einer paradoxen Überschrift – trat *The Federalist* doch für eine substantielle Stärkung der Bundesgewalt ein, nicht wie der *Federal Farmer* für eine substantielle Stärkung der Rechte der Einzelstaaten. Dieses kühne Manöver gelang auch, weil der *Federalist* aus dem Vorwurf, Normenkonkurrenz in Vereinheitlichung aufheben zu wollen, die notgedrungene Tugend zu machen

⁷³ McDonald, *We the People*, 189.

⁷⁴ Iredell, *Answers*, 335f.

verstand, die Verfassung selbst lediglich als Konkurrenznorm zu vermarkten.

Immerhin hatte ein selbsternannter „*Centinel*“, ein Wächter also, vorab die Vorzüge des Herkommens geschildert und die konstitutionelle Novität davon abgegrenzt: „Es ist der Geist des Gewohnheitsrechts, der Neuerung Widerstand zu leisten“.⁷⁵ Solche Anfechtungen suchte *The Federalist* gar nicht zu widerlegen, sondern ließ sie ins Leere laufen – den Vorzug der Verfassung darin präsentierend, dass sie gerade nicht aus einem theoretischen Plan entstanden sei.⁷⁶ Er vermied peinlich genau, der Angleichung konkurrierender Wertvorstellungen verdächtigt werden zu können. *The Federalist* vermochte daran anzuknüpfen, dass die Verfassungsväter schon in der erstaunlich kurzen Präambel nicht aufklärerischen Ordnungs- und Erneuerungsenthusiasmus an den Tag gelegt hatten, sondern den schlichten Wunsch nach „Ruhe“.⁷⁷ Diese sollte gerade das Herzstück der Verfassung bewahren, der „*Connecticut Compromise*“: Das Repräsentantenhaus würde zwar nach einem Quorum von einem Abgeordneten für je 40 000 Einwohner gewählt werden und das alleinige Recht zu budgetwirksamen Gesetzesanträgen innehaben, der Senat hingegen über zwei Mitglieder je Bundesstaat verfügen. Vor allem aber respektierte die Verfassung die Wahlrechte der Einzelstaaten: Wer für das Repräsentantenhauses wahlberechtigt war, bestimmten die jeweils gültigen Gesetze über die Einzelstaatsparlamente, die ihrerseits auch die Senatoren auswählten (bis 1913). So war die Fortexistenz der jeweiligen Normen in den Einzelstaaten unter Verfassungsschutz geraten.

Darauf insistierte *The Federalist*, der sich bereits im allerersten Artikel bewusst zeigte, wie viel „Meinungen, Leidenschaften und Vorurteile“⁷⁸ die Debatte beeinflussten, und beteuerte, dass er keine politische Ketzerverfolgung anstrebe.⁷⁹ Majorisierungs- und Vereinheitlichungstendenzen würden gleichermaßen erschwert, mehr noch: So allein wisse man „sich durch jede erdenkliche Vorkehrung vor einer falschen Konsolidierung der Staaten in eine Einzelrepublik zu schützen“.⁸⁰ Selbst die Präsidentenwahl deutete *The Federalist* als Beweis für den Vorrang der Einzelstaaten – allein die Bundesinstitutionen seien auf die Einzelstaaten angewiesen, nicht vice versa.⁸¹ Obendrein seien die Einzelstaaten im Ge-

⁷⁵ *Centinel*, Letter I, 14.

⁷⁶ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 214 (Nr. 38).

⁷⁷ *The American Republic*, 234.

⁷⁸ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 2 (Nr. 1).

⁷⁹ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 3 (Nr. 1).

⁸⁰ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 375 (Nr. 62).

⁸¹ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 281 (Nr. 45).

gensatz zu Großbritannien an der Überwachung des Bundesstaates beteiligt,⁸² seien in seinem Rahmen ohnehin viel sicherer.⁸³ „Verstand und Gefühl von Menschen aller Schichten“ sprächen für die Union,⁸⁴ nicht Sonderinteressen. Geleitet sei sie von den Zielen „Freiheit, Würde und Glück“.⁸⁵ Normative Argumente für die Union, abstrakte Vorzüge listete *The Federalist* nicht auf, sondern beschränkte sich auf pragmatische Argumente, etwa in der Außen- und Finanzpolitik. Dahinter verbarg sich eine Methode: Schließlich mussten alle Punkte „in allen Schichten und Glaubensgemeinschaften“ überzeugen.⁸⁶ Der Verfassungskonvent habe deshalb nur beraten, was „klug und ratsam“ sei;⁸⁷ großen Wert legte man darauf, dass die politischen Vertreter nicht die raffiniertesten Interessenvertreter, sondern eben die „besten Männer“ seien.⁸⁸

Gerade die enorme Ausdehnung des Landes, die so heterogenen Interessen der Bevölkerung betrachtete *The Federalist* als Vorzug – freilich als einen Vorzug, der weniger in einer schieren Balance der Interessen bestand: Man kann seinen kühnen Griff in der politischen Ideengeschichte als Plädoyer für eine umfassende Normenkonkurrenz lesen, als Rahmen, der unterschiedliche Werte zusammenhalten sollte, ohne sie zu vereinheitlichen. Genau solche Tendenzen aber befürchteten Autoren wie „Brutus“: „diese Regierung soll absolute und unkontrollierbare Macht besitzen, gesetzgebende, ausführende und rechtsprechende“.⁸⁹ Jedoch bestand *The Federalist* auf den „balances and checks“,⁹⁰ die aus der Heterogenität der Bundesstaaten noch einen Vorzug machten und sich damit jenseits aller Parteien lokalisierten. Die föderale Ordnung nämlich schaffe die Einzelstaaten nicht etwa ab, sondern belasse ihnen „bestimmte ausschließliche und äußerst wichtige Anteile an der Souveränität“.⁹¹ Die sensiblen Bereiche von Religion, Kultur und Bildung, aber auch Straf- und Zivilrecht blieben in der Verfassung tatsächlich der Regelung der Bundesstaaten überlassen. Konkrete Befugnisse waren hier berührt, gewohnte Mitbestimmungsrechte, keine abstrakten Vorbehalte gegen den Staatsbildungsprozess.⁹² Den Einwand, ein kleines Bundesparlament

⁸² *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 323 (Nr. 52).

⁸³ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 118 (Nr. 21).

⁸⁴ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 81 (Nr. 15).

⁸⁵ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 4 (Nr. 1).

⁸⁶ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 7 (Nr. 2).

⁸⁷ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 9 (Nr. 2).

⁸⁸ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 12 (Nr. 3).

⁸⁹ *Essays of Brutus*, 110.

⁹⁰ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 45 (Nr. 9).

⁹¹ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 49 (Nr. 9).

⁹² *Edling*, Revolution, 8.

könne gar nicht die Sorgen der Repräsentierten kennen,⁹³ konterte *The Federalist* damit, dass er die konkreten Nöte den jeweiligen Einzelstaaten überließ.

Eine Majorisierung verhindere die unermesslich große Union sogar eher als Einzelstaaten, indem sie die Wirkung der Faktionen aufhebe, die „durch unterschiedliche Gefühle und Meinungen motiviert“ seien.⁹⁴ Normen, die innerhalb einzelner und zwischen ganzen Bundesstaaten umstritten waren, sollten dabei eben nicht aufgehoben, sondern letztlich systematisch des-organisiert und dadurch unschädlich gemacht werden. Nicht die Ursache, sondern die Wirkungen der Konkurrenz wurden behandelt: einerseits dadurch, dass die großen Fragen von keiner Gruppe allein auf der Basis von „lokalen Vorurteilen und Komplotten“ entschieden werden könnten, andererseits dadurch, dass die „örtlichen und besonderen Fragen“ dabei ausgeklammert blieben.⁹⁵

Auch hoffte man auf den Gemeingeist einer neuen Generation.⁹⁶ Immerhin gab die Verfassung eine Bestandsgarantie für die einzelnen Bundesstaaten ab, indem sie Sezessionen innerhalb der dreizehn Kolonien verbot. Diese Verteidigungslinie sicherte *The Federalist* systematisch ab: einerseits, indem er auf der Flächentauglichkeit der Republik bestand, andererseits, indem er betonte, dass der Bund sich auf „bestimmte, einzeln aufgezählte Aufgaben“ beschränke.⁹⁷ Er leistete gleichsam eine „Republikanisierung der Exekutive“⁹⁸ und lehnte etwa die Forderung des „Brutus“ prinzipiell ab, dass in einer Republik „Sitten, Gefühle und Interessen des Volkes ähnlich sein“ sollten.⁹⁹ *The Federalist* hob die Normenkonkurrenz nicht etwa auf, sondern entwickelte verfassungsrechtliche Konkurrenznormen. Er entschied keinen Streit um Normen-Hoheit, sondern umging ihn gewitzt.

Dieser Kurs, den mit etwas weniger stilistischer Raffinesse und publizistischer Wirkung vor *The Federalist* bereits etwa John Stevens eingeschlagen hatte,¹⁰⁰ reüssierte im Ratifikationsprozess: Zahlreiche Ratifikationskonvente des einzelnen Bundesstaaten nahmen die Verfassung nur zusammen mit mehr oder minder umfänglichen Erklärungen an, die auf einen Schutz vor weiteren Vereinheitlichungen durch Ergänzungen

⁹³ *The Federal Farmer*, 77.

⁹⁴ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 53 (Nr. 10).

⁹⁵ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 56 f. (Nr. 10).

⁹⁶ *McDonald*, *Novus Ordo*, 191.

⁹⁷ *Hamilton/Madison/Jay*, Federalist-Artikel, 77 (Nr. 14).

⁹⁸ *Mansfield*, *Republicanizing*, 175.

⁹⁹ *Essays of Brutus*, 114.

¹⁰⁰ *Bailyn*, *Ideological Origins*, 363.

des Verfassungstexts pochten. So erwartete der Konvent von Massachusetts eine explizite Erklärung, „dass alle von der erwähnten Verfassung nicht ausdrücklich übertragenen Befugnisse den einzelnen Staaten vorbehalten werden, um von ihnen ausgeführt zu werden“.¹⁰¹ Eine Kompetenz-Kompetenz des Bundesstaates sollte hier ausgeschlossen werden. Auch der Präsident schloss sich solchen Forderungen an und hatte schon insofern den Bedenken der Verfassungsgegner entsprochen, als er demonstrativ Desinteresse an seinem Amt bekundet hatte.¹⁰² Zum ersten Kongress sprach der erste Präsident George Washington am 30. April 1789 in seiner Antrittsrede, griff die Bedenken der einstigen Verfassungsgegner auf und lobte die Qualifikationen seiner Mitarbeiter. Diese stellten sicher, dass

„einerseits keine örtlichen Vorurteile oder Zugehörigkeiten, keine unterschiedlichen Ansichten noch Parteianimositäten das umfassende und gleiche Auge fehllenken werden, das über diese große Versammlung von Gemeinschaften und Interessen wachen soll; andererseits, dass die Begründungen der nationalen Politik gelegt werden in den reinen und unveränderlichen Prinzipien der privaten Moralität“.¹⁰³

Den politischen Verfahren der Verfassung traute Washington zu, das zu gewährleisten. Seine Hoffnungen setzte er auf systematisch erzwungene, normierte Konkurrenz – nicht auf die politischen Akteure selbst, denen er misstraute, sich selbst eingeschlossen. In den Entwürfen seiner Rede hatte er sich gar gefragt:

„mein eigenes Urteil zum Maßstab der Vollkommenheit erheben? Und soll ich arrogant verkünden, dass wer auch immer mit mir nicht übereinstimmt, den Gegenstand durch einen Zerrspiegel betrachten muss oder von einem ruchlosen Plan geleitet sein muss? Der Verstand ist so in verschiedenen Personen ausgeformt, dass er dieselbe Sache von unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet“.¹⁰⁴

Nicht auf unmittelbare Interessen waren Washington zufolge die Kontrollmechanismen der Verfassung ausgerichtet, sondern auf ganze Weltanschauungen, deren Konkurrenz verstetigt wurde, statt sie aufheben zu wollen. Den „tyrannischen Akten“, die vom Kongress ausgehen könnten, sei durch die Wahlen ein Riegel vorgeschoben. Es müssten sich die Abgeordneten bei den Wahlen unter das Volk mischen. Repräsentanten dürften sich schon aus nüchternem Eigeninteresse nicht zur usurpierenden Elite über den Repräsentierten vereinen:

¹⁰¹ Debates States Convention, vol. 2, 177.

¹⁰² *Ellis*, Excellency, 183.

¹⁰³ *Washington*, A Collection, 462.

¹⁰⁴ *Washington*, A Collection, 447.

„Ihre Interessen müssen daher die gleichen sein, und ihre Gefühle in Sympathie mit denjenigen ihrer Konstituenten. Außerdem muss ihre Wiederwahl immer vom guten Ruf abhängen, den sie im Urteil ihrer Mitbürger erhalten haben.“¹⁰⁵

Die Verfassung setzte gerade keinen Schmelziegel in Gang, sondern setzte auf ein „*Agree to Disagree*“: Die Rechte der Bundesstaaten perennierten die Normenkonkurrenz. So kosteten die *Federalists* ihre Mandats-Mehrheit im ersten Kongress nicht aus, sondern bemühten sich um Integration. Die unterschiedlichen Bedenken gegen die Verfassung schnürten sie zu einem Paket, den ersten zehn *Amendments*, der sogenannten *Bill of Rights – The Federalist* zufolge eigentlich eine redundante Bekräftigung des Verfassungstextes, keine substantielle Ergänzung.¹⁰⁶ In der Tat verweigerte man ein *Amendment* wider direkte Besteuerung durch den Bund, weil die *Federalists* die Kreditwürdigkeit des Gesamtstaates – bei einem gleichzeitigen Haftungsausschluss bei einem Zahlungsausfall einzelner Bundesstaaten – als entscheidendes Problem erachteten;¹⁰⁷ dem ersten Finanzminister Alexander Hamilton gelang es gar, die Übernahme der Schulden aus dem Unabhängigkeitskrieg durch den Bundesstaat und ihre akkurate Bedienung als „Preis der Freiheit“ zu vermitteln.¹⁰⁸ Im Gegenzug wurden andere Anfügungen vorgenommen. Das erste *Amendment* stellte eine umfassende Garantie für den Bestand der Werte und Normen der Bundesstaaten dar: Religionsfreiheit, Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und Petitionsrecht sollten die Lebenswelten der Bundesstaaten in ihrer Vielfalt erhalten. Das neunte und das zehnte *Amendment* bestanden gar in den staatsrechtlich redundanten, aber politisch bedeutsamen Regelungen, dass aus der Aufzählung der Rechte in der Verfassung nicht auf die Einschränkung von dort nicht erwähnten Rechten geschlossen werden dürfe sowie dass nicht explizit delegierte Kompetenzen bei den Bundesstaaten verblieben.

Damit erfüllten sie die Forderungen zahlreicher Ratifikationskonvente, dass die Vereinigten Staaten „jedem Staat seine Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit sowie jedwede Macht, Rechtsprechung und jedwedes Recht garantieren, das von dieser Verfassung nicht explizit an die Vereinigten Staaten übertragen wird“¹⁰⁹ – so hatten es etwa die Delegierten in Rhode Island im Jahre 1790 formuliert. Normenkonkurrenz schadete dem Gemeinwohl hier nicht, sondern wurde zu seinem wesent-

¹⁰⁵ *Washington, A Collection*, 448.

¹⁰⁶ *Rossum, Federalist's Understanding*, 229.

¹⁰⁷ *Maier, People*, 464.

¹⁰⁸ *Eckert, Öffentlichkeit*, 141.

¹⁰⁹ *The Debates in the Several State Conventions*, Bd. 1, 336.

lichen Stabilisierungsargument: Als Konkurrenznorm wurde die US-Verfassung mehrheitsfähig. Gegen den weiten Rahmen dieses „*novus ordo*“ machte letztlich niemand ernsthafte Einwendungen geltend: Die Verfassung wurde nicht nur ratifiziert, sondern gelebte politische Wirklichkeit – zumal in der persönlichen Zusammenarbeit¹¹⁰ der schon ihrer Herkunft nach so unterschiedlichen Gründungsväter. Die Einzelstaaten behielten ihre Normen weitgehend bei, eine systematische Vereinheitlichung beförderte die Bundesregierung kaum. So bildeten sich die zwei Parteien der frühen Republik, die Föderalisten und die Republikaner, denn auch mehr als Anhänger oder Unterstützer der Regierung per se heraus.¹¹¹

VI. „*Novus ordo seclorum*“: Agree to Disagree

Als Alexis de Tocqueville im Jahre 1831 die Vereinigten Staaten bereiste und die demokratische Regierungsform in einer Mischung aus Bewunderung und Verachtung studierte, hatte sich daran nichts geändert: eine Gesetzgebung durch den Bund galt Tocqueville als Ausnahmefall.¹¹² *The Federalist* hatte in seinem normativen Postulat, die erheblichen Interessengegensätze innerhalb der Vereinigten Staaten wie innerhalb ihrer Teilstaaten machten einen zentralen Vereinheitlichungsprozess unmöglich, eine erstaunlich zuverlässige Prognose abgegeben. Indem das neue Regierungssystem gezielt „der großen Vielfalt an Interessen, Parteien und Sekten“ vertraute,¹¹³ garantierte es gleichsam deren Fortexistenz. Die systemische Maximierung der Konkurrenz reduzierte konfliktträchtige Richtungsentscheidungen auf ein Minimum und sorgte dafür, dass alle Staaten und ihre Interessen in der neugegründeten Hauptstadt Washington ihren Ort hatten – politisch wie topographisch, im Kongress wie im Stadtbild: Pierre L’Enfant’s Besiedlungsplan, der sich in seinen Grundzügen schließlich durchsetzte, betrieb eine diagonale Anlage der Kapitale. Sie sollte von wortwörtlich repräsentativen Plätzen und Vierteln aus besiedelt werden, die alle Bundesstaaten und deren jeweilige Besonderheiten zu vertreten hatten. Statt etwa künstliche Flächen am Ufer des Potomac aufzuschütten, um ein gleichmäßiges Viereck zu erreichen, ein ideales, aber eben auch ein künstliches, orientierte sich der Stadtplan an den vorhandenen geographischen Gegebenheiten.¹¹⁴

¹¹⁰ Ellis, Sie schufen Amerika, 31.

¹¹¹ Allison, American Revolution, 86.

¹¹² Tocqueville, Considerations, Bd. 1, 191f.

¹¹³ Hamilton/Madison/Jay, Federalist-Artikel, 318 (Nr. 51).

¹¹⁴ Hellinger, „A Plan wholly new“, 221.

Auch so inszenierten die Vereinigten Staaten jene Freiheit, die in manchem eher ein negatives Korollar der Uneinigkeit denn eine positive Zielbestimmung darstellte: Sie bedeutete Verzicht auf Normierung, an deren Durchsetzung die britische Kolonialpolitik einst gescheitert war. Letztlich verband die Anhänger und Gegner der amerikanischen Verfassung von 1787 also gerade, was sie trennte: Indem sie sich nicht auf ein gemeinsames, positives Programm verständigen konnten,¹¹⁵ gelangten sie im Wesentlichen zu dilatorischen und prozeduralen Lösungen. Die *checks and balances* der Verfassung sicherten eine weitreichende Autonomie der Bundesstaaten, sicherten aber zugleich jene von enormer Egalität geprägte neue politische Kultur *in statu nascendi* ab;¹¹⁶ die breite und so entscheidende Anerkennung der Mehrheitsentscheidung per se¹¹⁷ hatte zur Voraussetzung, dass sie keine Majorisierung bewirken würde. Normenkonkurrenz wurde nicht überbrückt, sondern die Konkurrenz selbst zur Norm gemacht. *Disagreement* wurde zum staatspolitischen *Agreement* institutionalisiert. Selbst die spaltungsträchtige Sklaverei-Frage konnte mit diesen Prämissen ausgeblendet werden – vorläufig.

¹¹⁵ McDonald, *E Pluribus*, 331.

¹¹⁶ Beeman, *Varieties*, 282.

¹¹⁷ Heideking, *Verfassung*, 875.

Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit. Normenkonkurrenz in der europäischen Moderne

Von *Jens Ivo Engels*

Es gehört vermutlich zu den unvermeidlichen Erfahrungen in entwickelten Gesellschaften, dass es unterschiedliche Normen gibt, die miteinander in Konflikt stehen. Und dies gilt, obwohl jede dieser Normen für sich selbst in gleichem Maß Gültigkeit und Anerkennung beanspruchen darf. Es leuchtet unmittelbar ein, dass Gesellschaften unterschiedliche Perspektiven und Deutungen der Welt hervorbringen und dass aus größeren Deutungszusammenhängen häufig auch Normen im Sinne von Handlungsanweisungen für das Verhalten des Einzelnen oder von Gruppen folgen. Spannend wird es immer dann, wenn man sich der Frage zuwendet, wie Gesellschaften mit den Konflikten umgehen, die sich aus divergierenden Normen bzw. Handlungsanforderungen ergeben.

In diesem Artikel geht es darum, einige zentrale Veränderungen im Normenhaushalt westeuropäischer Gesellschaften im Übergang von der Frühen Neuzeit zur Moderne des 19. und 20. Jahrhunderts zu skizzieren. Dabei wird unterstellt, dass es einen charakteristisch vormodernen Umgang mit Normenkonkurrenz gibt, der in der Sattelzeit von neuen, modernen Formen abgelöst wurde. Versucht werden soll hier ein idealtypischer Zugriff, der nicht die zweifelsohne vorhandenen Kontinuitäten herausstreckt, sondern Veränderungen akzentuiert.

Die Leitthese dieses Beitrags lautet, dass moderne Gesellschaften versuchen, im Umgang mit konkurrierenden Normensystemen Eindeutigkeit herzustellen, zumindest ein größeres Maß an Eindeutigkeit als dies in den vormodernen Gesellschaften der Fall war. Dieses Bemühen scheitert allerdings in letzter Konsequenz. Dies ist ein Anlass (unter vielen anderen) für ein Unbehagen moderner Gesellschaften an sich selbst, ein Grund für ihre Selbstwahrnehmung als moralisch defizitär.¹

Der Aufsatz ist wie folgt aufgebaut. Zunächst skizziere ich den Ausgangsbefund von Normenkonkurrenz in der Frühen Neuzeit. Anschließend erläutere ich abstrakt die Neukonfiguration von Normenkonflikten

¹ Viele Aspekte des Aufsatzes bereits in *Engels, Geschichte*, insbes. Kap. 5.

in der Moderne. In der Folge werde ich dies an zwei Beispielen erläutern, die zudem zwei unterschiedliche moderne Modelle des Umgangs mit Normenkonkurrenz repräsentieren: Am Beispiel der Politik wird dargestellt, wie mit Korruptionskritik die Zuweisung eindeutiger, gemeinwohlorientierter Normensysteme an diesen Handlungsbereich versucht wurde. Am Beispiel der Wirtschaft soll dann dargestellt werden, wie mit einer Art „nachlaufender Moralisierung“ Normdefizite ausgeglichen werden sollen.

I. Ausgangspunkt Vormoderne

Chronologischer und argumentativer Ausgangspunkt für diesen Aufsatz sind die Forschungen über frühneuzeitliche Normenkonkurrenz, wie sie vor allem Hillard von Thiessen in den letzten Jahren vorgelegt hat und wie sie diesem Themenheft zugrunde liegen.² Spezifisch für das soziale Leben in frühneuzeitlichen europäischen Gesellschaften ist demnach das Nebeneinander von drei dominierenden Normensystemen, und zwar den religiösen, sozialen und gemeinwohlorientierten Normen. Diese drei Normkreise standen in Konkurrenz zueinander, weil sie den Akteuren in bestimmten Situationen unterschiedliche Handlungsanweisungen nahelegten. Dabei ist nicht verbindlich zu klären, welchem Normenkreis der Vorzug zu geben war. Vielmehr dominierte eine fallweise, kasuistische Herangehensweise: Im Zweifel musste (und konnte!) der Handelnde selbst entscheiden, welcher Norm er in einer konkreten Handlungssituation den Vorzug gab. Dabei zeigt sich die Tendenz, zum Lebensende hin eher religiöse Normerwartungen zu befolgen.³ Im Unterschied zur Moderne bedeutete die kasuistische Herangehensweise, dass die Normerwartungen der Umwelt stark variierten und dass häufig schwer vorhersehbar war, für welche Norm sich ein Akteur in einer konkreten Situation ‚entschied‘ bzw. wozu er sich durch die soziale Umwelt gedrängt sah. Umgekehrt bedeutete dies, dass bestimmte soziale Praktiken völlig anders beurteilt wurden als in der Moderne.

Ein Beispiel ist die Mikropolitik: Politische Patronage war eine Praxis, die von sozialen Normen getragen wurde; die soziale Umwelt erwartete von mächtigen Persönlichkeiten umfangreiche Patronage, die Bevorzugung von Verwandten, Klienten und Landsleuten.⁴ Zugleich verboten gemeinwohlorientierte Normen genau dies den Inhabern öffentlicher Äm-

² v. Thiessen, Sterbebett, 634–640; ders., Korruption, 92–98.

³ v. Thiessen, Sterbebett, 642 f.

⁴ Reinhard, Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“; ders., Freunde und Kreaturen. Historische Anthropologie.

ter⁵ – und das waren nahezu alle wichtigen Patrone. Je nach Perspektive konnten dieselben Handlungen also geboten oder verboten sein. So entstand eine Art Ambivalenz oder Ambiguität in der Rollenerwartung gegenüber nahezu jeder einflussreichen Person. Hinzu kam ein weiterer Umstand. Es war während der Frühen Neuzeit häufig nicht ausgemacht, wer denn Träger des Gemeinwohls sei: Die dem Patron nahe stehende Gruppe der Klienten, der Fürst, oder ein abstraktes *bonum commune* aller Angehörigen des jeweiligen Staates bzw. Herrschaftsgebietes.⁶ In einer gerade fertig gestellten Doktorarbeit hat Robert Bernsee herausgearbeitet, wie in den Auseinandersetzungen zwischen ständischen und fürstlichen Interessen in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Deutschland die jeweilige Seite für sich reklamierte, gewissermaßen das Gemeinwohl zu verkörpern.⁷

Die Probleme wurden zwar nicht grundsätzlich gelöst, doch waren die unterschiedlichen Rollenerwartungen aufeinander bezogen. Das lässt sich recht gut am Beispiel des Verhältnisses von Patronage und Patronagekritik gegenüber Amtsträgern zeigen. Waren die Zeitgenossen überzeugt, dass der amtsorientierte Normenkreis verletzt wurde, so artikulierten sie dies häufig in Gestalt von Korruptionskritik. Korruptionskritik hatte aber noch eine zweite, gewissermaßen sekundäre und unausgesprochene Dimension: Sie wirkte häufig zugleich wie ein Regulator für die Einhaltung *auch* von sozialen Normen, nämlich von patronageorientierten Normen. Konkret gesagt: Korruptionskritik war häufig dann zu vernehmen, wenn Amtsträger ihrer Verpflichtung als Patrone nicht ‚systemgerecht‘ nachkamen, also wenn sie es mit der Patronage entweder übertrieben und ihre Amtsausübung gleichsam nur noch der Patronage diente oder wenn sie Patronage ungleichgewichtig, also ‚ungegerecht‘ unter ihren Klienten ausübten. Auch wenn konkurrierende Klientelsysteme in offenen Konflikt miteinander gerieten, konnte der Vorwurf der Korruption gegen die Rivalen aufkommen und rechtlich nützlich sein.⁸ Für moderne Beobachter schwer zu verstehen bleibt aber, dass solche Vorwürfe nicht immer erhoben wurden.

⁵ Besonders ausgeprägt, aber nicht nur in den oberitalienischen Städten, vgl. Isenmann, Rector.

⁶ Engels, Politische Korruption, 324; Kerkhoff et al. Dutch Political, 466 am Beispiel der Niederlande; allgemeiner auch die historischen Beiträge in Münker, Gemeinwohl.

⁷ Bernsee, Korruption.

⁸ Engels, Geschichte, 76–82; ähnlich bereits v. Thiessen, Korruption; Grüne, Gabschlucker.

André Krischer hat diesen Befund unter Verwendung eines Konzepts aus der Individualpsychologie als die Fähigkeit der vormodernen Menschen zur „Ambiguitätstoleranz“ beschrieben – allerdings auch als „Kultur der tolerierten Scheinheiligkeit“.⁹ Auch wenn diese moralische Bewertung vermutlich keine neuen Einsichten verspricht, für das moderne Denken war das Urteil „Inkonsequenz“ wohl eines der mildereren.

II. Die Moderne als Versuch, Eindeutigkeit zu generieren

Der Begriff von Moderne, welchen ich zugrunde lege, ist pragmatisch. Es geht in erster Linie darum, eine Epoche zu kennzeichnen; und zwar insbesondere im Rahmen dieses Themenheftes um die ‚Zeit danach‘, die Zeit nach dem Ende der Frühneuzeit. Es ist nicht intendiert, eine Diskussion über die Unterepochen der Moderne zu führen, über Hochmoderne, Spätmoderne, Postmoderne oder das Ende der Moderne. Auch die vielfältigen Debatten über multiple Modernen, also unterschiedliche Wege in die Moderne werden hier nicht aufgegriffen. Genauso wenig ist die klassische Modernisierungstheorie Grundlage dieser Ausführungen, vor allem nicht in ihrer normativen Variante.¹⁰ Es geht hier ganz euro- und ethnozentrisch um den Pfad westlicher und mitteleuropäischer Staaten in eine Epoche, in der Normen und Werte anders behandelt wurden als in der Zeit vor 1750.

Um zu verstehen, was sich in der Moderne änderte, muss man weit ausholen. Gewiss scheint eines: Die Moderne kannte keine Ambiguitätstoleranz. Zu den Kennzeichen des modernen Denkens gehört der Versuch, Uneindeutigkeiten, Ambivalenzen und Inkonsequenzen abzubauen. Die Konturen der Moderne als Epoche werden in jüngster Zeit nicht mehr in erster Linie an den klassischen sozialgeschichtlichen Merkmalen wie Industrialisierung oder gesellschaftlicher Differenzierung bestimmt. An ihre Stelle trat in zunehmendem Maß eine an kulturellen Phänomenen orientierte Sichtweise.¹¹

Der Soziologe Zygmunt Bauman beschreibt das wissenschaftliche, aber auch das politische Denken in modernen Gesellschaften als Versuch, Gegenstände der äußeren Welt ebenso wie gesellschaftliche Phänomene eindeutig zu klassifizieren. Bauman schildert, wie Ambivalenz zum „Skandal“ wurde, weil sie den Ordnungsbedürfnissen der Moderne widersprach. Dagegen kennzeichnet er die Neigung zur Klassifikation als

⁹ Krischer, Korruption, 312.

¹⁰ Zu den Debatten über die Moderne vgl. z.B. Dipper, Moderne; Eisenstadt, Vielfalt; Raphael, Theorien.

¹¹ Vgl. Mergel, Modernisierungstheorie.

eine „Obsession“ in modernen Gesellschaften. Obsession deshalb, weil die Klassifikation der Welt niemals abgeschlossen ist und die modernen Beobachter immer neue Schichten von uneindeutigen Objekten, von Chaos oder Unordnung zu entdecken meinen – der Prozess der Einteilung ist also niemals abgeschlossen.

Von Obsession kann Bauman auch deshalb sprechen, weil diese Neigung kein reines intellektuelles Glasperlenspiel ist. Vielmehr schafft sie handfeste soziale und politische Konflikte oder legitimiert sie zumindest. Denn Klassifikation bedeutet in der sozialen Realität, Bevölkerung zu sortieren: jene, die unter eine Kategorie fallen und jene, die nicht dazugehören. Das bedeutet in der Regel Inklusion und Exklusion. Baumann erklärt mit diesem Umstand den extremen Nationalismus und den Assimilierungsdruck, die Missachtung und Verfolgung von ethnischen Minderheiten im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Sie folgten aus der Vorstellung, ein Nationalstaat brauche eine homogene, eindeutige, nicht-ambivalente ethnische Struktur. Mit anderen Worten: Intoleranz ist laut Bauman eine systematische Folge der Ordnungsbestrebungen in der Moderne.¹²

Baumans Beschreibung des modernen Denkens ist ohne Frage eine ‚steile These‘. Plausibel wird sie, weil viele andere Beiträge aus den letzten Jahrzehnten in eine ähnliche Richtung weisen. So hat der Wissenschaftshistoriker Bruno Latour vergleichbare Mechanismen in der Konstruktion des modernen Gegensatzes von Kultur und Gesellschaft entdeckt.¹³ Der Politikwissenschaftler James Scott kommt in seinem Beitrag über die gescheiterten Utopien der autoritär mit Sozialtechnologie auftrumpfenden Staaten der „Hochmoderne“ zu ähnlichen Schlüssen über die Ursachen kultureller und politischer Intoleranz. Was Scott als moderne Neigung zur „Lesbarmachung“ von Gesellschaft und zur „Simplifizierung“ der sozialen Wirklichkeit bezeichnet, korrespondiert mit Baumans Bild der Ambivalenzbekämpfung.¹⁴

Außerdem passen weitere Beobachtungen in das Bild. Nicht zuletzt in der Bio- und Genderpolitik lassen sich am Übergang von 18. zum 19. Jahrhundert charakteristische Phänomene erkennen, die diesen Trend bestätigen. Dazu gehört, dass das scheinbar so klare binäre Geschlechtermodell (männlich/weiblich) verabsolutiert wurde, und zwar zu Lasten von Konzepten, die Grenzüberschreitungen oder Androgynität abbildeten. Auch in der Frühneuzeit dominierte zwar ein binäres Geschlechter-

¹² Bauman, Modernity, insbes. 8.

¹³ Latour, Anthropologie.

¹⁴ Scott, Seeing.

verständnis, doch erst in der Moderne wurden die unscharfen Ränder genau vermessen und analysiert, mit dem Ziel, diese Unschärfe zu überwinden, jeden Einzelfall eindeutig zu klären und ihn zur Not mit Nachdruck jenseits der einen oder der anderen Seite der Grenze anzusiedeln. Diese Klassifizierung wurde von Bürokratien betrieben und hatte häufig direkte, intime Folgen für die Betroffenen. An diesem Beispiel wird auch unmittelbar deutlich, dass Klassifizierung Machtausübung bedeutet, indem sie neue Wirklichkeiten schafft.¹⁵

Ein weiteres empirisches Feld ist die Verwaltungs- und Rechtsentwicklung zwischen Frühneuzeit und 19. Jahrhundert. Auch deren generellen Trend wird man wohl am besten mit Vereinheitlichung, Vereindeutigung und klarer Kategorienbildung beschreiben. Nichts beschäftigte die Reformer in der Sattelzeit mehr als das Ziel, wohlgeordnete, eindeutige Zuständigkeiten von Behörden und Gerichten und möglichst allgemeingültige Rechtsvorschriften zu schaffen. Traditionelle Sonderrechte und Privilegien, die zuvor als freiheitswahrende und vor allem identitätsstiftende Besitzstände einzelner Gruppen meist an bestimmten Orten galten, erschienen nun chaotisch, ungeordnet, unbegründet, willkürlich und unklar. Soziale und wirtschaftliche Privilegien wurden zwar nicht sämtlich abgeschafft, aber deutlich reduziert und vor allem auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt. Der Siegeszug der Naturrechtslehre und nicht zuletzt des Rechtspositivismus unterstützte diesen Trend. In allen gleichartigen Fällen sollte gleiches Recht gelten anstelle des vormodernen Flikkenteppichs.¹⁶

Das Streben nach Eindeutigkeit ist nicht zufällig eine Obsession der Moderne, denn es hat einen konkreten Nutzen. Eindeutigkeiten aller Art reduzieren Komplexität. Gehen wir mit Max Weber davon aus, dass die Menschen in den modernen westlichen Gesellschaften *ganz allgemein* nach Optimierung von Zweck-Mittel-Relationen strebten und sich *im Besonderen* in der Ökonomie auf der Grundlage langfristiger Kalkulation um erhöhte Rentabilität bemühten.¹⁷ In diesem Fall können eindeutige Kategorien und auch eindeutige Normensysteme hilfreich sein, denn sie ermöglichen Effizienzsteigerungen. Eindeutigkeit erhöht die Vorhersagbarkeit bei der Bewertung von Handlungen durch die soziale Umwelt. Sie weckt Vertrauen in die sozialmoralische Ordnung. Ökonomisch formuliert fördern eindeutige Bewertungen ein günstiges Investitionsklima,

¹⁵ Honegger, Ordnung. Zum Ende der Androgynität in der bildenden Kunst *Fend, Limites*.

¹⁶ Vgl. dazu beispielhaft Wienfort, Patrimonialgerichte, 79 ff. Allgemeiner *Fehrenbach, Ancien Régime*.

¹⁷ Weber, Vorbemerkung, insbes. 4–12.

da die Konsequenzen jeder Art von Entscheidungen schneller absehbar sind als unter den Bedingungen des kasuistischen Umgangs mit Normensystemen. Allgemein steigt also die Handlungsfähigkeit von sozialen Akteuren und vor allem die Geschwindigkeit ihrer Entscheidungen, weil die ‚Randbedingungen‘ eindeutiger werden. Doch es gibt auch Kosten, denn zugleich sinken die Wahlmöglichkeiten für die Handelnden, sie müssen sich einem engeren Korsett, einem Regime reduzierter Handlungsmöglichkeiten unterwerfen.

Soweit die impliziten Verheißungen und ansatzweise auch die realen Auswirkungen der modernen Vereindeutigungsarbeit. Doch es gibt einen Pferdefuß. Wie bereits angedeutet, schaffen binäre Codes ihrerseits Unsicherheiten, Widersprüche und Ambivalenzen *neuer* Art, weil die reale Welt und das soziale Leben sich nur schwer bis gar nicht auf diese Weise abbilden lassen. Sobald ein gesellschaftliches Phänomen vermessen zu sein scheint, tauchen unweigerlich Grenzphänomene auf, die sich der Eindeutigkeit entziehen. Das niemals abgeschlossene Projekt der Moderne besteht nach Latour genau darin, Ambivalenzen zu thematisieren – und zwar als Probleme, als zu lösende Aufgaben und als Ungereimtheiten. Das „Normale“ wird negativ bestimmt durch die intensive Beschäftigung mit dem Pathologischen, anstatt damit im Sinne von Ambiguitätstoleranz pragmatisch umzugehen. Folglich scheint die Abweichung allerorten aufzutauchen, beansprucht einen zentralen Platz im Denken, in der Zeitdiagnose und auch im „normalisierenden“ Handeln der gesellschaftlichen Akteure. Wenn die Hoffnung auf Eindeutigkeit getäuscht wird, entstehen neue Vertrauensverluste, entsteht Unbehagen an der Moderne.

III. Auswirkungen auf Normensysteme und Normenkonkurrenz: Drei Operationen auf dem Weg zur Eindeutigkeit von Normen

Die moderne Intoleranz gegenüber dem Mehrdeutigen hat Konsequenzen für die Normen. Denn konstitutiv für das moderne Denken ist auch der Versuch, auf dem normativen Gebiet Eindeutigkeit herzustellen. Dies bedeutet aber, den für die Vormoderne typischen kasuistischen, situationsabhängigen, flexiblen und pragmatischen Umgang mit konfigierenden Rollenerwartungen und Normvorstellungen abzulehnen. In der Moderne besteht eine wichtige Aufgabe darin, Normenambivalenzen zu überwinden. Nach Bauman ist dem Ordnungsdrängen im modernen Denken immer auch die Vorstellung eingeschrieben, auf diesem Weg das unzivilisierte Chaos der Vergangenheit durch die klare Rationalität der Moderne zu ersetzen, ist also Teil der Selbsterschaffung des modernen Men-

schen.¹⁸ Die Illusion des modernen Denkens besteht auch im Bereich gesellschaftlicher Normen in der Hoffnung, Konkurrenz zu vermeiden – doch diese Hoffnung erfüllt sich nicht.

Der Umgang mit den Normenkonkurrenzen erlaubt mit anderen Worten einen Blick in den Maschinenraum der europäischen Moderne selbst. Es gibt drei Teilstrategien, um die Normeindeutigkeit herzustellen. Ich möchte diese anhand von Beispielen aus Politik und Wirtschaft erläutern.

Wie stellen es moderne Gesellschaften an, Normenkonkurrenz zu vermeiden? Indem sie die Anwendungsfelder der Normen säuberlich trennen (1), sodann für jedes Anwendungsfeld genau ein Normensystem absolut setzen (2). Stellen sie fest, dass die Situation unbefriedigend ist, führen sie hilfsweise weitere Normen ein, ohne freilich die Hegemonie des dominanten Normensystems aufzugeben (3). Von der vormodernen Kasuistik unterscheidet sich dieses Vorgehen, weil die dominante Norm im Prinzip nicht infrage gestellt wird, weil eine klare Hierarchie von Hauptnormen und Hilfsnormen bestehen bleibt.

1.

Der erste Schritt zur Vereindeutigung von normativen Anforderungen ist die Entflechtung und Separierung von Rollenerwartungen. Zuvor miteinander verquicke Lebens- und Handlungsbereiche werden zumindest in der Wahrnehmung, im Ordnungsdenken differenziert. Damit wird der Geltungsbereich einzelner Normensysteme zunächst einmal begrenzt. Eine typisch moderne Leitdifferenz, die uns weiter unten intensiv beschäftigen wird, ist die Grenzziehung zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre.

Ein anderes, mindestens ebenso wichtiges Anliegen war die Separierung der Religion. Anders als in der Frühen Neuzeit wird religiöser Glauben in der Moderne zunehmend als eine Privatangelegenheit konstruiert.¹⁹ Das ermöglicht es dem Staat einerseits, Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewähren – was angesichts zunehmender konfessioneller Durchmischung und des Bezugs auf die Nation als entscheidende politische Größe Konflikte minimieren helfen kann. Andererseits kann das religiöse Normensystem tendenziell nur noch Geltung für das Handeln von Individuen beanspruchen, nicht mehr für das politische Kollektiv. Staatisches Handeln ist damit einerseits entlastet: Im Unterschied zur Frühen Neuzeit hat der moderne Staat keine Verantwortung mehr für das See-

¹⁸ Bauman, Modernity, u.a. 4–7.

¹⁹ Vgl. Schlägl, Glaube, 449.

lenheil seiner Bürger. Zugleich entfallen aber auch bestimmte religiöse Zielbestimmungen und Legitimationsmöglichkeiten von Staat und Politik: Mit dem Kampf für den rechten Glauben lässt sich kein Staat mehr machen – es bleibt das profane Gemeinwohl. Dies vollzog sich nicht von heute auf morgen – den Endpunkt einer langen Trennungsgeschichte markiert aber wohl die Geschichte von König Baudouin.

Im Jahr 1990 sah der belgische König sich mit einem Gewissenskonflikt konfrontiert; eine Überschreitung der Grenze zwischen privatem Glauben und öffentlicher Funktion war zu befürchten. Das belgische Parlament hatte beschlossen, das Abtreibungsrecht zu liberalisieren. In seiner Rolle als gläubiger Katholik beurteilte Baudouin das Gesetz als inakzeptabel; sein Glauben verbot ihm, die Norm in Kraft zu setzen. Einen frühneuzeitlichen Fürsten hätte dies gezwungen, die Reform dauerhaft zu verhindern. Im späten 20. Jahrhundert stellte sich die Situation anders dar: es kam zu einer Verfassungskrise. Denn in seiner verfassungsmäßigen Rolle als König hatte er keine Bedenken gegen die Rechtsnorm. Er akzeptierte, dass der Parlamentsbeschluss legitim war und auch in Kraft treten sollte, nur nicht unter Mitwirkung des Christen Baudouin. Man löste das Problem dadurch, dass Baudouin eine der beiden Rollen für kurze Zeit aufgab. Naheliegenderweise schwor er nicht dem Christentum ab, sondern zog sich zeitweilig vom Thron zurück: Die Regierung verkündete, der Monarch sei zeitweilig regierungsunfähig. Für diesen Fall sah die Verfassung vor, dass der Ministerrat Gesetze in Kraft treten lassen konnte – und so geschah es auch. Zwei Tage später nahm der König seine Regierungsgeschäfte wieder auf.²⁰

Diese Darstellung ist natürlich holzschnittartig. Organisatorisch und lebenspraktisch ist die Entflechtung unterschiedlicher Rollenmodelle oft nicht möglich, Baudouin behaftete sich mit einem Trick in einer konstitutionellen Grauzone. Das gesamte 19. Jahrhundert hindurch rangen staatliche und kirchliche Akteure um die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten. Auch politische Akteure beriefen sich immer wieder auf christliche Werte, wenn sie Entscheidungen zu begründen hatten. Doch gerade dieses Ringen kann als Reinigungsprozess im Sinne der Theorie der Moderne gedeutet werden: Die Säkularisation der geistlichen Herrschaften am Ende des Alten Reichs, der Kulturkampf ebenso wie der lange Weg zur Trennung von Staat und Kirche in Frankreich bis 1905 waren dadurch motiviert, klare Abgrenzungen zu etablieren, ohne es vorläufig zu schaffen.²¹

²⁰ Offizielle Darstellung auf der Homepage der *Belgischen Monarchie*. Schilderung auch bei *Engels*, Geschichte, 72–73.

²¹ *Schlögl*, Glaube, Kap. III und IV.

2.

Die zweite Operation zur scheinbaren Überwindung der alten Normenkonkurrenz besteht darin, innerhalb eines zugewiesenen Rollenmodells genau ein Normensystem zu universalisieren. Das hat Baudouin befolgt, indem er als König davon absah, nach christlichen Normen zu handeln, und als Christ vermied, seinen königlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Beispiel zeigt indes, dass sich beide Sphären in der gelebten Wirklichkeit nicht sauber trennen lassen, schon allein deshalb, weil dieselbe Person in unterschiedlichen Rollen auftritt. Die modernen Individuen stellen zudem an sich selbst den Anspruch, in all ihren Rollen konsistent zu handeln. Gesicherte Identität hängt davon ab, ob eine Person in der Lage ist, bei allen Gelegenheiten nach dem gleichen Moralkodex zu handeln.²² Dies ist unter den Bedingungen der Sphären- und Normentrennung schlechterdings nicht erreichbar – oder nur um den Preis, Normen zu verletzen. Ein eindrückliches Beispiel aus der jüngsten Zeit ist das Verhalten Helmut Kohls in der Debatte über anonyme (und damit illegale) Parteispenden an die CDU.

Kohl gab am 16. Dezember 1999 ein viel beachtetes Fernsehinterview im ZDF, in dem er zu demonstrieren suchte, dass er konsistent gehandelt habe. Er habe den Spendern sein Ehrenwort gegeben, ihre Namen nicht zu nennen. Daran werde er sich auch in Zukunft halten.²³ Kohl musste sich gewissermaßen zwischen Normverletzung und Identitätsverlust entscheiden und wählte die Identitätswahrung. Denn in seiner Rolle als Bundeskanzler und Parteivorsitzender hätte er die sozialen Normen der Freundschaft, Vertraulichkeit und Ehrenwortbindung nicht befolgen dürfen oder zumindest das Geschäft ‚Geld gegen Vertraulichkeit‘ ablehnen müssen. Indem er sich öffentlich zur Befolgung der sozialen Normen (unter Verletzung der gemeinwohlorientierten Normen) im Amt bekannte, verletzte er das Gebot der Sphärentrennung und das Gebot der Universalisierung genau eines Normensystems. Welch dramatische Folgen dies hatte, zeigt die weitere Geschichte. Bis heute liegt ein düsterer Schatten über Kohls Lebensleistung als Bundeskanzler. Mit einem einzigen Interview hat er seine moralische Autorität dauerhaft untergraben. So konnte das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* Ende 1999 feststellen:

„Helmut Kohl droht sich mit dem selbstherrlichen Beharren auf seinem Ehrenwort jenseits von Recht und Gesetz in den letzten Tagen des ausgehenden Jahrhunderts sogar um jene ‚Tragik‘ (Angela Merkel) zu bringen, die noch

²² Vgl. Giesers, Ambiguität, 47.

²³ Kurze Darstellung des Falls Kohl in Darge, Korruption, Kap. 3.5.

seinem jähnen Absturz einen Anstrich von historischer Größe hätte geben können. Indem er jeden Beitrag zur Aufklärung der Finanzmanipulation verweigerte, schrumpfte er vom Kanzler zum Komplizen. Sein heroischer Anspruch verläpperte zur lachhaften Ausrede. [...] Der Abschied vollzieht sich in Schimpf und Schande.“²⁴

Der Fall Kohl vermittelt drei Erkenntnisse: Er verdeutlicht zum einen, wie heftig unterschiedliche, divergierende Rollenerwartungen an den Akteuren zerren – so heftig, dass sie unter Umständen kapitale Fehler begehen. Zum zweiten zeigt der Fall, dass es auch in der Gegenwart noch immer einen weitgehenden Konsens über das Trennungs- und Universalisierungsgebot gibt. Drittens demonstriert der Fall aber auch, dass die politische Praxis und das Streben nach Konsistenz es kaum erlauben, diesem Gebot dauerhaft nachzukommen – nichts anderes war der Hintergrund von Baudouins zeitweiliger Regierungsunfähigkeit.

Die Folge ist bemerkenswert und konstitutiv für moderne Gesellschaften: Sie müssen sich unweigerlich als moralisch defizitär wahrnehmen. Moralisch ist die Moderne ein permanenter Reparaturbetrieb.

3.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer dritten Operation, des Versuchs einer moralischen Rettung. Sie kann darin bestehen, innerhalb eines Sektors mit einem dominierenden Normensystem ein sekundäres Normensystem als Korrektiv zu verankern, wobei allerdings eine klare Hierarchie bewahrt wird. So können sich Regierungsmitglieder auch in der Moderne dazu bekennen, nach religiösen Grundsätzen zu handeln, aber nur *insoweit* sie dabei dem profanen Gemeinwohl dienen. Gegen eine christlich geprägte Amtsführung Baudouins war solange nichts einzuwenden, wie sie allgemein anerkannten politischen Zielen diente; im Augenblick des Widerspruchs zwischen Mehrheit und königlichem Gewissen allerdings war die Hierarchie der Normensysteme klar.

Beispiele für den neuen, charakteristisch modernen Umgang mit Normenkonkurrenz möchte ich im Folgenden aus dem Bereich Politik und Wirtschaft untersuchen. Dabei fokussiere ich auf *moralisch* grundierte Normen, auf Ethik (nicht etwa auf Recht im engeren Sinn). Beginnen wir mit den Grenzziehungen der Politik gegenüber dem privaten Sektor, die durch das Korruptionsverbot markiert wurden und bis heute werden.

²⁴ *Der Spiegel*, Kohl.

IV. Beispiel 1: Sphärentrennung und Verabsolutierung eines Normensystems: Politik und Korruptionsbekämpfung

Gelegentlich wird die These vertreten, der zentrale Unterschied zwischen frühneuzeitlicher und moderner Korruptionsauffassung bestehe darin, dass die Vormoderne einen eher historisch-philosophischen und die Moderne einen konkret-juristischen Korruptionsbegriff ausgeprägt hätten. In der Vormoderne habe ein prozessuales Korruptionsverständnis geherrscht: Der Charakter einzelner Menschen oder ganzer politischer Systeme sei durch Niedergangsprozesse, eben Korruption, latent gefährdet. In der Moderne wären dagegen Normübertretungen der Kern des Korruptionsbegriffs, also die Verletzung von formellen Gesetzen oder moralischen Geboten.²⁵ Diese Sicht ist vermutlich das Ergebnis einer Art optischen Täuschung. Unbestreitbar ist, dass die Klassiker der politischen Theorie von Aristoteles über Machiavelli bis ins 17. und 18. Jahrhundert intensiv über den Niedergang von politischen Gemeinwesen durch moralische Mängel in der Elite nachgedacht haben. Wahr ist auch, dass bestimmte Formen der Begünstigung vor allem im staatlich-politischen Bereich seit dem frühen 19. Jahrhundert zunehmend systematischer kritisiert, rechtlich verboten und tatsächlich verfolgt wurden. Doch bei genauem Hinsehen wird klar, dass es beide Korruptionsauffassungen in beiden Epochen gab. Auch frühneuzeitliche Gesellschaften kennen Prozesse gegen Staatsdiener wegen Amtsmisbrauch als Korruption. Umgekehrt sind die öffentlichen Debatten, vor allem die Korruptions-skandale des 19. Jahrhunderts, in ihrer Heftigkeit nur zu verstehen, weil sie das Bild des Niedergangs der öffentlichen Moral zeichneten.²⁶

Prinzipiell gilt für die politischen Gemeinwesen der Frühen Neuzeit ebenso wie für moderne Staaten: Es gab die Forderung nach moralisch anständiger, nach korruptionsfreier Politik. Allerdings war es Sache der fallweisen Aushandlung, ob die Annahme eines Geschenks durch einen Mächtigen als Käuflichkeit im Amt oder als selbstverständliche soziale Handlung zugunsten von Klienten, Freunden oder Familienangehörigen betrachtet wurde. Das galt für hohe Würdenträger und Minister, aber auch für Richter. Zwar gab es unzählige Rechtsnormen, die es Richtern verboten, sich in ihrem Urteil durch Gaben der Parteien beeinflussen zu lassen. Wenn Richter jedoch keine Geschenke annahmen oder forderten, verletzten sie unter Umständen soziale Normen. Geschenke an Richter hatten häufig den gesellschaftlichen Zweck der Anerkennung: Durch sie

²⁵ Lennérforss, *Vicissitudes*, 415.

²⁶ v. Thiessen, Korruption; Hoenderboom, Scandal; Grüne, Gabenschlucker; Bonghi, Question; Pick, Faces.

brachten die Parteien zum Ausdruck, dass sie das Gericht als soziale Autorität akzeptierten.²⁷

Moderne Gesellschaften kennen diese normative Unschärfe nicht mehr, verbieten die Geschenkannahme definitiv und trennen die öffentliche Funktion eines Amtsinhabers von seiner sozialen, privaten Existenz säuberlich ab.²⁸ Die Ausübung des Amtes geht völlig auf im Dienst am Gemeinwohl, das in den Gesellschaften des 19. Jahrhunderts zunehmend als Wohl der Nation konzipiert ist. Gemeinwohlträger ist also zumindest in der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft die Gesamtzahl der Nationangehörigen. Teilgruppen kommen nicht mehr²⁹ als Träger des Gemeinwohls in Betracht, und das macht Patronage, also die Begünstigung bestimmter Personen oder Gruppen, illegitim. Rudolf Speth formuliert es so: „Das Wohl der Nation“ ist eine „Delegitimierungsformel von Eigennutz“.³⁰ Somit handelt eigennützig und damit korrupt, wer im Amt Patronage betreibt. Da es nun keine alternative, soziale Legitimierung von Patronage oder Geschenkannahme mehr gab, herrschte ein absolutes Patronageverbot, das in der Moderne eine unbedingte Korruptionskritik hervorrief.³¹

Grundlage war die bereits mehrfach erwähnte Trennung zwischen sozialer bzw. privater Sphäre und der Öffentlichkeit. Peter Bratsis hat den zugrundeliegenden Mechanismus beschrieben. Ihm zufolge schlug sich die Trennung öffentlich vs. privat in der Sattelzeit in der Neudeinition des „Interesses“ als Begriff und Konzept nieder. War „Interesse“ („interest“) im englischen Sprachgebrauch der Frühen Neuzeit nur ein finanziertechnischer Terminus (Zins) gewesen, so bekam er nun seine moderne Bedeutung im Sinne des Nutzens einer Gruppe oder einer einzelnen Person und wurde Privatinteresse. Auch wenn es einige Beispiele gibt, die zeigen, dass der Begriff illegitimer Einzelinteressen in den politischen Debatten etwa der romanischen Länder durchaus vor dem 18. Jahrhundert bekannt war³², so gilt doch vor allem, dass gewinnorientiertes Handeln

²⁷ Ehrenpreis, Korruption; Sellert, Richterbestechung; Prest, Judicial Corruption.

²⁸ So das idealtypische Bild in der Weber'schen Bürokratietheorie. Dass dieses zumindest dem Ideal nach seit den Reformen um 1800 handlungsleitend war, zeigen Arbeiten wie die von Harling, Wanig und, jüngst, Bernsee, Korruption.

²⁹ Bernsee, Korruption, beschreibt diese Veränderung am Beispiel Preußens und Bayerns im Übergang vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert. Generell ist mit diesem Argument in der Sattelzeit gegen die Korporationen gestritten worden.

³⁰ Speth, Gemeinwohl, 373.

³¹ Ähnlich bereits Engels, Politische Korruption sowie Engels, Geschichte, 192–196.

³² Vgl. etwa die Selbstdarstellung des spanischen Günstling-Ministers Olivares, geschildert bei v. Thiessen, Favorit.

nun nicht mehr per se als illegitim galt, im Gegenteil: In der ökonomischen Debatte ersetzte ein eher neutral gefärbtes „interest“ den negativen Terminus der Gier.³³ Doch Privatinteresse wurde im Feld des Politischen zum Antonym von *bonum commune*. Gemeinwohl und Privatinteresse waren und sind bis heute ein Gegensatzpaar, wiesen eine für die Moderne typische Binarität auf. Beide waren für sich genommen legitim, doch Vermischungen wurden unstatthaft. Reinheit konnte nur erlangen, wer im öffentlichen Amt Privatinteressen ausschloss. Umgekehrt war jede Vermischung unsauber und bedeutete Korruption. Bratsis verweist auf Mary Douglas und betont, dass das moderne Denken jede Form der Vermengung von Kategorien als Verschmutzung betrachtete – eine Verschmutzung, die im politischen Raum in unserem Fall als moralischer Verfall aufgefasst wurde.³⁴

Die Einhaltung der Grenzen zwischen den einzelnen Sphären war damit nicht allein eine Frage effektiver Amtsführung, sondern eine moralische Angelegenheit. Dies liegt daran, dass jeder Sphäre genau ein Normensystem zugeordnet wurde. Das moralische Urteil konnte also nicht mehr ambivalent ausfallen, wie noch in der Vormoderne. Das scheint wohlgeordnet, logisch und erstrebenswert. Freilich musste der Anspruch auf moralische Eindeutigkeit und Reinheit scheitern.

Die Gründe für das Scheitern sind vielfältig. Zum einen vertragen sich die Realitäten der politischen Organisation nicht mit der strikten Sphärentrennung. Politik im Sinne der Suche nach Mehrheiten oder Machtausübung beruhte und beruht auch in modernen Gesellschaften unter anderem auf persönlichen Verbindungen, informellem Austausch, auf Gegenseitigkeit, Patronage und Klientelismus. Die politische Praxis umfasste weiterhin in unterschiedlichem Maß Begünstigung von Einzelpersonen oder von Gruppen. Es handelt sich keineswegs um vormoderne Praktiken, also der Moderne wesensfremde postfeudale Überbleibsel. Vielmehr entwickelten sich im 19. Jahrhundert spezifisch moderne Formen politischer Patronage.³⁵

Dazu gehört beispielsweise die „radikale“ Patronage der liberalen Eliten in der französischen Dritten Republik. Dabei handelte es sich um gezielte Begünstigung von Wählern, die sich zu politischen Idealen der *ra-*

³³ Vgl. den Aufsatz von *Moritz Isenmann* in diesem Band.

³⁴ *Bratsis, Construction*, 14–15; Verweise auf *Douglas, Purity*.

³⁵ Ausführlich hierzu *Engels, Geschichte*, Kap. 3; im deutsch-französischen Vergleich für das frühe 20. Jahrhundert *Köhler/Bour, Recommandations*, sowie zahlreiche weitere Beiträge in *Monier/Dard/Engels, Patronage*. Anderer Ansicht *Reinhard, Nase*.

dicaux bekannten – und damit übrigens auch zu Werten wie Chancengleichheit, Meritokratie, Trennung von Staat und Kirche und ähnlichem.³⁶

Ein völlig neues Phänomen moderner Mikropolitik ist die Organisationspatronage.³⁷ Damit ist gemeint, dass moderne politische Organisationen wie Parteien, Verbände und Gewerkschaften, aber auch Organisationen wie Freimaurerlogen unter anderem auch als „Begünstigungsmaschinen“ für ihre Mitglieder oder Anhänger funktionieren. Spätestens seit der Wende zum 20. Jahrhundert ist die Praxis in nahezu allen europäischen Ländern verbreitet³⁸, Parteigänger mit (meist staatlichen) Resourcen wie etwa Ämtern zu versorgen. In den USA ist diese Vorgehensweise bereits seit der Ära von Präsident Jackson in den 1830er Jahren aufgekommen.³⁹ Im Unterschied zu den Prinzipien der *Face-to-Face*-Gesellschaft in der Frühen Neuzeit wird Begünstigung hier nicht auf der Basis von Personenvertrauen, sondern von Vertrauen in Institutionen bzw. Systeme gewährt.⁴⁰

Durch die Sphärentrennung entstehen außerdem erst Probleme, die nur durch das Verletzen von Grenzen gelöst werden können. Eines der politisch bedeutsamsten ist wohl die Trennung zwischen Politik und Privatwirtschaft in einer Ära stürmischer Industrialisierung. Je höher die Investitionsvolumina wurden, umso folgenreicher waren staatliche Rahmensetzungen für das Wirtschaften. Umgekehrt ist wirtschaftliches Wohlergehen seit dem 19. Jahrhundert immer bedeutsamer geworden, um den Erfolg von Regierungstätigkeit zu messen – bis hin zu Wahlen, die gelegentlich hauptsächlich aufgrund wirtschaftlicher Parameter gewonnen oder verloren werden. Die modernen Industriegesellschaften brauchen für ihre Entwicklung einen engen Austausch zwischen Wirtschaft und Politik. In der Gegenwart kommt dieses Dilemma darin zum Ausdruck, dass einerseits das geringe Engagement von Unternehmern in Parteien und Parlamenten beklagt wird, enge persönliche Kontakte und Lobbyismus jedoch regelmäßig in der Kritik stehen.

Den liberal geprägten Gesellschaften des frühen 19. Jahrhunderts fehlten zunächst Foren, um das Zusammenspiel von wirtschaftlichen und politischen Eliten zu organisieren. Ab der Jahrhundertmitte entwickelten

³⁶ *Monier*, Democratic Patronage; *Monier*, Politique.

³⁷ *Engels*, Geschichte, 142–150; *Engels*, Modernisation; vgl. auch *Kirner*, Politik.

³⁸ Vgl. etwa die eindrückliche Fallstudie zur Patronage der Sozialisten in Marseille in der Zwischenkriegszeit bei *Levy*, Clientelism. Interessant sind hier die Übergänge zwischen Prinzipien der *Face to Face*-Gesellschaft und anonymisierter Parteipatronage.

³⁹ *Pessen*, Corruption; vgl. auch *Arnold*, Democracy.

⁴⁰ Der Klassiker hierzu: *Luhmann*, Vertrauen.

sich über mehrere Vorstufen Formen des professionellen Lobbyismus. Auch Wahlkämpfe wurden, dort wo es sie gab, ab der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht zuletzt mit wirtschaftspolitischen Versprechungen geführt – etwa wenn Unternehmer sich zur Wahl stellten und den Wählern die Schaffung von Arbeitsplätzen im Stimmbezirk versprachen.⁴¹ Zahlreiche Skandale belegen außerdem, dass Unternehmer und Unternehmen zum Teil erfolgreich versuchten, führende Politiker zu bestechen.⁴²

Solche Praktiken waren verbreitet und mitunter unverzichtbar für das Funktionieren moderner Gesellschaften. Zugleich waren sie potenziell korrupt: Sobald sie beschrieben wurden, musste man sie aufgrund des modernen Normenengpasses als Übertretung, als unrein und damit als korrupt bezeichnen. Die moderne Sphärentrennung hatte also nur theoretisch und nur scheinbar Klarheit geschaffen und Normenkonflikte ausgeräumt. Tatsächlich stellten sich die Normkonflikte nun in noch größerer Schärfe als in der Vormoderne, weil öffentliche Amtsträger nicht gemäß dem aufgestellten Ideal handeln konnten. Die Strategie zur Vermeidung von Kritik war die Heimlichkeit, das Beschweigen oder Dementieren dieser Praktiken.

Mit ihrer Sphärentrennung haben sich die modernen Gesellschaften gleichsam selbst gefangen genommen. Denn die Praktiken der Grenzüberschreitung blieben nicht unentdeckt – interessanterweise gehörten insbesondere in Italien zentrale Figuren des Patronagesystems im „Trasformismo“ zwischen ca. 1880 und 1920 zu dessen größten öffentlichen Kritikern – dies war übrigens eine eklatante Verletzung des Prinzips, konsistent zu handeln.⁴³ Die Folgen ähneln dem, was Bauman und Latour beschreiben: Moderne Gesellschaften sind ununterbrochen damit beschäftigt, die unreinen Phänomene zu kategorisieren und das Ideal durch Beschäftigung mit dem Pathologischen zu bestimmen. Im politischen Bereich heißt das: Sie sind unermüdlich mit dem Kampf gegen Korruption beschäftigt, ohne ihn je gewinnen zu können. Die Folgen sind dramatisch: Denn damit werden Zweifel am politischen Gemeinwesen gesäht, Zweifel an der Moral ganzer Gesellschaften. Individuelle Untugend, wie in den vormodernen Korruptionsdebatten, wird tendenziell abgelöst durch die Auffassung systemischer Unzulänglichkeit. Damit wird Politik tendenziell delegitimiert – im 19. Jahrhundert waren vor allem die liberalen politischen Systeme Opfer dieses Mechanismus, denen auch

⁴¹ Vgl. hierzu die kurz vor der Publikation stehende Doktorarbeit von Christian Ebhardt.

⁴² *Monier*, Corruption; *Bösch*, Öffentliche Geheimnisse; *Mollier*, Scandale; *Magri*, Ladri di Roma.

⁴³ Mehrere Beispiele, darunter Francesco de Sanctis, bei *Musella*, Individui.

wegen ihrer chronischen Korruptionsanfälligkeit im frühen 20. Jahrhundert autoritäre Staatsmodelle gegenübergestellt wurden.

Nach den katastrophalen Erfahrungen mit den Diktaturen, die das Problem im Übrigen natürlich nicht lösen konnten, sondern es eher noch verschärften, gibt es gegenwärtig einen Trend dahin, Politik an sich als schmutziges Geschäft, als permanente Grenzverletzung, als unmoralisch und korrupt zu betrachten.⁴⁴ Die moderne Illusion, man könne der Normenkonkurrenz entkommen, führt also zur Akzentuierung von Normverstößen und potenziell zur permanenten Delegitimierung politischer Praxis.

V. Beispiel 2: Hilfsnormen in der Wirtschafts-Ethik

In der europäischen Moderne trat neben die drei für die Frühnezeit charakteristischen Systeme religiöser, sozialer und gemeinwohlorientierter Normen mindestens ein weiterer Bereich, nämlich derjenige der Wirtschaft. Man könnte von kapitalistisch orientierten Normen oder von Wirtschaftsnormen sprechen. Wirtschaftliches Handeln wurde *funktional* bzw. *organisatorisch* von anderen Bereichen separiert: Der Betrieb trennte sich vom Haushalt ab (Max Weber)⁴⁵; das öffentliche Amt durfte nicht mehr „als Betrieb“ geführt werden; der Betrieb war kein Teil öffentlicher Verwaltung mehr.⁴⁶ Auch im Bereich der Handlungsnormen sprechen die modernen europäischen Gesellschaften dem Wirtschaften seit der Sattelzeit Eigenständigkeit zu. Insbesondere wurde seit Aufklärung und Liberalismus die Wirtschaft aus dem Zusammenhang mit der sozialen und politischen Tugendlehre herausgelöst. Die auf Aristoteles zurückgeführte Einheit von Normen für wirtschaftliches, soziales und politisches Handeln zerbrach.⁴⁷

Für maßgebliche Theoretiker seit Bernard Mandeville und Adam Smith ist tugendhaftes Handeln von Unternehmern zwar ein Problem, aber ein nachgelagertes im Sinne eines Reparaturbetriebs. Denn Mandeville und Smith nahmen den *homo oeconomicus* im Unterschied zur vormodernen Lehre als gegeben hin. Mandeville beschrieb zu Beginn des 18. Jahrhunderts in seiner „Bienenfabel“ „private Laster“ in positivem Licht.⁴⁸ Die liberalen Ökonomen formulierten die bis heute im westlichen Kapitalismus gültige Grundüberzeugung, dass individuelles Gewinnstreben unter

⁴⁴ Zu den Diktaturen Engels, Geschichte, Kap. 9.

⁴⁵ Weber, Vorbemerkung.

⁴⁶ Vgl. Klaveren, Erscheinung, 292.

⁴⁷ Seifer, Ökonomie.

⁴⁸ Schulze, Gemeinnutz, 604–606; Mandeville, Fable; Goldsmith, Vices.

fairen Marktbedingungen zumindest als Teil der menschlichen Natur akzeptiert werden muss. Und sie forderten dazu auf, die Kräfte des egoistischen Gewinninteresses zu nutzen und nicht durch Tugendlehren abzuwürgen. Gemeinwohlorientierung war hier zunächst nicht vorgesehen. Wirtschaftswissenschaftler postulieren bis heute zumindest als Ausgangspunkt die Kombination von Gewinnstreben und fairen Marktbedingungen als Grundlage wirtschaftlichen Handelns.⁴⁹

Der neoliberalen Ökonom Milton Friedman hat dieses Prinzip auf den Punkt gebracht. Für ihn ist die Maximierung des Profits der einzige Unternehmenszweck, und allein daraus ließen sich Normen für das wirtschaftliche Handeln ableiten; hierauf beschränke sich im Übrigen auch die soziale Verantwortung von Unternehmen. Doch nur wenige Ökonomen halten dies für moralisch befriedigend, zumal eine auf das Profitstreben reduzierte Haltung auf Dauer den Kapitalismus selbst bedroht: Dies führt häufig zum ungebremsten Ansteigen von sozialen Konflikten, Armut und Kriminalität.⁵⁰ Gewinnstreben als die zentrale, reine Norm des Wirtschaftssektors beansprucht zwar absolute Priorität, aber sie muss durch sekundäre Normen abgedeckt werden. So setzt unmittelbar der moralische Reparaturbetrieb ein; dies ist das Geschäft, das wir heute als Wirtschaftsethik oder CSR (Corporate Social Responsibility) bezeichnen.⁵¹

Doch schon die Klassiker bemühten sich um eine nachlaufende Rechtfertigung mittels gemeinwohlorientierter Normen, also jener Normen, die für das unternehmerische Handeln im Kern nicht mehr entscheidend erschienen. Mandeville formulierte als Erster den Zusammenhang von Laster und Gemeinwohl in der Wirtschaft: Auch wenn jeder hier nur seinem privaten Nutzen nachjage, vielleicht sogar getrieben vom Geiz und in betrügerischer Absicht, so komme dies doch in der Summe der gemeinsamen Ökonomie zugute. Die privaten Laster seien letztlich „*publick benefits*“, wie es im Untertitel von Mandevilles Schrift heißt.⁵² Ähnlich argumentierte auch Smith in seiner Metapher von der „unsichtbaren Hand“ in der *Inquiry into the Wealth of Nations*. Zwar verfolgten die einzelnen Menschen in der Regel egoistische Ziele. Doch eine unsichtbare Hand leite sie in ihrer Gesamtheit, so dass das Gemeinwohl befördert werde, und zwar *entgegen* den selbstbezogenen Intentionen der einzelnen ökonomischen Akteure. Wenn jeder nach größtmöglicher Produktivität strebe, erhöhe sich für alle die Rendite.⁵³ Dieser zweite Teil des liberalen Argu-

⁴⁹ Karmasin/Litschka, Wirtschaftsethik, Kap. 2.

⁵⁰ Siehe hierzu Berghoff, Unternehmensgeschichte, 163.

⁵¹ Carroll, Responsibility.

⁵² Mandeville, Fable.

⁵³ Smith, Inquiry, Chapter 2.

ments versucht gewissermaßen dialektisch die Entfesselung des Egoismus als Leitnorm im Bereich Wirtschaft zu versöhnen mit der Leitnorm des Gemeinwohls, welches in der politischen Sphäre weiterhin Gültigkeit hat. Nur so konnten Smith und seine Nachfolger vom Staat bzw. von der Politik fordern, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine eigenständige Sphäre der Wirtschaft zu schaffen – bei Smith hieß das konkret Abschaffung von Privilegien, Monopolen, Marktzugangsbeschränkungen, Subventionen, Preisregulierungen etc. – Eingriffe in das Wirtschaftsleben, die er interessanterweise in moderner Manier als „Korruption“ bezeichnete, weil sie Verunreinigungen der wirtschaftlichen Normen waren.⁵⁴

Schon die frühen Liberalen waren sich also bewusst, dass ein Kapitalismus, in dem ausschließlich die Norm der Gewinnmaximierung herrschte, moralisch defizitär war. Dies war eine Folge der Erkenntnis, dass die Wirtschaft andere Bereiche außerhalb ihrer selbst beeinflusste. Der Privatwirtschaft wird nicht ohne Grund spätestens seit der Hochindustrialisierung unterstellt, dass sie über die ihr zugewiesene Sphäre hinaus Folgen für das gesamte menschliche Leben hat, gewissermaßen systemwidrig übergriffig wird auf Bereiche, in denen andere Normensysteme herrschen – auf die Politik, auf das Privatleben der Menschen, auch auf Kunst und Religion.

Dies machte es notwendig, weitere Normen, Zusatznormen, für den wirtschaftlichen Handlungsbereich zu formulieren. Das bezeichnen wir heute als Wirtschaftsethik. Eine zentrale Behauptung der Wirtschaftsethik besagt, die Gewinnerzielung müsse möglichst wenig zu Lasten anderer Normen, wie Mitmenschlichkeit, Menschenrechten und neuerdings auch Umweltschutz, gehen.⁵⁵

Wirtschaftsethische Überlegungen finden sich auf unterschiedlichen Ebenen. Die Ordnungsethik ist das Normengerüst, das der Wirtschaftsverfassung einer Gesellschaft zugrunde liegt. Hier sind Normen angesiedelt, wie die Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums, und der Smithsche Grundsatz, dass der Markt fair geregelt werden müsse. Die zweite Ebene betrifft das Handeln von Unternehmen, die aus moralischen Erwägungen bestimmte Geschäftsmodelle verfolgen oder vermeiden sollten. Schließlich bezieht sich Unternehmensethik auch auf das individuelle Handeln einzelner Akteure.⁵⁶

⁵⁴ Hill, Adam Smith, 644–649.

⁵⁵ Einige historische Beiträge in *Engels/Fahrmeir/Monier/Dard*, Krumme Touren.

⁵⁶ Karmasin/Litschka, Wirtschaftsethik, 27; Homann/Lütge, Wirtschaftsethik; Herold: Wirtschaftsethik.

Ein klassisches Anwendungsfeld der Wirtschaftsethik betrifft das Verhältnis von Unternehmern zu ihren Mitarbeitern. Wird dies ausschließlich nach den Regeln gewinnorientierten Wirtschaftens, den Regeln der Lohnarbeit bestimmt, so wird es nicht selten als unmoralisch qualifiziert. Das liegt daran, dass diese Beziehungen sozialer Natur sind, vor allem in kleinen und mittleren Betrieben. Es sind mithin Beziehungen, die durch soziale oder auch religiöse Normen geregelt sein sollten: durch Grundsätze der Mitmenschlichkeit, der christlichen Nächstenliebe, durch Anstand oder patriarchalisches Fürsorgeempfinden. Solche sozialen und religiösen Normen zielen darauf ab, das Hierarchiegefälle ungleicher sozialer Beziehungen mittels Zusatznormen abzufedern, etwa Abhängigkeiten des Schwächeren vom Stärkeren dadurch abzumildern, dass vom Stärkeren Fürsorge – also eine soziale Norm – verlangt wird.

Zu diesem Thema gibt es eine ganze Reihe von Beispielen aus der Früh- und Hochindustrialisierung: Unternehmer, die sich dazu bekannten, gleichsam „freiwillig“ ihren Mitarbeitern Zusatzleistungen zu gewähren⁵⁷ oder Unternehmer, die sich als Patriarchen verstanden und auch das soziale Leben ihrer Mitarbeiter zu bestimmen suchten.⁵⁸

Ein anderes Beispiel sind unternehmerische Entscheidungen, die durch gemeinwohlorientierte Normen beeinflusst werden. So bekannte sich die Firma Krupp im frühen 20. Jahrhundert dazu, nur im nationalen Interesse Deutschlands produzieren zu wollen. Einerseits sah sich Krupp immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, Waffen an ausländische Mächte zu liefern. Andererseits inszenierte Friedrich Alfred Krupp den Verzicht auf Beteiligung an einer britischen Firma als patriotische Tat.⁵⁹

Wirtschaft ohne zusätzliche Ethik erweist sich als angreifbar – Wirtschaft mit Ethik allerdings auch. Denn die Kritiker können in *jedem* Fall ein Defizit an Moral ausmachen, schlicht weil die sozialen, religiösen oder gemeinwohlorientierten Zusatzwerte im wirtschaftlichen Handeln nicht dominieren, sondern sekundär bleiben. Ähnlich wie im Bereich der Politik finden wir also eine Situation vor, in der das Streben nach klaren Kategorien und eindeutigen Handlungsanweisungen letztlich scheitert und in einem unaufhebbaren Normenwiderspruch endet. Auch diese Variante der Normenkonkurrenz lässt die modernen Menschen an der Moderne zweifeln.

Damit lässt sich folgendes Fazit ziehen: Normenkonkurrenz ist keineswegs ein frühneuzeitliches Phänomen, auch strukturell angelegte Norm-

⁵⁷ *Hielscher/Beckmann*, Social Entrepreneurship.

⁵⁸ Vgl. etwa die betriebliche Kultur beim Instrumentenbauer Hohner in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts *Berghoff*, Unternehmensgeschichte, 155–157.

⁵⁹ *Epkenhans*, Krupp.

konflikte prägen die Moderne wie auch die Vormoderne. Doch die Grundlagen unterscheiden sich enorm. Moderne Gesellschaften sind durchaus von dem Ideal besessen, klare Grenzen zwischen Handlungs- und Gel tungsbereichen zu ziehen und eindeutige Normvorschriften anzuwenden. Dieses Vorhaben, ein sicherlich nicht zweitrangiger Bestandteil des Projekts der Moderne, kollidiert freilich mit der Lebenswirklichkeit der aufs engste verflochtenen Lebensbereiche und mit dem individuellen Streben nach moralischer Konsistenz. Moderne Gesellschaften kämpfen daher beständig mit einem Zustand, den sie als moralisch defizitär empfinden müssen. Dabei gelingt es in einigen Fällen, Zusatznormen zu etablieren, die – unter Wahrung der Hauptnormen – moralische Reparaturbetriebe vorstellen. Freilich sind derartige Arrangements stets höchst umstritten und damit prekär.

Normenkonkurrenz als Konzept historischer Forschung

Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne¹

Von *Hillard von Thiessen*

I. Normen und menschliches Handeln

Der Begriff „Normenkonkurrenz“ entstammt der Rechtswissenschaft. Er umschreibt eine Konstellation, in der mehrere Rechtsnormen für denselben Sachverhalt zur Anwendung kommen können. Sehen diese Rechtsnormen sich widersprechende Rechtsfolgen vor, spricht man von „Normenkollision“.² Weitet man den Begriff der Norm aus und versteht hierunter nicht nur Rechtsvorschriften, sondern allgemeiner und dem soziologischen Verständnis entsprechend Erwartungen an menschliches Handeln, so kommt ein Tableau von Normen unterschiedlicher Provenienz und Reichweite in den Blick, in dem Normenkonkurrenz eine kontinuierliche Alltagserfahrung darstellt. Rechtsnormen, Handlungserwartungen des sozialen Umfelds, religiöse Handlungsweisen und ethisch begründete Verhaltensrichtlinien stehen nebeneinander und legen mitunter für eine Situation ganz unterschiedliche Handlungsoptionen nahe. Normativ eindeutig zu handeln ist also kaum möglich, es sei denn, man setzt die Existenz eines einzigen, universalen und widerspruchsfreien Normensystems voraus.

Menschliche Gesellschaften sind laut Heinrich Popitz nur normativ konstruiert vorstellbar. Er argumentiert, der Mensch sei als soziales Wesen in jeder sozialen Formation auf einen Grundkonsens über einen gemeinsamen Normenhorizont angewiesen. Dieser Konsens lässt es zu, dass Menschen „sich mit einiger Sicherheit und Dauerhaftigkeit aufeinander einstellen“ können.³ Folglich ist menschliches Handeln immer dann, wenn es in irgendeiner Weise in Interaktion erfolgt, mit Normen verbun-

¹ Für Korrekturen und Hinweise danke ich Sophie Große, Jan-Hendrik Hütten, Arne Karsten, Anne-Dore Neumann, Patrick Schmidt und Anne Vater.

² Gröpl, Staatsrecht I, 33; Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 166.

³ Popitz, Soziale Normen, 64; vgl. auch: Hoffmann, Normenkonflikte, 4.

den, ohne von diesen vollkommen gesteuert zu werden. Normen sind teilweise durch Sozialisation oder Erziehung in den Habitus übergegangen⁴, sie werden aber auch bewusst von Akteuren zur Legitimation ihres Handelns und zur Durchsetzung ihrer Interessen eingesetzt.⁵ Weil Normen auf einem Gruppenkonsens beruhen und ihre Befolgung daher Vorteile verspricht, ihre Übertretung hingegen Sanktionen befürchten lässt, ist es für Akteure, die ihre Interessen verfolgen oder Bedürfnissen nachgehen, angezeigt, sie bei ihren Handlungentscheidungen zu berücksichtigen.⁶ Insoweit sind Normen in menschlichen Gesellschaften ubiquitär. Das wird gerade im Fall von Normübertretungen deutlich: Wer Tabus bricht, tut dies entweder heimlich oder demonstrativ. In beiden Fällen wird deviantes Handeln von Normen mitbestimmt: Im ersten Fall veranlasst die äußere Anerkennung der Norm oder die Furcht vor Bestrafung zum Handeln im Verborgenen, im zweiten Fall dient die demonstrative Normübertretung – sofern sie keinen Akt gesellschaftlicher Selbstmarginalisierung darstellt⁷ – der Kritik an der Norm, die entweder zu Bestätigung, Unterhöhlung oder Veränderung hergebrachter Handlungserwartungen führt.⁸ Normen unterliegen folglich Wandlungsprozessen; sie können bestätigt, verändert, abgeschwächt oder verworfen werden. Sie sind Teil der kulturellen Struktur, die nicht nur einfach „einsozialisiert“ wird, sondern auch durch Handlung der Akteure stets wieder aktualisiert und erneuert werden muss oder eben verändert wird.⁹

Wenn Normen konstitutiv für das menschliche Handeln sind und Wandlungsprozessen unterliegen, dann ist ihre Geschichte für dezentrirende historiographische Ansätze, die von Akteuren und ihren Handlungsräumen ausgehen¹⁰, von hoher Relevanz. Im Folgenden werde ich – nach einer Sichtung der Forschung zur Geschichte der Normen in der Frühen Neuzeit – ein Modell vorstellen, das den Normenhorizont von Ak-

⁴ *Droste*, Habitus, 98; *Gukenbiehl/Scherr*, Art. Handeln, soziales, 102 f.

⁵ Normen determinieren folglich menschliches Handeln nicht vollumfänglich und haben keine objektive Eigenexistenz als „soziale Tatbestände“. Sie werden von Akteuren nicht nur mechanisch – habituell – befolgt, sondern auch mehr oder weniger bewusst aufgegriffen und genutzt, wie Anthony Giddens betont: „Strukturelle Zwänge entfalten ihre Wirkung immer durch die Motive und Gründe der Handelnden hindurch“. *Giddens*, Konstitution, 366.

⁶ Zur Bindung von Verhaltensstrategien an positive soziale Werte als Ausdruck von Imagepflege: *Goffman*, Interaktionsrituale, 10.

⁷ *van Dülmen*, Wider die Ehre, 27 und 32–34.

⁸ *Droste*, Habitus, 109 f.; *Peuckert*, Art. Norm, soziale, 215.

⁹ Vgl. zum Verhältnis von Prozess und Struktur in kulturgeschichtlicher Perspektive: *Landwehr*, Diskurs, 100–102; *Rohe*, Kultur, 338.

¹⁰ *Davis*, Dezentrierende Geschichtsschreibung, 145.

teuren vermisst. Nach der Dekonstruktion der großen Meistererzählungen und ihrer teleologischen Grundannahmen, namentlich der von der Rationalisierung der westlich-europäischen Welt, sollte, um einem jüngst formulierten Appell von Barbara Stollberg-Rilinger beizupflichten, nicht grundsätzlich jedes Prozessmodell verworfen werden. Untersucht man historischen Wandel in akteurszentrierter Perspektive und verbindet man auf diese Weise Makro- und Mikroperspektive miteinander, lassen sich Wandlungsprozesse genauer und ergebnisoffener darstellen.¹¹ Darüber hinaus lohnt es sich auch weiterhin, Debatten über Epocheneinteilungen zu führen und nach Charakteristika von Epochen zu fragen, ohne damit Epochengrenzen zu essentialisieren und zu zementieren.¹² In diesem Sinne dient dieser Aufsatz auch dazu, ein auf die Frühe Neuzeit, teilweise unter Einschluss des späten Mittelalters, zugeschnittenes Modell eines epochenspezifischen Normenhorizonts zu entwickeln. Damit verbunden ist die Annahme, dass die Sattelzeit im Übergang zur Moderne gerade im Hinblick auf die Geschichte der Normensysteme ein Zeitraum fundamentalen Wandels war.¹³

II. Entwürfe einer Geschichte der Normen in der Frühen Neuzeit

Dass die Frühe Neuzeit ein ausgeprägt normatives Zeitalter gewesen sei, war für Jahrzehnte geradezu ein Gemeinplatz der historischen Forschung. Namentlich Gerhard Oestreichs Konzept der Sozialdisziplinierung wurde intensiv rezipiert. Ausgehend von Max Webers Rationalisierungsparadigma, sah er in der umfassenden Disziplinierung aller Le-

¹¹ *Stollberg-Rilinger*, Frühe Neuzeit, 3 f. Die Autorin plädiert für einen neuen Anlauf zur Erklärung historischen Wandels, der sich nicht mit der Dekonstruktion der alten Meistererzählungen begnügt: „Es ist die Rede von der ‚Max-Weber-Falle‘, man erhebt den Vorwurf der Teleologie, des Eurozentrismus und der linearen Fortschrittszählung. Ich habe aber den Eindruck, dass man dabei Gefahr läuft, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Nicht jedes Prozessmodell ist teleologisch oder kausal-mechanistisch. Man kann auf Prozesskategorien gar nicht verzichten, wenn man sich nicht jeder Erklärungschance, jeder Einsicht in strukturelle Zusammenhänge begeben will. Es reicht nicht aus, die traditionellen Modelle zu entzaubern, d.h. als fortschrittsfixierte, identifikationsstiftende und anachronistische Narrative zu entlarven.“ Vgl. auch das in diesem Band vorgestellte Modell der Intersektionalität von *Birgit Emich*, das sich ebenfalls in akteurszentrierter Perspektive der Verbindung der Makro- und Mikroperspektive widmet.

¹² Dass diese Debatten nach wie vor aktuell und fruchtbar sind, zeigen u.a. zwei jüngst erschienene Sammelbände: *Neuhaus* (Hrsg.), Frühe Neuzeit; *Höfele/Müller/Oesterreicher* (Hrsg.), Frühe Neuzeit.

¹³ Siehe hierzu den Aufsatz von *Jens Ivo Engels* in diesem Band.

bensbereiche „das politische und soziale Ergebnis des monarchischen Absolutismus“. Dabei seien in der „zuchtvoll-pädagogische[n] Zeit“ des 16. bis 18. Jahrhunderts insbesondere die unteren Schichten zu einem disziplinierten, von Selbstbeherrschung geprägten Leben erzogen und schließlich habituell disponiert worden. Zunächst über Fremddisziplinierung von oben, dann mittels Selbstdisziplinierung der einzelnen Menschen seien einheitliche Untertanenverbände entstanden.¹⁴ Aufbauend auf Oestreichs Paradigma entwickelte sich einerseits eine intensive Policey-Forschung, die der staatlichen Gesetzgebung zumindest auf lange Sicht einen verändernden Effekt auf die Verhaltensspielräume von Akteuren in der Frühen Neuzeit zuschrieb.¹⁵ Andererseits hatten Untersuchungen Konjunktur, die von einer regelrechten Kolonialisierung der Lebenswelten der breiten Masse der Untertanen durch Ordnungsvorstellungen der Elite ausgingen. Dabei wurde die Verdrängung einer zunächst noch „widerspenstigen“ Volkskultur durch die Elitenkultur diagnostiziert.¹⁶

Auf dem Paradigma der Sozialdisziplinierung baute das Modell der „Konfessionalisierung“ von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling auf. Ausgehend von Überlegungen Ernst Walter Zeedens¹⁷, sahen sie die Bildung konfessioneller Großgruppen nach der Reformation als entscheidenden Motor der Verhaltensdisziplinierung an. Disziplinierung nach innen – zunächst des Kirchenpersonals, dann der Masse der Gläubigen – und Abgrenzung nach außen habe die Identität der Konfessionsangehörigen verändert und vereinheitlicht. Auch das Konfessionalisierungsparadigma geht somit von einem Übergang von Fremd- zu Selbstdisziplinierung aus und versteht diesen Prozess als nicht intendierte Modernisierung.¹⁸ Zeitlich verorteten Reinhard und Schilling die Konfessionalisierung bzw. das konfessionelle Zeitalter zunächst von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg. Doch erschien beiden dieser Zeitraum bald zu kurz bemessen, um den Prozess langfristiger kultureller Veränderung hin zum Ausbau distinkter konfessionell geprägter Kulturen zu erfassen. Sie weiteten ihn daher bis in das frühe

¹⁴ Oestreich, Strukturprobleme, passim und 337 (erstes Zitat) sowie 342 (zweites Zitat). Vgl. auch Krüger, Policey.

¹⁵ Vgl. den Sammelband *Härter* (Hrsg.), Policey.

¹⁶ Paradigmatisch: *Muchembled*, Kultur; *Schindler*, Leute.

¹⁷ Zeeden, Grundlagen.

¹⁸ Stellvertretend für die Forschungen der beiden Autoren sollen hier zwei grundlegende Aufsätze genannt werden: Reinhard, Zwang; Schilling, Konfessionalisierung von Kirche. Vgl. zum Konfessionalisierungsparadigma außerdem: Ehrenpreis/Lotz-Heumann, Reformation, v. a. 62–79; Brockmann/Weiß (Hrsg.), Konfessionalisierungsparadigma.

18. Jahrhundert aus. Damit avancierte die Epoche der Konfessionalisierung gewissermaßen zur knapp 200 Jahre währenden Kernzeit der Frühen Neuzeit.¹⁹

Einen anderen, ebenfalls auf die Frühe Neuzeit zugeschnittenen Entwurf in normengeschichtlicher Perspektive legte Heinrich Lutz 1975 vor. Er unterschied drei Normensysteme, die jeweils charakteristisch für einen Teilabschnitt der Frühmoderne gewesen seien. Dabei unterschied er zwei normative Ebenen, und zwar „makronormative Programme“, die, jeweils von einem Zentrum ausgehend, gezielt und mit universalem Anspruch medial verbreitet worden seien, und „Mikronormen“. Letztere beträfen die Ebene der sich nur allmählich wandelnden Lebensformen und Strukturen. Beide Ebenen, so Lutz, beeinflussten sich gegenseitig. Im Gegensatz zum historiographischen Trend in jener Zeit sah er also keine reinen *top-down*-Prozesse am Werk. Vielmehr integrierte er Rückwirkungen von den Mikronormen auf die makronormativen Zentren in sein Modell.²⁰ Die drei Phasen sind nach Lutz durch eine jeweils charakteristische Auseinandersetzung mit der christlichen Normenwelt gekennzeichnet. In jeder Phase habe ein bestimmtes Normensystem dominiert, „das in Form eines bewußten, entwickelten Programms auftritt, den Anspruch auf Gültigkeit für alle Lebensbereiche erhebt und in allen Teilen Europas – mutatis mutandis – zur Geltung kommt“²¹. Das für die Zeit um 1500 bestimmende Normensystem der Renaissance sei durch das humanistische Postulat der Verbesserung der Welt angetrieben worden.²² Im nachfolgenden konfessionellen Zeitalter habe das religiöse, in konfessionelle Varianten aufgespaltene Normensystem dominiert. Doch der Kampf zwischen den drei konfessionell-normativen Zentren mit jeweils universalen Geltungsansprüchen habe schließlich die Glaubwürdigkeit der theologisch bestimmten Normen untergraben. Damit sei der Weg für die Entfaltung des dritten Normensystems frei gewesen, der weltverbessern den und kosmopolitischen Aufklärung. Dieses sei nun erstmals nicht mehr primär von christlichen Normen, sondern von den modernen Naturwissenschaften getragen worden.

Auch wenn im Modell von Lutz in jeder Phase ein bestimmtes Normensystem vorherrschte, so ist für ihn die Frühe Neuzeit doch in besonderer Weise von Konflikten zwischen Normen geprägt. In der Sicht der Zeitgenossen aber habe bis zum frühen 18. Jahrhundert nur ein einheit-

¹⁹ Reinhard, Was ist katholische Konfessionalisierung; Schilling, Nation, 89.

²⁰ Lutz, Normen, 167–169.

²¹ Lutz, Normen, 167.

²² Lutz, Normen, 170.

liches, dem Willen Gottes entsprechendes Normensystem Legitimität beanspruchen können. Doch faktisch sei diese geforderte normative Eindeutigkeit längst durch die Ausdifferenzierung neuer Normensysteme herausgefordert worden. Die Logiken sozialen Handelns, wirtschaftliche Interessen und die Herausbildung einer Sphäre staatlichen Handelns seien zunehmend nicht mehr unter dem Dach der gottgewollten Normenordnung zu halten gewesen.²³

Das Modell von Lutz bietet etliche Anregungen zu Themen, welche die historische Forschung zum Teil erst viel später aufgegriffen hat. Das betrifft etwa die Folgen und das Ausmaß der Ausdifferenzierung verschiedener Teilsysteme bzw. Felder der Gesellschaft – Religion, Wirtschaft, Recht, Staat, Sozialbeziehungen etc. – und damit auch unterschiedlicher Normensysteme. Diesen Feldern fehlte es aber noch, wie weiter unten erläutert wird, an Autonomie und klaren Abgrenzungen gegeneinander.²⁴ Ein weiterer von Lutz aufgegriffener Punkt ist die Spannung zwischen „makronormativen Programmen“ und Mikronormen. Dass von der Normensetzung durch zentrale Instanzen nicht auf die Durchsetzung dieser Normen zu schließen ist, stellt eine in der Frühneuzeitforschung mittlerweile fest etablierte Erkenntnis dar. Mikrostudien zur Konfessionalisierung²⁵, zur Durchsetzung der guten Policey²⁶ und zu Kriminalität und Devianz²⁷ haben gezeigt, dass zwischen den eingeforderten Normen von Kirche und Staat und dem tatsächlichen Handeln frühneuzeitlicher Akteure eine weit größere Kluft bestand, als die Sozialdisziplinierungs- und Konfessionalisierungsforschung ursprünglich angenommen bzw. thematisiert hatte. Die Geschichte der frühneuzeitlichen Disziplinierung wurde daher zunehmend als die ihres Scheiterns betrachtet. Verändernde Aneignung und abwandelnde Kreativität der Untertanen und Gläubigen schliffen die Disziplinierungsprogramme der Zentren in dieser Perspektive regelrecht ab: Normen, so der Tenor, seien durch Praktiken selektiv übernommen, verändert, verwässert, unterhöhlt oder ignoriert, im Einzelfall sogar offen bekämpft worden. Untersuchungen, die sich der Konfessionalisierung in lokaler Akteursperspektive widmeten, fanden statt konfessionell disziplinierter Identitätsgemeinschaften Akteure vor, die sich aus einem mitunter als Markt beschriebenen Feld konkurrierender

²³ Lutz, Normen, 170–179.

²⁴ Krischer, Souveränität, 5.

²⁵ Fätkenheuer, Lebenswelt; Forster, Counter-Reformation; Holzem, Religion; v. Thiessen, Kapuziner.

²⁶ Härter (Hrsg.), Policey; Holenstein, „Gute Policey“; Iseli, „Bonne Police“; Landwehr, Policey.

²⁷ Zusammenfassend: Schwerhoff, Devianz, 388.

Angebote eigene Glaubensformen zusammenstellten.²⁸ Staatsbildung vor Ort ließ das Erfolgsmodell des (früh)modernen Staates europäischer Prägung schwach und von der Kooperation mit den Untertanen abhängig erscheinen; weniger der Staat disziplinierte demnach seine Untertanen, als dass diese ihn für ihre Interessen zu nutzen verstanden.²⁹ Die Befunde dieser Forschungen lassen sich also wie folgt zusammenfassen: Zwar wuchsen die Staatsapparate bis 1789 und wurde ihre Existenz zunehmend als Selbstverständlichkeit hingenommen, doch konnte weder die Formung eines einheitlichen Staatsvolks noch eine einheitliche und umfassende Steuererhebung oder die Umsetzung der Normen der Policey und des Rechts erreicht werden. So entsteht, wie Achim Landwehr poiniert formulierte, der Eindruck, dass „der frühneuzeitliche Staat [...] ein erfolgreiches Modell [sei], das ständig scheiterte“.³⁰

Scheiterte (zentrale) Normsetzung in der Frühen Neuzeit? Und was bedeutet das für Ausübung von Herrschaft? Der Vorschlag von Jürgen Schlumbohm, das Phänomen der „Gesetze, die nicht durchgesetzt werden“ damit zu erklären, dass die Normsetzung im Sinne einer Selbstdarstellung und Legitimierungsstrategie der Herrschenden primär symbolischen Charakters gewesen sei³¹, hat sich nicht durchgesetzt. Die jüngere, akteurszentrierte Kulturgeschichte folgt überwiegend einem anderen Ansatz, der sich auf die Praktiken der Beherrschten konzentriert. Basis dieser Untersuchungen ist eine Handlungstheorie, die ein dialektisches Verhältnis zwischen Struktur, Herrschaft und Normsetzung auf der einen und den Praktiken der Beherrschten auf der anderen Seite annimmt.³² Damit wird eine Wechselwirkung von Normen und Praktiken angenommen. Der Erfolg einer obrigkeitlichen Norm, so ein wegweisender Vorschlag von Achim Landwehr, sollte nicht an ihrer vollständigen buchstabengetreuen Umsetzung gemessen werden, sondern vielmehr an ihrer Wirkung im gesellschaftlichen „Kräftefeld“. Eine Norm wird demnach zunächst in bestimmte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse eingesetzt. Für die Normempfänger, die in diesen Verhältnissen leben und in ihrem Handlungsrahmen beeinflusst werden, ist die neu gesetzte Norm nur ein ihr Handeln beeinflussendes Element unter vielen. Die

²⁸ Insbesondere die jüngere Konversionsforschung hat das Modell einer Wettbewerbssituation zwischen den Konfessionen entwickelt, auf dem einzelne Akteure aus einem „Spektrum an Sinnangeboten“ wählen konnten. Vgl. Grochowina, Bekehrungen, 267; Kooi, Conversion, 273; Siebenhüner, Glaubenswechsel (Zitat 262).

²⁹ Holenstein, Umstände; Blockmans/Holenstein/Mathieu (Hrsg.), Interactions.

³⁰ Landwehr, „Normdurchsetzung“, 148.

³¹ Schlumbohm, Gesetze.

³² Besonders intensiv rezipiert wurden die Arbeiten von Anthony Giddens, und zwar vor allem: Giddens, Konstitution (zur Dialektik der Herrschaft 67).

neue Norm muss sich in diesem Kräftefeld bewähren. Je nach Grad der Bewährung wird sie von den Akteuren aufgegriffen, verändert möglicherweise Handlungskorridore oder schafft neue, wird modifiziert oder auch komplett ignoriert.³³ So nutzten lokale Akteure Justizapparate selektiv als neue Möglichkeiten der Konfliktbewältigung, während informelle Wege nachbarschaftlicher Konfliktlösung fortbestanden. Und die sozialen Realitäten der Ständegesellschaft veränderten massiv den Charakter und die Reichweite der Justiz, indem diese, wie Joachim Eibach formulierte, statt versprochener Gleichheit verhandelte Ungleichheit hervorbrachte.³⁴ Insgesamt stieg das Gewicht staatlich gesetzter Normen im normativen Kräftefeld, ohne es dominieren zu können. Das Kräftefeldmodell liefert eine Erklärung für das vermeintliche Paradox der verändernden Aneignung obrigkeitlicher Normen und dem dennoch erfolgenden Wachstum der Staatsgewalt.

Auch Landwehrs Modell geht jedoch – ähnlich wie das Sozialdisziplinierungsparadigma – noch von einem Gegensatz zwischen obrigkeitlichen Normsetzern und der Masse der normempfangenden Untertanen aus. Letztere sind nur indirekt, über ihre alltäglichen Praktiken, an der Normsetzung beteiligt. Im Fokus bleibt damit der Akt der Normsetzung durch Staat und Kirche, selbst wenn diese auf die „Praxis“ reagiert. An diesem Punkt setzt das nun zu erläuternde Modell der „Normenkonkurrenz“ an. Es geht nicht von einem Gegensatz zwischen Norm und Praxis aus, sondern von einem dynamischen Wechselspiel zwischen verschiedenen Normsystemen. Akteure handeln demnach in einem Kräftefeld, in dem Normen unterschiedlicher Provenienz eingespeist sind. Alle Akteure sind an der Setzung, Veränderung oder Reproduktion von Normen beteiligt, sei es bewusst oder unbewusst. Interaktion – in sozialen Beziehungen wie im öffentlichen Raum – findet immer in Auseinandersetzung mit Handlungserwartungen statt und ist insoweit immer ein produktiver Umgang mit Normen. Dabei betrachte ich das ausgehende Mittelalter und die Frühe Neuzeit als eine Epoche in der Geschichte der Normen, die durch eine charakteristische Ausprägung von Normenkonkurrenz geprägt ist.

III. Werte – Normen – Rollen

Zunächst sind einige Begriffe zu klären. Normen sind Handlungserwartungen, die sich idealerweise, das heißt dann, wenn sie nicht allein über Zwang durchgesetzt werden³⁵, auf Werte beziehen. Werte verleihen

³³ *Landwehr*, Policey vor Ort, 68. Vgl. auch: *Dürr*, Herrschaft.

³⁴ *Eibach*, Gleichheit.

³⁵ *Hoffmann*, Normenkonflikte, 9.

Normen Legitimität; der Wertebzug einer Norm erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sie freiwillig befolgt wird. Werte stellen generelle Orientierungsstandards dar und sind von einer Gemeinschaft geteilte, relativ stabile Vorstellungen vom Wünschenswerten. Ihre Stabilität haben sie nicht zuletzt ihrer Vagheit zu verdanken.³⁶ In soziales Handeln werden sie durch Normen übertragen, welche die konkrete Ebene der Handlungserwartungen betreffen. Gültige Normen in einer Gesellschaft werden im Handeln ihrer Akteure und in Konflikten über legitime Handlungsweisen sichtbar. Normen legen fest, was in bestimmten Situationen geboten oder verboten ist, sie markieren, was als konform und was als deviant gilt. Sie bieten damit Orientierungsmöglichkeiten für Akteure, grenzen Handlungsoptionen ein und dienen der Vertrauensbildung.³⁷ Vertrauen als „generalisierte Verhaltenserwartung“³⁸ und „sozialer Kitt“³⁹ entsteht, wenn zwischen Akteuren gegenseitige Verhaltenserwartungen wiederholt eingehalten und somit das jeweilige Gegenüber schließlich als zuverlässig und glaubwürdig wahrgenommen wird. Normeneinhaltung ist gerade in Gesellschaften, die sich als statisch wahrnehmen, geeignet, auf lange Sicht zum kulturellen Kapital der Glaubwürdigkeit, des „Credits“, zu gerinnen.⁴⁰

Im Handeln von Akteuren treten Normen zumeist gebündelt auf. Je nach ihrer gesellschaftlichen Position, also je nach dem „sozialen Feld“⁴¹, auf dem sie agieren und mit dessen Spielregeln sie konfrontiert sind, nehmen Akteure als „Rollenträger“ eine soziale Rolle ein. Derartige Rollen sind zu verstehen als ein Set von Normen, die für eine bestimmte Position als angemessen betrachtet werden. An einzelne Akteure gerichtete Verhaltenserwartungen beziehen sich also auf deren soziale Positionen. Darunter ist etwa ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stellung in einer sozialen Gruppe von der Familie über die Berufsgruppe bis hin zum Stand zu verstehen. Mit anderen Worten: ein Akteur orientiert sich an dem einer bestimmten sozialen Position zugeschriebenen Normenhorizont⁴². Das heißt nicht, dass er in dieser Rolle vollkommen aufgeht und

³⁶ Hoffmann, Normenkonflikte, 9 und 14; Peuckert, Art. Werte; Schmitt, Geschichte, 23; Stollberg-Rilinger, Einleitung, 9f. und 17.

³⁷ Peuckert, Art. Norm, soziale, 213.

³⁸ Frevert, Vertrauen – eine historische Spurensuche, 55.

³⁹ Frevert, Vertrauen in historischer Perspektive, 41.

⁴⁰ Maelshagen, Netzwerke, 132; Gorissen, Preis, 108f.

⁴¹ Bourdieu/Wacquant, Ziele, 124. Zusammenfassend zu Bourdieus Begriff des „sozialen Feldes“: Bohn, Habitus, 27–30; Kieserling, Felder.

⁴² „Normenhorizont“ soll verstanden werden als die Gesamtheit der in einer bestimmten Position, Situation oder aus der Vogelperspektive einer ganzen sozialen Gruppe oder Gesellschaft gültigen Normen.

damit die Fähigkeit verliert, sie aktiv und bewusst zu gestalten.⁴³ Zumindest in Teilen des Normensets einer Rolle kann es aber zur Internalisierung und schließlich Habitualisierung der damit verbundenen Verhaltenserwartungen kommen. Gerade mit dem Stand verbundene soziale Rollen wurden dabei durch Sozialisation internalisiert und waren dann ein relativ stabiler Teil der Identität und des Lebensstils des Rollenträgers.⁴⁴

Während die ältere Soziologie und Kulturanthropologie vor allem die Stabilität von Normensystemen betonte und soziales Handeln als vorwiegend normgeleitet betrachtete⁴⁵, geht die jüngere Handlungsssoziologie und mit ihr auch die Kulturgeschichte von einem dynamischeren, interaktionistischen Modell aus. Demnach sind Normen stets einem Aushandlungsprozess unterworfen. Das Wechselspiel von normgerechtem und deviantem Verhalten führt dazu, dass Normen sich regelrecht abschleifen können und durch wiederholte deviante Handlungen, die nicht sanktioniert werden, an Legitimität verlieren. Die vormalige Abweichung kann zur Gegennorm und schließlich zu einer neuen, die alte ablösende Norm aufsteigen.⁴⁶ Normen können aber auch durch die Brandmarkung des Übertreters symbolisch bestätigt werden und so der Selbstvergewisserung des Normenhorizonts einer Gesellschaft dienen.⁴⁷ Da Normen wertebasiert sind, bietet die Untersuchung von Normenkonflikten, Normenwandel und normativer Selbstvergewisserung einer historischen Gesellschaft gewissermaßen ein Schaufenster in ihren Wertehorizont. Mehr noch als durch gelehrte Debatten über Werte erhalten wir auf diese Weise einen Einblick in den legitimen Handlungsrahmen von Akteuren in einer bestimmten Gruppe oder Gesellschaft.

Um normativen Wandel und Normenkonflikte analysieren und epochenspezifische Normenhorizonte beschreiben zu können, sollen im Folgenden drei verschiedene Normensysteme unterschieden und idealtypisch beschrieben werden. Normenhorizonte einer Gesellschaft in einem bestimmten Zeitraum zeichnen sich durch ein jeweils spezifisches Kräfteverhältnis zwischen diesen Normensystemen aus. Dabei kann auch auf verschiedene Modelle der Klassifizierung von Normen zurückgegriffen

⁴³ *Turner*, Role-Taking, 20–40; zusammenfassend: *Peuckert*, Art. Rolle, soziale, 243 f.

⁴⁴ Vgl. *Droste*, Habitus, 98; *Goffman*, Theater; *Peuckert*, Art. Rolle, soziale.

⁴⁵ Bei Émile Durkheim haben Normen als „soziale Tatbestände“ („*faits sociaux*“) geradezu eine objektive, menschliches Handeln in einer Gesellschaft eng festlegende Eigenexistenz (*Durkheim*, Regeln); vgl. zusammenfassend: *Gukenbiehl/Scherr*, Art. Handeln, soziales, 102.

⁴⁶ *Droste*, Habitus, 109 f.; *Peuckert*, Art. Verhalten, abweichendes, 336.

⁴⁷ *Reinhardt*, Normenkonkurrenz, 52.

werden. Eines ist das oben genannte Modell von Heinrich Lutz, das zwischen alltagsgebundenen „Mikronormen“ und von Zentren ausgehenden „makronormativen Programmen“ unterscheidet. Der Konstanzer Soziologe Hans-Georg Soeffner hat ein Dreisphärenmodell entwickelt. Er unterscheidet zwischen der Welt in unmittelbarer Reichweite, der Welt in potentieller Reichweite und der Welt des symbolisch ausgeformten Wissens. Die einzelnen Sphären unterscheiden sich durch die Art und Weise, wie in ihnen kommuniziert wird und durch ihre jeweilige Ordnung des Wissens über Normen. In der Welt unmittelbarer Reichweite werden Normen über die direkte *face-to-face*-Kommunikation vermittelt. Die Welt in potentieller Reichweite ist von Institutionen bestimmt; sie produziert abstraktere, der unmittelbaren Handlungssituation entzogene Normen, die im Sinne des übergeordneten Allgemeinwohls implementiert werden. Die transzendenten Welt des symbolisch ausgeformten Wissens – die Sphäre des Religiösen – ist noch weiter von den einzelnen Akteuren entfernt und nur noch durch symbolische Formen der Kommunikation erreichbar.⁴⁸ Soeffners Modell ist insoweit wegweisend, als es nicht nur verschiedene normative Sphären unterscheidet, sondern diesen auch jeweils charakteristische Kommunikationsweisen zuordnet, mittels derer Handlungserwartungen Verbindlichkeit erhalten.

IV. Normenkonkurrenz

Von Soeffners Modell ausgehend, möchte ich im Folgenden ein idealtypisches Modell entwerfen, das ebenfalls zwischen drei Normensystemen unterscheidet, dem religiösen, dem gemeinwohlorientierten und dem sozialen. „Normensysteme“ verstehe ich als Bündel von Handlungserwartungen, die jeweils von bestimmten Institutionen oder sozialen Gruppen ausgehen und die auf jeweils charakteristische Weise kommunikativ vermittelt werden. Ähnlich wie in Soeffners Modell gilt, dass Normen auf unterschiedliche Kommunikationsweisen vermittelt werden, was jeweils Konsequenzen für ihre Reichweite hat. Im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit differenzierten sich diese drei Normensysteme aus. Ihr Verhältnis zueinander gestaltete sich in einer charakteristischen, insgesamt relativ stabilen Weise; man kann daher von einem charakteristischen frühneuzeitlichen Normenhorizont sprechen. Während vor allem in den lokalen *face-to-face*-Gemeinschaften, aber auch in räumlich weiter ausgreifenden sozialen Gruppen und Netzwerken soziale Normen eine hohe Verbindlichkeit behielten, gewannen die beiden anderen Normensysteme an Bedeutung. Im Rahmen einer „normativen Zentrierung“

⁴⁸ Soeffner, Überlegungen; zusammenfassend Hoffmann, Normenkonflikte.

formulierten seit dem späten Mittelalter zentrale Instanzen – Staat und Kirche – in vorher nicht gekanntem Ausmaß Fundamentalnormen, die Untertanen bzw. Gläubigen einen Handlungsrahmen in Wahrheit und Sicherheit versprachen und die auch für das kirchliche und obrigkeitliche Handeln selbst neue Maßstäbe setzten.⁴⁹ Sowohl religiöse als auch gemeinwohlorientierte Normen wurden daher von kirchlichen und staatlichen Zentren zunehmend energisch eingefordert. Religiosität wurde, nicht zuletzt im Interesse und auf Verlangen der Gläubigen selbst, in wachsendem Ausmaß an konkrete Verhaltensmaßstäbe gebunden. Gemeinwohlorientierte Normen wurden vor allem von den wachsenden Staatswesen und ihren Verwaltungen formuliert und postuliert. Entscheidend dabei ist: Es wurden parallel drei unterschiedliche, in der Sicht der meisten Akteure jeweils unzweifelhaft legitime Normensysteme gleichzeitig in das normative Kräftefeld eingespeist. Das bedeutet auch, dass die obrigkeitlichen Normen von Kirche und Staat den sozialen Gemeinschaften keineswegs aufgezwungen wurden. Ganz im Gegenteil bestand über die Legitimität dieser Normensysteme an und für sich Konsens, wenn auch natürlich nicht für jede Norm gleichermaßen. Das betraf umgekehrt auch die Wahrnehmung der Legitimität des sozialen Normensystems durch die Eliten und Obrigkeit. Soziale Normen waren in frühneuzeitlichen Gesellschaften ständeübergreifend ubiquitär vertreten, wenn auch jeweils standes-, geschlechts- und gruppenspezifisch ausgebildet. Ihre Verbindlichkeit war aber gerade auch für die Eliten, etwa den Adel, hoch.⁵⁰

Im Gegensatz zu den Normensystemen hatten sich noch keine ihnen zugeordneten, klar voneinander abtrennbaren sozialen Felder ausdifferenziert. Vielmehr bestanden zwischen diesen Feldern – etwa: der bürokratischen Amtssphäre, der Kirche bzw. dem Feld des Religiösen, der Familie, dem Stand etc. – in erheblichem Ausmaß Überlappungen. Akteure bewegten sich damit stets auf mehreren Feldern gleichzeitig, ohne sich an einem für einen bestimmten Handlungszusammenhang dominanten Normensystem orientieren zu können. Diese Überlappungen verursachten zahlreiche normative Widersprüche, eröffneten aber auch alternative Handlungswege. Das bedeutet, dass Träger sozialer Rollen – etwa Amtspersonen – kein eindeutiges Set von Handlungsweisen vorfanden, sondern sich an unterschiedlichen Normen orientieren konnten, ja mussten. Sie hatten in ihrer Rolle oder im Wechselspiel ihrer Rollen – etwa im Fall einer Amtsperson, die auch Vorstand eines Familienverbandes war – unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche positionale Pflichten

⁴⁹ Hamm, Normative Zentrierung, 164 f.

⁵⁰ v. Thiessen, Sterbebett, 630–640.

zu erfüllen. Damit war die Erfahrung normativer Widersprüche und die Zweideutigkeit von Rollenmodellen eine Alltagserfahrung. Es ist weiter unten zu diskutieren, inwieweit diese Konstellation Akteure zu verstärkter Akzeptanz normativer Uneindeutigkeit veranlasste. Das Modell der Normenkonkurrenz bietet einen Erklärungsansatz für die Beobachtung, dass Moderne und Vormoderne sich unter anderem darin unterscheiden, wie mit Widersprüchen zwischen Normen und Werten umgegangen wurde.⁵¹

Die Annahme, dass die Frühe Neuzeit, mit einem Vorlauf im späten Mittelalter, durch einen spezifischen Normenhorizont und einen charakteristischen Umgang der Akteure mit Handlungserwartungen gekennzeichnet war, erlaubt es, die Frage nach Epochencharakteristika der Frühen Neuzeit neu zu stellen. Denn die Wertung der Frühen Neuzeit als Epoche des Übergangs „zwischen zwei unbestreitbaren distinkten Großepochen“⁵² erscheint schon aufgrund der dreihundertjährigen Länge dieses Zeitraums wenig überzeugend. Stattdessen schlage ich vor, die dynamischen, aber nicht systemverändernden Wechselwirkungen zwischen den sich auf vielen Feldern überlappenden Normensystemen als ein Epochenmerkmal zu verstehen. Normenkonkurrenz ist ein Faktor des für die Frühe Neuzeit häufig konstatierten Wechselspiels von „Statik und Dynamik“.⁵³ Der Fokus auf Wechselbeziehungen und normative Widersprüche vermeidet die Orientierung an den alten Meistererzählungen der Rationalisierung („Max-Weber-Falle“⁵⁴) und Sozialdisziplinierung. Der Blick auf den Umgang der Akteure mit Normen entgeht darüber hinaus der einseitigen Orientierung am Höhenkamm der gelehrten Debatten über Normen und Werte. Normen bzw. Normenkonflikte stellen zudem klarer definierbare und identifizierbare Forschungsobjekte dar als „Sektionen“ im abstrakteren Modell der Intersektionalität, das gleichwohl große Schnittmengen mit dem Konzept der Normenkonkurrenz aufweist.⁵⁵ Während der Übergang vom späten Mittelalter zur Frühen Neuzeit in normenhistorischer Perspektive eher gleitend erscheint⁵⁶, findet sich die Annahme eines gesellschaftlichen Bruchs im Übergang zur Mo-

⁵¹ Zur Annahme eines grundlegenden Unterschieds im Umgang mit Normen zwischen Vormoderne und Moderne: *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, 20.

⁵² *Schulze*, Entwicklung, 10.

⁵³ Vgl. z. B. *Schulze*, Gesellschaft.

⁵⁴ *Holenstein*, Introduction, 7.

⁵⁵ Vgl. den Beitrag von *Birgit Emich* in diesem Band.

⁵⁶ Vor allem die Religiosität des Spätmittelalters und die mit ihr verbundenen Prozesse der „normativen Zentrierung“, wie sie Berndt Hamm analysiert hat, können als Symptome einer Entwicklung hin zu einer ausgeprägten Normenkonkurrenz verstanden werden. Vgl. *Hamm*, Normative Zentrierung, 164.

derne bestätigt, wie er auch von Vertretern der kulturgeschichtlichen Forschung zu Werten und Normen jüngst bekräftigt worden ist.⁵⁷

Eine begriffliche Klärung erscheint noch wichtig: Mit „Normenkonkurrenz“ ist hier nicht ein Zustand dauerhaften Konflikts zwischen Normen bzw. ihren Trägern gemeint, sondern vielmehr die grundlegende Konstellation eines Spannungs- und Wechselverhältnisses zwischen verschiedenen idealtypischen Normensystemen, die menschliches Handeln beeinflussen. Normenkonkurrenz kann von Akteuren auch zur Ausweitung ihres Handlungsspielraums genutzt werden, indem sie Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen, jeweils legitimen Handlungsweisen eröffnet. Diese Freiheit ist aber gleichwohl prekär, da das Befolgen einer Norm auch die Missachtung einer anderen bedeuten kann, ein Akteur somit zu deviantem Handeln gezwungen ist und damit verbundene Sanktionen gewärtigen muss. Normen unterschiedlicher Herkunft können sich auch überlagern und gegenseitig verstärken bzw. stützen. Normenkonkurrenz umschreibt also eine Konstellation *potentieller* Normenkonflikte und -widersprüche, aber keinen per se konfliktiven Zustand. Zudem passen sich Akteure, wie noch zu zeigen sein wird, dem Zustand der Normenkonkurrenz in ihrem Verhalten an und empfinden außerhalb von akuten Normenkollisionen nicht unbedingt Zerrissenheit. „Wechselspiel von Normen“ oder „Normenparallelität“ erscheinen gleichwohl als begriffliche Alternativen unbefriedigend, da sie die Konflikte bzw. Kollisionen ausblenden.⁵⁸ Begriffsgeschichtlich ist die Zuspitzung des Wortes „Konkurrenz“ auf die heute übliche Konnotation von Wettbewerb, Rivalität, Konflikt und Verdrängung noch relativ jung. Bis in das frühe 19. Jahrhundert wurde der Begriff ambivalenter verstanden; demnach konnte Konkurrenz auch „Zusammenlaufen“, „Zusammentreffen“ und „Kooperation“ bedeuten.⁵⁹

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zum Konzept sollen im Folgenden die drei Normensysteme beschrieben und ihr Wechselverhältnis analysiert werden. Anschließend soll diskutiert werden, wie Normenkonkurrenz in der Frühen Neuzeit von den Zeitgenossen wahrgenommen

⁵⁷ Schmitt, Geschichte; Stollberg-Rilinger, Einleitung.

⁵⁸ Insoweit greife ich die Kritik von Birgit Emich in ihrem Beitrag dieses Bandes hier auf, der Begriff „Normenkonkurrenz“ impliziere einen einseitigen Fokus auf Konflikte.

⁵⁹ Vgl. für das frühe 19. Jahrhundert: Kleineres Conversations-Lexikon, Bd. 1, 127; Universal-Lexikon, Bd. 5, 560. Interessant ist ein Blick in die Begriffsgeschichte des französischen Verbs *concourir*: Hier schwingt auch die Bedeutung „Gleichwertigkeit“ mit, da nur Gleichwertiges miteinander in Konkurrenz treten kann: *Furetière*, Dictionnaire, Lemma „*concourir*“. Für die Auswertung dieser Lexika bin ich Sophie Große und Patrick Schmidt sehr dankbar.

wurde, und was für Konsequenzen dies für den Umgang mit und die Bewältigung von Normenkonflikten hatte. Abschließend wird der Wandel der Normenhorizonte im Übergang zur Moderne skizziert.

V. Normensysteme

Das *religiöse Normensystem* ist aus verschiedenen Gründen an die erste Stelle zu setzen. Zum einen waren im Verständnis der Akteure des Mittelalters und der Frühen Neuzeit alle Handlungserwartungen religiösen Ursprungs. Denn sie waren Teil einer grundsätzlich harmonischen, nicht zu hinterfragenden Ordnung der Welt, die das Ergebnis des göttlichen Schöpfungsaktes darstellte. Aus diesem Grundwissen über die Weltordnung folgte, dass wahre Werte sich nur ergänzen, nicht aber widersprechen konnten. Statt Normenkonkurrenz nahmen die Zeitgenossen einen Streit zwischen Werten und Tugenden auf der einen und Unwerten und Lastern auf der anderen Seite wahr. Die verschiedenen Tugenden standen demnach einander nicht entgegen, sondern ergänzten sich. Werte wurden in einer Hierarchie geordnet, womit sich der Anspruch nach statt Widersprüchen zwischen ihnen eine klar geordnete Abstufung von Werten ergab, oder sie konnten als alternative Ausformungen des Guten interpretiert werden.⁶⁰

Indes können religiöse Normen auch in einem engeren Sinn verstanden werden; Verengungs- und Abgrenzungstendenzen des Feldes des Religiösen sind in der Frühen Neuzeit zudem klar zu erkennen. Religiöse Normen sollen im Folgenden im engeren Sinne als Verhaltenserwartungen verstanden werden, die direkt das Verhältnis zu Gott oder der Sphäre des Transzendenten betreffen. Darunter sind vor allem Kult- und Verehrungshandlungen zu fassen, außerdem direkt religiös legitimierte Verhaltensgebote für den Alltag, die primär als Ausdruck von Frömmigkeit verstanden wurden. Diese Handlungserwartungen wiesen eine äußerst hohe Legitimität auf. Dies war nicht zuletzt deswegen der Fall, weil religiöse Devianz den Zorn Gottes erregen konnte und dessen Strafen nicht nur den Normübertreter selbst zu treffen drohten, sondern auch die Gemeinschaft, die sein Verhalten zugelassen hatte.⁶¹ Damit war die Durchsetzung religiöser Normen nicht nur kirchliche Angelegenheit, sondern auch Aufgabe der weltlichen Obrigkeit ebenso wie jedes einzelnen Christen, ragte also weit in andere soziale Felder hinein.⁶²

⁶⁰ Schmitt, Geschichte, 30 f.; Stollberg-Rilinger, Einleitung, 16 und 20.

⁶¹ van Dülmen, Ehre, 22 und 35.

⁶² Roeck, Idealstaat, 394 und 396 f.

Indes ging die Aufwertung religiöser Normen nicht erst von der Konfessionalisierung aus. Vielmehr war die Konkretisierung religiöser Handlungserwartungen eine Folge der Individualisierung des Seelenheils im späten Mittelalter. Mit dem Aufstieg der Idee des Fegefeuers als eines Ortes, an dem die Seelen der Verstorbenen je nach ihrer Sünden- und Verdienstbilanz für einen individuell festgelegten Zeitraum gepeinigt wurden oder gar für immer in die Hölle kamen, wuchs die Bedeutung religiös korrekten Handelns. Die Vorstellung eines individuellen Seelengerichts direkt nach dem Tod bedeutete, dass der einzelne Gläubige selbst, über die Gestaltung seines Handelns, verantwortlich für seinen Heilsstatus war und die Folgen seiner Lebensführung zu spüren bekommen würde.⁶³ Mit der Rezeption des Fegefeuers stieg folglich der Bedarf der Gläubigen nach Richtlinien für eine dem eigenen Seelenheil zuträgliche Lebensweise.

Paradoxalement waren die Kirchen sowohl bemüht, den Alltag der Gläubigen zu verchristlichen, als auch das Feld des Sakralen von dem des Profanen abzugrenzen⁶⁴ und damit religiöse Normen gleichzeitig stärker einzugrenzen und auszuweiten. Auch diese Entwicklung ist vor-reformatorischen Ursprungs, wie der Aufsatz von Philipp Knäble in diesem Band zeigt: Bestimmte, als profan wahrgenommene Handlungen wurden bereits im 15. Jahrhundert im sakralen Kirchenraum nicht mehr geduldet. Der Disziplinierungsdruck der Konfessionskirchen verstärkte diesen Trend und begünstigte, so Knäble, den Einfluss höherer kirchlicher Instanzen.⁶⁵ Auch die zunehmende Abgrenzung zwischen Magie und Religion und damit einhergehend die Marginalisierung und Kriminalisierung magischer Praktiken ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Gerade die Vermischung magischer und religiöser Praktiken erschien manchen Vertretern der Konfessionskirchen als inakzeptable, ja gotteslästerliche Profanierung religiöser Riten und Sakramentalien.⁶⁶

Religiöse Normen basierten letztlich auf göttlicher Offenbarung und theologischen Lehrgebäuden. Im Gegensatz zur Magie, die auf dem Prinzip pragmatischer und ergebnisorientierter Anwendung beruhte und insoweit sehr flexibel an Bedürfnisse angepasst werden konnte, stand hinter den religiösen Normen ein fixierter, schriftkultureller Wissensbestand. Er wurde aber auf sehr unterschiedlichen medialen Wegen vermittelt, neben theologischen Lehrschriften über Erbauungs- und religiöse Traktat-

⁶³ Ariès, Geschichte, 121–375; ders., Studien, 31–42; Hahn, Tod, 74; Jezler, Jenseitsmodelle, 17f.; v. Thiessen, Sterbebett, 630f.; Wollgast, Tod, 16f.

⁶⁴ Matthes, Was ist anders an anderen Religionen?, 23.

⁶⁵ Vgl. den Aufsatz von Philipp Knäble in diesem Band.

⁶⁶ Labouvie, Wider Wahrsagerei; Unverhau, Volksglaube.

literatur, ausformulierte Bekenntnisse, schriftlich wie mündlich über Predigten, performativ über Zeremonien und Riten und nicht zuletzt über Bilder und Beichtgespräche. Predigten, Beichte und Bilder stellten eine Berührungsstelle zwischen schriftlicher und mündlicher Kultur dar.⁶⁷ Diese medialen Formen transportierten nicht nur von kirchlichen Eliten geprägte Normen, sondern waren in ihrer adressatenorientierten Form auf die Erwartungen und Bedürfnisse der Rezipienten zugeschnitten.⁶⁸ Andererseits konnten Zeremonien geeignet sein, abgegrenzte, das Profane fernhaltende Räume zu schaffen, in denen allein oder doch wenigstens vorrangig religiöse Normen galten. Die von Günther Wassilowsky analysierten Konklavereformen der frühen 1620er Jahre etwa sind ein Beispiel, wie das Zeremoniell und der gezielte Einsatz formaler Verfahren genutzt wurden, um soziale Normen – Verwandtenförderung und Bindung an Patrone – bei der Papstwahl zugunsten der religiösen Norm der reinen Gewissensentscheidung vor Gott zurückzudrängen.⁶⁹

Alles in allem nahm also die Relevanz religiöser Normen mit der Individualisierung des Seelenheils zu. Die Verantwortung des Einzelnen für sein Seelenheil förderte die Verbindlichkeit religiöser Verhaltensregeln. Mit der Konfessionalisierung stieg die Bedeutung kirchlich-theologischer Zentren als normsetzende Instanzen. Sie sorgten für die Ausformulierung und gleichförmige Verbreitung von Lehren, Bekenntnissen und daraus abgeleiteten Verhaltensvorschriften. Insoweit unterlagen die reli-

⁶⁷ Werner Welzig spricht z. B. von der „Zwischenhandelsfunktion“ der Predigt zwischen kirchlicher Lehre und Gemeinde. *Welzig, Nutzen*, 2.

⁶⁸ *Baumgarten, Bildpolitik; Eybl, Barockpredigt*, 221. Diese Konstellation lässt sich besonders gut am Beispiel von katholischen Predigten beschreiben, die gegen magische Praktiken gerichtet waren und kirchliche Mittel propagierten. Sie orientierten sich an der Alltagsgebundenheit der Religiosität der Gläubigen und legten ein stärkeres Gewicht auf die Wirksamkeit kirchlicher Sakramentalien denn auf die theologisch korrekte Anwendung dieser Mittel. Die Forderung nach Respekt vor der Sphäre des Sakralen und nach flehentlich-bittender Disposition statt automatischer Wirkungserwartung kam so unter die Räder. Vgl. v. *Thiessen, Kapuziner*, 411–449.

⁶⁹ So wurde erst mit der Konklavereform von 1622 die geheime schriftliche Stimmabgabe durchgesetzt, die es auf mittlere Sicht den Faktionsführern an der römischen Kurie erschwerte, festzustellen, ob ihre Anhänger tatsächlich in ihrem Sinne abgestimmt hatten. Damit wurde die soziale Norm der Kliententreue zurückgedrängt. Darüber hinaus mussten alle Kardinäle in der Sixtinischen Kapelle im Angesicht der Darstellung des Jüngsten Gerichts von Michelangelo unmittelbar vor der Stimmabgabe schwören, nur ihrem Gewissen nach zu entscheiden. Auf diese Weise wurde sowohl durch den Schwur selbst, als auch durch die Erinnerung an das zu erwartende Schicksal im Falle des Bruchs des Versprechens gegenüber Gott die Relevanz des Gewissens gestärkt, mithin eine religiöse Norm. *Wassilowsky, Konklavereform*.

giösen Normen im 16. und 17. Jahrhundert einem beschränkten Zentralisierungs- und auch Formalisierungsprozess. Sie produzierten in der theologischen Lehre wie in den Riten Eindeutigkeit und Gleichförmigkeit, deren Umsetzung allerdings durch die konfessionelle Konkurrenzsituation, welche Alternativen zuließ, und durch die Alltagsgebundenheit von Religiosität gleich wieder in Frage gestellt wurde.⁷⁰

Ein zweites seit dem späten Mittelalter aufsteigendes Normensystem war das *gemeinwohlorientierte*. Darunter verstehe ich diejenigen Handlungserwartungen, die politisch zusammengeschlossene Gemeinwesen auf einer abstrakteren Ebene betreffen, sich also nicht unmittelbar aus dem sozialen Zusammenleben ergeben. Gemeinwohlorientierte Normen regulieren das Zusammenleben im Interesse der Gemeinschaft und basierten auf kollektiv bindenden Entscheidungen. Sie betreffen also das Feld des Politischen.⁷¹ Ihre zentrale Legitimationsfigur ist die des Gemeinwohls bzw. des „Gemeinen Nutzens“. Ab dem 12. Jahrhundert entstand eine Gemeinwohllehre, der zufolge der gute Zustand des Gemeinwesens insgesamt dem Wohlbefinden seiner Glieder entsprach.⁷² Ein hoher, mit gemeinwohlorientierten Normen verbundener Wert war derjenige der Stabilität und Wahrung der Ordnung. Im späten Mittelalter griffen vor allem städtische Obrigkeitene die Gemeinwohlidee auf, teils um ihre politische Führungsstellung gegen Ansprüche auf Beteiligung an kollektiv bindenden Entscheidungen zu legitimieren, teils um Faktionskonflikte zu vermeiden. Aber auch für fürstliche Regierungen hatte die Gemeinwohlidee eine wichtige Legitimationsfunktion als ordnungswahrende Kraft gegen partikulare Interessen und zur inneren Friedenswahrung. Diese Legitimität erlangte sie nicht zuletzt durch ihre Bindung an Werte und Tugenden religiöser Provenienz, namentlich an die Gerechtigkeit.⁷³ Die Gesetzgebung war das wichtigste Feld der Ausgestaltung des Gemeinwohls und wurde in der Frühen Neuzeit zum zentralen Merkmal des Staates.⁷⁴ Doch auch im Bereich der gemeinwohlorientierten Normen haben wir es nicht nur mit obrigkeitlicher Normsetzung zu tun, sondern ebenso umgekehrt mit *bottom-up*-Prozessen: „Gemeinnutz“ war ein Maßstab, den Untertanen auch an ihre Herrschaft anlegten.⁷⁵ Gemeinwohlorientierte Normen produzierten ideale Rollenerwartungen an

⁷⁰ Kaufmann, Einleitung.

⁷¹ Zur Definition des Politischen vgl. Mergel, Überlegungen, 587; Rohe/Dörner, Art. Politikbegriffe, 457.

⁷² Isenmann, Notion, 111–117; Schulze, Gemeinnutz, 597.

⁷³ Vgl. den jüngst erschienenen Sammelband: Schulte/Annas/Rothmann (Hrsg.), Gerechtigkeit.

⁷⁴ Isenmann, Notion, 133f.

⁷⁵ Schulze, Gemeinnutz, 599.

Amtsträger und deren Ordnungs- und Verwaltungstätigkeit, und zwar sowohl von Seiten der Staatsführung wie von Seiten der Untertanen. Gerade in kleineren politischen Einheiten – etwa Städten – konnte Herrschaft einen eher reaktiven Charakter annehmen, d.h. die Obrigkeit beschränkte sich weitgehend darauf, auf Ansprüche, die unterschiedliche soziale Gruppen an sie stellten, zu reagieren.⁷⁶

Die Stärke der gemeinwohlorientierten Normen liegt darin, dass sie in der Regel schriftlich fixiert werden und ihr Zustandekommen meist auf formalen Verfahren beruht. Damit sind gemeinwohlorientierte Normen tendenziell stabiler und widerstandsfähiger, weil sie auch dann bestehen bleiben, wenn gegen sie verstoßen wird – es sei denn, sie werden auf formalem Wege wieder abgeschafft.⁷⁷ Sie sind zudem von den unmittelbaren personalen Beziehungen entkoppelt und gelten ohne Ansehen der Person. Sie sind damit – wiederum im Gegensatz zu den auf *face-to-face*-Kontakten basierenden sozialen Beziehungen – überregional gültig und können größere politische Einheiten gleichförmig organisieren; sie haben folglich eine größere Reichweite als soziale Normen. Abstrakte und formalisierte Organisationssysteme können die Wachstumsgrenzen rein personaler Interaktionssysteme überwinden. Sie ermöglichen Ausdifferenzierung und Spezialisierung: „Schriftlichkeit und Entscheidungskommunikation halten Einzug, es bilden und entwickeln sich – Behörden“.⁷⁸ Formale Verfahren, die auf schriftlich fixierten Ordnungen beruhen, schaffen Verbindlichkeit. In der Justiz zum Beispiel entkoppeln sie die Legitimität des Urteils von der Zustimmung der Betroffenen.⁷⁹ Auch Untertanen bedienten sich über Bitschriften, die sie aufstellen ließen, eines formalen Weges, um ihre Erwartungen an Obrigkeit zu kommunizieren.⁸⁰ Die gemeinwohlorientierten Normen fanden folglich auch deshalb Akzeptanz, weil sie (idealerweise) eine sozialen Bindungen und Spannungen übergeordnete, sozialen Frieden wahrende Instanz stärkten. Es konnte allerdings auch zu einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Ebenen gemeinwohlorientierter Normen kommen, zum Beispiel zwischen der Normsetzung ständischer Vertretungen und solcher der fürstlichen Zentrale oder zwischen staatlicher Souveränität und dem Völkerrecht.⁸¹

⁷⁶ Vgl. zur „reaktiven Herrschaft“ am Beispiel des frühneuzeitlichen Wetzlar: *Schieber*, Normdurchsetzung, 383.

⁷⁷ *Stollberg-Rilinger*, Frühe Neuzeit, 5 f.

⁷⁸ *Emich*, Formalisierung, 85 f. (Zitat 86).

⁷⁹ *Eibach*, Gleichheit, 515; *Krischer*, Verfahren, 237–241.

⁸⁰ *Engels*, Königsbilder, 21–56; *Würgler*, Suppliken; *Nubola/Würgler* (Hrsg.), Bitschriften.

⁸¹ Vgl. den Aufsatz von *Moritz Isenmann* in diesem Band.

Gemeinwohlorientierte Normen legitimierten, begleiteten und förderten den Staatsbildungsprozess. Es scheint allerdings, dass sie ohne legitimierende Stütznormen – vor allem solche religiöser Provenienz – nur schwer Akzeptanz erreichten.⁸² Das zeigt sich nicht zuletzt an Debatten über die Staatsräson: „Wahre“ Staatsräson blieb für viele Zeitgenossen in christlich-aristotelischer Tradition an den Zweck des Gemeinwohls – die Sicherstellung eines tugendgemäßen Lebens seiner Glieder – und die Moralität der dazu aufgewendeten Mittel gebunden. Das Konzept Machiavellis von der Politik als Kunst des Machterwerbs und der Machtbehauptung blieb somit in der Wahrnehmung der Zeitgenossen des 16. und 17. Jahrhunderts moralisch und damit legitimatorisch defizitär.⁸³ Diese Bindung an religiöse Normen stand der Ausdifferenzierung eines autonomen Feldes des Politischen mit eigenen Handlungslogiken und einem eigenen Normenhorizont entgegen.

Die jüngere kultурgeschichtliche Forschung hat zudem betont, dass trotz aller Ansätze, staatliche Arkanbereiche zu schaffen, Herrschaft in der Frühen Neuzeit akzeptanzorientiert blieb – und das heißt: sie beruhte auf der Kooperation von Obrigkeit und Untertanen.⁸⁴ Darüber hinaus blieb politische Herrschaft in der Frühen Neuzeit in den meisten Fällen personale Herrschaft. Solange die Monarchie als gleichsam reguläre Staatsform galt und die Loyalität der Untertanen nicht dem abstrakten Staat, sondern der Person des Fürsten galt, ließ sich keine klare Linie zwischen Staat und Fürst ziehen. Mit anderen Worten: der frühneuzeitliche Fürstenstaat wurde im Kern durch soziale Bindungsnormen zusammengehalten. Die Loyalität der Untertanen wie die Herrschaft des Fürsten war personaler Natur.⁸⁵ Zwar konnte, wie nicht zuletzt Niels Grüne und Moritz Isenmann in diesem Band betonen⁸⁶, das Gemeinwohl zur Abwehr der Anliegen einzelner sozialer Gruppen genutzt werden, die dann als illegitime „partikulare“ Interessen und Eigennutz gebrandmarkt wurden. Solange aber Politik im Umfeld des Fürsten zwischen Hoffaktionen ausgehandelt wurde und personale Loyalität des Verwaltungspersonals wichtiger als Sachkompetenz war, ließ sich die Sphäre des Staatlichen zwar auf dem Feld der Traktatliteratur, nicht aber in der soziopolitischen Praxis von sozialen Normen abgrenzen.

⁸² Pečar, Biblizismus; Schorn-Schütte, Obrigkeitkritik; dies., Politische Kommunikation.

⁸³ Sellin, Art. Politik, 790 und 801.

⁸⁴ Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft, 400f. und 406.

⁸⁵ Koenigsberger, Patronage, Clientage and Elites, 147.

⁸⁶ Vgl. die Aufsätze von Niels Grüne und Moritz Isenmann in diesem Band.

Es bleibt festzuhalten, dass seit dem späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit zwei Normensysteme aufstiegen, aus denen sich in verstärktem Ausmaß konkrete Handlungserwartungen an Gläubige, Amtsinhaber, Untertanen und Bürger ableiteten. Die schriftliche Ausformulierung von Normen und die Formalisierung normsetzender Verfahren begünstigte das Wachstum dieser Normensysteme. Gleichwohl trafen das religiöse und gemeinwohlorientierte Normensystem bzw. deren Träger keineswegs auf eine normative *tabula rasa*. Vielmehr waren die sozialen Gemeinschaften bereits hochgradig normativ geprägt – von *sozialen Normen*. Diesen Begriff verwende ich in einem engeren Sinne als die Handlungsoziologie, die unter sozialen Normen in der Regel alle über das Individuum hinausgehenden Normen versteht.⁸⁷ Hier soll eine etwas engere Definition vorgeschlagen werden. Demnach sind soziale Normen Handlungserwartungen, die sich aus dem unmittelbaren sozialen Zusammenleben ergeben. Sie sind nicht formalisiert, sondern werden durch *face-to-face*-Interaktion ausgehandelt. Sie beruhen in der Regel auf dem Konsens einer sozialen Gemeinschaft. Da sie zumeist nicht schriftlich ausformuliert sind, werden sie empirisch oft erst nachweisbar, wenn deviantes Verhalten Sanktionen der sozialen Umgebung gegen den Abweichler auslöst.⁸⁸

Die Informalität der Aushandlung sozialer Normen bedingt, dass sie gewissermaßen ohne viel Aufhebens „freigegeben“ werden können, nämlich dann, wenn bestimmte Verhaltenserwartungen nicht mehr eingefordert werden bzw. Sanktionen ausbleiben.⁸⁹ Dennoch weisen soziale Normen gerade in traditionellen Gesellschaften eine erhebliche Stabilität auf und konnten generationsübergreifend tradiert und durch Sozialisation inkorporiert werden. Ihre Stärke in frühneuzeitlichen Gesellschaften lag in der festen Einbettung der Akteure in soziale Gruppen. Die „Dichte und Ausweglosigkeit des Beobachtetwerdens“⁹⁰ ließ kaum abgeschirmte Rückzugsräume des Privaten zu.⁹¹ Akteure beobachteten sich gegenseitig und wussten um diese gegenseitige Beobachtung. In diesen

⁸⁷ Auf diese Differenz verweist *Birgit Emich* in ihrem Aufsatz in diesem Band. Besonders umfassend ist die den Forschungskonsens darstellende Minimaldefinition Rüdiger Peuckerts („mehr oder weniger verbindliche, allgemein geltende Vorschrift für menschliches Handeln“; *Peuckert*, Art. Normen, soziale, 213). Heinrich Popitz fasst den Begriff etwas enger als „soziale Verhaltensregelmäßigkeiten, die in Fällen abweichenden Verhaltens durch negative Sanktionen bekräftigt werden“ (*Popitz*, Konstruktion, 21).

⁸⁸ *Popitz*, Soziale Normen, 69 f.

⁸⁹ *Popitz*, Soziale Normen, 71 f.

⁹⁰ *Kieserling*, Kommunikation, 51.

⁹¹ *Eibach*, Das offene Haus.

Gesellschaften, deren Mitglieder in gleichsam „synaptischem Kontakt“⁹² standen, bestand kaum die Möglichkeit, Regelübertretungen zu verbergen. Akteure in solchen Gemeinschaften neigen dazu, intuitiv die Erwartungen des sozialen Gegenübers und damit der sozialen Gruppe an das eigene Handeln zu erfassen und entsprechend diesen „Erwartungserwartungen“⁹³ zu handeln.⁹⁴ Die Sanktion von Übertretungen konnte auch durch „lizenzierten Jugendprotest“ erfolgen, d.h. durch Rügeriten, die von der männlichen Jugend zu bestimmten Zeiten zelebriert wurden, um die soziale Devianz Einzelner anzuprangern. Auch in diesen Fällen galt, dass der Ritus öffentlich, also für die ganze Gemeinschaft sicht- bzw. hörbar erfolgte.⁹⁵ „Vergesellschaftung unter Anwesenden“⁹⁶ schuf folglich einen relativ stabilen Handlungsrahmen, innerhalb dessen sich zu bewegen dem einzelnen Akteur auch deshalb geraten schien, weil die Ehre, die ihm zugeschrieben wurde und damit das Vertrauen, das in ihn gesetzt wurde, davon abhing, dass er sich konform verhielt.⁹⁷ Dörfliche Gemeinschaften wie auch städtische Nachbarschaften, aber auch Standes- und Berufsgruppen basierten auf dem Prinzip langfristiger gegenseitiger Abhängigkeit und reziproken Angewiesen Seins. Diese Gesellschaften waren von der Vorstellung bzw. der Erfahrung begrenzter Ressourcen geprägt. Herausragender wirtschaftlicher Erfolg war demnach nur auf Kosten und zu Lasten anderer zu erreichen, was eine Mentalität des Ausgleichs statt Erfolgsstrebens begünstigte.⁹⁸ Normenkonformes Verhalten generierte sozialen Kredit, der gewissermaßen die „Währung“ darstellte, mittels derer ein Akteur beispielsweise Nachbarschaftshilfe in Notsituationen erwarten konnte.⁹⁹

Religiöse und gemeinwohlorientierte Normen mochten zwar schriftlich fixiert und gleichförmig großräumig verbreitet werden, ihnen fehlte aber die unmittelbare Präsenz und Ubiquität der sozialen Normen. Zudem bestimmten die sozialen Normen keineswegs nur den Handlungsrahmen

⁹² *Laslett*, The Face to Face Society, 165.

⁹³ Zu diesem soziologischen Begriff: *Luhmann*, Systeme, 397.

⁹⁴ *Laslett*, The Face to Face Society, 157 und 166.

⁹⁵ *Schindler*, Leute, 262; *Thompson*, „Rough Music“.

⁹⁶ Rudolf Schlägl definiert „Vergesellschaftung unter Anwesenden“ als „eine Gesellschaft, in der das Soziale wesentlich in der Kommunikation unter Anwesenden konstituiert wurde und dadurch in seinen Formen maßgeblich bestimmt ist.“ *Schlägl*, Kommunikation, 156.

⁹⁷ *Foster*, Peasant Society; *Schwerhoff*, Köln, 314; *Walz*, Kommunikation, 221–223.

⁹⁸ *Burkhardt*, Verhaltensleitbild, 285 f.; *Burkholder-Trachsel*, Bedingungen, 17; *Schlägl*, Bedingungen, 242 f.; *Schulze*, Gesellschaft.

⁹⁹ *Casey*, Considerations, 108; *Dinges*, Armenfürsorge, 11 und 20.

der „einfachen“ Bevölkerung. Vielmehr sind sie auf allen Ebenen der Gesellschaft zu finden. Zwar standen die Eliten unter stärkerem Druck, sich an gemeinwohlorientierten Normen zu orientieren, das bedeutet aber nicht, dass sie sozialen Handlungserwartungen in geringerem Ausmaß ausgesetzt gewesen wären – ganz im Gegenteil. Dies wird deutlich, wenn man die verschiedenen Ausformungen sozialer Normen näher betrachtet. Ehre als „Mittel der sozialen Selbsterhaltung“¹⁰⁰ war ständeübergreifend zu finden – selbst Ordenskleriker verteidigten die innerweltliche Ehre ihres Ordens im Konfliktfall, mitunter auch handgreiflich¹⁰¹. Es waren aber gerade die Ehrkonzepte des Adels, die in der Frühen Neuzeit, etwa im Bereich des Duells, gegen staatliche Rechtssetzungen und kirchliche Kritik besonders hartnäckig verteidigt wurden.¹⁰² Auch das Wirtschafts-, Konsum- und Repräsentationsverhalten des Adels zeigt die anhaltend hohe Relevanz sozialer Normen im Zweiten Stand. Solange ein Repräsentationszwang bestand, der Adlige geradezu nötigte, sich einer standestypischen Lebensweise zu bedienen, blieb die Relevanz dieser sozialen Handlungserwartungen sehr hoch.¹⁰³ Statuskonsum galt dementsprechend als Verpflichtung, der Verzicht darauf drohte Respekt- und Imageverlust sowie Sanktionen der sozialen Umgebung nach sich zu ziehen.¹⁰⁴ Gerade Adligen war bewusst, dass Ansehensverlust in sozialen Abstieg umzuschlagen drohte, etwa über die Verweigerung des Konnubiums durch die Standesgenossen.¹⁰⁵

In besonders markanter Weise ausgeprägt waren die sozialen Normen im Umgang mit den eigenen Verwandten. Dahinter stand „die fast ausweglose Angewiesenheit der Menschen auf die verwandtschaftliche Überlebensgemeinschaft“¹⁰⁶. Die soziale Norm der Fürsorge für Nahestehende galt zudem auch als Ausdruck von Frömmigkeit und war mithin religiös aufgeladen.¹⁰⁷ Die Gruppenbindung an die Familie schuf zahlreiche Handlungserwartungen. Familien waren einerseits wirtschaftlich handelnde Einheiten, zu deren Wohlergehen jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen hatte. Sie waren aber auch Ehrgemeinschaften, deren Ansehen jeder Angehörige durch sein Verhalten mehren

¹⁰⁰ Schreiner, Ehre, 5.

¹⁰¹ v. Thiessen, Kapuziner, 308.

¹⁰² Asch, Nobilities, 73–79; Garnier, Injurien, 549–560.

¹⁰³ Asch, Legitimation, 7; Wieland, Bayrischer Adel und Reichskammergericht, 94.

¹⁰⁴ Burke, Fassaden, 114 und 123; Elias, Gesellschaft, 103 f. und 111.

¹⁰⁵ Stollberg-Rilinger, Handelsgeist, 281 f.

¹⁰⁶ Vowinckel, Verwandtschaft, 87.

¹⁰⁷ Reinhard, Papa Pius, 262 f.

sollte.¹⁰⁸ Auch Patron-Klient-Beziehungen, definiert als „persönliche, dauerhafte, asymmetrische und reziproke Tauschbeziehung[en]“, zeichneten sich in der Regel durch ein erhebliches wechselseitiges Verpflichtungsgefühl aus. Konstituiert und bestätigt wurden sie über einen fortlaufenden Gabentausch. Der Klient empfing vom Patron materielle Gaben, Schutz und Unterstützung, Ämter und Würden; er gab dafür Dienstleistungen, Geschenke und Treue. Reziproke Kettenhandlungen schufen und verstärkten wechselseitige Verpflichtungen in diesen *échanges inégaux*.¹⁰⁹ Auch hier galt, dass normenkonformes Handeln auf lange Sicht Vertrauen generierte und der Stabilität dieser Beziehungen förderlich war.¹¹⁰ Man kann daher von einem handlungsleitenden „Ethos der Patronage“ sprechen, das gebunden war an den Wertediskurs der Treue.¹¹¹ Er war gerade im adligen Wertehorizont eng verbunden mit dem Freundschaftsdiskurs und ging in ihn über.¹¹²

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass soziale Normen überwiegend der Sphäre impliziter und informeller Verhaltenserwartungen zuzuschreiben sind. Ihre Verbindlichkeit ist darauf zurückzuführen, dass sie das Regelwerk der sozialen Gemeinschaften bildeten, in denen die Akteure sich bewegten und auf deren Existenz und Gedeihen sie angewiesen waren. Soziale Normen wurden primär in direkter *face-to-face*-Interaktion vermittelt, konnten aber – etwa über Briefkorrespondenzen – auch in schriftlicher Form über Distanz kommuniziert werden.

Es bleibt an diesem Punkt festzuhalten: Normenkonkurrenz verschärfte sich in der Frühen Neuzeit durch die parallele Gültigkeit dreier legitimer Normensysteme, die sich auf vielen Handlungsfeldern überlappten, und war ein gesamtgesellschaftliches Phänomen. Manifest wurde Normenkonkurrenz in Situationen, in denen Akteure widersprüchlichen, aber jeweils legitimen Handlungserwartungen gegenüberstanden: In einem Konflikt seine Ehre sozialen Normen folgend zur Not mit Gewalt zu verteidigen, bedeutete christliche Normen wie Demut und Nächstenliebe zu verletzen. Eine Amtsperson, die Verwandte oder sonstige sozial Nahestehende im Amtshandeln begünstigte, missachtete gemeinwohlorientierte Normen, handelte aber konform zu sozialen Handlungserwartungen.

Zu betonen ist aber, dass Normenkonkurrenz als latenter Spannungszustand zwischen Normensystemen zu verstehen ist, der nicht nur Nor-

¹⁰⁸ Ago, Giochi, 256; Chapman, Patronage, 15f.; Cressy, Kinship, 69.

¹⁰⁹ Hannig, Ars donandi, 21.

¹¹⁰ Asch/Emich/Engels, Einleitung, 10; Kirner, Politik, 170 (Zitat).

¹¹¹ v. Thiessen, Diplomatie, 30f. Vgl. auch Völkel, Kardinalshaushalte, 314.

¹¹² Asch/Emich/Engels, Einleitung, 28; Kühner, Freundschaft.

menkollisionen hervorrief. Vielmehr konnte die Überlappung von Normen auch funktionale und legitimitätsverstärkende Wirkungen entfalten. Das wird etwa in der Rolle des Hausvaters im „Ganzen Haus“ deutlich, in der sich soziale, gemeinwohlorientierte und auch religiöse Normen – letztere durch die Betonung der Gottgefälligkeit dieser Rolle bei allen Konfessionen – bündelten.¹¹³ Die Staatsbildung profitierte von Konvergenzen gemeinwohlorientierter Normen mit sozialen Handlungserwartungen, wenn etwa Patron-Klient-Beziehungen maßgeblicher Personen im Umfeld des Fürsten zu Amtspersonen in der Verwaltung deren Loyalität sicherten. Der Mangel an Bindung an ein abstraktes Staatswesen und an sachorientiertem Amtsethos konnte so durch die Aktivierung personaler Loyalitäten überspielt werden. Die Vorstellung von Kommunen als Heilsgemeinschaften schließlich bündelte religiöse und gemeinwohlorientierte Normen: Sie stabilisierte die gesamtstädtische Einheit und legitimierte kommunale Regierungen.¹¹⁴

VI. Ambiguitätstoleranz, organisierte Heuchelei und normative Arbeitsteilung

Wie wurde Normenkonkurrenz von frühneuzeitlichen Zeitgenossen wahrgenommen und bewältigt? Diese Frage ist von der Forschung bislang kaum systematisch behandelt worden. Es gibt aber zahlreiche Hinweise darauf, dass frühneuzeitliche Akteure sich auf bestimmte Weisen im latenten oder akuten Spannungsfeld der Normenkonkurrenz zu bewegen vermochten. Diese Umgangsweisen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: zum einen förderte Normenkonkurrenz den kasuistischen und arbeitsteiligen Umgang mit verschiedenen Normensystemen; dabei wurden Normenkonflikte überspielt, eingebnet oder verleugnet. Zum anderen aber lässt sich eine gegenläufige Tendenz ausmachen, die sich in Versuchen äußerte, Normenkollisionen durch die Definition und Abgrenzung klarer räumlicher und zeitlicher Felder wenigstens in einigen Bereichen der Gesellschaft zu vermeiden, also normativ eindeutige Felder zu erschaffen.

Die Vermutung liegt nahe, dass der latente Spannungszustand zwischen Normensystemen Individuen zu einem pragmatischen Umgang mit Normensystemen veranlasste und in der Vormoderne ein höheres Maß an offenkundigen Widersprüchen zwischen Normen und Werten erträglich

¹¹³ Schmale, Art. Gesellschaft, 694; zur Stärkung der Rolle des Hausvaters bei allen Konfessionen: Schmidt, Konfessionalisierung, 99.

¹¹⁴ Moeller, Reichsstadt. Vgl. zudem den Aufsatz von Florian Schmitz in diesem Band.

erschien als in der Moderne.¹¹⁵ Jens Ivo Engels konstatiert im Hinblick auf die Geschichte der Korruption eine „größere Akzeptanzbereitschaft für die Pluralität von Normensystemen, als dies in der Moderne der Fall war“.¹¹⁶ Auch in der Reformationsforschung wurde am Beispiel des Umgangs mit widersprüchlichen religiösen Lehren bzw. Kollisionen zwischen religiösen und sozialen Verhaltenserwartungen auf die Fähigkeit der Gläubigen verwiesen, Widersprüche in pragmatischer Weise zu überspielen.¹¹⁷ Für die Fähigkeit, Uneindeutigkeiten in einer Situation zu ertragen, hat André Krischer den aus der psychologischen Forschung kommenden Begriff der „Ambiguitätstoleranz“ aufgegriffen.¹¹⁸ Er nennt als Beispiel die in England bis mindestens ins 17. Jahrhundert hinein übliche Praxis, dass Richter von den Parteien Geldgeschenke annahmen. In der Regel waren die Zeitgenossen bereit, hierin nicht Bestechung, sondern einen Ausdruck von sozialer Verehrung zu sehen – mithin eine legitime soziale Handlung. Damit übergingen sie allerdings die Zweideutigkeit der Situation, zeigten also Toleranz gegenüber Ambiguität. Da allen Beteiligten klar gewesen sein muss, dass die Geschenke zumindest in einigen Fällen mit dem Ziel der Beeinflussung des Urteils geleistet worden waren und die englischen Richter zudem bereits seit 1344 schwören mussten, keine nennenswerten Geschenke anzunehmen, lässt sich hier gar von „organisierter Heuchelei“ als Ausdruck einer „Kultur der tolerierten Scheinheiligkeit“ sprechen.¹¹⁹ Diese Begriffswahl erscheint auch deshalb angemessen, weil sich etwa in der Richterschaft einerseits öffentliche Bekenntnisse zur Antikorruptionsnorm finden lassen, denen aber deviante oder doch wenigstens zweifelhafte Verhaltensweisen gegenüberstanden. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein italienisches Beispiel, nämlich der neapolitanische Richter Giovanni Maria Campana (ca. 1589–1656). Er war der Verfasser eines Traktats über die perfekte Amtsführung des Richters¹²⁰, sah sich selbst aber nicht auch nur ansatzweise in der Lage, den von ihm aufgestellten Tugendmaßstäben in seiner Amtsausübung zu genügen.¹²¹

Dieses Verhalten lässt ein Muster erkennen: Einerseits wurde im gemeinwohlorientierten Diskurs – etwa in Traktaten – ein normativer Per-

¹¹⁵ *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, 20.

¹¹⁶ *Engels*, Politische Korruption, 324.

¹¹⁷ *Scribner*, Reformation and Desacralization, 90.

¹¹⁸ *Krischer*, Korruption vor Gericht, 310; *Peuckert*, Art. Rolle, soziale, 244 (Zitat).

¹¹⁹ *Krischer*, Korruption vor Gericht, 312.

¹²⁰ *De requisitis ad commendabilem judicium creationem*. Neapel 1638.

¹²¹ *Waquet*, Corruption, 14f.

fektionsdiskurs geschaffen, der als prinzipielle Anerkennung der Norm gewertet werden kann: Einer Handlungserwartung bzw. dem Normsetzer wurde die Referenz erwiesen. Die alltägliche Praxis aber war von *face-to-face*-Kommunikation und sozialen Handlungserwartungen geprägt. Dass die einzelnen Normensysteme unterschiedlich kommuniziert werden, wird hier sehr deutlich. Damit entstehen zwei Diskursebenen, zwischen denen der moderne Betrachter aufgrund seiner Authentizitätserwartungen an eine Person einen unüberbrückbaren Widerspruch sieht: Er erwartet, dass zwischen den Äußerungen einer Person im öffentlichen Diskurs und ihren realen Handlungen keine grundlegende Diskrepanz besteht. In der Perspektive der Vormoderne lässt sich dieser Widerspruch aber abmildern: Die beiden Diskurs- und Normenebenen stellen jeweils unterschiedliche Anforderungen an Handlung und Sprache. Der Verfasser eines Traktats muss einem Perfektionsdiskurs folgen. Im Umgang mit seiner sozialen Umgebung hat er hingegen andere Handlungslogiken zu beachten – soziale Normen. Der Akteur schaltet also zwischen Diskursebenen und mit ihnen verbundenen Handlungserwartungen hin und her. Er erweist beiden Normensystemen in ihren jeweiligen Kommunikationskontexten die Reverenz. Nicht, dass ein derartiger Umgang mit verschiedenen Normensystemen in der Moderne undenkbar gewesen wäre – er war aber nur um den Preis der Verletzung des Authentizitätsgebots zu haben.

Dass damit eine breite Gasse für Bereicherung und die Verfolgung eigener Interessen gebahnt wurde, war dabei auch den Zeitgenossen bewusst, wie Korruptionsdebatten in der Frühen Neuzeit zeigen.¹²² Problematisch für Akteure war allerdings, dass sie trotz ihrer Fähigkeit zur Anpassung an verschiedene Diskurse dennoch in jedem Fall Normübertretungen begingen: Eine Amtsperson mochte sich im eigentlich legitimen Rahmen sozialer Normen bewegen, wenn sie Begünstigungswünschen von sozial Nahestehenden entsprach, aber sie beging damit eben auch einen Bruch von gemeinwohlorientierten Normen, das heißt in diesem Fall Rechtsnormen. Das war zumeist solange unproblematisch, wie eine Amtsperson in der Gunst ihres Herrn stand bzw. den Schutz mächtiger Patrone genoss – dann wurde der Normenkonflikt mittels Ambiguitätstoleranz überspielt. War dies aber nicht mehr der Fall und verlor diese gleichzeitig konforme und deviante Amtsperson die Gunst ihres Dienstherrn und suchte dieser nach Gründen, sie zu entlassen oder lieh er ihren Gegnern und Rivalen Gehör, zählte Ambiguitätstoleranz nicht mehr. Denn dann konnte der Amtsperson ihr sozial akzeptiertes Handeln

¹²² Vgl. etwa den Prozess gegen den Lordkanzler Francis Bacon 1621. Krischer, Korruption vor Gericht.

als Korruption ausgelegt und rechtlich verfolgt werden.¹²³ Geradezu regulär trat dieser Fall in der päpstlichen Wahlmonarchie auf, wo mit jedem Pontifikatswechsel das Führungspersonal ausgetauscht wurde und dadurch Gefahr lief, für vorhergehende Normübertretungen verfolgt zu werden, während die neue Führungsclique sich eben jener sozialen Handlungen befleißigte, die sie ihren Vorgängern vorwarf.¹²⁴ In dieser Hinsicht war Normenkonkurrenz für einige Akteure ausgesprochen prekär.

Deutlich wird am Muster der zwei Diskursebenen aber auch, dass es verfehlt wäre, den Diskurs über soziale Normen – etwa den Patronagediskurs – als einen „Binnen- und allenfalls [...] Verteidigungsdiskurs“¹²⁵ zu entwerten. Dass Patronage auf der Ebene der Traktate kaum erwähnt wird und wenn, dann kritisch, heißt nicht, dass diese soziale Praxis letztlich verschämt im Verborgenen getrieben wurde. Der soziale Normendiskurs war kein heimlicher und damit auch kein illegitimer. Er war vielmehr in den überwiegend mündlich ausgehandelten informellen Sozialbeziehungen der hegemoniale Diskurs. Die verschiedenen Kommunikations- und Diskursebenen bestanden nebeneinander und kollidierten mitunter.

Die daraus resultierende „Partialität und Selektivität“¹²⁶ in der Normenanwendung bedingt den kasuistischen, also fallorientierten Umgang mit Normen. Vor allem Normenkonflikte, die religiöse Verhaltenserwartungen betrafen, waren nur von einer – im Wortsinn – begnadeten Minderheit mit prinzipienorientierten Entscheidungen zu lösen. Die Masse der einfachen Sünder musste sich zur Wahrung ihres Seelenheils mit Handlungsentscheidungen begnügen, die von Fall zu Fall zu treffen waren. Denn während einerseits die Befolgung religiöser Normen in Form sichtbarer, konfessionskonformer Verhaltensmuster gefragt war, standen viele soziale Verhaltensgebote wie Ehrverteidigung oder Statuskonsum diesen Normen diametral entgegen. „Religiöse Übererfüller“ sahen sich daher, sofern sie nicht Geistliche waren, dem Spott ihrer sozialen Umwelt ausgesetzt, von der ihr normativ nicht ausbalanciertes Verhalten als Devianz wahrgenommen wurde, da es fundamentalen Regeln des Alltagslebens widersprach.¹²⁷

Man kann angesichts dieser Grundkonstellation von einem Zeitalter der Kasuistik sprechen. Es markiert die große, aber eben stets von ande-

¹²³ Siehe hierzu am Beispiel von Diplomaten: *v. Thiessen*, Switching Roles, 168 f.

¹²⁴ *Köchli*, Nepoten.

¹²⁵ *Suter*, Korruption oder Patronage?, 198.

¹²⁶ *Holenstein*, Umstände, 615.

¹²⁷ *Schwerhoff*, Transzendenz, 55. Die Bezeichnung „religiöse Übererfüller“ übernimmt Schwerhoff von *Eißner*, Devianz.

ren Handlungserwartungen herausgeforderte Relevanz religiösen Handelns. Diese bedingte ein permanentes Abwägen von Handlungsalternativen, die einerseits den Anforderungen der sozialen Umgebung und des Standes genügen mussten, andererseits aber nicht den Weg zum Ewigen Leben versperren sollten. Die Perspektive im Jenseits ragte insoweit auch in das irdische Leben, aber nicht im Sinne einer Determinierung des Handelns nach religiösen Verhaltensmaßstäben, sondern als eine zusätzliche Größe im normativen Kräftefeld.¹²⁸

Kasuistik bestimmte aber nicht nur den Umgang mit religiösen, sondern auch mit gemeinwohlorientierten Normen. André Holenstein hat darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen nicht in buchstabentreuer Weise erfolgte, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände: „Das Eigentümliche solcher Entscheidungsverfahren besteht darin, daß der Wortlaut des Gesetzes nur eine Größe neben mehreren darstellt.“¹²⁹ Die administrative Kasuistik prüfte folglich die Umstände des Einzelfalls, konnte Dispensationen erlassen, Vergünstigungen gewähren oder über Privilegien dauerhafte Ausnahmen schaffen und zur Not immer noch auf das Korrektiv der Gnade und der Barmherzigkeit zurückgreifen.¹³⁰ Mochte der Nachteil einer solchen Lösung darin bestehen, dass eine flächendeckend-einheitliche Durchsetzung von Normen praktisch unmöglich war, so bestand der Vorteil doch darin, dass auf diese Weise konkurrierende Normen und lokale Interessen in den Prozess der Ordnungssetzung mit eingespeist wurden und zur Legitimität gemeinwohlorientierter Normen beitrugen. Eine der Stärken der Verbreitung gemeinwohlorientierter Normen auf schriftlichem Wege, ihre raumübergreifend gleichartige Verbreitung, wurde damit gleichwohl abgeschliffen.

Die ausgeprägte Normenkonkurrenz der Frühen Neuzeit generierte folglich eine kasuistische Mentalität, die sich in markanter Weise vom Umgang mit Normen in der Moderne unterschied. Indes ließen sich in der Frühen Neuzeit Normenkonflikte und normative Spannungszustände nicht nur durch Ambiguitätstoleranz und Kasuistik entschärfen. Es stand auch das Modell der Arbeitsteilung zur Verfügung, welches darauf beruhte, dass Rollensets innerhalb einer sozialen bzw. soziopolitischen Gruppe aufgeteilt wurden. Auf diese Weise konnten Widersprüche zwischen Rollenanforderungen an eine Gruppe dadurch abgemildert wer-

¹²⁸ Vgl. zu diesen Überlegungen: *v. Thiessen*, Sterbebett.

¹²⁹ *Holenstein*, Umstände, 30.

¹³⁰ *Holenstein*, Umstände, 11–38; *Rublack*, Frühneuzeitliche Staatlichkeit, 361; vgl. auch *Waquet*, Corruption, 117–121 und 135.

den, dass die einzelnen Mitglieder jeweils ein Rollenset „übernahmen“. Diese waren damit von widersprüchlichen Handlungsweisen entlastet.

Das markanteste Beispiel für eine derartige Arbeitsteilung findet sich bei Papstfamilien der Frühen Neuzeit. Dort war der Bedarf nach normativer Entlastung besonders ausgeprägt, denn der Pontifex hatte drei widersprüchliche Rollen zu spielen: Er war Oberhaupt der katholischen Kirche, Landesherr des Kirchenstaats und stand zusätzlich auch noch an der Spitze eines Familien- und Klientelverbandes. Als Kirchenoberhaupt hatte der Pontifex Maximus dem Rollenset des *padre comune* zu folgen, an den sich alle Gläubigen gleichermaßen wenden können, der also zu allen katholischen Christen in Äquidistanz stand. Er war zudem dem Anspruch nach *arbiter* über den weltlichen Fürsten. Als Landesherr eines mittelgroßen Territoriums wurde der Papst allerdings in die Machtkonflikte und Bündniskonstellationen auf der italienischen Halbinsel hineingezogen, ergriff also entgegen den Rollenerwartungen an den *padre comune* politisch und mitunter auch militärisch Partei. Zudem drohte er aufgrund des Machtdefizits des Kirchenstaats in Abhängigkeit von den großen Mächten zu geraten. Namentlich sein Verhältnis zur spanischen Krone im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert brachte den Papst in Gefahr, als Klient des Katholischen Königs wahrgenommen zu werden – mithin drohte er in eine an sich akzeptierte, mit der Rolle des Kirchenoberhaupts aber vollkommen unvereinbare soziale Rolle zu geraten.¹³¹ Noch eklatanter war der Widerspruch zwischen seinen Rollen als Kirchenoberhaupt und Landesherr auf der einen Seite und der als Familienoberhaupt und Patron auf der anderen Seite. Dem Anspruch nach stand der Papst in seiner Rolle als Kirchenoberhaupt in so großer Distanz zu sozialen Normen, dass diese sein Handeln nicht beeinflussten. Andererseits wäre die Vernachlässigung der Verwandtschaft und der Klientel, die doch Anteil an seinem Aufstieg hatten und die nun nicht zu begünstigen durchaus auch einer religiösen Norm – der Nächstenliebe – widersprochen hätte, keine ernsthafte Option. Dies galt umso mehr, als der Papst aus dem Kreis der ihm sozial Nahestehenden und somit Vertrauenswürdigen sein Führungspersonal rekrutieren musste – wiederum zeigt sich hier die Funktionalität sozialer Normen für die Staatsbildung. In dieser Situation übernahmen Verwandte seine soziale Rolle. Insbesondere der Kardinalnepot fungierte gewissermaßen als Strohmann, der die politischen Alltagsgeschäfte einschließlich der Personalpolitik, damit eng zusammenhängend die Pflege der Klientenschar und die Bereicherung des Familienverbandes, übernahm. Ohne organisierte Heuchelei war diese Aufgabenteilung allerdings nicht zu bewältigen. Denn es war unüberseh-

¹³¹ *Prodi*, Sovrano; v. Thiessen, Diplomatie, 49–57 und 337–347.

bar, dass die Bereicherung und die Klientenförderung des Kardinalnepoten letztlich von den Gaben des Papstes abhingen. Ein Großteil der Ämter, welche der Papst dem oder den Kardinalnepoten und weltlichen Verwandten verlieh, diente offensichtlich nur als Vorwand, die einseitige Begünstigung nach außen meritokratisch zu begründen, wenn sich auch keineswegs alle Kardinalnepoten auf ihre Bereicherungsfunktion beschränkten.¹³² Im Grunde bestand die Arbeitsteilung der Papstfamilien darin, dass der Kardinalnepot die mit der Leitung der Kurie systemisch verbundenen Rollenkonflikte auf sich nahm, um den päpstlichen Onkel zu entlasten. Immerhin war es auf diese Weise möglich, die Loyalität der Klientel der jeweils regierenden Papstfamilie für die Verwaltungsarbeit im Kirchenstaat zu aktivieren.¹³³

Das römische Beispiel stellt im Hinblick auf innerfamiliäre Arbeitsteilung zur Bewältigung von Normenkonkurrenz den Extremfall dar. Es lässt erkennen, dass es in der Frühen Neuzeit Räume und Konstellationen besonders ausgeprägter Normenkonkurrenz gab.¹³⁴ Vor allem bei Adelsfamilien scheint aber ein gewisses Maß an normativer Arbeitsteilung die Regel gewesen zu sein. Widersprüchliche Verhaltenserwartungen finden sich beim Zweiten Stand in sehr ausgeprägter Form, zumal er sich in seinem Selbstverständnis vom Normenhorizont der Gemeinen abhob. Damit stand er in struktureller Opposition sowohl zu ständeübergreifend geforderter konfessionell-religiöser Disziplinierung als auch zur Einordnung in den zunehmend von Rechtsnormen bestimmten Fürstenstaat. Viele Adelsfamilien folgten angesichts dieser Konstellation einem Modell der Arbeitsteilung zwischen den religiösen Rollen übernehmenden weiblichen Mitgliedern und ihren die ständisch-sozialen und politischen Rollen ausfüllenden männlichen Verwandten. Religiöse Rollen erlaubten es adligen Frauen zudem, ihr Gewicht im Familienverband zu stärken.¹³⁵ Besonders auffallend sind derartige arbeitsteilige Strategien in adligen Familien, die sich in einer konfessionellen Minderheitssituation befanden oder die gemischtkonfessionell waren. Im katholischen Adel Englands drückten beispielsweise das männliche Familienoberhaupt und der Erbsohn über das Bekenntnis zum Anglikanismus ihre Treue zur Krone aus, während die weiblichen Familienmitglieder und nachgeborene Söhne am Katholizismus festhielten.¹³⁶ Im Reich findet sich eine solche konfessio-

¹³² Büchel, Raffe.

¹³³ Emich, Bürokratie; Reinhard, Nepotismus; ders., Paul V.

¹³⁴ Das gilt beispielsweise auch für das Wirken katholischer Orden in Missionsgebieten, in denen diese sich außerstande sahen, ihren strengen Ordensregelbestimmungen zu folgen; vgl. den Aufsatz von *Christian Windler* in diesem Band.

¹³⁵ Asch, Nobilities, 64.

¹³⁶ Asch, Selbstinszenierung, 86–88.

nelle Arbeitsteilung mitunter zwischen verschiedenen Familienzweigen, die so ihre Beziehungen zu den unterschiedlichen konfessionellen Lagern aufrecht halten konnten.¹³⁷ Einerseits unterliefen diese Familien damit klar normative Anforderungen der konfessionalisierten Kirchen, andererseits weisen Testamente darauf hin, dass diese Strategie vor allem auf der Seite von Frauen zu sehr ausgeprägten individuellen konfessionellen Identitäten führen konnte.¹³⁸

Die innerfamiliäre Arbeitsteilung lässt klar erkennen, dass Normenhorizonte auch geschlechtsspezifisch sind. Das kampf- und gewaltbereite Auftreten in Ehrkonflikten etwa blieb eine klar männlich konnotierte habitualisierte Verhaltensform. Daraus resultierende Normenkonflikte mit Rechts- und Glaubensnormen waren typisch für den männlichen Normenhorizont und bis ins 17. Jahrhundert gesellschaftlich so akzeptiert, dass hier mit Gerd Schwerhoff eher von einem Normendualismus von sozialen und Rechtsnormen – also zwei alternativen Konfliktaustragungsmöglichkeiten – als von Normenkollisionen gesprochen werden kann.¹³⁹ Die für die frühneuzeitliche Normenkonkurrenz charakteristische Überlappung der sozialen Felder bedeutete aber gerade für weibliche Akteure aus der Elite, dass ihre sozialen und religiösen Rollen auch in den Bereich des Politischen wirken konnten. Fürstliche und adelige Frauen konnten beispielsweise über Heiratsverhandlungen und die Pflege interfamiliärer Beziehungen politische Allianzen anbahnen oder bekräftigen.¹⁴⁰ Als Vertrauenspersonen von Herrschern vermochten Hofdamen und Mätressen Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Sie hatten aber darauf zu achten, ihre Aktivitäten als Ausfluss sozialer Rollen darzustellen und waren in der Regel darauf bedacht, ihre politische Bedeutung so gering als möglich erscheinen zu lassen: Es kann als Ausdruck von Ambiguitätstoleranz der Frühmoderne begriffen werden, wenn politisches Handeln weiblicher Akteure dann begrenzte Akzeptanz fand, wenn diese dem öffentlichen Diskurs Reverenz erwiesen, der Politik als eine männliche Sphäre definierte. Im Ergebnis war eine rhetorische Strategie der Selbstverkleinerung auf dem Feld des Politischen für Hofdamen, die gerade in diesem Bereich aktiv waren, ebenso typisch wie erfolgreich: Sie betonten in ihren Korrespondenzen, mit politischen oder gar militärischen Fragen nicht vertraut und daher nicht kompetent zu sein, um sich anschließend genau diesem Feld zu widmen.¹⁴¹ Erst die ver-

¹³⁷ *Bastl*, Tugend, 116.

¹³⁸ *Bastl*, Tugend, 111.

¹³⁹ *Schwerhoff*, Devianz, 403f und 408; vgl. auch *Krug-Richter*, „Mordsache“, 143.

¹⁴⁰ *Ago*, Giochi; *Norhem*, Dienste; *Schwarz*, Handlungsräume.

schärfte Abgrenzung sozialer Felder im Übergang vom Ancien Régime zur bürgerlichen Gesellschaft und damit die Trennung zwischen dem Politischen und dem Sozialen machte derartige rhetorisch abgemilderte Grenzüberschreitungen kaum mehr möglich.¹⁴²

Nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch zwischen den Lebensaltern lässt sich ein System normativer Arbeitsteilung erkennen. Eingegrenzt von „Passagen und Stationen“¹⁴³ wandelten sich die Handlungsspielräume frühneuzeitlicher Akteure signifikant. Lebensläufe stellten demnach eine individuelle Sequenz von sozialen Positionen und damit Rollen dar, entsprechend dem bildlich weit verbreiteten Stufenkonzept der „Lebenstreppe“.¹⁴⁴ Demnach werden jedem Alter bestimmte Rechte und Pflichten und damit Handlungsweisen und Normenhorizonte zugeordnet. Die bereits erwähnten Rügeriten, bei denen die örtliche männliche Jugend auf den Plan trat, stellen ein Beispiel für ein Verhaltensmuster dar, das bei einem verheirateten Mann gemeinhin weder erwartet, noch auch nur geduldet wurde.¹⁴⁵ Damit veränderte sich nicht allein der normative Horizont im Verlauf einer Vita, sondern auch die Funktion des Individuums in der Gesellschaft. Die nichtverheirateten jungen Männer etwa übernahmen in den Rügebräuchen die „Rolle einer Exekutive des ‚kommunalen Gewissens‘“.¹⁴⁶

Besonders markant war der Übergang über die Schwelle von einem Normenhorizont zum nächsten auf dem Sterbebett. Normenkonkurrenz und kasuistische Kompromisse im Leben sollten vor dem Tod einer eindeutigen Jenseitsorientierung weichen, das heißt einer Hinwendung zu religiösen Normen. Der „gute Tod“ konnte demnach mittels der *ars moriendi* die Bilanz des Seelenheils kurz vor dem Ende der irdischen Existenz noch einmal durchgreifend verbessern.¹⁴⁷ Was von Seiten der Kirchen gefordert wurde – der lebenslange *contemptus mundi*, der das Leben als Vorzimmer des Todes betrachtete, für den man stets „stehenden

¹⁴¹ Vgl. als Beispiele für außenpolitischen Einfluss weiblicher Akteure aus der höfischen Gesellschaft im 18. Jahrhundert und deren kommunikative Strategien: *Bastian*, Verhandeln; *Dade*, Pompadour. Zusammenfassend: *Keller*, Mit den Mitteln.

¹⁴² *Bastian* et al., Einleitung, 11f.; *Landes*, Women; *Opitz-Belakhal*, Einflussnahme; *Wischermann*, Theorien.

¹⁴³ v. *Greyerz*, Passagen.

¹⁴⁴ *Ehmer*, Art. Lebenstreppe.

¹⁴⁵ Vgl. Anm. 95.

¹⁴⁶ *Eibach*, Das offene Haus, 86.

¹⁴⁷ *Imhof*, Ars moriendi; *Kessel*, Art. Sterben/Tod, 261; *O'Connor*, Art; *Rädle*, „Ars moriendi“; *Rudolf*, Ars moriendi.

Fußes bereit“ sein sollte (Calvin)¹⁴⁸ – wurde demnach auf die letzten Tage oder Stunden vor dem Tod konzentriert. Das (irdische) Leben sollte also idealerweise in normativer Eindeutigkeit enden, wobei die Fähigkeit zum guten Tod allgemein als Vorzeichen für die bevorstehende Seligkeit des Sterbenden gewertet wurde. Der gute Tod wirkte demnach in die Welt zurück und bestätigte die Relevanz religiöser Normen. Denn er deutete den Lohn an, den diejenigen erwarten durften, die bis kurz vor dem Tod wenigstens nicht so stark gesündigt hatten, dass ihnen die Meisterung der letzten *rite de passage* versagt blieb. Von Personen, denen man unterstellt, im Leben zu sehr gegen religiöse Normen verstoßen zu haben, wurde mitunter kolportiert, sie hätten in der letzten Stunde gehadert und damit bereits ihrer Vorahnung Ausdruck verliehen, dass sie für die Hölle bestimmt seien;¹⁴⁹ bezeichnenderweise wurde der oben erwähnte Jurist Campana von derartigen Anfechtungen auf dem Sterbebett erfasst¹⁵⁰. Die Wahrnehmung des Sterbebets als normativer Schwellensituation konservierte die innerweltliche Normenkonkurrenz und relativierte damit die energischen Forderungen nach verchristlicher Lebensführung von Seiten der Kirchen. Sie wies denjenigen, die im Leben die Normensysteme ausbalanciert hatten, einen Ausweg zur Wahrung des Seelenheils.¹⁵¹

VII. Felder, Räume und Zeiten normativer Eindeutigkeit

Die normative Schwelle des Sterbebets war im Grunde mehr als ein abschließender Lebensabschnitt mit besonderen normativen Anforderungen: Der Zeitraum unmittelbar vor dem Tod und der Ort des Sterbebets können als ein Raum normativer Eindeutigkeit charakterisiert werden. Nicht mehr das Ausbalancieren von Verhaltenserwartungen, sondern Eindeutigkeit und ein klares Bekenntnis zu religiösen Normen waren in dieser Situation gefragt.¹⁵² Tatsächlich begünstigte Normenkonkurrenz nicht nur Ambiguitätstoleranz und Kasuistik, sondern auch die Entstehung normativ eindeutiger Zeiten und Räume. Diese betrafen aber stets

¹⁴⁸ Czerny, Tod, 341f.; Kessel, Art. Sterben/Tod, 264; Mohr, Theologie, 391; Münch, Lebensformen, 482.

¹⁴⁹ So wurde beispielsweise über den Tod des Papstes Alexanders VII. Chigi (1655–1667) kolportiert, er habe unmittelbar vor seinem Ableben Beschwichtigungen, sein Nepotismus werde seine Seligkeit nicht gefährden, keinen Glauben mehr geschenkt. Reinhardt, Normenkonkurrenz, 62.

¹⁵⁰ Waquet, Corruption, 15.

¹⁵¹ v. Thiessen, Sterbebett.

¹⁵² v. Thiessen, Sterbebett, 626. Aus diesem Grund wirkte der Konfessionswechsel auf dem Sterbebett auch besonders glaubwürdig. Vgl. Crăciun, Reform, 50.

nur gesellschaftliche Teilbereiche in einer von Normenkonkurrenz gekennzeichneten Umgebung. Ihre Eindeutigkeit hatte mitunter eine wichtige Funktion für den *Mainstream* der Gesellschaft, der sich zu derartig heroischen Tugendleistungen nicht in der Lage sah.

Im Bereich der Religiosität war die Herstellung von Bereichen normativer Eindeutigkeit gewissermaßen systembedingt. Der Bezug von Religionen zum Transzendenten erforderte eine Ausdifferenzierung der Sakralsphäre, etwa in von spezialisiertem Personal zelebrierten religiösen Riten. Der Alltagsgebundenheit von Religion stand insoweit nicht erst seit dem späten Mittelalter das Bestreben entgegen, die Sakralsphäre von anderen Lebensbereichen zu trennen.¹⁵³ Wie bereits weiter oben erläutert, nahm der Widerspruch zwischen Ansätzen der Abgrenzung einer Sphäre des Sakralen einerseits und der Forderung nach Beachtung religiöser Verhaltensmaßstäbe in der „Welt“ auf der anderen Seite im späten Mittelalter und im Konfessionellen Zeitalter aber zu. Damit erhielten „religiöse Virtuosen“ eine zugespitzte Bedeutung. Gemeint sind damit nach Max Weber Menschen, die sich in ihrer Lebensweise von der Masse der Laien durch ihre Übererfüllung religiöser Normen deutlich abgrenzen und auf diese Weise methodisch auf ihre eigene Erlösung hinarbeiten.¹⁵⁴ Das Ordenswesen stellt hierfür das klassische Beispiel dar. Es setzt mit der Klosterklausur zudem die Abgrenzung zwischen der sakralen und der weltlichen Sphäre auch räumlich um und schafft damit einen Lebensraum, der sich im Hinblick auf seinen Normenhorizont in markanter Weise von der weltlichen Umgebung unterschied oder doch wenigstens unterscheiden sollte. Dieses klassische Modell wurde im Rahmen der Konfessionalisierung und in einer von Normenkonkurrenz geprägten gesellschaftlichen Umgebung aktualisiert und funktional ausgebaut.¹⁵⁵

Auffallend ist, dass im Rahmen der katholischen Konfessionalisierung das Ordenswesen einen bemerkenswerten Wiederaufstieg nach der reformatorischen Krise erlebte. Einerseits boten die Orden die Möglichkeit, den schärfer ausformulierten religiösen Verhaltensgeboten außerhalb der „Welt“ zu genügen. Wer innerweltlicher Normenkonkurrenz ausweichen wollte, fand daher bei den besonders strengen Bettelorden, wie Kapuzinern und Franziskaner-Observanten, aber auch bei den auf methodische

¹⁵³ Stagl, Immanenz, 568 und 572.

¹⁵⁴ Weber, Aufsätze, 545.

¹⁵⁵ Vgl. den Aufsatz von *Christian Windler* in diesem Band, der allerdings auch darauf hinweist, dass die permanenten Kontakte der Ordensgeistlichen in die Welt die Abgeschlossenheit und Rigorosität des religiösen Raums des Klosters und der Ordensregel unterliefen, und zwar in besonders ausgeprägter Weise in Missionsgebieten.

Selbstdisziplinierung ihrer Mitglieder ausgerichteten Jesuiten einen normativ eindeutigeren Handlungsraum.¹⁵⁶ Darüber hinaus grenzten sich diese Orden aber nicht nur von den Laien ab, sondern wirkten in großem Umfang in die „Welt“ hinein und erfüllten wichtige religiöse Aufgaben für sie. Dies geschah nicht nur auf dem im 16. Jahrhundert intensivierten Feld der Seelsorge, sondern betraf das Verhältnis der Gesellschaft zum Transzendenten. Die Übererfüllung religiöser Normen durch Ordensangehörige galt als Grundlage für deren Verhältnis zum Transzendenten. Mendikanten und Jesuiten erfüllten demnach in besonders überzeugender Weise die Aufgabe als Mittler zu Gott und den Heiligen. Dies geschah zum Einen individuell für einzelne Gläubige in den Funktionen als Beichtväter, Förderer der Verehrung bestimmter populärer Heiliger¹⁵⁷, Lieferanten von Sakramentalien und Sterbehelfer. Zum anderen galten diese Orden auch als Vertreter der lokalen Heilsgemeinschaft gegenüber Gott, die dafür Sorge trugen, dass die Kommune, die sie beherbergte, der Gnade Gottes und der Heiligen versichert blieb.¹⁵⁸ Entsprechend gefragt war die Ansiedlung von strengen Bettelorden im späten 16. und im 17. Jahrhundert bei vielen katholischen Kommunen.¹⁵⁹ Für eine von Normenkonkurrenz geprägte Gesellschaft, deren weltliche Mitglieder daher religiöse Normen im eigentlich erwünschten Umfang nicht befolgen konnten, übernahmen die religiösen Virtuosen die Aufgabe, das Verhältnis zum Transzendenten zu pflegen. Sie entlasteten damit die Laien im Hinblick auf religiöse Verhaltensgebote.¹⁶⁰ Auch hier liegt also wieder ein Beispiel normativer Arbeitsteilung vor, in diesem Fall unter Nutzung normativ eindeutiger und abgegrenzter Räume.

Einen anderen Fall stellt der Pietismus dar, dessen rigoristische Orientierung an religiösen Normen in der Sicht vieler protestantischer Obrigkeitkeiten keinesfalls dem Gemeinwesen diente, sondern vielmehr seine Ordnung und seinen inneren Frieden gefährdete. Aufgrund der normativen Differenz des Pietismus zur „normalen“ Gesellschaft neigten die Pietis-

¹⁵⁶ Gerade für nachgeborene Söhne war das monastische Lebensmodell attraktiv, verlieh es ihnen doch eine gesellschaftliche Bedeutung und ein Ansehen, das sie im weltlichen Leben kaum erreichen konnten. Zum Modell der Weltabkehr vgl. *Merzhäuser*, Literarische Konversion, 454.

¹⁵⁷ Heilige können ihrerseits ebenfalls als religiöse Virtuosen bezeichnet werden. Auch bei ihnen findet sich die Ambivalenz zwischen der Position außerhalb der Gesellschaft – als unerreichbare Vorbilder und durch heroische Tugenden Entrückte – und dem Wirken in die Gesellschaft, sei es durch karitative Leistungen im Leben oder durch ihre Nothelferfunktion für die Gläubigen nach dem Tod. Vgl. *Angenendt*, Heilige, 69; *Roeck*, Außenseiter, 53; *Sallmann*, Der Heilige, 573.

¹⁵⁸ *Hamm*, Reformation; v. *Thiessen*, Kapuziner, 93–141.

¹⁵⁹ *Ziegler*, Franziskaner-Observanten, 182 f.

¹⁶⁰ v. *Thiessen*, Kapuziner, 253–258.

ten zu einer gewissen Absonderung von ihrer sozialen Umwelt und schufen damit ebenfalls eigene normative Räume, von denen dann auf mittlere Sicht über das soziale Engagement seiner Anhänger durchaus Wirkungen auf die Gesellschaft ausgingen.¹⁶¹

Die Übernahme religiöser Rollen durch Ordensgeistliche bedeutete allerdings nicht, dass die Laien sich erlauben konnten, religiöse Handlungserwartungen weitgehend zu ignorieren. Sie wurden im Rhythmus des Kirchenjahres saisonal verstärkt eingefordert, etwa in der vorösterlichen Fastenzeit oder im Advent. Ordensleute zogen als Prediger einer inneren Mission durch Europa und brachten dabei in den Städten, in denen sie wirkten, für mehrere Tage das reguläre öffentliche Leben zum Erliegen.¹⁶² Derartige „heilige Zeiten“ ermöglichten den Laien, über die temporäre Übererfüllung religiöser Normen deren Relativierung im von Normenkonkurrenz geprägten Alltag zu kompensieren. Durch einem Normensystem zugeordnete Zeiträume wurde hier also Normenkonkurrenz entschärft.

Damit stellt sich die Frage, inwieweit sich nach der Reformation distinkte Konfessionskulturen herausbildeten, die sich als unterschiedliche Varianten von Normenkonkurrenz verstehen lassen. Den Begriff der „Konfessionskultur“ hat Thomas Kaufmann geprägt und versteht darunter einerseits die bekenntnisgebundene Entwicklung des Glaubens in den verschiedenen Konfessionen, darüber hinaus aber auch die vielfältigen lebensweltlichen Ausprägungen und Kontexte, mit denen der Glaube in andere gesellschaftliche Felder einwirkte.¹⁶³ Er ermöglicht, unbelastet von Modernisierungsdiskursen und unter Einbezug der Ergebnisse der Konfessionalisierungsforschung, nach langfristig wirksamen kulturellen Differenzen zwischen (nicht nur) europäischen Gesellschaften zu fragen, die von unterschiedlichen Konfessionen geprägt wurden. Die katholische Variante würde demnach über Kasuistik und normative Arbeitsteilung die Laien zu einem gewissen Grade von der Erfüllung religiöser Handlungserwartungen entlasten, damit aber Normenkonkurrenz konservieren. Auf protestantischer Seite hingegen stand die Forderung nach Heiligung des ganzen Lebens, unabhängig von bestimmten Zeiten¹⁶⁴ und

¹⁶¹ Zu Pietisten als „religiösen Übererfüllern“ siehe: *Schwerhoff*, Transzendenz, 59.

¹⁶² *Penz*, Jesuitisieren, 159.

¹⁶³ *Kaufmann*, Dreißigjähriger Krieg, 7; vgl. auch: *ders.*, Einleitung.

¹⁶⁴ Allerdings blieb selbst im reformierten Genf die Zeit des Abendmahls eine „Zeit außerhalb der Zeit“, womit der Anspruch einer kontinuierlichen, keiner besonderen Höhepunkt bedürftigen, religiösen Erbauung nicht konsequent eingelöst wurde. Vgl. *Grosse, Liturgie*, 292–295.

ohne Entlastung durch religiöse Virtuosen. Dies lässt einen anderen Ansatz erkennen: Statt normativer Ambiguität und Arbeitsteilung ist in protestantischen, vor allem calvinistisch bzw. puritanisch geprägten Gesellschaften eine Verschärfung von Verhaltenserwartungen auf verschiedenen Gebieten zu beobachten, die eine deutlichere Trennung verschiedener Rollen und damit sozialer Felder erforderte. So waren es in England ab dem späten 16. Jahrhundert vor allem Puritaner, welche die Interpretation nicht mehr akzeptierten, dass Geschenke für Richter als Verehrungsleistungen und nicht als Bestechung zu werten seien.¹⁶⁵ In der Eidgenossenschaft entstanden im frühen 17. Jahrhundert entlang der konfessionellen Scheidelinie zwei unterschiedliche diplomatische Kulturen. Während auf katholischer Seite die Annahme von Pensionen fremder Herrscher durch Amtsträger in gewissem Rahmen möglich blieb, war diese Praxis seit den 1620er Jahren in protestantischen Orten tabu. Dort nahm man die Beziehungen zu auswärtigen Herrschern als rein zwi-schenstaatliche Beziehungen wahr, aus denen die sozialen Logiken des Gabentauschs weitgehend fernzuhalten waren.¹⁶⁶ Inwieweit der Protestantismus also zu einer gewissen Disambiguierung neigte und damit Normenkonkurrenz tendenziell zurückdrängte, stellt in der Vermessung von Konfessionskulturen eine lohnende Forschungsfrage dar. Dabei besteht insbesondere für lutherische Eliten noch ein erheblicher Forschungsbedarf, und zwar vor allem im Hinblick auf den Normenhorizont städtischer Oligarchien, die allem Anschein nach nicht in einer von sozialen Normen freien Amtssphäre handelten.

Damit ist auch der Blick auf die Schaffung von sozialen Feldern gerichtet, in denen gemeinwohlorientierte Normen vorherrschend waren. Ihre größere Reichweite ermöglichte die Fixierung von überregional gültigen Regeln, die gegen lokale Einflüsse gerichtet waren. Der Staat schuf, um einen von Niels Grüne in die Debatte eingebrachten Begriff zu verwenden, „Distanznormen“, die Amtshandeln mittels prozeduraler Vorschriften und Strafandrohungen von sozialen Einflüssen, aber auch der Genese eines Amtsethos abschirmen sollten. Mit der Aufstellung formaler Regeln konnten die informalen, eher an sozialen Normen orientierten Handlungsweisen als Korruption kriminalisiert werden.¹⁶⁷ In obrigkeitlichen Anweisungen und Vorschriften ebenso wie in der politischen Theorie wurde das Idealbild des in seinem Amtshandeln von Normenkonkurrenz unbeeindruckten, in einem exklusiven Gehorsamsverhältnis zum

¹⁶⁵ Prest, *Judicial Corruption*, 71–80.

¹⁶⁶ Vgl. den Aufsatz von *Florian Schmitz* in diesem Band; außerdem *Windler*, *Geld*, 131f.

¹⁶⁷ *Stollberg-Rilinger*, *Frühe Neuzeit*, 11.

staatlichen Gemeinwesen stehenden Beamten gezeichnet.¹⁶⁸ Dieser Diskurs brachte auch zunehmend eine Trennung zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre zum Ausdruck.¹⁶⁹ In letzterer hatte die Leitwendung der *indifferentia*¹⁷⁰ bzw. des *desinteresse*¹⁷¹ zu gelten. Sie sollte eine durch „Ent-Lokalisierung“¹⁷² von sozialen Normen bereinigte und effizient gestaltete Entscheidungsfindung ermöglichen. Auf diese Weise könnte das Führungspersonal eines Staates oder formaler Organisationen das universale Gute klar in den Blick nehmen; in der *Societas Jesu* wurde die Metapher des Blicks des Ordensgenerals „vom hohen Turm“ verwendet.¹⁷³ Ähnlich argumentierte der Staatsräsondiskurs, der die mittelalterliche Gemeinwohlidee zuspitzte und Politik als geheim zu behandelnden Arkanbereich definierte. Auch in diesem Fall ging es darum, im Interesse der *ratio publicae utilitatis* gemeinwohlorientierte Entscheidungen außerhalb des von Normenkollisionen geprägten Kräftefelds der Interessen zu halten.¹⁷⁴

Unbestreitbar wurde ein Diskurs ausgebaut, der normative Eindeutigkeit im Amtshandeln verlangte. Korruptionsdebatten können als Symptom für die Rezeption und die Wirkung dieses Diskurses betrachtet werden. In italienischen Kommunen lässt sich bereits seit Ende des 11. Jahrhunderts die Vorstellung des Gemeinwesens als einer von Rechtsnormen geregelten, transpersonalen Ordnung feststellen. Das Führungspersonal war dementsprechend idealerweise ohne Berücksichtigung sozialer Normen auszuwählen und das Amtshandeln von Normenkonkurrenz freizuhalten. Umgesetzt wurden derartige Vorstellungen in Losverfahren zur Verteilung von Ämtern und in der Rekrutierung auswärtiger Verwaltungsexperten (*podestà*), die am Ende ihrer Amtsperiode einem Verfahren unterzogen wurden, das der Überprüfung ihrer Amtsführung diente (*sindacato*).¹⁷⁵ Neu war der *indifferentia*-Diskurs zu Beginn der Neuzeit also nicht, auch wenn er quantitativ anschwoll.

Dass er sich im normativen Kräftefeld etablierte, zeigt die mitunter sehr grundsätzliche Kritik an Patronage, Verwandtenförderung und Statuskonsum, die auch politische Dynamiken auslöste. Der Sturz eines ho-

¹⁶⁸ *Grüne*, „Gabenschlucker“, 225 f.

¹⁶⁹ *Grüne*, „Gabenschlucker“, 231.

¹⁷⁰ *Friedrich*, Arm, 315.

¹⁷¹ *Emich* et al., Stand, 236; *Schulze*, Gemeinnutz, 600.

¹⁷² *Friedrich*, Arm, 57.

¹⁷³ *Friedrich*, Arm, 53.

¹⁷⁴ *v. Moos*, Begriffe, 169.

¹⁷⁵ *Isenmann*, Rector, 217–223; zum Syndikatsprozess in Florenz, Kastilien und Valencia im Vergleich: *ders.*, Legalität.

hen Amtsträgers war insbesondere im „Zeitalter des Favoriten“¹⁷⁶ nicht selten von Korruptionsvorwürfen und Debatten um das akzeptable Maß an sozialen Praktiken im Dienst für den Fürsten und das Gemeinwesen begleitet. Günstlingsminister, die dieses Maß nach Auffassung ihrer Zeitgenossen nicht einzuhalten vermochten, avancierten zu Gegenbildern, von denen sich ihre Nachfolger absetzen mussten. Patronagekritik legitimierte insoweit einen stärker an gemeinwohlorientierten Normen ausgerichteten Herrschaftsstil.¹⁷⁷ Solange jedoch das führende Personal in den Regierungen und Verwaltungen von Fürstenstaaten von der Gunst des Herrschers abhing, der Hof ein zentraler Ort politischer Willensbildung blieb und Patronage eine Praxis, die Herrschaftstechnik und soziales Ansehen vereinte, kann von der Schaffung eines politischen Raumes, der eigenen Logiken folgte und von sozialen Normen abgegrenzt war, keine Rede sein. Gerade die höfische Kultur und die fortdauernde Relevanz des Hofes als Ort politischer Willensbildung scheinen aufgrund der dort dominierenden sozialen Normen für Normenkonkurrenz konservierend gewirkt zu haben. Somit blieb der Favorit bis zum Ende des Ancien Régime „Grenzgänger zwischen unterschiedlichen sozialen und politischen Wertesystemen“¹⁷⁸. Statt der Schaffung eines Raumes des Politischen haben wir es folglich eher mit den oben beschriebenen, parallel nebeneinander bestehenden zwei Diskursebenen, der sozialen und der gemeinwohlorientierten, mithin mit Normenkonkurrenz zu tun. Das galt im Grunde auch für das subalterne Verwaltungspersonal; auch der lokale Amtmann hatte seine Dienststellung in der Regel der Förderung und Empfehlung durch Verwandte, Freunde und Gönner zu verdanken.¹⁷⁹ In seiner Amtsführung stand er gemeinwohlorientierten wie sozialen Handlungserwartungen gegenüber und hatte dabei – nicht anders als ein dörflicher Pfarrer – seine Stellung mit Bedacht zwischen dienstherrlicher Zentrale und der lokalen Lebenswelt, in die er selbst integriert war, auszutarieren.¹⁸⁰ Deutlich wird somit, dass die Frühe Neuzeit nicht die Epoche war, in der Akteure unbeschwert und je nach Bedarf zwischen verschiedenen Normen hin- und herschalten konnten. Sie waren sich der Risiken und Nachwirkungen von Normenkollisionen in vielen Fällen offenkundig bewusst. Ansätze, normative Eindeutigkeit an Stelle von Am-

¹⁷⁶ Asch, Schlußbetrachtung, 529.

¹⁷⁷ Asch, Bild; v. Thiessen, Favorit.

¹⁷⁸ Asch, Schlußbetrachtung, 525.

¹⁷⁹ Brakensiek, Juristen; Maczak (Hrsg.), Klientelsysteme.

¹⁸⁰ Landwehr, „Normdurchsetzung“, 155. Für die Mittlerfunktion von lokalen Amtsträgern liegen mittlerweile zahlreiche Studien vor, vgl. z. B. für England: Hindle, Aufsicht; für Frankreich: Kettering, Patrons; für Spanien: Windler, Beziehungen makeln.

biguität, Widersprüchlichkeit und organisierter Heuchelei zu setzen, blieben jedoch auf sehr begrenzte Felder beschränkt.

VIII. Ausblick: Normenhorizonte im Übergang zur Moderne

Das Modell der Normenkonkurrenz bietet einen von der Perspektive der Akteure ausgehenden Ansatz, den Normen- und Wertehorizont einer Gesellschaft zu vermessen und historisch vergleichend zu untersuchen. Dabei werden die drei Normensysteme in heuristischer Absicht unterschieden, um mittels der Darstellung ihres Kräfteverhältnisses Normenhorizonte beschreiben zu können. Die akteurs- und handlungszentrierte Perspektive vermeidet die einseitige Orientierung auf Gelehrtendebatten und den staatlichen Gemeinwohldiskurs oder die kirchliche Disziplinierung; vielmehr sind die verschiedenen, jeweils bestimmte Normen vertretende Diskursebenen in ihren Wechselwirkungen in den Blick zu nehmen. Der Befund einer „Ambivalenz“ der Frühen Neuzeit, d.h. ihres Epochentyps zwischen statischer Beharrung und dynamischer Entwicklung, kann so über die Analyse von Normenhorizonten konkretisiert werden. Ab dem Spätmittelalter differenzierten sich die verschiedenen Normensysteme deutlich aus und wurden die mit ihnen verbundenen Handlungsanforderungen eingefordert. Das Spätmittelalter, vor allem dann aber die Frühe Neuzeit bilden demnach einen Zeitraum, in dem den Normensystemen noch keine klar abgegrenzten Felder zugeordnet werden können. Im Hinblick auf die Strategien und Handlungsweisen der Akteure im Umgang mit Normenkonkurrenz kann man von einem Zeitalter der Kasuistik, der normativen Arbeitsteilung und der Ambiguitätstoleranz sprechen. Normenkollisionen und auch die Überlagerung von Normen konnten zwar soziopolitische Dynamiken auslösen und einen gewissen, nicht zuletzt durch Formalisierungsprozesse begünstigten Bedeutungsgewinn gemeinwohlorientierter Normen und der staatlichen Sphäre stützen – das Wechselverhältnis der drei Normensysteme änderte sich bis ins 18. Jahrhundert aber nicht grundsätzlich.

Damit stellt sich die Frage, inwieweit die Sattelzeit im Übergang zur Moderne Dynamiken in Gang setzte, die den Normenhorizont des Ancien Régime sprengten, und zwar vor allem im Hinblick auf das Verhältnis der verschiedenen Normensysteme zueinander und ihrer Abgrenzbarkeit voneinander. Im Folgenden soll nicht die These aufgestellt werden, dass um 1800 die vormoderne Normenkonkurrenz von einem modernen System normativer Eindeutigkeit abgelöst wurde. Normenkonkurrenz blieb auch in der Moderne ein Grundmerkmal der europäischen bzw. westlichen Gesellschaften. Doch es entstand um 1800 ein grundlegend veränderter Normenhorizont. Dieser fundamentale Wandel, der ausführlicher

von Jens Ivo Engels in diesem Band behandelt wird, soll an dieser Stelle in sieben Thesen kurz skizziert werden.

Erstens setzte mit der Aufklärung eine regelrechte Obsession zur *Klassifikation und Vereindeutigung* aller gesellschaftlichen Bereiche und damit auch der sie betreffenden Normen ein, wie Jens Ivo Engels unter Bezug auf Zygmunt Baumann argumentiert. Mehrdeutigkeit erschien geradezu als Gefährdung der Ordnung moderner Gesellschaften. Die Lesbarmachung und Neuordnung der Gesellschaft, die nicht mehr als gegebenes Werk göttlicher Schöpfung, sondern als gestaltbar verstanden wurde, wurde häufig in Kategorien binärer Art durchgeführt.¹⁸¹ Ambiguität und Hybridität waren demnach einer Reinigung zu unterziehen.¹⁸² Entflechtung und Abgrenzung von sozialen Feldern, in denen jeweils ein Normensystem vorrangig zu gelten hatte, standen auf der Agenda. Damit verbunden waren auch die klare Definition von Rollensets und die Ausschaltung konkurrierender Rollenerwartungen.

Dass dies denk- und ansatzweise auch machbar war, war zweitens eine Folge einer verstärkten *funktionalen Differenzierung*. Sie ermöglichte – zumindest scheinbar – die Entkoppelung des Sozialen, des Politischen und des Religiösen voneinander. Die sehr viel ältere, mindestens in das 16. Jahrhundert zurückreichende diskursive Konstruktion des Politischen als eines autonomen, von sozialen Handlungserwartungen freien Raums, schien nun real umsetzbar, insbesondere durch ein neues Verständnis von Bürokratie. Beginnend mit dem Reformabsolutismus und auf breiter Front um 1800 sowohl im revolutionären Frankreich als auch in den nun unter verstärkten Reformdruck geratenen Monarchien, wurden grundlegende Verwaltungsreformen durchgeführt. An die Stelle des seinem fürstlichen Herrn verpflichteten Fürstendieners trat der dem Staat und der Nation verpflichtete Staatsdiener. Über definierte Zugangsvoraussetzungen, geregelte Laufbahnen, eindeutig definierte Mitgliedschaften und klare Amtshierarchien wurden Ämterpatronage und sozialen Normen geschuldete Außeneinflüsse aus den Behörden zurückgedrängt. Nicht mehr Stand und soziales Kapital, sondern Ausbildung und Kompetenz waren entscheidend für den Aufstieg im Behördenapparat und schufen ein neues *Amtsethos*: An die Stelle des alten patrimonialen Denkens, das noch stark von sozialen Normen bestimmt war, trat ein gemeinwohlorientierten Normen verpflichtetes *Amtsethos*.¹⁸³ Normative Entflechtung galt im Selbstbild der Gesellschaften der Moderne als

¹⁸¹ Vgl. den Aufsatz von *Jens Ivo Engels* in diesem Band; *Baumann, Modernity; Engels, Politische Korruption und Modernisierungsprozesse; Latour, Modern*.

¹⁸² *Engels, Politische Korruption und Modernisierungsprozesse*, 41.

¹⁸³ *Bernsee, Corruption; ders., Legitimität; Krischer, Verfahren*, 237–241.

Merkmal der Modernisierung, Normenkonkurrenz hingegen als Anachronismus und Zeichen von Rückständigkeit, wie etwa die mitteleuropäische Wahrnehmung der römischen Patronagekultur seit dem 18. Jahrhundert zeigt.¹⁸⁴

Damit wird drittens die Rolle der *Formalisierung* deutlich, welche die Umgestaltung der Behörden begleitete und fixierte. Eine Tendenz zur Formalisierung lässt sich schon in der Frühen Neuzeit erkennen. Die Kontrolle der Amtsträger über informelle soziale Nahbeziehungen des patronalen Chefs zu seinen Klienten war aufgrund des Wachstums der Behörden schon kaum mehr zu leisten gewesen. Mit der *Verschriftlichung* und *Anonymisierung* der Kommunikation in Behörden wurden die Sozialbeziehungen formalisiert und tendenziell von personalen Patronagebeziehungen zu abstrakten Dienstverhältnissen transformiert.¹⁸⁵ Allerdings sollten erst die Verwaltungsreformen der Sattelzeit endgültig, etwa durch die Abschaffung von Kaufämtern, den Durchbruch zu einem modernen Amtsverständnis und damit zu einem von gemeinwohlorientierten Normen und formalisierten Verfahren klar dominierten Feld bringen.

Dies war viertens auch deshalb möglich, weil über die emotionale Aufladung innerfamiliärer Beziehungen auch für diesen Bereich der sozialen Normen ein (idealerweise) abgeschlossener Raum geschaffen wurde. Dort konkurrierten sie nicht mit anderen Handlungserwartungen oder sollten dies zumindest nicht tun. Die Beziehungen zur Verwandtschaft betreffende soziale Normen kollidierten damit nicht mehr als „partikulare“ Interessen mit dem Gemeinwohl, sondern waren der ihnen vorbehaltenen *Sphäre des Privaten* zugeordnet.

Fünftens nahm die Verbindlichkeit religiöser Normen in der Sattelzeit ab; sie verloren ihre alltagsgebundene Selbstverständlichkeit, ja für viele Akteure ihre Relevanz überhaupt. Die *Säkularisierung* wird insbesondere am Hegemonieverlust christlicher Jenseitsvorstellungen deutlich.¹⁸⁶ Religiöse Handlungen wurden zudem zunehmend als dem Alltag entrückt wahrgenommen. Sie waren „etwas, das von Ernst gekennzeichnet und durchdrungen ist, schließlich geht es um etwas ‚Heiliges‘, im Verhältnis zu dem ‚profane‘ Verhaltensweisen wie etwa spielerische, ausprobierende, gar ironische keinen Platz haben“¹⁸⁷. Von den drei ubiquitär in den Gesellschaften der Frühen Neuzeit vertretenen Normensystemen

¹⁸⁴ Reinhardt/Büchel, Rom, 266f.

¹⁸⁵ Emich, Formalisierung, 86–88.

¹⁸⁶ Hahn, Tod, 84; Kessel, Sterben/Tod, 265; Lutz, Normen, 179.

¹⁸⁷ Matthes, Was ist anders an anderen Religionen?, 25.

verlor eines, das religiöse, also erheblich an Bedeutung. Im Bereich politischen Handelns, namentlich in den Außenbeziehungen, ist allerdings bereits ab dem mittleren Drittelpunkt des 17. Jahrhunderts ein zunehmender Bedeutungsverlust religiöser Faktoren und damit eine zunehmende Abgrenzung zwischen religiösen und gemeinwohlorientierten Normen zu konstatieren.¹⁸⁸

Doch bedeutete sechstens die klarere Ausdifferenzierung sozialer Felder mit ihnen jeweils zugeordneten Normensystemen keineswegs die Schaffung eines Zustandes normativer Klarheit und Harmonie. Die Entflechtung und Separierung von Rollenmodellen beförderte lediglich die Fiktion von Klarheit und Eindeutigkeit, ohne dem Anspruch genügen zu können, Normenkonkurrenz zu überwinden. Die *Eliminierung konkurrierender Normen erwies sich als praktisch undurchführbar* und schuf Handlungserwartungen, die enttäuscht werden mussten: „Moralisch ist die Moderne ein permanenter Reparaturbetrieb“¹⁸⁹. So klafften die formale Struktur der Behörden und die tatsächliche Amtspraxis auseinander. Denn dort hatten soziale Normen auch weiterhin ein – aber nach außen verborgen zu haltendes – großes Gewicht, ja sogar funktionale Effekte.¹⁹⁰ Bürokratische Strukturen und Machtapparate arbeiteten folglich in Teilen auf illegitime Weise und waren daher auf „Invisibilisierungs-techniken der Machtausübung“¹⁹¹ angewiesen, wie Guido Kirner es formulierte. Der entscheidende Unterschied zwischen Früher Neuzeit und Moderne liegt darin, dass die Legitimität sozialer Normen im öffentlichen Raum praktisch nicht mehr begründbar war.¹⁹² Entsprechend hoch war das Skandalisierungspotential von Korruptionsfällen; diese waren Anlass für politische Debatten und Selbstverortungen, die angesichts korrupter Praktiken entweder moralischen Niedergang oder Rückständigkeit diagnostizierten.¹⁹³

Siebtens schließlich ist in der Moderne bis hin zur Gegenwart der Aufstieg eines weiteren Normensystems zu konstatieren, des wirtschaftlichen. Wurde wirtschaftliches Handeln in der Vormoderne mehr oder weniger effizient durch religiöse, gemeinwohlorientierte und soziale Nor-

¹⁸⁸ Schilling, Krieg, 20f.

¹⁸⁹ Vgl. den Aufsatz von *Jens Ivo Engels* in diesem Band (S. 227).

¹⁹⁰ Emich, Formalisierung, 91; vgl. auch den Aufsatz von *André Krischer* in diesem Band.

¹⁹¹ Kirner, Politik, 172.

¹⁹² Vgl. zu diesem Wandel am Beispiel des Impeachment-Verfahrens gegen Warren Hastings (England, 1788–95): *Krischer*, Korruption vor Gericht, 314–323.

¹⁹³ Im Wesentlichen nach: *Engels*, Politische Korruption und Modernisierungsprozesse, 41–51.

men eingehetzt¹⁹⁴, so häuften sich im 18. Jahrhundert die Stimmen, die daran Anstoß nahmen. Insbesondere wies die Wirtschaftstheorie religiös begründete Beschränkungen an wirtschaftliches Handeln zurück.¹⁹⁵ Gewinnstreben, Effizienz und Freihandelsdiskurs können als zentrale Pfeiler eines ökonomischen *Normensystems* der Moderne betrachtet werden – die freilich, wie Moritz Isenmann in diesem Band hervorhebt – angesichts der Diskrepanz zwischen ökonomischem Diskurs und wirtschaftspolitischer Realität ihrerseits ein neues Feld der Ambiguität und organisierten Heuchelei schufen.¹⁹⁶ Darüber hinaus griff das wirtschaftliche Normensystem zunehmend auf andere Normenbereiche über, namentlich das staatliche, und schuf auf diese Weise neue Normenkonkurrenzen und Wertekonflikte.¹⁹⁷ Die Norm der Effizienz etwa hat mittlerweile auf praktisch alle Handlungsfelder übergegriffen. Gerade im Bereich wirtschaftlichen Verhaltens wären für die Zukunft Untersuchungen zu wünschen, die auch abseits makronormativer Quellen, wie wirtschaftspolitischer Programme und der ökonomischen Traktatliteratur, die Normenhorizonte von in Wirtschaft und Handel tätigen Akteuren im historischen Vergleich untersuchen und die These des Aufstiegs eines eigenen ökonomischen Normensystems bzw. seine Reichweite überprüfen.

Damit ist der Bogen zur postmodernen Gegenwart geschlagen. Sie scheint nicht nur im Hinblick auf Übergriffe des wirtschaftlichen Normensystems auf viele Handlungsfelder ein Zeitraum zu sein, in dem sich die normativen Grenzziehungen der Moderne auflösten. Die Folgen der digitalen Kommunikationsrevolution für die Privatsphäre und damit für soziale Normen wären hierfür ein Beispiel.¹⁹⁸ Allerdings scheinen die verschwimmenden Kategorien und die der Postmoderne zugeschriebenen Grundtendenzen, wie gesellschaftliche Pluralisierung und Individualisierung – die in ihrer Reichweite ohnehin zu hinterfragen wären –, kein Zeitalter normativer Beliebigkeit anzudeuten. Der in der Einleitung geschilderte Fall der Justine Sacco ist ein eindrückliches Beispiel dafür, dass die sozialen Plattformen des Internets über ein erhebliches Sanktionierungspotenzial verfügen, das Konformität einfordern und durchsetzen kann.¹⁹⁹

¹⁹⁴ Vgl. die Aufsätze von *Moritz Isenmann* und *Julia Zunckel* in diesem Band, die beispielsweise Verteilungsgerechtigkeit als eine für wirtschaftliches Handeln relevante gemeinwohlorientierte Norm in der Vormoderne identifizieren.

¹⁹⁵ *Schmitt*, Geschichte, 26.

¹⁹⁶ Siehe hierzu den Aufsatz von *Moritz Isenmann* in diesem Band.

¹⁹⁷ *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, 10; vgl. außerdem den Aufsatz von *Jens Ivo Engels* in diesem Band.

¹⁹⁸ *Engels/Fahrmeir/Nützenadel*, Einleitung, 13.

¹⁹⁹ Vgl. die Einleitung dieses Bandes.

Der diachrone Vergleich von Normenhorizonten – etwa zwischen frühneuzeitlichem und postmodernem Normenhorizont – erscheint als reizvolle Aufgabe, die sich etwa der Frage zu widmen hätte, inwieweit die Disambiguierung der westlichen Moderne nicht nur eine Fiktion war, sondern auch als relativ kurzlebiges Epiphänomen zu werten ist. Eine Geschichte der Normen kann Denk- und Handlungsrahmen von Akteuren erfassen und dient der Untersuchung von Normenhorizonten im diachronen, interkulturellen oder interkonfessionellen bzw. interreligiösen Vergleich.²⁰⁰ Da Normen und Werte das Selbstverständnis von Gruppen und Gesellschaften widerspiegeln, das Handeln von Akteuren erklären, Statik wie Dynamik bewirken und historische Vergleiche ermöglichen, erscheint ihre Geschichte als ausgesprochen lohnender Forschungsgegenstand.

²⁰⁰ Vgl. etwa die Deutung des klassischen Islam als Kultur der Ambiguität: *Bauer, Kultur.*

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Quellen

Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hrsg. v. Emil Egli, Zürich 1879.

Adams, John, The Revolutionary Writings of John Adams, hrsg. v. C. Bradley Thompson, Indianapolis 2000.

Address by a Plebeian to the People of the State of New York, in: The Anti-Federalist Writings of the Melancton Smith Circle, hrsg. v. Michael P. Zuckert/Derek A. Webb, Indianapolis 2009, 267–288.

Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532, hrsg. v. Rudolf Steck/Gustav Tobler, Bern 1923.

Angelus a Sancto Joseph OCD, Souvenirs de la Perse safavide et autres lieux d’Orient (1664–1678) en version persane et européenne, übers.u. hrsg. v. Michel Bastiaensen (Travaux de la Faculté de Philosophie et Lettres, 93), Bruxelles 1985.

Anon., The Oeconomy of His Majesty’s Navy Office (...), London 1717.

Anshelm, Valerius, Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, Bd. V u. VI, hrsg. v. Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1896/1901.

Beleth, Johannes, Summa de ecclesiasticis officiis, hrsg. v. Herbert Douteil, Turnhout 1976.

Bembo, Ambrosio, The Travels and Journal of Ambrosio Bembo, englische Übersetzung durch Clara Bargellini, hrsg. v. Anthony Welch, Berkeley/Los Angeles/London 2007.

Bernritter, Friedrich, Wirtembergische Briefe (Ulm 1786), ND Tübingen 1979.

Bodin, Jean, Les six livres de la république (1583), ND Aalen 1961.

Bonghi, Ruggero, Una questione grossa. La decadenza del regime parlamentare, in: La Nuova Antologia (1884), 483–497.

Borsetti, Ferrante, Memorie delle rendite, ed interassi d’Ill.ma Città di Ferrara, 3 Bde., 1755 (Archivio di Stato di Ferrara, Miscellanea Bibliografica Archivistica, b. 346–349).

Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, Bd. 2: 1582–1586, bearb. v. Friedrich von Bezold, München 1884.

Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 4/1: Die Politik Baierns 1591–1607, bearb. v. Felix Stieve, München 1878.

- Campana*, Giovanni Maria, *De requisitis ad commendabilem judicium creationem*, Neapel 1638.
- Centinel*, Letter I, in: *The Anti-Federalist. Writings by the Opponents of the Constitution*, hrsg. v. Herbert J. Storing, Chicago/London 1985, 7–22.
- Chardin*, Jean, *Voyages du chevalier Chardin, en Perse, et autres lieux de l'Orient*, Edition L. Langlès, 10 Bde., Paris 1811.
- Cittadella*, Luigi Napoleone, *Bolla Centumvirale ed elenchi dei Consiglieri centumvirali dalla Devoluzione di Ferrara – 1598 – fino all'occupazione francese – 1796* (Biblioteca Comunale Ariostea, Ferrara, Manoscritti Classe prima, 584).
- Clemm*, Heinrich Wilhelm, *Der Nachtisch auf dem Landhause zu H. oder Gedanken guter Freunde über den Wirtenbergischen Solon, besonders über den Landtag in St., Straßburg 1766*.
- Constitutiones Fratrum Discalceatorum Congregationis S. Eliae Ordinis Beatissimae Virginiae Mariae de Monte Carmelo*, Rom 1631.
- Daneau*, Lambert, *Traité des danses. Auquel est amplement résolue la question, asavoir s'il est permis aux Chrestiens de danser*, Genf 1579.
- Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: *Die Konzilien des Mittelalters*, hrsg. v. Josef Wohlmuth, Paderborn 2000.
- Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. *Actenstücke und Erläuterungen*, Bd. 1: 1555–1585, bearb. v. Ludwig Keller, Leipzig 1881.
- Die Rechtsquellen des Kanton Bern. *Erster Teil: Stadtrechte*, Bd. 11: *Das Stadtrecht von Bern XI, Wehrwesen*, hrsg. v. Hermann Rennefahrt, Aarau 1975.
- Ducci*, Lorenzo, *Trattato della nobiltà* (Vittorio Baldini), Ferrara 1603.
- Durantis*, Guilelmus, *Rationale Divinorum Officiorum*, Bd. V–VI, hrsg. v. Anselme Davril/Timothy Thibodeau, Turnhout 1998.
- Ennen*, Leonard, *Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Köln. Aus gedruckten und handschriftlichen Quellen bearbeitet*, Jena 1851.
- Essays of Brutus, in: *The Anti-Federalist. Writings by the Opponents of the Constitution*, hrsg. v. Herbert J. Storing, Chicago/London 1985, 103–197.
- Fortes*, Antonio (Hrsg.), *Acta Definitorii Generalis OCD Congregationis S. Eliae* (1658–1710) (Monumenta Historica Carmeli Teresiani. Subsidia, 4), Rom 1986.
- Franciscus de Victoria*, *De Indis recenter Inventis et de jure belli hispanorum in barbaros relectiones/Vorlesungen über die kürzlich entdeckten Inder und das Recht der Spanier zum Kriege gegen die Barbaren* 1539, hrsg. v. Walter Schätzle, Tübingen 1952.
- Friends of the Constitution. *Writings of the „Other“ Federalists 1787–1788*, hrsg. v. Colleen A. Sheehan/Gary L. McDowell, Indianapolis 1998.
- Fryer*, John, *A New Account of East India and Persia Being Nine Years Travels, 1672–1681*, hrsg. v. William Crooke, 3 Bde., London 1912.

- Funck-Brentano*, Théodor, L'économie patronale. Montchrestien, Traité de l'économie politique, Paris 1889.
- Furetière*, Antoine, Dictionnaire universel, 3 Bde. (Den Haag 1690), ND Genf 1970.
- Gentz*, Friedrich, The Origin and Principles of the American Revolution, Compared with the Origin and Principles of the French Revolution. Translated by John Quincy Adams, hrsg. von Peter Koslowski, Indianapolis 2010.
- Gerson*, Jean, Oeuvres complètes, Bd. 7,1, hrsg. v. Palémon Glorieux, Paris 1966.
- Grotius*, Hugo, Von der Freiheit des Meeres. Übers. und mit einer Einl., erklärenden Anm. und Reg. vers. von Richard Boschan, Leipzig 1919.
- Grotius*, Hugo, De jure belli ac pacis libri tres/Drei Bücher vom Recht des Friedens und des Krieges, hrsg. und übers. v. Walter Schätzel, Tübingen 1950.
- Gundling*, Nicolaus Hieronymus, Ausführlicher Discours über den vormalichen und itzigen Zustand der teutschen Churfürsten-Staaten, Bd. 4, Frankfurt a. M./Leipzig 1749.
- Hamilton*, Alexander/James Madison/John Jay, Die Federalist-Artikel. Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründungsväter, hrsg. v. Angela Adams/Willi Paul Adams, Paderborn 1994.
- Hamilton*, Alexander/James Madison/John Jay, The Federalist. The Gideon Edition, hrsg. v. George W. Carey/James McClellan, Indianapolis 2001.
- Historical Statistics of the United States, Bicentennial Edition. Colonial Times to 1970, hrsg. v. U.S. Department of Commerce, 2 Bde., Washington 1975.
- Huber*, Johann Ludwig, Etwas von meinem Lebenslauf und etwas von meiner Muße auf der Vestung. Ein kleiner Beitrag zu der selbst erlebten Geschichte meines Vaterlandes, Stuttgart 1798.
- Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, 13 Bde., hrsg. v. Emil Egli et al., Berlin u.a. 1905–1963.
- Ingoli*, Francesco, Relazione delle Quattro Parti del Mondo (1629–1631), hrsg. v. Fabio Tosi, Rom 1999.
- Iredell*, James: Answers to Mr. Mason's objections to the new Constitution, recommended by the late Convention. By Marcus, in: Pamphlets on the Constitution of the United States. Published during Its Discussion by the People, hrsg. v. Paul Leicester Ford, Brooklyn 1888, 335–370.
- Kaempfer*, Engelbert, Briefe, 1683–1715, Edition Detlef Haberland (Engelbert Kaempfer, Werke. Kritische Ausgabe in Einzelbänden 2), München 2001.
- Kleineres Conversations-Lexikon oder Hülfswörterbuch (...), 4 Bde., Leipzig 1813–1815.
- Lebeuf*, Jean, Explication d'un terme de la basse Latinité, in: Mercure de France, Mai 1726, 911–925.
- Lebeuf*, Jean, Mémoires concernant l'histoire ecclésiastique et civile d'Auxerre, 2 Bde., Paris 1743.

Letters of Delegates to Congress, Bd. 4: May 16, 1776 – August 15, 1776, hrsg. v. Paul H. Smith, Washington 1978.

Mandeville, Bernard, The Fable of The Bees: or, Private Vices, Publick Benefits, 3. Aufl., London 1724.

Mansi, Joannes, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio (Florenz/Venedig 1758–1798), ND Graz 1961.

Ménestrier, Claude-François, Des Ballets anciens et modernes selon les règles du théâtre, Paris 1682.

de Montchrestien, Antoine, Traicté de l'œuvre politique. Edition critique par François Billacois (Paris 1615), Genf 1999.

Monumenta ignatiana ex autographis vel ex antiquioribus exemplis collecta, 3. Reihe: Sancti Ignatii de Loyola Constitutiones Societatis Jesu, Bd. 3: Textus latinus (Monumenta Historica Societatis Jesu, 65), Rom 1938.

Morris, Gouverneur, To Secure the Blessings of Liberty. Selected Writings of Gouverneur Morris, hrsg. v. J. Jackson Barlow, Indianapolis 2012.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken, Abt. 3: 1572–1585, Bd. 1: Der Kampf um Köln 1576–1584, bearb. v. Joseph Hansen, Berlin 1892.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken, Abt. 3: 1572–1585, Bd. 2: Der Reichstag zu Regensburg 1576. Der Pacificationstag zu Köln 1579. Der Reichstag zu Augsburg 1582, bearb. v. Joseph Hansen, Berlin 1894.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiatur, Bd. 2/3: Nuntius Ottavio Mirto Frangipani (1592 Juli–1593 Dezember), bearb. v. Burkhard Roberg, München/Paderborn/Wien 1971.

Paradin, Guillaume, Le Blason des danses, où se voyent les malheurs et ruines venant des danses, dont jamais homme ne revint plus sage ni femme plus pudique (Beaujeu 1556), Edition Firmin Didot, Paris 1830.

Paulus, Gottlob Christoph, Der Würtembergische Solon. Wahlspruch desselben: Respice finem, o.O. 1765.

Pepys, Samuel, Tagebücher, Bd. 4–7, hrsg. v. Gerd Haffmans/Heiko Arntz, Berlin 2010.

Peri, Giovanni Domenico, Il negotiante di Gio. Domenico Peri genovese diviso in quattro parti, Venetia 1672.

Philippus a Sanctissima Trinitate OCD, Itinerarium Orientale R.P.F. Philippi a SS^{ma} Trinitate Carmelitae Discalceati ab ipso conscriptum. In quo varii successus Itineris, plures Orientis Regiones, earum Montes, Maria & Flumina, Series Principum, qui in eis dominati sunt, Incolae tam Christiani, quām Infideles Populi. Animalia, Arbores, Plantae & Fructus; Religiosorum in Oriente Missiones, ac varii celebres eventus describuntur, Lyon 1649.

Privilegia summorum Pontificum Constitutiones, indulta et decreta, urbi Ferrariae concessa, Vol. 1: 1598–1632, Ferrara, apud Franciscum Succum, o.J.

- von Pufendorf*, Samuel, *De jure naturae et gentium*, Frankfurt/M./Leipzig 1759.
- Relazione dello Stato di Ferrara di Orazio della Rena, Ambasciatore dei Medici, 1589, hrsg. v. Giuseppe Agnelli, in: *Atti e Memorie della Deputazione di Storia Patria di Ferrara*, Serie prima 8 (1896), 245–322.
- Reyscher*, August Ludwig (Hrsg.), *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, 29 Bde., Stuttgart 1828–1851.
- Ricardo*, David, *Über die Grundsätze der Politischen Ökonomie und der Besteuerung*, hrsg. v. Heinz D. Kurz, Marburg 1994.
- Schillinger*, Franz Caspar, *Persianische und Ost-Indianische Reis welche Frantz Caspar Schillinger von Ettlingen der Marggrafschaft Baaden [...] durch das Türkische Gebiet im Jahr 1699 angefangen und 1702 vollendet, darbey ein warhaffter Bericht etlicher Begebenheiten die sich Zeit solcher vierjährigen Reise [...] zugetragen* [], Nürnberg 1707.
- Sicard von Cremona*, Mitralis de officiis, hrsg. v. Gábor Sarbak/Lorenz Weinrich, Turnhout 2008.
- Sicard von Cremona*, Mitralis. *Der Gottesdienst der Kirche*, 2 Bde., hrsg. v. Lorenz Weinrich, Turnhout 2011.
- Smith*, Adam, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, London 1776.
- Smith*, Adam, *Der Wohlstand der Nationen*, hrsg. v. Horst C. Recktenwald, München 1974.
- Speeches of Melancton Smith at the New York Ratifying Convention*, 1788, in: *The Anti-Federalist Writings of the Melancton Smith Circle*, hrsg. v. Michael P. Zuckert/Derek A. Webb, Indianapolis 2009, 289–324.
- Tavernier*, Jean-Baptiste, *Histoire de la conduite des Hollandais en Asie*, in: Ders., *Recueil de plusieurs relations et traités singuliers et curieux de J. B. Tavernier, chevalier, baron d'Aubonne, qui n'ont point été mis dans ses six premiers voyages*, Paris 1679.
- The Address and Reasons of Dissent of the Minority of the Convention of Pennsylvania To Their Constituents*, in: *The Anti-Federalist. Writings by the Opponents of the Constitution*, hrsg. v. Herbert J. Storing, Chicago/London 1985, 201–223.
- The American Republic. Primary Sources*, hrsg. v. Bruce Frohnen, Indianapolis 2002.
- The Debates in the Several State Conventions on the Adoption of the Federal Constitution as Recommended by the General Convention at Philadelphia in 1787*, 5 Bde., hrsg. v. Jonathan Elliot, Philadelphia 1905.
- The Declaration of Colonial Rights and Grievances*, 1. Oktober 1774, in: *English Historical Documents*, Bd. 9: *American Colonial Documents to 1776*, hrsg. v. Merrill Jensen, London 1969, 805–808.
- The Federal Farmer: Observations Leading to a Fair Examination of the System of Government Proposed by the Late Convention*, in: *The Anti-Federalist. Writings*

- by the Opponents of the Constitution, hrsg. v. Herbert J. Storing, Chicago/London 1985, 23–101.
- Thomas von Aquin*, Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der *Summa Theologica*, hrsg. v. d. Albertus-Magnus-Akademie, Bd. 18: Recht und Gerechtigkeit, Heidelberg/München 1953.
- de Tocqueville*, Alexis, *Democracy in America/De la Démocratie en Amérique*. Bilingual Edition, hrsg. v. Eduardo Nolla, 4 Bde., Indianapolis 2010.
- Ubaldini*, Cesare, *Storia di Ferrara 1597–1633* (Biblioteca Comunale Ariostea, Collezione Antonelli 264).
- Universal-Lexikon oder vollständiges encyclopädisches Wörterbuch, 26 Bde., Altenburg 1824–35.
- de Vattel*, Emer, *Traicté du droit des gens*, Genf 1758.
- Vigor*, Simon, *Sermons Catholiques Sur Le Symbole Des Apôstres, Et Sur Les Evangiles Des Dimanches & Fêtes De L'Advent*, Paris 1598.
- Voltaire*, *Dictionnaire philosophique*, London 1764.
- Washington*, George, *A Collection*, hrsg. v. William Barclay Allen/John Clement Fitzpatrick, Indianapolis 1988.
- Wilhelm von Auxerre*, *Summa de Officiis Ecclesiasticis*. Kritisch-digitale Erstausgabe, hrsg. v. Franz Fischer, Köln 2007.
- Wilson*, James, *Collected Works of James Wilson*, hrsg. v. Kermit L. Hall/Mark David Hall, 2 Bde., Indianapolis 2007.

II. Literatur

- Adams*, Julia, *The Familial State. Ruling Families and Market Capitalism*, New York 2005.
- Affolter*, Andreas, *Äskulaps verbotene Medizin. Zum Umgang mit französischen Pensionen in Bern im frühen 18. Jahrhundert*, in: *Fremdes Geld. Pensionen in der Alten Eidgenossenschaft*, hrsg. v. Simona Slanička et al., Zürich 2015 (in Vorbereitung).
- Ago*, Renata, *Giochi di squadra: uomini e donne nelle famiglie nobili del XVII secolo*, in: *Signori, patrizi, cavalieri in Italia centro-meridionale nell'età moderna*, hrsg. v. Maria Antonietta Visceglia, Rom/Bari 1992, 256–164.
- Ago*, Renata, *Economia barocca. Mercato e istituzioni nella Roma del Seicento*, Rom 1998.
- Ahlgren*, Gillian T. W., *Teresa of Avila and the Politics of Sanctity*, Ithaca 1996.
- Alden*, Dauril, *The Making of an Enterprise. The Society of Jesus in Portugal, its Empire, and Beyond, 1540–1750*, Stanford 1996.
- Algazi*, Gadi/Valentin Groebner/Bernhard Jussen (Hrsg.), *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figuration of Exchange*, Göttingen 2003.

- Allison*, Robert J., *The American Revolution. A Concise History*, Oxford 2011.
- Anders*, Gerhard/Monique *Nuijten*, *Corruption and the Secret of Law: An Introduction*, in: *Corruption and the Secret of Law: A Legal Anthropological Perspective*, hrsg. v. dens., Aldershot 2007, 1–24.
- Angenendt*, Arnold, *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart*, München 1994.
- Angermann*, Erich, *Ständische Rechtstraditionen in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung*, in: *Historische Zeitschrift* 200 (1965), 61–91.
- Ariès*, Philippe, *Studien zur Geschichte des Todes im Abendland*, München/Wien 1976.
- Ariès*, Philippe, *Geschichte des Todes*, München 1980.
- Armitage*, David, *Foundations of Modern International Thought*, Cambridge 2013.
- Arnold*, Peri E., *Democracy and Corruption in the 19th Century United States: Parties, „Spoils“ and Political Participation*, in: *The History of Corruption in Central Government*, hrsg. v. Seppo Tiilonen, Amsterdam 2003, 197–211.
- Asch*, Ronald G., *Nobilities in Transition 1550–1750. Coutiers and Rebels in Britain and Europe*, London 2003.
- Asch*, Ronald G.: Schlußbetrachtung. Höfische Gunst und höfische Günstlinge zwischen Mittelalter und Neuzeit. 18 Thesen, in: *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. 8. Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, Neuburg an der Donau, 21.–24. September 2002, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini, Ostfildern 2004, 515–531.
- Asch*, Ronald G., Zwischen defensiver Legitimation und kultureller Hegemonie: Strategien adliger Selbstbehauptung in der frühen Neuzeit, in: *Zeitenblicke. Onlinejournal für die Geschichtswissenschaften* 4 (2005) (<http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Asch>; Zugriff am 25.8.2014).
- Asch*, Ronald G., Religiöse Selbstinszenierung im Zeitalter der Glaubenskriege. Adel und Konfession in Westeuropa, in: *Historisches Jahrbuch* 125 (2005), 67–100.
- Asch*, Ronald G., Der Höfling als Heuchler? Unaufrechtheit, Konversationsgemeinschaft und Freundschaft am frühneuzeitlichen Hof, in: *Krumme Touren. Anthropologie kommunikativer Umwege (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e.V.*, 10), hrsg. v. Wolfgang Reinhard, Wien/Köln/Weimar 2007, 183–203.
- Asch*, Ronald G., Das Bild und die Selbstinszenierung des Favoriten in England vom zweiten Earl of Essex bis zum Earl of Strafford (ca. 1590–1640), in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. dems./Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Frankfurt/M. u.a. 2011, 149–163.
- Asch*, Ronald G./Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Einleitung, in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. dens., Frankfurt/M. u.a. 2011, 7–30.

- Aylmer*, Gerald E., From Office-Holding to Civil Service: The Genesis of Modern Bureaucracy, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 5. Serie 30 (1980), 91–108.
- Aylmer*, Gerald E., *The Crown's Servants: Government and the Civil Service under Charles II, 1660–1685*, Oxford 2002.
- Backhaus*, Jürgen G. (Hrsg.), Werner Sombart (1863–1941): Klassiker der Sozialwissenschaft. Eine kritische Bestandsaufnahme, Marburg 2000.
- Bailyn*, Bernard, *The Ideological Origins of the American Revolution*, 2. Aufl., Cambridge (Mass.)/London 1992.
- Barthes*, Jérémie, *Le Traicté de l'œuvre politique est-il un Anti-Machiavel? Note philologique, historiographique et critique*, in: *Montchrestien et Cantillon. Le commerce et l'émergence d'une pensée économique*, hrsg. v. Alain Guéry, Paris 2011, 103–130.
- Bastian*, Corina, *Verhandeln in Briefen. Frauen in der höfischen Diplomatie des frühen 18. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien 2013.
- Bastian*, Corina et al., Einleitung, in: *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. v. dens., Köln/Weimar/Wien 2014, 7–14.
- Bastl*, Beatrix, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2000.
- Bauer*, Clemens, *Rigoristische Tendenzen in der katholischen Wirtschaftsethik unter Einfluß der Gegenreformation*, in: *Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. Josef Fleckenstein/Karl Schmid, Freiburg i.Br. 1968, 552–579.
- Bauer*, Thomas, *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, Berlin 2011.
- Baumann*, Zygmunt, *Modernity and Ambivalence*, Cambridge 1991.
- Baumgarten*, Jens, *Jesuitische Bildpolitik zwischen Überwältigung und Überprüfbarkeit am Beispiel der Jesuitenkirchen in Breslau und Glatz*, in: *Jesuitische Frömmigkeitskulturen. Konfessionelle Interaktion in Ostmitteleuropa 1570–1700*, hrsg. v. Anna Ohlidal/Stefan Samerski, Stuttgart 2006, 63–92.
- Beard*, Charles, *An Economic Interpretation of the Constitution of the United States*, New York 1913.
- Becker*, Peter, *Sprachvollzug im Amt. Kulturgeschichte der Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bielefeld 2011.
- Beckert*, Jens, *Die sittliche Einbettung der Wirtschaft. Von der Effizienz- und Differenzierungstheorie zu einer Theorie wirtschaftlicher Felder*, in: *Berliner Journal für Soziologie* 22 (2012), 247–266.
- Beeman*, Richard R., *The Varieties of Political Experience in Eighteenth-Century America*, Philadelphia 2006.

Behrisch, Lars, „Politische Zahlen“. Statistik und Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime, Berlin 2004.

Belgische Monarchie, URL: <http://www.monarchie.be/fr/histoire/baudouin>, aufgerufen am 19.9.2013.

Benigno, Francesco, Mirrors of Revolution. Conflict and Political Identity in Early Modern Europe, Turnhout 2009.

Bergfeld, Christoph, Nationalökonomie und Handelsrecht bei Wilhelm Endemann, in: Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie, hrsg. v. Jean-François Kervégan/Heinz Mohnhaupt, Frankfurt/M. 2004, 163–184.

Berghoff, Hartmut, Moderne Unternehmensgeschichte. Eine themen- und theorieorientierte Einführung, Paderborn 2004.

Bernhard, Stefan, Netzwerkanalyse und Feldtheorie – Grundriss einer Integration im Rahmen von Bourdieus Sozialtheorie, in: Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften, hrsg. v. Christian Stegbauer, Wiesbaden 2008, 121–130.

Bernsee, Robert, Zur Legitimität von Patronage in Preußens fürstlicher Verwaltung. Das Beispiel der Korruptionskritik des Kriegs- und Domänenrats Joseph Zerboni (1796–1802), in: Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, hrsg. v. Ronald G. Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Frankfurt/M. u.a. 2011, 267–284.

Bernsee, Robert, Corruption in German Political Discourse between 1780 and 1820: A Categorisation, in: *Journal of Modern European History* 11 (2013), 52–71.

Bernsee, Robert, Korruption und Bürokratisierung. Debatten, Praktiken und Reformen in Deutschland während der Sattelzeit (1780–1820), Diss. Mspt. Techn. Univ. Darmstadt 2014 (Veröffentlichung i.V.).

Bhabha, Homi K., *The Location of Culture*, London 1994.

Bisaro, Xavier, *L'abbé Lebeuf, prêtre de l'histoire*, Turnhout 2011.

Bitossi, Carlo, Il governo dei magnifici. Patriziato e politica a Genova fra Cinque e Seicento, Genua 1990.

Blaschke, Olaf, Antikapitalismus und Antisemitismus. Die Wirtschaftsmentalität der Katholiken im Wilhelminischen Deutschland, in: *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition*, hrsg. v. Johannes Heil/Bernd Wacker, München 1997, 113–146.

Blickle, Peter, Der gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Semantiken politischer Leitbegriffe*, hrsg. v. Herfried Münkler/Harald Bluhm, Berlin 2001, 85–107.

Blockmans, Wim/André Holenstein/Jon Mathieu (Hrsg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham/Burlington (VT) 2009.

- Böhmländer*, Ernst, Die Wahl des Herzogs Joseph Klemens von Bayern zum Erzbischof von Köln 1688, München 1912.
- Bösch*, Frank, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880–1914, München 2009.
- Bohn*, Cornelia, Habitus und Kontext. Ein kritischer Beitrag zur Sozialtheorie Bourdieus, Opladen 1991.
- Bommes*, Michael/Veronika Tacke (Hrsg.), Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft, Wiesbaden 2010.
- Borutta*, Manuel, Das Andere der Moderne. Geschlecht, Sexualität und Krankheit in antikatholischen Diskursen Deutschlands und Italiens (1850–1900), in: Kollektive Identitäten und kulturelle Innovationen. Ethnologische, soziologische und historische Studien, hrsg. v. Werner Rammert et al., Leipzig 2001, 59–75.
- Borutta*, Manuel, Genealogie der Säkularisierungstheorie. Zur Historisierung einer großen Erzählung der Moderne, in: Geschichte und Gesellschaft 36/3 (2010) 347–376.
- Bourdieu*, Pierre/Loic J. D. *Waquant*, Die Ziele der reflexiven Soziologie. Chicago-Seminar, Winter 1987, in: Dies., Reflexive Anthropologie, Frankfurt/M. 1996, 95–249.
- Braddick*, Michael J., Administrativ performance: the representation of political authority in early modern England, in: Negotiating Power in Early Modern Society. Order, Hierarchy and Subordination in Britain and Ireland, hrsg. v. dems./John Walter, Cambridge 2001, 166–187.
- Bräu*, Richard/Heinz G. *Nutzinger*, Einleitung, in: Lujo Brentano. Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte (1923), hrsg. v. dens., Marburg 2008, 7–26.
- Brakensiek*, Stefan, Staatsdiener. Das Beispiel der gelehrten Räte an der Regierung Kassel, in: Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt, hrsg. v. Heide Wunder/Christina Vanja/Karl-Hermann Wegner, Kassel 2000, 350–374.
- Brakensiek*, Stefan, Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiale Strategien sozialen Aufstiegs und Statuserhalts, in: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hrsg. v. Günther Schulz, München 2002, 269–289.
- Brakensiek*, Stefan, Neuere Forschungen zur Geschichte der Verwaltung und ihres Personals in den deutschen Staaten 1648–1848, in: Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 17 (2005), 297–326.
- Brakensiek*, Stefan, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Die Frühe Neuzeit als Epoche, hrsg. v. Helmut Neuhaus, München 2009, 395–406.
- Brandi*, Karl, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, 3. Aufl., München 1960.
- Bratsis*, Peter, The Construction of Corruption, or Rules of Separation and Illusions of Purity in Bourgeois Societies, in: Social Text 21 (2003), 9–33.

- Braubach, Max*, Das Kölner Domkapitel und die Wahl von 1688, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 122 (1933), 51–117.
- Braubach, Max*, Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte, Münster 1949.
- Braubach, Max*, Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV., Bonn 1972.
- Braudel, Fernand*, Aufbruch zur Weltwirtschaft (Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts, 3), München 1986.
- Braudel, Fernand*, Der Handel (Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts, 2), München 1986.
- Braun, Bettina*, Die geistlichen Fürsten im Rahmen der Reichsverfassung 1648–1803 – Zum Stand der Forschung, in: *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung: Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung*, hrsg. v. Wolfgang Wüst, Epfendorf 2002, 25–52.
- Braun, Bettina*, Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden, Göttingen 2013.
- Braun, Hans*, Heimliche Pensionen und verbotener Reislauf. Die Prozesse vom Sommer 1513 im Spiegel von Verhörprotokollen aus dem Berner Staatsarchiv, in: *Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zu Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer C. Schwinges zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. Christian Hesse et al., Basel 2003, 25–41.
- Braun, Hans*, Art. Graffenried, Niklaus von, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16725.php>, (Zugriff am 04.10.2014).
- Braun, Harald/Edward Vallance* (Hrsg.), *Contexts of Conscience in Early Modern Europe, 1500–1700*, Basingstoke 2004.
- Braun, Rudolf*, Konzeptuelle Bemerkungen zum Obenbleiben. Adel im 19. Jahrhundert, in: *Europäischer Adel 1750–1950*, hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990, 87–95.
- Braun-Bucher, Barbara*, Art. Diesbach, Sebastian von, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16670.php>, (Zugriff am 04.10.2014).
- Braun-Bucher, Barbara*, Art. Erlach, Johann von, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16676.php>, (Zugriff am 04.10.2014).
- vom Brocke, Bernhard* (Hrsg.), *Sombarts Moderner Kapitalismus. Materialien zur Kritik und Rezeption*. München 1987.
- Brockmann, Thomas/Dieter J. Weiß* (Hrsg.), *Das Konfessionalisierungsparadigma: Leistungen, Probleme, Grenzen*, Münster 2013.
- Brooks, Rosa Ehrenreich*, Failed States, or the State as Failure?, in: *The University of Chicago Law Review* 72 (2005), 1159–1196.

- Brunsson*, Nils, The Organization of Hypocrisy: Talk, Decisions and Actions in Organizations, Chichester u.a. 1989.
- Büchel*, Daniel, Raffe und regiere! Überlegungen zur Herrschaftsfunktion römischer Kardinalnepoten (1590–1655), in: Historische Anstöße. Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag, Berlin 2002, 197–234.
- Bühler*, Anna, Abweichlern droht der Shitstorm, in: <http://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/zuendfunk/netz-kultur/netz/shitstorm-kultur-veraendert-netz-100.html> (Zugriff am 30.08.2014).
- Bürgin*, Alfred, Zur Soziogenese der Politischen Ökonomie. Wirtschaftliche und dogmenhistorische Betrachtungen, 2. Aufl., Marburg 1996.
- Burke*, Peter, Glänzende Fassaden – demonstrativer Konsum im Italien des siebzehnten Jahrhunderts, in: Ders., Städtische Kultur in Italien zwischen Hochrenaissance und Barock. Eine historische Anthropologie, Berlin 1986, 111–129.
- Burkhardt*, Johannes, Das Verhaltensleitbild ‚Produktivität‘ und seine historisch-anthropologische Voraussetzung, in: *Saeculum* 25 (1974), 277–289.
- Burkhardt*, Johannes, Die Modernität der Altökonomik. Entwicklungspotential und Aktualität der alteuropäischen Hauslehre, in: *Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200–1800)*, hrsg. v. Christian Jaser/Ute Lotz-Heumann/Matthias Pohlig (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 46), Berlin 2012, 191–202.
- Burkolter-Trachsel*, Verena, Strukturelle Bedingungen für das Entstehen und die Transformation von Patronage, in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie 1 (1977), 3–30.
- Capitani*, François de/Hervé de Weck, Art. Bannerherr (Venner), in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8612.php>, (Zugriff am 04.10.2014).
- de Carlos Morales*, Carlos Javier, Credito e coscienza religiosa: Le prammatiche per la regolazione dei tassi di cambio del 1551–1557, in: *L’Italia di Carlo V. Guerra, religione e politica nel primo Cinquecento*, hrsg. v. Francesca Cantù/Maria Antonietta Visceglia, Rom 2003, 187–216.
- Carrera*, Elena, Teresa of Avila’s Autobiography, Authority, Power and the Self in Mid-Sixteenth Century Spain, Oxford 2005.
- Carroll*, Archie B., Corporate Social Responsibility. Evolution of a Definitional Construct, in: *Business & Society* 38 (1998), 268–295.
- Casey*, James, Some Considerations on State Formation and Patronage in Early Modern Spain, in: *Patronages et Clientélismes 1550–1750* (France, Angleterre, Espagne, Italie), hrsg. v. Charles Givry-Deloison/Roger Mettam, Lille/London 1995, 103–115.
- de Castelnau-L’Estoile*, Charlotte, Les ouvriers d’une vigne stérile. Les jésuites et la conversion des Indiens au Brésil, 1580–1620, Lissabon/Paris 2000.
- de Castelnau-L’Estoile*, Charlotte et al. (Hrsg.), Missions d’évangélisation et circulation des savoirs, XVI–XVIII^e siècle (Collection de la Casa de Velázquez, 120), Madrid 2011.

- Ceccarelli*, Giovanni, L'usura nella trattistica teologica sulle restituzioni dei „male ablata“ (XII–XIV sec.), in: *Credito e usura fra teologia, diritto e amministrazione: linguaggi a confronto (sec. XII–XVI)*, hrsg. v. Diego Quaglioni/Giaco-mo Todeschini/Gian Maria Varanini, Rom 2005, 3–23.
- Cessario*, Romanus, *Introduction to Moral Theology*, Washington D. C., 2001.
- Chang*, Ha-Joon, *Kicking Away the Ladder. Development Strategy in Historical Perspective*, London 2003.
- Chang*, Ha-Joon, *Bad Samaritans. The Myth of Free Trade and the Secret History of Capitalism*, London 2008.
- Chapman*, Sara, *Patronage as Family Economy. The Role of Women in the Patron-Client-Network of the Phélypeaux de Pontchartrain Family, 1670–1715*, in: *French Historical Studies* 24 (2001), 11–35.
- Chardon*, Olivier-Jacques, *Histoire de la ville d'Auxerre*, Auxerre 1834.
- Chartier*, Roger, *Volkskultur und Gelehrtenkultur. Überprüfung einer Zweiteilung und einer Periodisierung*, in: *Epochenschwelle und Epochenstrukturen im Diskurs der Literatur- und Sprachtheorie*, hrsg. v. Hans-Ulrich Gumbrecht/Ursula Link-Heer, Frankfurt/M. 1985, 267–388.
- Chick*, Herbert, *A Chronicle of the Carmelites in Persia and the Papal Mission of the XVIIth and XVIIIth Centuries*, 2 Bde., London 1939.
- Classens*, Dieter, *Rolle und Macht*, München 1968.
- Clavero*, Bartolomè, *Antidora. Antropología católica de la economía moderna*, Mailand 1991.
- Clemens*, Gabriele B. (Hrsg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte (1300–1900)*, Trier 2008.
- Clive*, Harry, *The Calvinists and the question of dancing*, in: *Bibliothèque d'humanisme et Renaissance* 23 (1961), 296–323.
- Cole*, Charles W., *French Mercantilist Doctrines before Colbert*, New York 1931.
- Coleman*, Donald C., *Revisions in Mercantilism*, London 1969.
- Crăciun*, Maria, *Implementing Catholic Reform. The Jesuits and Traditional Religion in Early Modern Transylvania*, in: *Jesuitische Frömmigkeitskulturen. Konfessionelle Interaktion in Ostmitteleuropa 1570–1700*, hrsg. v. Anna Ohlidal/Stefan Samerski, Stuttgart 2006, 37–61.
- Cressy*, David, *Kinship and Kin Interaction in Early Modern New England*, in: *Past and Present* 113 (1986), 38–69.
- Croft*, Pauline, *Patronage and Corruption, Parliament and Liberty in Seventeenth-century England*, in: *The Historical Journal* 36 (1993), 415–421.
- Czerny*, Helga, *Der Tod der bayerischen Herzöge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit 1347–1579. Vorbereitungen – Sterben – Trauerfeierlichkeiten – Grablegen – Memoria*, München 2005.
- Dade*, Eva Kathrin, *Madame de Pompadour. Die Mätresse und die Diplomatie*, Köln/Weimar/Wien 2010.

- Darge*, Ekkehard, Korruption in der Bundespolitik Deutschlands. Fälle und Bekämpfungsstrategien, Oldenburg 2009.
- Davies*, J. D., Gentleman and Tarpaulins. The Officers and Men of the Restoration Navy, Oxford 1993.
- Davies*, J. D., Pepys's Navy. Ships, Men and Warfare 1649–1689, Barnsley 2008.
- Davis*, Natalie Zemon, Dezentrierende Geschichtsschreibung. Lokale Geschichten und kulturelle Übergänge in einer globalen Welt, in: Historische Anthropologie 19 (2011), 144–156.
- Decker-Hauff*, Hansmartin, Die geistige Führungsschicht Württembergs, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800, hrsg. v. Günther Franz, Limburg 1972, 51–80.
- Decock*, Wim, Lessius and the Breakdown of the Scholastic Paradigm, in: Journal of the History of Economic Thought 31/3 (2009), 57–78.
- Decock*, Wim, Theologians and Contract Law. The Moral Transformation of the Ius Comune (ca. 1500–1650), Leiden 2012.
- De Luca*, Giuseppe, Federico Borromeo fra economia e „economica“, in: Studi Borromai 18 (2004), 117–127.
- De Luca*, Giuseppe, „Come i fiumi che entrano nel mare e che poi escono e adesso ritornano“. Il pensiero del denaro nella Milano borromai, in: Il Seicento allo specchio. Le fonti del potere nell'Italia spagnolo (= Quaderni Cheiron 17 (2011)), 319–340.
- Denzel*, Markus A., The Curial Payments System of the Late Middle Ages and the Sixteenth Century: Between Doctrin and Practice of Everyday Life, in: Religiose e istituzioni religiose nell'economia europea, 1000–1800, hrsg. v. Francesco Ammannati, Florenz 2012, 131–154.
- Der Spiegel, Kohl kaputt, 27.12.1999, konsultiert online, URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-15317043.html>, (Zugriff am 14.11.2014).
- Deutelmoser*, Otto K., Die Ehrbarkeit und andere württembergische Eliten, Stuttgart/Leipzig 2010.
- Dilcher*, Gerhard, Bermans „Law and Revolution“ – eine rechtshistorische Revolution?, in: Rechtsgeschichte 21 (2013), 164–171.
- Dilcher*, Jochen, Die Zins-Wucher-Gesetzgebung in Deutschland im 19. Jahrhundert. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Faktoren, Frankfurt/M. 2002.
- DiMaggio*, Paul J./Walter W. *Powell*, The Iron Cage Revisited. Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields, in: American Sociological Review 48/2 (1983), 147–160.
- Dinges*, Martin, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), 5–29.
- Dipper*, Christof, Moderne. Version 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, URL: <http://docupedia.de/zg/Moderne>, (2010), (Zugriff am 14.11.2013).

- Donati, Claudio*, L'idea di nobiltà in Italia, secoli XIV–XVIII, Bari 1988.
- Doria, Giorgio*, Un quadriennio critico. 1575–78. Contrast e nuovi orientamenti nella società genovese nel quadro della crisi finanziaria spagnola, in: Fatti e idee di storia economica nei secoli XII–XX. Studi dedicati a Franco Borlandi, Bologna 1977, 377–394.
- Douglas, Mary*, Purity and Danger. An Analysis of Concept of Pollution and Taboo, London 2007.
- Droste, Heiko*, Habitus und Sprache. Kritische Anmerkungen zu Pierre Bourdieu, in: Zeitschrift für Historische Forschung 28 (2001), 95–120.
- Droste, Heiko*, Die missglückte Aufwartung. Zu den Barrieren höfischer Kommunikation im Brief, in: Abwesenheit beobachten. Zu Kommunikation auf Distanz in der Frühen Neuzeit (Vita Curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft, 4), hrsg. v. Mark Hengerer, Münster 2013, 79–93.
- van Dülmen, Richard*, Wider die Ehre Gottes. Unglaube und Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie 2 (1994), 20–38.
- Düring, Marten/Linda von Keyserlingk*, Netzwerkanalyse in den Geschichtswissenschaften. Historische Netzwerkanalyse als Methode für die Erforschung von historischen Prozessen, in: Prozesse – Formen, Dynamiken, Erklärungen, hrsg. v. Rainer Schützeichel/Stefan Jordan (im Druck) (<http://www.academia.edu/449150>).
- Dürr, Renate*, Herrschaft und Ordnung. Zum Stellenwert normativer Literatur für sozialhistorische Forschungen, in: Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder/Gisela Engel, Königstein/Ts. 1998, 337–347.
- Durkheim, Emile*, Die Regeln der soziologischen Methode, 7. Aufl., Frankfurt/M. 2011.
- Duve, Thomas*, Der blinde Fleck der „Oeconomia“? Wirtschaft und Soziales in der frühen Neuzeit, in: Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie, hrsg. v. Jean-François Kervégan/Heinz Mohnhaupt, Frankfurt/M. 2004, 29–61.
- Duve, Thomas*, Kanonisches Recht und die Ausbildung allgemeiner Vertragslehren in der spanischen Spätscholastik, in: Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, hrsg. v. Orazio Condorelli/Franck Roumy/Matthias Schmoeckel, Köln/Weimar/Wien 2009, 389–408.
- Ebbersmeyer, Sabrina*, Homo agens. Studien zur Genese und Struktur fröhnhumanistischer Moralphilosophie, Göttingen 2010.
- Eckert, Georg*, Die Öffentlichkeit des Kredits. Zum Wandel der Staatsverschuldung im Zeitalter der Revolution, in: Vom Wohl und Wehe der Staatsverschuldung. Erscheinungsformen und Sichtweisen von der Antike bis zur Gegenwart, hrsg. v. Thorsten Beigel/Georg Eckert, Münster 2013, 132–148.
- Edling, Max M.*, A Revolution in Favor of Government. Origins of the U.S. Constitution and the Making of the American State, Oxford 2003.

- Ehmer, Josef, Art. Lebenstreppe, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hrsg. v. Friedrich Jäger, Bd. 9, Stuttgart 2009, 50–55.*
- Ehrenpreis, Stefan, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. Niels Grüne/Simona Slanička, Göttingen 2010, 283–305.*
- Ehrenpreis, Stefan/Ute Lotz-Heumann, Reformation und konfessionelles Zeitalter, Darmstadt 2002.*
- Ehrenspurger, Alfred, Der Gottesdienst in Stadt und Landschaft Bern im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 2011.*
- Eibach, Joachim, Das offene Haus und das öffentliche Haus im Zeitalter der Reformation, in: Workshop. Die Historizität des Normativen. Normenkonflikte und Wertewandel in diachronen Vergleich, Konstanz 2005, 83–89.*
- Eibach, Joachim, Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (2009), 488–533.*
- Eisenberg, Michael, Performing the Passion. Music, Ritual, and the Eastertide Labyrinth, in: Revista Transcultural de Música/Transcultural Music Review 13 (2009), o. S.*
- Eisenstadt, Shmuel N., Die Vielfalt der Moderne, Weilerswist 2000.*
- Eisermann, Gottfried, Max Weber und der Katholizismus, in: Ders., Max Weber und die Nationalökonomie, Marburg 1993, 159–215.*
- Eißner, Daniel, Fromme Devianz. Pietistische Handwerker als religiöse Übererfüller, in: Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Eric Piltz/Gerd Schwerhoff, Berlin 2014 (im Druck).*
- Elias, Norbert, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, 8. Aufl., Frankfurt/M. 1997.*
- Ellis, Joseph J., Sie schufen Amerika. Die Gründergeneration von John Adams bis George Washington, 2. Aufl., München 2002.*
- Ellis, Joseph J., His Excellency. George Washington, New York 2004.*
- Emich, Birgit, Bürokratie und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Rom, Stuttgart 2001.*
- Emich, Birgit, Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat, Köln/Weimar/Wien 2005.*
- Emich, Birgit, Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit, hrsg. v. Peter Eich/Sebastian Schmidt-Hofner/Christian Wieland, Heidelberg 2011, S. 81–95.*
- Emich, Birgit/Ronald G. Asch/Jens Ivo Engels, Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, Frankfurt/M. u. a. 2011.*

- Emich*, Birgit et al., Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32 (2005), 233–265.
- Endemann*, Wilhelm, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 1 (1863), 26–48, 154–181, 310–367, 537–576, 679–730.
- Endemann*, Wilhelm, *Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts*, 2 Bde., Berlin 1874/1883.
- Engel*, Alexander, *Homo oeconomicus trifft ehrbaren Kaufmann. Theoretische Dimension und historische Spezifität kaufmännischen Handelns*, in: *Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit*, hrsg. v. Mark Häberlein/Christof Jeggle, Konstanz 2010, 145–172.
- Engel*, Alexander, Eine neue Ortung des Marktes. Zu Fernand Braudels Abgrenzung von Marktwirtschaft und Kapitalismus in der Vormoderne, in: *Aufbruch zur Weltwirtschaft. Braudel wiedergelesen*, hrsg. v. Guillaume Garner/Matthias Middell, Leipzig 2012, 145–174.
- Engels*, Jens Ivo, *Königsbilder. Sprechen, Singen und Schreiben über den französischen König in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts*, Bonn 2000.
- Engels*, Jens Ivo, Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), 313–350.
- Engels*, Jens Ivo, Politische Korruption und Modernisierungsprozesse. Thesen zur Signifikanz der Korruptionskommunikation in der westlichen Moderne, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, hrsg. v. Niels Grüne/Simona Slanička, Göttingen 2010, 35–54.
- Engels*, Jens Ivo, Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 2014.
- Engels*, Jens Ivo, La modernisation du clientélisme politique dans l'Europe du XIXe siècle et du XXe siècle. L'impact du capitalisme et des nouvelles formes d'organisation politique, in: *Patronage et corruption dans l'Europe contemporaine*, hrsg. v. Frédéric Monier/Olivier Dard/dems., Paris 2014, 33–50.
- Engels*, Jens Ivo/Andreas *Fahrmeir*/Alexander *Nützenadel* (Hrsg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa* (Historische Zeitschrift, Beiheft 48), München 2009.
- Engels*, Jens Ivo et al. (Hrsg.), *Krumme Touren in der Wirtschaft*, Köln 2015.
- Ennen*, Leonard, Frankreich und der Niederrhein, oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation, meist aus archivalischen Dokumenten, Bd. 1, Köln 1855.
- Epkenhans*, Michael, Friedrich Alfred Krupp. Ein Großindustrieller im Spannungsfeld von Firmeninteresse und Politik, in: *Friedrich Alfred Krupp. Ein Unternehmer im Kaiserreich*, hrsg. v. dems./Ralf Stremmel, München 2010, 77–107.

- Ertl*, Thomas, Religion und Disziplin. Selbstdeutung und Weltordnung im frühen deutschen Franziskanertum, Berlin 2006.
- Eszer*, Ambrosius, Der Bericht des Gregorio Orsini O. P. über die Länder des Nahen und Mittleren Ostens, in: *Archivum Fratrum Praedicatorum* 44 (1974), 305–397.
- Eybl*, Franz M., Die gedruckte katholische Barockpredigt zwischen Folklore und Literatur. Eine Standortbestimmung, in: *Le livre religieux et ses pratiques; Der Umgang mit dem religiösen Buch. Studien zur Geschichte des religiösen Buchs in Deutschland und Frankreich in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hans Erich Bödecker/Gérald Chaix/Patrice Veit, Göttingen 1991, 221–241.
- Fätkenheuer*, Frank, Lebenswelt und Religion. Mikro-historische Untersuchungen an Beispielen aus Franken um 1600, Göttingen 2004.
- Fagniez*, Gustave, *L'économie sociale de la France sous Henri IV, 1589–1610*, Paris 1897.
- Fahl*, Gundolf, Der Grundsatz der Freiheit der Meere in der Staatenpraxis von 1493 bis 1649 – Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Köln 1969.
- Farr*, James R., *The Work of France. Labor and Culture in Early Modern Times, 1350–1800*, Lanham u.a. 2008.
- Fehrenbach*, Elisabeth, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß*, 5. Aufl. München 2008.
- Feller*, Richard, *Geschichte Berns*. Bd. II: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg 1516 bis 1653, Bern 1953.
- Fend*, Mechthild, *Les limites de la masculinité. L'androgyne dans l'art et la théorie de l'art en France, 1750–1830*, Paris 2011.
- Fenske*, Michaela, *Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt*, Köln 2006.
- Festa*, Dan, Kommentar, in: <http://www.buzzfeed.com/jenvesp/16-tweets-justine-sacco-regrets-hxg7> (Zugriff am 25.8.2014).
- Flannery*, John M., *The Mission of the Portuguese Augustinians to Persia and Beyond (1602–1747)* (Studies in Christian Missions, 43), Leiden/Boston 2013.
- Folin*, Marco, *Le cronache a Ferrara e negli Stati estensi (secoli XV–XVI)*, in: *Storia di Ferrara*, Bd. 6: *Il Rinascimento. Situazioni e personaggi*, hrsg. v. Alessandra Chiappini/Nereo Alfieri/Augusto Vasina, Ferrara 2000, 459–492.
- Fontaine*, Laurence, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008.
- Force*, Pierre, *Self-interest before Adam Smith. A Genealogy of Economic Science*, Cambridge 2003.
- Forschner*, Maximilian, Art. *Adiaphora*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., hrsg. v. Walter Kasper, Bd. 1, Freiburg i.Br. 2009, 157–158.
- Forster*, Marc, *The Counter-Reformation in the Villages. Religion and Reform in the Bishopric of Speyer, 1560–1720*, Ithaca/London 1992.

- Foster*, George M., Peasant Society and the Image of the Limited Good, in: American Anthropologist 67 (1965), 293–315.
- Fouquet*, Gerhart/Hans Jörg *Gilomen* (Hrsg.), Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters, Ostfildern 2010.
- Frevert*, Ute, Vertrauen in historischer Perspektive, in: Politisches Vertrauen, hrsg. v. Rainer Schmalz-Brunns/Reinhard Zintl, Baden-Baden 2002, 39–59.
- Frevert*, Ute, Vertrauen – eine historische Spurensuche, in: Vertrauen. Historische Annäherungen, hrsg. v. ders., Göttingen 2003, 7–66.
- Frey*, Sylvia, Causes of the American Revolution, in: A Companion to Colonial America, hrsg. v. Daniel Vickers, Malden 2006, 508–529.
- von Friedeburg*, Robert/Luise *Schorn-Schütte* (Hrsg.), Politik und Religion. Eigenlogik oder Verzahnung? (Historische Zeitschrift, Beiheft 45), München 2007.
- Friedrich*, Markus, Der lange Arm Roms? Globale Verwaltung und Kommunikation im Jesuitenorden 1540–1773, Frankfurt/M./New York 2011.
- Gabriel*, Karl/Christel *Gärtner*/Detlef *Pollack* (Hrsg.), Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und Historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik, Berlin 2012.
- Galassi*, Francesco L., Buying a Passport to Heaven. Usury, Restitution, and the Merchants of Medieval Genoa, in: Religion 22 (1992), 313–326.
- Gardi*, Andrea, Lo stato in provincia. L'amministrazione della Legazione di Bologna durante il regno di Sisto V (1585–1590) (Istituto per la Storia di Bologna, Studi e Ricerche n. s. 2), Bologna 1994.
- Garnier*, Claudia, Injurien und Satisfaktion. Zum Stellenwert rituellen Handelns in Ehrkonflikten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Adels, in: Zeitschrift für Historische Forschung, 29 (2002), 525–560.
- Gasser*, Adolf, Ewige Richtung und Burgunderkriege, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 23 (1973), 697–749.
- Gerhard*, Dietrich, Amtsträger zwischen Throngewalt und Ständen – ein europäisches Problem, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner, hrsg. v. Historischen Seminar der Universität Hamburg, Göttingen 1963, 230–247.
- Gérin*, Charles, Le pape Innocent XI et l'élection de Cologne en 1688, d'après les documents inédits, in: Revue des Questions Historiques 33 (1883), 76–127.
- Giannini*, Massimo Carlo (Hrsg.), Papacy, Religious Orders, and International Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, Rom 2013.
- Giddens*, Anthony, Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, Frankfurt/M./New York 1988.
- Giesen*, Bernhard, Latenz und Ordnung. Eine konstruktivistische Skizze, in: Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften, hrsg. v. Rudolf Schlögl/dems./Jürgen Osterhammel, Konstanz 2004, 73–100.

- Giesers*, Peter, Zwischen Ambiguität und Integrität. Zur intrapsychischen und interpersonellen Psychodynamik der Korruption, in: Korruption. Forschungsstand, Prävention, Probleme, hrsg. v. Thomas Kliche/Stephanie Thiel, Lengerich 2011, 23–52.
- Gillmeister*, Heiner, Chaucer's Monk and Sports and Games in Medieval Monasteries and Cathedral Churches, in: *Religiosus ludens. Das Spiel als kulturelles Phänomen in mittelalterlichen Klöstern und Orden*, hrsg. v. Jörg Sonntag, Berlin 2013, 149–169.
- Gilomen*, Hans-Jörg, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), 265–301.
- Giordano*, Silvano, Domenico di Gesù Maria, Ruzola (1559–1630). Un carmelitano scalzo tra politica e riforma nella chiesa posttridentina (Institutum Historicum Teresianum. *Studia*, 6), Rom 1991.
- Giordano*, Silvano, Giovanni di Gesù Maria. Appunti per una biografia, in: Giovanni di Gesù Maria. Umanesimo e Cultura alle origini dei Carmelitani Scalzi, hrsg. v. Claudio Paolocci/Silvano Giordano (Fonti e studi per la storia civile e religiosa della Liguria 2, Genua 2001, 7–43).
- Goffman*, Erving, *Wir alle spielen Theater*, München 1969.
- Goffman*, Erving, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt/M. 1973.
- Goffman*, Erving, *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*, 4. Aufl., Frankfurt/M. 1996.
- Goldsmith*, M. M., *Private Vices, Public Benefits. Bernard Mandeville's Social and Political Thought*, Cambridge 1985.
- Gorißen*, Stefan, Der Preis des Vertrauens. Unsicherheit, Institutionen und Rationalität im vorindustriellen Fernhandel, in: *Vertrauen. Historische Annäherungen*, hrsg. v. Ute Frevert, Göttingen 2003, 90–118.
- Granovetter*, Mark, Economic Action and Social Structure. The Problem of Embeddedness, in: *American Journal of Sociology* 91 (1985), 481–510.
- Grendi*, Edoardo, *Polanyi dall'antropologia economica alla microanalisi storica*, Mailand 1978.
- Grendi*, Edoardo (Hrsg.), *Società patrizia, cultura plebea. Otto saggi di antropologia storica nell'Inghilterra del Settecento*, Turin 1981.
- Grenier*, Jean-Yves, *L'économie d'Ancien Régime: un monde de l'échange et de l'incertitude*, Paris 1996.
- Grewé*, Wilhelm G., *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Aufl., Baden-Baden 1988.
- von Greyerz*, Kaspar, *Vorsehungsglaube und Kosmologie. Studien zu englischen Selbstzeugnissen des 17. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 25), Göttingen/Zürich 1990.
- von Greyerz*, Kaspar, *Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne*, Göttingen 2010.

- Griesebner, Andrea/Susanne Hohenberger*, Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaft?, in: *Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen*, hrsg. v. Vera Kallenberg/Jennifer Meyer/Johanna M. Müller, Wiesbaden 2013, 105–124.
- Grochowina, Nicole*, Bekehrungen und Indifferenz in Ostfriesland im 16. Jahrhundert, in: *Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ute Lotz-Heumann/Jan-Friedrich Mißfelder/Matthias Pohlig, Göttingen 2007, 243–270.
- Groebner, Valentin*, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.
- Gröpl, Christoph*, Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, 5. Aufl., München 2013.
- Grosse, Christian*, Liturgie und Zeitvorstellungen im Genf des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, hrsg. v. Helmut Neuhaus, München 2009, 291–303.
- Grüne, Niels*, „Und sie wissen nicht, was es ist.“ Ansätze und Blickpunkte historischer Korruptionsforschung, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, hrsg. v. dems./Simona Slanička, Göttingen 2010, 11–34.
- Grüne, Niels*, Anfechtung und Legitimation. Beobachtungen zum Vergleich politischer Korruptionsdebatten in der Frühen Neuzeit, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, hrsg. v. dems./Simona Slanička, Göttingen 2010, 409–425.
- Grüne, Niels*, „Gabenschlucker“ und „verfreundete rät“. Zur patronagekritischen Dimension frühneuzeitlicher Korruptionskommunikation, in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Frankfurt/M. u.a. 2011, 215–232.
- Grüne, Niels/Simona Slanička (Hrsg.)*, *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010.
- Grüne, Niels/Tom Tölle*, Corruption in the Ancien Régime. Systems-theoretical Considerations on Normative Plurality, in: *Journal of Modern European History* 11 (2013), 31–51.
- Guéry, Alain (Hrsg.)*, Montchrestien et Cantillon. Le commerce et l'émergence d'une pensée économique, Paris 2011.
- Guggisberg, Kurt*, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958.
- Gukenbiehl, Hermann L./Albert Scherr*, Art. Handeln, soziales, in: *Grundbegriffe der Soziologie*, hrsg. v. Bernhard Schäfers/Johannes Kopp, 9. Aufl., Wiesbaden 2006, 101–103.
- Gutton, Jean-Pierre*, La société et les pauvres. L'exemple de la généralité de Lyon 1543–1789, Paris 1970.
- Häberlein, Mark*, „Die Tag und Nacht auff Fürkauff trachten“. Augsburger Großkaufleute des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts in der Beurteilung ihrer

- Zeitgenossen und Mitbürger, in: Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils, hrsg. v. Johannes Burkhardt, Berlin 1996, 46–68.
- Häberlein, Mark, Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts*, Berlin 1998.
- Häberlein, Mark/Christof Jeggle (Hrsg.), Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit*, Konstanz 2010.
- Häberlein, Mark (Bearb.)/Wolfgang Reinhard (Hrsg.), Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts. Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen*, Berlin 1996.
- Härter, Karl (Hrsg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt/M. 2000.
- Hahn, Alois, Tod und Sterben in soziologischer Sicht*, in: Jenseits und Identität. Perspektiven einer kulturgeschichtlichen Thanatologie, hrsg. v. Jan Assmann/Rolf Trauzettel, Freiburg i.Br./München 2002, 55–89.
- Haller, Dieter/Cris Shore, Introduction – Sharp Practice. Anthropology and the Study of Corruption*, in: *Corruption. Anthropological Perspectives*, hrsg. v. dens., London/Ann Arbor, Mich. 2005, 1–26.
- Hamm, Berndt, Reformation als normative Zentrierung von Religion und Gesellschaft*, in: *Jahrbuch für Biblische Theologie* 7 (1992), 241–279.
- Hamm, Berndt, Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation. Der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 84 (1993), 7–82.
- Hamm, Berndt, Einheit und Vielfalt der Reformation – oder was die Reformation zur Reformation machte*, in: *Reformationstheorien. Ein Kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation*, hrsg. v. dems./Bernd Moeller/Dorothea Wendebourg, Göttingen 1995, 57–127.
- Hamm, Berndt, Normative Zentrierung im 15. und 16. Jahrhundert. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 26 (1999), 163–202.
- Hamm, Berndt, Was ist Frömmigkeitstheologie? Überlegungen zum 14. bis 16. Jahrhundert*, in: *Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hans-Jörg Nieden/Marcel Nieden, Stuttgart 1999, 9–45.
- Hamm, Berndt, Den Himmel kaufen. Heilskommerzielle Perspektiven des 14. bis 16. Jahrhunderts*, in: *Religiosität im späten Mittelalter. Spannungspole, Neuaufbrüche, Normierungen*, hrsg. v. dems. Tübingen 2011, 301–334.
- Hamm, Berndt, Abschied vom Epochendenken in der Reformationsforschung. Ein Plädoyer*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 3/39 (2012), 373–411.
- Hanlon, Gregory, The Twilight of a Military Tradition: Italian Aristocrats and the European Conflicts, 1560–1800*, New York 1998.
- Hannay, David, A Short History of the Royal Navy 1217–1688*, London 1898.

- Hannig*, Jürgen, Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter, in: Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, hrsg. v. Richard van Dülmen, Frankfurt/M. 1988, 11–37.
- Harling*, Philip, The Waning of „Old Corruption“. The Politics of Economical Reform in Britain, 1779–1846, Oxford 1996.
- Harris*, Max, Sacred Folly. A New History of the Feast of Fools, Ithaca 2011.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009.
- Hauser*, Henri, Les questions industrielles et commerciales dans les cahiers de la Ville et des communautés de Paris aux Etats généraux de 1614, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1 (1903), 372–396.
- Hauser*, Henri, Le colbertisme avant Colbert, in: Ders., Les débuts du capitalisme, Paris 1927, 181–265.
- Hazard*, Paul, La crise de la conscience européenne (1680–1715), Paris 1935.
- Heideking*, Jürgen, Die Verfassung vor dem Richterstuhl. Vorgeschichte und Ratifizierung der amerikanischen Verfassung, 1787–1791, Berlin/New York 1988.
- Hellinger*, Ariane, „A plan wholly new“ – Pierre Charles L’Enfant’s Plan für Washington. Neue Achsenprinzipien für die junge Demokratie – oder Übernahme tradiertes Muster europäischer Stadtgestaltung?, in: Die Politik in der Kunst und die Kunst in der Politik. Für Klaus von Beyme, hrsg. v. ders., Wiesbaden 2013, 211–238.
- Hellmuth*, Eckhart, Why Does Corruption Matter? Or: Reform and Reform Movements in Britain and Germany in the Second Half of the Eighteenth Century, in: Proceedings of the British Academy 100 (1999), S. 5–23.
- Hengerer*, Mark, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.), hrsg. v. Klaus Malettke/Chantal Grell, Münster u.a. 2001, S. 337–368.
- Hengerer*, Mark, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Historische Kulturwissenschaft, 3). Konstanz 2004.
- Hengerer*, Mark/Stefan *Haas*, Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen System der Frühen Neuzeit und der Moderne, in: Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950, hrsg. v. dens., Frankfurt/M./New York 2008.
- Henretta*, James A., Magistrates, Common Law Lawyers, Legislators. The Three Legal Systems of British America, in: The Cambridge History of Law in America, Bd. 1: Early America (1580–1815), hrsg. v. Michael Grossberg/Christopher Tomlins, Cambridge 2008, 555–592.
- Herold*, Norbert, Einführung in die Wirtschaftsethik, Darmstadt 2012.
- Hertner*, Peter, Das Netzwerkkonzept in der historischen Forschung. Ein kurzer Überblick, in: Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft, hrsg. v. Michael Bommes/Veronika Tacke, Wiesbaden 2010, 67–86.

- Heun*, Werner, Die politische Vorstellungswelt Thomas Jeffersons, in: Historische Zeitschrift 258 (1994), 359–396.
- Heyberger*, Bernard, Les Chrétiens du Proche-Orient au temps de la Réforme catholique (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 284), Rom 1994.
- Heyberger*, Bernard, Frontières confessionnelles et conversions chez les chrétiens orientaux (xvii^e–xviii^e siècles), in: *Conversions islamiques. Identités religieuses en Islam méditerranéen/Islamic Conversions. Religious Identities in Mediterranean Islam*, hrsg. v. Mercedes García-Arenal, Paris 2001, 245–258.
- Hielscher*, Stefan/Markus Beckmann, Social Entrepreneurship und Ordnungspolitik. Zur Rolle gesellschaftlicher Change Agents am Beispiel des Kruppschen Wohlfahrtsprogramms, in: *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 60 (2009), 435–461.
- Hill*, Lisa, Adam Smith and the Theme of Corruption, in: *Review of Politics* 68 (2006), 636–662.
- Hindle*, Steve, Aufsicht über die Armen im England des 17. Jahrhunderts. Gemeindliche Herrschaftspraxis und Sozialdisziplinierung, in: Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, hrsg. v. Stefan Brakensiek/Heide Wunder, Köln/Weimar/Wien 2005, 279–297.
- Hirschman*, Albert O., Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg, Frankfurt/M. 1980.
- Höfele*, Andreas/Jan-Dirk Müller/Wulf Oesterreicher (Hrsg.), Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche, Boston 2013.
- Hölscher*, Lucian, Öffentlichkeit und Geheimnis, Stuttgart 1979.
- Hoenderboom*, Michel, Scandal, Politics and Patronage. Corruption and Public Values in the Netherlands (1650–1747), Diss. Vrije Universiteit Amsterdam 2013.
- Hoffmann*, Philip R., Normenkonflikte und Wertewandel – Überlegungen zur Historizität des Normativen, in: Workshop. Die Historizität des Normativen. Normenkonflikte und Wertewandel im diachronen Vergleich, Konstanz 2005, 3–22.
- Holenstein*, André, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Polizeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. Karl Härtter, Frankfurt/M. 2000, 1–46.
- Holenstein*, André, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), Tübingen 2003.
- Holenstein*, André, Introduction, in: Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, hrsg. v. Wim Blockmans/dems./Jon Mathieu, Farnham/Burlington VT 2009, 1–31.
- Holzem*, Andreas, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Paderborn 2000.
- Homann*, Karl/Christoph Lütge, Einführung in die Wirtschaftsethik, 2. Aufl., Münster 2005.

- Honegger*, Claudia, Die Ordnung des Geschlechts. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib, Frankfurt/M. 1991.
- Hoock*, Jochen/Wolfgang *Kaiser*, Interests will not lie! Politik und Wirtschaft im öffentlichen Diskurs des beginnenden 17. Jahrhunderts, in: Politik und Kommunikation. Zur Geschichte des Politischen in der Vormoderne, hrsg. v. Neidhard Bulst, Frankfurt/M. 2009, 95–108.
- Horowitz*, Jeannine, Les danses cléricales dans les églises au Moyen Age, in: Le Moyen Age. Revue d'Histoire et de Philologie 95 (1989), 279–292.
- Howell*, Martha C., Commerce before Capitalism in Europe 1300–1600, Cambridge 2010.
- Hüssy*, Annelies, Art. *Spilmann*, Anton, in: Historische Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17139.php>, (Zugriff am 04.10.2014).
- Humphreys*, Sally C., Einleitung: Geschichte, Volkswirtschaft und Anthropologie: das Werk Karl Polanyis, in: Karl Polanyi, Ökonomie und Gesellschaft, Frankfurt/M. 1979, 7–62.
- Hurstfield*, Joel, The Political Morality of Early Stuart statesmen, in: History 56 (1971), 235–241.
- Hutchison*, Terence, Before Adam Smith. Emergence of Political Economy, Oxford u.a. 1988.
- Imhof*, Arthur E., Ars moriendi. Die Kunst des Sterbens einst und heute, Wien/Köln 1991.
- Inikori*, Joseph E., Africans and the Industrial Revolution in England, Cambridge u.a. 2002.
- Irvin*, Douglass, Against the Tide. An Intellectual History of Free Trade, Princeton 2006.
- Iseli*, Andrea, „Bonne Police“. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich, Epfendorf 2003.
- Isenmann*, Eberhard, Die Bedeutung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte für die allgemeine Geschichte des Mittelalters, in: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Arbeitsgebiete – Probleme – Perspektiven, 100 Jahre VSWG (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 169), Stuttgart 2004, 467–524.
- Isenmann*, Eberhard, The Notion of the Common Good, the Concept of Politics, and Practical Politics in Late Medieval and Early Modern German Cities, in: De Bono Comuni: The Discourse and Practice of the Common Good in the European City (13th–16th c.); Discours et pratique du Bien Commun dans les villes d'Europe (XIII^e au XVI^e siècle) (Studies in European Urban History, 22), Turnhout 2010, 107–148.
- Isenmann*, Moritz, „Rector est raptor“. Korruption und ihre Bekämpfung in den italienischen Kommunen des späten Mittelalters, in: Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften, hrsg. v. Arne Karsten/Hillard von Thiessen, Göttingen 2006, 208–230.

- Isenmann*, Moritz, Legalität und Herrschaftskontrolle (1200–1600). Eine vergleichende Studie zum Syndikatsprozess: Florenz, Kastilien und Valencia, Frankfurt/M. 2010.
- Isenmann*, Moritz (Hrsg.), Merkantilismus. Wiederaufnahme einer Debatte, Stuttgart 2014.
- Isenmann*, Moritz, War Colbert ein „Merkantilist?“, in: Merkantilismus. Wiederaufnahme einer Debatte, hrsg. v. dems., Stuttgart 2014, 143–167.
- Israel*, Jonathan, Democratic Enlightenment. Philosophy, Revolution, and Human Rights, Oxford 2011.
- Janssen*, Johannes, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 8: Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und religiös-sittliche Zustände. Hexenwesen und Hexenverfolgung bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges, Freiburg i.Br. 1884.
- Jeggle*, Christof, Vorindustrielle Marktwirtschaften. Ansätze und Ergebnisse der Forschung 30 Jahre nach den Thesen von Braudel, in: Aufbruch zur Weltwirtschaft. Braudel wiedergelesen, hrsg. v. Guillaume Garner/Matthias Middell, Leipzig 2012, 199–231.
- Jeggle*, Christof/Andrea *Caracausi* (Hrsg.), Commercial Networks and European Cities, 1400–1800, London 2014.
- Jezler*, Peter, Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – eine Einführung, in: Himmel Hölle Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln, hrsg. v. dems., München/Zürich 1994, 13–26.
- Johnston*, Michael, The Search for Definitions. The Vitality of Politics and the Issue of Corruption, in: International Social Science Journal 149 (1996), 321–335.
- Jones*, David W., Reforming the Morality of Usury. A Study of Differences that separated the Protestant Reforms, Lanham 2004.
- Jütte*, Robert, Poverty and Deviance in Early Modern Europe, Cambridge 1994.
- Jussen*, Bernhard/Craig *Koslofsky* (Hrsg.), Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1600, Göttingen 1999.
- Kaelber*, Lutz, Max Weber and Usury. Implications for Historical Research, in: Money, Markets and Trade in Late Medieval Europe, hrsg. v. Lawrin Armstrong/Ivana Elbl/Martin M. Elbl, Leiden 2007, 59–86.
- Kaesler*, Dirk, Ein „stahlhartes Gehäuse“ ist kein „Iron Cage“. Über Forscher, die kein Deutsch können, in: literaturkritik.de 1 (2012), URL: http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=16239 (Zugriff am 13.11.2013).
- Kaplan*, Benjamin J., Divided by Faith. Religious Conflict and the Practice of Toleration in Early Modern Europe, Cambridge (Mass.)/London 2007.
- Karmasin*, Matthias/Michael *Litschka*, Wirtschaftsethik. Theorien, Strategien, Trends, Wien 2008.
- Karstedt*, Susanne, Beutegesellschaft. Zur moralischen Ökonomie moderner Marktgemeinschaften, in: Soziale Probleme 10 (1999), 99–144.

Karsten, Arne/Hillard von Thiessen (Hrsg.): Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften. Göttingen 2006.

Karsten, Arne, Totenkult statt Jenseitsglaube. Wie das Papsttum den Kampf gegen die eigenen Grabmäler verlor, in: Kulturgeschichte des frühneuzeitlichen Papsttums, hrsg. v. Birgit Emich/Christian Wieland, Berlin 2013 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 48), 65–98.

Kaufmann, Thomas, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Kirchengeschichtliche Studien zur lutherischen Konfessionskultur, Tübingen 1998.

Kaufmann, Thomas, Einleitung: Transkonfessionalität, Interkonfessionalität, binnkonfessionelle Pluralität – Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, in: Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, hrsg. v. Kaspar von Geyrerz et al. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 201), Heidelberg 2003, 9–15.

Keinemann, Friedrich, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse, Münster 1967.

Keller, Katrin, Mit den Mitteln einer Frau: Handlungsspielräume adliger Frauen in Politik und Diplomatie, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. Hillard von Thiessen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 219–244.

Kerkhoff, Toon et al., Dutch Political Corruption in Historical Perspective. From Eighteenth-Century Value Pluralism to a Nineteenth-Century Dominant Liberal Value System and Beyond, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. Niels Grüne/Simona Slanička, Göttingen 2010, 443–467.

Kern, Hermann, Labyrinth. Erscheinungsformen und Deutungen. 5000 Jahre Gelegenheit eines Urbilds, 4., unveränderte Aufl., Passau 1999.

Kerridge, Eric, Usury, Interest and the Reformation, Aldershot 2002.

Kessel, Martina, Sterben/Tod: Neuzeit, in: Europäische Mentalitätsgeschichte, hrsg. v. Peter Dinzelbacher, 2. Aufl., Stuttgart 2008, 260–274.

Kettering, Sharon, Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France, New York/Oxford 1986.

Kieser, Alfred, Max Webers Analyse der Bürokratie, in: Organisationstheorien, hrsg. v. dems./Mark Ebers, Stuttgart 2006.

Kieserling, André, Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt/M. 1999.

Kieserling, André, Felder und Klassen: Pierre Bourdieus Theorie der modernen Gesellschaft, in: Zeitschrift für Soziologie 37 (2008), 3–24.

King, James, The Origin of the Term „Political Economy“, in: Journal of Modern History 20 (1948), 230–231.

- Kirner*, Guido O., Politik, Patronage, Gabentausch. Zur Archäologie vormoderner Sozialbeziehungen in der Politik moderner Gesellschaften, in: *Berliner Debatte Initial* 14 (2003), 168–183.
- Kirchner*, Julius (Hrsg.), *Business, Banking and Economic Thought. Selected Studies of Raymond de Roover*, Chicago 1974.
- von Kittlitz*, Alard, Der Traum von einem digitalen Leben, in: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/digitales-denken/ende-der-privatsphaere-der-traum-von-einem-idealen-leben-11026194.html> (Zugriff am 06.08.2014).
- Kittsteiner, Heinz D., *Die Entstehung des modernen Gewissens*, Frankfurt/M. 1991.
- Klaveren*, Jacob van, Die historische Erscheinung der Korruption, in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 44 (1957), 289–324.
- Knäble*, Philip, Ausgetanzt. Schwindende Akzeptanz eines kirchlichen Initiationsrituals im Spätmittelalter, in: *Die Grenzen des Rituals*, hrsg. v. Andreas Büttner/Andreas Schmidt/Paul Töbelmann, Köln 2014, 27–48.
- Knies*, Karl G. A., *Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte*, Braunschweig 1883.
- Knoll*, August M., *Zins und Gnade. Studien zur Soziologie der christlichen Existenz*, Neuwied/Berlin, 1967.
- Koch*, Bruno, Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46 (1996), 151–184.
- Koechli*, Ulrich, Nepoten, Pfründen und Klienten. Die Krise der Familie Barberini nach dem Tod Urbans VIII., in: *Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften*, hrsg. v. Arne Karsten/Hillard von Thiessen, Göttingen 2006, 163–180.
- Köhler*, Matthias, *Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen*, Köln/Weimar/Wien 2011.
- Köhler*, Volker/Julie Bour, *Recommandations et clientélismes en miroir: La France de la IIIe République et l'Allemagne de la république de Weimar*, in: *Patronage et corruption politiques dans l'Europe contemporaine*, hrsg. v. Frédéric Monier/Olivier Dard/Jens Ivo Engels, Paris 2014, 185–201.
- Koenigsberger*, Helmut G., Patronage, Clientage and Elites in the Politics of Philip II, Cardinal Granvelle and William of Orange, in: *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Antoni Mączak, München 1988, 127–148.
- Körner*, Martin, Der Einfluss der europäischen Kriege auf die Struktur der schweizerischen Finanzen im 16. Jahrhundert, in: *Krieg, Militärausgaben und wirtschaftlicher Wandel*, hrsg. v. Othmar Pickl, Graz 1980, 37–45.
- Körner*, Martin, Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionendebatte im 16. Jahrhundert, in: *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Norbert Furrer et al., Zürich 1997, 193–203.
- Konig*, David Thomas, *Regionalism in Early American Law*, in: *The Cambridge History of Law in America*, Bd. 1: *Early America (1580–1815)*, hrsg. v. Michael Grossberg/Christopher Tomlins, Cambridge 2008, 144–177.

- Kooi*, Christine, Conversion in a Multiconfessional Society. The Dutch Republic, in: Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ute Lotz-Heumann/Jan-Friedrich Mißfelder/Matthias Pohlig, Göttingen 2007, 271–285.
- Koselleck*, Reinhart, Einleitung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Wörterbuch der historisch-politischen Sprache, Bd. 1, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/dems., Stuttgart 1972, XIII–XVII.
- Krappmann*, Lothar, Soziologische Dimensionen der Identität. Strukturelle Bedingungen für die Teilnahme an Interaktionsprozessen, Stuttgart 1969.
- Krauß*, Rudolf, Die schöne Literatur, in: Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit, hrsg. v. Württembergischen Geschichts- und Altertums-Verein, 2 Bde., Esslingen 1907/09, 411–479.
- Kriedte*, Peter, Handelskapital und Handelskapitalismus. Zur Theorie des frühen europäischen Kapitalismus, in: PROKLA Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 128 (2002), 491–507.
- Krischer*, André, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ralph Kauz/Giorgio Rota/Jan Paul Niederkorn, Wien 2009, 1–32.
- Krischer*, André, „Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive“, in: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger/dems. (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010, 35–64.
- Krischer*, André, Korruption vor Gericht. Die Fälle Francis Bacon (1621), Warren Hastings (1788–95) und der Strukturwandel bei der Bewertung politischer Delinquenz in England, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. Niels Grüne/Simona Slanička, Göttingen 2010, 307–326.
- Krischer*, André, Das Verfahren als Rollenspiel? Englische Hochverratsprozesse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger/dems., Berlin 2010, 211–251.
- Krüger*, Friedhelm, Art. Adiaphoristenstreit, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., hrsg. v. Walter Kasper, Bd. 1, Freiburg i.Br. 2009, 158.
- Krüger*, Kersten, Policey zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion – Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich 1972–74, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. Karl Härter, Frankfurt/M. 2000, 107–119.
- Krug-Richter*, Barbara, „„Mordsache“ Canstein – Formen und Kontexte adliger Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Westfalen, in: Westfälische Forschungen 54 (2004), 121–143.

- Kruse, Volker*, Von der historischen Nationalökonomie zur historischen Soziologie. Ein Paradigmenwechsel in den deutschen Sozialwissenschaften um 1900, in: *Zeitschrift für Soziologie* 19 (1990), 149–165.
- Kühner, Christian*, Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts, Göttingen 2013.
- Labouvie, Eva*, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei. Kirchliche Versuche zur Ausgrenzung von Aberglauben und Volksmagie seit dem 16. Jahrhundert, in: *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle*, hrsg. v. Richard van Dülmen, Frankfurt/M. 1990, 15–55.
- Landes, Joan B.*, Women and the Public Sphere in the Age of the French Revolution, Ithaca 1988.
- Landwehr, Achim*, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000), 146–162.
- Landwehr, Achim*, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt/M. 2000.
- Landwehr, Achim*, Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. Karl Härtter, Frankfurt/M. 2000, 47–70.
- Landwehr, Achim*, Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003), 71–117.
- Landwehr, Achim*, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit. Kritik eines Begriffes, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), 146–162.
- Landwehr, Achim*, Die Kunst sich nicht allzu sicher zu sein. Möglichkeiten kritischer Geschichtsschreibung, Essen 2012.
- Langholm, Odd*, Economics in Medieval Schools. Wealth, Exchange, Values, Money, and Usury According to the Paris Theological Tradition, 1200–1350, Leiden 1992.
- Langholm, Odd*, The Legacy of Scholasticism in Economic Thought. Antecedents of Choice and Power, Cambridge 1998.
- Laslett, Peter*, The Face to Face Society, in: *Philosophy, Politics and Science*, hrsg. v. dems., Oxford 1967, 157–184.
- Latour, Bruno*, Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie, Berlin 1995.
- Lavater, Hans Rudolf*, Art. Peter Cyro, in: *Der Berner Synodus von 1532. Studien und Abhandlungen*, Bd. 2, hrsg. v. Gottfried W. Locher, Neukirchen-Vluyn 1988, 370–374.
- Lavenia, Vincenzo*, Martín Azpilcueta: un profilo, in: *Archivio Italiano per la Storia della Pietà* 16 (2003), 15–144.
- Lavenia, Vincenzo*, L'infamia e il perdono. Tributi, pene e confessione nella teologia morale della prima età moderna, Bologna 2004.

Lavenia, Vincenzo, Restituire, condonare. Lessico giuridico, confessione e pratiche sociali nella prima età moderna, in: *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea*, hrsg. v. Karl Haerter/Cecilia Nubola, Bologna 2011, 389–411.

Lavranu, Aliki, Deskription, Kausalität und Teleologie. Zu Gustav Schmollers methodologischen und wissenschaftstheoretischen Positionen im Anschluß an den „Methodenstreit“, in: *Krise der Historismus – Krise der Wirklichkeit. Wissenschaft, Kunst und Literatur 1880–1932*, hrsg. v. Otto Gerhard Oexle, Göttingen 2007, 181–206.

Le Goff, Jacques, *Marchands et banquiers au Moyen Âge*, Paris 1957.

Le Goff, Jacques, *La Bourse et la vie. Economie et religion au Moyen Âge*, Paris 1986.

Le Goff, Jacques, *Le Moyen Âge et l'argent. Essai d'anthropologie historique*, Paris 2010.

Leites, Edmund (Hrsg.), *Conscience and Casuistry in Early Modern Europe*, Cambridge 1988.

Lemay, J. A. Leo, The American Aesthetic of Franklin's Visual Creations, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 111 (1987), 465–499.

Lennerfors, Thomas Taro, The Vicissitudes of Corruption. Degeneration, Transgression, Jouissance, in: *Business & Society* 48 (2009), 406–419.

Leppin, Volker, Von der Polarität zur Vereindeutigung. Zu den Wandlungen in Kirche und Frömmigkeit zwischen spätem Mittelalter und Reformation, in: *Frömmigkeit – Theologie – Frömmigkeitstheologie. Contributions to European Church History*, hrsg. v. Gudrun Litz/Heidrun Munzert/Roland Liebenberg, Leiden 2005, 299–317.

Lerra, Antonio/Aurelio Musi (Hrsg.), – *Rivolte e rivoluzioni nel Mezzogiorno d'Italia, 1547–1799*, Manduria 2008.

Lestringant, Franck, Les protestants et la liberté des mers, de Chauveton à Grotius, in: *Coligny, les protestants et la mer*, hrsg. v. Martine Acerra, Paris 1997, 25–33.

Levy, David A., From Clientelism to Communism. The Marseille Working Class and the Popular Front, in: *The French and Spanish Popular Fronts*, hrsg. v. Martin S. Alexander/Helen Graham, Cambridge 1989, 201–212.

Lienemann, Wolfgang, Calvins Wirtschaftsethik, in: *Johannes Calvin 1509–2009. Würdigung aus Berner Perspektive*, hrsg. v. Martin Sallmann/Moisés Mayordomo/Hans Rudolf Lavater-Briner, Zürich 2012, 235–258.

Little, Lester K., Religious Poverty and the Profit Economy in Medieval Europe, New York 1978.

Locher, Gottfried W., Die Berner Disputation 1528, Charakter, Verlauf, Bedeutung und theologischer Gehalt, in: *Zwingliana* 14 (1978), 542–564.

Locher, Gottfried W., Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen/Zürich 1979.

- von Lojewski*, Günther, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Bonn 1962.
- Lopez*, Roberto S., The Commercial Revolution of the Middle Ages (950–1350), New York 1971.
- Lossen*, Max, Der Kölnische Krieg, Bd. 1: Vorgeschichte 1565–1581, Gotha 1882.
- Lossen*, Max, Der Kölnische Krieg, Bd. 2: Geschichte des Kölnischen Kriegs 1582–1586, München/Leipzig 1897.
- Lotterer*, Jürgen, Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618), Paderborn 2003.
- Louison-Lassablière*, Marie-Joëlle, Études sur la danse, Paris 2003.
- Lüthi*, Heinrich Otto, Art. Simonie, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., hrsg. v. Josef Höfer/Karl Rahner, Bd. 9, Freiburg i.Br. 1964, 774–776.
- Luhmann*, Niklas, Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 2. Aufl., Stuttgart 1973.
- Luhmann*, Niklas, Interaktion in Oberschichten. Zur Transformation ihrer Semantik im 17. und 18. Jahrhundert, in: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, hrsg. v. dems., Frankfurt/M. 1980, 72–161.
- Luhmann*, Niklas, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt/M. 1984.
- Luhmann*, Niklas, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1997.
- Luhmann*, Niklas, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1998.
- Luhmann*, Niklas, Funktionen und Folgen formaler Organisationen, Berlin 1999.
- Luhmann*, Niklas, Rechtssoziologie, Wiesbaden 2008.
- Lutz*, Donald S., State constitution-making, through 1781, in: The Blackwell Encyclopedia of the American Revolution, hrsg. v. Jack P. Greene/J. R. Pole, Oxford 1994, 276–288.
- Lutz*, Heinrich, Normen und gesellschaftlicher Wandel zwischen Renaissance und Revolution – Differenzierung und Säkularisierung, in: Saeculum 26 (1975), 166–180.
- Lutz*, Heinrich (Hrsg.), Humanismus und Ökonomie, Weinheim 1983.
- Mączak*, Antoni (Hrsg.), Klientelsystem im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988.
- Magnusson*, Lars, The Tradition of Free Trade, London/New York 2004.
- Magrì*, Enzo, I ladri di Roma. 1893 scandalo della Banca Romana. Politici, giornalisti, eroi del Risorgimento all'assalto del denaro pubblico, Milano 1993.
- Maier*, Pauline, Ratification. The People Debate the Constitution, 1787–1788, New York 2010.

- Maissen*, Thomas, Eigentümer oder Bürger? Haushalt, Wirtschaft und Politik im antiken Athen und bei Aristoteles, in: Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum, hrsg. v. Martin Held/Hans G. Nutzinger, Frankfurt/M./New York 1998, 65–84.
- Mandich*, Giulio, Fiere cambiarie concorrenti (genovesi, fiorentine, veneziane) nel 1622–1652, in: La repubblica internazionale del denaro tra XV e XVII secolo, hrsg. v. Aldo De Maddalena/Hermann Kellenbenz, Bologna 1986, 123–152.
- Mansfield*, Harvey C. Jr., Republicanizing the Executive, in: Saving the Revolution. The Federalist Papers and The American Founding, hrsg. v. Charles R. Kessler, New York 1987, 168–184.
- March*, James/Herbert A. *Simon*, Organizations, New York/London/Sydney 1958.
- Martínez Millán*, José, Fazioni politiche e correnti spirituali nel servizio dell'imperatore Carlo V, in: L'Italia di Carlo V. Guerra, religione e politica nel primo Cinquecento, hrsg. v. Francesca Cantù/Maria Antonietta Visceglia, Rom 2003, 3–40.
- Martschukat*, Jürgen, Feste Banden lose schnüren „Gouvernementalität“ als analytische Perspektive auf Geschichte, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, 3 (2006) Heft 2. (<http://www.zeithistorische-forschungen.de/2-2006/id=4593>).
- Matthee*, Rudi, Christians in Safavid Iran. Hospitality and Harassment, in: Studies on Persianate Societies 3 (2005), 3–43.
- Matthee*, Rudi, The Safavids under Western Eyes. Seventeenth-Century European Travelers to Iran, in: Journal of Early Modern History 13 (2009), 137–171.
- Matthee*, Rudi, The Politics of Protection. Iberian Missionaries in Safavid Iran under Shāh Ḡabbās I (1587–1629), in: Contacts and Controversies between Muslims, Jews and Christians in the Ottoman Empire and Pre-Modern Iran, hrsg. v. Camilla Adang/Sabine Schmidtke (Istanbuler Texte und Studien, 21), Würzburg 2010, 245–271.
- Matthee*, Rudi, Persia in Crisis. Safavid Decline and the Fall of Isfahan, London/New York 2012.
- Matthes*, Joachim, Was ist anders an anderen Religionen? Anmerkungen zur zentralistischen Organisation des religionssoziologischen Denkens, in: Religion und Kultur, hrsg. v. Jörg Bergmann/Alois Hahn/Thomas Luckmann (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 23), Opladen 1993, 16–30.
- Maucourant*, Jérôme, Souveraineté et économie selon Montchrestien et Cantillon, in: Montchrestien et Cantillon. Le commerce et l'émergence d'une pensée économique, hrsg. v. Alain Guéry, Paris 2011, 373–415.
- Mauelshagen*, Franz, Netzwerke des Vertrauens. Gelehrtenkorrespondenz und wissenschaftlicher Austausch in der Frühen Neuzeit, in: Vertrauen. Historische Annäherungen, hrsg. v. Ute Frevert, Göttingen 2003, 119–151.

- McDonald*, Forrest, *E Pluribus Unum. The Formation of the American Republic 1776–1790*, 2. Aufl., Indianapolis 1979.
- McDonald*, Forrest, *Novus Ordo Seclorum. The Intellectual Origins of the Constitution*, Lawrence 1985.
- McDonald*, Forrest, *We the People. The Economic Origins of the Constitution*, New Brunswick 1992.
- McGuire*, Robert A., *To Form a More Perfect Union. A New Economic Interpretation of the United States Constitution*, Oxford 2003.
- Mélanges de l’École française de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines 125/1 (2013) (Themenheft: „Famiglie al confine“ und „Cultures marchands“).
- Mergel*, Thomas, *Geht es weiterhin voran? Die Modernisierungstheorie auf dem Weg zu einer Theorie der Moderne*, in: *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft*, hrsg. v. dems./Thomas Welskopp, München 1997, 203–232.
- Mergel*, Thomas, *Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), 574–606.
- Merzhäuser*, Andreas, *Literarische Konversion: Die Überwindung des Glaubensstreits in Grimmelshausens „Simplicissimus“*, in: *Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ute Lotz-Heumann/Jan-Friedrich Mißfelder/ Matthias Pohlig, Göttingen 2007, 447–461.
- Metzler*, Josef, *Francesco Ingoli, der erste Sekretär der Kongregation (1578–1649)*, in: *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Memoria Rerum*, 1622–1972, Bd. I/1: 1622–1700, hrsg. v. dems., Rom/Freiburg i.Br./Wien 1971, S. 197–243.
- Mews*, Constant, *Liturgists and Dance in the Twelfth Century. The Witness of John Beleth and Sicard of Cremona*, in: *Church History* 78 (2009), 512–548.
- Meyer*, John W./*Brian Rowan*, *Institutionalized organizations. Formal Structure as Myth and Ceremony*, in: *American Journal of Sociology* 3 (1977), 310–363.
- Michel*, Hans A., *Historische Stunden im Berner Rathaus*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 33 (1971), 139–165.
- Middlekauff*, Robert, *The Glorious Cause. The American Revolution, 1763–1789 (The Oxford History of the United States*, 1), Oxford 2005.
- Miller*, James, *Choreia. Visions of the Cosmic Dance in Western Literature from Plato to Jean de Meun*, Toronto 1979.
- Moeller*, Bernd, *Reichsstadt und Reformation. Neue Ausgabe*, Tübingen 2011.
- Mohnhaupt*, Heinz, *Zum Verhältnis und Dialog zwischen Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert*, in: *Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie*, hrsg. v. Jean-François Kervégan/ dems., Frankfurt/M. 2004, 129–162.
- Mohr*, Rudolf, *Protestantische Theologie und Frömmigkeit im Angesicht des Todes während des Barockzeitalters hauptsächlich auf Grund hessischer Leichenpredigten*, Marburg 1964.
- Mollier*, Jean-Yves, *Le scandale de Panama*, Paris 1991.

- Monier*, Frédéric, *La politique des plaintes. Clientélisme et demandes sociales dans le Vaucluse d'Édouard Daladier (1890–1940)*, Paris 2007.
- Monier*, Frédéric, A „Democratic Patronage“. Social Integration and Republican Legitimacy in France (1880s–1930s), in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Frankfurt/M. u.a. 2011, 97–112.
- Monier*, Frédéric, *Corruption et politique. Rien de nouveau?*, Paris 2011.
- Monier*, Frédéric/Olivier *Dard*/Jens Ivo *Engels* (Hrsg.), *Patronage et corruption politiques dans l'Europe contemporaine*, Paris 2014.
- von Moos*, Peter, Die Begriffe ‚öffentliche‘ und ‚privat‘ in der Geschichte und bei den Historikern, in: *Saeculum* 49 (1998), 161–192.
- von Moos*, Peter, Krise und Kritik der Institutionalität. Die mittelalterliche Kirche als „Anstalt“ und „Himmelreich auf Erden“, in: *Institutionalität und Symbolisierung. Verfestigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, hrsg. v. Gert Melville, Köln 2001, 243–340.
- Morgan*, Edmund S./Helen M. *Morgan*, *The Stamp Act Crisis. Prologue to Revolution*, Chapel Hill/London 1962.
- Muchembled*, Robert, *Kultur des Volks – Kultur der Eliten*, Stuttgart 1982.
- Müller*, Sigrid, From Virtue Ethics to Normative Ethics? Tracing Paradigm Shifts in the Fifteenth-Century Commentaries on the Nicomachean Ethics, in: Between Creativity and Norm-Making. Tensions in the Early Modern Era, hrsg. v. ders./Cornelia Schweiger, Leiden 2013, 9–30.
- Münch*, Ernst, *Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Aus Urkunden und den besten Quellen*, Bd. 3, Aachen/Leipzig 1832.
- Münch*, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit 1500–1800*, Frankfurt/M./Berlin 1996.
- Münkler*, Herfried (Hrsg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001.
- Mujica*, Bárbara, *Teresa de Ávila, Lettered Woman*, Nashville (TN) 2009.
- von Muralt*, Leopold, *Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz*, in: *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 10 (1930), 349–384.
- Musella*, Luigi, *Individui, amici, clienti. Relazioni personali e circuiti politici in Italia meridionale tra Otto- e Novecento*, Bologna 1994.
- Nakhimovsky*, Isaac, Vattels theory of the international order: Commerce and the balance of power in the Law of Nations, in: *History of European Ideas* 33 (2007), 157–173.
- Nash*, Gary B., The Transformation of Urban Politics, 1700–1764, in: *Colonial America. Essays in Politics and Social Development*, hrsg. v. Stanley N. Katz/John M. Murrin/Douglas Greenberg, 4. Aufl., New York u.a. 1993, 523–552.
- Nassehi*, Armin/Gerd *Nollmann* (Hrsg.), *Bourdieu und Luhmann – Ein Theorievergleich*, Frankfurt/M. 2004.

- Nelson, Benjamin*, The Usurer and the Merchant Prince. Italian Businessmen and the Ecclesiastical Law of Restitution, in: *Journal of Economic History* 7 (1947), 104–122.
- Nelson, Benjamin*, The Idea of Usury. From Tribal Brotherhood to Universal Otherhood, Princeton 1949.
- Neuhaus, Helmut* (Hrsg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009.
- Neumann, Syd*, Dieser Afrika-Tweet kostete eine PF-Agentin den Job, in: <http://www.welt.de/vermisches/article123207732/Dieser-Afrika-Tweet-kostete-eine-PR-Agentin-den-Job.html> (Zugriff am 25.08.2014).
- Newman, Andrew J.*, Safavid Iran. Rebirth of a Persian Empire, London/New York, 2006.
- N. N.*, Art. Shitstorm, der, in: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (Zugriff am 26.8.2014).
- N. N.*, 10 Fakten über Justine Sacco und ihren Afrika-Tweet, in: <http://gefaelldmir.sueddeutsche.de/post/70679914605/10-fakten-ueber-justine-sacco-und-ihren-afrika-tweet> (Zugriff am 25.08.2014).
- N. N.*, 16 Tweets Justine Sacco Regrets, in: <http://www.buzzfeed.com/jenvesp/16-tweets-justine-sacco-regrets-hxg7> (Zugriff am 25.8.2014).
- Noonan, John T.*, The Scholastic Analysis of Usury, Cambridge 1957.
- Norrhem, Svante*, Im Dienste der Diplomatie. Frauen als Mittlerinnen bei Heiratsverhandlungen im Schweden der 1690er-Jahren, in: Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. v. Corina Bastian et al., Köln/Weimar/Wien 2014, 87–102.
- North, Douglass C.*, Institutionen und institutioneller Wandel. Einführung, in: Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, hrsg. v. dems., Tübingen 1992, 3–12.
- North, Michael* (Hrsg.), Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, Köln/Wien 1991.
- North, Michael*, Von den Warenmessen zu den Wechselfirmen. Grundlagen des europäischen Zahlungsverkehrs in Mittelalter und Neuzeit, in: Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. Peter Johaneck/Heinz Stoob, Köln/Weimer/Wien 1996, 223–238.
- Nubola, Cecilia/Andreas Würgler* (Hrsg.), Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe, Bologna 2004.
- Oberman, Heiko Augustin*, Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf, Tübingen 1977.
- Oberste, Jörg*, Zwischen Heiligkeit und Häresie. Religiosität und sozialer Aufstieg in der Stadt des hohen Mittelalters, 2 Bde., Köln 2003.
- O'Connor, Mary Catherine*, The Art of Dying Well. The Development of the Ars Moriendi, New York 1942.

- Oestreich*, Gerhard, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55 (1968), 329–347.
- Oexle*, Otto Gerhard, Das Andere, die Unterschiede, das Ganze. Jacques Le Goffs Bild des europäischen Mittelalters, in: *Francia* 17/1 (1990), 141–158.
- Oexle*, Otto Gerhard, Die Moderne und ihr Mittelalter. Eine folgenreiche Problemgeschichte, in: *Mittelalter und moderne. Entdeckung und Rekonstruktion der mittelalterlichen Welt*, hrsg. v. Peter Segl, Sigmaringen 1997, 307–364.
- Oexle*, Otto Gerhard, Arbeit, Armut, Stand im Mittelalter, in: *Geschichte und Zukunft der Arbeit* hrsg. v. Jürgen Kocka/Claus Offe, 2000, 67–79.
- Oexle*, Otto Gerhard, Konflikt und Konsens. Über gemeinschaftsrelevantes Handeln in der vormodernen Gesellschaft, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Semantiken politischer Leitbegriffe*, hrsg. v. Herfried Münkler/Harald Bluhm, Berlin 2001, 65–83.
- Opielka*, Michael, Gemeinschaft in Gesellschaft. Soziologie nach Hegel und Parsons. 2. überarb. Aufl., Wiesbaden 2006.
- Opitz-Belakhal*, Claudia, Von der politischen Einflussnahme der Frauen am Hof zur bürgerlichen Häuslichkeit? Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen um 1800, in: *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Corina Bastian et al., Köln/Weimar/Wien 2014, 131–143.
- Oßwald-Bargende*, Sybille, Die Mätresse, der Fürst und die Macht. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft, Frankfurt/M./New York 2000.
- Palermo*, Daniele, Percorsi storiografici sul XVII secolo. Dalla rivolta alla residenza, in: *Mediterranea. Ricerche storiche* 8 (2011), 313–332.
- Panichi*, Nicola, Antoine de Montchrestien. Il circolo dello stato, Mailand 1989.
- Parker*, Geoffrey, *The Army of Flanders and the Spanish Road, 1567–1659. The Logistics of Spanish Victory and Defeat in the Low Countries' War*, Cambridge 1972.
- Parthasarathi*, Prasannan, *Why Europe Grew Rich and Asia Did Not. Global Economic divergence, 1600–1850*, Cambridge u.a. 2011.
- von Pastor*, Ludwig, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 9: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration. Gregor XIII. (1572–1585), 5.–7. Aufl., Freiburg i.Br. 1925.
- Patterson*, Richard S./Richardson *Dougall*, *The Eagle and the Shield. A History of the Great Seal of the United States*, Washington 1976.
- Pečar*, Andreas, Der ‚Biblizismus‘ – eine politische Sprache der Vormoderne?, in: *Die Bibel als politisches Argument. Voraussetzungen und Folgen biblizistischer Herrschaftslegitimation in der Vormoderne*, hrsg. v. dems./Kai Trampedach, München 2007, 1–18.
- Penz*, Helga, „Jesuitisieren der alten Orden“? Anmerkungen zum Verhältnis der Gesellschaft Jesu zu den österreichischen Stiften im konfessionellen Zeitalter,

- in: Jesuitische Frömmigkeitskulturen. Konfessionelle Interaktion in Ostmittel-europa 1570–1700, hrsg. v. Anna Ohlidal/Stefan Samerski, Stuttgart 2006, 143–161.
- Pérez*, Joseph, Thérèse d'Avila, Paris 2007.
- Perrot*, Jean-Claude, Économie politique, in: Handbuch politisch-sozialer Grund-begriffe in Frankreich 1680–1820, hrsg. v. Rolf Reichardt/Eberhard Schmitt, Heft 8, München 1988.
- Pessen*, Edward, Corruption and the Politics of Pragmatism. Reflections on the Jacksonian Era, in: Before Watergate. Problems of Corruption in American So-ciety, hrsg. v. Abraham S. Eisenstadt/Ari Hoogenboom/Hans L. Trefousse, New York 1978, 79–98.
- Peuckert*, Rüdiger, Art. Norm, soziale, in: Grundbegriffe der Soziologie, hrsg. v. Bernhard Schäfers/Johannes Kopp, 9. Aufl., Wiesbaden 2006, 213–216.
- Peuckert*, Rüdiger, Art. Rolle, soziale, in: Grundbegriffe der Soziologie, hrsg. v. Bernhard Schäfers/Johannes Kopp, 9. Aufl., Wiesbaden 2006, 242–245.
- Peuckert*, Rüdiger, Art. Verhalten, abweichendes, in: Grundbegriffe der Soziologie, hrsg. v. Bernhard Schäfers/Johannes Kopp, 9. Aufl., Wiesbaden 2006, 335–337.
- Peuckert*, Rüdiger, Art. Werte, in: Grundbegriffe der Soziologie, hrsg. v. Bernhard Schäfers/Johannes Kopp, 9. Aufl., Wiesbaden 2006, 352–355.
- Pick*, Daniel, Faces of Degeneration. A European Disorder c. 1848–c. 1918, Cam-bridge 1993.
- Pizzorusso*, Giovanni, Roma nei Carabi. L'organizzazione delle missioni cattoliche nelle Antille e in Guyana (1635–1675) (Collection de l'École Française de Rome, 207), Rom 1995.
- Pizzorusso*, Giovanni, I dubbi sui sacramenti dalle missioni ad infedeles. Percorsi nelle burocrazie di Curia, in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée, 121/1 (2009), 39–61.
- Pocock*, John G. A., Languages and Their Implications. The Transformation of the Study of Political Thought, in: Ders., Politics, Language & Time. Essays on Political Thought and History, Chicago/London 1989, 3–41.
- Pocock*, John G. A., The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, 2. Aufl., Princeton/Oxford 2003.
- Podestà*, Gian Luca, Dal delitto politico alla politica del delitto: finanza pubblica e congiure contro i Farnese nel Ducato di Parma e Piacenza dal 1545 al 1622, Mailand 1995.
- Pohlig*, Matthias et al. (Hrsg.), Säkularisierungen in der Frühen Neuzeit. Methodi-sche Probleme und empirische Fallstudien (Zeitschrift für Historische For-schung, Beiheft 41), Berlin 2008.
- Pool*, Bernard, Sir William Coventry. Pepys's Mentor, in: History Today 24 (1974), 104–111.

- Popitz, Heinrich, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 1. Aufl. Tübingen 1967.*
- Popitz, Heinrich, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 3. Aufl. Tübingen 1972.*
- Popitz, Heinrich, Die normative Konstruktion von Gesellschaft, Tübingen 1980.*
- Popitz, Heinrich, Soziale Normen, Frankfurt/M. 2006.*
- Prandi, Stefano, Il „cortegiano“ ferrarese. I Discorsi di Annibale Romei e la cultura nobiliare nel Cinquecento (Biblioteca di „Lettere italiane“, Studi e Testi, 38), Florenz 1990.*
- Prest, Wilfried, Judicial Corruption in Early Modern England, in: Past and Present 133 (1991), 67–95.*
- Priddat, Birge P., Historische Methode und moderne Ökonomie. Über das Methodische in der Historischen Schule und das Historische in der Neuen Institutionenökonomie, in: Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels, hrsg. v. Hartmut Berghoff/Jakob Vogel, Frankfurt/M. 2004, 99–118.*
- Prien, Hans-Jürgen, Luthers Wirtschaftsethik, Göttingen 1992.*
- Prodi, Paolo, Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime. La monarchia papale nella prima età moderna, Bologna 1982.*
- Prodi, Paolo, 7. Gebot: „Du sollst nicht stehlen“. Zur Entstehung des abendländischen Marktes zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Historische Anthropologie 17 (2009), 245–259.*
- Prodi, Paolo, Settimo non rubare. Furto e mercato nella storia dell’Occidente, Bologna 2009.*
- Prodi, Paolo/Wolfgang Reinhard (Hrsg.), Identità collettive tra Medioevo ed Età moderna, Bologna 2002.*
- Quattrone, Paolo, The Jesuit Ordering: In Between the Imaginative Force of the Art of Memory and the Organizational Power of Accounting Practices, in: Devising Order. Socio-religious Models, Rituals, and the Performativity of Practice, hrsg. v. Bruno Boute/Thomas Smaberg, Leiden/Boston 2013, 243–264.*
- de Quervain, Theodor, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528–1536), Bern 1906.*
- Rabl, Tanja, Korruption aus der Perspektive der Psychologie, in: Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, hrsg. v. Peter Graeff/Jürgen Grieger, Baden-Baden 2012, 153–167.*
- Rabl, Tanja/Torsten M. Kühlmann, Why or Why Not? Rationalizing Corruption in Organizations, in: Cross Cultural Management 16 (2009), 268–286.*
- Rädle, Fidel, „Ars moriendi“. Sterben und Sterbebeistand im späten Mittelalter und im Humanismus, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (2003), 177–194.*

- Rakove*, Jack N., Confederation and Constitution, in: The Cambridge History of Law in America, Bd. 1: Early America (1580–1815), hrsg. v. Michael Grossberg/Christopher Tomlins, Cambridge 2008, 482–517.
- Raphael*, Lutz, Historikerkontroversen im Spannungsfeld zwischen Berufshabitus, Fächerkonkurrenz und sozialen Bedeutungsmustern. Lamprecht-Streit und französischer Methodenstreit in vergleichender Perspektive, in: Historische Zeitschrift 251 (1990), 325–363.
- Raphael*, Lutz (Hrsg.), Theorien und Experimente der Moderne. Europas Gesellschaften im 20. Jahrhundert, Köln 2012.
- Reinert*, Erik, How Rich Countries Got Rich ... And Why Poor Countries Stay Poor, London 2008.
- Reinhard*, Wolfgang, Papa Pius. Prolegomina zu einer Sozialgeschichte des Papsttums, in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Kirchengeschichte von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, Paderborn 1972, 261–299.
- Reinhard*, Wolfgang, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 86 (1975), 145–185.
- Reinhard*, Wolfgang, Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600, München 1979.
- Reinhard*, Wolfgang, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomina zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10 (1983), 257–277.
- Reinhard*, Wolfgang, Was ist katholische Konfessionalisierung, in: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, hrsg. v. dems./Heinz Schilling, Gütersloh 1995, 419–452.
- Reinhard*, Wolfgang, Amici e creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 76 (1996), 309–333.
- Reinhard*, Wolfgang, Freunde und Kreaturen. Historische Anthropologie von Patronage-Klientel-Beziehungen, in: Freiburger Universitätsblätter 139 (1998), 127–141.
- Reinhard*, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., München 2002.
- Reinhard*, Wolfgang, Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie, München 2004.
- Reinhard*, Wolfgang (Hrsg.), Römische Mikropolitik unter Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 107), Tübingen 2004.

- Reinhard*, Wolfgang, Symbol und Performanz zwischen kurialer Mikropolitik und kosmischer Ordnung, in: Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom, hrsg. v. Günther Wassilowsky/Hubert Wolf, Münster 2005, 37–50.
- Reinhard*, Wolfgang, Paul V. Borghese (1605–1621). Mikropolitische Papstgeschichte, Stuttgart 2009.
- Reinhard*, Wolfgang, Die Nase der Kleopatra. Geschichte im Licht mikropolitischer Forschung. Ein Versuch, in: Historische Zeitschrift 293 (2011), 631–666.
- Reinhard*, Wolfgang, „Kein hochgemuter Mensch auf dem Erdenrund kennt nicht von klein auf Gier“. Zur anthropologischen Kritik der ökonomischen Vernunft, in: Merkantilismus. Wiederaufnahme einer Debatte, hrsg. v. Moritz Isenmann, Stuttgart 2014, 113–133.
- Reinhardt*, Nicole, Dissimulation, Politik und Moral in: Krumme Touren. Anthropologie kommunikativer Umwege (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e.V., 10), hrsg. v. Wolfgang Reinhard, Wien/Köln/Weimar 2007, 165–182.
- Reinhardt*, Volker, Normenkonkurrenz an der neuzeitlichen Kurie, in: Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom, hrsg. v. Günther Wassilowsky/Hubert Wolf, Münster 2005, 51–65.
- Reinhardt*, Volker/Daniel Büchel, Rom in Italien – Erträge der Diskussion, in: Modell Rom? Der Kirchenstaat und Italien in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. dens., Köln/Weimar/Wien 2003, 255–283.
- Reis*, Jack, Ambiguitätstoleranz. Beiträge zur Entwicklung eines Persönlichkeitskonstruktes, Heidelberg 1997.
- Reisman*, William Michael, Folded Lies. Bribery, Crusades, and Reforms, New York/London 1979.
- Richter*, Sandra/Guillaume Garner (Hrsg.), Eigennutz und gute Ordnung. Ökonomisierungen der Welt im 17. Jahrhundert (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung) (im Druck).
- Rigaudière*, Albert, Conclusions, in: L'argent au Moyen Âge. Idéologie, finances, fiscalité, monnaie (Actes des congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public. 28e congrès, Clermont-Ferrand, 1997), Paris 1998, 327–344.
- Riggs*, Fred W., Prismatic Society Revisited, Morristown 1973.
- Ritter*, Moriz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1555–1648, Bd. 1: 1555–1586, Stuttgart 1889 (ND Darmstadt 1974).
- Rodrik*, Dani, The Globalization Paradox. Democracy and the Future of the World Economy, New York 2011.
- Roeck*, Bernd, Christlicher Idealstaat und Hexenwahn. Zum Ende der europäischen Verfolgungen, in: Historisches Jahrbuch 108 (1988), 379–405.
- Roeck*, Bernd, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit, Göttingen 1993.

- Rohe*, Karl, Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), 321–346.
- Rohe*, Karl/Andreas *Dörner*, Art. Politikbegriffe, in: *Lexikon der Politik*, Bd. 1: Politische Theorien, hrsg. v. Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schulze, München 1995, 453–458.
- Rohmann*, Gregor, *Tanzwut. Kosmos, Kirche und Mensch in der Bedeutungs geschichte eines mittelalterlichen Krankheitskonzepts*, Göttingen 2013.
- Romano*, Ruggiero, Between the Sixteenth and Seventeenth Centuries. The Economic Crisis of 1619–22, in: *The General Crisis of the Seventeenth Century*, hrsg. v. Geoffrey Parker/Lesley M. Smith, London 1978, 165–225.
- de Roover*, Raymond, The Commercial Revolution of the Thirteenth Century, in: *Business History Review* 16 (1942), 34–39.
- Rossum*, Ralph A., The Federalist's Understanding of the Constitution as a Bill of Rights, in: *Saving the Revolution. The Federalist Papers and The American Founding*, hrsg. v. Charles R. Kessler, New York 1987, 219–233.
- Rothschild*, Emma, *Economic Sentiments. Adam Smith, Condorcet, and the Enlightenment*, Cambridge Mass. 2001.
- Rowe*, Erin Kathleen, *Saint and Nation. Santiago, Teresa of Avila and Plural Identities in Early Modern Spain*, University Park (Pennsylvania) 2011.
- Rublack*, Ulinka, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 24 (1997), 347–376.
- Rudloff*, Marcel P., Antoine de Montchrétien et les problèmes du développement économique, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 19 (1962), 145–174.
- Rudolf*, Rainer, *Ars moriendi. Von der Kunst des heilsamen Lebens und Sterbens*, Köln/Graz 1957.
- Rüthers*, Bernd/Christian Fischer/Axel Birk, *Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre*, 7. Aufl., München 2013.
- Rurale*, Flavio, *I gesuiti a Milano. Religione e politica nel secondo Cinquecento*, Rom 1992.
- Rurale*, Flavio, Monaci, frati, chierici. *Gli ordini religiosi in età moderna*, Rom 2008.
- Sallmann*, Jean-Michel, Der Heilige – ein gesellschaftlicher Außenseiter?, in: *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts*, hrsg. v. Hartmut Lehmann/Anne-Charlott Trepp, Göttingen 1999, 559–573.
- Sargent*, Jordan, The Saga of Justine Sacco, Twitter's Accidental Racist, in: <http://gawker.com/the-saga-of-justine-sacco-twitters-accidental-racist-1487762376> (Zugriff am 25.8.2014).
- Sauer*, Joseph, *Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auf fassung des Mittelalters*, Münster 1964.
- Savelli*, Rodolfo, *La pubblicistica politica genovese durante le guerre civili del 1575*, in: *Atti della Società Ligure di Storia Patria* 20 (1979/80), 82–105.

- Savelli*, Rodolfo, Between Law and Morals. Interest in the Dispute on Exchanges during the 16th Century, in: The Courts and the Development of Commercial Law, hrsg. v. Vito Piergiovanni, Berlin, 1987, 39–102.
- Savelli*, Rodolfo, Diritto romano e teologia riformata. Du Moulin di fronte al problema dell'interesse del denaro, in: Materiali per una storia della cultura giuridica XXIII (1993), 291–324.
- Savory*, Roger, Some Reflections on Totalitarian Tendencies in the Safavid State, in: Der Islam 53 (1976), 226–241.
- Savory*, Roger, Iran under the Safavids, Cambridge 1980.
- Schieber*, Sigrid, Normdurchsetzung im frühneuzeitlichen Wetzlar, Frankfurt/M. 2008.
- Schilling*, Heinz, Nation und Konfession in der frühneuzeitlichen Geschichte Europas. Zu den konfessionsgeschichtlichen Voraussetzungen der frühmodernen Staatsbildung, in: Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Garber, Tübingen 1989, 87–107.
- Schilling*, Heinz, Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des *Corpus Catholicorum* und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, hrsg. v. Wolfgang Reinhard/dems., Gütersloh 1995, 1–49.
- Schilling*, Heinz, Krieg und Frieden in der werdenden Neuzeit – Europa zwischen Staatenbellizität, Glaubenskrieg und Friedensbereitschaft, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Textband I, hrsg. v. Klaus Bußmann/dems., München 1998, 13–22.
- Schindler*, Norbert, Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1992.
- Schläppi*, Daniel, Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern seit der Gründung, in: Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern, hrsg. v. Zunftgesellschaft zu Metzgern, Bern 2006, 15–99.
- Schläppi*, Daniel, Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Historical Social Research 32 (2007), 169–202.
- Schläppi*, Daniel, Höflichkeit als Schmiermittel des Staatsapparates und kommunikativer Kitt in republikanisch verfassten Gemeinwesen der alten Eidgenossenschaft, in: Konjunkturen der Höflichkeit in der Frühen Neuzeit (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 13, Heft 3/4), hrsg. v. Gisela Engel et al., Frankfurt/M. 2009, S. 274–299.
- Schlögl*, Rudolf, Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitation im 16. Jahrhundert, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. v. Werner Rösener, Göttingen 2000, 241–261.

- Schlögl*, Rudolf, Historiker, Max Weber und Niklas Luhmann. Zum schwierigen (aber möglicherweise produktiven) Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Systemtheorie, in: Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie 1/7 (2001), 23–45.
- Schlögl*, Rudolf, Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien, hrsg. v. Frank Becker, Frankfurt/M./New York 2004, 185–225.
- Schlögl*, Rudolf, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. v. dems., Konstanz 2004, 9–60.
- Schlögl*, Rudolf, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2008), 155–224.
- Schlögl*, Rudolf, Alter Glaube und moderne Welt. Europäisches Christentum im Umbruch 1750–1850, Frankfurt/M. 2013.
- Schlögl*, Rudolf, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.
- Schluchter*, Wolfgang, Die Entwicklung des okzidental Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Gesellschaftsgeschichte, Frankfurt/M. 1988.
- Schluchter*, Wolfgang, Die Entzauberung der Welt. Sechs Studien zu Max Weber, Tübingen 2009.
- Schluchter*, Wolfgang/Friedrich Wilhelm *Graf* (Hrsg.), Asketischer Protestantismus und der „Geist“ des modernen Kapitalismus, Tübingen 2005.
- Schluchter*, Wolfgang/Joachim *Schröder* (Hrsg.), Max Weber. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Mit- und Nachschriften 1919/20, Tübingen 2011.
- Schlumbohm*, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647–663.
- Schlumbohm*, Jürgen (Hrsg.), Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert, Hannover 2007.
- Schmale*, Wolfgang, Art. Gesellschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 4, Stuttgart/Weimar 2006, 680–706.
- Schmid*, Regula, Reden – rufen – Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.
- Schmid*, Regula, Geschichte im Dienst der Stadt. Amtliche Historie und Politik im Spätmittelalter, Zürich 2009.
- Schmidt*, Heinrich Richard, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992.
- Schmidt-Voges*, Inken, Oíko-nomía. Wahrnehmung und Beherrschung der Umwelt im Spiegel adeliger Haushaltslehren im 17. und 18. Jahrhundert, in: Adel und

- Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Heike Düselder/Olga Weckenbrock/Siegrid Westphal, Köln/Weimar/Wien 2008, 403–428.
- Schmitt*, Jean-Claude, Welche Geschichte welcher Werte?, in: Wertekonflikte – Deutungskonflikte, Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 19.–20. Mai 2005, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger/Thomas Weller, Münster 2007, 21–35.
- Schnettger*, Matthias, Der Kaiser und die Bischofswahlen. Das Haus Österreich und die Reichskirche vom Augsburger Religionsfrieden bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum, hrsg. v. dems./Heinz Duchhardt, Mainz 1999, 213–255.
- Schorer*, Catherine, Berner Ämterbefragungen. Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 51 (1986), 591–626.
- Schorn-Schütte*, Luise, Obrigkeitsskritik und Widerstandsrecht. Die *politica christiana* als Legitimationsgrundlage, in: Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – *Res Publica* – Verständnis – konsensgestützte Herrschaft, hrsg. v. ders., München 2004, 195–232.
- Schorn-Schütte*, Luise, Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Obrigkeitsskritik im Alten Reich, in: Geschichte und Gesellschaft 32 (2006), 273–314.
- Schraut*, Sylvia, Bischofswahlen. Symbolische Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang, in: Vormoderne politische Verfahren, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, 119–137.
- Schreiner*, Klaus, Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. dems./Gerd Schwerhoff, Köln/Weimar/Wien 1995, 1–28.
- Schüssler*, Rudolf, Moral im Zweifel, 2 Bde., Paderborn 2003/2006.
- Schulte*, Petra/Gabriele *Annas*/Michael *Rothmann* (Hrsg.), Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters, Berlin 2012.
- Schulze*, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 243 (1986), 591–626.
- Schulze*, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hrsg. v. dems., München 1988, 1–17.
- Schulze*, Winfried (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988.
- Schulze*, Winfried, „Von den Anfängen des großen Welttheaters“. Entwicklung, neue Ansätze und Aufgaben der Frühneuzeitforschung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993), 3–18.
- Schumpeter*, Alois, Geschichte der ökonomischen Analyse. Nach dem Manuskript herausgegeben von Elisabeth B. Schumpeter, Bd. 1, Göttingen 2009.

- Schuppert*, Gunnar Folke, Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien, Baden-Baden 2005.
- Schwarz*, Julia, Weibliche Handlungsräume in transdynastischen Beziehungen. Kurfürst Henrietta Adelaïde von Savoyen und die bayerischen Außenbeziehungen, in: Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. v. Corina Bastian et al., Köln/Weimar/Wien 2014, 69–85.
- Schweitzer*, Hartmut, Corruption – its spread and decline, in: The New Institutional Economics of Corruption, hrsg. v. Johann Graf Lambsdorff, London u.a. 2005, 16–39.
- Schwerhoff*, Gerd, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991.
- Schwerhoff*, Gerd, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992), 385–414.
- Schwerhoff*, Gerd, Transzendenz ohne Gemeinsinn? Ein religiöser „Übererfüller“ im 17. Jahrhundert, in: Die Verfassung des Politischen. Festschrift für Hans Vorländer, hrsg. v. André Brodocz et al., Wiesbaden 2014, 45–62.
- Scott*, James, Seeing Like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed, New Haven/London 1998.
- Scribner*, Robert, Reformation and Desacralisation. From Sacramental World to Moralised Universe, in: Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe, hrsg. v. Robert W. Scribner/Ronnie Po-chia Hsia, Wiesbaden 1997, 75–92.
- Seifert*, Eberhard K., Ökonomie und Ethik in historischer Perspektive, in: Wirtschaft und Ethik, hrsg. v. Hans G. Nutzinger, Wiesbaden 1991, 95–116.
- Sellert*, Wolfgang, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, hrsg. v. Friedrich Battenberg/Bernhard Diestelkamp, Weimar 1994, 329–348.
- Sellin*, Volker, Art. Politik, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Wörterbuch der historisch-politischen Sprache, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 4, Stuttgart 1978, 789–874.
- Shy*, John, The American Colonies in War and Revolution, 1748–1883, in: The Oxford History of the British Empire, Bd. 2: The Eighteenth Century, hrsg. v. P. J. Marshall, Oxford/New York 1998, 300–323.
- Siebenhüner*, Kim, Glaubenswechsel in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 34 (2007), 243–272.
- Simon*, Thomas, „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 2004.
- Sissener*, Tone Kristin, Anthropological Perspectives on Corruption, Bergen 2001.
- Skambraks*, Tanja, Näärisches Treiben oder liturgisches Ritual? Zur Deutung und Interpretation des mittelalterlichen Kinderbischofsfestes, in: Paradoxien der

- Legitimation. Ergebnisse einer deutsch-französischen Villa Vigoni-Konferenz zur Macht im Mittelalter, hrsg. v. Annette Kehnel/Christina Andenna, Florenz 2010, 357–384.
- Sladeczek*, Franz-Josef, „Die goetze in miner herren chilchen sind gerumpt“. Von der Bilderfrage der Berner Reformation und ihren Folgen für das Münster und sein Hauptportal, in: *Theologische Zeitschrift* 44 (1988), 289–311.
- Slanička*, Simona et al. (Hrsg.), *Fremdes Geld. Pensionen in der Alten Eidgenossenschaft*, Zürich 2015 (in Vorbereitung).
- Smith*, Lesley M. (Hrsg.), *The General Crisis of the Seventeenth Century*, 2. Aufl., London/New York 2005, 153–206.
- Smolinsky*, Heribert, *The Better Human Being. The Dispute on Morality in Humanism and the Reformation*, in: *Between Creativity and Norm-Making. Tensions in the Early Modern Era*, hrsg. v. Sigrid Müller/Cornelia Schweiger, Leiden 2013, 189–202.
- Snyder*, Jon R., *Dissimulation and the Culture of Secrecy in Early Modern Europe*, Berkeley 2009.
- Soeffner*, Hans-Georg, *Protosoziologische Überlegungen zur Soziologie des Symbols und des Rituals*, in: *Die Wirklichkeit der Symbole*, hrsg. v. Rudolf Schlögl/Bernhard Giesen/Jürgen Osterhammel, Konstanz 2004, 41–72.
- Sommer*, Karl, *Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn (1719), zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Erzstift Köln (1722), zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück (1724 u. 1728)*, Hildesheim 1908.
- Sonntag*, Jörg, *Erfinder, Vermittler und Interpreten. Ordensleute und das Spiel im Gefüge der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: *Religiosus ludens. Das Spiel als kulturelles Phänomen in mittelalterlichen Klöstern und Orden*, hrsg. von Jörg Sonntag, Berlin 2013, 241–267.
- Sot*, Michel (Hrsg.), *Les gestes des évêques d'Auxerre*, Bd. 3, Paris 2009.
- Speth*, Rudolf, *Das Gemeinwohl als Wohl der Nation. Die Veränderung des Gemeinwohldiskurses im 19. Jahrhundert*, in: *Politik der Integration*, hrsg. v. Hubertus Buchstein/Rainer Schmalz-Brunns, Baden-Baden 2006, 369–388.
- Stagl*, Justin, *Immanenz und Transzendenz – ethnologisch*, in: *Tod, Jenseits und Identität. Perspektiven einer kulturwissenschaftlichen Thanatologie*, hrsg. v. Jan Assmann/Rolf Trauzettel, Freiburg i.Br./München 2002, 562–574.
- Steckel*, Sita, *Differenzierung jenseits der Moderne. Eine Debatte zu mittelalterlicher Religion und moderner Differenzierungstheorie*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 47 (2013), 35–80.
- Stehr*, Nico, *Die Moralisierung der Märkte. Eine Gesellschaftstheorie*, Frankfurt/M. 2007.
- Steinert*, Heinz, *Max Webers unwiderlegbare Fehlkonstruktionen. Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. Frankfurt/M. 2010.

- Sterchi*, Jakob, Art. Diesbach, Sebastian von, in: Sammlung Bernischer Biographien, hrsg. v. Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 1, Bern 1884, 43–45.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 15 (1988), 273–309.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Gut vor Ehre oder Ehre vor Gut? Zur sozialen Distanziation zwischen Adels- und Kaufmannsstand in der Ständeliteratur der Frühen Neuzeit, in: Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils, hrsg. v. Johannes Burkhardt, Berlin 1996, 31–45.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara (Hrsg.), Vormoderne politische Verfahren (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft, 25), Berlin 2001.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), 489–527.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Einleitung, in: Wertekonflikte – Deutungskonflikte, Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 19.–20. Mai 2005, hrsg. v. ders./Thomas Weller, Münster 2007, 9–20.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?, in: Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche, hrsg. v. Andreas Höfele/Jan-Dirk Müller/Wulf Oesterreicher, Berlin 2013, 3–27.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Einleitung, in: Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. ders./Andreas Pietsch, Gütersloh 2013, 9–26.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Organisierte Heuchelei. Zum Machtverfall des Alten Reiches im 18. Jahrhundert, in: Herrschaftsverlust und Machtverfall, hrsg. v. Peter Hoeres/Armin Owzar/Christina Schröer, München 2013, 97–110.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara/André Krischer (Hrsg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010.
- Stolleis*, Michael, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt/M. 1990.
- Streeck*, Wolfgang/Beckert, Jens (Hrsg.), Moralische Voraussetzungen und Grenzen wirtschaftlichen Handelns, Köln 2007.
- Stumpo*, Enrico, I ceti dirigenti nell'Italia nell'età moderna (1570–1660). Due modelli diversi: Nobiltà piemontese e patriziato toscano, in: I ceti dirigenti in Italia nell'età moderna e contemporanea, hrsg. v. Amelio Tagliaferri, Udine 1984, 151–197.
- Suter*, Andreas, Korruption oder Patronage? Außenbeziehungen zwischen Frankreich und der Alten Eidgenossenschaft als Beispiel (16.–18. Jahrhundert), in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. Nils Grüne/Simona Slanička, Göttingen 2010, 167–203.

- Takebayashi, Shiro*, Die Entstehung der Kapitalismustheorie in der Gründungsphase der deutschen Soziologie. Von der historischen Nationalökonomie zur historischen Soziologie Werner Sombarts und Max Webers, Berlin 2003.
- Tanner, Joseph Robson*, Samuel Pepys and the Royal Navy, Cambridge 1920.
- Tardent, Jean-Paul*, Niklaus Manuel als Staatsmann, Bern 1967.
- Tawney, Richard H.*, Historical Introduction, in: *A Discourse Upon Usury by Thomas Wilson*, London 1925, 1–87.
- Taylor, Alan*, American Colonies. The Settling of North America, London 2001.
- Tedder, Arthur*, The Navy of the Restoration, Cambridge 1916.
- Teuscher, Simon*, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln/Weimar/Wien 1998.
- von Thiessen, Hillard*, Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims 1599–1750, Freiburg i.Br. 2002.
- von Thiessen, Hillard*, Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa (Historische Zeitschrift, Beiheft 48)*, hrsg. v. Jens Ivo Engels/Andreas Fahrmeir/Alexander Nützenadel, München 2009, S. 91–120.
- von Thiessen, Hillard*, Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, hrsg. v. Niels Grüne/Simona Slanička, Göttingen 2010, 205–220.
- von Thiessen, Hillard*, Switching Roles in Negotiation. Levels of Diplomatic Communication between Pope Paul V Borghese (1605–1621) and the Ambassadors of Philip III, in: *Paroles de négociateurs: l'entretien dans la pratique diplomatique de la fin du Moyen Âge à la fin du XIX^e siècle*, hrsg. v. Stefano Andretta et al., Rom 2010, 151–172.
- von Thiessen, Hillard*, Der entkleidete Favorit. Legitimation von Günstlings-Herrschaft und politische Dynamik im Spanien des Conde-Duque de Olivares, in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Frankfurt/M. u.a. 2011, 131–147.
- von Thiessen, Hillard*, Das Sterbebett als normative Schwelle. Der Mensch in der Frühen Neuzeit zwischen irdischer Normenkonkurrenz und göttlichem Gericht, in: *Historische Zeitschrift* 295 (2012), 625–659.
- von Thiessen, Hillard*, Diplomatie und Diplomaten im frühen 18. Jahrhundert, in: *Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.*, Göttingen 2013, 13–34.
- Thompson, Edward P.*, The Moral Economy oft the English Crowd in the Eighteenth Century, in: *Past and Present* 50 (1971), 76–136.

- Thompson, Edward P.*, „Rough Music“. Le charivari anglais, in: *Annales* 27 (1972), 285–312.
- Todeschini, Giacomo*, Ricchezza francescana. Dalla povertà volontaria alla società di mercato, Bologna 2004.
- Todeschini, Giacomo*, Theological Roots of the Medieval/Modern Merchant's Self-Representation, in: The Self-Perception of the Early Modern „Capitalists“, hrsg. v. Margaret C. Jacobs/Catherin Secretan, New York 2008, 17–46.
- Todeschini, Giacomo*, Usury in Christian Middle Ages. A Reconsideration of the Historiographical Tradition (1949–2010), in: Religione e istituzioni religiose nell'economia europea, 1000–1800, hrsg. v. Francesco Ammannati, Florenz 2012, 119–130.
- Tölle, Tom*, Der Fürst, die Finanzen und die Familien. Korruptionskommunikation im Umfeld Joseph „Süß“ Oppenheimers, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 71 (2012), 255–287.
- Tönnies, Ferdinand*, Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirische Culturformen, Berlin 1887.
- Türk, Klaus/Thomas Lemke/Michael Bruch*, Organisationen in der modernen Gesellschaft. Eine historische Einführung, Wiesbaden 2006.
- Turner, Ralph H.*, Role-Taking. Process versus Conformity, in: Human Behavior and Social Processes. An Interactionist Approach, hrsg. v. Arnold M. Rose, Boston 1962, 20–40.
- Tyrell, Hartmann*, Kapitalismus, Zins und Religion bei Werner Sombart und Max Weber, in: Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition, hrsg. v. Johannes Heil/Bernd Wacker, München 1997, 193–217.
- Unkel, Karl*, Die Errichtung der ständigen apostolischen Nuntiatur in Köln, in: *Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft* 12 (1891), 505–537, 721–746.
- Unverhau, Dagmar*, Volksglaube und Aberglaube als glaubensmäßig nicht sanktionierte Magie auf dem Hintergrund des dämonologischen Hexenbegriffs der Verfolgungszeit, in: Volksreligion im hohen und späten Mittelalter, hrsg. v. Peter Dinzelbacher/Dieter R. Bauer, Paderborn u.a. 1990, 375–396.
- Venard, Marc*, Catholicisme et usure au XVIe siècle, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 52 (1966), 59–74.
- Venard, Marc* (Hrsg.), Die Zeit der Konfessionen, Freiburg i.Br. 1992.
- Viner, Jacob*, Power Versus Plenty as Objectives of Foreign Policy in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: *World Politics* 1 (1948), 1–29.
- Visceglia, Maria Antonietta* (Hrsg.), Signori, patrizi, cavalieri in Italia centro-meridionale nell'età moderna, Rom/Bari 1992.
- Vismara, Paola*, Oltre l'usura. La chiesa moderna e il prestito a interesse, Soveria Mannelli 2004.
- Vitullo, Juliann/Diane Wolfthal* (Hrsg.), Money, Morality, and Culture in Late Medieval and Early Modern Europe, Farnham 2010.

- Völkel*, Markus, Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts: Borghese – Barberini – Chigi, Tübingen 1993.
- Vogl*, Joseph, Das Gespenst des Kapitals, Zürich 2010.
- Vowinckel*, Gerhard, Verwandtschaft, Freundschaft und die Gesellschaft der Fremden. Grundlagen menschlichen Zusammenlebens, Darmstadt 1995.
- de Vries*, Wilhelm, Rom und die Patriarchate des Ostens (Orbis academicus. Problemgeschichten der Wissenschaft in Dokumenten und Darstellungen, III/4), Freiburg i.Br./München 1963.
- Wäber*, Paul, Die Familie Spilman und ihre Schicksale, in: Neues Berner Taschenbuch 33 (1927), 81–127.
- Walder*, Ernst, Reformation und moderner Staat, in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, hrsg. v. Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1980, 441–583.
- Wallerstein*, Immanuel, Das moderne Weltsystem – Die Anfänge kapitalistischer Landwirtschaft und die europäische Weltökonomie im 16. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1986.
- Walz*, Rainer, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), 215–251.
- Waquet*, Jean-Claude, Corruption. Ethics and Power in Florence, 1600–1770, Cambridge 1991.
- Warnke*, Martin, Demokratie, in: Handbuch der politischen Ikonographie, hrsg. v. Uwe Fleckner/Martin Warnke/Hendrik Ziegler, Bd. 1, München 2011, 226–234.
- Waschkuhn*, Arno, Regimebildung und Netzwerke. Neue Ordnungsmuster und Interaktionsformen. Zur Konflikt- und Verantwortungsregulierung im Kontext politischer Steuerung, Berlin 2005.
- Wassilowsky*, Günther, Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22). Wertekonflikte, symbolische Inszenierung und Verfahrenswandel im posttridentinischen Papsttum, Stuttgart 2010.
- Wassilowsky*, Günther, Werte- und Verfahrenswandel bei den Papstwahlen in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, hrsg. v. dems./Christoph Dartmann/Thomas Weller, München 2010, 139–182.
- Weber*, Max, Vorbemerkung, in: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Tübingen 1963, 1–16.
- Weber*, Max, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. 1, 7. Aufl., Tübingen 1978.
- Weber*, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1980.
- Weber*, Max, Wissenschaft als Beruf, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl., Tübingen 1988, 582–613.
- Weber*, Max, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Ders., Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Darmstadt 2012, 83–183.

- Weber, Max, Vorbemerkungen, in: Ders., Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Darmstadt 2012, 11–22.
- Weber, Max, Zwischenbetrachtungen: Theorie der Stufen und Richtungen religiöser Weltablehnung, in: Ders., Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Darmstadt 2012, 533–561.
- Weber, Wilhelm, Geld und Zins in der spanischen Spätscholastik, Münster 1962.
- Weber, Wolfgang E. J., „Aus altem orientalischen Schnitt und modernen Stoff zusammengesetzt“. Zur Wahrnehmung und Einschätzung der geistlichen Staaten in der politiktheoretisch-reichspublizistischen Debatte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, hrsg. v. Wolfgang Wüst, Epfendorf 2002, 67–83.
- Weinrich, Lorenz, Die Handschriften des „Mitalis de officiis“ des Sicard von Cremona, in: Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kasper Elm zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Franz Felten/Nikolaus Jaspert, Berlin 1999, 865–876.
- Weiβ, Stefan, Otto Brunner und das ganze Haus oder: Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte, in: Historische Zeitschrift 273 (2001), 335–369.
- Weitlauff, Manfred, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701), St. Ottilien 1985.
- Welzig, Werner, Vom Nutzen der geistlichen Rede. Beobachtungen zu den Funktionsweisen eines literarischen Genres, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 4 (1979), 1–23.
- Wieland, Christian, Bayerischer Adel und Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Quantifizierende Bemerkungen, in: Prozesspraxis im Alten Reich. Annäherungen – Fallstudien – Statistiken, hrsg. v. Anette Baumann et al., Köln/Weimar/Wien 2005, 91–118.
- Wienfort, Monika, Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49, Göttingen 2001.
- Wilcox, Leslie, Mr. Pepys' Navy, London 1966.
- Windler, Christian, Beziehungen makeln. Gemeinde und königliche Gerichte in Spanien im ausgehenden Ancien Régime, in: Zeitschrift für Historische Forschung 24 (1997), 53–87.
- Windler, Christian, Ohne Geld keine Schweizer. Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Hillard von Thiessen/dems. (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 36), Berlin 2005, 105–133.
- Windler, Christian, Katholische Mission und Diasporareligiosität. Christen europäischer Herkunft im Safavidenreich, in: Religion und Mobilität. Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeitlichen Europa (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte

- Mainz, Beiheft 81), hrsg. v. Henning P. Jürgens/Thomas Weller, Göttingen 2010, 183–212.
- Windler*, Christian, La curie romaine et la cour safavide au xvii^e siècle. Projets missionnaires et diplomatie, in: Papato e politica internazionale nella prima età moderna, hrsg. v. Maria Antonietta Visceglia, Rom 2013, 505–523.
- Windler*, Christian, Uneindeutige Zugehörigkeiten. Katholische Missionare und die Kurie im Umgang mit ‚communicatio in sacris‘, in: Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Andreas Pietsch/Barbara Stollberg-Rilinger (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 214), Gütersloh 2013, 314–345.
- Winkler*, Gabriele/Nina *Degele*, Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, 2., unveränderte Aufl., Bielefeld 2010.
- Wischermann*, Ulla, Feministische Theorien zur Trennung von privat und öffentlich – ein Blick zurück nach vorn, in: Feministische Studien 21 (2003), 23–34.
- Wolf*, Hubert, Präsenz und Präzedenz. Der kaiserliche Wahlkommissar und die Entwicklung von Verfahren und Zeremoniell bei den frühneuzeitlichen Bischofswahlen, in: Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, hrsg. v. Christoph Dartmann/Günther Wassilowsky/Thomas Weller, München 2010, 183–200.
- Wollgast*, Siegfried, Zum Tod im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Berlin 1992.
- Wood*, Diana, Medieval Economic Thought, Cambridge 2002.
- Wood*, Gordon S., Empire of Liberty. A History of the Early Republic, 1789–1815 (The Oxford History of the United States, 2), Oxford 2009.
- Wright*, Craig, The Maze and the Warrior. Symbols in Architecture, Theology and Music, Cambridge 2001.
- Würgler*, Andreas, Suppliken und Gravamina. Formen und Wirkungen der Interessenartikulation von Untertanen in Hessen-Kassel 1650–1800, in: Geschichte als Argument (41. Deutscher Historikertag in München 17.–20. September 1996. Berichtsband), hrsg. v. Stefan Weinfurter/Frank Siefarth, München 1997, 105–106.
- Wunder*, Bernd, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), München 1978.
- Wurm*, Johann Peter, Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit 1513–1515, Münster 1997.
- Yirush*, Craig, Settlers, Liberty, and Empire. The Roots of Early American Political Theory, 1675–1775, Cambridge 2011.
- Zeeden*, Ernst Walter, Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Historische Zeitschrift 185 (1958), 249–299.
- Zellmann*, Ulrike, „Lusus erat“. Tanz und Spiel auf dem Labyrinth in der Kathedrale von Auxerre, in: Labyrinth und Spiel, hrsg. v. Hans Brittnacher/Rolf-Peter Janz, Göttingen 2007, 36–74.

Zendri, Christian, L'usura nella dottrina dei giuristi umanisti. Martín de Azpilcuea (1492–1586), in: Credito e usura fra teologia, diritto e amministrazione. Linguaggi a confronto (sec. XII–XVI), hrsg. v. Diego Quaglioni/Giacomo Todeschini/Gian Maria Varanini, Rom 2005, 265–290.

Ziegler, Walter, Die deutschen Franziskanerobervantzen zwischen Reformation und Gegenreformation, in: I Francescani in Europa tra riforma e controriforma. Atti del XIII convegno internazionale, Assisi, 17–18–19 ottobre 1985, hrsg. v. d. Società Internazionale di Studi Francescani, Perugia 1987, 51–94.

Zunckel, Julia, Das schwere Erbe San Carlos oder: Von der Übererfüllung der Norm. Der Mailänder Kardinalerzbischof Federico Borromeo (1564–1631), in: Jagd nach dem roten Hut. Kardinalskarrieren im barocken Rom, hrsg. v. Arne Karsten, Göttingen 2004, 69–87.

Zunckel, Julia, Diplomatische Geschäftsleute – geschäftstüchtige „Diplomaten“: Akteure der genuesischen Außenbeziehungen in der Frühen Neuzeit zwischen Wirtschaft und Politik, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. Hillard von Thiessen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 31–44.

Zunckel, Julia, Fra Bodin e la Madonna. La valenza della corte di Roma nel sistema politico genovese. Riflessioni sull'anello mancante, in: Libertà e dominio. Il sistema politico genovese. Le relazioni esterne e il controllo del territorio, hrsg. v. Matthias Schnettger/Carlo Taviani, Rom 2011, 145–192.

Zwierlein, Cornel, „convertire tutta l'Alemagna“ – Fürstenkonversionen in den Strategiedenkmrahmen der römischen Europapolitik um 1600. Zum Verhältnis von „Machiavellismus“ und „Konfessionalismus“, in: Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ute Lotz-Heumann/Jan-Friedrich Mißfelder/Matthias Pohlig, Gütersloh 2007, 63–105.

Abbildungsnachweis

Abb. 1 (S. 23): Bibliothèque Municipale Auxerre, Ms 215, fol. 36.

Autorenverzeichnis

Georg Eckert, Wissenschaftlicher Assistent am Historischen Seminar der Bergischen Universität Wuppertal. Studien unter anderem über: „True, Noble, Christian Freethinking“. Leben und Werk Andrew Michael Ramsays (1686–1743), Münsster 2009; Vom Wohl und Wehe der Staatsverschuldung. Erscheinungsformen und Sichtweisen von der Antike bis zur Gegenwart, hrsg. zus. m. Thorsten Beigel, Münster 2013; Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819, Wuppertal 2014 (Habilitationsschrift, Veröffentlichung in Vorbereitung).

Birgit Emich, Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere Geschichte I an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zu ihren Veröffentlichungen gehören: Kulturgeschichte des Papsttums in der Frühen Neuzeit (Beiheft der Zeitschrift für Historische Forschung 48), hrsg. zus. m. Christian Wieland, Berlin 2013; Integration, Legitimation, Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, hrsg. zus. m. Ronald G. Asch/Jens Ivo Engels, Frankfurt a.M. u.a. 2011; Kriegs/Bilder in Mittelalter und Früher Neuzeit (Beiheft der Zeitschrift für Historische Forschung 42), hrsg. zus. m. Gabriela Signori, Berlin 2009; Geschichte der Frühen Neuzeit studieren, Konstanz 2006; Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat, Köln/Weimar/Wien 2005; Bürokratie und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Rom, Stuttgart 2001.

Jens Ivo Engels, Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der TU Darmstadt. Seine Forschungsgebiete umfassen die Geschichte der Korruption, Umweltgeschichte, Geschichte von Infrastrukturen, Monarchiegeschichte. Publikationen: Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2014; Infrastrukturen der Macht – Macht der Infrastrukturen. Überlegungen zu einem Forschungsfeld, in: Infrastrukturen und Macht von der Antike bis zur Gegenwart, hrsg. v. Birte Förster/Martin Bauch, München 2014, 2–58 (zus. m. Gerrit Schenk); Naturpolitik in der Bundesrepublik. Ideenwelt und politische Verhaltensstile in Naturschutz und Umweltbewegung 1950–1980, Paderborn 2006; Königsbilder. Sprechen, Singen und Schreiben über den französischen König in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Bonn 2000.

Niels Grüne, Assistent für Geschichte der Neuzeit an der Universität Innsbruck. Zu seinen Veröffentlichungen gehören: Dorfgesellschaft – Konflikt erfahrung – Partizipationskultur. Sozialer Wandel und politische Kommunikation in Landgemeinden der badischen Rheinpfalz (1720–1850), Stuttgart 2011; Commerce and Community in the Countryside: the Social Ambiguity of Market-Oriented Farming in Pre-Industrial Northern South-West Germany (c.1770–1860), in: Rural History 18 (2007), 71–93; Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. zus. m. Simona Slanička, Göttingen 2010;

Corruption in the Ancien Régime: Systems-theoretical Considerations on Normative Plurality, zus. m. Tom Tölle, in: *Journal of Modern European History* 11/1 (2013), 31–51; Wertpapierhandel und reflexive Frühmoderne. Verhältnisbestimmungen von Wirtschaft, Politik und Moral in der englischen Finanzrevolution (ca. 1690–1735), in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2013/2, 27–47.

Moritz Isenmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für die Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität zu Köln. Zu seinen Publikationen zählen: *Die Verwaltung der päpstlichen Staatsschuld in der Frühen Neuzeit. Sekretariat, Computisterie und Depositerie der Monti vom 16. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert*, Stuttgart 2005; *Legalität und Herrschaftskontrolle (1200–1600)*. Eine vergleichende Studie zum Syndikatsprozess: Florenz, Kastilien und Valencia, Frankfurt a.M. 2010; als Hrsg.: *Merkantilismus. Wiederaufnahme einer Debatte*, Stuttgart 2014.

Arne Karsten, Junior-Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Bergischen Universität Wuppertal. Zu seinen Publikationen zählen: *Das Grabmal des Günstlings. Studien zur Memorialschlacht frühneuzeitlicher Favoriten*, hrsg. zus. m. Anett Ladegast/Tobias C. Weißmann/Laura Windisch, Berlin 2011; *Kleine Geschichte Venedigs*, München 2008; *Gianlorenzo Bernini. Der Schöpfer des barocken Rom*, München 2006; als Hrsg.: *Künstler und Kardinäle. Vom Mäzenatentum römischer Kardinalnepoten im 17. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2003; *Kardinal Bernardino Spada. Eine Karriere im barocken Rom*, Göttingen 2001.

Philip Knäble, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Spätmittelalter/Frühe Neuzeit an der Universität Göttingen. Wichtige Publikationen: *Ausgetanzt – Schwindende Akzeptanz eines kirchlichen Initiationsrituals im Spätmittelalter*, in: *Die Grenzen des Rituals. Wirkreichweiten – Geltungsbereiche – Forschungsperspektiven*, hrsg. v. Andreas Büttner/Andreas Schmidt/Paul Töbelmann, Köln/Weimar/Wien 2014, 27–48; *L'Harmonie des sphères et la danse dans le contexte clérical au Moyen Âge*, in: *Médiévales* 66 (2014), 65–80.

André Krischer, Juniorprofessor für die Geschichte Großbritanniens an der Universität Münster. Zu seinen Publikationen zählen: *Der „erlaubte Konflikt“ im Gerichtsverfahren. Zur Ausdifferenzierung eines Interaktionssystems in den englischen Hochverratsprozessen der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Beihefte 2014, 201–225; *Rituale und politische Öffentlichkeit in der Alten Stadt*, in: *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Gerd Schwerhoff, Köln/Weimar/Wien 2011, S. 125–157; *Herstellung und Darstellung verbindlicher Entscheidungen. Verhandeln, Verfahren und Verwalten in der Vormoderne*, hrsg. zus. m. Barbara Stollberg-Rilinger (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010; *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Zum politischen Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006.

Florian Schmitz, Doktorand des Schweizerischen Nationalfonds an der Universität Bern. Bislang sind von ihm erschienen: *Raumprojektion – Projektionsraum. Bemerkungen zur Konstituierung des doppelten Raumes Schweiz*, in: *Räume und Dinge. Kulturwissenschaftliche Perspektiven*, hrsg. v. Manfred Pfaffenthaler et al., Bielefeld 2014, 61–90; *Bismarck in Dresden. Konfiguration einer Erinnerung*, in: *Literatur im Kontext. Kunst und Medien, Religion und Politik. Festschrift für Walter Schmitz*, hrsg. v. Frank Almai/Ulrich Fröschle, Dresden 2014, 365–402.

Hillard von Thiessen, Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Rostock. Zu seinen Publikationen zählen: Das Sterbebett als normative Schwelle. Der Mensch in der Frühen Neuzeit zwischen irdischer Normenkonkurrenz und göttlichem Gericht, in: *Historische Zeitschrift* 295/3 (2012), 625–659; Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive, Epfendorf 2010; Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. zus. m. Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010; Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften, hrsg. zus. m. Arne Karsten, Göttingen 2006; Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims 1599–1750, Freiburg i.Br. 2002.

Christian Windler, Direktor der Abteilung für Neuere Geschichte, Historisches Institut der Universität Bern. Zu seinen Publikationen zählen: Uneindeutige Zugehörigkeiten: Katholische Missionare und die Kurie im Umgang mit ‚communio in sacris‘, in: *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Andreas Pietsch/Barbara Stollberg-Rilinger, Gütersloh 2013, 314–345; Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. zus. mit Corina Bastian/Eva Kathrin Dade/Hillard von Thiessen, Köln/Weimar/Wien 2014; Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. zus. m. Hillard von Thiessen, Köln/Weimar/Wien 2010; *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVIe–XVIIIe siècle)*, hrsg. zus. m. Jean-François Chanet, Rennes 2009; *La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genève 2002.

Julia Zunckel, Historikerin Berlin/Genua. Zu ihren Publikationen gehören: Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua (zus. m. Hillard von Thiessen/Guido Metzler/Jan-Christoph Kitzler, hrsg. v. Wolfgang Reinhard), Tübingen 2004; Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg, Berlin 1997; „Erit ergo de hac re in congregatiōne discutiendum“. Die Bedeutung des Zeremonialwesens im Rahmen kurialer Reformprozesse, in: *Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papst und Formen kollektiver Kirchenleitung (15.–20. Jahrhundert)*, hrsg. v. Bernward Schmidt/Hubert Wolf, Münster 2013, 337–363; Kaufleute im Fokus der Inquisition. Überlegungen zur strategischen Wende des Heiligen Offiziums im Rahmen der päpstlichen Reichspolitik, in: *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Albrecht Burkhardt/Gerd Schwerhoff, Konstanz/München, 2012, 185–227.